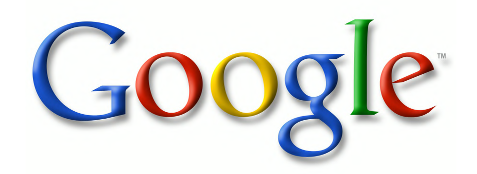
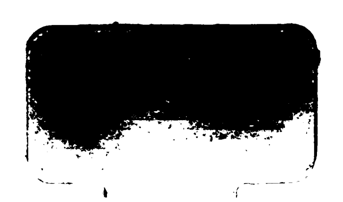



EX LIBRIS
LILY BRAUN




VERITAS
RADCLIFFE COLLEGE LIBRARY

Arbeitszeit
der
Arbeiterinnen über 16 Jahre
in
Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen

nach den Erhebungen der Königlich Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden

im Jahre 1902.

Amtliche Ausgabe.

Berlin 1903.
R. v. Deckers Verlag,
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Vorbemerkungen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden waren im Jahre 1902 u. a. mit besonderen Erhebungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre und über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer weiteren Herabsetzung der gegenwärtig zulässigen Dauer ihrer täglichen Arbeitszeit (§ 137 der Gewerbeordnung) beauftragt. Hierüber sind in Ergänzung der Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1902 (Berlin 1903, R. v. Deckers Verlag) die nachfolgenden Sonderberichte erstattet worden, die in Verbindung mit den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1899, Berlin 1900, R. v. Deckers Verlag) geeignet erscheinen, die Stellungnahme zu den Bestrebungen, welche auf die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages für Arbeiterinnen über 16 Jahre gerichtet sind, zu erleichtern. Für die Erörterungen waren folgende Gesichtspunkte aufgestellt.

1. Wie lange dauerte am 1. Oktober 1902 die tägliche Arbeitszeit und die Mittagspause der in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre in den einzelnen Betrieben?

   Außer Berücksichtigung bleibt dabei die über die Dauer von 11 Stunden hinaus geleistete Überarbeit.

   Die Ergebnisse der Ermittelungen sind in Übersichten zu vereinigen (hier den Berichten vorgedruckt). Bei der Besprechung der Ergebnisse ist gegebenenfalls zu berichten, inwieweit

   a) bei Saisonindustrien die zahlenmäßigen Feststellungen für die Zeit der Saison Änderungen erfahren,

   b) die festgestellte Dauer der Arbeitszeit von der üblichen — d. h. der während des regelmäßigen Geschäftsganges außerhalb der Zeiten der Hochkonjunktur oder eines wirtschaftlichen Niederganges innegehaltenen — Arbeitsdauer abweicht.

2. Inwieweit ist in den einzelnen Gewerbearten am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage ein früherer Arbeitsschluß als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags üblich, und wieviel beträgt die Verkürzung der Arbeitszeit?

3. Erscheint es zweckmäßig und durchführbar:

   a) die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen?

   b) die nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunden zu verlängern?

   c) den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zu verlegen, und auf welche?

   Oder stehen zu a bis c Bedenken entgegen und welche? und zwar allgemein oder nur für einzelne Industriezweige?

Die Mitteilungen aus den einzelnen Aufsichtsbezirken über die gestellten Fragen finden sich auf den nachstehend angegebenen Seiten:

Aufsichtsbezirke	Über-sicht zu Frage 1	Frage 1	Frage 2	Frage 3a	Frage 3b	Frage 3c

A. Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Aufsichtsbezirke	Über-sicht zu Frage 1	Frage 1	Frage 2	Frage 3a	Frage 3b	Frage 3c
Aachen (27.)	309	310	314	314	314	319	320
Arnsberg (20.)	219	220	222	222	222	224	226
Berlin mit Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (5.)	57	58	60	60	61	63	64
Breslau (8.)	83	84	92	99	99	101	101
Cassel (21.)	229	230	232	232	232	233	233
Coblenz (23.)	247	248	252	253	253	253	254
Cöln (25.)	281	282	286	286	287	293	293
Düsseldorf (24.)	255	256	260	264	265	273	273
Erfurt (13.)	145	146	150	150	150	153	154
Frankfurt a. O. (4.)	37	38	40	40	40	56	56
Hannover-Osnabrück-Aurich (15.)	165	166	172	174	175	179	180
Hildesheim (16.)	183	184	188	189	190	194	195
Liegnitz (9.)	103	104	106	106	106	107	107
Lüneburg-Stade (17.)	199	200	202	202	202	203	203
Magdeburg (11.)	117	118	124	125	126	129	129
Merseburg (12.)	131	132	136	137	137	141	142
Minden (19.)	213	214	216	216	217	217	218
Münster (18.)	205	206	208	208	209	210	211
Oppeln (10.)	109	110	112	112	112	115	115
Ostpreußen (1.)	1	2	8	8	8	8	9
Pommern (6.)	67	68	72	72	72	73	73
Posen (7.)	75	76	80	80	80	81	81
Potsdam (3.)	17	18	24	26	27	35	36
Schleswig (14.)	155	156	160	160	161	163	163
Sigmaringen (28.)	323	324	326	326	326	327	327
Trier (26.)	303	304	306	306	306	307	307
Westpreußen (2.)	11	12	14	14	14	15	16
Wiesbaden (22.)	235	236	244	244	244	245	245

B. Berichte der Bergrevierbeamten.

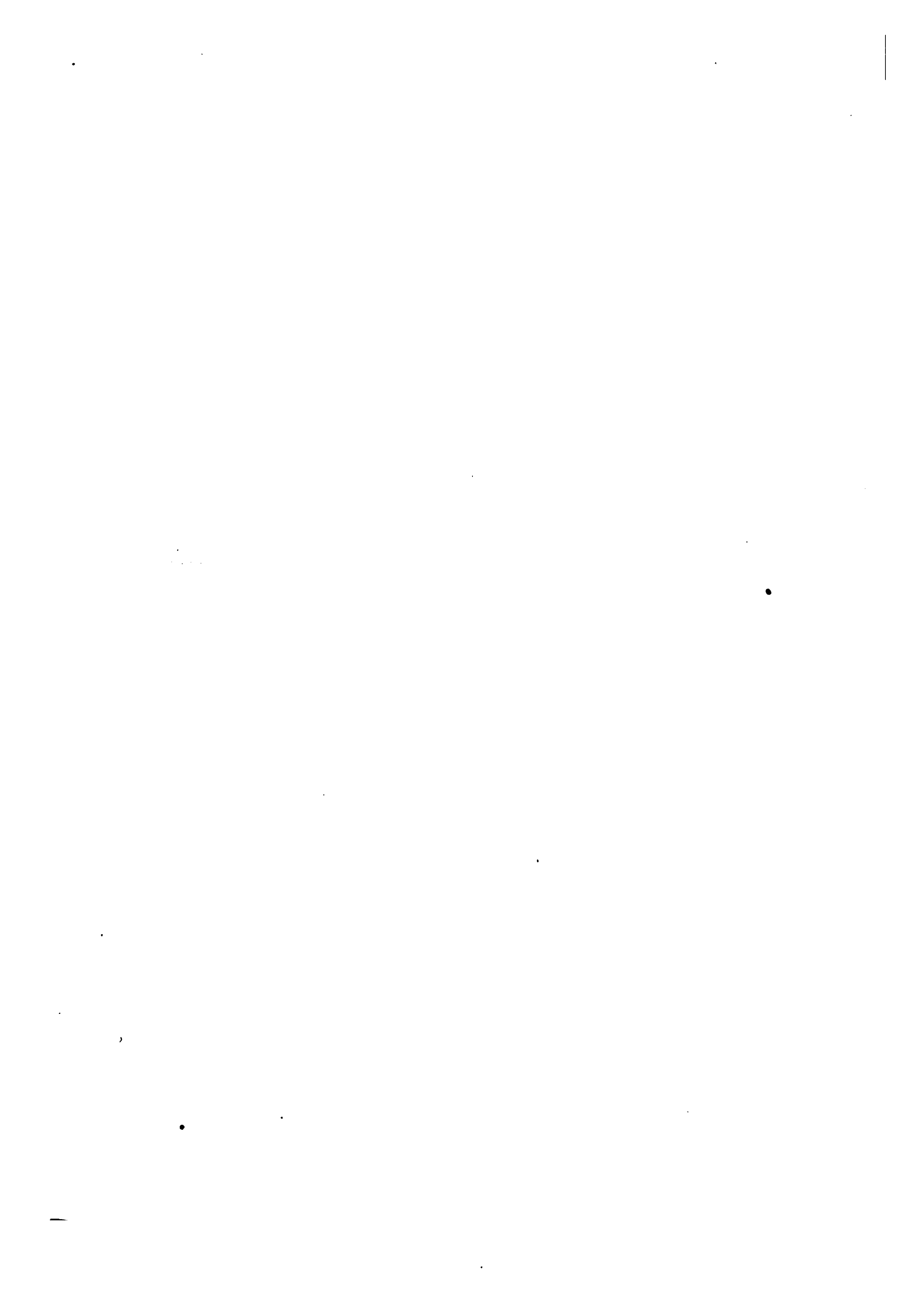
I. Oberbergamtsbezirk Breslau.

Aufsichtsbezirke	Über-sicht zu Frage 1	Frage 1	Frage 2	Frage 3a	Frage 3b	Frage 3c
Görlitz (L.)	352	330	352	352	352	353	353
Königshütte (E.)	341	330	341	341	341	341	342
Nord-Kattowitz (G.)	344	330	344	344	345	345	345
Ost-Beuthen (D.)	339	330	339	340	340	340	341
Ost-Waldenburg (J.)	347	330	347	347	348	348	349

Aufsichtsbezirke		Übersicht zu Frage 1	Frage 1	Frage 2	Frage 3a	Frage 3b	Frage 3c
Ratibor (H.)	345	330	346	—	346	347	347
Süd-Beuthen (C.)	338	330	338	338	339	339	339
Süd-Kattowitz (F.)	342	330	342	342	343	344	344
Tarnowitz (B.)	337	330	337	337	337	338	338
West-Waldenburg (K.)	350	330	350	350	350	351	351
Zabrze (A.)	334	330	334	336	336	336	336
II. Oberbergamtsbezirk Halle.							
Frankfurt a. O. (A.)	354	330	354	354	—	354	—
Magdeburg (H.)	362	330	362	362	362	362	362
Ost-Cottbus (B.)	354	330	354	355	355	355	356
Ost-Halle (D.)	357	330	357	357	357	358	358
West-Cottbus (C.)	356	330	356	356	356	357	357
West-Halle (E.)	358	330	358	358	358	358	359
Weißenfels (F.)	359	330	359	359	360	360	360
Zeitz (G.)	360	330	360	361	361	361	361
III. Oberbergamtsbezirk Clausthal.							
Cassel (B.)	364	330	364	364	365	365	365
Schmalkalden (A.)	363	330	363	364	363	363	364
IV. Oberbergamtsbezirk Dortmund.							
Werden	366	332	—	366	366	366	366
V. Oberbergamtsbezirk Bonn.							
Brilon (mit Waldeck) (A.)	367	332	367	367	—	367	367
Brühl-Unkel (J.)	373	332	373	373	373	373	373
Burbach (D.)	369	332	369	369	369	370	370
Commern-Gemünd (K.)	373	332	373	373	373	373	373
Daaden-Kirchen (F.)	370	332	370	371	—	371	371
Deutz-Ründeroth (H.)	371	332	371	372	372	372	372
Diez (E.)	370	332	370	370	370	370	370
Düren (L.)	374	332	374	374	374	374	374
Müsen (B.)	367	332	367	368	368	368	368
Siegen (C.)	369	332	369	369	369	369	369
Wied (G.)	371	332	371	371	371	371	371

A.

Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.



1. Provinz Ostpreußen.

Geheimer Regierungs- und Gewerberat Sack in Königsberg i. Pr.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart	und Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
				A. Gewerbeinspektion	
III.	Bernsteinwerk	1	42	—	—
	Torfgräbereien	8	104	—	—
IV.	Zementwarenfabriken	5	14	—	—
	Ziegeleien	88	494	1	3
	Töpfereien	2	11	—	—
V.	Eisengießerei	1	5	—	—
	Nadelwarenverfertigung	1	3	—	—
VI.	Maschinen und Apparate	5	22	—	—
VII.	Verbandstoffabriken usw.	5	46	2	16
	Zündholzfabrik	1	39	—	—
	Kunstdüngerfabrik	1	19	—	—
VIII.	Seifenfabriken	7	23	—	—
	Ölmühle	1	8	—	—
IX.	Wollwäschereien und Spinnereien	5	104	—	—
	Flachszubereitung	1	32	1	32
	Wattefabriken	4	35	—	—
	Färbereien	5	68	—	—
	Posamentenfabriken	2	30	1	11
	Segeltuchwaren und wasserdichte Stoffe	4	58	—	—
X.	Holzschleiferei und Zellstoff	3	214	1	69
	Dachpappenfabrik	1	5	—	—
XI.	Lederfabrikation	2	9	—	—
XII.	Schneidemühlen	12	36	—	—
	Grobe Holzwaren	14	141	—	—
	Holzflechtereien	2	15	1	6
XI.	Korkfabriken	5	85	—	—
	Bürstenfabrik	1	4	—	—
	Schirmfabrik	1	3	1	3
XIII.	Getreidemühlen	14	49	—	—
	Pfefferkuchenfabriken	6	20	1	5
	Zuckerfabrik	1	14	—	—
	Schokoladenfabriken	8	115	1	4
	Kaffeeröſterei	1	16	1	16
	Meiereien	56	145	32	69

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis 1½ Stunden		1½ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
Königsberg.							
1	42	—	—	—	—	—	—
2	20	6	84	—	—	—	—
3	10	2	4	5	14	—	—
10	86	77	405	16	80	12	30
2	11	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
5	22	—	—	2	8	—	—
3	30	—	—	5	46	—	—
—	—	1	39	—	—	—	—
1	19	—	—	—	—	—	—
6	19	1	4	—	—	—	—
1	8	—	—	—	—	—	—
2	20	3	84	—	—	—	—
—	—	—	—	1	32	—	—
4	35	—	—	—	—	—	—
5	68	—	—	—	—	—	—
1	19	—	—	2	30	—	—
4	58	—	—	4	58	—	—
2	145	—	—	—	—	—	—
—	—	1	5	—	—	—	—
2	9	—	—	—	—	—	—
3	5	9	31	—	—	2	3
14	141	—	—	—	—	—	—
1	9	—	—	2	15	—	—
5	85	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	—	—	—	—	1	3
12	40	2	9	—	—	1	4
4	14	1	1	—	—	—	—
1	14	—	—	—	—	—	—
7	111	—	—	4	85	—	—
—	—	—	—	½ Stunde ausnahmsweise bewilligt (§ 139 G. O.)			
9	32	15	44	14	38	7	34

1*

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
(XIII.)	Mineralwasserfabriken	9	33	1	1
	Brauereien	18	63	2	4
	Likörfabriken	8	13	1	2
	Obstweinfabriken	2	3	—	—
	Zigarren-, Zigaretten- und Tabak-Fabriken	9	586	2	30
XIV.	Kleider- und Wäschekonfektion	1	18	1	18
	Künstliche Blumen	2	18	2	18
	Badeanstalten	4	25	1	1
	Waschanstalten	8	106	1	55
XV.	Baugewerbe	2	4	—	—
XVI.	Buchdruckereien	28	335	8	30
	Steindruckereien	2	5	2	5
S.	Lumpensortiererei, Getreidebeförderung	11	154	1	40
	Zusammen	378	3 391	65	438

B. Gewerbeinspektion

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
IV.	Ziegeleien	74	350	—	—
VII.	Zündholzfabrik	1	57	—	—
VIII.	Seifenfabrik	1	4	—	—
XI.	Koffer- und Geschirr-Fabrik	1	16	—	—
XII.	Sägewerke	10	51	—	—
XIII.	Likörfabrik	1	21	—	—
	Rohrzuckerfabriken	2	22	—	—
	Zigarrenfabrik	1	60	—	—
	Meiereien	57	79	57	79
XVI.	Buchdruckereien	9	42	—	—
	Zusammen	157	702	57	79

C. Gewerbeinspektion

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
III.	Torfgräbereien	4	65	—	—
IV. 1.	Ofenfabrik	1	12	—	—
	Kunststeinfabrik	1	6	—	—
	Mörtelfabrik	1	12	—	—

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeite-rinnen	Betriebe	Arbeite-rinnen	Betriebe	Arbeite-rinnen	Betriebe	Arbeite-rinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
7	29	1	3	—	—	—	—
14	53	2	6	—	—	3	30
1	3	6	8	—	—	—	—
—	—	2	3	—	—	—	—
7	556	—	—	3	150	3	200
—	—	—	—	1	18	—	—
—	—	—	—	2	18	—	—
1	4	2	20	—	—	1	1
7	51	—	—	—	—	—	—
2	4	—	—	2	4	—	—
18	290	2	15	13	245	15	90
—	—	—	—	1	3	1	2
8	102	2	12	—	—	1	40
178	2 176	135	777	79	853	47	437

Allenstein.

6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	74	350	73	332	1	18
—	—	1	57	1	57	—	—
—	—	1	4	1	4	—	—
—	—	1	16	1	16	—	—
—	—	10	51	10	51	—	—
—	—	1	21	1	21	—	—
—	—	2	22	2	22	—	—
—	—	1	60	1	60	—	—
—	—	—	—	Die Mittagspause in den Meiereien dauert, wenn überhaupt Nachmittags gearbeitet wird, 4 bis 5 Stunden.			
9	42	—	—	9	42	—	—
9	42	91	581	99	605	1	18

Gumbinnen.

6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	4	65	4	65	—	—
—	—	1	12	1	12	—	—
—	—	1	6	1	6	—	—
—	—	1	12	1	12	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. 2.	Ziegeleien	52	320	—	—
VII. 1.	Wichsefabrik	1	4	—	—
VIII.	Dachpappefabrik	1	1	—	—
	Seifenfabriken	3	14	—	—
	Gasanstalt	1	11	—	—
IX. 2.	Spinnereien	3	230	—	—
X.	Zellstoffabrik	1	84	—	—
XI. 1.	Peitschenfabrik	1	8	—	—
	Lederfabrik	1	4	—	—
XI. 2.	Roßhaarspinnerei	1	3	—	—
	Borstenzurichterei	1	46	—	—
XII. 1.	Schneidemühlen	3	12	—	—
	Möbelfabriken	3	4	—	—
XIII. 1.	Brauereien	5	16	—	—
	Zuckerwarenfabrik	1	11	—	—
	Graupenfabrik	1	1	—	—
XIII. 4.	Meiereien	21	41	12	21
	Meiereien und Käsereien	13	37	3	9
XIV. 1.	Schuhfabrik	1	21	—	—
	Waschanstalten	3	28	—	—
XVI. 2.	Buchdruckereien	12	105	—	—
	Zusammen	136	1 096	15	30

D. Gewerbeinspektion

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
IV.	Kachelofenfabrik	1	3	—	—
	Ziegeleien	27	120	—	—
X.	Papierfabriken	2	15	—	—
XII.	Sägewerke	5	29	—	—
XIII.	Meiereien	18	38	—	—
XV.	Buchdruckerei	1	1	—	—
	Zusammen	54	206	—	—
	Provinz Ostpreußen	725	5 395	137	547

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
5	16	47	304	34	239	18	81
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
—	—	3	14	3	14	—	—
1	11	—	—	1	11	—	—
2	8	1	222	3	230	—	—
—	—	1	84	1	84	—	—
—	—	1	8	1	8	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	1	3	1	3	—	—
—	—	1	46	1	46	—	—
—	—	3	12	3	12	—	—
2	3	1	1	3	4	—	—
—	—	5	16	4	14	1	2
—	—	1	11	1	11	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
1	1	8	19	6	12	15	29
2	9	8	19	5	11	8	26
—	—	1	21	1	21	—	—
—	—	3	28	2	18	1	10
7	62	5	43	12	105	—	—
22	118	99	948	93	948	43	148

Lyck.

6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	3	—	—	—	—
1	3	26	117	8	15	7	30
—	—	2	15	—	—	—	—
—	—	5	29	—	—	—	—
14	28	4	10	2	6	15	28
—	—	1	1	1	1	—	—
15	31	39	175	11	22	22	58
224	2 367	364	2 481	282	2 428	113	661

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Die vorstehende Übersicht weist die gegenwärtige Arbeitszeit der Arbeiterinnen nach, die in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigt werden. Es ist zu bemerken, daß die Ziegeleien nur während der Sommermonate je nach den Witterungsverhältnissen, anfangend mit den ersten Maitagen und endigend mit den ersten Oktobertagen, im Betriebe sich befinden. In den Meiereien schwanken die Arbeitszeiten nach den Jahreszeiten. Im Sommer, bei reichlicher Milchanfuhr, wird in ihnen länger gearbeitet als in der übrigen Zeit des Jahres.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. Ein früherer Arbeitsschluß als um 5½ Uhr Nachmittags findet an Sonnabenden nirgend statt. An den Vorabenden vor den großen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird dagegen nicht selten schon gegen 4 Uhr die Arbeit eingestellt, in einigen Fabriken auch schon Mittags.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. Wie die Übersicht zeigt, ist die Zahl der Arbeiterinnen, welche 10 Stunden beschäftigt werden, wenig von der, die 11 Stunden arbeiten, unterschieden. Die meisten Betriebe, bei denen diese längere Arbeitszeit üblich ist, liegen in ländlichen Bezirken oder in kleineren Städten. Die Arbeitgeber dieser letzteren Betriebe meinen, eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden könne ihrerseits nicht ohne eine Lohnverkürzung für die Arbeiterinnen vorgenommen werden. Die Arbeiterinnen würden aber damit empfindliche Schädigungen erleiden, die für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bedenkliche Folgen haben müßten. Von manchen Arbeitgebern wird auch betont, daß in allen landwirtschaftlichen Betrieben und bei Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten überhaupt eine mehr als elfstündige Arbeitszeit durchweg gebräuchlich sei; wenn man nun in den auf dem Lande und in kleinen Städten liegenden gewerblichen Anlagen die zehnstündige Arbeitszeit zwangsweise einführen würde, so könnte leicht die Not, Arbeiterinnen für die Landwirtschaft zu bekommen, noch größer werden, als sie jetzt schon ist. Wenn jedoch der zehnstündige Arbeitstag allgemein eingeführt werden sollte, so müßte, nach meinem Erachten, als Ausnahme der elfstündige Arbeitstag für die Ziegeleien bestehen bleiben. Die Tätigkeit der Arbeiterinnen ist in diesen Betrieben zu enge verknüpft und zu abhängig von der Art der Beschäftigung der Männer, als daß die Arbeitsdauer für Männliche und Weibliche unterschiedlich sein dürfte. Die tägliche Arbeitsdauer für Männer wird aber in Rücksicht auf die provinziellen Witterungsverhältnisse nicht auf 10 Stunden herabgesetzt werden können, weil damit die Fabrikationsverhältnisse zu sehr geschädigt werden. Es ist dabei zu bedenken, daß z. B. im verflossenen Sommer die regelmäßige Ziegelarbeit erst in der 2. Hälfte Mai aufgenommen werden konnte. Dennoch haben viele Ziegeleien durch Zerfrieren der Rohsteine Verluste erlitten. Der früh eintretende Frost im Herbst zwang dann wiederum dazu, die Arbeit schleunigst aufhören zu lassen.

Im allgemeinen spreche ich mich dafür aus, daß es bei den jetzt geltenden Bestimmungen über die tägliche Arbeitsdauer verbleibe.

3b. Die Mittagspause allgemein von Gesetzes wegen auf einundeinehalbe Stunde zu verlängern, halte ich nicht für wünschenswert.

— Die gegebene tabellarische Übersicht läßt zwar erkennen, daß in einer ganzen Anzahl von Fabrikbetrieben schon die anderthalbstündige Mittagspause eingeführt ist, aber man hat sich dabei lediglich nach den zutreffenden örtlichen Verhältnissen gerichtet, und ist den auftretenden Bedürfnissen nachgekommen, ohne daß eine besondere gesetzliche Bestimmung dazu aufforderte. — In manchen Betrieben, wie z. B. in den Ziegeleien und Meiereien, regelt sich überhaupt die Mittagspause nach dem Bedürfnis. In den Ziegeleien spielt dabei die Witterung, in den Meiereien Witterung und Milchanfuhr eine Rolle, und so kommt es, daß die Pausen auch länger als anderthalb Stunden dauern. Wenn aber die Fabriken, in denen eine einstündige Mittagspause eingeführt ist, zwangsweise eine Verlängerung auf anderthalb Stunden für die Arbeiterinnen eintreten lassen müssen, so würden daraus arge Betriebsungelegenheiten entstehen, ohne daß die Arbeiterinnen daraus für sich einen Vorteil ziehen. Der Mehrzahl der Arbeiterinnen würde mit einer Verlängerung der Mittagspause gar nicht gedient sein. Sie haben sich mit Einnahme ihrer Mahlzeit so eingerichtet, daß sie dieselbe mit Ruhe innerhalb dieser Frist einnehmen können.

3c. Den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als fünfeinhalb Uhr Nachmittags zu verlegen, erscheint nach Prüfung unserer provinziellen Verhältnisse nicht ratsam. — Sollte ein früherer Schluß von Wert sein, so müßte er schon Mittags eintreten und damit würde den Arbeiterinnen ein nicht unerheblicher Verdienst entgehen. Also dürfte es auch bei Regelung dieser Frage am besten sein, es bliebe bei den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, die sich gut eingeführt und seit 12 Jahren bewährt haben.

---

2. Provinz Westpreußen.

Regierungs- und Gewerberat Goebel in Danzig.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräbereien — ausgenommen 2 —	1	14	—	—
IV. 1.	Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	11	68	—	—
2.	Ziegeleien	79	505	3	3
3.	Glashütten	4	21	1	6
V.	Metallverarbeitung	6	198	3	39
VI. 1.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	4	17	1	10
VII. 1.	Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	5	243	—	—
2.	Zündhölzerfabriken	1	40	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	9	36	—	—
IX. 1.	Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	13	230	—	—
2.	Spinnereien	1	1	—	—
X.	Papierindustrie	10	125	—	—
XII. 1.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	18	281	2	17
2.	Bürsten- und Pinselmachereien	1	1	—	—
XIII. 1.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	82	617	13	37
2.	Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	9	97	1	1
3.	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	26	2 240	9	129
4.	Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	95	159	56	65
7.	Getreidemühlen	8	21	—	—
XIV. 1.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — ausgenommen 2 —	36	454	3	12
2.	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	15	69	—	—
XVI. 1.	Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	1	141	—	—
2.	Buchdruckereien und Schriftgießereien	35	254	14	130
—	Sonstige Industriezweige	1	52	—	—
	Provinz Westpreußen	471	5 884	106	449

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	14	1	14	—	—
4	27	7	41	1	4	—	—
40	280	36	222	8	64	13	30
1	6	2	9	1	4	—	(2)
5	81	1	78	3	145	1	24
2	6	1	1	2	14	—	—
5	243	—	—	1	31	—	—
1	40	—	—	1	40	—	—
6	32	3	4	1	1	—	—
4	179	10	51	6	187	1	8
—	—	1	1	1	1	—	—
6	86	4	39	4	68	—	—
8	33	8	231	4	29	3	124
1	1	—	—	—	—	—	—
46	426	23	154	21	306	8	31
8	94	—	2	—	—	2	2
19	372	8	1 739	19	1 892	10	210
32	69	8	25	17	23	55	91
1	3	7	18	2	14	—	—
29	359	5	83	8	127	1	2
15	69	—	—	15	69	—	—
1	141	—	—	1	141	—	—
21	121	1	3	22	93	4	35
—	—	1	52	—	—	—	—
255	2 668	127	2 767	139	3 267	98	559

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Vorstehende Tabelle gibt die ermittelten Zahlen nach Gruppen der Gewerbestatistik geordnet. Die 11 Zigarettenfabriken mit 144 Arbeiterinnen sind unter XIII 1 aufgeführt. Die am 1. Oktober nicht arbeitenden Anlagen sind außer Betracht geblieben. Von diesen arbeiten die Ziegeleien meist 11 Stunden mit einer Mittagspause von 1 Stunde, die sich in heißen Sommertagen bis zu 2 Stunden ausdehnt. In den Zuckerfabriken ist 10stündige Arbeitszeit und 1stündige Mittagspause üblich. Diejenigen Betriebe, die einen Teil ihrer Arbeiterinnen anders beschäftigen als die anderen, sind als Betriebe nach Bedarf in jede der Spalte 4, 6 oder 8 aufgenommen, also mehrmals gezählt. Die Zahl der Arbeiterinnen in denselben ist entsprechend in den Spalten 5, 7, 9 verteilt. Diejenigen Betriebe, die sehr kurze Arbeitszeit und keine Mittagspausen haben, wie z. B. manche Molkereien, sind in den Spalten 4 und 5 aufgenommen, in den Spalten 10 bis 13 fortgelassen.

Der Niedergang der Industrie hat auf die Zahl der Arbeiterinnen keinen merklichen Einfluß gehabt, nur in der Schuhwarenindustrie sind stellenweise Entlassungen vorgenommen. Ein Einfluß auf die Arbeitszeit ist nicht erkennbar.

Im allgemeinen kann als festgestellt angesehen werden, daß die größeren Betriebe längere Arbeitszeit und kürzere Mittagspausen haben wie die kleineren. Die hierher gehörenden Saisonindustrien gehören meist der Nahrungsmittelgruppe an. In diesen beträgt die Arbeitszeit außerhalb der eigentlichen Saison 10 Stunden, die Dauer der Mittagspause $1^1/_2$ Stunde, in der Zeit von Mitte Oktober bis Weihnachten werden bei 1stündiger Mittagspause 11 tägliche Arbeitsstunden und meist noch zahlreiche Überstunden geleistet. So arbeiten die Dirschauer Biskuitfabrik mit 28 Arbeiterinnen und die 3 Thorner Honigkuchenfabriken mit 70 Arbeiterinnen. Einige Anlagen, wie z. B. 4 Zigarrenfabriken mit 1 869, eine Leinweberei mit 144 Arbeiterinnen und ein Emaillewerk mit 78 Arbeiterinnen arbeiten, abweichend von der 11 Stunden angebenden Tabelle, meist nur 10 Stunden und erhöhen diese Arbeitszeit auf die gesetzlich zulässige, wenn starke Bestellungen vorliegen.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. Ein Arbeitsschluß vor $5^1/_2$ Uhr findet sich sehr selten, wenn man davon absieht, daß in manchen Anlagen die eigentliche Betriebsarbeit früher aufhört, und der Rest der Zeit zu Reinigungsarbeiten verwendet wird.

Eine Zigarrenfabrik mit 1 635 Arbeiterinnen schließt um $4^1/_2$ Uhr, eine andere mit 116 Arbeiterinnen um 5 Uhr. Zur selben Zeit schließen eine Leinweberei mit 144 und ein Emaillewerk mit 78 Arbeiterinnen, eine Pappenfabrik mit 19 Arbeiterinnen und einige entlegene Ziegeleien, in denen auch die Männer früher zu arbeiten aufhören, um zum Sonntag möglichst früh zu ihren manchmal weit entfernten Wohnorten zurückkehren zu können. In allen diesen Anlagen kommt die Vesperpause am Sonnabend Nachmittag in Fortfall. Eine Zigarrenfabrik mit 46 Arbeiterinnen läßt die Arbeit am Sonnabend um $5^1/_4$ Uhr aufhören, um früher mit der Lohnzahlung fertig zu werden.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. Von den 5 884 nachgewiesenen erwachsenen Arbeiterinnen arbeiten 3 117 oder 53 % nur 10 Stunden und weniger. Im Regierungsbezirk Danzig sind dies 2 000 von 4 445 Arbeiterinnen oder 45 %, im Regierungsbezirk Marienwerder 1 117 von 1 439 oder 78 %. Im ersten Bezirk herrscht Großbetrieb, im letzten Kleinbetrieb vor.

Wie aus diesen Zahlengruppierungen zu ersehen ist, kann für einen großen Teil der Anlagen in Westpreußen die zwangsmäßige Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ohne Schwierigkeit eingeführt werden. Dies ist überall da möglich, wo die Frauen in Stücklohn und allein, d. h. nicht als Helferinnen für Männer, beschäftigt sind, also namentlich in der Tabaks- und Zigarrenfabrikation. In anderen Industrien, in denen die Arbeit der Männer von der der Frauen abhängt, wie in Ziegeleien, Goldleistenfabriken, Anlagen der Textilindustrie, kann die Arbeit der Frauen nur gemeinsam mit der der Männer geregelt werden. Die Beschränkung der Frauenarbeit würde dann entweder zur Entlassung der Frauen oder zur Herabsetzung der Arbeitszeit auch für die Männer führen. Die Schäden, die die Unternehmer von einer solchen allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit fürchten, sind folgende. Die Betriebsräume müßten erweitert, die Arbeitsmaschinen vermehrt werden, also würde ein höheres Anlagekapital erforderlich sein. Die Löhne würden größere, da eine Kürzung der bis dahin gezahlten Tagelöhne um soviel, als die Verkürzung der Arbeitszeit betragen würde, nicht leicht angängig sei. Die für die Invaliden- sowie Krankenversicherung zu zahlenden Beiträge würden größer. Die Betriebsunkosten, besonders für Aufsichtspersonal, dessen Vermehrung notwendig werden würde, für Heizungs- und Beleuchtungszwecke u. dergl. würden höher als vorher. Die Kessel und Maschinen könnten nicht so ausgenutzt werden als bisher. Es würde somit eine erhebliche Produktionskostenvermehrung eintreten. Ich glaube, daß diese Befürchtungen nicht unberechtigt sind. Immerhin würde die Industrie des hiesigen Aufsichtsbezirkes, die sich nicht mit Herstellung von Ausfuhrartikeln beschäftigt, in ihrer großen Mehrzahl eine Herabsetzung der Arbeitszeit ertragen können, wenn der Wettbewerb des Auslandes durch zweckentsprechende Zollmaßregeln abgehalten würde, da ja der inländische Wettbewerb denselben Maßregeln unterliegt, und wenn ferner für besondere Gruppen und Fälle die Möglichkeit gewahrt bleibt, zeitweiligen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Den im ganzen Jahre nahezu gleichmäßig beschäftigten Industrien könnten dabei etwa 30 Tage, den Saisonindustrien 60 Tage auf Grund des § 139a Abs. 2 der Gewerbeordnung freigegeben werden. In dieser Weise könnten ohne Bedenken die Zuckerfabriken, Meiereien, Zigarrenfabriken, Schuhwarenfabriken und Druckereien behandelt werden. Kampagneziegeleien sind von der Witterung abhängig und können die 11stündige Arbeitszeit m. E. nicht entbehren. Übermäßige Ermüdung der Arbeiterinnen wurde nicht bemerkt, ebensowenig Schädigung der Gesundheit, wie auch zu erwarten war, da die Arbeit meist in freier Luft vor sich geht und von den gewohnten landwirtschaftlichen Arbeiten nicht grundsätzlich verschieden ist. Somit liegt, wenn die Frauen noch von einigen Arbeiten ausgeschlossen würden, kein Grund zur Herabsetzung der Arbeitszeit vor.

3b. Von den 5 889 Arbeiterinnen haben 3 826 oder 65 % schon jetzt eine Mittagspause von mehr als einer Stunde. Wirtschaftliche Bedenken, die Mittagspause allgemein auf 1 ½ Stunde zu verlängern, liegen nicht vor; doch ist es m. E. aus anderen Gründen unzweckmäßig, eine allgemeine Regelung herbeizuführen. Die Verlängerung der Pause hat nur da einen Zweck, wo die Arbeiterin in der Lage ist, in der Mittagspause ihre Wohnung aufzusuchen und dort die Mahlzeit für die Familie zu bereiten. Das

trifft hier in der Regel nur in den größeren Städten zu. Wo die Arbeiterin wegen der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in der Mittagspause überhaupt nicht nach Hause geht, ist eine zwangsweise Verlängerung dieser Pause zwecklos, ja sogar insofern noch schädlich, als sie zum späteren Arbeitsschluß am Abend führt, so daß die Arbeiterinnen erst später zum vollen Abschluß ihrer Berufsarbeit kommen.

3c. Für die Festsetzung eines früheren Arbeitsschlusses an Vorabenden der Sonn- und Festtage liegt kein Bedürfnis vor, doch würde sie nur wenige Betriebe schädigen, nur diejenigen, die an diesen Tagen meist eine verstärkte Tätigkeit entfalten müssen, wie Wäschereien, Dampfplättereien, Zeitungsdruckereien. In diesen ist eine Verschiebung des Arbeitsschlusses m. E. nicht ohne starke Schädigung tunlich. In anderen Betrieben kann ich sie aber gleichfalls weder geboten, noch auch nur zweckmäßig finden. Da verheiratete Frauen nur in verhältnismäßig geringer Zahl beschäftigt werden, wird der Hauptzweck der Maßregel, Zeit für die Besorgung der Wirtschaft zu geben, nicht erreicht, und die unverheirateten Arbeiterinnen machen keineswegs immer, nicht einmal in den überwiegend meisten Fällen, den erwarteten Gebrauch von der gewährten Freiheit. Dagegen würde der Lohnausfall die Arbeiterfamilie namentlich da schädigen, wo wegen des Handinhandarbeitens beider Geschlechter auch die männlichen Arbeiter mit den Frauen gleichzeitig zu arbeiten aufhören müssen. Wo bisher ein früherer Arbeitsschluß eingeführt wurde, geschah dies fast ausnahmslos unter gleichzeitigem Fortfall der Nachmittagspausen.

Falls die Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Bezirken mit Exportindustrie möglich sein sollte, dürfte es sich empfehlen, zu erwägen, ob nicht am besten eine Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den jugendlichen Arbeitern unter gleichzeitiger entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 138a der Gewerbeordnung vorgenommen werden könnte. Dadurch würde eine Vereinfachung im Betriebe hinsichtlich der Unterbrechung der Arbeit durch Pausen eintreten, welche den Arbeiterinnen eine halbe Stunde Vor- und Nachmittags und eine Stunde Mittags, insgesamt (mindestens) zwei Stunden Pausen, zusichert (gleichbedeutend mit einem Gewinn von durchschnittlich 1/2 Stunde gegen bisher), welche ferner die Arbeitszeit der Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden herabmindert und für die jugendlichen Arbeiter (beiderlei Geschlechts) endlich den Arbeitsschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ebenfalls auf 5 1/2 Uhr Nachmittags festsetzt. An Sonnabenden könnte dann in gewissen Anlagen (Druckereien usw.) nicht nach 5 1/2 Uhr die Arbeit mit jugendlichen männlichen Personen fortgeführt werden, wenn die Entlassung der Arbeiterinnen erfolgt ist. Die behördliche Kontrolle über die Arbeiterschutzbestimmungen würde gleichzeitig vereinfacht und erleichtert.

---

3. Regierungsbezirk Potsdam.

Regierungs- und Gewerberat Mangelsdorff in Potsdam.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. e.	Torfgräberei	1	5	—	—
IV. b. 1.	Kiesgruben	2	13	—	—
b. 3.	Zementfabriken	1	5	—	—
b. 4.	Gipsbrennerei	1	14	1	14
b. 5.	Zementwarenfabrik	1	1	—	—
c. 1.	Tongräbereien	5	19	2	4
d. 1.	Ziegeleien	222	2 017	64	526
d. 3.	Töpfereien und Ofenfabriken	7	38	—	—
d. 5.	Steingutfabrik	1	38	—	—
d. 6.	Porzellanfabrik	1	11	—	—
e. 1.	Glashütten	3	59	—	—
V. b. 2.	Messingwerke und Metallgießereien	4	89	1	38
b. 4.	Spielwarenfabriken	3	570	—	—
b. 11.	Bildgießereien	2	7	2	6
b. 12.	Metallwarenfabriken	5	74	1	5
c. 1.	Emaillierwerke und Eisengießerei	3	60	—	—
c. 2.	Metallwarenfabrik	1	2	—	—
c. 4.	Metalldruckerei	3	118	2	17
c. 5.	Hufnagelfabrik	1	129	1	129
c. 7.	Schrauben- und Reißbrettstiftfabriken	6	118	3	54
c. 16.	Drahtwarenfabrik	3	9	—	—
VI. a. 1.	Dampfmaschinenfabrik	1	1	—	—
a. 8.	Maschinenfabriken	7	48	1	2
c. 3.	Fahrradfabriken	5	109	1	9
d.	Gewehrfabriken usw.	4	2 287	—	—
f. 1.	Pianomechanikfabrik	1	42	—	—
g. 1.	Optische Fabriken	15	40	7	17
h.	Lampen- und Glühstrumpffabriken	5	629	1	146
i. 1.	Elektromotormechanik	1	29	1	29
i. 3.	Kabel- und Fernsprechfabriken	6	682	2	43
i. 4.	Fabriken elektrischer Apparate	3	165	1	3
VII. a.	Chemische Fabriken	5	85	1	3
b.	Pharmazeutische Präparatefabrik	4	23	1	4
d. 1.	Farben- und Tintenfabriken	4	38	2	11
d. 4.	Farbenfabrik	1	209	1	211
e. 1.	Explosionsstoffabriken	3	231	2	22
e. 2.	Zündholzfabriken	2	13	1	2
e. 3.	Zündwarenfabriken	5	90	2	50
f. 2.	Leim- und Düngerfabriken	4	43	—	—
VIII. b.	Gasanstalten	3	7	1	5
c. 1.	Seifenfabriken	14	187	4	117

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	13	—	—	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
—	—	—	—	1	14	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
24	183	8	96	76	622	18	128
2	13	2	8	3	18	—	—
1	20	1	18	1	38	—	—
1	11	—	—	1	11	—	—
3	57	—	—	2	37	1	4
1	26	1	4	1	4	—	—
2	516	1	54	3	570	—	—
—	—	—	—	2	6	—	—
4	32	—	—	2	8	—	—
3	60	—	—	2	42	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
1	95	—	—	3	112	—	—
—	—	—	—	1	129	—	—
2	24	1	12	3	54	—	—
3	9	—	—	3	9	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4	39	1	3	2	5	—	—
4	110	—	—	3	29	2	80
4	2 287	—	—	4	2 287	—	—
1	42	—	—	—	—	—	—
8	23	—	—	12	34	3	6
4	399	—	—	4	436	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4	148	2	483	1	138	—	—
2	139	—	—	1	3	—	—
3	62	—	—	2	37	—	—
3	18	—	—	1	10	—	—
2	16	—	—	3	21	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	205	—	—	2	226	—	—
1	10	—	—	1	10	1	2
3	30	—	—	3	70	—	—
1	4	2	30	3	34	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
5	22	3	12	8	134	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
VIII. c. 2.	Stearinkerzenfabrik	1	20	—	—
d.	Ölmühlen	2	67	—	—
e. 2.	Wichse- und Putzpomadenfabriken	6	17	1	5
e. 3.	Parfümfabriken usw.	2	14	—	—
e. 4.	Lackfabriken	4	10	1	2
IX. a. 2.	Wattefabrik und Lumpensortiererei	5	64	1	12
b. 1.	Seidenwindereien	4	31	—	—
b. 2.	Seidenspinnerei	1	38	—	—
b. 3.	Woll- und Kammgarnspinnereien	5	584	—	—
b. 4.	Kunstwollfabriken	8	418	—	—
b. 6.	Jutespinnereien	3	1 163	—	—
b. 9.	Roßhaarspinnerei	1	2	1	2
b. 10.	Spinnereien	2	48	—	—
c. 1.	Seidenwebereien	7	166	1	2
c. 2.	Tuch- und Teppichfabriken	38	2 992	13	148
c. 4.	Juteweberei	1	24	—	—
c. 6.	Webereien	4	100	—	—
e.	Wirkwarenfabriken	2	6	—	—
g. 2.	Wollfärbereien	5	74	1	2
g. 4.	Baumwollfärbereien	3	36	1	3
g. 6.	Chemische Wäscherei usw.	1	2	1	2
g. 7.	Färbereien usw.	3	46	2	20
h.	Posamentenfabriken	6	80	1	3
i. 1.	Seilerei	1	1	—	—
i. 2.	Netzfabrik	1	92	—	—
X. a. 2.	Papier- und Pappenfabriken	10	351	3	61
a. 3.	Linkrustafabrik	1	10	—	—
a. 5.	Dachpappenfabrik	1	30	—	—
a. 6.	Papierwarenfabriken	5	39	2	16
b. 2.	Etuis- und Kartonagenfabriken	6	109	1	34
XI. a. 2.	Gerbereien	8	21	—	—
a. 3.	Lederfabriken	2	9	—	—
b. 3.	Gummifabriken	9	241	1	46
XII. a. 1.	Sägemühlen	6	9	2	4
b. 2.	Bürstenhölzerfabrik	1	27	—	—
b. 3.	Tischlereien	8	27	2	10
d.	Korbwarenfabrik	1	119	—	—
f.	Rohrwebereien usw.	5	44	—	—
g. 1.	Drechslereien	5	26	—	—
g. 3.	Knopffabriken	3	33	1	5
h. 2.	Bürsten- und Pinselfabriken	2	7	1	1
i.	Goldleistenfabriken	6	47	5	35
XIII. a. 1.	Getreidemühlen	20	44	10	25
a. 3.	Bonbon- und Kakesfabriken	4	185	—	—

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeite-rinnen	Betriebe	Arbeite-rinnen	Betriebe	Arbeite-rinnen	Betriebe	Arbeite-rinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	14	—	—	1	14	—	—
1	33	1	55	2	88	—	—
1	2	2	9	4	16	—	—
1	13	—	—	—	—	—	—
1	5	1	1	2	6	—	—
4	51	—	—	5	63	—	—
1	10	—	—	—	—	—	—
1	38	—	—	1	26	1	12
—	—	4	585	3	339	—	—
5	380	4	10	5	366	—	—
3	1 150	—	—	1	336	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—
1	44	1	5	—	—	—	—
7	167	—	—	7	165	—	—
23	430	24	1 925	32	1 452	18	196
—	—	1	28	—	—	—	—
4	65	1	39	—	—	3	7
1	4	1	4	1	4	—	—
4	62	—	—	4	63	—	—
2	26	—	—	2	26	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—
—	—	—	—	2	20	—	—
4	68	1	4	5	70	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
—	—	1	91	1	91	—	—
2	239	1	36	8	174	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
1	28	—	—	1	28	—	—
3	19	—	—	2	18	1	11
3	20	3	26	3	24	2	15
4	11	2	4	2	6	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
7	99	1	4	3	39	—	—
1	1	1	1	4	5	—	—
1	26	—	—	1	26	—	—
3	14	2	2	4	15	—	—
1	119	—	—	1	119	—	—
5	45	—	—	4	36	—	—
4	7	—	—	1	2	—	—
3	40	—	—	4	45	—	—
1	1	1	3	1	4	—	—
1	10	—	—	4	19	—	—
4	35	—	—	5	13	—	—
1	10	3	125	4	135	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XIII. a. 4.	Zuckerfabriken	6	70	—	—
a. 5.	Nudelfabrik	1	26	—	—
a. 6.	Stärkefabriken	10	78	—	—
b. 1.	Wurstwarenfabriken	8	13	—	—
b. 3.	Molkereien	30	48	11	20
c.	Konservenfabriken und Sauerkohlfabrik	10	312	4	199
d.	Hundefutterfabrik und Hachselschneiderei	3	27	2	26
e. 2.	Eiswerke	3	20	1	7
e. 3.	Mineralwasserfabrik	1	2	1	2
e. 5.	Brauereien	18	42	5	11
e. 7.	Fruchtsaftpressereien	9	115	—	—
f.	Zigarren- und Tabakfabriken	80	1 157	27	318
XIV. a. 2.	Schneiderei	1	9	1	9
a. 3.	Konfektions- und Wäschefabriken	61	340	9	60
a. 6.	Putzfedern- und Blumenfabriken	13	181	7	91
a. 7.	Hutfabriken	16	1 331	2	4
a. 10.	Handschuhfabriken	4	30	2	11
b.	Schuhwarenfabrik	11	211	3	65
c.	Bartbindenfabrik	1	10	—	—
d. 1.	Badeanstalt	1	2	—	—
d. 2.	Waschanstalten	36	1 234	4	69
XVI. b. 1.	Buchdruckereien	34	217	25	130
b. 2.	Steindruckereien	2	183	—	—
b. 4.	Kunstdruckereien	2	67	1	44
c.	Photographische Anstalt	1	67	1	100
	Regierungsbezirk Potsdam	950	21 619	264	3 071

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	27	—	—	2	17	—	—
—	—	1	26	—	—	—	—
4	16	—	—	2	10	—	—
8	13	—	—	7	12	1	1
11	13	1	4	1	14	3	5
3	106	—	—	7	312	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
1	6	—	—	—	—	1	7
—	—	—	—	1	2	—	—
7	16	4	8	5	11	7	15
8	100	1	2	9	102	—	—
59	546	—	—	50	483	24	312
—	—	—	—	1	9	—	—
44	243	2	11	48	296	6	25
6	71	1	4	7	70	1	23
16	728	12	355	11	531	4	37
—	—	—	—	1	2	—	—
5	104	3	44	8	150	1	21
1	10	—	—	—	—	1	10
—	—	—	—	—	—	—	—
29	768	5	96	13	88	—	—
9	49	—	—	2	110	5	15
2	158	—	—	2	158	—	—
1	29	—	—	1	44	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
431	10 909	111	4 241	480	11 445	154	932

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Die Gesamtzahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen betrug im Jahre 1902 21 619, davon hatten am 1. Oktober dieses Jahres 13 980 in 695 Anlagen eine Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger, dagegen 4 241 in 111 Anlagen, das sind 23,3 % der Arbeiterinnen in 13,8 % der Betriebe, in denen am 1. Oktober Arbeiterinnen beschäftigt wurden, eine Arbeitszeit von über 10 Stunden. Da am 1. Oktober nicht alle in Spalte 2 der vorstehenden Nachweisung aufgeführten Anlagen im Betrieb waren oder Arbeiterinnen beschäftigten, so stimmen die Angaben der Spalten 2 und 3 nicht mit den Summen der Spalten 4, 6 und 8 bezw. 5, 7 und 9 überein.

Außer einem Teil der Ziegeleien und 2 Kabelwerken, von denen das eine regelmäßig mit 10stündiger Arbeitszeit arbeitet und nur ausnahmsweise am 1. Oktober eine 11stündige Arbeitszeit für die Arbeiterinnen hatte, während in dem anderen die Arbeiterinnen 10 1/2 Stunden lang mit nur 3/4 stündiger Mittagspause arbeiten, findet eine länger wie 10stündige Arbeitszeit vornehmlich in der Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie statt. Sie kommt der Höchstdauer von 11 Stunden am nächsten, namentlich in den Städten Luckenwalde, Jüterbog, Dahme und Wittstock, und es handelt sich hier um eine alte Gewohnheit. In Luckenwalde veranlaßte, allerdings schon vor der Gewerbeordnungsnovelle von 1891, ein Streik in der Hutindustrie sämtliche Hut- und Textilindustriellen, die bis dahin 12stündige Arbeitszeit auf 11 Stunden herabzusetzen. An dieser Arbeitszeit hat man dann aber bisher festgehalten. Die Textilindustrie in der Nähe von Berlin (Niederschöneweide, Stralau) sowie auch in Neubabelsberg, Nowawes-Neuendorf hat schon jetzt vorwiegend eine 10 bis 10 1/2 stündige Arbeitszeit, dabei ist in manchen Fällen die dem Wortlaute nach 10 1/2 stündige Arbeitszeit tatsächlich eine 10 1/4 oder sogar 10stündige, weil die in den Arbeitsordnungen nicht vorgesehene Vesperpause gleichwohl innegehalten wird, und die Arbeiterinnen außerdem vielfach schon 1/4 Stunde vor dem Schluß der Arbeitszeit mit dem Waschen bezw. den Vorbereitungen zum Umkleiden beginnen. Gerade in den Webereien ist das Verlegen des Waschens und Umkleidens in die für diesen Zweck bestimmten Räume immer noch nicht recht gelungen. Die Arbeiterinnen bleiben bis zum Schluß des Betriebes an ihren Stühlen, um die Zeit noch teilweise auszunutzen, und waschen sich nebenbei. Dies gilt besonders für die Webereien in Luckenwalde, so daß auch dort im Hinblick auf das nicht im Arbeitsplan vorgesehene Einnehmen des Vesperbrotes die wirklich ausgenutzte Arbeitszeit vielfach nur 10 1/2 bis 10 3/4 Stunden beträgt.

In den Gruppen IX, X, XIII und XIV der Klassifikation der Gewerbearten haben in denselben Anlagen häufig die einzelnen Arbeitergruppen verschiedene Arbeitszeiten, und dieselben Betriebe erscheinen daher auch in verschiedenen Spalten der Nachweisung. So haben in den Hutfabriken die Garniererinnen und vereinzelt auch die Kremplerinnen 10stündige Arbeitszeit, ebenso in den Tuchfabriken die Schererinnen, weil diese vielfach mit jugendlichen Arbeitern zusammen arbeiten, während die übrigen Arbeiterinnen derselben Fabriken eine längere Arbeitszeit haben. Eine Ursache der verschieden langen Arbeitszeit in den einzelnen Fabriken liegt aber auch teils in der

verschieden langen Mittagspause, teils in dem verschiedenen Anfange der Arbeit am Morgen. Der Mangel an besseren Arbeitskräften, namentlich Arbeiterinnen, zwingt die Arbeitgeber an vielen Orten, alle Arbeiterinnen einzustellen, die sich melden. Da der jüngere Nachwuchs, namentlich der Textilarbeiter, nicht zahlreich und wenig wertvoll ist, so sind die Fabrikanten vielfach auf die älteren Arbeiterinnen, die einem Hauswesen vorstehen, angewiesen und machen deshalb diesen jedes Zugeständnis, das geeignet ist, die Fabrikarbeit mit der Sorge für das Hauswesen zu vereinigen. In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel kommt die Verschiedenheit der Arbeiszeiten vornehmlich in der Zigarrenfabrikation und den Konservenfabriken vor. Hier handelt es sich überall um Stücklohnarbeit, und deshalb wird in manchen Fabriken die Arbeitszeit den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versehen haben, nahezu in ihr Belieben gestellt.

Eine verlängerte Mittagspause wird ferner namentlich in den Fabriken angetroffen, in denen viele verheiratete Arbeiterinnen beschäftigt sind, die in der Nähe der Fabrik wohnen. In Orten dagegen, in denen fast sämtliche Arbeiterinnen aus den umliegenden Ortschaften zur Fabrik kommen, begegnet man kaum einer Fabrik mit verlängerter Mittagspause; es besteht hier vielfach der lebhafte Wunsch, die vorgeschriebene 1 stündige Mittagspause abkürzen zu dürfen, um Abends einen früheren Arbeitsschluß zu erreichen, ein Wunsch, dem in einzelnen Fällen vom Regierungspräsidenten durch Ausnahmebewilligung Rechnung getragen ist. Die Nachweisung ergibt, daß von den insgesamt 21 619 im Oktober 1902 beschäftigten Arbeiterinnen 12 377 in 634 Betrieben eine mehr wie einstündige Mittagspause hatten.

Am 1. Oktober waren der größte Teil der Kampagneziegeleien, die Stärkefabriken, die Konserven-, Zucker- und Rohtabakfabriken nicht oder nicht voll im Betriebe. Unter den Ziegeleien ist zwischen den Dauerbetrieben und den Kampagnebetrieben zu unterscheiden. In den ersteren, in der Regel größeren Ziegeleien mit Kraftbetrieb, werden die Arbeiterinnen regelmäßig fast das ganze Jahr hindurch, und zwar vorwiegend täglich 11 Stunden lang, beschäftigt, während in den Kampagneziegeleien, die hier im Regierungsbezirk vorwiegend zu den Handbetrieben gehören, die Arbeiterinnen in der Regel nur in unregelmäßiger Arbeitszeit, oft nur stundenweise, beschäftigt werden. Die Arbeiterinnen haben hier nur das Trocknen der frisch geformten Steine zu überwachen, sie umzulegen und in die Schuppen zu schaffen. In den Stärkefabriken und Konservenfabriken werden die Arbeiterinnen in der Kampagne vorwiegend mit 11 stündiger Arbeitszeit beschäftigt, in den Zuckerfabriken, wo sie fast nur mit Reinigungsarbeiten und mit Rübenabladen beschäftigt sind, und in den Rohtabakfabriken überwiegt die 10 stündige Arbeitszeit.

Durch die Saison werden besonders die Textilfabriken sowie die Anlagen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes beeinflußt. So hat eine Anzahl Tuchfabriken, Seidenwindereien und Färbereien, die am 1. Oktober ihre Arbeiterinnen nur 9 bezw. 9 bis 10 Stunden lang beschäftigten, während der Saison eine 10 bis 11 stündige Arbeitszeit. Im Bekleidungsgewerbe beeinflußt die Saison außer einzelnen Konfektionswerkstätten und Putzfederfabriken, die in der Saison eine 11 stündige Arbeitszeit haben, besonders die Hutfabriken, namentlich die Luckenwalder, die mit wenigen

Ausnahmen nur Herrenhüte herstellen und daher nur eine Saison haben. Gewöhnlich hört die Saison in diesen Hutfabriken vor dem Osterfeste auf, und dann findet eine Verminderung der Zahl der Arbeitskräfte statt, die bisweilen in den Sommermonaten noch von Einschränkung der Arbeitszeit, ja sogar von der Ausschaltung ganzer oder halber Arbeitstage begleitet ist, obwohl die Mehrzahl der Hutfabriken noch irgend eine Spezialität nebenher betreibt, die ihnen einigermaßen über die arbeitslose Zeit der Nichtsaison hinweghelfen soll. Die entlassenen Arbeiterinnen gehen dann in die Tuchfabriken oder die Bronzewarenfabriken, wo sie immer Unterkunft finden. Mit Beginn des Oktobers ist aber in den Hutfabriken jede Verkürzung der Arbeitszeit verschwunden, da dann angefangen wird, Muster herzustellen und Stumpen im voraus anzufertigen. Von den mit geringeren Arbeitszeiten in der Nachweisung aufgeführten Hutfabriken haben während der Saison noch weitere 3 mit 233 Arbeiterinnen eine 11 stündige Arbeitszeit. Auch einzelne Schuhwarenfabriken und Wasch- und Reinigungsanstalten haben in der Saison eine 11 stündige, also längere Arbeitszeit wie am 1. Oktober festgestellt wurde.

Kürzer wie zur Zeit der Erhebung ist im allgemeinen die Arbeitszeit in einem Kabelwerk, einer Glühstrumpffabrik, einer Maschinenfabrik und einer Schuhwarenfabrik.

Auf die ungünstige Konjunktur ist ferner die kürzere Arbeitszeit einer Kunstwollefabrik mit 90 Arbeiterinnen, dreier Wasch- und Reinigungsanstalten mit 564 Arbeiterinnen, sowie der Jutespinnereien und Webereien zurückzuführen. Bezüglich der letzteren hat der Verein Deutscher Juteindustrieller infolge der ungünstigen Konjunktur den Beschluß gefaßt, daß in der Weberei vorläufig nur etwas über 57, in der Spinnerei etwas über 54 Stunden gearbeitet werden soll. Alle diese Fabriken haben die Hoffnung, noch einmal eine 11 stündige Arbeitszeit wieder einführen zu können.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. Einen früheren Arbeitsschluß als 5 1/2 Uhr Nachmittags an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage haben 159 Fabriken für 8636 Arbeiterinnen eingeführt. Außer den Ziegeleien und Zigarrenfabriken, in denen wie bereits hervorgehoben, die Arbeitszeit mehr in das Belieben der einzelnen Arbeiterinnen gestellt ist, schließen vor 5 1/2 Uhr die militärfiskalischen Munitionsfabriken und zwar um 4 Uhr, während das Feuerwerkslaboratorium sogar schon um 2 3/4 Uhr schließt. Ferner werden die Arbeiterinnen in einer größeren Zahl von Tuchfabriken, Teppichfabriken, in 2 Kabelwerken, 2 Papierfabriken, einer Jutespinnerei, einem Asbestwerk, einer Bilderbogenfabrik, sowie in der Mehrzahl der Putzfeder- und Schuhwarenfabriken schon früher, wie gesetzlich vorgeschrieben, und zwar um 5 bezw. 4 1/2 Uhr, entlassen. In einer großen Zahl anderer Fabriken hört der eigentliche Betrieb an den Sonnabenden schon bedeutend früher, in einzelnen Fällen sogar schon Mittags auf, und wird die Zeit bis 5 1/2 zu gründlichen Reinigungsarbeiten an Maschinen und Arbeitsräumen benutzt.

An den Vorabenden der hohen Feste werden die Arbeiterinnen in einzelnen Fabriken noch bedeutend früher, wie oben angegeben, entlassen, so in einem Kabelwerk, einer Teppichfabrik und einer Papierfabrik schon um 2 Uhr, in einem Asbestwerk um 3 Uhr.

3a. **Was die Zweckmäßigkeit der Herabsetzung der gesetzmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden betrifft, so muß dieselbe aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen bejaht werden.** Bei einer 11stündigen Arbeitszeit ist die Arbeiterin, namentlich in den, in der Umgegend von Berlin besonders zahlreichen Fällen, in denen sie auch während der Mittagszeit ihre Wohnung nicht aufsuchen kann, 13 Stunden von Wohnung und Kindern entfernt, mit der Zeit, die sie für den Weg nach und von der Fabrik verwenden muß, sogar 14 Stunden und darüber. Wenn man bedenkt, daß diejenigen Arbeiterinnen, die einen Haushalt haben, auch noch durch häusliche Arbeiten, die bei zahlreicherer Familie oft nicht gering sind, wenn der Haushalt nur einigermaßen in Ordnung gehalten werden soll, in Anspruch genommen werden, so erscheint eine weitere Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen entschieden notwendig, da die Gesundheit derselben, die Erziehung der Kinder und die Ordnung im Hause unter der langen Arbeitszeit leiden.

Für die Arbeiterinnen, die keinen Haushalt haben, würde vielleicht die Verkürzung der Arbeitszeit nicht so dringend notwendig sein, da aber besondere Bestimmungen für die Arbeiterinnen, die einen solchen haben, nur sehr schwer durchführbar sein würden, so wird eine Verkürzung der Arbeitszeit auf alle Arbeiterinnen ausgedehnt werden müssen.

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf 10 Stunden, durch welche sie den jugendlichen Arbeitern wieder mehr gleichgestellt würden, könnte aber auch in anderer Weise günstig wirken. Zur Zeit zieht der Fabrikant die weibliche Arbeitskraft der jugendlichen vor, auch für Arbeiten, die jugendliche Arbeiter sehr wohl würden ausführen können. Hierzu trägt besonders neben den niedrigen Löhnen der Arbeiterinnen, die oft nur unwesentlich höher sind wie die der jugendlichen Arbeiter, die größere Ausnutzungsmöglichkeit der Arbeiterinnen bei. Den aus der Schule entlassenen jungen Burschen von 14 Jahren fehlt es vielfach nach Abgang von der Schule an der richtigen Unterweisung und Erziehung für ihren späteren Beruf als Industriearbeiter. Die Fabrik stößt diese Arbeitskräfte zurück, um sie schon nach 2 Jahren um so kräftiger wieder anzuziehen. Ein Teil dieser Burschen ergreift ein Handwerk, während andere eine Stelle als Laufbursche oder für andere kleine Dienstleistungen annehmen, oder aber in der Hausindustrie oder der Landwirtschaft vorübergehende Beschäftigung suchen. Wenn auch ein Teil der in die Handwerkslehre eingetretenen Burschen dem Handwerk treu bleiben mag, so wird doch ein nicht unbedeutender Prozentsatz nach Erreichung des 16. Lebensjahres vor Ablauf der Lehrzeit dieselbe wieder verlassen in der Hoffnung, als Industriearbeiter einen größeren Verdienst zu erzielen. Auch von den übrigen Beschäftigungsarten wird der größte Teil später zur Fabrikarbeit übergehen, um dort mit 16 Jahren und darüber eine neue Lehrzeit zu beginnen. Die Zeit vom 14. bis zum 16. Lebensjahre ist für diese jungen Leute mehr oder minder als verlorene Zeit anzusehen. Die immer lauter werdenden Klagen über die Unbotmäßigkeit der jungen Leute können zum Teil mit auf ihre wechselvolle Tätigkeit und die damit zusammenhängende mangelhafte Erziehung zu ihrem Berufe als Industriearbeiter zurückgeführt werden. Eine bald nach Entlassung aus der Volksschule einsetzende, geordnete, gleichmäßige und an-

gemessene Fabriktätigkeit wird im Verein mit der Fortbildungsschule mehr zur Erziehung beitragen, wie eine bald dieser, bald jener Beschäftigung nachgehende unregelmäßige Tätigkeit, die sehr oft mangels gesetzlicher Beschränkungen eine ungebührliche und gesundheitlich nachteilige Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft darstellt. Eine möglichste Gleichstellung der weiblichen mit der jugendlichen Arbeitskraft kann hier Abhülfe schaffen, da die jugendlichen Arbeiter dann wieder mehr von den Fabriken eingestellt werden, und zwar teilweise an Stelle der Arbeiterinnen, die dadurch dem Haushalte, ihrer naturgemäßesten Tätigkeit, wieder mehr zugeführt würden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für die Arbeiterinnen die 10stündige Arbeitszeit für die männlichen Arbeiter im Gefolge haben wird; denn einerseits arbeiten die Frauen mit den Männern vielfach zusammen und sind bei ihrer Arbeit aufeinander angewiesen, so z. B. in den Textilfabriken, Hutfabriken, Papierwarenfabriken u. a., andererseits aber besteht bei den Arbeitern selbst ein lebhaftes Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit. Diese Bestrebungen sind schon so weit verwirklicht, daß bereits überall, wo intelligentere Arbeiter in größerer Menge vorhanden und durch Gewerkschafts- oder sonstige Organisationen stark geworden sind, also besonders in den Großstädten und Industriezentren, eine nennenswerte Verkürzung der Arbeitszeit erreicht ist, und zwar ohne daß der Verdienst der Arbeiter zurückgegangen wäre. Wo einmal ein Ausfall am Verdienst entstanden war, der durch emsigere Arbeit nicht ausgeglichen werden konnte, da hat die Lohnbewegung eingesetzt und nach kurzer Zeit den früheren Verdienst mindestens wieder hergestellt.

Es ist wohl nach der bisherigen Entwickelung anzunehmen, daß der Zehnstundentag auch ohne jedes Zutun der Gesetzgebung mit der Zeit von selbst kommen wird, wenn man die Entwickelung der Sache weiter sich selbst überläßt, und dieser Weg würde für die Industrie den Vorteil haben, daß dieselbe, die vermutlich noch längere Zeit wird schwer kämpfen müssen und zum Teil mit großer Sorge den neuen Handelsverträgen entgegensieht, noch einige Zeit vor dieser neuen Belastung bewahrt geblieben wäre. Es wird aber richtiger sein, daß die Arbeiterinnen den 10stündigen Arbeitstag aus der Hand der Regierung und nicht aus der Hand der Arbeiterorganisationen erhalten.

Wie aus der Nachweisung hervorgeht, wird schon in 695 Fabriken mit 13 980 Arbeiterinnen, also in 86,2 % der Fabriken, auf die sich die am 1. Oktober vorgenommene Erhebung erstreckt hat, mit 76,7 % der zu diesem Zeitpunkte beschäftigten Arbeiterinnen nur 10 Stunden oder weniger gearbeitet. *Daß die Durchführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen im Regierungsbezirk erhebliche Schwierigkeiten machen wird, ist nicht anzunehmen, wenn, wie später besprochen werden soll, den Fabrikanten eine angemessene Übergangszeit gelassen wird, und ihnen in einzelnen Fällen gewisse Erleichterungen, wenigstens für die erste Zeit, zugestanden werden.* Diese werden nötig sein, da sich vereinzelte Härten bei solcher allgemeinen Bestimmung nicht vermeiden lassen.

Während ein großer Teil der Industriellen die Durchführbarkeit der geplanten Verkürzung der Arbeitszeit ohne weiteres zugibt, bekämpft ein

anderer Teil, darunter auch eine ganze Reihe von Fabrikanten, die in ihrer Fabrik nur eine 10stündige Arbeitszeit innehalten, eine solche auf das lebhafteste. Die meisten fürchten eine Vergrößerung der Produktionskosten; diejenigen, die bereits 10stündige Arbeitszeit haben, wollen sich die Möglichkeit, bei eiligen Arbeiten jederzeit ohne weitere Förmlichkeiten die Arbeitszeit um eine Stunde verlängern zu können, nicht nehmen lassen.

Wie aus der Nachweisung hervorgeht, arbeiten in vielen Industriezweigen einzelne Fabriken mit 11stündiger Arbeitszeit, während bei anderen Betrieben gleicher Art bereits eine 10stündige oder noch geringere Arbeitszeit eingeführt ist, es würde hier also von einer Schädigung der Industrie durch die Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen nicht geredet werden können, sondern höchstens von einer Schädigung einzelner, meist rückständiger Fabriken.

Die bisherige Entwickelung hat gezeigt, daß, falls bei der Verkürzung der Arbeitszeit eine Minderproduktion eintritt, den Verlust die Fabriken zu tragen haben, da der zunächst entstehende Lohnausfall durch Erhöhung der Zeit- und Stücklöhne sicher allmählich ausgeglichen wird. In der Mehrzahl der Betriebe wird es aber nicht schwer fallen, durch umsichtige Einteilung der Arbeiten, durch schnelleres Arbeiten und bessere Ausnutzung der Maschinen einen Teil der Zeit, die durch eine Verkürzung der Arbeitszeit verloren gehen würde, wieder einzuholen. Die ganze Zeit wieder einzuholen, wird nur in wenigen Fabriken möglich sein, namentlich nicht in den hier im Bezirk in Frage kommenden Textil- und Hutfabriken.

In den Tuchfabriken wird fast durchgängig in der Krempelei, Spinnerei, Färberei und den meisten Abteilungen der Appretur, in den Hutfabriken ebenfalls in der Krempelei nnd Spinnerei in Zeitlohn gearbeitet. In diesen Betrieben würde also gesucht werden müssen, den Ausfall an Zeit in erster Linie durch eine Beschleunigung des Ganges der Maschinen auszugleichen. Dies ist aber nicht möglich, da Krempel- und Spinnereimaschinen durchweg bei den Geschwindigkeiten angekommen sind, die für die in Frage kommenden Faserstoffe nicht mehr überschritten werden können. Krempeln mit Doppelpeigneurs, die ja erheblich mehr leisten, wie die älteren Krempeln mit einem Peigneur, sind aber nicht für alle Wollgespinste verwendbar. In diesen Betrieben würde also eine Verkürzung der Arbeitszeit einen gewissen Mehrbedarf an Menschen und Maschinen zur Folge haben. Man würde deshalb diesen Industrien Zeit lassen müssen, sowohl die Maschinen wie die menschlichen Arbeitskräfte zu beschaffen. Das letztere wird aber in einzelnen Orten auf große Schwierigkeiten stoßen, so besonders in Luckenwalde, Jüterbog, Ober- und Nieder-Schöneweide und Nowawes-Neuendorf, wo schon jetzt an gelernten, tüchtigen Textil- und Hutarbeitern ein offenbarer Mangel herrscht. Die Gründe hierfür liegen zum Teil in der Bevorzugung der Bronzewarenindustrie mit kürzerer Arbeitszeit und besseren Löhnen (Luckenwalde), der Militärwerkstätten (Jüterbog) und der Elektrizitäts- und Lampenindustrie. Eine Rolle spielen auch die Nähe von Berlin und die Wohnungsfrage in diesen Städten. So hat eine Firma in Nieder-Schöneweide trotz einer kürzlich vorgenommenen Steigerung des Stücklohnes in ihrer Weberei um 7 % nur 15 Weberinnen anzulocken vermocht, so daß immer noch deren 23 bei einer Gesamtzahl von 200 fehlen. Was sich an

männlichen Webern meldet, soll meist wenig brauchbar sein. Die Textilfabriken in Nieder-Schöneweide müssen die wegen des Verkehrs mit den Berliner Konfektionären sehr erwünschte Nähe Berlins teuer bezahlen und stehen vor der Frage, ob sie überhaupt auf die Dauer genügend brauchbare Arbeiter werden erhalten können. Ein Weber in der Umgegend von Berlin will 18 M. und mehr verdienen. Diese können aber von den Fabriken bei den jetzigen, durch die billiger arbeitende deutsche und ausländische Konkurrenz, namentlich der Nieder-Lausitz und Österreichs, bedingten Marktpreisen nicht gezahlt werden, wenn man nicht zu Schnellstühlen oder zur Doppelstuhlarbeit übergeht. Während bei den Spinn-, Vorbereitungs- und Appreturmaschinen es im allgemeinen nicht möglich sein wird, den Gang zu beschleunigen, liegt dies bei den Webstühlen zum Teil anders. Namentlich in Luckenwalde und Jüterbog findet sich in den kleinen, älteren Tuchfabriken noch eine nicht unerhebliche Zahl von Webstühlen, die mit 40, 50 und höchstens 60 Schüssen in der Minute arbeiten. Ein großer Teil derselben kann durch Stühle mit 70, 80 und auch 90 Schüssen ersetzt werden. In den größeren, neueren, kapitalkräftigeren Fabriken ist dies zum größten Teil schon geschehen. Wo es noch nicht geschehen ist und wo Schnellstühle möglich sind, würde deren Einführung die Einführung des Zehnstundentages erheblich erleichtern. Ein anderes Mittel, dieselbe Produktion in geringerer Zeit zu ermöglichen, würde, wie bereits bemerkt, in der Anwendung des Doppelstuhlbetriebes bestehen, d. h. in der Bedienung zweier Stühle durch einen Weber. Diese Betriebsweise setzt die Fähigkeit des Webers voraus, zwei Stühlen gleichzeitig die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, und beschränkt sich auf die Herstellung der gewöhnlichen Stapelware für Export und Konfektion, wie sie in größerem Umfange in Nieder-Schöneweide und Neuendorf, sowie in einzelnen größeren Fabriken in Luckenwalde hergestellt wird. Für die Bedienung von Doppelstühlen sind die hier beschäftigten Weber und Weberinnen im allgemeinen zur Zeit noch wenig geeignet, wenden sich doch der so schlecht gelohnten Weberei nur die weniger intelligenten Arbeiter zu. In Nieder-Schöneweide ist jedoch infolge des Mangels geeigneter Arbeitskräfte der Versuch gemacht, höhere Löhne anzubieten und dafür die Bedienung von Doppelstühlen zu verlangen. Da die für diese Tätigkeit erforderliche Spannkraft bei Arbeiterinnen selten gefunden wird, so hat die Fabrik, wie es auch schon in Neumünster und in Forst, sowie in größerem Umfange in der Baumwollindustrie geschehen ist, wieder auf Männer zurückgegriffen — ein erfreulicher, natürlicher Vorgang auf dem Wege der Beseitigung der Frauenfabrikarbeit —. Da jedoch die Bedienung von Doppelstühlen einerseits mit größeren Anstrengungen verbunden ist, und andererseits durch dieselbe Arbeitskräfte gespart werden, so ist sie bei den Arbeitern noch unbeliebt. Es liegen bereits Beispiele dafür vor, daß Arbeiter, die am Doppelstuhl gut verdienten, anscheinend lediglich unter dem Einfluß ihrer Mitarbeiter diese Arbeit wieder aufgegeben haben. Im allgemeinen ist die Beobachtung gemacht, daß die Akkordarbeiter der Textilindustrie erhöhte Anstrengungen scheuen und lieber auf einen Mehrverdienst verzichten; daß sie sehr wohl, wenigstens für kürzere Zeit, beträchtlich mehr leisten können, zeigen Beobachtungen, die in verschiedenen Tuch- und Hutfabriken gemacht sind. Man hat nämlich in denselben bedeutende

Mehrleistungen in den letzten Wochen vor den großen Festen festgestellt, namentlich vor Weihnachten und Ostern (Konfirmation), die entwickelt sind, um den größeren Ausgaben durch Mehrverdienst gewachsen zu sein. In einer Hutfabrik hat auch jedesmal die Leistung zugenommen, wenn angekündigt wurde, daß Überarbeit notwendig würde, so daß dort die Überarbeit vornehmlich als Schreckmittel benutzt wird.

Auf Grund dieser und ähnlicher Beobachtungen behaupten zwei der bedeutendsten Hutfabriken in Luckenwalde, daß der Zehnstundentag nach einiger Zeit der Eingewöhnung keine nennenswerte Verminderung der Erzeugung zur Folge haben würde; diese Meinung wird allerdings von den übrigen Hutfabrikanten nicht in der unbeschränkten Form geteilt.

Auch unter den Tuchfabrikanten sind die Meinungen über den bei der Einführung zu erwartenden Produktionsausfall geteilt. Eine Tuchfabrik, die im Herbst vorigen Jahres wegen schlechten Geschäftsganges auf etwa 6 Wochen die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt hatte, erregte damit so großen Unwillen bei ihren Arbeitern, daß 6 davon das Arbeitsverhältnis aufkündigten. Es handelte sich dabei allerdings um eine Fabrik, die nur Qualitätsware herstellt, in der so wenig in der Weberei wie in der höchst ausgedehnten Appretur (Walken, Rauhen, Scheren usw.) mit Rücksicht auf die Güte der Ware irgend ein Zeitgewinn herausgeholt werden konnte. Aber auch die Fabriken für billige Stapelware können mit der Geschwindigkeit der Webstühle nicht bis an die äußerste Grenze gehen, weil sie bei dem wenig festen Gespinst zu viel Fadenbrüche haben würden. Dagegen können sie, wenn sie das Bedienungspersonal finden, Doppelstuhlbetrieb einführen. Dabei würden sie noch den Vorteil haben, die alten, langsam laufenden Stühle weiterverwenden zu können, denn die Bedienung zweier Schnellstühle wird bei der hier vorhandenen Weberbevölkerung wohl schwerlich zu erreichen sein. Zwischen diesen beiden Fabrikationen liegt ein großes Gebiet der Übergänge; es ist daher wohl erklärlich, daß in den verschiedenen Tuchfabriken die Einführung des Zehnstundentags auch recht verschieden einwirken wird, da der Verlust an Arbeitszeit nicht überall und nicht vollständig durch schnellere Arbeit der Maschinen wird ausgeglichen werden können. In einer Tuchfabrik zu Nieder-Schöneweide, die wegen schlechten Geschäftsganges die Arbeitszeit in der Trikotwirkerei herabsetzen mußte, wurde bei einer Verkürzung der Arbeitszeit um 20% gar keine Verminderung der Leistung, bei einer Verkürzung von 33% ein Leistungsverlust von 10% festgestellt. Es war aber hier der Verdienst in der Trikotwirkerei hoch, so daß die Arbeiter für gewöhnlich gemächlich arbeiten konnten, ohne Gefahr zu laufen, zu wenig zu verdienen. Dagegen haben Versuche in der Weberei derselben Fabrik gezeigt, daß bei Beschränkung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden nur wenige (5%) äußerst geschickte Weberinnen die alte Leistung beibehielten.

Durch eine Verbesserung der Organisation und Disposition wird sich manche Zeit ersparen lassen. Hierhin würde zunächst die Einführung von Stücklohnarbeit auch da, wo bislang Zeitlohn üblich ist, zu rechnen sein, ferner ein besseres Zusammenarbeiten, so daß unter allen Umständen ein Warten eines Arbeiters auf den anderen oder auf Arbeitsmaterial, wie es zur Zeit noch häufig zu beobachten ist, vermieden wird, und endlich eine bessere

Ausnutzung der Arbeitszeit insofern, als streng darauf gehalten wird, daß nicht schon während der Arbeitszeit die Vorbereitungsarbeiten zum Waschen und Umkleiden begonnen werden. Auch die Ausführung von Vorarbeiten in der stilleren Zeit, wo es nach Lage der Fabrikation möglich ist, kann hier in Frage kommen. Eine gewisse Verteuerung der Erzeugung wird trotzdem wohl in einzelnen Zweigen der Textilindustrie bei einer Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herbeigeführt werden. Dieselbe wird allerdings nicht der Verkürzung der Arbeitszeit proportional, sondern erheblich geringer sein, und zwar wird diese Verringerung abhängen von dem Vorwiegen der Zeit- oder Stücklohnarbeit, von der Fähigkeit der Arbeiter, von den Verbesserungen in der Organisation und Disposition des Betriebes, von der Leichtigkeit, den erforderlichen Mehrbedarf an Arbeitskräften heranzuziehen und die erforderlichen Maschinen und Baulichkeiten zu beschaffen. Auf alle Fälle werden gewisse Aufwendungen für Neuausrüstung zu machen sein, die da, wo z. B. die Kraftmaschinen und Dampfkessel an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stehen, und wo neue Gebäude erforderlich werden, eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichen können. Diese Ausgaben werden ohne Zweifel den Untergang der kleinsten, bislang unvollkommensten und kapitalschwächsten Fabriken beschleunigen. Verzinsung und Amortisation dieser Aufwendungen werden die durch höhere Löhne entstehende Verteuerung der Erzeugung noch etwas vergrößern.

Soweit es sich um Fabrikation für das Inland handelt, wird die Verteuerung weitere nachteilige Folgen voraussichtlich nicht haben; ungünstiger werden sich diese für die Fabriken stellen, die für den Export arbeiten, und zwar besonders für die Textilfabriken, die billige Stapelware vornehmlich für Konfektion herstellen. Das Hauptabsatzgebiet für diese Fabriken ist England und seine Kolonien, besonders Kanada, und sodann Skandinavien. In diesen Ländern tritt Deutschland in Wettbewerb mit Österreich, welches billigere Arbeitslöhne hat, und mit England, das durch billigere Kohle und niedrige Frachten, durch billigere Wolle (namentlich Kunstwolle) und vor allen Dingen billigere Baumwollgespinste, sowie auch durch den älteren Bestand seiner Industrie und die dadurch bedingte, längst erfolgte Abschreibung der Fabrikanlagen einen großen Vorsprung vor Deutschland hat. Aus diesen Gründen fürchten die Fabriken für billige Stoffe, und zwar besonders diejenigen in Luckenwalde und Neuendorf, für den Verlust ihres Exports. Da sie zumeist nur mittelbar, nämlich durch die Berliner Konfektionäre, beteiligt sind, lassen sich die in Frage kommenden Summen nicht angeben. In vielen Fabriken wird aber wohl etwa die Hälfte der Produktion exportiert. England und Österreich, nach einigen Angaben auch Amerika dringen in letzter Zeit so stark auf dem Textilmarkte vor, daß die Zukunft des Exportgeschäfts wenig hoffnungsvoll aussieht. Je mehr aber der Export abnimmt, um so stärker wird der inländische Markt mit Ware überschwemmt, und dadurch ein entsprechender Preisdruck erzeugt.

Von den Textilfabriken würden noch besonders durch den Zehnstundentag betroffen werden die im Bezirk vorhandenen Teppichfabriken (M. Protzen & Sohn, Stralau und Carl Hozeik, Neuendorf). Diese haben einen starken Export, namentlich an billiger Ware, und fürchten, bei einer weiteren Erhöhung der Herstellungskosten, die bei diesen Fabriken wohl

sicher eintreten würde, im Kampf gegen andere Länder, namentlich Österreich, zu unterliegen, während sie im Inlande durch den Import echter Perserteppiche bedrängt werden. Auch diesem Industriezweige fehlt es dabei schon jetzt an geübten Arbeiterinnen; die Fabrikation stellt an letztere hohe Anforderungen, denen nur die intelligenteren Arbeiterinnen genügen können. Die Netzfabrik in Neubabelsberg arbeitet mit $^3/_4$ ihrer Erzeugung für den Export und hat hierin schon jetzt gegen England und Amerika scharf zu kämpfen. Sie hat noch nicht die Verteuerung der Fabrikation durch die Aufhebung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen überwunden und klagt ebenfalls über das Fehlen geeigneter Arbeitskräfte. Auch die Kammgarnspinnereien des Bezirkes werden mit einem Produktionsausfall rechnen müssen, wenn die Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf 10 Stunden herabgesetzt wird. Die Hutindustrie befindet sich in einer etwas günstigeren Lage wie die Tuchindustrie; Export kommt bei ihr nur in geringem Maße in Frage, sie kann etwas höhere Löhne zahlen und hat deswegen intelligentere Arbeiter, namentlich wenn sie Damen- und Herrenhüte herstellt, also 2 Saisons hat und dadurch in der Lage ist, ihren Arbeitern dauernde Arbeit zusichern zu können. Außerdem haben die Garniererinnen schon jetzt den Zehnstundentag, und die Berliner Hutfabriken sollen sogar durchweg die zehnstündige Arbeitszeit haben. Es wird daher von denjenigen Hutfabriken, die 2 Saisons haben, die Einführung des Zehnstundentages für durchführbar erklärt.

Von anderen Industriezweigen, die durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen betroffen würden, sind die Ziegeleien zu nennen. Bei denselben ist im allgemeinen die Arbeit der Männer nicht von derjenigen der Arbeiterinnen abhängig, nur die mit an den Pressen arbeitenden Arbeiterinnen würden in den Ziegeleien, die länger wie 10 Stunden arbeiten, durch Männer abgelöst werden müssen, was ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich sein wird.

Auch in der Ölfabrik von Herz in Wittenberge werden Arbeiterinnen in größerer Zahl 11 Stunden lang beschäftigt, und von der Firma wird behauptet, daß sie auf die 11stündige Arbeitszeit nicht verzichten kann. Die Firma ist aber nicht auf Frauenarbeit angewiesen, sondern bevorzugt dieselbe nur ihrer Billigkeit wegen.

Es erscheinen hiernach die der Einführung des Zehnstundentages sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nicht so groß, daß sie nicht durch geeignete Maßregeln überwunden werden könnten.

Zunächst würde man zwischen dem Tag, an dem das Gesetz erlassen werden wird, und dem Tag des Inkrafttretens einen genügend langen Zwischenraum legen müssen, damit die Fabriken sich auf die kürzere Arbeitszeit einrichten können, ohne die Maschinenfabriken in eine verhängnisvolle Hochflut zu bringen. Weiter würde im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen werden müssen, daß besonders ungünstig gestellten Industrien und Betrieben Ausnahmen, wenigstens für einige Jahre, gewährt werden könnten, um denselben den Übergang zur zehnstündigen Arbeitszeit zu erleichtern. Sodann würde man den Fabrikanten eine größere Bewegungsfreiheit bezüglich der Überarbeit geben müssen. Namentlich die Saisonindustrien werden ja nach Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen

mehr wie bisher auf zeitweilige Überarbeit angewiesen sein, und es würde daher die Einführung des Zehnstundentages jedenfalls wesentlich erleichtern, wenn den Fabrikanten eine freiere Verfügung über die Überarbeit zugestanden würde. Es würde dadurch gleichzeitig in etwas der Inanspruchnahme der Hausarbeit vorgebeugt werden. Es ist sicher anzunehmen, daß, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber erlassen werden, bei einer Verkürzung der Arbeitszeit die Hausarbeit namentlich in der Konfektion in weit höherem Maße ausgebildet werden wird, wie dies bisher der Fall ist. Die oft jäh wechselnden Moden sind die Ursache, daß jetzt schon während der Saison auch den Nopperinnen und Ausstopferinnen in den Tuchfabriken und den Garniererinnen in den Hutfabriken Arbeit mit nach Hause gegeben wird, und das wird naturgemäß mit der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit zunehmen, und zwar um so mehr, je weniger die Fabrikanten in der Lage sind, sich durch Überarbeit helfen zu können. Diese Erleichterungen bezüglich der Überarbeit würden darin zu bestehen haben, daß den Fabrikanten bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestattet würde, an einer ausreichend bemessenen Zahl von Tagen, die eventuell für verschiedene Industriezweige verschieden festgesetzt werden könnte, die Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen auf 12 Stunden zu verlängern. Die Überarbeit an diesen Tagen würde nicht von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen, sondern nur an die Verpflichtung zu knüpfen sein, daß die Überarbeitstage, wie solches z. B. schon für die Bäckereien, Konfektionswerkstätten und Konservenfabriken vorgeschrieben ist, in, in den einzelnen Betriebsabteilungen auszuhängende Kalendertafeln vermerkt werden müssen, und daß nach Beendigung der einzelnen Überarbeitsperioden oder zu bestimmten Zeiten dem Gewerbeinspektor Mitteilung von der Zahl der Überarbeitstage gemacht werden müßte. Auf die Mitteilung der benutzten Überarbeitstage an die Gewerbeaufsichtsbeamten würde besonderer Wert zu legen sein, da es sich empfehlen dürfte, die Zahl der für Überarbeit freigegebenen Tage zunächst nicht zu niedrig zu bemessen und allmählich zu verringern, und es daher erforderlich sein würde, daß die Beamten dauernd darüber unterrichtet bleiben, wieviel von den freigegebenen Überarbeitstagen tatsächlich in den einzelnen Industriezweigen und Betrieben benutzt werden, um zur Zeit auf Grund des gesammelten Materials Vorschläge auf weitere Verkürzung der Zahl der frei zu gebenden Überarbeitstage machen zu können. Derselbe Zweck könnte auch etwa dadurch erreicht werden, daß die Fabrikanten, die von den Bestimmungen bezüglich der Überarbeit Gebrauch machen, verpflichtet würden, die Kalendertafeln mit der vermerkten Überarbeit, die noch mit einer Bescheinigung der Vollständigkeit versehen werden könnte, dem Gewerbeaufsichtsbeamten am Jahresschlusse einzureichen Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Aufzeichnungen auf den Kalendertafeln in den Fabriken sorgfältiger gemacht werden, wie dies bisher in den Handwerksbetrieben der Fall ist, und die sehr geringe Zahl der bisher abgelehnten Genehmigungsgesuche auf Überarbeit läßt annehmen, daß solche nur selten ohne zwingende Gründe ausgeführt werden wird. Eine weitere Erleichterung hinsichtlich der Überarbeit würde zu erblicken sein in dem Wegfall des Ausgleichs derselben durch Minderarbeit bei Überarbeit von mehr als 40 Tagen. Ein solcher Ausgleich führt zu Weitläufigkeiten, die

in keinem Verhältnis zu dem dadurch erzielten Nutzen stehen, um so weniger, als ein Teil der heute von einer Überarbeit betroffenen Arbeiterinnen zur Zeit der geforderten Unterarbeit bereits die Arbeitsstätte gewechselt hat und also den Ausgleich sich nicht nutzbar machen kann, während andererseits die Unterarbeit in vielen Fällen die Leute wegen des niedrigen Verdienstes unzufrieden macht, namentlich wenn solche betroffen werden, die an der vorhergegangenen Überarbeit gar nicht beteiligt waren.

3b. Die allgemeine Einführung einer obligatorischen $1^1/_2$ stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen würde nur unter dem Gesichtspunkte einer dadurch erzielten ausgiebigeren Erholung vor Beginn der Nachmittagsarbeit zu wünschen sein. Da aber die Arbeiterinnen im allgemeinen nicht zu schweren, anstrengenden Arbeiten herangezogen werden, so wird dieser Gesichtspunkt in den Hintergrund treten können. Der Sorge für das Hauswesen wird aber durch die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in ausreichender Weise Rechnung getragen. Wo die Arbeiterinnen Mittags für ihr Hauswesen sorgen müssen, da werden ihnen in der Regel darin keine Schwierigkeiten gemacht. Aber auch wenn einzelne Arbeiterinnen durch Forderung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause sich die Kündigung zuziehen sollten, so dürfte dies nicht übermäßig schwer wiegen. Zunächst werden solche Fälle nur sehr selten vorkommen, und wenn sie eintreten sollten, würde eine Rechtslage, die zur Verdrängung der Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versehen haben, aus der Fabrikarbeit beiträgt, nicht unzweckmäßig sein. Eine Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde würde aber auch nur dort zweckmäßig sein, wo die Arbeiterinnen nicht allzuweit von der Fabrik entfernt wohnen, so daß sie Mittags ihre Wohnung aufsuchen können. Wo dies nicht der Fall ist und sie sogar, wie es in der Umgegend von Berlin häufig vorkommt, erst eine Eisenbahnfahrt unternehmen müssen, um ihre Wohnung zu erreichen, da hat die längere Mittagspause für die Arbeiterinnen wenig Wert, da macht sich vielmehr sogar das Bestreben geltend, die gesetzlich festgelegte 1 stündige Mittagspause für Arbeiterinnen noch abzukürzen, um dadurch einen früheren Arbeitsschluß zu erreichen. Sollte aber die $1^1/_2$ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen allgemein eingeführt werden, so muß diese Bestimmung auf alle Fälle ausnahmefähig gemacht werden. Man würde sonst unnütz vielerorten böses Blut machen, da in den Betrieben, in denen die Arbeiter auf die Mitarbeit der Arbeiterinnen angewiesen sind, auch die Arbeiter, wohl oft sehr gegen ihren Willen, zur Innehaltung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause gezwungen werden würden. Die Industrie würde übrigens durch die Einführung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause nicht nennenswert betroffen werden. Wie aus der vorstehenden Nachweisung hervorgeht, ist schon jetzt in 634 Anlagen, also 78 % der Anlagen, auf welche sich die Erhebung erstreckt hat, eine Mittagspause von über eine Stunde eingeführt, und zwar für 12 377 oder 67 % der in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen.

3c. Ein früherer Schluß der Arbeit an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage würde namentlich für die Frauen von nicht zu unterschätzendem Vorteil sein, da denselben damit Gelegenheit gegeben würde, in ihrem Hauswesen größere Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auszuführen, ohne dazu die Nacht oder den Sonntag in

Anspruch nehmen zu müssen, wie dies zur Zeit vielfach der Fall ist. Da aber ein viel früherer Beginn der Arbeitszeit Morgens mit Rücksicht auf die teilweise erhebliche Entfernung der Fabriken von den Wohnstätten der Arbeiterinnen nur selten möglich sein wird, so würde mit dem früheren Schluß der Arbeitszeit an den Sonnabenden wieder ein Produktionsausfall verbunden sein, wenn derselbe auf eine zu frühe Zeit verlegt würde. Obgleich einzelne Fabriken an diesen Tagen schon jetzt noch früher schließen, würde ich daher doch nicht empfehlen, den Arbeitsschluß an diesen Tagen auf früher wie $4^1/_2$ Uhr zu legen. Es ist anzunehmen, daß sich dieser Zeitpunkt ohne zu große Belastungen der Industrie würde festlegen lassen. Um den Arbeiterinnen aber den vollen Genuß des früheren Arbeitsschlusses an den Sonnabenden zu sichern, würde ich empfehlen, auch die Lohnzahlung für Arbeiterinnen nach dieser Zeit zu verbieten, da dieselbe häufig sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und den früheren Arbeitsschluß mehr oder weniger illusorisch macht.

---

4. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Regierungs- und Gewerberat Garrels in Frankfurt a. O.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. 1.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — ..	1	1	—	—
2.	Walz- und Hammerwerke	1	3	—	—
IV. 1.	Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	29	422	—	—
2.	Ziegeleien	164	948	30	43
3.	Glashütten	29	612	1	82
V.	Metallverarbeitung	16	160	—	—
VI. 1.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	6	257	—	—
VII. 1.	Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	5	53	—	—
2.	Zündhölzerfabriken	1	52	1	52
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	9	75	1	1
IX. 1.	Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	443	15 099	7	397
2.	Spinnereien	98	973	—	—
3.	Hechelräume	22	284	—	—
X.	Papierindustrie	19	393	—	—
XI. 1.	Lederindustrie — ausgenommen 2 —	4	22	—	—
XII. 1.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	33	347	2	20
2.	Bürsten- und Pinselmachereien	2	31	—	—
XIII. 1.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	52	236	—	—
2.	Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	1	5	—	—
3.	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	72	900	19	341
XIII. 4.	Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	14	38	2	4
6.	Konservenfabriken	1	14	—	—
7.	Getreidemühlen	7	12	—	—
XIV. 1.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — ausgenommen 2 —	55	2 452	4	47
2.	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektionen	4	38	—	—
XVI. 1.	Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	3	15	1	1
2.	Buchdruckereien und Schriftgießereien	26	182	7	46
—	Sonstige Industriezweige	8	84	—	—
	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	1 125	23 708	75	1 034

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902 eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis 10 Stunden: Betriebe	9 bis 10 Stunden: Arbeiterinnen	10 bis 11 Stunden: Betriebe	10 bis 11 Stunden: Arbeiterinnen	eine Mittagspause von mehr als 1 bis 1½ Stunden: Betriebe	1 bis 1½ Stunden: Arbeiterinnen	1½ bis 2 Stunden: Betriebe	1½ bis 2 Stunden: Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	1	3	—	—	—	—
11	72	18	350	6	56	—	—
45	372	89	533	49	445	7	18
15	163	13	367	12	176	—	—
8	107	8	53	7	74	23	8
6	257	—	—	2	238	—	—
4	48	1	5	3	46	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	6	59	2	3	—	—
114	3 951	322	10 751	351	14 430	1	79
28	243	70	730	88	757	—	—
7	232	15	52	13	41	—	—
8	146	11	247	8	90	1	38
—	—	4	22	2	18	—	—
15	163	16	164	16	265	—	—
—	—	2	31	1	24	—	—
23	75	29	161	16	74	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
33	404	20	155	31	417	1	102
7	19	5	15	5	23	2	7
—	—	1	14	—	—	—	—
2	6	5	6	2	3	—	—
34	1 252	17	1 153	32	1 904	1	60
4	38	—	—	4	38	—	—
2	14	—	—	1	1	—	—
17	129	2	7	14	73	4	72
6	73	2	11	6	73	—	—
392	7 784	658	14 890	672	19 274	40	384

1. **Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause.** Da als Zeitpunkt für die Erhebungen der 1. Oktober festgesetzt war, so wurde eine Anzahl Ziegeleien, welche ihren Betrieb um diese Zeit schon geschlossen hatten, in der vorstehenden Übersicht nicht berücksichtigt.

Zu Gruppe IX ist zu bemerken, daß eine Anzahl Tuchfabriken, Spinnereien und Hechelräume am 1. Oktober wegen Mangels an Aufträgen mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten, die normale Arbeitszeit dieser Fabriken ist jedoch die 11stündige. Ein Teil der Tuchfabriken gehört zur Saisonindustrie, sie beschäftigen während der Saison alle Arbeiter 11 Stunden, während sie in der stillen Zeit nur einen Teil 11 Stunden arbeiten lassen, und die übrigen längere oder kürzere Zeit ohne Arbeit sind. Von den übrigen Fabriken der Textilindustrie haben die Leinenwebereien regelmäßige 10½ bis 11stündige Arbeitszeit, dagegen die Posamentenfabriken, die Velvetschneidereien, eine Wollgarn- (Strick- und Stickgarn-) Färberei und -Legerei, zwei Teppichfabriken 10stündige. Von den beiden Netzfabriken arbeitet eine in zwei Schichten, so daß sich für jede nur eine 7stündige Arbeitsdauer ergibt, während die zweite in einer Schicht 11 Stunden arbeitet. Die unter VII 2. aufgeführte Zündholzfabrik hat bei normalem Geschäftsgange ebenfalls 11stündige Arbeitszeit. Eine Kerzenfabrik arbeitet während der Saison September bis Dezember 11, im übrigen Jahre 10 Stunden. Dasselbe ist der Fall mit 9 Schuhwarenfabriken, welche vom Januar bis gegen Ende Mai 11 Stunden, sonst aber nur 10 Stunden arbeiten. Die Hutfabriken in Neudamm i. d. Neumark beschäftigen ihre Garniererinnen während der Saison 11 Stunden, den größten Teil des Jahres jedoch nur 10.

2. Ein früherer **Arbeitsschluß am Sonnabend**, als 5½ Uhr, ist nur in einzelnen Tuch-, Hut- und Schuhwarenfabriken üblich, in denen um 5 Uhr die Maschinen stillgestellt werden, so daß die Arbeiterinnen nach dem Putzen der Maschinen und dem Empfange des Lohnes um 5¼ Uhr frei sind. In einzelnen Betrieben verlassen die Akkordarbeiterinnen die Fabrik am Sonnabend um 4, 4½ oder 5 Uhr, je nachdem sie mit der Arbeit fertig geworden sind. In den Tuch- und Hutfabriken zu Neudamm i. d. Neumark wird am Vorabende des Weihnachtsfestes um 1 oder 2 Uhr Mittags die Arbeit beendet, damit die Arbeiter am Nachmittagsgottesdienste teilnehmen können. In manchen Zigarrenfabriken findet an demselben Tage um 12 Uhr Mittags Arbeitsschluß statt. Eine große Seidenweberei schließt an den Vorabenden des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes um 1½ Uhr.

3a. **Verkürzung der Arbeitszeit.** Für die Erörterung der gestellten Fragen ist es zunächst von Wert, auf die Entwickelung einzugehen, welche die Beschäftigung von Arbeiterinnen genommen hat. In dem Haushalte der alten Zeit wurden alle Gebrauchsgegenstände selbst angefertigt, und es fand sich dadurch genügende Beschäftigung für die vorhandenen weiblichen Kräfte. Indem aber mehr und mehr sich diese Anfertigung von dem Haushalte loslöste, wurden die weiblichen Arbeitskräfte frei. Solange noch die Zünfte in Deutschland das Arbeitsfeld beherrschten, war das Weib von allen Arbeiten des Handwerks ausgeschlossen; dadurch standen ihr nur wenig Beschäftigungsarten offen, und entsprechend dem Angebote und der Nachfrage gewöhnte man sich daran, die weibliche Arbeitskraft billiger zu bewerten wie die männ-

liche. Als die mehr und mehr sich entwickelnde Industrie ihren Bedarf an männlichen Arbeitern nicht mehr decken konnte, sah man sich genötigt, zu den Arbeiten, welche von ungelernten Kräften ausgeführt werden können, Arbeiterinnen heranzuziehen. Zunächst geschah dies wohl nur für einige Stunden am Tage, wie es z. B. heute noch auf manchen Ziegeleien, auf den Glashütten beim Einbinden der Gläser usw. der Fall ist. Die Erwerbsarbeit wurde, wie bisher die ganze weibliche Arbeit, nur als Nebenarbeit angesehen und dementsprechend der Verdienst auch nur als Nebenverdienst, an den daher auch keine hohen Ansprüche gestellt wurden. Die weibliche Arbeit wurde dadurch nach wie vor billiger bewertet wie die Männerarbeit, und eine Änderung trat auch nicht ein, als die weibliche Arbeitskraft mehr und mehr ganz in Anspruch genommen wurde. Denn gleichzeitig mit dem Wachsen der Industrie zog ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung in die Stadt, und damit stieg wiederum, da die Gelegenheit zur Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten für die weiblichen Kräfte wegfiel, deren Angebot sehr stark. In dem sich nun entwickelnden Konkurrenzkampfe gegen die männliche Arbeit eroberten sich die weiblichen Kräfte alle leichteren Arbeiten sowie die, welche besondere Fingerfertigkeit und Geschicklichkeit verlangen, soweit sie nicht von gelernten Arbeitern ausgeführt werden, während die Männer sich den Arbeiten zuwandten, welche größere Körperkräfte erfordern und daher für das Weib ausgeschlossen sind. Aber auch diejenigen Arbeiten, welche größere Intelligenz und besondere Zuverlässigkeit verlangen, sind den Männern geblieben, und die Arbeiterin wird hier nur zur Hülfeleistung für den Mann gebraucht. Auf einigen Gebieten, und besonders dem der Weberei, konkurriert jedoch heute noch die Frau mit dem Manne, und auf allen diesen Gebieten werden die Löhne dadurch gedrückt. Die Frau beteiligt sich selten an den Lohnbewegungen und ist den Organisationen nicht so zugänglich wie der Mann. Sie wird daher beschäftigt, um ein Gegengewicht gegen die Männer zu bilden, wenn man auch an sich der Männerarbeit den Vorzug gibt. Allerdings ist auch die Frau dem Alkoholismus nicht geneigt und zeichnet sich im ganzen durch größere Ordnungsliebe aus.

Indem nun aber die Männer sich von den Arbeiten abwandten, welche feine Finger verlangen, wurden auch ihre Hände gröber und damit ungeeignet für diese Arbeiten. Als daher neue Industrien aufkamen, welche für ihre Arbeiten besonders feine Finger verlangen, konnten diese überhaupt keine Männer dafür finden, sondern mußten weibliche Arbeitskräfte annehmen. Dadurch hat sich die häufig gehörte Ansicht gebildet, daß gewisse Arbeiten in der Industrie nur von Arbeiterinnen verrichtet werden können. Ohne Zweifel ist die heutige Lage so, daß man selbst bei entsprechender Bezahlung für viele Arbeiten Männer nicht findet, welche ebenso leistungsfähig sind wie die Frau; aber ebenso zweifellos dürfte wohl feststehen, daß, wenn den jugendlichen Arbeitern die Aussicht geboten würde, mit diesen Arbeiten ebensoviel zu verdienen wie mit anderen, sich auch diesen genügende Kräfte zuwenden und sich die feinen Finger erhalten würden, welche die Arbeit erfordert. Ein Beweis dafür ist, daß Schneiderarbeiten, welche doch jedenfalls sehr feine Finger verlangen, ebensowohl von Männern wie von Frauen ver-

richtet werden können, und ebenso daß für die Uhrmacherarbeiten, Mechanikerarbeiten sowie die Arbeit am Setzkasten sich stets Männerhände genug finden, weil sie entsprechend bezahlt werden. Es kann also im allgemeinen behauptet werden, daß bei allen Arbeiten, welche das Weib verrichten kann, dieses die Männerarbeit lediglich durch ihr niedriges Preisangebot verdrängt hat. Nur ganz vereinzelte Arbeiten hat man, allerdings ohne Rücksicht auf die Lohnfrage, Arbeiterinnen übertragen, weil diese einen besseren Geschmack haben wie die Männer. Dies kommt zur Geltung bei einzelnen Arbeiten in den Porzellan- und Steingutfabriken, in den Schokolade- und Seifenfabriken bei den Verpackungen, welche auf das Auge wirken sollen, usw. Dagegen wird behauptet, daß in der Zigarrenfabrikation die Arbeiterinnen nicht als Roller und Sortierer beschäftigt werden können, weil ihnen das nötige Verständnis für eine gut aussehende gefällige Form der Zigarre fehlen soll. Doch scheint dies nicht allgemein, sondern nur für gewisse Orte zutreffend zu sein.

Nachdem nun aber die Verteilung der Arbeitskräfte diese Entwickelung genommen hat, muß mit ihr gerechnet werden, und wird sich im großen und ganzen darin kaum noch eine Änderung mehr herbeiführen lassen. Die Industrie muß mit den einmal vorhandenen Arbeitskräften wirtschaften; sie kann die weibliche Arbeitskraft nicht mehr entbehren, weil es an männlichen Kräften fehlt, und ebenso finden die zahlreichen weiblichen Kräfte schwerlich eine andere Verwendung. Beschäftigte doch die gesamte Industrie des Regierungsbezirkes Frankfurt im Jahre 1902 25 555 Arbeiterinnen über und unter 16 Jahr gegenüber 61 013 Arbeitern. Wünschenswert würde es allerdings sein, daß die Frau auf den Gebieten, auf denen sie heute noch mit dem Manne konkurriert und zu einer Lohndrückerei des Mannes führt, zurückgedrängt wird. Aber auch hier bedarf es der künstlichen Mittel nicht, sondern in vielen Gebieten wird dies durch die fortschreitende Technik erreicht.

Nach diesen Ausführungen beantwortet sich die Frage: ist eine zehnstündige Arbeitszeit für die Arbeiterin durchführbar, d. h. wird weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer Schaden davon haben? nach denselben Gesichtspunkten, wie die Frage: ist der zehnstündige Arbeitstag überhaupt durchführbar? Es steht nun wohl fest, daß, je größer die Anforderungen an die Geschicklichkeit, Fertigkeit und Intellegenz des Arbeiters sind, je geringere Tätigkeit der Maschine zufällt, um so weniger Einfluß — den nötigen Arbeitstrieb vorausgesetzt — die Dauer der Arbeitszeit auf den Umfang der Produktion hat, daß aber, je geringer diese Anforderungen sind, je mehr der Mensch nur zur Überwachung der Maschine dient, und je weniger menschlicher Eingriffe diese bedarf, dieser Einfluß um so größer ist. Um den für den ersten Fall nötigen Arbeitstrieb zu erreichen, beschäftigt man die Arbeiter im Stücklohne, so daß der Verdienst unabhängig von der Dauer der Arbeitszeit wird, und sich nur nach dem Umfange der Produktion richtet, während man im anderen Falle Zeitlohn zahlt, bei dem der Arbeitsverdienst sich genau nach der Dauer der Arbeitszeit richtet und mit dieser steigt und fällt. Der Beweis für diese Ausführungen ist schon in zahllosen Betrieben mit gelernten Arbeitern, z. B. bei den Setzern der Buchdruckereien, durch die allmähliche Verkürzung der

Arbeitszeit, geführt; auf der anderen Seite steht eine moderne Mühleneinrichtung, bei welcher dem Menschen nur eine ganz geringe Tätigkeit zufällt, bei welcher er nur die Maschinen zu überwachen hat.

Zwischen diesen beiden Fällen liegen aber zahllose andere, und will man daher die Frage, ob eine zehnstündige Arbeitszeit durchführbar ist, beantworten, so muß man die Untersuchung für jeden Industriezweig und jede Gruppe besonders führen, und dabei beachten, ob die betreffende Industrie gegen solche des Auslandes mit geringeren sozialen Lasten und geringerem gesetzlichen Arbeiterschutze zu konkurrieren hat. Jedenfalls würden gegen alle derartige Bestimmungen von seiten der Arbeitgeber kaum Bedenken erhoben werden, wenn sie alle Konkurrenzbetriebe gleichmäßig treffen würden.

Soweit nun die Industriezweige des Bezirkes, welche Arbeiterinnen beschäftigen, in Frage kommen, ist für eine Anzahl die Antwort schon dadurch gegeben, daß einzelne Fabriken ohne Schaden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt haben. Es liegt daher kein Grund vor, daß die Fabriken, welche unter gleichen Arbeiterverhältnissen und mit denselben Maschinen arbeiten, es nicht ebenso gut könnten. Eine der größten Hutfabriken des Bezirkes arbeitet überhaupt nur zehn Stunden, während mehrere die Garniererinnen 10 Stunden beschäftigen; es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb die zehnstündige Arbeitszeit nicht in allen diesen Fabriken durchführbar sein sollte. Viele Zigarrenfabriken, viele Schuhwarenfabriken während der Saison, eine Porzellan- und Steingutfabrik für die Malerinnen, mehrere Glashütten, Möbelfabriken, zwei Teppichfabriken haben zehnstündige Arbeitszeit, so daß auch für die anderen Fabriken derselben Gattung Schwierigkeiten aus der Durchführung des zehnstündigen Arbeitstages für die Arbeiterinnen nicht entstehen können. Der Leiter einer Porzellanfabrik sowie der einer Zündholzfabrik versicherten mir, daß in einer zehnstündigen Arbeitszeit ebensoviel erreicht werden könnte, wie in der jetzt üblichen elfstündigen. Nur in den verschiedenen Ziegeleien liegen die Verhältnisse verschieden und läßt sich daraus, daß die eine mit zehn Stunden arbeitet, nicht ohne weiteres schließen, daß auch die andere es kann.

Den größten Teil aller Arbeiterinnen im Bezirk stellt die Textilindustrie, und es bedarf daher für diese einer besonders sorgfältigen Feststellung. In erster Linie kommt hier im Bezirke die Tuchfabrikation in Frage, und zwar werden die feinsten teuersten Damentuche aus den besten Wollen bis zu den billigsten Tuchen aus Kunstwolle hergestellt. Man hatte in dieser Fabrikation vor dem Jahre 1892 fast allgemein eine dreizehnstündige Arbeitszeit. Mit der Einführung des Maximalarbeitstages für die Arbeiterinnen ging man, wo Arbeiterinnen überwiegend beschäftigt wurden, auch für die Männer auf den elfstündigen Arbeitstag über, nur in einigen Fabriken, welche lediglich Männer beschäftigten, behielt man die zwölfstündige Arbeitszeit zunächst bei, bis man 1899 allgemein die elfstündige Arbeitszeit einführte. Es ist daher für die Beantwortung der vorliegenden Frage sehr lehrreich, die durch die Verkürzung der Arbeitszeit im Jahre 1892 eingetretenen Folgen zu betrachten.

Das Tuch kommt zustande, indem aus der gewaschenen Wolle das Garn gesponnen, aus diesem das Tuch gewebt und dieses genoppt, gestopft,

gewaschen, gewalkt, getrocknet und appretiert wird. Je nachdem die Wolle, das Garn oder das fertige Tuch gefärbt wird, schiebt sich dieser Arbeitsvorgang zwischen die erwähnten ein. Was zunächst die Spinnerei anbelangt, so kommt für den hiesigen Bezirk nur die Streichgarnspinnerei in Frage, da die verarbeiteten Kammgarne und Cheviotgarne von außerhalb bezogen werden. Selbständige Spinnereien, d. h. solche, welche die Wolle für eigene Rechnung ankaufen und das Garn wieder verkaufen, sind nicht vorhanden. Die Spinnereien sind entweder Teile der Tuchfabriken oder, soweit sie für sich allein bestehen, arbeiten sie für Rechnung einer oder mehrerer Tuchfabriken, als sogenannte Lohnspinnereien. Das Material wird zunächst im Wolf gelockert, gemischt und geölt, auf den Krempeln zu Vorgarn ausgearbeitet und auf den Selfaktoren ausgesponnen, Ringspindelmaschinen finden sich nur vereinzelt. An den Wölfen arbeiten Männer und Frauen, die Krempel werden lediglich von Frauen bedient, die Selfaktoren fast ausschließlich von Männern, denen zur Hülfeleistung, Fadenanlegen, jugendliche Arbeiter, Mädchen oder Jungen, zur Seite stehen. Nur in einer einzigen Fabrik werden die Selfaktoren lediglich von Arbeiterinnen bedient. Die Wölfe sind meistens so eingerichtet, daß sie nicht so lange zu arbeiten brauchen, wie die Krempel; eine Einschränkung der Arbeitszeit würde für diese Arbeit daher ohne große Bedeutung sein. Von wesentlichem Einfluß ist die Dauer der Arbeitszeit auf die Leistungsfähigkeit der Krempel. Diese haben ihren gleichmäßigen Gang, die Arbeit des Menschen ist nur insofern von Einfluß, als rechtzeitig für das Auflegen von Material und Abnehmen des fertigen Pelzes gesorgt werden muß, eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch schnelleren Gang oder andere Mittel ist ausgeschlossen. Bei den Selfaktoren läßt sich hingegen durch flotteres Auflegen der Garnrollen, schnelleres Abnehmen der Pfeifen, Anknüpfen gerissener Fäden usw., somit durch intensivere Arbeit des Menschen, in kürzerer Arbeitszeit innerhalb gewisser Grenzen dieselbe Leistung erzielen. Mit der Einführung der kürzeren Arbeitszeit im Jahre 1892 fiel auch die Produktion der Krempel und, da diese Arbeit nach Zeitlohn bezahlt wird, auch der Lohn der Arbeiterinnen. Da die Krempel nunmehr den Selfaktoren nicht mehr genug Vorgarn liefern konnten, eine intensivere Arbeit an diesen wegen Mangel an Material daher nicht möglich war, so fiel die gesamte Produktion der Spinnerei, und allen Arbeitern ging ein Teil des Verdienstes verloren, der sich erst allmählich wieder ausgeglichen hat. Um diesen Produktionsausfall wieder einzubringen, mußte man mehr Krempel und Selfaktoren aufstellen und, da sich dadurch die Unkosten der Produktion erheblich steigerten, so ging man dazu über, breitere Krempel zu bauen und den Selfaktoren eine größere Spindelzahl zu geben. Die alten Maschinen wurden damit für den bisherigen Besitzer wertlos. Der erwartete Erfolg trat ein, aber man sah ein, daß es auch darin gewisse Grenzen gibt, und daß man schließlich diese Grenzen schon bedeutend überschritten hatte. Die allzubreiten Krempel nutzen sich in der Mitte mehr aus wie an den Seiten, geben dadurch allmählich ungleichmäßiges Vorgarn und die verschiedenen Teile sind durch ihr Gewicht so schlecht zu bedienen, daß die Reinigung sehr erschwert wird. Ebenso arbeiten die Selfaktoren mit allzugroßer Spindelzahl nicht gut. Mit der Verbreiterung

der Krempel stieg aber auch die an die körperliche Arbeit der Bedienung zu stellende Anforderung, da mehr Material aufgeschüttet werden mußte, und der abzunehmende Pelz viel schwerer war. Die elfstündige Arbeit an den neuen Krempeln war daher anstrengender als die frühere dreizehnstündige. Man versuchte auch, um die Krempel wieder länger arbeiten lassen zu können, die Arbeit an ihnen durch Männer verrichten zu lassen, aber die Kosten der Produktion stiegen damit. Einen weiteren Fortschritt machte man dann durch die automatische Aufschüttung und den automatischen Transport von einem Krempel zum anderen. Damit wurde die Arbeit wieder eine leichte und den Kräften einer Frau angemessen, es werden jetzt meistens alte Frauen zu dieser Arbeit verwendet. Nach dem heutigen Stande der Technik erscheint es nun nicht mehr möglich, die Leistungsfähigkeit der Krempel noch weiter zu steigern. Die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen würde daher zur Folge haben, daß dieses Arbeitsfeld den Frauen verloren geht, was einerseits im Interesse der Frauen sehr zu bedauern wäre, da sie eine so leichte Arbeit, wenn überhaupt eine, nicht wiederfinden dürften, andererseits die Fabrikationsunkosten erhöhen würde. Wenn nun auch unsere Streichgarnspinnerei nicht unmittelbar mit dem Auslande wetteifert, so haben doch die Verbraucher dies Garnes mit den Fabriken zu rechnen, die ihre Garne aus dem Auslande, besonders aus Belgien, beziehen. Die belgischen Streichgarnspinnereien sind aber schon jetzt in der Lage, da sie soziale Lasten nicht haben, die Arbeiterschutzgesetze ihnen geringe Beschränkungen auferlegen und die Löhne auch geringer sind als hier, ganz besonders billig zu liefern, und machen schon jetzt eine drückende Konkurrenz.

Kann man in der Streichgarnspinnerei die weiblichen Kräfte allenfalls durch männliche ersetzen, so liegt dies auf dem Gebiete der Weberei anders. So wünschenswert es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sein mag, daß die Konkurrenz, die dem Manne durch die Frau auf diesem Gebiete gemacht wird und zu einem Drucke der Löhne führt, aufhört, so wenig Aussicht ist, dies zu erreichen. Durch das Angebot von Männern ist die Nachfrage in der Weberei nicht zu decken, und für die zahllosen Weberinnen ist eine andere Arbeit in absehbarer Zeit nicht zu finden. Die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages für die Frau wird daher auch, von wenigen Betrieben abgesehen, notwendig den zehnstündigen Arbeitstag für den Mann herbeiführen, da die meisten Fabriken für den kleinen von Männern bedienten Teil der Webstühle nicht ohne erhebliche Erhöhung der Unkosten den ganzen Betrieb laufen lassen können. Während in der Streichgarnspinnerei die Verhältnisse überall ziemlich gleich liegen, ist in den verschiedenen Arten der Tuchweberei die Mitwirkung des Menschen bei der Herstellung der Ware gegenüber der der Maschine eine sehr verschiedene. Die Arbeitsleistung des Webstuhles ist sehr abhängig von der Geschicklichkeit seiner Bedienung, sei es Mann oder Frau, und je vollkommener der Webstuhl wird, je schneller er läuft, um so größer werden die Anforderungen an deren Geschicklichkeit und Intelligenz, wobei außerdem noch das zu verarbeitende Material und die herzustellende Ware eine große Rolle spielen. Die Tätigkeit des Webers besteht in der Überwachung des Stuhles, in dem Einsetzen

neuer Schützen, wenn der Schußfaden abgelaufen, die Spule leer ist, in der Beseitigung von Fadenbrüchen und der Verhütung von Webefehlern. Diese verschiedenen Faktoren sind bei den verschiedenen Geweben und den verschiedenen Webstühlen sehr verschieden. Es ist daher erforderlich, einige besonders charakteristische Fabrikationen herauszugreifen, um festzustellen, welchen Einfluß die Verkürzung der Arbeitszeit haben kann. Gemeinsam haben sie alle, daß der Weber oder die Weberin im Stücklohne arbeiten.

In Sommerfeld wird die Fabrikation von Tuchen betrieben, welche nur in Ostasien Absatz finden. Man bedient sich dazu eines langsam gehenden Webstuhles, der es ermöglicht, Stücke von etwa 3 m Breite zu weben, das Gewebe ist einfach weiß und wird nachher im Stück gefärbt. Als im Jahre 1892 die 11stündige Arbeitszeit statt der 13stündigen eingeführt wurde, ging die Produktion und der Verdienst der Stücklohnarbeiter zurück, wenn auch nicht im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit, sondern nur um etwa 10 %, während der Verdienst der Stundenlohnarbeiter in der Einheit derselbe blieb und daher für den Tag im Verhältnis von 13 auf 11 fiel. Der Produktionsausfall ist bis heute dauernd geblieben, da es der fortschreitenden Technik noch nicht möglich gewesen ist, einen Webstuhl zu bauen, welcher diese Stoffe bei schnellerem Gange in dieser Breite herstellen kann. Der Verdienstausfall der Arbeiter hat sich allmählich im Laufe der Jahre ausgeglichen. Die Arbeit ist eine äußerst leichte, an die Intelligenz und Geschicklichkeit werden keine hohen Anforderungen gestellt, und dementsprechend ist auch der Lohn gering. Es werden auf diesen Stühlen sowohl Stoffe aus ganz feinen einsträhnigen als auch aus dickeren dreisträhnigen Garnen hergestellt. Bei den feinen Garnen braucht nur alle 2 bis 3 Minuten ein neuer Schütze eingesetzt werden, Webefehler kommen bei dem einfachen Gewebe kaum, Fadenbrüche sehr wenig vor und können während des Ganges beseitigt werden. Der Stuhl macht 45 Schuß die Minute, falls er ohne Unterbrechung laufen könnte, würde er in 11 Stunden somit $45 \times 60 \times 11 = 29\,700$ Schuß machen können. Tatsächlich macht er aus der Produktion berechnet etwa 27 000 Schuß und steht somit im Laufe des elfstündigen Arbeitstages höchstens eine Stunde still. Da nun infolge der Pausen für das Auswechseln der Schützen stets ein gewisser Stillstand des Stuhles erforderlich ist, so ist es technisch unmöglich, den sich durch die Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden ergebenden Ausfall bei diesen Stoffen durch intensivere menschliche Arbeit wieder auszugleichen. Wird jedoch ein stärkeres Garn verarbeitet, so muß, da die Spule des Schützens nun weniger Garn aufnehmen kann, der Schütze bis zu dreimal in zwei Minuten gewechselt und der Stuhl häufiger still gestellt werden; die tatsächliche Leistung beträgt dann nur noch etwa 22 000 Schuß und der Stuhl steht somit über $2\frac{1}{2}$ Stunden innerhalb 11 Stunden still. Diese Zeit könnte durch größere Geschicklichkeit des Webers sich ermäßigen lassen, aber die in Sommerfeld zur Verfügung stehenden Weber besitzen eine solche Leistungsfähigkeit nicht. Wohl würde ein geschickterer Weber eine größere Leistung erreichen; die Industrie darf aber nur mit den Leuten rechnen, die sie für den Lohn erhält, den sie bezahlen kann, um sich ihre Konkurrenzfähigkeit zu bewahren, nicht aber mit solchen, die sie nur gegen einen Lohn gewinnen kann, der

ihr die Konkurrenzfähigkeit nimmt. Sie kann wohl einem Weber, der das doppelte leistet, das doppelte bezahlen, sie kann ihm diesen Lohn aber nicht bezahlen, wenn er nur etwa 10 % mehr leistet. Eine größere Leistung wird aber auch dem geschicktesten Arbeiter nicht möglich sein, wohl aber erhält ein solcher in anderen Orten unter den weiter unten zu schildernden Verhältnissen den doppelten Verdienst. Mit der Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ist somit notwendig für die Industrie in Sommerfeld ein Produktionsausfall und damit ein Verdienstausfall der Arbeiter verknüpft. Diese Fabrikation hat aber durch den seit 1892 erlittenen Produktionsausfall, durch die großen sozialen Lasten usw. schwer zu kämpfen gegen ihre Konkurrenz in Belgien und Italien und verliert gegen diese ein Absatzgebiet nach dem andern. Der Hamburger Exporteur kauft heute den größten Teil der Tuchwaren, die er nach China importiert, in diesen Ländern und nur noch zum geringen Teile in Sommerfeld. Eine weitere Belastung dieser Industrie würde sie daher noch weiter zurückdrängen.

In der Fabrikation feiner Damenstoffe in Sorau und Züllichau liegen die Verhältnisse ähnlich. Das Tuch wird weiß gewebt und im Stück gefärbt. Man gebraucht noch heute, wie vor 15 Jahren, den langsamen Stuhl, der aber die normale Breite hat. Im Jahre 1892 ging die Produktion und der Verdienst der Arbeiter erheblich zurück. Dieser Ausfall war auch hier nicht so groß, wie das Verhältnis der Arbeitszeitverkürzung, immerhin aber doch auch ungefähr 10 %. Die Stücklöhne sind dieselben geblieben, und die Arbeiter haben auf diesen Stühlen den Verdienst nicht wieder erreicht, den sie vor 1892 hatten. Erst in der letzten Zeit hat man mit großen Kosten einen Teil der alten Stühle durch schneller laufende ersetzt, und damit hat sich jetzt der Verdienst der an diesen beschäftigten Arbeiter wieder gehoben. In dieser Fabrikation steht bei der Verarbeitung feiner Garne der langsame Stuhl etwa 1 ½ Stunde, bei der Herstellung schwererer Stoffe etwa 2 ½ Stunden innerhalb 11 Stunden still, während der schneller laufende Stuhl 2 Stunden bis 4 Stunden still steht. Es scheint daher hier auf den ersten Blick möglich, durch intensivere Arbeit diesen Stillstand zu verkürzen und den Stuhl besser auszunutzen. Das ist jedoch mit den zur Verfügung stehenden Arbeitern, ebenso wie vorher, tatsächlich nicht durchführbar. Eine dieser Fabriken mußte im vorigen Jahre, um die Produktion zu verringern, die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden verkürzen. In den ersten beiden Wochen blieb die gesamte Produktion nicht entsprechend zurück; aber sehr bald erlahmten die Leute, und auf die Dauer trat der Ausfall ein. In diesem Zweige der Tuchindustrie wird sich mit der Verkürzung der Arbeitszeit somit auch ein Produktions- und Verdienstausfall für die Arbeiter ergeben. Diese Fabriken arbeiten große Posten für Frankreich und Nordamerika und haben hauptsächlich mit der französischen Konkurrenz zu kämpfen. Dieser Kampf würde ihnen somit durch die Verkürzung sehr erschwert werden. Auch in den Fabriken, welche Uniformtuche, stückfarbige Herrentuche und nicht der Mode unterworfene Waren herstellen und die, wie die vorgenannten, das ganze Jahr durch regelmäßig arbeiten, hat sich gezeigt, daß eine vorübergehende Arbeitseinschränkung nur in den ersten Wochen keinen nennenswerten Produktionsausfall mit

sich brachte, daß dieser aber später eintrat, weil die Weber nicht im Stande waren, dauernd so angestrengt zu arbeiten. Ebenso geht die Erfahrung aber auch dahin, daß bei diesen Betrieben eine Überarbeit nur vorübergehend eine Produktionsvergrößerung mit sich bringt und daß die Arbeiter nicht geneigt sind, Überarbeit längere Zeit zu leisten.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Fabrikation von gemusterten Damen- und Herrenstoffen aus Streichgarn oder Cheviotgarn, wie sie besonders in Forst und in Spremberg zu Hause ist. In diesen Fabriken ging man Ende der achtziger Jahre schon zu den schneller gehenden Stühlen mit 50 bis 60 Schuß über und verwendet heute schon solche von 80 Schuß und mehr. Die Verkürzung der Arbeitszeit traf die Fabriken in dieser Umwandlung, und daher ist ein zahlenmäßiger Nachweis über den Einfluß dieser Verkürzung nicht zu führen. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit und den damit verbundenen Produktionsausfall wurde aber der Übergang von der alten zur neuen Arbeitsweise beschleunigt, indem man die alten langsam laufenden Stühle verwarf und mit großen Unkosten neue, schneller laufende aufstellte. Mit diesen neuen Stühlen, die übrigens anders gebaut sind wie die für die obige Fabrikation, stiegen aber auch die Anforderungen an die Weber, und lange nicht alle sind imstande, ihnen zu genügen; besonders Arbeiterinnen und älteren Leuten fällt das Einarbeiten sehr schwer. Diese Leute werden daher besser bezahlt wie die der vorerwähnten Fabrikationen. Die Arbeit ist an sich viel anstrengender und nervenaufregender wie an den langsamen Stühlen, so daß schwächere Arbeiter schon deshalb nicht mitkommen können. Da verhältnismäßig dicke Garne verarbeitet werden, so kann die Spule nur für wenig Schuß Garn aufnehmen, und deshalb und wegen des schnellen Ganges ist sehr häufig Schützenwechsel nötig, auch Fadenbruch tritt mehr oder weniger häufig ein, Webefehler kommen viel leichter vor und verlangen die unausgesetzte Aufmerksamkeit, da bei rechtzeitiger Entdeckung eines Webefehlers seine Beseitigung wenig Aufenthalt macht, während bei dem schnellen Gange des Stuhles der Fehler sich in sehr kurzer Zeit vergrößert, und seine Beseitigung dann sehr störend ist. Diese Industrie ist vollständig Saisonindustrie, sie ist aber außerdem noch sehr der Mode und dem wechselnden Geschmacke des Publikums unterworfen. Die Fabriken müssen für jede Saison (Winter und Sommer) neue Muster entwerfen; haben sie Glück mit diesen Mustern, so kommen reichliche Bestellungen, finden die Muster keinen Anklang, so kommen die Bestellungen spärlicher oder bleiben ganz aus. Der Preis ist dabei innerhalb gewisser Grenzen nicht ausschlaggebend. Die Fabrik, die nicht schon zu Anfang der Saison ihre Bestellungen hat, kann nicht mehr auf gute Beschäftigung rechnen; das Entwerfen neuer Muster, das Unterbieten im Preise oder dergl. kommt für die Saison zu spät. Es kommt jedes Jahr vor, daß von den vielen Fabriken einige weniger Glück und daher kaum zu tun haben, obgleich sie an sich denselben Stoff herstellen, während der Nachbar seine Aufträge nicht bewältigen kann. Z. B. hatte eine der größten Tuchfabriken des Bezirkes, die regelmäßig den Geschmack getroffen hatte und auch in der schlechtesten Zeit vor etwa 2 Jahren immer gut beschäftigt war, in diesem Winter ganz unerwartet so wenig Aufträge, daß kaum die Hälfte der Web-

stühle arbeiten konnte. Ebenso kann es aber auch kommen, daß die Mode sich ganz wendet, und damit die ganze Fabrikation brach liegt, da sie sich nicht ohne weiteres ändern kann, sondern dazu längere Zeit gebraucht. Gewöhnlich wendet sich aber die Mode bald wieder, und wartet man daher, bis sie wieder diesen Stoffen günstig ist. Die Aufträge gehen fast alle mit sehr kurzer Lieferzeit ein, und zwar sind für die Damentuche diese noch kürzer wie für Herrenstoffe, da die Damenmoden sich viel schneller ändern. Diese Fabrikation hat daher schnellgehende Stühle nötig, und stellt an die Leistungsfähigkeit der Weber vorübergehend große Anforderungen. Entsprechend der verhältnismäßig guten Bezahlung genügen sie diesen auch und nutzen den Stuhl in hervorragender Weise aus. Diese Ausnutzung läßt sich schwer in Zahlen feststellen, da das Rohmaterial von der baumwollenen Kette, die gar nicht reißt, bis zur kunstwollenen, kunstwollenen mit Baumwolle gezwirnten und reinwollenen zu verschieden ist und zu verschiedene Eingriffe erfordert. Die Produktion wächst in dieser Fabrikation mit der Verlängerung der Arbeitszeit, der Überarbeit, sie geht mit einer Verkürzung sofort zurück. Eine Verkürzung ist aber nicht immer möglich, wenn die Saison auch vorüber und nur noch wenig Aufträge vorliegen, da stets diese wenigen Stücke Tuch schnell gefertigt werden müssen. Dadurch wird nur wenig Webern Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben; denn an jedem Stück kann immer nur ein Weber arbeiten. So kommt es, daß nach Schluß der Hochsaison immer ein Teil der Leute längere oder kürzere unfreiwillige Pausen in der Arbeit machen muß, durch welche sie sich ihre Leistungsfähigkeit erhalten, durch welche aber auch — für die Dauer mehrerer Jahre berechnet — sich kaum eine tägliche 10stündige Arbeitszeit ergibt. Die Weber haben weiter infolge dieser Pausen und des sich damit ergebenden Verdienstausfalles ebenso das Bestreben, die Hochsaison für sich möglichst auszunutzen, wie der Arbeitgeber es hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn sie in dieser Fabrikation regelmäßig jeden Tag 11 Stunden arbeiten müßten, sie in diesen nicht mehr soviel fertig stellen würden, wie heute in der gleichen Zeit, aber ebenso dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer das ganze Jahr hindurch regelmäßigen 10stündigen Arbeitszeit die Jahresproduktion und der Jahresverdienst der Weber derselbe wie heute bleiben würde. Die Schuld an dieser Unregelmäßigkeit dürfte neben dem Geschmacke des Publikums und dem Einflusse, den die Jahreszeiten und das Wetter haben, an einer gewissen Überproduktion liegen; wenn daher die Einführung des 10stündigen Arbeitstages den Erfolg haben würde, die Produktion zu regeln, so würden selbst bei einem Produktionsausfall Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur damit zufrieden sein können. Ein großer Teil dieser Erzeugnisse geht jedoch ins Ausland, wenn auch nur mittelbar durch die Konfektionsindustrie, und Österreich und Belgien sind gefährliche Konkurrenten. Voraussichtlich würde daher die Folge des 10stündigen Arbeitstages sein, daß man noch schneller gehende Stühle aufstellen und sich somit neue große Ausgaben auferlegen müßte, um sich die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Man würde allerdings den Bedürfnissen dieses Industriezweiges durch Gewährung reichlicher Ausnahmen Rechnung tragen können; es wird aber sehr schwer sein, diese richtig zu begrenzen, da die ersteren zu

schwankend und von Jahr zu Jahr wechselnd sind. Zu weitgehende Ausnahmen würden aber das ganze Gesetz illusorisch machen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Kammgarnwebereien für gemusterte Herrenstoffe, die besonders in **Cottbus** und **Guben** vertreten sind. Die Leistungsfähigkeit hängt hier wieder noch mehr von der Intelligenz und Geschicklichkeit des Webers ab. Das Garn ist zwar etwas feiner, und dadurch ist weniger häufiger Schützenwechsel nötig, auch ist der Fadenbruch geringer wie beim Streichgarn; dafür ist aber die Kette höher gestellt und das Muster schärfer ausgeprägt, so daß leichter Webefehler vorkommen, und diese sich im fertigen Stück noch mehr bemerkbar machen. Trotzdem steht der Stuhl eines guten Webers kaum 2 Stunden still, was allerdings nur dadurch möglich ist, daß er gegen die Vorschriften der Berufsgenossenschaft nicht bei jedem Schützenwechsel den Stuhl still stellt.

Weitere Prozesse in der Tuchfabrikation sind das Walken, Waschen und Färben. In diesen Teilen sind fast ausschließlich Männer beschäftigt, Frauen nur zur Hülfeleistung, und daher wird auf sie die Einführung eines Zehnstundentages für Arbeiterinnen kaum Einfluß haben. Die allgemeine Einführung dürfte aber hier auf besondere Schwierigkeiten stoßen, weil diese Arbeiten zu ihrer Vollendung eine gewisse Zeitdauer erfordern und nicht unterbrochen werden dürfen. Aus dem soweit fertigen Tuche müssen nun noch alle Fehler beseitigt werden (Noppen und Stopfen), und es muß noch die Appretur erhalten. Mit dem Noppen und Stopfen sind ausschließlich Arbeiterinnen, in der Appretur sehr viele Arbeiterinnen beschäftigt. Die Bezahlung erfolgt für diese Arbeiten ausschließlich im Stundenlohne, die Verkürzung der Arbeitszeit würde daher notwendig eine Verringerung des Verdienstes mit sich bringen.

Die Einführung des 10stündigen Arbeitstages für die Frauen wird der gesamten Tuchindustrie des Bezirks somit die Konkurrenz gegen das Ausland sehr erschweren, sie in große Unkosten stürzen, wenn sie sich die Konkurrenzfähigkeit erhalten will, und für die Arbeiterinnen einen erheblichen Ausfall an Verdienst mit sich bringen.

Aus der **Leinenindustrie** kommt nur die Weberei in Frage, da Flachsspinnerei im Bezirke nicht in nennenswertem Umfange besteht. Es werden zwar zwei größere Flachsspinnereien betrieben, aber in diesen herrschen seit Jahren keine normalen Zustände, so daß sie sich nicht eignen, allgemeine Schlüsse zu ziehen. Auch in der Leinenweberei wird der größte Teil der Webstühle von Arbeiterinnen bedient, so daß der zehnstündige Arbeitstag für diese auch zu einem solchen für die Männer führen würde. Der Ausfall, den diese Industrie im Jahre 1892 durch die Einführung des elfstündigen Arbeitstages getroffen hat, läßt sich nicht ziffermäßig darstellen, da sie sich damals in dem Übergange von der Hausweberei zur Fabrikweberei befand. Obgleich das Leinen weniger Fadenbruch hat, wie das Streichgarn, und der Schütze mehr Fadenlänge aufnehmen kann, wird der Webstuhl verhältnismäßig schlecht ausgenutzt. Es scheint dies seinen Grund in dem Zweistuhlsystem zu haben. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß gut genährte und besser bezahlte Arbeiter oder Arbeiterinnen, als sie unsere

Leinenindustrie zur Verfügung hat, in 10 Stunden dasselbe erreichen, wie jetzt in 11 erreicht wird. Eine große Fabrik ist auch jetzt schon auf die 61stündige Arbeitswoche gekommen. Der Besitzer hat gefunden, daß in der ersten Stunde am Montage weniger geleistet wird, wie an den anderen Tagen, und läßt daher an diesem Tage eine Stunde später anfangen, an den übrigen Wochentagen wird $10^1/_2$ Stunde gearbeitet, am Sonnabend $9^1/_2$. Davon geht am Sonnabend noch eine Stunde für das Putzen der Webstühle ab, so daß tatsächlich 60 Stunden in der Woche gewebt wird. Der Arbeitgeber ist der Ansicht, daß er bei dieser Arbeitszeit einen Ausfall der Produktion nicht erleidet, daß aber jede weitere Verkürzung sofort einen Ausfall mit sich bringen würde. Danach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß sich der $10^1/_2$stündige Arbeitstag oder auch die 60stündige Arbeitswoche in der Leinenweberei einführen läßt, für den 10stündigen Arbeitstag die Zeit aber noch nicht gekommen ist. Das wichtigste Absatzgebiet für unsere Leinenindustrie sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und hier macht sich die Konkurrenz der böhmischen Industrie, welche ganz erheblich geringere Löhne zahlt, sehr bemerkbar. Eine weitere Belastung unserer Industrie würde für diese Konkurrenz sehr nachteilig wirken.

Die Seidenweberei ist im Bezirke nur in zwei Fabriken vertreten, so daß für diese Industrie sich ebenfalls kein allgemeines Urteil abgeben läßt.

Ist bisher nur auf den wirtschaftlichen Einfluß der Verkürzung der Arbeitszeit im Jahre 1892 auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rücksicht genommen, so ist weiter noch festzustellen, ob diese sich in gesundheitlicher Beziehung oder sonst irgendwie bemerkbar gemacht hat. In dieser Beziehung ein einwandfreies Material zu beschaffen, ist nicht leicht. In den meisten Orten gibt es wohl Fabrikkrankenkassen, sie umfassen aber alle Industriezweige, also auch solche, welche nicht erst 1892 auf die 11stündige Arbeitszeit kamen. Die Krankenkassen für die einzelnen Fabriken der Textilindustrie haben aber wiederum zu wenig Mitglieder, um aus ihrem Zahlenmaterial gültige Schlüsse ziehen zu können. Nur zwei Krankenkassen habe ich im Bezirke angetroffen, deren Material verwertbar ist. Es ist die Fabrikarbeiterkrankenkasse zu Sommerfeld, deren weibliche Mitglieder ausschließlich der Textilindustrie angehören, und welche andererseits auch wieder sämtliche weibliche Kräfte dieser Industrie umfaßt, und die Fabrikarbeiterkrankenkasse der Tuchbranche zu Forst i. L., die ebenso sämtliche Arbeiterinnen dieser Branche und lediglich solche umfaßt. Die aus diesem Material sich ergebenden Schlüsse können zwar in erster Linie nur für diese beiden Orte gelten. Da die Verhältnisse in den anderen Industriezentren des Bezirkes jedoch ganz ähnlich sind, so glaube ich daraus allgemeine Schlüsse ziehen zu dürfen. Es zeigt sich nun, daß sich in beiden Krankenkassen seit dem Jahre 1890 sowohl ein Steigen der auf jedes weibliche Mitglied kommenden Erkrankungsfälle (Spalte 6), wie auch der Dauer der Krankheit bemerkbar macht (Spalte 7). Ein Einfluß der Verkürzung der Arbeitszeit ist in gesundheitlicher Beziehung somit nicht zu bemerken.

Kalenderjahr	Durchschnittliche Anzahl der weiblichen Mitglieder	Erkrankungsfälle der weiblichen Mitglieder	Krankheitstage der weiblichen Mitglieder	Wöchnerinnenunterstützung	Es kommen auf je 1 weibliches Mitglied Erkrankungsfälle	Es kommen auf je 1 weibliches Mitglied Krankheitstage	Es kommen auf je 1 weibliches Mitglied Wöchnerinnenunterstützung
1	2	3	4	5	6	7	8
			Fabrikarbeiterkrankenkasse zu Sommerfeld i. L.				
1890	1 021	156	2 883	975,15	0,15	2,82	0,96
1891	1 153	188	3 772	1 282,05	0,16	3,27	1,11
1892	1 140	157	3 499	1 180,85	0,14	3,07	1,03
1893	fehlt						
1894	1 118	265	4 696	1 641,20	0,237	4,20	1,47
1895	1 065	261	3 780	1 574,10	0,245	3,55	1,50
1896	1 215	236	4 049	1 831,50	0,194	3,33	1,50
1897	1 209	235	3 614	1 821,60	0,194	2,99	1,51
1898	1 275	227	3 618	1 861,20	0,178	2,84	1,46
1899	1 310	342	5 390	1 910,70	0,268	4,10	1,45
1900	1 360	282	4 381	1 801,80	0,207	3,22	1,32
1901	1 359	308	6 665	1 728,10	0,227	4,90	1,27
			Fabrikarbeiterkrankenkasse der Tuchbranche in Forst i. L.				
1890	3 682	555	11 921	7 635,4	0,15	3,20	2,05
1891	3 550	496	11 745	7 375,20	0,14	3,30	2,07
1892	3 453	578	13 210	6 930,50	0,17	3,82	2,01
1893	3 904	914	18 227	9 797,10	0,22	4,40	2,36
1894	4 034	778	18 806	11 035,00	0,19	4,66	2,73
1895	4 245	1 043	21 778	11 565,00	0,24	5,12	2,72
1896	4 457	1 021	21 993	13 510,00	0,23	4,93	3,03
1897	4 277	978	20 678	11 356,10	0,24	4,83	2,70
1898	4 269	854	20 497	11 021,60	0,20	4,80	2,60
1899	4 242	1 201	25 177	9 859,20	0,28	5,93	2,32
1900	4 357	1 133	25 336	9 767,40	0,26	5,81	2,24
1901	3 978	950	22 996	8 829,00	0,25	5,78	2,22

Dieses Ergebnis muß umsomehr befremden, wenn man bedenkt, daß sich die hygienischen Verhältnisse in den Fabriken entschieden verbessert haben. In erster Linie muß nun wohl die Schuld an dieser Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterinnen in der intensiveren Arbeit gesucht werden, besonders dort, wo, wie in Forst, der langsame Webstuhl fast ganz durch den schnellen ersetzt ist. Es ist mir mehrfach von kräftigen Webern

versichert worden, daß die 12- und 13stündige Arbeit an dem langsamen Webstuhl sie nicht so angestrengt habe, wie jetzt die 11stündige, und daß sie daher auch von der längeren Dauer der freien Zeit wenig Vorteil hätten. Die intensivere Arbeit verlangt auch eine kräftigere Ernährung, und in dem Mangel einer solchen ist zum Teil die Steigerung der Krankheitsfälle zu suchen. Es ist aber nicht allein der geringe Lohn die Ursache dieser mangelhaften Ernährung, sondern hauptsächlich das mangelnde Verständnis für eine solche. Für Vergnügungen und Putz wird von den Arbeiterinnen so viel Geld ausgegeben, daß für das Essen wenig bleibt, und von diesem Wenigen wird noch immer zu viel auf Kuchen und Leckereien verwendet, die dem Körper keine Kraft zuführen, sondern nur dazu dienen, den Magen zu schwächen. Es treten aber noch weiter Umstände hinzu, die durch die Zahlen klargelegt werden. Man war bisher geneigt, und ich selbst war es im Jahre 1899 bei Abfassung des Berichtes über die Arbeitszeit der verheirateten Arbeiterinnen noch, alle Schuld an den Krankheiten der Arbeiterinnen auf die lange Dauer der Arbeitszeit und auf die Fabrikarbeit überhaupt zu schieben. Wenn man aber näher in die Verhältnisse eindringt, so erkennt man, daß hier ein Irrtum, abgesehen von den gesundheitsgefährlichen Betrieben, vorliegt, und daß noch viele andere Ursachen die Gesundheit der Arbeiterin mehr untergraben wie die Fabrikarbeit. Dies gilt für alle Industriezweige des Bezirkes, wenn sich ein zahlenmäßiger Nachweis auch nur für die beiden Krankenkassen der Textilindustrie führen läßt, und wenn sich auch die einzelnen Erscheinungen nur in den Industriezentren so stark aufdrängen. Der Grund zu vielen Krankheiten der Arbeiterinnen wird schon in den Jahren vor der Fabrikarbeit gelegt und hat seine Ursache in der Vergnügungssucht der Eltern. Wenn diese sich an einem Vergnügen beteiligen wollen, so können sie ihre Kinder nicht ohne Aufsicht lassen und nehmen die Kinder daher mit, rauben ihnen somit den für ihre Gesundheit so notwendigen Schlaf, ganz abgesehen davon, daß ihnen auch manchmal zu viel Alkohol gegeben wird, und daß sie manches sehen und hören, was ihnen besser noch verborgen bliebe. Kommen dann später die jungen Mädchen in die Fabrik, so verwenden sie ihre freie Zeit nicht in nützlicher Weise, sondern treiben sich draußen herum und lassen keines von den vielen Vergnügen vorübergehen, die ihnen geboten werden. Auch in moralischer und sittlicher Beziehung bleibt die Herumtreiberei mit den jungen Burschen zusammen nicht ohne Folgen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahl der unehelichen Geburten seit 1892 mit der Verkürzung der Arbeitszeit zugenommen hat. Wenn sich hierfür aus der Krankenkassenstatistik ein deutlicher Nachweis nicht führen läßt, so zeigt sich doch, daß die auf jedes weibliche Mitglied der beiden Krankenkassen kommende Wöchnerinnenunterstützung (Spalte 8) sich seit dem Jahre 1892 ganz bedeutend gehoben hat.

In den letzten Jahren macht sich in beiden Orten allerdings wieder ein Fallen dieser Zahlen bemerkbar, dies bestätigt aber nur die in allen Industriestädten der Nieder-Lausitz umlaufenden Gerüchte, daß die Arbeiterinnen verstünden, ohne Schaden für die Gesundheit die Folgen des geschlechtlichen Verkehrs zu beseitigen oder zu verhüten, und die Wahrnehmung, daß das Zweikindersystem mehr und mehr um sich greift.

So angebracht eine Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Frau ist, damit sie sich ihrem Haushalte und ihren Kindern widmen kann, so wenig angebracht erscheint mir unter diesen Umständen eine solche für die unverheirateten Arbeiterinnen und Arbeiter, so lange man nicht überzeugt sein kann, daß sie ihre freie Zeit nützlich verwenden. Durch eine weitere Verkürzung würde man die obigen Übelstände nur noch vergrößern. Ein weiterer Übelstand, der unmittelbar und mittelbar auf den Gesundheitszustand einwirkt, sind die schlechten Wohnungsverhältnisse. Unmittelbar wirken sie auf den Gesundheitszustand durch zu große Belegung der Wohnungen und damit auch auf die sittlichen Verhältnisse, da vielfach Erwachsene verschiedenerlei Geschlechts in einem Raume schlafen müssen. Wenn in dieser Beziehung die Verhältnisse schlechter sind wie in anderen Bezirken, so liegt das zum Teil mit darin, daß die Landesversicherungsanstalt Brandenburg sich anscheinend nicht für den Bau von Arbeiterwohnungen interessiert und gegenüber anderen Versicherungsanstalten bis jetzt nur wenig für die Unterstützung der Arbeiterbauvereine getan hat. Zwar sind die Arbeiterbauvereine in Spremberg, Sorau und Landsberg a. W. von der Landesversicherungsanstalt durch Beleihung der erbauten Häuser unterstützt worden, aber die Beleihungsgrenze ist sehr niedrig gezogen, und der Zinsfuß ein verhältnismäßig hoher. Die Bautätigkeit würde trotz dieser Hemmung eine noch viel regere gewesen sein, wenn die Versicherungsanstalt noch mehr Geld zur Verfügung stellen würde, und sie stockt jetzt wieder ganz wegen Mangels an Geld. Diese Zurückhaltung ermutigt nicht zur weiteren Gründung von Arbeiterbauvereinen. Es dürfte aber vielmehr im Interesse einer Landesversicherungsanstalt liegen, daß sie den Bau von gesunden Arbeiterwohnungen in weitgehender Weise unterstützt, als daß sie große Lungenheilanstalten baut. Der Bau dieser Anstalten, deren Segen nicht verkannt werden soll, heißt aber immerhin nur die Wirkungen beseitigen, während doch in erster Linie die Ursachen beseitigt werden müssen, und diese sind für die Verbreitung der Tuberkulose vornehmlich in den mangelhaften Wohnungsverhältnissen zu suchen.

Aber selbst wenn die Wohnungen auch manchmal so beschaffen sind, daß sie zu sanitätspolizeilichen Bedenken keine Veranlassung geben, so sind sie doch alles andere als ein gemütliches Heim für den Arbeiter, sie sind vielfach nichts weiter als eine Schlafstelle und fördern ein Familienleben nicht. Sie sind Veranlassung für den steigenden Wirtshausbesuch der Männer und für das Herumtreiben der jungen Leute beiderlei Geschlechts und sind dadurch die mittelbare Veranlassung zu den oben geschilderten sittlichen Verhältnissen. Auch die steigende Vergnügungssucht der Arbeiter hängt mit den mangelhaften Wohnungsverhältnissen zusammen, obgleich sie diese Eigenschaft mit höheren Ständen gemeinschaftlich haben.

Die gestellte Frage läßt sich somit dahin beantworten: *Die gesetzliche Einführung des 10stündigen Arbeitstages für die Arbeiterin ist in den meisten Industriezweigen durchführbar, sie würde aber in der hervorragendsten Industrie des Bezirkes, der Textilindustrie, schwere Schädigungen der Arbeitgeber und Arbeiter herbeiführen. Die Einführung ist aber nicht zweckmäßig und nicht zu empfehlen,* weil der Gesundheitszustand der

Arbeiterinnen durch andere Einflüsse mehr geschädigt wird als durch die lange Arbeitszeit, und eine Verkürzung der Arbeitszeit die vorhandenen Schäden noch vermehren wird, wenn nicht zunächst diese Einflüsse beseitigt werden.

Wohl aber ist die Einführung des 10stündigen Arbeitstages für die verheiratete Frau nötig, damit sie Zeit gewinnt, sich ihrem Haushalte und ihren Kindern mehr zu widmen, als sie es jetzt kann. Daneben müssen die Gesetze zum Schutze der Gesundheit der Arbeiterin insofern noch weiter ausgebaut werden, als es nötig ist, sie von gesundheitsschädlichen und für die Körperbeschaffenheit des Weibes nicht geeigneten Arbeiten auszuschließen. Weiter halte ich eine Erhöhung des Schutzalters für erforderlich, aber eine solche hat nur dann Zweck, wenn die Mutter mit den jugendlichen Arbeitern gleichzeitig die Arbeit verläßt, damit diese sich nicht selbst überlassen bleiben. Wenn ich mich 1899 noch für eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen aussprach, so geschah dies, wie auch hervorgehoben wurde, besonders deshalb, weil ich sonst eine Überwachung für sehr schwierig hielt. Ich verkenne diese Schwierigkeiten auch heute nicht, ich bin aber überzeugt, daß sie sich, wenn auch mit viel Mühe und Arbeit, werden überwinden lassen.

Das allgemeine Drängen der Arbeiterschaft geht auf die Einführung des Zehnstundentages, und die Industrie und wahrscheinlich auch die Textilindustrie werden sich nicht lange widersetzen können. Ein derartiges Widerstreben würde auch tatsächlich ein schwerer Rechenfehler sein, den man unseren hochintelligenten Industriellen nicht zumuten kann, wenn in 10 Stunden dasselbe erreicht werden könnte wie in 11, denn es würden dann die Unkosten für Heizung, Beleuchtung, für Dampfkessel und Maschine usw. auch für eine Stunde wegfallen, und somit die Fabrikation sich verbilligern. Für den Staat liegt jedoch wohl keine Veranlassung vor, in diesem Kampfe Partei zu nehmen, da ein nachteiliger Einfluß der langen Arbeitszeit auf die Gesundheit nicht nachweisbar ist. Wohl aber ist es jetzt Pflicht des Staates, daß er die Gefahren beseitigt, die mehr am Marke unserer Arbeiterschaft saugen wie die lange Arbeitszeit, und die sich mit einer Verkürzung der Arbeitszeit noch vermehren werden.

In erster Linie ist dazu eine weitere Ausbildung der Fortbildungsschulen erforderlich. Eine freie Zeit kann für die jungen unverheirateten Arbeiter beiderlei Geschlechts nur dann segensreich wirken, wenn sie verständigen Gebrauch davon zu machen verstehen. In dieser Beziehung sind die Fortbildungsschulen in vielen Städten schon von großem Nutzen; ihre Wirkung hört aber für die meisten jungen Leute auf, wenn sie nicht mehr zu ihrem Besuch verpflichtet sind. Es würde für viele der Arbeiter viel günstiger sein, wenn diese Schulen sich weniger mit theoretischem, als mit praktischem Handfertigkeitsunterrichte abgeben würden, der auch seine Wirkung später behalten wird. Ebenso nützlich würde es aber sein, auch einen obligatorischen Fortbildungsunterricht für die Mädchen einzuführen, der sich im wesentlichen auf die Erlernung aller Hausarbeiten, besonders auf die Erkennung des Wertes einer guten Ernährung und die Herstellung guter, billiger und dabei doch kräftiger Speisen beschränken kann.

In weiterer Linie muß der Staat dafür sorgen, daß das Wohnungswesen verbessert wird. Das in Aussicht stehende Wohnungsgesetz ist mir

nicht bekannt; ich halte jedoch für die Hauptsache, daß möglichst viel neue Wohnungen gebaut werden, da es heute schon vielfach nicht möglich ist, gegen schlechte Wohnungen vorzugehen, weil es an guten fehlt. Wer die Wohnungen baut, ob der Staat, der Arbeitgeber, Arbeiterbauvereine oder Privatunternehmer kann gleichgültig sein, die Hauptsache ist, daß gebaut wird. In erster Linie ist es Pflicht der Landesversicherungsanstalten, ihre anzulegenden Kapitalien in dieser Beziehung für das Wohl der Arbeiter zu verwenden, gleichgültig ob das Kapital dadurch vielleicht etwas geringere Zinsen trägt, wie bei einer anderen Anlage. Wenn einzelne Landesversicherungsanstalten diese Pflichten verkennen, so müßte der Gesetzgeber eingreifen, um sie zu zwingen, diesen nachzukommen. Es brauchen nicht blos Bauvereine zu sein, denen sie Geld herleihen, sondern es können ebensogut Bauunternehmer oder Industrielle sein, wenn nur die Gewähr geleistet wird, daß gesunde Wohnungen gebaut und zu einer billigen Miete abgegeben werden.

Ich würde es auch nicht von der Hand weisen, daß man die Industrie zwingt, Arbeiterwohnungen zu bauen, denn es gibt keine Kapitalsanlage, die sich für die Industrie besser verzinst, als der Bau von Arbeiterwohnungen, selbst wenn durch die Miete die üblichen Kapitalszinsen nicht aufgebracht werden. Weiter wird es nötig sein, daß gegen die Vergnügungssucht und gegen die Beteiligung der Kinder an den Vergnügungen der Erwachsenen eingeschritten wird.

3b. Bezüglich der Dauer der Mittagspause stehe ich noch heute auf dem Standpunkte, den ich 1899 in dem Berichte über die Arbeitszeit der verheirateten Arbeiterinnen eingenommen habe, daß die Dauer der Mittagspause sich nach den örtlichen Verhältnissen regeln muß, und es nicht zweckmäßig ist, sie allgemein durch Gesetz festzulegen. Wohl aber halte ich es für nötig, daß die verheirateten Arbeiterinnen unbeschadet der Länge der Mittagspause stets eine halbe Stunde früher entlassen werden müssen. Es ist jetzt schon dahin gekommen, daß dort, wo die 1 ½ stündige Mittagspause eingeführt ist, und Mann und Frau infolgedessen gleichzeitig die Arbeit verlassen, die Frau nicht mehr selbst kocht, sondern sich das Mittagessen aus einer Garküche für die ganze Familie holt. Daß sie dadurch für das Essen viel mehr ausgeben muß, als wie sie durch die halbe Stunde längere Arbeit gewinnt, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

3c. Einen früheren Schluß der Arbeit am Sonnabend halte ich ebenfalls nur für die verheirateten Frauen für angebracht. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, erhalten die unverheirateten Arbeiter beiderlei Geschlechts durch den früheren Schluß der Arbeit nur Gelegenheit, noch mehr ihrem Vergnügen nachzugehen; die jetzt schon bestehenden Übelstände würden somit weiter vergrößert werden.

5. Berlin mit Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf.

Regierungs- und Gewerberat Hartmann in Berlin.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger (davon 8 Stunden und weniger)	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV.	Industrie der Steine und Erden	54	338	30 (7)	184 (33)
V.	Metallverarbeitung	265	3 709	135 (13)	1 463 (274)
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	221	8 204	117 (15)	2 511 (548)
VII.	Chemische Industrie	55	595	27 (5)	221 (19)
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen usw.	49	546	13 (1)	122 (8)
IX.	Textilindustrie	162	4 219	58 (17)	974 (208)
X.	Papierindustrie	349	8 434	184 (16)	4 332 (397)
XI.	Lederindustrie	91	714	48 (4)	372 (109)
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	152	1 039	86 (15)	558 (147)
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	182	3 346	57 (14)	607 (54)
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	2 753	28 238	795 (246)	11 294 (1 819)
XVI.	Polygraphische Gewerbe	379	3 882	282 (11)	3 212 (139)
	Berlin mit Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf	4 712	63 264	1 832 (364)	25 850 (3 755)

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	7	9	10	11	12	13
22	146	2	8	25	170	2	8
111	1 971	19	275	98	1 504	7	85
86	4 825	18	868	62	3 359	6	125
22	335	6	39	15	112	2	16
32	383	4	41	11	51	1	4
93	2 566	11	679	46	1 373	11	65
134	3 386	31	716	80	1 113	1	3
37	284	6	58	30	214	4	24
57	429	9	52	58	353	5	28
102	1 229	23	1 510	53	803	12	131
1 617	14 340	341	2 604	1 418	9 749	409	2 989
78	519	19	151	48	448	15	105
2 391	30 413	489	7 001	1 944	19 249	475	3 583

1. *Dauer der täglichen Arbeitszeit.* Der für die Erhebungen *gewählte Zeitpunkt* — 1. Oktober 1902 — war für die Gewinnung eines zutreffenden Urteils in mancher Beziehung *nicht günstig.* Zunächst war um diese Zeit bei vielen Betrieben die wirtschaftliche Notlage der letzten Jahre noch nicht überwunden, so daß die normale Arbeitszeit noch nicht wieder erreicht war. Andere Betriebe standen bereits unter dem Einfluß der Winter- oder Weihnachtssaison und arbeiteten länger, wie zu gewöhnlichen Zeiten. Wieder andere Betriebe wurden beeinflußt durch den Herbstumzugstermin. Immerhin kann aus den ermittelten Zahlen nach Vornehmen einiger Korrekturen ein den normalen Verhältnissen ziemlich nahe kommendes Bild entwickelt werden.

Die Erhebungen erstreckten sich auf 4 712 Betriebe mit 63 264 Arbeiterinnen. Während nur in 489 Betrieben (10 %) mit 7 001 Arbeiterinnen (11 %) die tägliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden, meist 10 1/4 oder 10 1/2 Stunden selten 11 Stunden, beträgt, wird in 2 391 Betrieben (51 %) mit 30 413 Arbeiterinnen (48 %) 9 bis 10 Stunden und in 1 832 Betrieben (39 %) mit 25 850 Arbeiterinnen (41 %) nur 9 Stunden und weniger gearbeitet. In 364 Betrieben (8 %) mit 3 755 Arbeiterinnen (6 %) dauert die tägliche Arbeitszeit sogar nur 8 und weniger Stunden.

Wie schon gesagt, befinden sich am 1. Oktober zahlreiche Betriebe bereits unter Einfluß der Saison. In erster Linie sind hier zu nennen die Fabriken der Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere die Schokoladen- und Konfitürenfabriken, die bereits im September mit der Erledigung der Weihnachtsaufträge beginnen und Ende Oktober oder Anfang November mit Überstunden arbeiten. Ferner haben schon Saison die Bekleidungsgewerbe, die Metallschmuck-, die Lampen- und Luxuswaren- und die Hutfabrikation, ferner ein großer Teil der polygraphischen Gewerbe. Da Berlin in allen diesen Artikeln, für welche die Weihnachtszeit von hervorragender Bedeutung ist, einen großen Absatz nach außerhalb hat, so kann man annehmen, daß etwa 35 % aller Betriebe zu Beginn des Herbstes eine verstärkte Tätigkeit aufnehmen, welche aber nicht allein durch Verlängerung der Arbeitszeit zum Ausdruck gelangt, vielmehr auch durch Erhöhung der Arbeiterzahl.

Man kann mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß im Jahresdurchschnitt etwa 95 % aller Berliner Fabrikarbeiterinnen eine tägliche Arbeitszeit von *10 und weniger Stunden* haben. Wie anderweitig ermittelt worden ist, beträgt die *durchschnittliche Arbeitszeit* 9 1/2 Stunden.

2. *Über den Arbeitsschluß an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage* gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

	Gesamtzahl	Schluß der Arbeit tritt ein um					
		5 1/2 Uhr	5—5 1/4 Uhr	4 1/2—4 3/4 Uhr	4—4 1/4 Uhr	3 1/2—3 3/4 Uhr	vor 3 1/2 Uhr
Zahl der Betriebe	4 712	3 615 (77 %)	793 (17 %)	117 (2,5 %)	109 (2 %)	27 (0,5 %)	51 (1 %)
Zahl der Arbeiterinnen ..	63 264	18 256 (71 %)	13 592 (21,5 %)	2 335 (3,5 %)	1 545 (2,5 %)	262 (0,5 %)	522 (1 %)

Somit schließt die Arbeitszeit in 1 097 Betrieben (23 %) mit 18 256 Arbeiterinnen (29 %) vor $5^1/_2$ Uhr. Der 5 Uhr Schluß ist bei etwa 15 % aller Betriebe eingeführt und trifft etwa 20 % der Arbeiterinnen. In vereinzelten Betrieben mit geringen Arbeiterzahlen wird schon um 3 oder 2 Uhr auch schon um 12 Uhr aufgehört. Die relativ größte Zahl der Betriebe, welche vor $5^1/_2$ Uhr schließen, findet man bei den polygraphischen Gewerben, ferner in Buchdruckereien, in der Metallverarbeitung und in der Luxuswarenindustrie. Infolge des früheren Arbeitsschlusses tritt an den Sonnabenden in 76 % aller Betriebe mit 74 % aller Arbeiterinnen eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, deren Dauer sich zwischen $^1/_4$ und 2 und mehr Stunden bewegt; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beträgt sie eine halbe bis zu einer ganzen Stunde. Am üblichsten ist an diesen Tagen eine Arbeitszeit von 8 bis 9 Stunden, im Durchschnitt etwa $8^1/_2$ Stunden, und bleibt hinter der oben ermittelten mittleren Arbeitszeit an den anderen Wochentagen von $9^1/_2$ Stunden um eine Stunde zurück. Wesentliche Unterschiede machen sich bei den einzelnen Industriezweigen nicht bemerkbar. Eine über das normale weit hinausgehende Arbeitszeit wird oft in der Konfektionsindustrie beobachtet, weil die Unternehmer das ihnen nach § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1897 zustehende Recht, an 60 Tagen des Jahres die erwachsenen Arbeiterinnen zur Überarbeit heranziehen zu dürfen, so anwenden, daß sie diese Tage auf die Sonnabende legen, so daß die vom Gesetzgeber gewollten Vorteile des früheren Arbeitsschlusses illusorisch werden.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. Wie die Ausführungen unter 1 erkennen lassen, ist für Berlin und seine Vorstädte die 10 stündige Arbeitszeit schon jetzt so gut wie durchgeführt und würde ihre gesetzliche Festlegung als Maximalarbeitszeit besonderen Schwierigkeiten nicht begegnen. Die Mehrzahl der befragten Unternehmer trägt keine Bedenken, einer solchen Änderung zuzustimmen. Von einer Minderzahl sind aber auch Einwendungen vorgebracht worden. So besorgt man, daß bei verkürzter Arbeitszeit eine Verringerung des Verdienstes eintreten würde. Dieses Bedenken erscheint nur dort begründet, wo die Arbeiterin völlig von der Maschine abhängt und ihre Leistung nicht eigenmächtig steigern kann. In solchen Fällen pflegt aber schon wegen der möglichst weitgehenden Ausnutzung der Maschine die körperliche Anstrengung so groß zu sein, daß eine mehr als 10 stündige Arbeit gesundheitsschädlich wirken kann. Ist die Tätigkeit körperlich nicht anstrengend, dann ist in der Regel die geistige Anstrengung um so größer, bei deren zu langer Dauer die Unfallgefahr sich schnell steigert. Dort aber, wo die Arbeiterin von der Maschine unabhängig ist, kann sie, wie zahlreiche Beobachtungen lehren, die Leistung unbeschadet ihrer Gesundheit so erhöhen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde ohne jeden Einfluß auf ihren Verdienst bleibt. In einer größeren Wäschefabrik ist aus den Lohnbüchern klar festgestellt worden, daß der Verdienst am Tage vor der Lohnabrechnung bei gleicher Arbeitsdauer um 20 % höher ist, als an den anderen Tagen.

Zahlreiche Betriebe pflegen die sonst übliche 9 oder 10 stündige Arbeitszeit während der Saison auf 10 oder 11 Stunden zu erhöhen und sind so in der Lage, gesteigerten Anforderungen zu genügen, ohne

Überarbeit nachzusuchen. Nicht unbegründet ist daher ihre Besorgnis, daß durch Herabsetzung der Maximalarbeitszeit diese sehr erwünschte Bewegungsfreiheit empfindlich beeinträchtigt werden wird. Hier in Berlin befinden sich zahlreiche Luxuswaren- und Schokoladenwarenfabriken, die im Herbst eine Monate andauernde, ganz erhebliche Steigerung ihrer Produktion vornehmen müssen und dabei ohne Überarbeit auskommen. Diese Möglichkeit wird bei Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden erheblich eingeschränkt werden, es ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß dann die Gewährung von Überarbeit in ausgiebigerem Umfange geübt wird.

In denjenigen Betrieben, wo die Arbeiterinnen mit den männlichen Arbeitern zusammen und von einander abhängig beschäftigt werden, wird die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen notwendig auch eine solche der Männerarbeit im Gefolge haben; es würden daher dadurch auch die Erwerbsverhältnisse der Männer beeinflußt werden.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, daß manche Industrien die längere Arbeitszeit wegen des scharfen ausländischen Wettbewerbes aufrecht erhalten, so z. B. die Textilindustrie. Sie sind grundsätzlich der Herabsetzung der Arbeitszeit nicht entgegen, doch verlangen sie eine internationale Regelung.

Diesen Bedenken stehen erhebliche Wohltaten gegenüber, welche der Abschaffung der regelmäßigen 11stündigen Arbeitszeit mit sich bringt. In erster Linie ist hier der Schutz der körperlichen Gesundheit zu nennen. Der Umstand, daß die Ab- und Zuwege in einer Großstadt erheblichen Zeitaufwand erfordern, bringt es mit sich, daß selbst die nur 10 Stunden beschäftigte Arbeiterin meist volle 12 Stunden, manchmal noch länger, vom Hause fortbleibt. Es ist erwünscht, daß die Zeit, welche sie zur Ruhe, zur Erholung und zur Besorgung der notwendigen Bedürfnisse erforderlich hat, nicht durch übermäßige lange Arbeitszeit verkürzt wird. Ebenso ist es notwendig, daß sie so früh nach Hause kommt, daß sie noch ein warmes Essen bekommen kann, auf welches sie bei Tage fast immer verzichtet.

Folgerichtig muß mit der Verkürzung der normalen Arbeitszeit auch eine Einschränkung der Dauer der nach § 138a der Gewerbeordnung zulässigen Überarbeit angeordnet werden. Die Tatsache, daß nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Großstädten schon seit Jahren eine tägliche Arbeitszeit von 13 Stunden kaum noch gestattet wird, spricht dafür, daß die Industrie ihrer gar nicht bedarf. Selbst diejenigen Fabriken, bei denen sich die Saison unleugbar in hohem Umfange bemerkbar macht, sind mit 12 Stunden ausgekommen. Erfahrene Industrielle geben an, daß die unangenehmen Einwirkungen der Saison sich allmählich gemildert haben, nachdem man die Kunden gewöhnt hatte, ihre Bestellungen früher zu machen. Der vielfach nur auf Nachlässigkeit beruhenden schlechten Gewohnheit mancher Abnehmer, ihre Bestellungen erst im letzten Augenblick zu machen, kann noch mehr entgegengetreten werden. Ebenso erscheint es ohne Beeinträchtigung der Industrie möglich und im Interesse der Sittlichkeit dringend geboten, die Ausdehnung der Überarbeit bis 10 Uhr Abends zu verbieten. Es ist wohl eine allgemein eingebürgerte und berechtigte Auffassung, daß sich eine anständige weibliche Person, ins-

besondere aber ein junges Mädchen, Abends nach 10 Uhr nicht allein auf der Straße zu bewegen pflegt. Ausnahmen sind natürlich vorbehalten. Jedenfalls ist ein nach 10 Uhr Abends allein gehendes weibliches Wesen immer unsittlichen Attentaten und der Verführung ausgesetzt. Aus diesen Erwägungen ist in den letzten Jahren hier Überarbeit bis 10 Uhr Abends fast gar nicht bewilligt worden, vielmehr 9 Uhr in einigen Fällen und $9\frac{1}{2}$ Uhr als äußerste Grenze zugelassen worden. Die Arbeit muß so früh schließen, daß alle Arbeiterinnen vor 10 Uhr im Hause sein können.

Bei Einschränkung der Gesamtarbeitszeit wird, wie schon oben bemerkt, Überarbeit in ausgiebigem Maße bewilligt werden müssen. Da zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit nähere Kenntnis der Betriebsverhältnisse nicht nur der in Rede stehenden Fabrik sondern auch der gleichartigen und ähnlichen Betriebe erforderlich ist, wenn vermieden werden soll, daß nicht einmal zum Schaden der Arbeiter, ein andermal zum Nachteil der Konkurrenz entschieden wird, so erscheint es geboten, das Bewilligungsrecht für Überarbeit bis zu zwei Wochen von den unteren Verwaltungsbehörden, welche, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer sachlich entscheiden, auf die Gewerbeinspektion zu übertragen. In den Industriezentren, wo die Gewerbeaufsichtsbeamten zahlreich vertreten sind, wird daraus eine Verzögerung in der Behandlung nicht zu besorgen sein, auch wohl kaum in den ländlichen Bezirken, nachdem die Zahl der Gewerbeinspektionen so gestiegen ist und voraussichtlich noch mehr erhöht werden wird. Der Antrag erreicht den Gewerbeinspektor ebenso schnell, wie die untere Verwaltungsbehörde.

3b. Es erscheint nach übereinstimmender Auffassung der Gewerbeinspektoren des Bezirkes nicht zweckmäßig, die nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1\frac{1}{2}$ Stunde zu verlängern. Wenn auch die Erhebungen ergeben, daß 22 832 Arbeiterinnen (36%) in 2 419 Betrieben (51%) noch eine Mittagspause von mehr als 1 Stunde Dauer haben, so ist zu berücksichtigen, daß es sich meist um kleinere Anlagen mit durchschnittlich weniger als 10 Arbeiterinnen handelt, deren Personal eher in der Lage ist, in der Nähe der Betriebsstätte Unterkunft mit Gelegenheit zum Einnehmen der Mittagsmahlzeit zu finden. Auch sind das stark vorwiegend Betriebe der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (Kleider- und Wäschekonfektion und ähnliche) mit 12 738 Arbeiterinnen in 1 827 Arbeitsstätten, in denen im allgemeinen eine bestimmte Arbeitszeit nicht streng eingehalten wird, wo die Dauer der Mittagspause auch um deswillen größer ist, weil auch die Gesamtarbeitszeit eine verhältnismäßig lange ist. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Arbeiterinnen (64%) hat nur eine Stunde und weniger Mittagspause, in etwa 460 Betrieben (10%) mit etwa 9 100 Arbeiterinnen (14%) beträgt die Mittagspause nur eine halbe Stunde bei 9 stündiger Arbeitszeit. Eine gesetzlich auf $1\frac{1}{2}$ Stunde zu erweiternde Mittagspause kann den meist weit von der Arbeitsstätte, oft in den Vororten wohnenden Arbeiterinnen nicht die gedachten Vorteile bringen, da es ihnen auch dann noch nicht möglich sein würde, Mittags zu Hause zu sein und ein noch so bescheidenes warmes Mittagessen sorgfältig zu bereiten, zumal von dieser Zeit der Hin- und Herweg noch abgerechnet werden müßte. Außerdem

unterbleibt der Heimgang während der Mittagspause oft notgedrungen wegen der Unkosten für Hin- und Rückfahrt und sonstiger Umständlichkeiten, von welchen besonders das lästige und zeitraubende Umkleiden in Frage kommt. Um allen diesen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, ziehen es die Arbeiterinnen vor, Mittags überhaupt in der Fabrik oder deren Nähe zu verweilen und nehmen fast allgemein gegen eine Verlängerung der Mittagspause Stellung, die denn doch nur einer Verlängerung der Arbeitszeit am Abend und späteren Heimkehr von der Arbeit gleichbedeutend sein würde. Eine obligatorische Verlängerung der Mittagspause liegt daher nicht im Interesse der Arbeiterinnen, und es muß vielmehr — besonders im Interesse der Verheirateten — dahin gestrebt werden, den Aufenthalt in der Fabrik nach Möglichkeit abzukürzen, d. h. der Arbeiterin zu ermöglichen, baldigst wieder das Heim zu erreichen, damit sie noch genügend Zeit findet für ihre häuslichen Arbeiten, für die Herstellung einer ordentlichen warmen Mahlzeit, für Erholung, Fortbildung usw. Alle auf eine Verkürzung der Pausen hinauslaufenden Bestrebungen müssen aus diesem Grunde gutgeheißen werden, solange hygienische, in der Art des Betriebes zu suchende Bedenken dem nicht widersprechen. Da die Arbeiterinnen die Mittagspause meist außerhalb der Fabrik zubringen, ist eine zu lange Pause aus sittlichen Gründen nicht ratsam. Bei der im allgemeinen nicht übertrieben langen Arbeitszeit genügt für die Berliner Verhältnisse 1 Stunde zum Ausruhen. Nicht zu übersehen ist auch, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Betriebe Vor- und Nachmittagspausen freiwillig gewährt werden, so daß der Absicht der gesetzlichen Verlängerung der Ruhezeiten in gewissem Sinne schon entsprochen wird. Der Fortfall dieser Vor- und Nachmittagspausen würde von den Arbeiterinnen unangenehm empfunden werden. Gegen die Verlängerung der Mittagspause sprechen sich auch fast sämtliche befragten Unternehmer aus, sowohl im Interesse der Arbeiterinnen, als im Hinblick auf die eigenen Vorteile, wie Ersparnisse an Beleuchtung, Heizung, Maschinenkraft u. dergl. Bei den zahlreichen Betrieben, welche zur Miete wohnen, würde die Verlängerung der Pausen, also auch der Gesamtdauer der Arbeit, auf Widerstand der Vermieter stoßen, weil diese Feuerung, Licht und Kraft nicht gern über eine gewisse Zeit liefern. Wo Frauen mit Männern zusammen arbeiten, wird die Änderung der Pausen auch die Männerarbeit beeinflussen. Aus den langjährigen Beobachtungen des gewerblichen Lebens kann mitgeteilt werden, daß eine gesetzliche Ausdehnung der Mittagspause auf 1 $^{1}/_{2}$ Stunden weder von den Arbeitern noch von den Arbeitgebern als ein anstrebenswerter Vorteil angesehen wird.

3c. Die Frage, ob es sich empfiehlt, den Arbeitsschluß an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5 $^{1}/_{2}$ Uhr Nachmittag zu legen, begegnet sehr verschiedenartiger Beurteilung. Die Eigenart der Berliner Verhältnisse, wo fast die Hälfte der ermittelten Arbeiterinnen den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben angehören, bringt es mit sich, daß einem großen Prozentsatz die Vorteile des früheren Arbeitsschlusses verloren gehen, weil von den Unternehmern der Konfektionswerkstätten die ihrem Ermessen freigegebene Überarbeit in der Regel auf den Sonnabend verlegt wird. So lange

als diese Bestimmung der Verordnung vom 31. Mai 1897 nicht aufgehoben ist, hat eine anderweite Regelung des Arbeitsschlusses für zahlreiche Arbeiterinnen keinen rechten Sinn. Ferner wird das, was der Gesetzgeber mit dem früheren Schluß am Sonnabend bezwecken wollte, nämlich den Arbeiterinnen, vor allem den verheirateten, die bessere Möglichkeit zu geben, für sich und ihr Haus zu sorgen, oft dadurch hinfällig gemacht, daß gerade am Sonnabend seitens vieler Händler die Preise für Lebensmittel, Haushaltungs- und Bekleidungsgegenstände höher gestellt werden, als wie an anderen Wochentagen. Deshalb zieht man es vor, die Einkäufe an anderen Tagen zu besorgen, wozu sich ausreichende Gelegenheit bietet, denn auch an diesen Tagen hört die Arbeit so früh auf, daß die Ladengeschäfte noch bequem erreicht werden können. Den Berliner Unternehmern, bei denen sich das Geschäft gegen Ende der Woche anhäuft, vielfach allerdings als Folge mangelhafter Dispositionen und aus schlechter Gewohnheit des kaufenden Publikums, würde ein noch früherer Schluß an den Sonnabenden zunächst höchst unbequem sein. In vielen Betrieben ist das Zusammenarbeiten von Männern und Frauen von Einfluß auf die frühere Schließung des Gesamtbetriebes. Bei zu frühem Schluß wird man auch die freiwillig gewährten Pausen in Fortfall bringen, oder aber die Arbeit am Vormittag früher wie sonst beginnen lassen, oder aber den Ausfall an Leistung durch Verlängerung der Arbeitszeit an den anderen Tagen zu decken suchen. Diesen Bedenken stehen aber viele Vorteile gegenüber, wenn der Arbeiterin, insbesondere der verheirateten, die Möglichkeit geboten wird, an einem Tage in der Woche etwas für ihren Haushalt tun zu können. Die bisherige Kürzung am Sonnabend war ohne rechten Nutzen, dazu war sie zu gering; deshalb kann ein noch früherer Schluß, etwa um 4 Uhr, befürwortet werden. An eine solche Regelung müßte aber die weitere Forderung geknüpft werden, daß der Beginn der Arbeitszeit am Morgen nicht früher gelegt werden darf, wie an den anderen Wochentagen, oder daß die Gesamtarbeitszeit an den Sonnabenden vor Festtagen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf, ferner, daß etwa auf diese Tage fallende Lohnzahlungen innerhalb der Arbeitszeit vorgenommen und beendet sein müssen.

Das Bedürfnis für den Haushalt und für sich etwas zu tun, tritt besonders lebhaft hervor an den Vorabenden der drei hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Ein Teil der Unternehmer erkennt diesen Wunsch auch an und schließt den Betrieb schon um 1 oder 2 Uhr. Die große Mehrzahl der Fabriken würde einer einheitlichen Regelung keinen Widerstand entgegensetzen, denn die Leistung an den Nachmittagen dieser Tage ist doch keine vollwertige. Ganz besonders dringend ist der Wunsch des frühen Schlusses am Vorabend des Weihnachtsfestes. Der Weihnachtsabend ist der schönste und feierlichste Festtag der deutschen Familie und selbst die bescheidenste, mit Not und Sorgen kämpfende Arbeiterin hat das Verlangen, sich oder den Ihrigen einen Tannenbaum zu schmücken und unter ihm mit ihren Angehörigen und Verwandten zu sitzen. Dieses Bestreben muß nach Möglichkeit gefördert und auf tunlichst frühen Arbeitsschluß, spätestens Nachmittags 2 Uhr, am 24. Dezember hingewirkt werden.

6. Provinz Pommern.

Regierungs- und Gewerberat Ecker in Stettin.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Brikettfabrik	1	7	—	—
	Torfstiche	2	23	—	—
	Torfstreufabrik	1	3	—	—
	Kohlenbrechwerke	2	13	—	—
IV.	Granitwerk	1	1	—	—
	Kreibeschlämmereien	2	6	—	—
	Zementfabriken	7	69	—	—
	Zementwarenfabriken	2	6	1	5
	Chamottefabrik	1	5	—	—
	Bernsteinwarenfabrik	1	32	—	—
	Ziegeleien	97	509	5	12
	Ofenfabriken	3	10	—	—
	Glashütten	4	23	2	12
	Glasschleiferei	1	2	1	2
V.	Eisengießereien	3	10	1	6
	Sensenschärferei	1	2	—	—
	Blechdosenfabrik	1	5	—	—
	Silberbesteckwarenfabrik	1	8	—	—
VI.	Nähmaschinenfabrik	1	170	—	—
	Fabrik für Fahrradteile	1	23	—	—
	Artilleriedepot	1	58	1	58
	Bogenlampenfabrik	1	1	1	1
	Elektrizitätswerk	1	1	—	—
VII.	Chemische Fabriken	5	39	—	—
	Farbenfabriken	3	15	—	—
	Tintenfabriken	2	53	—	—
	Zündholzfabriken	4	417	—	—
VIII.	Seifenfabriken	7	39	—	—
	Kerzen und Seifenfabrik	1	30	1	30
	Ölmühlen	2	38	—	—
	Lackfabrik	1	7	—	—
	Wichsefabrik	1	8	—	—
IX.	Taufabrik	1	21	—	—
	Webereien	20	112	1	2
	Säckefabriken	3	38	—	—
	Spinnereien	25	60	1	2
	Stickereifabrik	1	31	—	—
	Färbereien	2	6	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	7	—	—	—	—
1	5	1	18	—	—	—	—
—	—	1	3	—	—	—	—
2	13	—	—	2	13	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
2	6	—	—	—	—	2	6
2	14	5	55	1	11	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	1	5	—	—	—	—
1	32	—	—	1	32	—	—
25	171	67	326	46	268	7	10
1	1	2	9	2	9	—	—
2	11	—	—	2	15	1	3
—	—	—	—	—	—	1	2
1	2	1	2	1	6	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
1	8	—	—	—	—	—	—
1	170	—	—	1	170	—	—
1	23	—	—	1	23	—	—
—	—	—	—	1	58	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
5	39	—	—	1	2	—	—
—	—	3	15	3	15	—	—
2	53	—	—	2	53	—	—
1	172	3	245	3	245	1	172
1	4	6	35	1	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2	38	—	—	—	—	—	—
—	—	1	7	1	7	—	—
1	8	—	—	—	—	1	8
—	—	1	21	1	21	—	—
1	4	18	106	2	38	—	—
3	38	—	—	3	38	—	—
3	9	21	49	2	2	—	—
1	31	—	—	1	31	—	—
1	2	1	4	2	6	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
X.	Papierfabriken	11	230	2	8
	Rohpappenfabrik	1	18	—	—
	Kartonage- und Dütenfabriken	6	231	1	31
	Lumpensortiererei	1	9	—	—
XI.	Gerberei	1	2	1	2
XII.	Holzbearbeitungsfabriken	11	77	1	3
	Rohrwebereien	2	15	—	—
	Korkwarenfabrik	1	6	—	—
	Bürsten- und Pinselfabriken	5	94	—	—
XIII.	Zuckerwarenfabriken	5	173	—	—
	Kafeeröstereien	8	88	—	—
	Fleischwarenfabriken	5	69	1	3
	Fettwarenfabriken	4	17	1	2
	Mostrichfabrik	1	2	—	—
	Melassefutterfabriken	2	8	—	—
	Stärkefabriken	5	36	—	—
	Kartoffelmehl- und Sirupfabrik	1	3	—	—
	Fischkonservenfabriken	12	185	3	20
	Tabaksspeicher	7	128	4	33
	Getreidespeicher	1	1	—	—
	Häckselschneiderei	1	1	—	—
	Brauereien	26	78	2	3
	Brennereien	3	15	—	—
	Spritfabriken	2	3	—	—
	Selterswasserfabriken	2	5	—	—
	Zuckerfabriken	11	195	—	—
	Zuckerraffinerie	1	133	—	—
	Zigarrenfabriken	9	164	4	15
	Molkereien	43	92	19	33
	Konservenfabriken	2	31	—	—
	Getreidemühlen	12	37	1	2
	Zichorienfabrik	1	39	—	—
XIV.	Badeanstalten	5	22	—	—
	Wäschereien	14	211	2	22
	Schuhfabriken	4	24	—	—
	Filzfabriken	2	9	—	—
	Filzwarenfabriken	3	21	—	—
	Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion	6	58	1	50
XVI.	Buchdruckereien	41	204	19	84
	Spielkartenfabrik	1	89	—	—
Sonstiges	Fischschupperei	1	70	—	—
	Provinz Pommern	494	4 794	77	441

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	57	5	165	4	49	2	44
1	18	—	—	—	—	—	—
5	200	—	—	5	200	—	—
—	—	1	9	1	9	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—
4	19	6	55	5	23	—	—
—	—	2	15	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—
3	54	2	40	2	65	—	—
3	151	2	22	—	—	—	—
8	88	—	—	7	30	—	—
1	57	3	9	4	12	1	57
3	15	—	—	2	5	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
2	8	—	—	1	7	—	—
3	13	2	23	2	23	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
3	20	6	145	10	148	1	31
3	95	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
11	21	13	54	19	61	2	6
2	14	1	1	3	15	—	—
—	—	2	3	—	—	1	2
1	1	1	4	1	4	1	1
11	195	—	—	2	78	—	—
—	—	1	133	—	—	—	—
4	119	1	30	7	89	—	—
20	37	4	22	12	38	11	20
—	—	2	31	—	—	—	—
9	27	2	8	—	—	—	—
1	39	—	—	—	—	—	—
—	—	5	22	—	—	—	—
8	84	4	105	2	22	—	—
3	20	1	4	2	12	—	—
—	—	2	9	1	7	—	—
3	21	—	—	2	5	—	—
5	8	—	—	4	4	2	54
22	120	—	—	23	97	14	103
1	89	—	—	1	89	—	—
—	—	1	70	—	—	—	—
212	2 463	205	1 890	210	2 177	48	519

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Nach der vorstehenden Tabelle werden in der Provinz Pommern in 494 Fabriken und fabrikmäßigen Anlagen 4 794 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt. Von diesen Anlagen sind Kampagneindustrien:

2 Torfstiche mit .... 23 Arbeiterinnen und
97 Ziegeleien mit .... 509 Arbeiterinnen,

die nur vom 1. April bis Ende Oktober beschäftigt sind, und

11 Zuckerfabriken mit .... 195 Arbeiterinnen und
4 Stärkefabriken mit .... 29 Arbeiterinnen,

die nur vom 1 Oktober bis Anfang Januar arbeiten. In Summa sind vorhanden 114 Kampagnefabriken mit 756 Arbeiterinnen. Als sogenannte Saisonindustrien, welche zwar das ganze Jahr arbeiten, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre verstärkten Betrieb haben, sind zu bezeichnen:

2 Tintenfabriken mit	53	Arbeiterinnen,
1 Kerzenfabrik	30	»
6 Kartonnagenfabriken	231	»
5 Zuckerwarenfabriken	173	»
8 Kaffeeröstereien	88	»
12 Fischkonservenfabriken ...	185	»
7 Tabakspeicher	128	»
2 Selterswasserfabriken	5	»
2 Fruchtkonservenfabriken ..	31	»
1 Ückleischupperei	70	»
zusammen 46 Betriebe mit	994	Arbeiterinnen.

Es verbleiben somit als regelmäßige Betriebe 334 Anlagen mit 3 044 Arbeiterinnen.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit und die Dauer der Mittagspausen ist ebenfalls aus vorstehender Tabelle zu ersehen. Die festgestellte Dauer der Arbeitszeit entsprach der hier allgemein eingeführten Arbeitsdauer. In den Saisonindustrien wird die Arbeitszeit zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten auf 11 Stunden erhöht, da sie nur geübte Arbeiterinnen gebrauchen können, welche zu der Zeit, wo alle Konkurrenten gern mehr Arbeiterinnen haben möchten, nicht zu haben sind. In solchen Zeiten läßt sich daher eine stärkere Leistung nur durch Verlängerung der Arbeitszeit erzielen.

2. Ein früherer Arbeitsschluß an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen als $5^1/_2$ Uhr findet in keiner Fabrik statt.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. In 289 Anlagen mit 2904 Arbeiterinnen beträgt die Arbeitszeit schon jetzt nur 10 Stunden und darunter, während nur in 205 Anlagen mit 1 890 Arbeiterinnen über 10 Stunden gearbeitet wird. Die ersteren sind solche Anlagen, in denen auch die männlichen Arbeiter nur bis 10 Stunden arbeiten. Der letztere Teil umfaßt solche Betriebe, in denen die Arbeit der Arbeiterinnen mit denen der Männer organisch zusammenhängt, so daß mit Einführung des 10stündigen Arbeitstages für Arbeiterinnen auch die Arbeitszeit der Männer auf 10 Stunden reduziert werden müßte. Alle Firmen, die für den

Export arbeiten, sind an kurze Lieferfristen gebunden und zum Teil auch von der Schiffahrt abhängig. Alle diese müssen jederzeit in der Lage sein, die 11stündige Arbeitszeit auszunutzen, um ihren Betrieb zeitweilig forcieren zu können, wenn sie auch vielleicht zu anderen Zeiten ihre Arbeitszeit auf 9 Stunden und darunter verringern müssen. Die hiesige Kerzenfabrik z. B. läßt ihre Arbeiterinnen im Sommer, wenn Arbeit fehlt, einen ganzen Monat feiern und repariert während dieser Zeit alle Apparate und Maschinen. Die so verlorene Zeit wird in den übrigen 11 Monaten durch längere Arbeitszeit und teilweise durch Überstunden wieder eingeholt. Auch das Interesse der Arbeiterinnen spricht gegen eine Herabsetzung der Arbeitszeit. Die weitaus meisten derselben sind nicht auf Tagelohn, sondern auf Akkord beschäftigt. Es hat daher die Verkürzung der Arbeitszeit zweifellos auch eine Schmälerung des an und für sich schon geringen Verdienstes zur Folge. Auch wird ein Fabrikant, der bemerkt, daß die von Arbeiterinnen benutzten teuren Apparate und Maschinen von den Arbeiterinnen nicht genügend ausgenutzt werden, sich sehr schnell entschließen, die Arbeiterinnen zu entlassen und länger arbeitende Männer einzustellen, da die Leistung eines Apparates und einer Maschine meistens von der Länge der Zeit abhängt, während der sie benutzt werden, und nicht forciert werden kann. Die wichtigste Industrie in der Provinz für Frauenarbeit, die durch einen Zehnstundentag am meisten geschädigt werden würde, ist die Ziegelindustrie. Sie ist nur wenig über 6 Monate im Jahre in Betrieb und wird auch diese kurze Arbeitszeit noch durch Witterungseinflüsse beschränkt. Hier erscheint die Herabsetzung der 11stündigen Arbeitszeit völlig undurchführbar.

3b. Eine Mindestpause am Mittag von $1\frac{1}{2}$ Stunde gesetzlich festzulegen, halte ich weder für wünschenswert noch für zweckmäßig noch für durchführbar. Hier sind durchaus örtliche Gründe maßgebend und wird hierin von allen einsichtsvollen Arbeitgebern den Wünschen der Arbeiter entsprechend verfahren. Die Arbeiterinnen machen viel lieber eine kürzere Mittagspause, wenn sie dafür Abends früher nach Hause entlassen werden. Solchen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, müssen schon jetzt auf ihren Antrag mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde Mittagspause gewährt werden. Charakteristisch ist, daß hiervon in der Provinz nur in ganz geringem Umfange Gebrauch gemacht wird.

3c. Den Arbeitsschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf früher als $5\frac{1}{2}$ Uhr zu legen, halte ich für undurchführbar, da der frühere Arbeitsschluß in den meisten Fabriken einen früheren Schluß des ganzen Betriebes notwendig machen würde. In vielen Betrieben erfordern die Vorbereitungen für die Arbeit eine gewisse Zeit. Ehe die nötigen Materialien ausgegeben und die Arbeiterin wieder regelmäßig am Arbeiten ist, vergeht eine geraume Zeit, so daß bei Verkürzung der jetzigen Arbeitsdauer, womöglich mit verlängerter Mittagspause, die Aufnahme der Sonnabendnachmittagsarbeit sich gar nicht mehr lohnen würde, abgesehen davon, daß die kürzere Arbeitszeit wieder eine entsprechende Lohnkürzung und schließlich Ausschluß der weiblichen Arbeiter zur Folge haben würde. Da aber die verheirateten Frauen zu dem täglichen Lebensunterhalt der Familie nicht unwesentlich beitragen, und die unverheirateten vielfach eine

wesentliche Stütze ihrer Eltern bilden, so würde durch diese doppelte Beschränkung des Verdienstes eine wesentliche Erwerbsquelle des Arbeiterstandes unterbunden. Ich muß hier auch kurz auf die Witwen hinweisen und auf die leider nicht seltenen Fälle, wo die Männer krank oder gar liederlich sind und einen großen Teil ihres Verdienstes vertrinken. Ehefrauen, die eine Häuslichkeit zu besorgen haben, werden nur durch die bitterste Not zur Fabrikarbeit getrieben. Diesen Frauen kommt es aber nicht auf möglichst viel Ruhe, sondern auf möglichst viel Verdienst, auf die Gewinnung der Mittel zum Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder an.

Ich muß somit die Durchführung der angeregten Schutzmaßregeln für Frauen als einen zweifelhaften Fortschritt auf dem sozialpolitischen Gebiete betrachten. Man soll die Arbeiter vor Gefahren schützen, für welche sie kein Verständnis haben, man soll sie aber nicht an ihrem empfindlichsten Punkte, nämlich dem des Geldverdienens, schädigen.

7. Provinz Posen.

Regierungs- und Gewerberat Haegermann in Posen.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Torfgräberei	1	32	—	—
	Steinsalzbergwerk, Gipsfabrik	1	5	—	—
IV	Steine und Erden	8	114	—	—
	Ziegeleien	164	1 466	6	35
	Zementwarenfabrik	1	2	—	—
	Steingutfabrik	1	118	—	—
	Porzellanfabrik	1	125	—	—
	Glashütte	2	11	—	—
	Kiesgrubenbetrieb	1	7	—	—
V.	Goldschmiede	1	2	—	—
VI.	Maschinenfabrik	2	4	—	—
VII.	Fabrik für künstliche Dünger	2	102	—	—
	Chemische Fabrik	1	4	—	—
VIII.	Seifenfabrik	3	22	—	—
	Gasanstalt	1	1	1	1
IX.	Färberei	4	36	—	—
	Lumpensortieranstalt	3	35	1	9
	Wollwarenfabrik	1	16	—	—
	Strumpfwirkerei	2	15	—	—
	Wollspinnerei	2	4	1	1
	Tuchfabrik	1	2	—	—
	Weberei	1	15	—	—
	Posamenten	2	22	—	—
X.	Papierwarenfabrik	4	32	—	—
	Dütenfabrik mit Druckerei	2	43	—	—
	Pappfabrik	1	8	—	—
XI.	Gerberei	1	1	1	1
	Peitschenfabrik	1	7	—	—
	Roßhaarspinnerei mit Gurtenweberei	1	31	—	—
	Borstensortiererei	1	5	—	—
	Rinderhaar-Reinigungsanstalt	1	3	1	3
XII.	Holzbearbeitungsfabrik	10	52	1	1
	Bürstenfabrik	1	20	—	—
	Kistenfabrik und Sägewerk	1	5	—	—
	Sägewerk	2	10	—	—
	Möbelfabrik	1	9	—	—
	Rohrgewebefabrik	1	1	—	—
	Rohrweberei	1	1	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	32	1	32	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
2	80	6	34	8	114	—	—
45	338	112	1 092	99	1 064	4	8
—	—	1	2	1	2	—	—
1	118	—	—	—	—	—	—
1	125	—	—	1	125	—	—
—	—	2	11	—	—	—	—
1	7	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
1	1	1	3	1	3	—	—
2	102	—	—	2	102	—	—
—	—	1	4	—	—	—	—
1	16	2	6	2	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4	36	—	—	3	34	—	—
2	26	—	—	1	9	—	—
1	16	—	—	1	16	—	—
2	15	—	—	1	9	—	—
1	3	—	—	1	15	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
1	15	—	—	1	15	—	—
2	22	—	—	2	22	—	—
4	32	—	—	4	32	—	—
2	43	—	—	—	—	—	—
1	8	—	—	1	8	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	1	7	—	—	—	—
—	—	1	31	—	—	—	—
—	—	1	5	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3	—	—
8	50	1	1	8	50	1	1
1	20	—	—	—	—	—	—
—	—	1	5	1	5	—	—
—	—	2	10	1	9	—	—
—	—	1	9	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
(XII.)	Schneidemühle	6	15	1	1
	Korkfabrik	1	4	—	—
	Jalousiefabrik	1	2	—	—
	Tischlerei	1	2	—	—
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	21	345	—	—
	Zigarrenfabrik	41	1 227	3	104
	Meierei	9	30	7	14
	Stärkefabrik	9	54	—	—
	Zuckerfabrik	11	81	1	6
	Zuckerfabrik mit Schnitzelbarre	1	11	—	—
	Zuckerfabrik mit Präservenfabrik	1	58	—	—
	Brauerei und Mälzerei	24	62	3	8
	Molkerei	30	62	25	40
	Obstbarre	1	2	—	—
	Destillation	1	4	—	—
	Selterswasserfabrik	4	10	—	—
	Bäckerei	1	1	—	—
	Schlachthäuser	4	4	—	—
	Kafferösterei	1	6	—	—
	Getreidemühlen	5	12	2	4
	Schmalzsiederei	1	1	1	1
	Zigarettenfabrik	1	17	—	—
	Schnupftabakfabrik	1	5	—	—
XIV.	Bekleidung und Vereinigung	5	81	—	—
	Konfektion	17	89	1	1
	Bettfedernfabrik	2	7	3	3
	Waschanstalten	2	27	—	—
	Schuhwarenfabrik	3	83	—	—
	Gamaschenfabrik	1	2	—	—
	Modistinnen	3	50	2	35
	Schirmfabrik	1	8	1	8
XV.	Bauhöfe	6	14	—	—
XVI.	Druckereien	23	151	2	26
	Lumpensortierung	3	19	1	5
	Provinz Posen	477	4 934	65	307
	Prozentsatz	—	—	13,6	6,2

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	10	1	4	1	4	1	1
—	—	1	4	1	4	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
21	345	—	—	21	345	—	—
31	916	7	607	19	625	—	—
2	16	—	—	9	30	—	—
5	11	4	34	2	18	—	—
9	67	1	8	2	52	—	—
1	11	—	—	—	—	—	—
1	58	—	—	—	—	—	—
9	14	12	40	15	42	2	4
5	11	5	11	3	8	7	13
—	—	1	2	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—
3	4	1	6	1	6	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
—	—	4	4	2	2	2	2
—	—	1	6	1	6	—	—
—	—	3	8	4	11	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—
1	17	—	—	1	17	—	—
—	—	1	5	—	—	—	—
5	81	—	—	5	81	—	—
1	2	15	86	17	89	—	—
3	—	1	4	2	7	—	—
1	22	1	5	1	5	—	—
3	83	—	—	3	83	—	—
—	—	1	2	—	—	—	—
1	15	—	—	—	—	3	50
—	—	—	—	1	8	—	—
2	2	4	12	2	7	—	—
21	126	—	—	17	103	1	6
2	14	—	—	—	—	—	—
220	2 913	201	2 105	276	3 254	23	87
46,1	59,0	42,1	42,7	57,7	66,0	4,8	1,8

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit. Über die in dem Fragebogen gestellten Fragen hat eine allgemeine Erhebung stattgefunden, deren Erledigung durch persönliche Nachfragen ergänzt worden ist.

Für den hiesigen Bezirk ist die Festsetzung des Erhebungstermins auf den 1. Oktober insofern ungünstig gelegt, als im Berichtsjahre wegen der ungünstigen Konjunktur im Baugewerbe fast alle Kampagneziegeleien ihren Betrieb bereits eingestellt hatten, und die Zucker- und Stärkefabriken wegen der verspäteten Ernte noch nicht begonnen hatten; es ist deshalb die Erhebung als nicht für alle Industrien vollständig zu erachten.

In der vorstehenden Tabelle sind unter den Summen in den Spalten auch die Verhältniszahlen in Prozenten zur Gesamtzahl der Betriebe und zu der der beschäftigten Arbeiterinnen angegeben. Die festgestellte Dauer der Arbeitszeit weicht von der üblichen nicht ab. Von den gar nicht oder nur zum Teil in Betracht gezogenen Industrien haben die Zuckerfabriken auch für die weiblichen Arbeiter eine durchweg 10stündige Arbeitszeit, wenn nicht gerade bei dem Sacknähen der Steuerabfertigung wegen Überstunden eintreten müssen. In den Ziegeleien ist die 11stündige Arbeitszeit im Maschinenbetriebe (von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends) vorherrschend, jedoch wird die Dauer durch die herrschende Konjunktur und am meisten durch die Witterungsverhältnisse bedingt. Die Gewerbeinspektoren sprechen sich daher für Beibehaltung einer 11stündigen Arbeitszeit für die Ziegeleien aus. Bei den Ziegeleien mit Handbetrieb spielen die Witterungsverhältnisse eine noch größere hindernde Rolle als im Maschinenbetriebe, deshalb kann hier unter 11 Stunden nicht herabgegangen werden, ohne die Rentabilität zu sehr zu gefährden.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. In einer ganzen Anzahl von Gewerbebetrieben ist zwar am Sonnabend ein früherer Arbeitsschluß als um 5 1/2 Uhr Nachmittags üblich, doch läßt sich dies auf ganze Gewerbearten nicht beziehen, da die örtliche Lage und die herrschenden Gewohnheiten und Verhältnisse in den einzelnen Fabriken usw. maßgebend sind. Wo die Arbeiterinnen umfangreiche Reinigungen von Arbeitsstätten vorzunehmen haben, findet der Arbeitsschluß auch bereits um 4 1/2 Uhr statt, worauf dann die Ablöhnung vor sich geht. Auch wo im Herbst und Winter die Erleuchtung der Arbeitsstätten gespart werden soll, wird die Arbeit vor Dunkelwerden eingestellt. Der Gewerbeinspektor in Lissa führt 26 Betriebe mit 286 Arbeiterinnen an, in denen der Arbeitsschluß um 5 Uhr, und 5 mit 31 Arbeiterinnen, in denen er bereits um 4 1/2 Uhr, und 3 mit 51 Arbeiterinnen, in denen er schon um 4 Uhr stattfindet. Im großen und ganzen findet aber nach den eingezogenen Berichten der Arbeitsschluß vor 5 1/2 Uhr nicht statt.

3a. Mit Ausnahme eines Gewerbeinspektors, welcher die Notwendigkeit einer sehr viel energischeren Betätigung der Kontrolle für den gegebenen Fall betont, sprechen sich alle für die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Herabsetzung der 11stündigen auf eine 10stündige Arbeitszeit aus; nur für die Ziegeleien und Saisonbetriebe wird die Beibehaltung der 11stündigen für durchaus notwendig erachtet.

3b. Wenn auch nach der Tabelle 57,7 % aller Betriebe mehr als eine 1stündige Mittagspause halten, so ist doch insbesondere in denjenigen Betrieben, in welchen die Arbeiter während des Mittags in der Fabrik verbleiben, der Zwang für eine ein- und halbstündige nicht immer zu empfehlen, es wird daher die zwangsweise Einführung einer verlängerten Mittagspause nicht für ersprießlich erachtet.

3c. Es wird nicht für zweckmäßig erachtet, den Arbeitsschluß am Sonnabend auf eine frühere Zeit als 5½ Uhr Nachmittags zu verlegen.

---

8. Regierungsbezirk Breslau.

Regierungs- und Gewerberat Siebert in Breslau.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der i

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV.	Marmorwarenfabriken	2	36	1	20
	Marmorschleiferei	1	22	1	22
	Steinbrüche, ausgenommen Kalk	39	307	4	28
	Kalkbrüche	3	6	—	—
	Kiesschacht	1	13	—	—
	Verfertigung von Zementwaren	1	10	—	—
	Zementplattenfabriken	2	21	1	7
	Zementwarenfabriken	2	} 14	} 1	} 3
	Hartziegelwerk	1			
	Tonschlemmerei	1	2	—	—
	Tonschacht	1	2	1	2
	Ziegeleien, Tonröhrenfabriken und Chamottefabriken	247	1 768	33	107
	Töpfereien	5	} 89	} —	} —
	Mosaikplattenfabrik	1			
	Steingutfabrik	1	230	—	—
	Porzellanfabriken	7	1 450	—	—
	Glashütten	8	79	1	11
	Glasschleifereien	3	12	—	—
	Sonstiges	12	123	2	21
	Summe Gruppe IV	338	4 184	45	221
V.	Goldwarenfabrik	1	7	—	—
	Blattmetallfabrik	1	5	—	—
	Zinnfolienfabrik	1	134	—	—
	Zinnfolien- und Kapselfabrik	1	106	—	—
	Metallknopffabriken	4	106	—	—
	Emaillierwerk	1	44	—	—
	Metallwarenfabrik	1	13	—	—
	Fabriken für Muttern, Schrauben und Kleineisenzeug	2	155	1	140
	Blechwarenfabriken	3	34	—	—
	Drahtweberei	1	15	—	—
	Drahtwarenfabriken	3	88	—	—
	Sonstiges	6	13	3	7
	Summe Gruppe V	25	720	4	147
VI.	Glimmerwarenfabrik	1	12	1	12
	Glühstrumpffabrik	1	12	—	—
	Fabrik zur Herstellung von Gefäßen durch Vernieten von Blechen	1	23	—	—
	Reparaturwerkstatt der Straßenbahn	1	2	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als							
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	7	9	10	11	12	13
1	16	—	—	—	—	2	36
—	—	—	—	1	22	—	—
31	253	4	26	11	119	15	139
3	6	—	—	—	—	—	—
1	13	—	—	—	—	—	—
1	10	—	—	—	—	1	10
1	14	—	—	—	—	1	7
2	11	—	—	1	4	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
55	387	159	1 274	92	768	50	226
3	76	3	13	1	3	—	—
1	230	—	—	—	—	1	230
1	187	6	1 263	—	—	—	—
1	7	6	61	2	18	—	—
3	12	—	—	—	—	—	—
8	92	2	10	3	12	—	—
112	1 314	181	2 649	112	948	70	648
1	7	—	—	1	7	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—
—	—	1	134	—	—	—	—
—	—	1	106	—	—	—	—
3	81	1	25	1	28	—	—
—	—	1	44	—	—	—	—
—	—	1	13	—	—	—	—
1	11	—	4	2	155	—	—
3	34	—	—	3	34	—	—
—	—	1	15	—	—	—	—
—	—	3	88	1	36	—	—
3	6	—	—	4	10	1	2
12	144	9	429	12	270	1	2
—	—	—	—	1	12	—	—
1	12	—	—	1	12	—	—
1	23	—	—	1	23	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger (davon 8 Stunden und weniger)	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
(VI.)	Uhrenfabriken	6	344	2	10
	Sonstiges	7	15	1	2
	Summe Gruppe VI	17	408	4	24
VII.	Bleiweißfabrik	1	94	—	1
	Chemische Fabriken	2			
	Chemische Fabriken	2	6	—	—
	Gelatine- und Kapselfabrik	1	14	—	—
	Farbenmühle	1	4	—	—
	Superphosphat- und Leimfabrik	1	21	—	—
	Patronenfabrik	1	25	—	—
	Zündholzfabriken	9	356	3	68
	Darmsortiererei	1	12	—	—
	Düngemittelfabriken	3	38	—	—
	Sonstiges	2	53	1	14
	Summe Gruppe VII	24	623	4	83
VIII.	Seifenfabriken	6	24	—	—
	Stiefelwichse- und Seifenfabriken	2	22	—	—
	Lederfett- und Wichsefabriken	4	33	1	2
	Wagenfettfabrik	1	1	—	—
	Summe Gruppe VIII	13	80	1	2
IX.	Spinnereien	27	3 072	—	—
	Hanfspinnerei und Hechelei	1	232	—	—
	Putzwollefabriken	3	24	—	—
	Wolle- und Putzwollefabriken	2	7	—	—
	Hechelraum	1	20	—	—
	Webereien	39	3 808	1	40
	Webereien von gemischten Waren	24	3 747	1	29
	Wattefabriken	4	15	1	9
	Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Garnen, Geweben usw. ohne Stoffangabe	24	694	1	5
	Mechanische Stickereien	6	108	—	—
	Posamentenfabriken	5	41	2	19
	Teppichfabrik	1	12	1	12
	Strumpffabriken	10	107	—	—
	Drahtseilerei	1	4	—	—
	Säckefabriken	2	17	—	—

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	334	—	—	5	339	1	5
5	11	1	2	4	9	—	—
11	380	2	4	13	397	1	5
3	93	—	—	1	2	—	—
2	6	—	—	—	—	—	—
1	14	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—
1	21	—	—	—	—	—	—
1	25	—	—	1	25	—	—
1	7	5	281	4	185	—	—
1	12	—	—	—	—	—	—
2	16	1	22	1	10	—	—
1	39	—	—	—	—	—	—
14	237	6	303	7	222	—	—
3	16	3	8	4	11	—	—
—	—	2	22	—	—	—	—
3	31	—	—	2	12	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
7	48	5	30	7	24	—	—
1	21	26	3 051	15	212 (die übrigen nur 1 Stunde)	—	—
—	—	1	232	—	—	—	—
3	24	—	—	2	21	—	—
2	7	—	—	2	7	—	—
—	—	1	20	—	—	—	—
10	1 054	28	2 714	7	775 (die übrigen nur 1 Stunde)	1	20
5	1 432	18	2 286	24	2 408 (die übrigen nur 1 Stunde)	—	—
1	2	2	4	1	1	—	—
1	8	22	681	22	676	1	8
6	108	—	—	2	40	4	32
3	22	—	—	5	41	—	—
—	—	—	—	—	—	1	12
9	106	1	1	3	50	4	32
1	4	—	—	—	—	—	—
2	17	—	—	1	6	1	11

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
(IX.)	Lumpensortieranstalten	6	133	1	8
	Sonstiges	27	296	—	—
	Summe Gruppe IX	183	12 337	8	122
X.	Holzschleifen	5	12	—	—
	Cellulosefabrik	1	99	—	—
	Pappen- und Dachpappenfabriken	8	95	2	8
	Papierfabrik	1	174	—	45
	Papierfabriken	5	161	1	2
	Papier-, Kuvert- und Pappenfabriken	6	193	—	—
	Buntpapierfabriken	4	179	—	—
	Gratulationskartenfabrik	1	5	—	—
	Luxuspapierfabriken	4	107	1	37
	Geschäftsbücherfabriken	5	683	—	—
	Rahmen- und Etuifabriken	4	52	1	20
	Dütenfabriken	6	211	—	—
	Kartonagenfabriken	9	100	1	16
	Buchbinderei	1	5	—	—
	Summe Gruppe X	60	2 076	6	128
XI.	Gerbereien	4	34	2	22
	Lackleberfabrik	1	8	—	—
	Gummifabrik	1	32	—	—
	Roßhaarspinnerei	1	9	—	—
	Kofferfabriken, Peitschenfabriken und Gerbereien	4	51	—	—
	Sonstiges	2	4	—	—
	Summe Gruppe XI	13	138	2	22
XII.	Sägewerke	9	41	—	—
	Steinnußknopffabriken	5	56	3	39
	Stuhlfabrik	1	2	—	—
	Möbel- und Parkettfabriken	8	28	3	13
	Holzstiftfabriken	4	83	—	—
	Schachtel- und Kistenfabriken	6	225	—	—
	Weidenschälerei	1	12	—	—
	Strohhutfabriken	11	637	5	27
	Jalousiefabriken	3	4	—	—
	Korkenschneidereien	5	45	—	—
	Bürstenfabrik	1	339	—	—
	Zahnbürstenfabrik	1	6	—	—
	Stock- und Schirmfabriken	8	91	3	17
	Sonstiges	26	302	3	25
	Summe Gruppe XII	89	1 871	17	121

Davon hatten am 1. Oktober 1902

eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis 10 Stunden: Betriebe	9 bis 10 Stunden: Arbeiterinnen	10 bis 11 Stunden: Betriebe	10 bis 11 Stunden: Arbeiterinnen	eine Mittagspause von mehr als 1 bis 1½ Stunden: Betriebe	1 bis 1½ Stunden: Arbeiterinnen	1½ bis 2 Stunden: Betriebe	1½ bis 2 Stunden: Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	80	1	45	—	—	—	—
10	80	17	216	3	13	1	14
58	2 965	117	9 250	87	4 250	13	129
3	4	2	8	1	1	—	—
—	—	1	99	—	—	—	—
3	63	3	24	1	22	1	4
1	40	—	89	—	119	1	55
2	18	2	141	—	—	—	—
3	49	3	144	1	123	—	—
4	179	—	—	2	96	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
2	19	1	51	4	107	—	—
4	663	1	20	3	646	1	17
1	10	2	22	2	27	—	—
6	211	—	—	3	182	—	—
7	80	1	4	5	66	3	30
1	5	—	—	—	—	—	—
38	1 346	16	602	23	1 394	6	106
—	—	2	12	2	22	—	—
—	—	1	8	—	—	—	—
1	32	—	—	1	32	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
2	12	2	39	—	—	—	—
2	4	—	—	2	4	—	—
6	57	5	59	6	67	—	—
1	2	8	39	4	32	1	2
2	17	—	—	1	7	1	8
—	—	1	2	1	2	—	—
2	7	3	8	4	15	1	7
—	—	4	83	—	—	—	—
1	1	5	224	2	137	—	—
—	—	1	12	—	—	—	—
2	187	4	423	6	429	5	208
2	3	1	1	—	—	—	—
5	45	—	—	4	27	—	—
1	339	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—
4	66	1	8	6	76	2	15
8	128	15	149	6	30	2	21
29	801	43	949	35	761	12	261

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XIII.	Mühlen	7	14	2	8
	Stärkefabriken	3	14	—	—
	Rübenzuckerfabriken	18	226	1	16
	Zuckerwarenfabriken	9	156	1	12
	Zichorienfabriken	2	63	—	—
	Kaffeebrennereien	4	74	2	49
	Speckräuchereien	2	3	—	—
	Wurstfabriken	2	3	—	—
	Molkereien	25	80	8	10
	Präservenfabriken	2	45	—	—
	Konservenfabriken	3	157	—	—
	Selterswasserfabriken	8	12	1	2
	Mälzerei	1	1	1	1
	Brauereien	22	38	2	2
	Zigarren- und Tabakfabriken	53	3 168	8	282
	Zigarettenfabriken	3	394	3	394
	Sonstiges	28	65	4	6
	Summe Gruppe XIII	192	4 513	33	782
XIV.	Steppfutterfabrik	1	12	—	—
	Kleider- und Wäschekonfektion	159	1 133	19	82
	Blumen-, Blätter- und Federnfabriken	10	192	4	74
	Putzfederfabriken	3	79	—	—
	Hut- und Filzfabriken	2	45	—	—
	Kürschnereien	2	86	—	—
	Handschuhfabriken	8	110	—	—
	Filz- und Schuhwarenfabrik	1	13	—	—
	Schuhfabriken	13	260	1	13
	Gamaschenteppereien	5	101	—	—
	Badeanstalten	2	3	1	2
	Waschanstalten	7	76	—	—
	Sonstiges	3	27	—	—
	Summe Gruppe XIV	216	2 137	25	171
XV.	Privatarchitekten	7	28	—	—
	Bauhöfe, Zimmerplätze	7	25	6	20
	Stuckateur	1	1	—	—
	Summe Gruppe XV	15	54	6	20
XVI.	Geschäftsbücherfabriken	2	40	—	—
	Buch- und Steindruckereien	59	279	19	93
	Buntdruckanstalten	6	252	2	37
	Sonstiges	6	246	2	54
	Summe Gruppe XVI	73	817	23	184
	Regierungsbezirk Breslau	1 258	29 958	178	2 027

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	5	6	1	2	1	6
—	—	3	14	1	6	—	—
14	153	3	57	7	118	4	34
5	123	3	21	6	105	1	9
2	63	—	—	1	39	—	—
2	25	—	—	2	7	—	—
2	3	—	—	1	2	—	—
—	—	2	3	—	—	—	—
11	57	6	13	7	38	9	30
—	—	2	45	—	—	1	35
2	17	1	140	1	140	—	—
5	8	2	2	5	9	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—
10	16	10	20	7	15	9	16
36	2 275	9	611	33	1 873	9	614
—	—	—	—	—	—	3	394
18	48	6	11	10	31	4	4
107	2 788	52	943	83	2 386	41	1 142
—	—	1	12	—	—	—	—
93	783	47	268	104	792	31	223
6	118	—	—	9	171	1	21
3	79	—	—	—	—	2	40
1	36	1	9	1	36	—	—
2	86	—	—	1	47	1	39
8	110	—	—	3	12	—	—
—	—	1	13	1	13	—	—
7	238	5	9	8	184	4	22
4	94	1	7	5	101	—	—
1	1	—	—	—	—	1	2
7	76	—	—	2	27	1	27
3	27	—	—	2	22	—	—
135	1 648	56	318	136	1 405	41	374
—	—	7	28	7	28	—	—
1	5	—	—	—	—	1	9
1	1	—	—	1	1	—	—
2	6	7	28	8	29	1	9
2	40	—	—	2	40	—	—
38	184	2	2	21	72	25	162
3	172	1	43	3	101	1	49
4	192	—	—	1	170	—	—
47	588	3	45	27	383	26	211
578	12 322	502	15 609	556	12 536	212	2 887

1. Über die am 1. Oktober 1902 ermittelte Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre, sowie über die Zahl dieser Arbeiterinnen gibt die vorstehende Übersicht Aufschluß.

Bevor in eine Erörterung derselben eingetreten wird, ist hervorzuheben, daß die Zahl der Betriebe in Spalte 2 nicht in allen Gruppen der Gewerbestatistik übereinstimmt mit den Zahlen der Spalte 4 der Tabelle II des Hauptjahresberichts, und zwar deshalb nicht, weil die Erhebungen zur Ausfüllung der Übersicht für den vorliegenden Sonderbericht gerade am 1. Oktober, wie vom Herrn Reichskanzler angeordnet, stattfanden, während die Zahlen für die Tabelle II des Hauptberichts zu anderen Zeiten ermittelt wurden. So fehlen in der vorliegenden Übersicht z. B. die Selterswasserfabriken, weil sie am 1. Oktober keine Arbeiterinnen mehr beschäftigten, die vollständigen Angaben über die Konfektionswerkstätten und Strohhutfabriken, deren Vollbetrieb noch nicht aufgenommen war, ein Teil der Ziegeleien, die zu dieser Zeit die Kampagne bereits beendet hatten, usw. Aus dem gleichen Grunde können auch die Zahlen der beschäftigten Arbeiterinnen selbst in der vorliegenden Übersicht und der Tabelle II des Hauptberichts nicht übereinstimmen.

Für die Beantwortung der Hauptfrage 3a (s. Vorbemerkungen), um die es sich hier in erster Linie handelt, sind diese Differenzen ebensowenig von ausschlaggebender Bedeutung, wie die Änderungen, welche die Zahlen der vorbezeichneten Übersicht durch Eintritt der Saison in einzelnen der Industriegruppen im Bezirk erleiden. Bei der Wichtigkeit der hier in Rede stehenden Fragen erschien es zweckmäßig, in den einzelnen Gruppen der Gewerbestatistik — Übersicht Spalte 2 — die einzelnen verwandten Betriebsgruppen und in diesen wieder die Einzelanlagen möglichst auseinander zu halten, weil schon allein dadurch zahlenmäßig nachgewiesen wird, wie verschieden oft in Anlagen derselben Art, z. B. in den Strohhutfabriken, die Arbeitszeiten sind und liegen, und daß, während die eine Fabrik die regelmäßige 10stündige Arbeitszeit hat und hiermit auskommt, die andere noch in 11stündiger Betriebsdauer arbeitet, trotzdem die Betriebsverhältnisse in beiden Anlagen gleich sind. Eine große Zahl von Gründen, welche die Verteidiger des 11stündigen Betriebes für die Notwendigkeit der Beibehaltung desselben anführen, findet durch die Zahlen, wie sie nach der gewählten Einteilung in den Spalten 3 bis 9 der Übersicht erscheinen, ihre Widerlegung. Dessenungeachtet werden im folgenden alle seitens der Unternehmer vorgebrachten Gründe gegen Einführung der 10stündigen Arbeitszeit bei Besprechung der einzelnen Gruppen vorgebracht werden, um ein möglichst getreues Bild der Verhältnisse zu geben und um aus diesen Gründen die nötigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Aus der Gruppe IV hatten nach den Spalten 5, 7 und 9 der Übersicht 1 535 Arbeiterinnen eine 10 Stunden nicht überschreitende, 2 649 eine darüber hinausgehende Arbeitszeit. Unter den Betrieben mit 10 Stunden befindet sich eine große Steingutfabrik mit 230 Arbeiterinnen. Wegen ungünstigen Geschäftsganges, besonders wegen mißlicher pekuniärer Lage des bisherigen Unternehmers, währt jetzt zwar die tägliche Arbeitszeit nur 10 Stunden, doch hatte sie früher eine regel-

mäßige Dauer von 11 Stunden, weshalb nicht ausgeschlossen ist, daß sie nach Behebung der jetzigen Schwierigkeiten wieder auf das frühere Maß verlängert werden wird. Allerdings würde die längere Arbeitsdauer nur die Lohnarbeiterinnen treffen, da sämtliche in Akkord arbeitenden Personen ohnehin stets nur eine 10stündige Arbeitsdauer hatten. Da die Lohnarbeiterinnen verhältnismäßig gering an Zahl, auch leicht durch Mehreinstellung zu verstärken sind, zumal ihre Tätigkeit (vornehmlich Packarbeit) keine besondere Handfertigkeit erfordert, kann meines Erachtens eine gesetzliche Reduzierung der täglichen Arbeitsdauer auf 10 Stunden Schwierigkeiten betriebstechnischer Art in dieser großen Anlage nicht begegnen, um so weniger als die Räumlichkeiten der Fabrik erst unlängst bedeutend erweitert sind und deshalb sogar eine erhebliche Mehreinstellung von Arbeitskräften zulassen. In den Steinbrüchen hat jetzt schon die größte Zahl der Arbeiterinnen nur 10 Stunden Arbeitszeit. Anders in den Ziegeleien. Hier stehen 88 Betriebe mit 494 Arbeiterinnen und 10 Stunden Arbeitszeit 159 Betrieben mit 1 274 Arbeiterinnen, welche länger arbeiten, gegenüber. Bezüglich der Ziegeleien ist zu berücksichtigen, daß die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) längere Arbeitszeiten — bis 12 Stunden — zuläßt. Indes ist von dieser Zulassung sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Auch die angeblich über 10 Stunden hinausgehende Arbeitszeit in den 159 Betrieben kommt tatsächlich nicht in dem durch die Zahlen ausgedrückten Maße vor, weil hier den verheirateten Frauen größerer Spielraum gelassen wird. Nur die an den Maschinen beschäftigten Arbeiterinnen (Abschneiderinnen, Abnehmerinnen), etwa 5 % der Gesamtzahl, haben die allgemeine Arbeitszeit einzuhalten. Diese durch männliche Kräfte zu ersetzen, bildet für die meisten Ziegeleien keine unüberwindliche Schwierigkeit, so daß dann die Herabsetzung der Arbeitsdauer möglich ist. Gerade die größte Ziegelei des Bezirkes hat bereits allgemein die 10stündige Arbeitszeit eingeführt. In der Gruppe Ziegelei, Tonröhrenfabriken, Schamottfabriken, ist eine Tonröhrenfabrik enthalten, die 130 Arbeiterinnen beschäftigt, und zwar nach offizieller Angabe in 11stündiger Arbeitszeit, welche dann auch in die Übersicht eingesetzt ist. Bei Besprechung der Angelegenheit hat der Fabrikleiter kurz erklärt, eine andere als die 11stündige Arbeitszeit ließe sich nicht durchführen. Dem muß entgegengehalten werden, daß die Fabrik fast jedes Jahr eine Zeitlang den Betrieb nur 10 Stunden dauern läßt, ohne daß Störungen für diesen entstehen. Durch die Einführung der wohl möglichen regelmäßigen täglichen 10stündigen Arbeitszeit würde der Betrieb in der Fabrik ein mehr gleichmäßiger und geregelter werden, und die Arbeiterinnen würden im Jahresdurchschnitt nicht viel weniger verdienen. Auch gibt die Fabrik derartige gute Dividende, daß eine geringe Lohnerhöhung der ohnehin schlecht bezahlten Arbeiterinnen ebenfalls wohl möglich wäre. Aber auch in sanitärer Beziehung muß hier die 10stündige Arbeitszeit befürwortet werden, weil die lange schwere Beschäftigung in heißen, staubigen und zugigen Trockengerüsten den Arbeiterinnen auf die Dauer nicht zuträglich sein kann. Was ferner die ebenfalls in Gruppe IV aufgeführten 7 Porzellanfabriken des Bezirkes betrifft, so ist auch von diesen die offizielle 11stündige Arbeitszeit der Arbeiterinnen in die Übersicht aufgenommen, obgleich in Wirklichkeit keine dieser Anlagen infolge des wirt-

schaftlichen Niederganges zur Zeit regelmäßig 11 Stunden täglich voll arbeitet, den Ofenbetrieb ausgenommen. Im Gegenteil, die Arbeitszeit ist durch eingelegte Feierschichten und durch Festsetzung eines beschränkten Akkordes sogar unter 10 Stunden im Wochendurchschnitt herabgesetzt. Die Unternehmer glauben indes, an den 11 Stundenbetrieb deshalb festhalten zu müssen, weil sich möglicherweise, wenn auch erst über Jahr und Tag, der Absatz nach Amerika wieder heben, und dann eine solche Arbeitszeit nötig werden könne. Betriebstechnische Gründe gegen eine 10stündige Arbeitsschicht sind nicht geltend gemacht.

In Gruppe V tritt namentlich die hiesige Zinnfolienfabrik mit 11stündigem Betrieb hervor, deren Verhältnisse deshalb besondere Erwähnung verdienen, weil es im Reiche überhaupt nur 7 derartige Anlagen gibt. Männliche Arbeiter werden nur wenig (32) darin beschäftigt und zwar eigentlich nur in der ziemlich bedeutenden Reparaturwerkstatt, in der Gießerei, in welcher die Zinnbarren gegossen werden, und bei den großen Schneidemaschinen, mittels deren die aufeinander gepackten Zinnfolien nach Maß und Größe beschnitten werden. In dem Walzbetriebe und der Sortiererei dagegen sind fast ausschließlich Arbeiterinnen tätig; bei den Walzen aus dem Grunde, weil der Artikel keine hohen Arbeitslöhne verträgt, und die Beschäftigung eine leichte, zum Teil sogar nur beaufsichtigende, ist; in der Sortiererei, weil Männer durchaus unfähig sind, mit ihren mehr oder weniger groben Fingern eine Sortierung der überaus dünnen bis $^1/_{500}$ mm starken Folien vorzunehmen. Eine Reduzierung der täglichen Arbeitsdauer um 1 Stunde würde für den Betriebsunternehmer unmittelbar eine sehr erhebliche Produktionseinschränkung und einen dementsprechenden Einnahmeverlust zur Folge haben, weil die Geschwindigkeit der Walzen schon jetzt die praktisch erreichbare Grenze erreicht hat, und eine weitere Steigerung kaum möglich sein wird, wenn nicht ein gar zu häufiges Zerreißen der äußerst dünnen Folien und damit eine dauernde Störung des Betriebes eintreten soll. Die Aufstellung eines weiteren Walzwerks erfordert aber, da zu einem System eine große Zahl hintereinander liegender Feinwalzen gehört, einen Raum von sehr bedeutender Längenausdehnung, der auf dem Grundstück des Betriebsunternehmers nicht zur Verfügung steht, zumal eine Aufstellung in oberen Stockwerken nicht angängig ist, da die Walzen feste Fundamente erhalten müssen. Von einer Vermehrung des Bedienungspersonals wäre auch kaum ein nennenswerter Erfolg zu erwarten, da schon jetzt an jeder Feinwalze ein bis zwei Mädchen stehen. Höchstens durch Vermehrung der Lagenzahl der übereinander liegenden, die Walzen gleichzeitig passierenden Metallblätter würde eine Produktionssteigerung in der Zeiteinheit zu erreichen sein, doch findet dieselbe für die feinen und feinsten Folien auch eine baldige Grenze in dem Umstande, daß bei einer größeren Lagenzahl, wegen der überaus geringen Dicken der einzelnen Blätter, die Einstellung der Feinwalzen gar zu schwierig wird, die Blätter dann nicht mehr gerade die Walzen passieren, sondern Verziehungen erfahren, sich werfen und zerreißen. Hinsichtlich der Sortiererei würden sich voraussichtlich die Schwierigkeiten schon eher überwinden lassen; denn hier ist man mit den Räumen nicht auf das Erdgeschoß beschränkt, auch würde man durch dauernde Mehreinstellung und Heranbildung von Neulingen den

Stamm von Sortiererinnen allmählich so weit zu vergrößern vermögen, daß man imstande wäre, in 10stündiger Arbeitszeit die gleiche Produktion, wie jetzt in 11 Stunden zu bewältigen. Die Frage, ob die gesetzliche Einschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden sich für die beteiligten Arbeiterinnen als vorteilhaft erweisen wird, ist mit Bestimmtheit nur insoweit zu bejahen, als das körperliche Befinden in Betracht kommt. Wenn auch die Tätigkeit bei den Feinwalzen und in der Sortiererei wirklich fast gar keine Muskelanstrengung erfordert, so wird doch das Auge durch den hellen Glanz der das Licht fortwährend anders spiegelnden Metallblätter in der langen Arbeitszeit stark ermüdet, und damit eine allgemeine Abspannung des ganzen Nervensystems herbeigeführt. Eine kürzere Arbeitsdauer würde also unzweifelhaft schonend auf die Nerven und günstig auf das körperliche Wohlbefinden wirken.

Aus Gruppe VI ist hervorzuheben, daß die Uhrenfabriken schon seit Jahren 10stündigen Betrieb haben, allerdings auch infolge des wirtschaftlichen Niederganges. Ob es ihnen in Zukunft gelingen wird, ihr früheres Absatzgebiet, Rußland und Amerika, wiederzuerlangen, ist die Frage.

In Gruppe VII sind es fast ausschließlich die Zündholzfabriken der Grafschaft Glatz, die eine 11stündige Betriebszeit haben. Gegen ihre Herabsetzung um 1 Stunde machen die Besitzer dieser Anlagen geltend, daß, da doch die frühere Produktion erreicht werden müsse, mehr Arbeiterinnen einzustellen wären, die aber gerade in jener Gegend nicht zu haben seien. Letztere Behauptung scheint nicht ohne Berechtigung zu sein. Eine andere Frage ist indes die, ob auch künftig genügende Aufträge vorliegen werden, welche die Aufrechterhaltung der 11stündigen Betriebsdauer erfordern. Jedenfalls hat in jüngster Zeit die Zündholzfabrik in Waldenburg ihre Arbeitszeit mangels Absatzes schon auf 9 Stunden herabgesetzt.

Gruppe VIII ist im Bezirk nur unbedeutend vertreten. Um von so größerer Bedeutung ist die Gruppe IX für die Verhältnisse des Bezirkes. Es stehen sich in der Übersicht 8 + 58 = 66 Anlagen mit 122 + 2 965 = 3 087 Arbeiterinnen, welche am 1. Oktober 1902 einen 10stündigen Betrieb hatten, und 117 Anlagen mit 9 250 Arbeiterinnen, welche 11stündigen Betrieb hatten, gegenüber. Es muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß auch dies die sogenannten offiziellen Arbeitszeiten am 1. Oktober 1902 gewesen sind. Erwiesen ist andererseits, daß den Sommer über von diesen 9 250 Arbeiterinnen etwa die Hälfte nur 10stündige Arbeitszeit, zum Teil sogar noch weniger gehabt hat, weil es an Aufträgen fehlte. Der Direktor der größten Spinnerei behauptete, so wenig wie die letzten beiden Jahre sei die von ihm geleitete Fabrik seit 25 Jahren nicht beschäftigt gewesen, und es sei fraglich, ob der frühere Beschäftigungsstand je wieder erreicht werde. Trotzdem glauben die Unternehmer, auf die Fortdauer der 11stündigen Arbeitszeit aus folgenden Gründen nicht verzichten zu können. Da die weibliche Arbeiterschaft in den Anlagen dieser Gruppe die männliche weit überwiegt und die Tätigkeit beider in gegenseitiger Abhängigkeit von einander steht, so würde eine gesetzliche Verkürzung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen eine gleiche Einschränkung der Dauer des ganzen Betriebes zur Folge haben. Was Arbeitsmethoden und Art der Betriebseinrichtungen anbetrifft, stehen die erwähnten Fabriken im großen und ganzen auf der

Höhe der Zeit. Die veralteten Maschinen sind zumeist bereits durch solche neuerer und neuester Konstruktion ersetzt, auch haben die Vor- und Feinspinnstühle schon einen so schnellen Gang, daß eine weitere Beschleunigung untunlich erscheint. Eine Steigerung der Leistungen des Arbeiterinnenpersonals, das ohnehin bei weitem nicht den Arbeitskräften im Westen Deutschlands bezüglich des Fleißes und der Geschicklichkeit gleichkommt, wird nur in geringem Maße möglich sein. Es läßt sich also mit Bestimmtheit voraussehen, daß bei einer Verkürzung der täglichen Betriebsdauer um 1 Stunde die Verminderung an Produktion mindestens etwa 8 % betragen würde. Daß eine Deckung dieses Produktionsausfalles auf andere Weise erreichbar wäre als durch Mehraufstellung von Arbeitsmaschinen und durch Vergrößerung des jetzigen Arbeiterbestandes, erscheint nach obiger Darlegung sehr wenig wahrscheinlich. Zu der durch den Produktionsausfall bedingten Verminderung des Geschäftsgewinnes würde sich also voraussichtlich noch die Festlegung größerer Kapitalien zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Maschinen gesellen und außerdem die Mehrausgabe für Arbeitslöhne. Daß seitens der Arbeiterschaft mit aller Kraft auf eine Erhöhung der Akkord- und Lohnsätze hingestrebt werden würde, um mindestens auf den jetzigen Tagesverdienst zu gelangen, erscheint nur zu natürlich. Da diese Sätze schon jetzt einen niedrigen Stand haben, während sie in anderen hiesigen Industrien bei geringerer Arbeitsdauer nicht gerade kleiner sind, dürfte sich auch bei etwaigen Lohnkämpfen der Sieg ziemlich sicher auf Seite der Arbeiterschaft stellen. Für die Arbeiterinnen der Spinnereiindustrie des hiesigen Bezirkes würde die etwaige Reduzierung der Arbeitsdauer also wahrscheinlich keine und höchstens unerhebliche pekuniäre Nachteile bringen, während ihnen andererseits die Segnung einer körperlichen Entlastung und der weiteren mit dem früheren Arbeitsschluß verbundenen Vorteile zuteil würde. Die günstige pekuniäre Lage der 8 hier in erster Linie in Betracht kommenden Firmen, welche zusammen allein 75 % der sämtlichen Arbeiterinnen dieser Gruppe beschäftigen, berechtigt zu der Annahme, daß sie imstande sein werden, die nicht unerhebliche Mehrbelastung, selbst wenn diese anfänglich nicht nur eine Gewinnverminderung, sondern sogar einen direkten Kapitalverlust zur Folge haben sollte, eine Zeit lang ohne Gefährdung ihrer Existenz zu ertragen in der Voraussicht, daß die Preise ihrer Absatzprodukte eine den Ausfall wieder deckende, genügend große Steigerung erfahren werden. Ob etwa und inwieweit sich diese Voraussicht aber als eine trügerische erweisen könnte, da alle diese Firmen ein ziemlich großes Exportgeschäft betreiben und mit den ausländischen, nicht in gleicher Weise belasteten Fabriken auf dem Weltmarkte zu konkurrieren gezwungen sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

In Gruppe X, der Papierindustrie, sind nach der Übersicht 128 + 1 346 = 1 474 Arbeiterinnen mit 10 stündiger, 602 mit 11 stündiger Arbeitszeit gezählt worden. In den 4 Buntpapierfabriken und den 5 Geschäftsbücherfabriken ist die kürzere Arbeitszeit ebenfalls die Folge der ungünstigen Konjunktur gewesen. Unter normalen Verhältnissen hatten früher etwa die Hälfte der Anlagen und Arbeiterinnen dieser Gruppe 11 stündigen, die andere Hälfte 10 stündigen Betrieb.

In Gruppe XI tritt das weibliche Element hier zurück.

Aus Gruppe XII verdienen die Verhältnisse der Strohhutfabriken deshalb besonderer Erwägung, weil 4 von den aufgezählten 11 Anlagen des Bezirks unter den 7 Fabriken, die überhaupt im Reiche die Strohhutfabrikation repräsentieren, eine führende Rolle spielen. Von diesen 4 Anlagen befinden sich 3 in Breslau und 1 in Brieg. Während die hiesigen Fabriken während der Saison einen 11stündigen Betrieb haben, hat die Brieger Fabrik auch für die Saison den 10stündigen eingeführt. Sowohl den hiesigen Fabriken, wie der Brieger Anlage ist bisher für die Saison regelmäßig Überarbeit nach § 138a der Gewerbeordnung gewährt worden, und zwar bis zu 13 bezw. bis zu 12 Stunden. Die Gründe, welche die hiesigen 3 Unternehmer gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden geltend machen, sind im wesentlichen folgende. Die Strohhutfabrikation ist eine Saisonindustrie im vollsten Sinne des Wortes; sie benötigt während der Saison (d. h. in dem Winterhalbjahr) einer recht großen Zahl von Näherinnen, während außerhalb der Saison der Bedarf an Arbeiterinnen auf ein Minimum herabsinkt. Die Eigentümlichkeit der jeweiligen Mode, die Eigenart der die Mode bildenden einzelnen Hutmuster und der unberechenbare Geschmack des Damenpublikums stellen an das Können und die Leistungsfähigkeit der Strohhutnäherinnen ungewöhnliche Anforderungen. Strohhutindustrie im großen kann deshalb nur da bestehen und sich günstig fortentwickeln, wo die Fabrikanten nicht nur in der Lage sind, einen großen Stamm tüchtiger geübter Arbeiterinnen heranzubilden, sondern vor Allem sich auch dauernd zur Verfügung zu halten. Während z. B. in Dresden die Verhältnisse für die dortigen Strohhutfabriken insofern günstig liegen, als daselbst eine Reihe von Damenfilzhutfabriken besteht, in denen die Strohhutnäherinnen außerhalb der Saison, wenn auch bei ungleich niedrigeren Löhnen, Beschäftigung finden können, haben sich die hiesigen Fabriken nur dadurch zu ihrer jetzigen Größe entwickeln können, daß mangels einer am hiesigen Orte von anderen Unternehmern betriebenen Filzhutindustrie sie selbst als Nebenartikel die Fabrikation von Damenfilzhüten aufnahmen, um ihre Strohhutnäherinnen wenigstens zum größeren Teile auch außerhalb der Saison über Wasser halten zu können. Das große Interesse, das die hiesigen Fabrikanten an der Erhaltung eines genügend großen tüchtigen Stammes von Strohhutnäherinnen haben, und das in engem Zusammenhange mit dem Fortschritte ihres Geschäftes steht, spiegelt sich am besten in den wirklich hohen Akkordsätzen wieder, die den Näherinnen bewilligt werden. Eine einigermaßen geübte Näherin verdient bei 11stündiger täglicher Arbeitsdauer (außer Sonnabends) während der Saison durchschnittlich 18 bis 20 *M.* pro Woche. Näherinnen, die auf komplizierte Strohhutarbeit eingerichtet sind, kommen auf 25 bis 30 *M.*, besonders tüchtige, seit vielen Jahren eingearbeitete Mädchen erreichen sogar ein wöchentliches Einkommen von 40 *M.* und darüber. Die Rührigkeit der hiesigen Fabrikanten in Verbindung mit der geringen Zahl der überhaupt in Deutschland vorhandenen Strohhutfabriken hat dazu geführt, daß, trotzdem sie allmählich ihren Arbeiterinnenstamm erheblich vergrößert, auch die Arbeitsräume bedeutend erweitert haben, sie kaum mehr imstande sind, die einlaufenden Aufträge zu bewältigen. Nur dadurch, daß die tägliche Arbeitszeit auf die Dauer von 11 Stunden ausgedehnt, und daß auch regelmäßig die gesetzlich zu-

lässige Überarbeit fast bis zur Grenze nach vorher eingeholter Genehmigung ausgenutzt wird, können sie den Ansprüchen ihrer ständigen Kundschaft genügen. Schon jetzt ist die Zahl der in der Saison beschäftigten Strohhutnäherinnen so groß, daß ein ziemlich erheblicher Teil während der Sommerperiode bei der Filzhutfabrikation, die nur als Nebenbetrieb behandelt wird, nicht mehr unterkommen kann. Besondere Übelstände haben sich vorläufig allerdings noch nicht herausgestellt, da einem ansehnlichen Prozentsatz der Beschäftigungslosen, die zumeist bei ihren Eltern wohnen, eine mehrmonatliche Ausspannung nach der sehr anstrengenden Winterarbeit durchaus willkommen ist, und die Ersparnisse von ihrem guten Winterverdienst es ihnen gestatten, den Sommer über einigermaßen auskömmlich zu leben, zumal sich etwas Beschäftigung mit anderer Näharbeit immer findet. In diesen Verhältnissen droht aber eine Veränderung zu ungunsten der beteiligten Arbeiterinnen einzutreten, wenn die tägliche Arbeitsdauer gesetzlich auf 10 Stunden reduziert werden würde. An eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Näherinnen, die ohnehin schon an mechanisch bewegten und auf den schnellsten Gang eingestellten Nähmaschinen arbeiten, ist nicht zu denken. Der zu erwartende Ausfall an Produktion wird demnach ziemlich genau der für die Saison in Fortfall kommenden Zahl von Arbeitsstunden entsprechen, die mindestens 70 000 betragen dürfte, wobei vorausgesetzt wird, daß nach wie vor Überarbeit in der bisherigen Weise zulässig ist. Um wenigstens die jetzige Höhe der Produktion zu erreichen, müßte also das Arbeiterinnenpersonal eine verhältnismäßig recht erhebliche (mindestens 10prozentige) Vermehrung erfahren. Diese Arbeiterinnen würden die Zahl der nach Beendigung der Saison Ausscheidenden nur vergrößern, da eine Beschäftigung bei der Filzhutfabrikation ausgeschlossen ist. Zudem würde sehr wahrscheinlich der tägliche Akkordverdienst ziemlich genau um die Leistung der einen ausfallenden Arbeitsstunde, also um 10 %, geringer werden, und dementsprechend würden auch die Gesamtersparnisse im Laufe der Saison sich vermindern. Das Überdauern der beschäftigungslosen Sommerzeit würde den Mädchen daher künftighin wesentlich schwerer werden und dies umsomehr, als sie, um nebenher einigermaßen lohnende vorübergehende Beschäftigung zu finden, mit einer erheblich größeren Zahl von Arbeitslosen nun zu konkurrieren hätten. Während jetzt die Strohhutnäherinnen, sowohl was Arbeitsamkeit als auch Ehrgeiz und sittliches Verhalten anbelangt, zu den besseren und besten Arbeiterinnen des Stadtbezirks zu zählen sind, dürfte späterhin eine gewisse Verelendung nicht ausgeschlossen sein. Zu einer nennenswerten Erhöhung der Akkordsätze, die schon jetzt eine für hiesige Verhältnisse ungewöhnliche Höhe erreicht haben, würden sich die Fabrikanten kaum verstehen, zumal der Zudrang von Arbeiterinnen zur Strohhutindustrie bei Beginn der Saison wegen des hohen Verdienstes ein ganz bedeutender zu sein pflegt. Wenn auch die Fabrikanten ein großes Interesse an der Erhaltung des von ihnen selbst geschaffenen tüchtigen Stammes von Näherinnen haben, so ist doch zu berücksichtigen, daß sie sämtlich reiche Leute und bei ihrem Alter nicht geneigt sind, neue erhebliche Schwierigkeiten, die ihnen etwa durch die Gesetzgebung bereitet werden könnten, in einem für ihre Arbeiterinnen günstigen Sinne zu überwinden, umsoweniger, als eine Erweiterung des Betriebes und die Unterbringung

eines größeren Arbeiterinnenpersonals in den jetzigen Lokalitäten kaum möglich wäre, die Fabrikanten also zu einer mindestens teilweisen Verlegung der Arbeitsräume schreiten müßten. So sehr man es auch für erwünscht halten muß, wenn für die Strohhutnäherinnen eine Erleichterung ihrer anstrengenden Tätigkeit durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit geschaffen würde, so wenig darf man doch übersehen, daß eine derartige gesetzliche Maßnahme zum Schaden der ganzen hiesigen Strohhutindustrie und insbesondere der beteiligten Arbeiterinnen, die selbst bisher keineswegs Unzufriedenheit mit ihrem Lose gezeigt haben, ausschlagen kann. — Die sehr bedeutende Bürstenfabrik mit 339 Arbeiterinnen hat immer schon regelmäßige 10stündige Betriebszeit.

Von den Anlagen der Gruppe XIII haben die Konservenfabriken als ausgesprochene Saisonbetriebe 11stündige Arbeitszeit. Der etwaigen gesetzlichen Festsetzung einer 10stündigen Arbeitszeit würden aber diese Fabriken keine Hindernisse bereiten, sofern ihnen, wie bisher, während der Saison Überarbeit gewährt wird. Von den 53 Zigarren- und 3 Zigarettenfabriken hat heute schon die weitaus größte Zahl den 10stündigen Betrieb eingeführt, wie die Übersicht ergibt.

Dasselbe gilt von den in Gruppe XIV aufgeführten Anlagen. Allerdings befinden sich unter diesen auch die Schuhfabriken, bei denen sich, wenn sie auch keine eigentliche Saison haben, vor den Hauptfesten, Weihnachten und Ostern, die Aufträge besonders häufen. Aber auch hier würde dem Bedürfnisse nach längerer Arbeitsdauer zu jener Zeit durch Genehmigung von Überarbeit entsprochen werden können. Dasselbe gilt von der Konfektionsindustrie, soweit diese hier in Betracht kommt.

Für die beiden letzten Gruppen der Gewerbestatistik, XV die Baugewerbe und XVI die polygraphischen Gewerbe, würde eine gesetzliche Herabsetzung der 11stündigen Arbeitszeit auf 10 Stunden ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar sein, weil entweder keine Arbeiterinnen in diesen Zweigen beschäftigt, oder, wo sie es sind, die Beschäftigung in regelmäßiger 10stündiger Schicht stattfindet, wie auch die Übersicht ergibt.

2. Ein früherer Arbeitsschluß an Sonnabenden und Festtagsvorabenden als um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags ist in den Fabriken usw. des Bezirkes bisher nur ganz vereinzelt üblich gewesen. Es schließen von allen Fabriken etwa 80% um $5^1/_2$, 15% um 5 und 5% um $4^1/_2$ Uhr oder früher. Und zwar sind die früher als $5^1/_2$ Uhr schließenden Fabriken meist solche Anlagen, deren Arbeiterinnen den Sonntag über im Elternhaus zubringen, während sie die Woche über auf der Arbeitsstätte und deren Unterkunftsräumen bleiben.

3a. Die Frage, ob es demnach zweckmäßig und durchführbar ist, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, hat durch die Zusammenstellungen in der Übersicht und die vorstehenden ausführlichen Erläuterungen hierzu zum größten Teil bereits ihre Beantwortung gefunden. Es hat sich gezeigt, daß heute schon in keiner Industriegruppe mehr an dem einheitlichen 11stündigem Betriebe festgehalten wird, daß Anlagen ganz derselben Art und mit fast gleichen Betriebsverhältnissen unter normalen Umständen verschiedene Arbeitszeiten haben, die einen solche von 10 und weniger, die anderen von

mehr als 10 Stunden. Die Übersicht zu Frage 1 zeigt, daß am 1. Oktober 1902 von 1 258 Betrieben 756 die 10stündige Arbeitszeit nicht überschritten und daß von 29 958 Arbeiterinnen damals schon 14 349 eine Arbeitszeit von 10 Stunden hatten. Dabei muß nochmals wiederholt werden, daß dies die sogenannten offiziellen Zahlen sind, wie sie am 1. Oktober 1902 nach den Arbeitsordnungen und offiziellen Angaben der Betriebsleiter eingetragen wurden, daß aber in Wirklichkeit im Jahre 1902 weit mehr, als diese Zahlen angeben, 10stündiger Betrieb stattfand, weil es eben an Beschäftigung fehlte. Die Gründe, welche gegen die gesetzliche Festlegung einer 10stündigen Arbeitszeit geltend gemacht wurden, sind ebenfalls bei Besprechung der einzelnen Betriebe angeführt. Sie gipfeln darin, daß in der 10stündigen Arbeitszeit weniger produziert, und dadurch der Umsatz verkleinert würde, infolgedessen das Anlagekapital eine geringere Verzinsung gebe; solle aber die bisherige Menge hergestellt werden, so könne dies nur durch Vergrößerung des Betriebes und Mehreinstellung von Arbeitern geschehen, was wiederum die Verzinsung herabdrücke. Diesen Ausführungen gegenüber ist es erlaubt, die Frage aufzuwerfen, ob die Einschränkung der Produktion nicht überhaupt ein zu begrüßendes Ereignis ist, das zur Gesundung der gegenwärtigen mißlichen Geschäftslage beitragen wird. Übereinstimmend ist von den Unternehmern die heutige Überproduktion auf allen Gebieten des Erwerbslebens als die hauptsächlichste Ursache des wirtschaftlichen Tiefstandes bezeichnet. Und Verwalter bedeutender Anlagen, welch' letztere in der Übersicht mit 11stündiger Arbeitszeit figurieren, haben sich in dem Sinne geäußert: »Es könne ihrer Industrie gar nichts besseres widerfahren, als die Einführung der gesetzlichen 10stündigen Arbeitszeit«. Daß für die Arbeiter, die männlichen wie die weiblichen — da mit der Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen in mehreren Betrieben zugleich eine solche für die Männer verbunden sein wird — in der Übergangszeit ein Lohnausfall entstehen wird, kann angenommen werden. Indes wird auch angenommen werden dürfen, daß nach einiger Zeit ein Ausgleich voraussichtlich durch Erhöhung der Akkordsätze und Löhne stattfinden wird. Aber nicht der Unternehmer, sondern der Konsument wird schließlich der sein, welcher das Mehr an Lohn zu bezahlen hat. Nach dem allen kann gesagt werden, daß die gesetzliche Festsetzung einer Arbeitszeit von 10 Stunden durchführbar ist. Der in dieser Herabsetzung der Arbeitszeit liegende Fortschritt ist so bedeutend und für die Kultur, Gesundheit und Sittlichkeit der ganzen Arbeiterbevölkerung auf die Dauer von so heilsamem Einfluß, daß dessen Einführung entschieden befürwortet werden kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine 11stündige Arbeitszeit für sehr viele Arbeiterinnen eine zu lange ist und eine vorzeitige Abnahme der Kräfte und der Leistungsfähigkeit dieser Personen zur Folge hat, welche mittelbar auf die gesamte Bevölkerung schädigend einwirken muß. Es darf angenommen werden, daß die oben geschilderten Bedenken nur vorübergehende Zustände und Übel treffen, daß aber der Gesamterfolg am Ende ein guter und segensreicher sein wird, mit dem die jetzt noch Widerstrebenden später ebenso zufrieden sein werden, wie die damaligen Gegner der Sonntagsruhe es heute allgemein mit dieser sind. Soll die Maßregel durchgeführt werden, so muß dies unverzüglich ge-

schehen. Ein so günstiger Zeitpunkt zur Herabsetzung der Arbeitszeit wie der gegenwärtige dürfte später sobald nicht wiederkommen; denn bei dem allgemeinen matten Geschäftsgang haben die Unternehmer Zeit, Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, um den Ansprüchen einer späteren besseren Konjunktur zu genügen.

3b. Die üblichen Mittagspausen gehen aus der Übersicht hervor. Zu den Betrieben, welche nur 1 stündige Mittagspause gewähren, gehören alle die mit 11 stündiger Arbeitszeit. Die Einführung einer gesetzlichen Mittagspause von $1^1/_2$ Stunde würde nach den angestellten Ermittelungen auf besondere Schwierigkeiten nicht stoßen. Anders stellt sich die Frage, ob eine solche Einführung für die beteiligten Arbeiterinnen zweckmäßig wäre. Für die Stadt Breslau selbst kann man geneigt sein, die Zweckmäßigkeit in Zweifel zu ziehen. Die teuren Mietspreise in den mittleren Stadtteilen und das Mißtrauen vieler Hauswirte gegen Arbeiter im allgemeinen und insbesondere gegen alleinstehende Arbeiterinnen nötigen diese dazu, ihre Wohnung mehr in der Peripherie zu wählen. Bei der großen Ausdehnung hiesiger Stadt sind die Entfernungen zwischen Wohnung und Fabrik meist so erheblich, daß die Arbeiterinnen es vorziehen, entweder in der Nähe ihres Beschäftigungsortes zu essen oder in der Fabrik zu bleiben und hier das bereits früh von Hause mitgebrachte Essen zu verzehren. Ob an dieser Gepflogenheit die Ausdehnung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde etwas ändern würde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen, wenn es auch vielleicht zu erwarten ist. Jedenfalls ist es einem großen Teile der Arbeiter lieber, und dies gilt sowohl für die hiesige Stadt als auch für die mehr ländlichen Verhältnisse, etwas früher Abends nach Hause gehen zu können und dort in Ruhe an Stelle des eventuell entbehrten Mittagbrotes ein warmes Abendessen zu sich zu nehmen, als in der selbst mit $1^1/_2$ Stunde noch zu kurz bemessenen Mittagspause den weiten Weg zwischen Wohnung und Fabrik zweimal in Hast zurückzulegen und in dieser Zeit vielleicht obenein starken Unbilden der Witterung ausgesetzt zu sein. Es empfiehlt sich daher, die Ausdehnung der Pause auf $1^1/_2$ Stunde dem Belieben der Arbeitgeber bezw. Arbeiter zu überlassen.

3c. Gegen einen früheren Arbeitsschluß an Sonnabenden und Festtagsvorabenden als $5^1/_2$ Uhr, etwa um $^1/_2$ Stunde, würden Bedenken nicht vorliegen, da selbst ein Teil der großen Fabriken schon jetzt um 5 Uhr schließt. Ein noch früheres Aufhören würde aber den Nachmittagsbetrieb an Sonnabenden für die Fabrikanten zu wenig lohnend machen, andererseits für die Arbeiterinnen nur einen unnötigen Lohnausfall zur Folge haben. Für Breslau hat sich übrigens ein wirkliches Bedürfnis für die Arbeiterinnen, früher als $5^1/_2$ Uhr Sonnabends die Arbeit zu verlassen, bisher nicht herausgestellt, da überall hier in der Stadt auch noch bis 7 und 8 Uhr Abends genügend Gelegenheit sich bietet, die notwendigen Einkäufe für den Sonn- oder Festtag in wirtschaftlich günstiger Preislage und Güte zu machen. Von viel größerer Wichtigkeit als ein noch früherer Arbeitsschluß wäre der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, daß die Lohnzahlung an die Arbeiterinnen, wenn sie auf einen Sonnabend oder Festtagsvorabend gelegt wird, bis zu dem Zeitpunkte beendet sein muß, bis zu welchem die Dauer der Beschäftigung gesetzlich begrenzt ist. Leider fehlt

eine derartige Bestimmung bisher in der Gewerbeordnung. Was hat da der Zwang des Arbeitsschlusses um 5½ Uhr für einen Wert, wenn die Arbeiterinnen auf ihren Lohn ½ Stunde und länger warten müssen? In einer hiesigen Steingutfabrik, bei dessen Besitzer sich Kreditschwierigkeiten eingestellt hatten, ist es sogar vorgekommen, daß sämtliche Arbeiterinnen an mehreren Sonnabenden bis 9 und 10 Uhr Abends auf ihren Lohn in bezw. vor der Fabrik haben warten müssen. In einer ganzen Reihe von Betrieben hat bei Revisionen an Sonnabend Nachmittagen festgestellt werden können, daß, trotzdem der Betrieb schon mehr als ½ Stunde beendet war, die Arbeiterinnen noch nicht sämtlich ausgelöhnt waren. Hier ist tatsächlich eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden, deren Beseitigung sich ganz besonders empfiehlt. Wird ein gesetzlicher Schluß der Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen auf 5 Uhr festgesetzt, so bietet die Bestimmung in § 138a Abs. 5, deren Weiterbestehen angenommen wird, Gelegenheit, für Fälle eines dringenden Bedürfnisses die Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

---

9. Regierungsbezirk Liegnitz.

Regierungs- und Gewerberat Rube in Liegnitz.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	1*)	6	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	260	3 845	70	431
V.	Metallverarbeitung	33	520	5	98
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	6	161	—	—
VII.	Chemische Industrie	9	69	3	6
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	9	122	—	—
IX.	Textilindustrie	198	15 339	18	182
X.	Papierindustrie	71	1 123	15	189
XI.	Lederindustrie	15	219	4	10
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	62	559	19	101
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	112	1 558	29	256
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	91	1 621	10	94
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	26	214	8	53
XVI.	Polygraphische Gewerbe	9	59	3	24
	Regierungsbezirk Liegnitz	902	25 415	184	1 444

*) Anmerkung. In manchen Betrieben sind die Arbeitszeit und die Pausen der einzelnen Arbeiterinnen in verschiedener Weise Hierdurch erklärt es sich, daß die Summe der in den einzelnen Spalten 4, 6 und 8 bezw. 10 und 12 angeführten Zahlen für die Be-

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	6	—	—	—	—
150	2 145	79	1 269	83	602	30	215
19	330	12	92	18	236	3	22
2	94	4	67	5	108	—	—
5	45	3	18	4	40	—	—
6	87	3	35	6	37	—	—
58	1 939	142	13 218	69	2 967	9	190
39	543	23	391	18	235	6	48
7	138	6	70	10	59	5	23
34	354	20	99	30	220	8	147
54	661	37	641	49	560	17	202
64	865	23	671	54	811	5	26
17	159	1	2	17	102	3	44
6	35	—	—	7	39	—	—
461	7 395	354	16 579	370	6 016	86	917

geregelt, z. B. wegen besonders großer Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte oder wegen besonderer häuslicher Verpflichtungen.
triebe größer ist, als die in Spalte 2 angegebene Gesamtzahl.

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause. Zur Zeit der Erhebungen am 1. Oktober 1902 waren bereits eine Anzahl von Anlagen, namentlich Ziegeleien, Steinbrüche und Gräbereien, die Arbeiterinnen beschäftigen, außer Betrieb.

Die Arbeitszeit kann am 1. Oktober im allgemeinen als die übliche angesehen werden.

In einzelnen Saisonbetrieben, z. B. Taschentücherfabrikation, erhöht sich die Arbeitszeit in den Monaten Oktober bis Dezember, in den Ziegeleien, Steinbrüchen, Gräbereien, den Wollwarenfabriken u. a. dagegen in den Sommermonaten und steigt von 10 Stunden bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 11 Stunden.

2. Ein früherer Schluß der Arbeit an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage als 5 ½ Uhr Nachmittags ist in der Mehrzahl der Fabriken nicht üblich, jedoch wird vor den hohen Festen meistens um 4 Uhr, zuweilen auch schon Mittags der Betrieb eingestellt. In einzelnen Fabriken der Textilindustrie im Landeshuter Kreise ist der Arbeitsschluß auf 5 Uhr festgesetzt, damit die entfernt wohnenden Arbeiterinnen die Heimreise mit der Eisenbahn antreten können. Der Maschinenbetrieb wird dann bereits um 4 Uhr eingestellt, worauf Reinigung und Lohnauszahlung erfolgt. Die Arbeitszeit wird dadurch in diesen Anlagen um ½ Stunde gekürzt.

3a. Gegen eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden ist der größte Teil der hierbei interessierten Unternehmer. Sie befürchten eine Produktionsverminderung, und der damit verbundene Lohnausfall schädige Arbeitgeber wie Arbeiter.

Einige und zwar sehr bedeutende Firmen der Textilindustrie haben sich dagegen unbedingt für die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ausgesprochen. Sie befürchten dadurch keine Produktionsverminderung, sondern sind der Ansicht, daß die Arbeiterinnen, wie es die Praxis schon oft erwiesen hat, trotz der verkürzten Arbeitszeit nicht weniger Arbeit leisten werden, und glauben sogar an ein in der Güte überlegenes Arbeitserzeugnis. Beachtenswert ist es, daß sogar die größeren Betriebe der Kleiderkonfektion in Görlitz bei einer umsichtigen Arbeitsleitung mit dem von ihnen bereits eingeführten Zehnstundenarbeitstage auskommen. Sie verzichten auch darauf, von den nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 429) ihnen zustehenden Überstunden Gebrauch zu machen, weil sie die Beobachtung gemacht haben, daß nach solchen Tagen, an denen Überarbeit bis 10 Uhr Abends geleistet worden ist, die Tätigkeit der Arbeiterinnen am darauffolgenden Tage weniger rege und die Leistung minderwertig war. Ein Inhaber eines größeren Knabenkonfektionsgeschäfts teilte dem Gewerbeinspektor mit, daß seine Arbeiterinnen, die bei ihm in Tagelohn stehen, zu einer längeren als 10stündigen Arbeitszeit überhaupt nicht zu bewegen wären. Die Textilindustrie beschäftigt vorwiegend Arbeiterinnen, und zwar unverheiratete und jüngere. Die Mehrzahl arbeitet an Maschinen, welche ohne Stockung des Fabrikbetriebes keine besonderen Stillstände vertragen können. Die einzelne Arbeiterin ist deshalb mehr von dem Gesamtorganismus der Fabrik abhängig als in den meisten anderen Industriezweigen, und deshalb ist deren tägliche Arbeitszeit in der Regel dieselbe

wie die der gesamten Arbeiterschaft, nämlich fast überall 11 Stunden. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen würde also notwendig eine gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter bedingen. Eine Notwendigkeit ist aber die 11stündige Arbeitszeit keineswegs; denn so gut wie die Eisenindustrie, die Tabakindustrie, die Bekleidungsindustrie und viele andere mit einer sonst durchweg eingeführten 10stündigen Arbeitszeit an ihrem Gedeihen nichts eingebüßt haben, ebenso gut wird sich die Textilindustrie ohne den geringsten Schaden mit einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden abfinden können. Es ist auch anzunehmen, daß die Textilindustrie die 10stündige tägliche Arbeitszeit längst eingeführt haben würde, wenn in derselben nicht vorwiegend weibliche, sondern, wie in der Eisenindustrie, hauptsächlich männliche gelernte Arbeiter beschäftigt würden, welche eher imstande sind, berechtigte maßvolle Ansprüche durchzusetzen. In Übereinstimmung mit den sämtlichen Gewerbeinspektoren des Bezirkes vertrete ich den Standpunkt, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zweckdienlich und durchführbar ist.

3b. Obwohl die Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf 1 1/2 Stunde aus gesundheitlichen Rücksichten anstrebenswert sein mag, so wird sie gleichwohl von keinem Gewerbeaufsichtsbeamten befürwortet. Die Dauer der Mittagspause wird sich nach der Lage der Betriebsstätte und der Art des Betriebes selbst richten müssen. Wo die Arbeiterinnen von derselben entfernter wohnen und ihr Mittagmahl zu Hause einnehmen müssen, ist eine 1 1/2 stündige Mittagspause wohl am Platze und wird dann auch dementsprechend von dem Arbeitgeber gewährt. In vielen Anlagen jedoch, besonders in solchen, die nicht in größeren Städten, sondern auf dem Lande liegen, setzt sich die Arbeiterschaft aus Personen zusammen, die zum Teil in geringer Entfernung von der Betriebsstätte, zum Teil jedoch in weiterer Umgebung wohnen. Letztere sind darauf angewiesen, ihr Mittagbrot in der Fabrik selbst einzunehmen. Für diese wie für jene reicht aber 1 Stunde völlig aus. Den Arbeitern liegt mehr daran, 1/2 Stunde früher aus der Arbeit fortgehen und nach Hause kommen zu können, als an einer Verlängerung der Mittagspause. Einzelne Fabriken, welche 1 1/2 stündige Mittagspause eingerichtet hatten, sind auf Wunsch der Arbeiter und Arbeiterinnen wieder auf die 1stündige Mittagspause zurückgekommen. Die Ausdehnung der Mittagspause regelt sich aber nach den lokalen, teilweise auch nach den persönlichen Verhältnissen ganz von selbst. Der § 137 der Gewerbeordnung würde dem praktischen Bedürfnis und dem Arbeiterschutz noch besser Rechnung tragen können, wenn in Abs. 4 die Beschränkung: »über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben«, fallen gelassen würde, da es doch vorkommen kann, daß einzelne Arbeiterinnen bei der Besorgung des Hauswesens in der Mittagspause hülfreiche Hand leisten oder einer 1 1/2 stündigen Ruhe bedürftig sind.

3c. Die Gewerbeaufsichtsbeamten halten auf Grund der gemachten Erfahrungen und einschlägigen Verhältnisse eine Verlegung des bis jetzt auf 5 1/2 Uhr Nachmittags festgesetzten Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf eine frühere Stunde weder für zweckmäßig noch für durchführbar. In der Mehrzahl der Betriebe muß wegen der Reinigung und Instandhaltung der Betriebs-

anlagen, sowie der meistens am Sonnabend erfolgenden Lohnzahlung schon um 4 Uhr Nachmittags mit dem Betriebe aufgehört werden. Ein früherer Schluß an allen Sonnabenden würde eine Inbetriebnahme an diesen Nachmittagen überhaupt nicht mehr lohnend machen und so für diese Industriezweige ein Arbeitsausfall verursachen, der ihnen in Rücksicht auf die Einträglichkeit des Unternehmens kaum zuzumuten sein dürfte. Dagegen würde vor den hohen christlichen Feiertagen ein früherer Arbeitsschluß durchaus empfehlenswert und auch zu rechtfertigen sein. Bei dieser Gelegenheit glaube ich noch darauf hinweisen zu sollen, daß jetzt vielfach die Arbeiterinnen zwar nur bis 5 1/2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden, aber dann oft noch längere Zeit auf ihren Lohn warten müssen. Wenn die beabsichtigte Wohltat des Gesetzes erreicht werden soll, so würde eine Bestimmung dahingehend zu treffen sein, daß die Arbeiterinnen um die festgesetzte Zeit entlassen werden müssen.

---

10. Regierungsbezirk Oppeln.

Regierungs- und Gewerberat Böhmer in Oppeln.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger Betriebe	9 Stunden und weniger Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. 1.	Hüttenwerke, Torfgräbereien	29	1 132	1	9
2.	Walz- und Hammerwerke	18	632	1	44
5.	Zink- und Blendröſthütten	30	1 447	—	—
IV. 1.*)	Induſtrie der Steine und Erden — ausgenommen Ziegeleien und Glashütten —	85	1 399	22	535
2.*)	Ziegeleien	231	2 601	13	62
3.	Glashütten	5	50	1	1
V.	Metallverarbeitung	19	523	—	—
VI. 1.	Induſtrie der Maſchinen, Inſtrumente und Apparate	4	50	1	5
VII. 1.	Chemiſche Induſtrie	21	357	—	—
2.	Zündholzfabriken	3	131	—	—
VIII.	Induſtrie der forſtwirtſchaftlichen Nebenprodukte, Leuchtſtoffe, Seifen, Fette uſw.	12	50	1	13
IX. 1.	Textilinduſtrie — ausgenommen Spinnereien und Hechelräume —	38	2 578	5	164
2.	Spinnereien	1	289	—	—
3.	Hechelräume	1	79	—	—
X.	Papierinduſtrie	29	1 063	—	—
XI. 1.	Lederinduſtrie	1	9	—	—
XII. 1.	Induſtrie der Holz- und Schnitzſtoffe	23	200	1	3
2.	Pinſelfabriken	1	6	—	—
XIII. 1.	Induſtrie der Nahrungs- und Genußmittel — außer Zuckerfabriken, Zigarrenfabriken, Molkereien, Bäckereien, Getreidemühlen und Zichorienfabriken —	32	692	2	24
2.	Zuckerfabriken	13	178	1	13
3.*)	Zigarrenfabriken	47	2 880	7	484
4.	Molkereien	14	26	3	8
5.	Bäckereien	1	2	—	—
7.	Getreidemühlen	6	13	2	5
8.	Zichorienfabriken	1	36	—	—
XIV. 1.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — außer Kleider- und Wäſchekonfektion —	21	204	2	5
2.	Kleider- und Wäſchekonfektion	4	49	—	—
XV.	Baugewerbe	9	57	—	—
XVI. 2.	Buchdruckereien	29	191	7	47
—	Sonſtige Induſtriezweige	3	96	—	—
	Regierungsbezirk Oppeln	731	17 020	70	1 422

*) Anmerkung zu den Gruppen IV 1, IV 2 und XIII 3. Die Querſumme aus den Spalten 4, 6 und 8 ſind hier nicht gleich zeiten hatten, indem ein Teil 9 Stunden und weniger, ein anderer Teil mehr als 9 bis 10 Stunden und die übrigen mehr als

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als							
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
22	944	6	179	1	60	2	35
7	121	10	467	1	44	—	—
12	296	18	1 151	7	135	—	—
39	340	27	524	13	295	5	59
89	946	130	1 593	13	96	10	25
1	3	3	46	1	7	1	1
10	140	9	383	—	—	—	—
2	42	1	3	1	5	—	—
4	109	17	248	2	26	—	—
1	32	2	99	—	—	—	—
7	20	4	17	1	6	1	13
17	470	16	1 944	7	276	2	143
—	—	1	289	—	—	—	—
—	—	1	79	—	—	—	—
14	357	15	706	3	112	2	85
—	—	1	9	—	—	—	—
8	26	14	171	5	18	1	4
—	—	1	6	—	—	—	—
13	224	17	444	3	292	1	22
10	142	2	23	—	—	1	13
24	783	17	1 613	17	1 310	12	428
5	10	6	8	3	4	2	6
—	—	1	2	—	—	—	—
2	4	2	4	1	2	—	—
1	36	—	—	—	—	—	—
7	89	12	110	4	24	1	1
2	37	2	12	2	16	—	—
1	4	8	53	—	—	—	—
14	63	8	81	8	72	5	53
3	96	—	—	—	—	—	—
315	5 334	351	10 264	93	2 800	46	888

den betreffenden Zahlen in Spalte 2, da in einigen Fällen in ein und demselben Betriebe Arbeiterinnen verschiedene Arbeits-
10 bis 11 Stunden beschäftigt wurden.

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause. Die Zahlen der vorstehenden Nachweisung sind nicht durchweg als Jahresdurchschnittszahlen anzusehen. Bei einer Aufstellung im Hochsommer würde für Ziegeleien und Steinbruchbetriebe, die am 1. Oktober v. J. teilweise den Betrieb schon ganz eingestellt hatten, teilweise mit beschränkter Arbeitszeit betrieben wurden, die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen größer sein. In den größeren Kalkwerken wird die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 11 Stunden nur während einiger Monate im Frühjahr und im Herbst vollständig ausgenützt, sonst beträgt die tägliche Arbeitszeit allgemein nur 9 bis 10 Stunden. In den Zigarrenfabriken wird meist 11 Stunden gearbeitet. Indessen beginnen und beenden häufig die Arbeiterinnen, besonders die verheirateten, die Arbeit ganz willkürlich. Sie kommen vielfach Morgens erst um 8 oder 8½ Uhr in die Fabrik, nachdem sie vorher ihren Haushalt versorgt haben, gehen häufig schon um 11 Uhr wieder nach Hause und kommen Nachmittags nur auf wenige Stunden zur Arbeit. So arbeiteten beispielsweise von 1 629 im Ratiborer Gewerbeinspektionsbezirke beschäftigten Zigarrenarbeiterinnen 484 8 bis 9, 688 9 bis 10 und 457 10 bis 11 Stunden täglich. Allerdings ist in manchen Betrieben infolge der schlechten Lage der Industrie die Arbeitszeit um ½ bis 1 Stunde herabgesetzt worden. Von den Zuckerfabriken hatten mehrere am 1. Oktober 1902 die Kampagne noch nicht eröffnet, so daß die Nachweisung die Zahl der Arbeiterinnen zu niedrig angibt.

2. In vielen Betrieben findet an den Vorabenden der Sonn- und Festtage der Arbeitsschluß vor 5½ Uhr Abends statt. So wird häufig auf den Ziegeleien der Maschinenbetrieb schon in der Vesperstunde eingestellt. Es werden dann nur noch Reinigungsarbeiten vorgenommen, und um 5 Uhr sind die Arbeiterinnen frei. Ähnlich ist es auf manchen Hütten. — Von 33 Zigarrenfabriken im Ratiborer Gewerbeinspektionsbezirk ist der Arbeitsschluß an den Sonnabenden in 5 Betrieben auf 4, in einem auf 4¼, in drei auf 4½, in fünf auf 5 uud in den übrigen auf 5½ Uhr Nachmittags festgesetzt.

3a. Die Arbeitgeber haben fast durchweg ihre entschiedene Abneigung gegen jedwede weitere Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu erkennen gegeben. Es wird von ihnen ausgeführt, daß durch eine solche Beschränkung eine Schmälerung des Unternehmergewinns und der Arbeitslöhne sowie eine Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Betriebe herbeigeführt würden. Ich halte es vorläufig nicht für zweckmäßig, die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen allgemein von 11 auf 10 Stunden zu verkürzen. Gegen die Zweckmäßigkeit sprechen folgende Gründe:

I. In der Mehrzahl der Betriebe arbeiten männliche und weibliche Arbeiter Hand in Hand; eine Herabsetzung der Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter würde daher auch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit der Männer nach sich ziehen und wohl eine allgemeine Lohnkürzung aller Arbeiter zur Folge haben. Manche Betriebe würden voraussichtlich keine weiblichen Arbeiter mehr beschäftigen, um Weiterungen und Betriebsstockungen zu vermeiden.

II. In den Betrieben, die nach Art der Hüttenwerke weibliche Arbeiter zum Abladen verwenden, ist jetzt schon die Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen zu Tageszeiten schwierig, an denen von der durch ähnliche Vorschriften nicht beengten Eisenbahn die zu entladenden Wagen angeliefert werden. Die nicht sehr reichlich bemessenen Abladefristen dürfen bei drohender Strafwagenmiete nicht überschritten werden.

III. Viele Betriebe, beispielsweise Blendemühlen, Spinnereien, Zellulosefabriken, haben ihre Betriebseinrichtungen auf die 11 stündige Schicht zugeschnitten. Wird die zulässige Arbeitsdauer der in diesen Betrieben in großer Zahl tätigen Arbeiterinnen auf 10 Stunden verkürzt, so können die jetzt aufs äußerste ausgenutzten Werke die geforderte Leistung nicht mehr erreichen. Die Folge wäre auch hier Entlassung der weiblichen Arbeiter oder kostspielige Erweiterung der Anlagen. Denn es ist, wenn man von wenigen Industrien absieht, für den hiesigen Bezirk nicht anzunehmen, daß bei einer 10 stündigen Arbeitszeit die Leistungen auf derselben Höhe bleiben werden wie bei der 11 stündigen. Der oberschlesische Arbeiter wird vorläufig im allgemeinen noch nicht zu größerem Kraftaufwande des Körpers und zu schnellerem Arbeiten erzogen werden können.

IV. Den Ausfuhrbetrieben würden durch eine Verminderung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen vielfach neue Schwierigkeiten im Wettbewerb mit den Nachbarländern erwachsen.

V. Zweifellos würden bei Einführung der 10 stündigen Arbeitsschicht der Arbeiterinnen in Saisonbetrieben zahlreiche Ausnahmen beantragt und wohl auch zugelassen werden müssen. Die bei Gewährung solcher Ausnahmen bislang gewonnenen Erfahrungen lassen aber die Notwendigkeit zur Vermehrung der Ausnahmebewilligungen keineswegs erwünscht erscheinen.

VI. Einzelne Industriezweige haben in Zeiten lebhaften Geschäftsganges mit starkem Mangel an geeigneten weiblichen Arbeitskräften zu kämpfen.

VII. In der Mehrzahl der Betriebe hat die 11 stündige Arbeitszeit besondere Gesundheitsschädigungen der Arbeiterinnen wohl nicht zur Folge gehabt.

Diese zur Begründung meiner Stellungnahme gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen angeführten allgemeinen Gesichtspunkte werden gestützt werden durch nähere Beleuchtung der Verhältnisse in einigen Industriezweigen, in denen eine Arbeiterinnenbeschäftigung in größerem Umfange üblich ist.

In den Kalkwerken sind die Arbeiterinnen fast ausschließlich mit Akkordarbeiten beschäftigt. Es ist anzunehmen, daß eine gesetzliche Kürzung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen einen nicht unerheblichen Lohnverlust während der flotten Geschäftszeit zur Folge haben würde; denn ich halte es für unwahrscheinlich, daß in diesen Betrieben die Arbeiterinnen bei kürzerer Arbeitszeit, etwa durch größeren Fleiß, dieselben Arbeitsleistungen wie bislang erreichen können.

Die größere der beiden Porzellanfabriken des Bezirkes hat schon im Winter 1895/96 und 1897/98 den Versuch gemacht, die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, mußte denselben aber wieder aufgeben, weil ein allgemeiner Rückgang der Arbeitsleistung eintrat. Nach Aussage des Betriebsleiters und Mitbesitzers der Fabrik hat die von derselben Firma in Suhl in Thüringen betriebene Porzellanfabrik schon seit Jahren eine 10stündige Arbeitszeit eingeführt, und hat dabei eine verhältnismäßig größere Leistungsfähigkeit als die hiesige Fabrik trotz der in dieser für die einzelnen Arbeiter weit bequemeren und vorteilhafteren Betriebseinrichtungen. Der Unternehmer führt dies darauf zurück, daß er hier eine weniger arbeitswillige, weniger an regelmäßige Arbeit gewöhnte und weniger strebsame Arbeiterschaft habe wie in Thüringen. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter würde aber in der Porzellanindustrie allgemein mit der Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeiter gleichbedeutend sein.

In Ziegeleien werden die Arbeiterinnen, die nicht an der Presse tätig sind, meist mit dem Abtragen und dem Einsetzen der Steine in die Trockengerüste beschäftigt. Sie sind also gewissermaßen die Gehülfen der Ziegelstreicher und der Brenner. Vielfach sind es auch die Frauen von Ziegelarbeitern, die ihren Männern bei der Arbeit helfen und das Einkommen der Familie dadurch vergrößern. Tatsache ist, daß viele Ziegeleien an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen den ganzen Betrieb schon um 5 ½ Uhr schließen, weil, wie die Besitzer behaupten, es zwecklos wäre, die Männer allein weiter zu beschäftigen. Eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für Ziegeleiarbeiterinnen würde in vielen Betrieben gleichbedeutend mit deren gänzlichem Ausschluß von diesen Arbeiten sein, da die Unternehmer alsdann bestrebt sein würden, ihre weiblichen Arbeitskräfte durch männliche zu ersetzen. Dort, wo letzteres infolge Mangels an geeigneten Arbeitskräften nicht möglich ist, wird eine Erzeugungseinschränkung und damit eine Erhöhung der Erzeugungskosten die Folge sein. — Daß die geringere Arbeitszeit für die Arbeiterinnen mit einer Lohnkürzung verbunden sein wird, ergibt sich von selbst.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Schokoladenfabriken, in denen elfstündige Arbeitszeit besteht. Hier läßt sich die Arbeit der weiblichen von der Tätigkeit der männlichen Arbeiter nicht trennen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen würde gleichzeitig mit einer Verkürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter verknüpft sein. Die von Arbeiterinnen in Schokoladenfabriken verrichteten Arbeiten können von Männern nicht geleistet werden, da diesen die nötige Geschicklichkeit fehlt. Es kommt in der Saison hinzu, daß brauchbare Arbeitskräfte hier nur schwer zu beschaffen sind. Eine Beschränkung der Arbeitszeit hätte eine Verminderung der Erzeugung zur Folge. Da in den Schokoladenfabriken hier meist nur in Lohn gearbeitet wird, so würden die Arbeiterinnen und die Arbeiter mit einem geringeren Lohneinkommen zu rechnen haben.

Das große Emaillierwerk »Silesia« in Paruschowitz beschäftigt seine Arbeiterinnen in der Hauptsache im eigentlichen Emaillierwerk und im Lager, während in der Rohwarenfabrikation, wo maschineller Betrieb ist, keine Arbeiterinnen tätig sind. Die Silesia betreibt die Herstellung emaillierter Geschirre im Großbetriebe, und es laufen in den verschiedenen Abteilungen in

halbfertiger Ware täglich ca. 200 000 Stück um, von denen ca. 40 000 Stück an das Lager fertig emailliert abgeliefert werden. Es ist naturgemäß, daß bei einem derartigen Betriebe nur bis zu einer bestimmten Grenze auf Lager gearbeitet werden kann, da sonst zu große Räumlichkeiten erforderlich sein würden. Der Absatz emaillierter Geschirre ist besonders von der Lage des Marktes abhängig, der in diesem Betriebe sich wechselvoller gestaltet, weil das Werk auf dem Weltmarkte im hervorragenden Maße eine Rolle spielt. Alle diese Umstände bedingen einen besonders regelrechten Gang der Fabrikation; es dürfen keine Störungen im Betriebe eintreten, um bei dem geringen Erlöse für die Ware, der durch den scharfen Auslandswettbewerb stark gedrückt ist, einen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu sichern. Eine große Störung im Betriebe würde aber eintreten, wenn unter den Arbeitern, männlichen und weiblichen, verschiedene Arbeitszeiten eingeführt würden. Da Arbeiter und Arbeiterinnen Hand in Hand arbeiten, so wäre mit der Verminderung der Arbeitszeit der letzteren eine solche im ganzen Betriebe verknüpft, wodurch aber dem Werke ein ganz besonderer Verlust erwachsen würde.

Wenn ich mich in vorstehendem gegen eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen ausgesprochen habe, so halte ich andererseits eine solche Verkürzung für einzelne Industriezweige wohl für angebracht. Besonders nötig erscheint sie mir in den Betrieben der Zigarrenindustrie. Eine zu lange Dauer der Arbeitszeit in den Zigarrenfabriken muß in Anbetracht des mit der Beschäftigung verbundenen Mangels an körperlicher Bewegung die Gesundheit der ständig dem Tabaksstaube ausgesetzten Arbeiterinnen nachteilig beeinflussen. Da hier ausländischer Wettbewerb nicht in Betracht kommt, und da es in einigen Betrieben des Bezirkes gelungen ist — die Zigarrenarbeiterin gehört in dieser Hinsicht zu den Ausnahmen — trotz Verkürzung der Arbeitszeit nahezu die gleiche Leistung zu erreichen wie früher, so wird eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit von 10 Stunden weder für Arbeitgeber noch für Arbeiter mit besonderem wirtschaftlichen Nachteil verbunden sein.

Zu 3b. Eine Verlängerung der Mittagspause auf 1 1/2 Stunde liegt hier durchaus nicht im Interesse der Arbeiterinnen selbst. Diese — meist ledig — wohnen der Regel nach so weit von der Arbeitsstätte entfernt, daß sie auch bei längerer Pause nicht in ihre Behausung gehen können. Bringt ihnen somit die verlängerte Mittagspause keinen Nutzen, so verhindert sie einen früheren Arbeitsschluß. Mit solchem früheren Schluß ist aber den Arbeiterinnen weit mehr gedient, da sie dann wohl noch daheim in der Besorgung des Hauswesens oder der kleinen Acker- und Gartenwirtschaft sich nützlich machen können. In Betrieben, in denen die Arbeiterinnen ihre Mittagspause in der Fabrik zubringen müssen, bedeutet eine Verlängerung dieser Pause nicht immer eine Wohltat für die Leute.

Zu 3c. Ein früherer Arbeitsschluß an Sonnabenden würde zweifellos viele Unternehmer wirtschaftlich schädigen, ohne den Arbeiterinnen viel zu nutzen. Diejenigen von diesen, die vom Elternhause losgelöst, ledig, ohne weiteren Anhang in Mietswohnungen hausen, würden nach den bisher bei dem 5 1/2 Uhrschluß gewonnenen Erfahrungen

von der freien Zeit am Sonnabend Abend vielfach keinen Nutzen ziehen, vielmehr leichter der sittlichen Gefährdung unterliegen. In einer großen Anzahl von Betrieben, z. B. bei den Hochöfen, den Zinkhütten u. dergl., muß Sonnabend möglichst die Beschickung für Sonntag herangebracht werden. Das ist bei einem Arbeitsschluß um 5 1/2 Uhr schon oft nicht leicht, bei noch früherem Arbeitsschluß aber wird es unausbleiblich sein, daß eine nach Dauer und Arbeiterinnenzahl verstärkte Sonntagsarbeit auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung eintreten wird. Nicht minder würde ein frühzeitiger Arbeitsschluß bei Wäschereien, Badeanstalten und ähnlichen Betrieben, die gerade an Sonnabenden und vor Festen besonders angespannt arbeiten müssen, erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Nach den im hiesigen Bezirk gesammelten Erfahrungen erscheint es empfehlenswert, im allgemeinen von gesetzgeberischen Schritten in der Richtung, die durch die oben in den Vorbemerkungen abgedruckten Fragen bezeichnet wird, vorläufig Abstand zu nehmen und eine Verbesserung der Arbeiterinnenschutzgesetze durch Verbot der Beschäftigung weiblicher Arbeiter in jenen Industriezweigen zunächst durchzuführen, in denen die Arbeiterinnen gesundheitlich oder sittlich besonders gefährdet sind. Unter anderem würden meines Erachtens Arbeiterinnen auszuschließen sein von der Herstellung von Säuren (Schwefel-Salpetersäure u. a.) von Sulfat, der Bleifarbendarstellung aller Art, der Herstellung von Zinkweiß, Lithopon, Naphta, Benzin, von der Bedienung von Kraftmaschinen, Dynamomaschinen und Transmissionen, von Arbeiten in den Öfen der Kachelfabriken, in heißen Räumen der Emaillierwerke, vom Einlegen der Kettenbäume in Webereien, von Bauten, von Arbeiten in Kalköfen, von der Beschäftigung des Klinkerziehens an den Dietzschen Öfen und den Arbeiten in den Trockenkanälen der Zementfabriken.

II. Regierungsbezirk Magdeburg.

Regierungs- und Gewerberat Hirsch in Magdeburg.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. b. 3.	Zementfabriken	2	6	—	—
d. 1.	Ziegeleien, einschl. Hartziegel- und Kalksandsteinfabriken	26	82	8	36
d. 3.	Tonwaren- und Ofenfabriken	5	29	—	—
d. 4.	Steingut- und Porzellanfabriken	7	391	—	—
e. 2.	Glasschleiferei und Glasmalerei	2	3	1	1
	Summe Gruppe IV	42	511	9	37
V. a. 1.	Ringfabriken	2	10	—	—
b. 9.	Galvanoplastische Anstalt	1	2	—	—
b.10.	Patronenhülsen- bezw. Munitionsfabriken	2	175	1	13
b.13.	Metallwarenfabriken	3	69	1	3
c. 1.	Emaillierwerke und Emaillegeschirrfabriken	4	380	—	—
c. 4.	Emballagenfabrik	1	4	—	—
c. 7.	Schraubenfabrik	1	2	—	—
c.12.	Schleiferei	1	2	1	2
c.13.	Feilenfabrik	1	2	—	—
c.14.	Federstahlfabrik	1	38	—	—
c.16.	Flaschenverschlußfabrik	1	2	—	—
	Summe Gruppe V	18	686	3	18
VI. a. 1.	Eisenbahnwerkstätten	2	3	—	—
a. 5.	Nähmaschinenfabrik	1	9	—	—
c. 3.	Fahrradfabriken	2	8	1	4
f. 3.	Harmonikafabrik	1	10	—	—
g. 1.	Armaturenfabrik	1	6	—	—
h.	Wagen- und Fahrradlaternenfabrik	1	13	—	—
	Summe Gruppe VI	8	49	1	4
VII. a.	Chemische Fabriken, Kaliwerk	6	39	1	1
b.	Drogenmühle	1	6	—	—
d. 1.	Farbenmühlen	2	12	1	1
d. 3.	Kreide- und Pastellstiftfabriken	4	16	1	5
d. 4.	Anilinfarbenfabrik	1	34	1	34
e. 3.	Patronen- und Zündsatzfabrik	1	136	—	—
f. 2.	Dünger- und Leimfabriken	5	67	—	—
	Summe Gruppe VII	20	310	4	41

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
2	6	—	—	2	6	—	—
6	26	12	20	6	20	2	4
5	29	—	—	3	16	—	—
6	192	3	199	5	278	—	—
2	2	—	—	2	3	—	—
21	255	15	219	18	323	2	4
2	10	—	—	2	10	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
1	59	1	103	1	59	—	—
2	66	—	—	1	20	2	49
4	380	—	—	3	376	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
1	38	—	—	1	38	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
15	565	1	103	12	513	2	49
2	3	—	—	—	—	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
1	4	—	—	2	8	—	—
1	10	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—
1	13	—	—	1	13	—	—
7	45	—	—	5	36	—	—
5	38	—	—	5	38	1	1
1	6	—	—	1	6	—	—
1	11	—	—	2	12	—	—
3	11	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	34	—	—
1	136	—	—	1	136	—	—
2	35	3	32	2	22	—	—
13	237	3	32	12	248	1	1

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
VIII. b.	Gasanstalten	2	4	1	1
c. 1.	Seifenfabriken	7	28	—	—
d.	Ölfabriken	2	10	1	4
e. 2.	Wichsefabrik	1	1	—	—
e. 3.	Parfümeriefabrik	1	4	—	—
e. 4.	Lack- und Asphalt- und Kohlenanzünderfabriken	4	7	2	5
	Summe Gruppe VIII	17	54	4	10
IX. a. 2.	Wollwäschereien und Kunstwollefabriken	2	80	—	—
b. 3.	Wollspinnereien	3	8	1	3
b. 7.	Baumwollspinnerei	1	393	—	—
b.10.	Wattefabrik	1	3	—	—
c. 2.	Wollwaren- und Tuchfabriken	28	786	6	30
c. 7.	Bandfabrik	1	84	1	49
d.	Schlauch- und Kokosmattenfabriken	3	93	—	—
e.	Strumpfwarenfabriken	2	25	1	10
f. 1.	Stickereifabrik	1	40	—	—
g. 4.	Baumwolldruckerei	1	5	—	—
i. 2.	Säcke- und Planfabriken	5	295	1	54
h.	Posamentenfabrik	1	9	—	—
	Summe Gruppe IX	49	1 821	10	146
X. a. 2.	Papier- und Pappenfabriken	15	217	3	9
a. 6.	Buntpapierfabrik	1	9	—	—
a 7.	Tapetenfabriken	2	8	—	—
b. 1.	Papierwarenfabriken und Buchbindereien	8	338	2	10
b. 2.	Kartonagenfabriken	7	141	2	69
	Summe Gruppe X	33	713	7	88
XI. a. 2.	Gerbereien	3	11	—	—
a. 3.	Lederfärberei	1	10	—	—
b. 3.	Gummi- und Hanfschlauchfabrik	1	3	—	—
	Summe Gruppe XI	5	24	—	—
XII. a. 1.	Sägewerk	1	7	—	—
a. 2.	Brennmateriallager	3	8	3	8
b. 2.	Holzwaren- bezw. Zigarrenkistenfabriken	2	31	—	—
g. 3.	Knopf-, Pantinenhölzer- und Klammernfabriken	6	26	3	21
h. 3.	Stockfabrik	1	1	—	—
i.	Gold- und Politurleistenfabriken	3	26	—	—
	Summe Gruppe XII	16	99	6	29

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis 1½ Stunden		1½ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	3	—	—	1	3	1	1
4	17	3	11	5	24	—	—
—	—	1	6	—	—	1	4
1	1	—	—	1	1	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—
9	27	4	17	7	28	2	5
2	80	—	—	2	80	—	—
1	4	1	1	2	7	—	—
—	—	1	393	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
11	230	19	526	23	595	2	20
1	35	—	—	1	64	1	20
3	85	1	8	3	93	—	—
1	15	—	—	1	15	—	—
1	40	—	—	1	40	—	—
—	—	1	5	1	5	—	—
1	125	3	116	2	175	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
23	626	26	1 049	37	1 083	3	40
10	124	4	84	8	151	1	1
1	9	—	—	1	9	—	—
2	8	—	—	1	4	—	—
6	328	—	—	7	321	1	17
5	72	—	—	5	108	—	—
24	541	4	84	22	593	2	18
2	10	1	1	2	3	—	—
1	10	—	—	1	10	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
4	23	1	1	3	13	—	—
—	—	1	7	1	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2	31	—	—	1	1	—	—
3	5	—	—	2	12	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
3	26	—	—	1	22	—	—
9	63	1	7	5	42	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XIII. a. 1.	Getreidemühlen, Getreide- und Samenreinigungsanstalten	13	73	1	2
a. 2.	Bäckerei (Brotfabrik)	1	18	—	—
a. 3.	Zuckerwaren- und Honigkuchenfabriken	9	127	—	—
a. 4.	Zuckerfabriken und Raffinerien	67	995	7	18
a 5.	Nudelfabrik	1	6	1	6
a. 6.	Stärkefabriken und Sagofabrik	3	22	—	—
a. 7.	Schokoladenfabriken	17	759	1	38
a. 8.	Zichorienfabriken und Zichoriendarren	12	264	1	4
a. 9.	Kafferöstereien	4	33	2	19
b. 1.	Wurstfabriken bezw. Schlächtereien	4	23	—	—
b. 3.	Molkereien und Käsereien	82	106	68	84
c.	Konserven- und Mostrichfabriken und Rübensaftkochereien	27	482	4	50
d.	Kraftfutterfabriken	2	7	—	—
e. 3.	Mineralwasserfabriken	5	5	5	5
e. 4.	Mälzerei	1	2	—	—
e. 5.	Brauereien	17	45	3	13
e. 6.	Preßhefefabriken bezw. Wermutmühle	3	7	2	5
e. 8.	Essigfabriken	2	5	—	—
f.	Zigarren- und Tabakfabriken	32	663	21	330
	Summe Gruppe XIII	302	3 642	116	574
XIV. a. 3.	Kleider- und Wäschekonfektionswerkstätten	17	237	—	—
a. 4	Putzwarenfabrik	1	23	—	—
a. 5.	Puppenfabrik	1	5	—	—
a. 10.	Handschuhfabriken	25	231	5	57
a. 12.	Korsettfabrik	1	9	1	9
b.	Schuhfabriken	26	747	5	116
d. 1.	Badeanstalten	8	33	1	1
d. 2.	Waschanstalten	18	205	3	29
	Summe Gruppe XIV	97	1 490	15	212
XVI. b. 1.	Buchdruckereien	57	416	41	301
b. 2.	Lithographische Anstalten	3	20	1	4
b. 4.	Bilderbogen- und Ansichtskartenfabriken, Liniieranstalt	5	41	1	3
	Summe Gruppe XVI	65	477	43	308
—	Betriebe verschiedener Art	6	70	1	61
	Regierungsbezirk Magdeburg	678	9 946	219	1 528

Davon hatten am 1. Oktober 1902

eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis 10 Stunden: Betriebe	Arbeiterinnen	eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 10 bis 11 Stunden: Betriebe	Arbeiterinnen	eine Mittagspause von mehr als 1 bis $1^1/_2$ Stunden: Betriebe	Arbeiterinnen	eine Mittagspause von mehr als $1^1/_2$ bis 2 Stunden: Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
10	45	3	26	10	57	—	—
1	18	—	—	1	18	—	—
5	33	4	94	4	86	—	—
56	886	10	91	43	315	3	11
—	—	—	—	1	6	—	—
3	22	—	—	2	10	—	—
11	352	5	369	14	585	1	1
8	119	3	141	4	168	—	—
2	14	—	—	3	31	1	2
2	3	2	20	4	23	—	—
9	18	2	4	15	27	57	70
14	167	9	265	14	181	1	3
1	3	1	4	1	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
6	12	8	20	8	24	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
2	5	—	—	2	5	—	—
21	327	1	6	23	552	5	66
152	2 026	49	1 042	151	2 095	68	153
14	220	3	17	9	136	—	—
1	23	—	—	—	—	1	23
1	5	—	—	1	5	—	—
20	172	1	2	24	227	1	2
—	—	—	—	1	9	—	—
23	611	2	20	23	548	5	194
3	3	7	29	3	13	1	1
15	164	2	12	9	68	1	9
77	1 198	15	80	70	1 006	9	229
16	96	6	19	27	157	23	233
2	16	—	—	2	6	—	—
5	38	—	—	5	38	1	3
23	150	6	19	34	201	24	236
—	—	5	9	1	61	—	—
377	5 756	130	2 662	377	6 242	113	735

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause. Wie die Tabelle ausweist, waren am 1. Oktober 1902 im ganzen 678 Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen vorhanden, welche Arbeiterinnen beschäftigten. Die Zahl der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen betrug 9 946. Die meisten Arbeiterinnen wurden in Gruppe XIII der Gewerbestatistik (Industrie der Nahrungs- und Genußmittel) beschäftigt, nämlich 36,6 % der Gesamtzahl in 44,5 % der Betriebe. Dann folgen Gruppe IX (Textilindustrie) mit 18,3 % der Gesamtzahl in 7,2 % der Betriebe und Gruppe XIV (Bekleidung und Reinigung) mit 15 % der Gesamtzahl in 14,3 % der Betriebe. Ganz verschwindend ist die Zahl der Arbeiterinnen in Betrieben der Gruppen IV, VI, VIII, XI und XII. — Die tägliche Arbeitszeit beträgt für 1 528 Arbeiterinnen, d. i. 15,36 % der Gesamtzahl, 9 Stunden und weniger, für 5 756, d. h. 57,9 %, Arbeiterinnen mehr als 9 bis 10 Stunden, und für 2 662, d. h. 26,7 %, mehr als 10 Stunden. Die mehr als 10 stündige Arbeitszeit findet sich hauptsächlich in der Textilindustrie, wo sie für 57,6 % der Arbeiterinnen, ferner in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, wo sie für 28,6 %, und in der Industrie der Steine und Erden, wo sie für 42,8 % der Arbeiterinnen gilt. Auffallend ist, daß die größeren und größten Betriebe dieser Industrien vorwiegend die längere Arbeitszeit haben. In den Betrieben der übrigen Industrien tritt die mehr als 10 stündige Arbeitszeit sehr zurück; gar nicht oder doch fast gar nicht kommt sie bei Betrieben der Gruppen VI (Maschinen, Werkzeuge, Apparate), XI (Leder) und XII (Holz- und Schnitzstoffe) vor. 9 stündige und kürzere Arbeitszeit herrscht vorwiegend in den Betrieben der polygraphischen Gewerbe.

Hinsichtlich der den Arbeiterinnen gewährten Mittagspausen haben die Erhebungen ergeben, daß die mehr als 1 stündige Pause vorherrscht. 6 242, d. h. 62,8 %, Arbeiterinnen in 377, d. h. 55,6 %, Betrieben haben eine Mittagspause von mehr als einer bis 1½ Stunde Dauer, 735, d. h. 7,4 %, Arbeiterinnen in 113, d. h. 16,7 %, Betrieben eine solche von mehr als 1½ Stunde. Die längsten Pausen finden in den polygraphischen Gewerben statt.

Von Saisonindustrien, die die Arbeitszeit der Arbeiterinnen beeinflussen, kommen nach den angestellten Erhebungen vornehmlich die Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken, die Zichorienfabriken und die Konfektionswerkstätten in Betracht. Die Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken haben in der Zeit von Mitte Oktober bis Weihnachten verstärkten Betrieb, stellen in dieser Zeit etwa 60 Arbeiterinnen mehr ein und beschäftigen fast alle Arbeiterinnen auf Grund von Ausnahmebewilligungen ein bis zwei Stunden über die zulässige normale Zeit von 11 Stunden. Ebenso stellen die Zichorienfabriken in derselben Zeit etwa 30 bis 40 Arbeiterinnen mehr ein, und die größten Betriebe lassen ebenfalls 12 und 13 Stunden täglich arbeiten. Im ganzen werden in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel während der Saison etwa 800 Arbeiterinnen über die normale Zeit auf Grund besonderer Erlaubnis beschäftigt. Für die größeren Konfektionswerkstätten, die bei den Erhebungen nur in Betracht kamen, fällt die Saison verschieden je nach der Art der hergestellten Erzeugnisse. Die in der Tabelle gegebenen Zahlen dürften ungefähr die durchschnittlichen Zahlen der be-

schäftigten Arbeiterinnen darstellen. Einige andere noch vorhandene Saisonbetriebe, wie z. B. die Fahrräderfabriken, eine Sagofabrik usw., beschäftigen zu wenig Arbeiterinnen, um ein näheres Eingehen darauf zu rechtfertigen.

Neben den Saisonindustrien sind noch verschiedene Kampagnebetriebe zu erwähnen, namentlich die Ziegeleien, die Zuckerfabriken und die Konservenfabriken. Verschiedene Ziegeleien hatten am 1. Oktober die Kampagne bereits beendet. Man kann annehmen, daß die recht kleine Zahl von Arbeiterinnen, die in der nicht unbedeutenden Ziegelfabrikation des Bezirkes beschäftigt werden, im Sommer sich um etwa 20 erhöht. Die Zuckerfabriken waren am 1. Oktober noch nicht sämtlich im Betriebe, und die Raffinerien waren noch nicht durchweg auf der Höhe des Betriebes. Die Anlagen dieser Art werden bei vollem Betriebe etwa 100 bis 125 Arbeiterinnen mehr beschäftigen, als in der Tabelle angegeben. Von den Konservenfabriken waren einige nur noch zum Teil, andere noch nicht in vollem Betriebe, je nach der Art der Rohprodukte, die sie verarbeiten. Die Zahlen für die beschäftigten Arbeiterinnen werden sich, wenn überall der volle Betrieb berücksichtigt wird, etwas erhöhen, um 10 bis 15 %. Die Arbeitszeit wird dann auch vielfach auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) auf 13 Stunden ausgedehnt, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß mehrfach auch unfreiwillige Arbeitsstockungen eintreten, namentlich wenn, wie es im letzten Jahre der Fall war, infolge kühlen Wetters der Spargel im Wachstum zurückbleibt.

Die in der Tabelle angegebenen Zahlen für die Dauer der täglichen Arbeitszeit sind durch unregelmäßigen Geschäftsgang und besondere wirtschaftliche Verhältnisse nur wenig beeinflußt; sie entsprechen im allgemeinen der in den betreffenden Betrieben üblichen Beschäftigungsdauer. Zu bemerken ist nur, daß 65 Arbeiterinnen einer Säckefabrik, die bei einer Arbeitszeit von 11 Stunden unter Spalte 9 aufgeführt sind, eigentlich unter Spalte 7 gehören, da in dieser Fabrik eine 10stündige Arbeitszeit die übliche ist. Ferner wurden 19 der unter Spalte 5 aufgeführten Arbeiterinnen in Knopffabriken (Gruppe XII g 3) zur Zeit nicht voll beschäftigt; bei normalem Geschäftsgange würden sie unter Spalte 7 gehören, da ihre Arbeitszeit dann $9^3/_4$ und 10 Stunden beträgt. Etwa 450 Arbeiterinnen einer Zuckerraffinerie (Gruppe XIII a 4) werden häufig auch 11 Stunden beschäftigt. Die unter Gruppe XIII b 3 in Spalte 5 aufgeführten 69 Arbeiterinnen werden im Molkereibetriebe nur Vormittags beschäftigt; berücksichtigt man indessen die von ihnen am Nachmittage im Wirtschaftsbetriebe der Molkereiverwalter geleistete Arbeit, so würden sie unter Spalte 7 und 9 gehören.

2. Ein früherer Arbeitsschluß als $5^1/_2$ Uhr an den Sonnabenden und den Vorabenden der Feste ist im allgemeinen nicht üblich. Abweichungen kommen vor in ca. 20 Schuhfabriken, verschiedenen Zigarrenfabriken und Ziegeleien, wo die Arbeit des Sonnabends bereits um 5, $4^1/_2$ und 4 Uhr aufhört. Um 5 Uhr schließen ferner 10 Fabriken verschiedenster Art, um 4 Uhr einige Ziegeleien, eine Knopf- und eine Stärkefabrik, um 2 Uhr eine Brauerei und eine große Bandfabrik. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Betriebe ist Stücklohn üblich; in einigen derselben

haben die Arbeiterinnen weite Wege bis zu ihrer Wohnung zurückzulegen, zum Teil über Land. In der Regel fällt bei der verkürzten Arbeitszeit am Sonnabend die sonst übliche Nachmittagspause fort. Außer den vorerwähnten Betrieben schließen noch einige Fabriken an den Vortagen von Festen die Arbeit vorzeitig.

3a. Bei Erörterung der Frage, ob eine Herabsetzung der jetzt zulässigen 11 stündigen Beschäftigungsdauer für Arbeiterinnen auf 10 Stunden zweckmäßig ist, sind zunächst die gesundheitlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Eine Beschäftigung unter Umständen, durch welche die Gesundheit der Arbeiterinnen direkt geschädigt wird, kommt nach den angestellten Erhebungen im Bezirke kaum vor. Wo gesundheitsschädliche Einflüsse vorhanden sind, wird ihre Beseitigung angestrebt und, da das Gesetz die erforderlichen Mittel dazu bietet, in den meisten Fällen auch in ausreichendem Maße durchgesetzt, welches Verfahren auf alle Fälle zweckmäßiger erscheint als eine Verkürzung der Arbeitszeit. Daß die Fabriktätigkeit der Arbeiterinnen vielfach eine sehr anstrengende, unter Berücksichtigung der Eigenheiten des weiblichen Organismus zeitweilig sogar eine zu anstrengende ist, bedarf kaum der Erörterung; es sei in dieser Beziehung nur an die Tätigkeit bei der Bedienung von Spinnmaschinen und Webstühlen erinnert, wobei die Arbeiterin ständig in stehender Haltung verharren muß, ohne die Möglichkeit zu haben, zeitweilig auszuruhen oder sich freiere Bewegung verschaffen zu können. Nach dem Urteile hierüber befragter Ärzte ist es indessen nicht möglich, eine Grenze für die zulässige Arbeitsdauer bei solcher Beschäftigung festzusetzen, und wird eine 10stündige Dauer im gegebenen Falle ebenso schädlich sein wie eine 11 stündige. Als notwendige sanitäre Maßregel läßt sich sonach die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit nicht begründen.

Es könnte ferner in Frage kommen, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit nötig ist, um den Arbeiterinnen die Möglichkeit zur Weiterbildung in geistiger und sittlicher Hinsicht zu geben, die ja zweifellos erwünscht ist. Eine Stunde mehr freie Zeit täglich würde jedoch zu diesem Zwecke kaum wesentlich in Betracht kommen. Bei verheirateten Frauen würde die so gewonnene Zeit der Familie und den Kindern gehören; bei den ledigen Arbeiterinnen aber würde sie dem genannten Zwecke schon um deswillen nicht dienen, weil geeignete Einrichtungen zur Vermittelung solcher Bildung hier nicht bestehen. Im übrigen ist für diesen Zweck auch der arbeitsfreie Sonntag in erster Linie bestimmt. Der ledigen Arbeiterin muß ferner ermöglicht werden, sich die zur Führung eines Haushalts erforderlichen wirtschaftlichen Kenntnisse anzueignen, und es würde aus diesem Anlasse auf Verkürzung 11 stündiger Arbeitszeit Bedacht genommen werden können. Nach den bisher, insbesondere bei den Haushaltungsschulen, gemachten Erfahrungen darf es indessen recht sehr bezweifelt werden, ob die ledigen Arbeiterinnen die gewonnene freie Zeit in diesem Sinne ausnutzen werden; besser würde die erwähnte Absicht jedenfalls durch Hinaufrückung des Lebensalters für die Zulassung zur Fabrikarbeit erreicht werden etwa derart, daß die Fabrikbeschäftigung nicht sofort nach vollendeter Schulpflicht, sondern erst einige Jahre später gestattet würde. Viele Mädchen würden dann gezwungen sein, zunächst in einem Haushalt ein Unterkommen oder

im Anschlusse an einen solchen eine Beschäftigung zu suchen, würden dabei die Gelegenheit zur Aneignung wirtschaftlicher Kenntnisse finden und würden vor allem gleichzeitig vor zu frühzeitiger Selbständigkeit und vor mißbräuchlicher Anwendung ihrer Freiheit bewahrt bleiben.

In Rücksicht auf das Familienleben und die Kindererziehung ist für die in den Fabriken beschäftigten Frauen eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht allein dringend erwünscht, sondern notwendig. Wie ich in einem früheren Sonderberichte über diese Frage nachgewiesen habe, ist aber eine weitere gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der verheirateten Frau allein nicht angängig, weil die letztere alsdann in eine zu ungünstige Position, namentlich ihren ledigen Mitbewerberinnen gegenüber, gedrängt werden würde. Übersehen darf man keinenfalls, daß als wichtigstes Ziel immer im Auge behalten werden muß, die Frau, die für die Führung ihres Haushaltes und die Erziehung der Kinder notwendig ist, von der Fabrikarbeit überhaupt zu befreien, und daß eine 10stündige Arbeitszeit diese Frau doch nur in ganz unzureichender Weise Zeit für die Erfüllung der häuslichen Pflichten freiläßt. Von den 2 662 Arbeiterinnen, die länger als 10 Stunden beschäftigt werden, sind etwa 25 % Frauen, und von diesen kommen wieder nur höchstens 60 % für die Erziehung von Kindern in Betracht, d. h. etwa 400 Arbeiterinnen. Die für diese in Aussicht genommene Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer würde durchschnittlich etwas mehr als eine halbe Stunde betragen.

Die Einschränkung der Arbeitsdauer ist ohne weiteres für alle diejenigen Arbeiterinnen durchführbar, die in den verschiedensten Gewerben mit Neben- und Hülfsarbeiten, meist in verhältnismäßig geringer Zahl, beschäftigt werden, z. B. beim Säckeausbessern, beim Flaschenspülen in Bierbrauereien, bei Reinigungsarbeiten in Zuckerfabriken, Raffinerien, chemischen Fabriken usw. Hierbei ist es für den sonstigen Betrieb ganz gleichgültig, wie lange die Arbeiterinnen beschäftigt werden. Durchgeführt ist die 10stündige maximale Arbeitsdauer — um nur diejenigen Gewerbe zu nennen, die im Bezirke Arbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigen — in den Emaillierwerken, den chemischen Betrieben, den Papierwaren- und Kartonagenfabriken, den Zigarren-, Handschuh- und Schuhfabriken, den Waschanstalten und den polygraphischen Gewerben. Ihre Durchführbarkeit wird ferner durch die angestellten Erhebungen dargetan in den Steingutfabriken, den Munitionsfabriken, Dünger- und Leimfabriken, den Seifen-, Säcke-, Papierfabriken, den Zuckerfabriken und Raffinerien, den Zichorienfabriken, sowie den Mühlen und Samenreinigungsanstalten; hier wird entweder die überwiegende Zahl der Arbeiterinnen höchstens 10 Stunden beschäftigt, oder es haben nur noch einzelne größere Betriebe die längere Arbeitszeit, und ich glaube mir deshalb den Beweis, daß die Rentabilität mit dem 10stündigen Maximalarbeitstag verträglich ist, ersparen zu können. Dagegen haben die Betriebe der Textilindustrie und die Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken noch vorwiegend 11stündige Arbeitszeit, und die Fabrikanten glauben auch, diese hier nicht entbehren zu können. Für die Konservenfabriken, denen durch Verordnung des Bundesrats eine 13stündige Beschäftigung der Arbeiterinnen gestattet ist, dürfte der 10stündige Maximalarbeitstag überhaupt nicht in Frage kommen. Es trifft nun zu, daß in der Textilindustrie

und in der Schokoladen- und Zuckerwarenfabrikation die Einschränkung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen auch eine solche für die männlichen Arbeiter im Gefolge haben würde. Ob dadurch indessen die Textilindustrie auf dem Weltmarkte nicht mehr konkurrenzfähig bleiben würde, wie vielfach behauptet wird, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls steht fest, daß in dieser Industrie die kürzere Arbeitszeit durch intensivere Tätigkeit nicht ausgeglichen werden kann, weil die Leistung der Arbeiter von der Geschwindigkeit der Maschinen abhängig ist, sowie daß dagegen in vielen Betrieben durch die Aufstellung besserer, leistungsfähigerer Maschinen ein solcher Ausgleich geschaffen werden kann. Dadurch entstehen natürlich den Unternehmern nicht unerhebliche einmalige Kosten, die sich jedoch, wie es in einzelnen Fällen bereits beobachtet werden konnte, bald bezahlt machen. In der Schokoladen- und Zuckerwarenfabrikation, die eine Saisonindustrie ist, fürchtet man bei einer Einschränkung der Arbeitszeit hauptsächlich die dadurch verursachte Behinderung in der freien Verfügung über die Arbeitskräfte, welch' letztere bis zu einem gewissen Grade notwendig ist, um den Anforderungen der Abnehmer genügen zu können. Man würde für diese wie für manche anderen Industrien weitgehende Ausnahmen zulassen müssen und dadurch der neuen gesetzlichen Vorschrift von vornherein den Stempel der Unvollkommenheit aufdrücken.

Für alle Gewerbszweige, für die eine Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen und damit, wie ohne weiteres angenommen werden kann, auch der Männer stattfinden würde, ist die Frage des Arbeitsverdienstes von Bedeutung. Die Unternehmer werden die Stücklohnsätze nicht erhöhen, beim Tagelohn wahrscheinlich eine entsprechende Kürzung versuchen, während andererseits von den Arbeitern alles aufgeboten werden wird, um den früheren Verdienst wenigstens zu behaupten. Daß die Zeiteinbuße durch intensiveres Arbeiten ausgeglichen werden wird, wie vielfach behauptet wird, trifft in der Mehrzahl der Fälle nicht zu, wird auf die Dauer wohl in keinem Falle zutreffen. Ich würde eine derartige Abhetzung der Arbeiter auch für keinen Gewinn halten. Selbst wenn die Qualität der Arbeit nicht leiden sollte, so leidet doch auf jeden Fall der Arbeiter an seiner Gesundheit, wobei die erhöhte Unfallgefahr noch gar nicht einmal in Betracht gezogen zu werden braucht. Wahrscheinlich würde sonach die Verkürzung der Arbeitszeit in Zeiten der Hochkonjunktur auf Kosten der Arbeitgeber, in Zeiten schlechten Geschäftsganges auf Kosten der Arbeiter erfolgen. — Sehr unangenehm empfunden würde eine Kürzung der zulässigen Arbeitszeit in jedem Falle von denjenigen Arbeiterinnen werden, die sich in Häuslichkeiten nicht nützlich machen können, weil sie in Fabrikkasernen wohnen, namentlich wenn sie bei leichten Arbeiten tätig sind. Der einzige Wunsch dieser Mädchen ist, während einiger Jahre viel Geld zu verdienen. Hier würde der gesetzliche Zwang den Arbeiterinnen so unbequem werden wie vielfach anderwärts den Industriellen. Zu dem Mittel der Einschränkung der Arbeitszeit durch gesetzlichen Zwang sollte man meines Erachtens nur greifen, wenn ein dringendes Bedürfnis dazu nachgewiesen wird. Das ist aber für den hiesigen Aufsichtsbezirk nicht der Fall. Hier hat sich die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen ohne Einwirkung des Gesetzgebers auf durch-

schnittlich weniger als 10 Stunden — nach einer früheren Statistik (vgl. Jahresbericht für 1899 S. 240) für die Frauen auf 9,73 Stunden — durchgesetzt, und die Zahl der Arbeiterinnen, für die tatsächlich noch eine Minderung auf 10 Stunden in Frage kommt, ist sehr gering, wie oben nachgewiesen worden ist. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch für diese wenigen Arbeiterinnen in einigen Jahren ohne Ausübung gesetzlichen Zwanges die 10stündige Arbeitszeit sich eingeführt haben wird. Wie zwingend in dieser Beziehung die Verhältnisse sind, zeigte sich deutlich an einem bedeutenderen industriellen Orte des Bezirks, wo einige Textilbetriebe die 10stündige Arbeitszeit einführen mußten, weil letztere in einem sehr großen, am selben Orte befindlichen Emaillierwerke für die Arbeiterinnen in Geltung war.

3b) Ein Bedürfnis für eine gesetzliche Festsetzung der Mittagspause auf mindestens $1^1/_2$ Stunde liegt im diesseitigen Aufsichtsbezirke nicht vor. Wo örtliche Gründe, weite Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstätte, für eine Verlängerung der Mittagspause vorhanden sind, oder wo solche Verlängerung den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Arbeiterinnen entspricht, ist sie bereits in Anwendung. In dieser Beziehung haben die Arbeitgeber fast durchweg berechtigten Interessen der Arbeiter Rechnung getragen. Häufig wird aber auch von den Arbeitern beiderlei Geschlechts eine kurze Pause bevorzugt, und würde eine längere Arbeitsunterbrechung am Mittag, durch die der abendliche Schluß der Arbeit hinausgeschoben wird, recht unangenehm empfunden werden. Es dürfte sich daher sehr empfehlen, betreffs der Mittagspause für Arbeiterinnen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften unverändert zu lassen.

3c) Den Arbeitsschluß an den Sonnabenden durch gesetzliche Vorschrift auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr zu verlegen, kann ich ebenfalls nicht befürworten. Wo Arbeiterinnen in großer Zahl beschäftigt werden, fehlt ihnen zumeist die eigene Häuslichkeit; zur Besorgung der eigenen persönlichen Dienste ist aber der jetzige Schluß der Arbeit ausreichend. Wo Arbeiterinnen in geringer Zahl in einem Betriebe beschäftigt sind, wird der einzelnen eine frühere Beendigung der Arbeit schon jetzt nicht verwehrt, und die befragten ledigen Arbeiterinnen haben zumeist erklärt, daß sie auf eine Abkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend keinen Wert legen.

Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß die allgemeine, einheitliche Regelung der vorstehend erörterten Punkte nicht nur nicht zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Parteien, der Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch nicht einmal zur Zufriedenheit der Arbeiterschaft allein sich ermöglichen lassen wird, und ich glaube, daß der Einsicht der Arbeitgeber, in Einzelfällen eine Einschränkung der Arbeit zu gestatten, ruhig mehr Zutrauen geschenkt werden kann.

---

12. Regierungsbezirk Merseburg.

Regierungs- und Gewerberat Scultetus in Merseburg.

I. Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. 1.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — ..	3	13	1	1
2.	Walz- und Hammerwerke	1	6	—	—
IV. 1.	Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	31	586	11	79
2.	Ziegeleien	97	625	5	15
3.	Glashütten	2	19	—	—
V.	Metallverarbeitung	14	145	1	3
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	20	331	1	9
VII. 1.	Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	22	207	2	6
2.	Zündhölzerfabriken	1	5	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe usw.	22	238	2	2
IX. 1.	Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	25	708	2	28
2.	Spinnereien	1	374	—	—
3.	Hechelräume	1	5	1	5
X.	Papierindustrie	41	915	1	10
XI. 1.	Lederindustrie — ausgenommen 2 —	4	20	—	—
XII. 1.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	21	74	1	3
2.	Bürsten- und Pinselmachereien	2	76	—	—
XIII. 1.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	74	853	3	228
2.	Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	39	464	2	13
3.	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren ...	19	352	3	61
4.	Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	21	31	8	9
6.	Konservenfabriken	3	34	—	—
7.	Getreidemühlen	4	11	—	—
8.	Zichorienfabriken	2	200	—	—
XIV. 1.	Bekleidungs- und Reinigungszwecke — ausgenommen 2 —	114	1 276	6	47
2.	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	5	75	—	—
XVI. 1.	Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	4	16	1	5
2.	Buchdruckereien und Schriftgießereien	40	282	8	67
	Regierungsbezirk Merseburg	633	7 941	59	591

Anmerkung. Die vorstehenden am 1. Oktober 1902 aufgenommenen Zahlen stimmen mit denen der Tabelle II zum nicht mitgezählt worden ist.

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
2	12	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—
15	417	5	90	3	60	10	68
50	449	42	161	1	6	6	18
2	19	—	—	—	—	1	2
12	128	1	14	8	61	2	53
8	249	11	73	16	318	—	—
14	99	6	102	2	17	2	42
—	—	1	5	1	5	—	—
13	138	7	98	4	94	1	3
17	391	6	289	7	137	—	—
1	374	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	5
27	627	13	278	20	352	—	—
1	10	3	10	2	8	—	—
18	66	2	5	9	39	—	—
2	76	—	—	1	70	—	—
53	481	19	161	24	541	4	13
35	427	2	24	4	28	2	9
15	281	1	10	11	242	2	10
6	7	7	15	—	—	9	14
1	5	2	29	1	5	—	—
4	11	—	—	—	—	1	5
2	200	—	—	—	—	—	—
98	1 144	10	85	82	947	1	27
4	50	1	25	4	65	—	—
3	11	—	—	3	14	—	—
31	198	—	—	28	188	1	24
435	5 876	139	1 474	231	3 197	43	293

Jahresbericht für 1902 nicht überein, weil am 1. Oktober eine Anzahl nur im Sommer oder erst später betriebener Anlagen hier

II. Nachweisung des Schlusses der Arbeitszeit für Arbeiterinnen
Zahl der Betriebe und der darin

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage um 5 1/2
1	2	3
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen usw.	3
	2. Walz- und Hammerwerke	1
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb	—
	4. Steinkohlenwerke	—
	5. Zinkhütten	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden	19
	2. Ziegeleien	85
	3. Glashütten	1
V.	Metallverarbeitung	11
VI.	1. Industrie der Maschinen usw.	18
	2. Akkumulatorenfabriken	—
VII.	1. Chemische Industrie	21
	2. Zündhölzerfabriken	1
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—
	4. Alkalichromatfabriken	—
	5. Anlagen, in welchen Thomasschlacke gemahlen wird usw.	—
XIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte	17
IX.	1. Textilindustrie	21
	2. Spinnereien	1
	3. Hechelräume	1
X.	Papierindustrie	35
XI.	1. Lederindustrie	4
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	18
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	66
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	35
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	9
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung der Milch	19
	5. Bäckereien und Konditoreien	—
	6. Konservenfabriken	3
	7. Getreidemühlen	3
	8. Zichorienfabriken	1
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	110
	2. Werkstätten der Wäsche und Kleiderkonfektion	5
XV.	Baugewerbe	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe	2
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	38
—	Sonstige Industriezweige	—
	Regierungsbezirk Merseburg	549

an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nach der beschäftigten Arbeiterinnen.

der Anlagen, welche ihre Arbeiterinnen entlassen								Zahl der Arbeiterinnen in	
an den Sonnabenden				an den Vorabenden der hohen Feste					
Mittags	zwischen 3 und 4	zwischen 4 und 5	zwischen 5 und $5^1/_2$	Mittags	zwischen 3 und 4	zwischen 4 und 5	zwischen 5 und $5^1/_2$	den Betrieben Spalte 3	den Betrieben Spalte 4 bis 7
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	9	2	1	—	7	504	82
—	—	3	9	2	—	1	—	434	191
—	—	—	1	—	—	—	1	7	12
—	—	2	1	1	—	—	1	121	24
—	—	1	1	2	—	—	—	302	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	158	49
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	1	—	—	1	—	208	30
—	1	2	1	—	—	—	—	655	53
—	—	—	—	—	—	—	—	374	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	6	—	—	1	2	873	42
—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	—	—	1	1	65	9
—	—	1	—	—	—	—	—	6	70
1	—	—	7	—	—	—	2	766	87
—	—	—	4	—	—	—	1	431	33
—	—	3	7	—	—	3	1	145	207
2	—	—	—	—	—	—	—	28	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	34	—
—	—	—	1	—	—	—	1	10	1
—	—	—	1	—	—	—	—	192	8
—	—	—	4	1	—	—	—	1 214	62
—	—	—	—	—	—	—	—	75	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—	9	7
—	—	1	1	—	—	—	—	259	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	16	59	8	1	7	17	6 919	1 022
633 (Spalten 4–7)	84 (Spalten 5–7)			Diese Anlagen sind schon in Spalte 5 bis 7 enthalten				7 941	

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit. Nach den angestellten Erhebungen dauerte am 1. Oktober 1902 die tägliche Arbeitszeit der in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre nach Ausweis der vorstehenden Tabelle I in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mehr als 9 bis 10 Stunden, und zwar für 68,7 % der vorhandenen, hier in Betracht kommenden Fabriken und für 74 % der darin beschäftigten Arbeiterinnen. In 9,3 % der Fabriken mit 7,4 % der Arbeiterinnen wurde 9 Stunden und weniger gearbeitet und in 21,9 % der Fabriken mit 18,5 % der Arbeiterinnen wurde mehr als 10 bis 11 Stunden gearbeitet. Die 10stündige Arbeitszeit kann somit hier als die normale angesehen werden; sie ist namentlich in den zahlreichen Fabriken der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, ferner in den Schuhfabriken, Kammfabriken, Dampfziegeleien u. dergl. mehr eingeführt. Eine 9 Stunden und weniger dauernde tägliche Arbeitszeit fand sich hauptsächlich in Kalkbrennereien, Molkereien und Buchdruckereien. Die Kürze der Arbeitszeit in den Kalkbrennereien erklärt sich daraus, daß die Arbeiten fast ausnahmslos im Akkordlohn ausgeführt werden, wobei es den Arbeiterinnen überlassen wird, die Arbeitszeit nach ihrem Belieben einzuteilen. Mehr als 10 bis 11 Stunden dauerte die tägliche Arbeitszeit in den kleineren Ziegeleien, Papier- und Kartonagefabriken, Schokoladenfabriken und Textilfabriken. Bei den Saisonindustrien, die fast ausschließlich unter den mehr als 9 bis 10 Stunden arbeitenden Betrieben aufgeführt sind, erfahren die zahlenmäßigen Feststellungen für die Zeit der Saison insofern nicht unbedeutende Änderungen, als dann meist 11 Stunden und in den Fabriken, für die der Bundesrat besondere Ausnahmen bewilligt hat, bis zur Grenze dieser Bewilligungen gearbeitet wird. In nachstehender Übersicht sind diese Änderungen, soweit deren Ermittelung möglich war, angeführt.

Gruppe	Bezeichnung der Anlagen	Anlagen, in denen während der Saison die Arbeitszeit von der am 1. Oktober 1902 festgestellten abweicht		Dauer der Arbeitszeit		Die Arbeitszeit in der Saison weicht von der am 1. Oktober 1902 ab um
		Zahl der Anlagen	Zahl der Arbeiterinnen	am 1. Oktober 1902 Stunden	in der Saison Stunden	Stunden
IV.2.	Ziegeleien	7	110	10	11	+ 1
	Desgl.	2	6	9	11	+ 2
V.	Spielwarenfabrik (Zinnspielzeug)	1	9	10	11	+ 1
	Christbaumschmuckfabrik ..	1	30	10	11 1/2	+ 1 1/2
VI.	Kinderwagenfabrik	1	9	9 1/2	11	+ 1 1/2
VIII.	Seifensiedereien	1	3	9 1/4	11	+ 1 3/4
	Desgl.	1	6	10	11	+ 1

Gruppe	Bezeichnung der Anlagen	Anlagen, in denen während der Saison die Arbeitszeit von der am 1. Oktober 1902 festgestellten abweicht		Dauer der Arbeitszeit		Die Arbeitszeit in der Saison weicht von der am 1. Oktober 1902 ab um
		Zahl der Anlagen	Zahl der Arbeiterinnen	am 1. Oktober 1902	in der Saison	
				Stunden	Stunden	Stunden
IX.	Posamentenfabrik	1	14	10	11	+ 1
	Tuchfabrik	1	83	10	11	+ 1
	Spinnereien	1	374	10	10 1/2	+ 1/2
X.	Kartonagenfabrik	1	10	10	11	+ 1
XIII.	Schokoladenfabrik	1	221	9	11	+ 2
	Desgl.	1	75	10	12 3/4	+ 2 3/4
	Honigkuchen- und Zuckerwarenfabrik	3	75	10	13	+ 3
	Desgl.	1	14	10	12	+ 2
	Desgl.	1	12	10	12 1/2	+ 2 1/2
	Häckselschneiderei	1	17	10	11	+ 1
XIII. 3.	Zigarrenfabrik	1	40	10	11	+ 1
XIV. 1.	Chemische Wäschereien...	1	6	9 3/4	11	+ 1 1/4
	Badeanstalt	1	2	10	12	+ 2

2. Ein früherer Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage als 5 1/2 Uhr Nachmittags findet nach Ausweis der oben abgedruckten Nachweisung II in 84 Anlagen (13,2 %) mit 1 022 Arbeiterinnen (12,9 %) statt. Die meisten dieser Anlagen (59) schließen an den Sonnabenden um 5 Uhr, also 1/2 Stunde früher, während noch früherer Schluß nur in 25 Anlagen stattfindet. Fast an allen vor 5 1/2 Uhr schließenden Fabriken ist Akkordarbeit eingeführt, so daß die Unternehmer wenig Wert auf die Dauer der Arbeitszeit legen und es den Arbeiterinnen überlassen, diese nach Wunsch zu legen.

3a. Zur Beantwortung der Frage nach der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von 11 Stunden auf 10 Stunden kommt es darauf an, zu untersuchen, welche Gründe von den Arbeitgebern und Arbeitern für und wider geltend gemacht werden, welche Berechtigung dem beizulegen ist, und welche Wirkungen die Herabsetzung haben würde.

Für eine solche Maßregel kommen nach Tabelle I 139 Anlagen mit 1 474 Arbeiterinnen in Betracht. Diese Zahlen vermehren sich allerdings durch die zeitweilig in größerem Umfange arbeitenden, oben angeführten Saisonbetriebe um etwa 32 Anlagen mit 1 194 Arbeiterinnen. Der gegen-

wärtig die 11 stündige Arbeitszeit ausnutzende Arbeitgeber wünscht diese auch fernerhin beizubehalten, weil er damit seine Produktionskosten durch bessere Ausnutzung aller Anlagen, Gebäude, Maschinen und Betriebseinrichtungen auf das geringste Maß herabzusetzen vermag, weil er dabei die Arbeitskraft der Arbeiterinnen besser ausnutzen kann, und weil die Verkürzung der Arbeitszeit für weibliche Arbeiter in vielen Fällen auch eine Verkürzung derjenigen für die männlichen Arbeiter, also für den ganzen Betrieb, zur Folge haben würde. Die Erhöhung der Generalkosten als Folge einer Herabsetzung der Arbeitszeit ist nicht wegzuleugnen; nach den Angaben der Unternehmer scheint es aber, als ob von diesen der dadurch zu erwartende Nachteil zu hoch angeschlagen wird. Die größten Nachteile werden diejenigen Arbeitgeber erleiden, die nur im Tagelohn arbeiten lassen, und bei denen männliche und weibliche Arbeiter Hand in Hand arbeiten. Den geringsten Nachteil dagegen werden diejenigen erleiden, die in Stücklohn ohne Maschinen arbeiten lassen. Die Arbeit im Tagelohn kommt nur in verhältnismäßig wenigen Fabriken vor, die sich hier wirtschaftlich in solcher Lage befinden, daß ihnen ein Opfer wohl zugemutet werden kann.

Anders verhält es sich mit den Spinnereien und Webereien im hiesigen Bezirk, die durch eine obligatorische Verkürzung der Arbeitszeit ohne Zweifel hart betroffen werden würden. Die hier vorhandene Spinnerei mit 374 Arbeiterinnen ist nur, weil sie zufällig am 1. Oktober nur 10 Stunden arbeitete, in Spalte 6 und 7 der Tabelle I angeführt, sie gehört eigentlich in Spalte 8 und 9, da die gewöhnliche Arbeitszeit 10 $^1/_2$ Stunden beträgt. Diese Textilfabrik, ebenso wie die Kattunfabriken und -Druckereien, befinden sich in einer solchen wirtschaftlichen Lage, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen schwerwiegende Folgen für sie haben würde, da eine gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit für die männlichen Arbeiter unvermeidlich sein würde. Die Zahl der Textilfabriken, die durch Verkürzung der Arbeitszeit erheblich benachteiligt werden würden, beläuft sich auf 7 mit 663 Arbeiterinnen, darunter befinden sich aber zwei ganz kleine mit zusammen 21 Arbeiterinnen, die also nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Von den übrigen Gewerbearten kommen hauptsächlich folgende in Betracht:

Ziegeleien. Da die Ziegeleien nur während eines Teils des Jahres in Betrieb und von Wind und Wetter abhängig sind, suchen sie die Arbeitszeit bis an die zulässigen Grenzen auszudehnen. Die Arbeiterinnen werden hauptsächlich an den Pressen und beim Ausrüsten der geformten Steine beschäftigt, und da sie Hand in Hand mit den Männern arbeiten, so ist eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen allein nicht ausführbar. Die Folge würde daher ihre Beseitigung aus den Ziegeleien sein, die aber die Arbeiterinnen selbst am empfindlichsten treffen würde, da diese meist aus der nächsten Umgegend der Ziegeleien stammen und keine Gelegenheit zu anderer gleichlohnender Arbeit finden würden. Sie würden allerdings in der Landwirtschaft Beschäftigung finden, die aber nicht leichter, nicht kürzer und nicht so gut bezahlt sein würde. Die Maßregel würde daher nicht im Interesse der Arbeiterinnen liegen, sie würde indessen durchführbar sein, aber auch für die Unternehmer den Nachteil einer Erhöhung der Produktionskosten mit sich bringen.

Papierindustrie. Die Unternehmer erklären, ohne 11 stündige Arbeitszeit nicht auskommen zu können, da Mangel an weiblichen Arbeitskräften herrsche. Dies ist wohl zeitweilig der Fall gewesen, wenn andere Industriezweige großen Bedarf an Arbeiterinnen hatten; es kann aber nicht anerkannt werden, daß dieses Verhältnis dauernd besteht, und es ist zu erwarten, daß eine durchschnittliche 10 stündige Dauer der Arbeitszeit sehr wohl genügen wird. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen in den Papierfabriken besteht, abgesehen von dem Lumpensortieren, hauptsächlich im Zählen und Sortieren der geschnittenen Papierbogen, also in leichter und angemessener Arbeit, die aber meistens stehend vorgenommen wird. Eine Verkürzung der Beschäftigungsdauer würde für die Arbeiterinnen von Vorteil sein und höchstens einen geringen Lohnausfall verursachen, der bei Akkordarbeit wahrscheinlich in kurzem wieder ausgeglichen werden würde.

Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Die Konservenfabriken nehmen eine ganz eigenartige Stellung ein. In den hier vorhandenen Gemüseverwertungsfabriken und ähnlichen Betrieben häuft sich das Arbeitsbedürfnis vorübergehend zur Zeit der Gemüse- und Obsternte oft überaus schnell und stark an, und dann ist mit der gewöhnlichen Arbeitszeit nicht auszukommen, da sonst ein Verderben der Früchte usw. unvermeidlich sein würde. Für diese Fabriken, die überhaupt nur während kurzer Zeit im Jahre betrieben werden, müßten daher die jetzt zugelassenen Ausnahmen bestehen bleiben. Die übrigen zu dieser Gruppe gehörigen Fabriken sind hauptsächlich Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken sowie Honigkuchenfabriken, die zu den hauptsächlich für das Weihnachtsfest arbeitenden Saisonbetrieben gehören, und die während der Dauer der Saison ohne eine längere als 10 stündige Dauer der Arbeitszeit nicht wohl auszukommen vermögen, da ein Arbeiten auf Vorrat während der stillen Zeit des Jahres nicht möglich ist; außerhalb der Saison aber genügt für diese Fabriken eine 10 stündige Arbeitszeit vollkommen, so daß deren Festsetzung auf keinerlei Bedenken stößt.

Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Die zahlreichen Schuhwarenfabriken des Bezirkes haben der großen Mehrzahl nach am 1. Oktober v. J. 10 Stunden täglich gearbeitet, und diese Zeit kann auch als normale angesehen werden; nur zu gewissen Zeiten des Jahres, wenn für den Frühjahrsbedarf gearbeitet wird, steigert sich das Arbeitsbedürfnis erheblich, und die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt dann in den meisten Fabriken 11 Stunden. Die Fellzurichtereien gehören zu den Saisonindustrien, die in der Zeit vom März bis Juli mit Aufträgen überhäuft zu sein pflegen, während sonst stille Zeit herrscht, in der eine starke Verminderung der Beschäftigungsdauer und sogar völlige Einstellung des Betriebes nicht selten ist. Die Waschanstalten haben zu gewissen Zeiten des Jahres besonders umfangreiche Aufträge zu erledigen; außerdem wechselt die Beschäftigung derart, daß sie an den letzten Tagen der Woche stark beschäftigt sind, um die Wäsche den Kunden bis zum Sonntag abliefern zu können. Sie bedürfen daher an diesen Tagen mehr als 10 stündiger Arbeitszeit, während an den übrigen Tagen weniger als 10 Stunden genügen. Einer solchen Wäscherei des Bezirkes, die an den drei ersten Wochentagen 9 Stunden, an den beiden folgenden 12 1/2 Stunden zu arbeiten

pflegt, ist diese Arbeitsweise auf Grund des § 138a Abs. 2 der Gewerbeordnung schon seit mehreren Jahren genehmigt worden. Eine Hemden- und Schürzenfabrik mit 25 Arbeiterinnen, die am 1. Oktober 11 stündige Arbeitszeit hatte, gehört ebenfalls zu den Saisonindustrien. Die Arbeitshäufung pflegt sich auf einige Wochen im Jahre zu beschränken, hat sich aber auch schon über mehr als 40 Tage ausgedehnt und machte Genehmigung nach § 138a Abs. 2 a. a. O. erforderlich. Auch diese Fabrik vermag für gewöhnlich mit 10 stündiger Arbeitszeit auszukommen, nur zeitweilig wird eine wesentlich längere Arbeitszeit nötig.

Nach den vorstehenden Erörterungen kann nicht bezweifelt werden, daß diejenigen Gewerbeunternehmer, die gegenwärtig von der 11 stündigen Arbeitszeit Gebrauch machen, durch deren gesetzliche Abkürzung mehr oder weniger benachteiligt werden würden; auch von den Arbeiterinnen selbst würde ein kleiner Teil nichts gewinnen, sondern die bisherige Beschäftigung verlieren, und, soweit sie im Tagelohn arbeiten, eine Einbuße an ihrem Verdienst erleiden. Dieser Teil der Arbeiterinnen verschwindet aber gegenüber denen, die Vorteil aus der Verkürzung ziehen würden, und ihnen wie den benachteiligten Arbeitgebern wird ein Opfer zugunsten dieser letzteren wohl zugemutet werden können.

Im Interesse der Allgemeinheit der Arbeiterinnen ist die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden durchaus wünschenswert, damit ihre Kräfte geschont werden, ihre Gesundheit gehoben und ihr Zusammenleben mit der Familie gefördert wird. Für den weiblichen Organismus sind die beiden erstgenannten Gesichtspunkte ungleich wichtiger als für die kräftigere Konstitution der männlichen Arbeiter, weil davon auch die Gesundheit und körperliche Tüchtigkeit des zukünftigen Geschlechts abhängig ist. Wenn aber die männlichen Arbeiter schon jetzt zum größten Teil die zehnstündige Arbeitszeit erreicht haben, so muß eine solche Beschränkung der Arbeitsdauer umsomehr auch für die weiblichen Arbeiter gefordert werden. Ohne Zweifel ist auch die weitere Entwickelung daraufhin gerichtet; denn schon jetzt überwiegt die 10 stündige Arbeitszeit für die Arbeiterinnen bei weitem die mehrstündige, und sie wird von Jahr zu Jahr weiter an Verbreitung gewinnen. Allerdings werden bei der zwangsweisen Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit Härten für Arbeitgeber und Arbeiterinnen nicht ganz zu vermeiden sein; sie werden aber nur eine Minderzahl treffen, und diese wird zugunsten der Allgemeinheit zurückstehen müssen. Ausnahmebewilligungen werden allerdings nicht zu entbehren sein, da die Vielgestaltigkeit des industriellen Lebens eine völlig gleichmäßige Regelung der Arbeitszeit nicht zulassen wird, wie der Hinweis auf die zahlreichen Saisonbetriebe erkennen läßt. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß eine Neuregelung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auch auf die Arbeitsverhältnisse der männlichen Arbeiter von weitgreifendem Einfluß sein wird, da in allen Fabriken, in denen beide Hand in Hand arbeiten, die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen die gleiche Verkürzung auch für die männlichen Arbeiter zur Folge haben muß. Wenn man annimmt, daß in einigen Fabriken die Arbeiterinnen ganz ausscheiden werden, und daß in den Fabriken mit zusammen arbeitenden Männern und Frauen die 10 stündige Arbeitszeit eingeführt wird, so ist ermittelt worden, daß etwa 1 437 männliche Arbeiter von dieser Maßregel mit betroffen

würden, während etwa ebensoviel Arbeiterinnen — 1 474 — von der Verkürzung Vorteil ziehen würden. Dies ist immerhin ein Umstand, der nicht übersehen werden darf. Der Ausfall an Produktion durch die Abkürzung der Arbeitszeit wird sich in den meisten Fällen durch intensiveres Arbeiten, namentlich da, wo Akkordarbeit getrieben wird, ausgleichen lassen, allerdings gibt es auch hier eine Grenze, nämlich da, wo die menschliche Arbeit völlig abhängig von den Maschinen ist, und wo diese schon mit höchster Geschwindigkeit laufen oder vollständig ausgenutzt werden. Etwaige Nachteile werden indessen alle Gewerbeunternehmer derselben Industrie in gleichem Maße treffen, so daß sie diese durch Erhöhung der Verkaufspreise auszugleichen vermögen, soweit das nicht ausländischer Wettbewerb verhindern sollte. Nachteile, die sich für die Arbeiterinnen etwa durch anfängliche Lohnverluste ergeben sollten, werden ebenfalls, so wie es schon in früheren Fällen geschehen ist, allmählich wieder ausgeglichen werden. So mancherlei Schattenseiten hiernach auch mit der Verkürzung der Arbeitszeit verbunden sein werden, wie dies bei allen bedeutungsvollen Neuerungen der Fall zu sein pflegt, so erscheint es doch im gesundheitlichen und ethischen Interesse der weiblichen Arbeiter geboten, auch für sie den 10stündigen Arbeitstag gesetzlich einzuführen, dabei aber dem Bedürfnis der Industrie nach zeitweiliger Mehrarbeit durch Ausnahmebewilligungen Rechnung zu tragen.

3b. Die Verlängerung der Mittagspause hat für die Arbeitgeber ein geringeres Interesse als für die Arbeiterinnen. Für die ersteren entstehen daraus nur verhältnismäßig geringe Opfer durch die dadurch bedingte abendliche Verlängerung der Beleuchtung und Heizung und durch die Schwierigkeiten, die für manche Fabrikationszweige eine länger dauernde Unterbrechung der Arbeit zur Mittagszeit mit sich bringt. Den Arbeitgebern würde daher in den meisten Fällen unbedenklich die Verlängerung der Mittagspause zur Pflicht gemacht werden können. Für die Arbeiterinnen selbst aber würde diese Verlängerung keineswegs in allen Fällen erwünscht sein, in vielen Fällen würden sie vielmehr dadurch direkt benachteiligt werden, und zwar in den Fällen, in denen die Mittagspause in der Fabrik zugebracht wird, oder wo die Entfernung bis zur Wohnung so gering ist, daß für die Wege dorthin und zurück nur eine kurze Zeit verbraucht wird. Nur für diejenigen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, und die nicht übermäßig weit von ihrer Wohnung entfernt arbeiten, ist eine längere Mittagspause erwünscht und notwendig. Die Zahl solcher Arbeiterinnen ist aber gering, sie beläuft sich nach den angestellten Ermittelungen auf ungefähr 1 263. Diesen Interessenten gegenüber steht die große Zahl der kein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen — 6 678 —, deren Wünsche auf eine kurze Mittagspause gerichtet sind, da durch eine solche ein früherer Schluß am Abend ermöglicht wird, der eine bessere Ausnutzung der freien Zeit ermöglicht. Ein gleiches Interesse haben aber auch die männlichen Arbeiter, sofern keine weiten Wege zurückzulegen sind, und die Zahl dieser Arbeiter überwiegt die der ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen naturgemäß erheblich. Manche Fabriken arbeiten nur bei Tageslicht, und es liegt dann im Interesse des Arbeitgebers wie aller Arbeiter, die Mittagspause möglichst kurz zu halten,

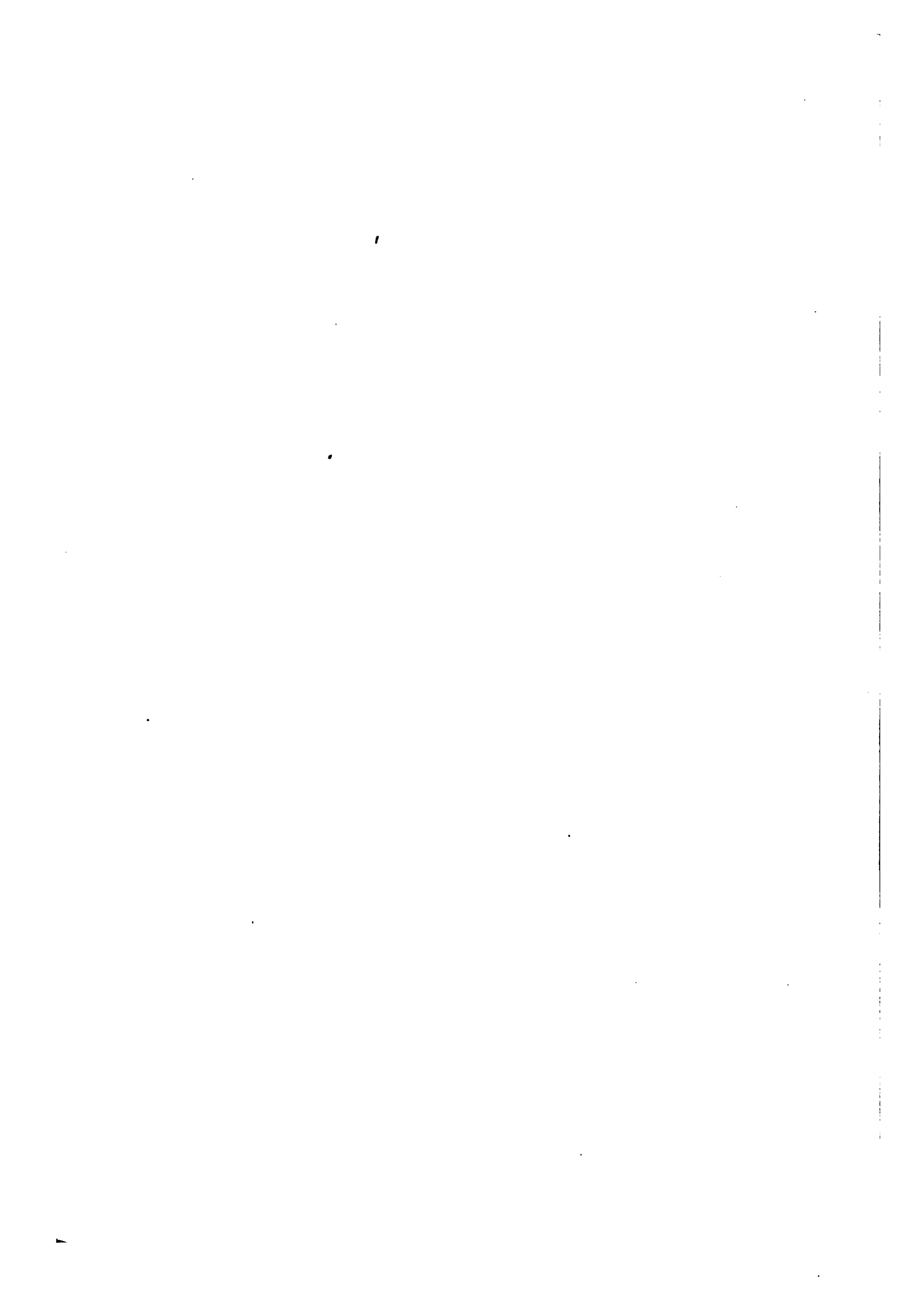
damit die Produktion nicht auf ein zu geringes Maß herabsinkt und für die Arbeiter ein möglichst geringer Lohnausfall entsteht. Wenn man lediglich die Zahl ausschlaggebend sein läßt, so überwiegt das Interesse für eine kurze Mittagspause weitaus das entgegenstehende. So sehr also auch zu wünschen ist, daß den zur Besorgung eines Hauswesens gezwungenen Arbeiterinnen 1 1/2 Stunde Mittagspause gewährt wird, so erscheint doch deren allgemeine Festsetzung für alle Arbeiterinnen wenig ratsam, zumal der gesetzliche Anspruch für die ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen schon besteht. Allerdings macht eine Anzahl dieser Frauen von ihrem Rechte aus Furcht vor Weiterungen oder Entlassung keinen Gebrauch, doch erscheint es bedenklich, mit Rücksicht auf die gewiß nicht große Zahl dieser Frauen die gesetzliche Einführung der 1 1/2stündigen Mittagspause zu befürworten, da diese für einen weit überwiegenden Teil anderer Arbeiterinnen Nachteile im Gefolge haben würde.

Nach Tabelle I haben schon jetzt von 7 941 Arbeiterinnen 3 197, d. h. 40,2 %, eine Mittagspause von mehr als 1 bis 1 1/2 Stunde, es ist also schon einem sehr erheblichen Bruchteil der Arbeiterinnen die verlängerte Mittagspause freiwillig gewährt, und es darf daher angenommen werden, daß die Arbeitgeber einsichtig genug sind, um da, wo ein Bedürfnis vorliegt, diese Pause aus freien Stücken einzuführen. Die Bemessung der Mittagspause ist meines Erachtens in erster Linie eine Frage der besonderen örtlichen Verhältnisse, die sich nicht zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich eignet, sie darf der freien Vereinbarung zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgebern überlassen werden. Eine solche allgemeine Regelung erscheint nicht geboten, aus einer solchen sind mehr Nachteile als Vorteile für die Arbeiterinnen selbst zu besorgen.

3c. Die Verlegung des Arbeitsschlusses am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5 1/2 Uhr Nachmittags stößt bei fast allen Arbeitgebern auf Widerspruch. Freiwillig haben nur die in Tabelle II angegebenen 84 Betriebe mit 1 022 Arbeiterinnen einen früheren Arbeitsschluß eingeführt. In fast allen diesen Betrieben ist Akkordarbeit eingeführt, so daß die Arbeitgeber wenig oder gar kein Interesse an der Einhaltung der Arbeitszeit bis 5 1/2 Uhr haben; außerdem sind es vielfach kleine Betriebe und solche, in denen noch ein mehr oder weniger patriarchalisches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern herrscht, auch werden in diesen Betrieben die Vor- und Nachmittagspausen gekürzt oder beseitigt, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Ein früher als 5 1/2 Uhr erfolgender Arbeitsschluß liegt nur im Interesse der ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen, von denen ein großer Teil nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum einen nützlichen Gebrauch von der gewonnenen Freiheit machen würde. Ist doch schon jetzt zu beobachten, daß diese Freiheit vielfach nur dazu benutzt wird, um dem Vergnügen und anderem wenig zu billigenden Zeitvertreib nachzugehen. Manche junge Arbeiterinnen entziehen sich geflissentlich am Sonnabend der Beteiligung an den häuslichen Arbeiten in der Familie, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, daß sie durch das den Eltern gezahlte Kostgeld jeder Mithülfe im Haushalt enthoben seien. In den Fabriken, in denen die Arbeiterinnen früher als die Männer entlassen werden, bleiben erstere stets in großer Zahl auf der Straße zurück, warten auf die Männer und

benutzen die Zeit nicht dazu, nützlicher Beschäftigung für sich selbst nachzugehen. Auch hier kommt übrigens wieder in Betracht, daß der frühere Schluß der Arbeit eine große Anzahl männlicher Arbeiter in Mitleidenschaft zieht, die wegen des Lohnausfalls mindestens kein Interesse an dem früheren Schluß haben werden. Für viele Gewerbezweige ist der frühe Schluß am Sonnabend äußerst störend, so besonders für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, z. B. die Kleider- und Wäschekonfektion, die gerade am Sonnabend längerer Arbeit bedürfen, um die für den Sonntag bestellten Kleider und Wäschestücke, die gewöhnlich dringend verlangt werden, fertig zu stellen. Auch in den Buchdruckereien, besonders dort, wo Zeitungen gedruckt werden, macht sich der frühe Arbeitsschluß für Arbeiterinnen sehr störend bemerklich. Ebenso verhält es sich in allen Fabrikationszweigen, in denen ein lebhafter Postversand stattfindet. Die weiblichen Arbeiter werden vielfach gerade, um die letzte Hand anzulegen, die Aufmachung zu beendigen und das Einschlagen feiner Waren zu besorgen, verwendet, sie sind also im letzten Augenblick ganz besonders unentbehrlich, und das hat bereits zu lebhaften Wünschen nach Verlängerung der Arbeitszeit am Sonnabend um eine Stunde für solche Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben, Anlaß gegeben. Ein früherer Arbeitsschluß am Sonnabend kann meines Erachtens nur für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, in Frage kommen, aber auch für diese erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Maßregel als Wohltat empfunden würde, denn einmal ist damit ein Ausfall an Lohn verbunden, andererseits würden die Arbeitgeber die Verwendung von Arbeiterinnen, soweit tunlich, einschränken, und in solchen Fabriken, in denen mit Männern Hand in Hand gearbeitet wird, würden auch die männlichen Arbeiter in unliebsam empfundene Mitleidenschaft gezogen werden. Viele Arbeitgeber erklären, daß bei weiterer Abkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend Nachmittag die Nachmittagsarbeit kaum mehr lohnen würde, und es dann besser sei, zur Mittagszeit zu schließen; damit würde aber dem Interesse der hiesigen Arbeiter kaum gedient sein.

Die Arbeitgeber empfinden schon jetzt den früheren Schluß am Sonnabend zum großen Teil sehr unliebsam, da gerade am Ende der Woche die Fertigstellung bestellter Waren besonders zu drängen pflegt und dazu weibliche Kräfte besonders nötig sind; eine weitere Verkürzung würde auf den größten Widerstand von dieser Seite stoßen, und seine Berechtigung müßte bis zu einem gewissen Grade anerkannt werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Bezirks sprechen sich übereinstimmend gegen eine weitere Verkürzung der Arbeit am Sonnabend aus.



13. Regierungsbezirk Erfurt.

Regierungs- und Gewerberat Rittershausen in Erfurt.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. a. 3.	Andere Steinbrüche	1	1	—	—
b. 2.	Kalkbrennereien	2	7	1	6
b. 4.	Gipsfabriken	3	9	—	—
d. 1.	Ziegelei, Tonröhrenfabriken	14	152	—	—
d. 6.	Porzellanfabriken und Veredelung	8	363	—	—
e. 1.	Glashütten	4	23	—	—
e. 3.	Glasbläserei vor der Lampe	6	15	—	—
V. b. 3.	Zinngießerei	1	3	—	—
b. 13.	Sonstige Erzeugung und Verarbeitung von Metallegierungen	1	4	—	—
c. 1.	Eisengießerei und Emaillierung von Eisen	1	16	—	—
c. 4.	Blechwarenfabriken	1	68	—	—
c. 7.	Verfertigung von Stiften, Nägeln usw.	4	20	—	—
c. 9.	Schlosserei	2	3	—	—
c. 13.	Feilenhauerei	1	11	—	—
c. 14.	Verfertigung von eisernen Kurzwaren	1	19	—	—
c. 15.	Näh- und Stecknadelfabriken	1	68	—	—
VI. a. 8.	Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art	4	6	1	1
c. 3.	Verfertigung von Fahrrädern (Velozipeden)	2	15	—	—
d. 3.	Sonstige Verfertigung von Schußwaffen	3	7	—	—
f. 1.	Pianofortefabriken einschließlich Orgelbau	1	1	—	—
g. 1.	Verfertigung von mathematischen usw. Instrumenten	1	3	—	—
h. 5.	Herstellung von elektrischen Anlagen	5	90	—	—
VII. b.	Sonstige Verfertigung von chemischen usw. Präparaten	2	7	—	—
e. 3.	Verfertigung von sonstigen Zündwaren	3	135	—	—
f. 2.	Fabrikation von künstlichen Düngstoffen und Nebenprodukten	1	6	—	—
f. 4.	Leimsiederei	5	12	—	—
VIII. b.	Gasanstalten	1	1	1	1
c. 1.	Talg- und Seifensiederei	1	2	—	—
IX. b. 3.	Wollenspinnerei	13	957	—	—
b. 4.	Shoddyherstellung und Spinnerei	7	172	—	—
b. 7.	Baumwollspinnerei (Wattefabriken)	2	25	—	—
b. 10.	Spinnerei ohne Stoffangabe	3	142	1	54
c. 2.	Wollweberei	3	58	—	—
c. 4.	Juteweberei	1	3	—	—
c. 5.	Baumwollweberei	12	796	—	—
c. 6.	Weberei von gemischten Waren	14	302	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als							
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	1	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
2	8	1	1	—	—	—	—
3	42	11	110	—	—	—	—
6	222	2	141	—	—	—	—
4	23	—	—	—	—	—	—
6	15	—	—	1	1	—	—
—	—	1	3	1	3	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
1	16	—	—	1	16	—	—
1	68	—	—	1	68	—	—
4	20	—	—	—	—	—	—
—	—	2	3	—	—	—	—
—	—	1	11	—	—	—	—
1	19	—	—	—	—	—	—
—	—	1	68	—	—	—	—
2	2	1	3	—	—	—	—
2	15	—	—	—	—	—	—
3	7	—	—	1	5	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
5	90	—	—	5	90	—	—
2	7	—	—	2	7	—	—
3	135	—	—	1	71	—	—
—	—	1	6	—	—	—	—
2	3	3	9	4	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	2	—	—	—	—
3	140	10	817	7	756	—	—
1	21	6	151	2	68	—	—
—	—	2	25	1	4	—	—
—	—	2	88	1	54	—	—
2	46	1	12	1	2	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
3	331	9	465	3	267	—	—
6	138	8	164	2	41	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IX.e.	Strickerei und Wirkerei	20	563	4	56
f. 1.	Häkelei und Stickerei	2	22	—	—
g. 2.	Wollfärberei, Druckerei und Appretur	1	8	—	—
g. 4.	Baumwollbleicherei, Färberei und Appretur	4	9	—	—
g. 7.	Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur (auch ohne Stoffangabe)	16	65	2	8
h.	Posamentenfabriken	1	34	—	—
i. 2.	Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken u. dergl.	1	4	—	—
X. a. 1.	Holzschleiferei	1	47	—	—
a. 2.	Verfertigung von Papier und Pappe	7	83	—	—
a. 7.	Tapetenfabrikation	1	7	—	—
b. 2.	Kartonagefabrikation	4	38	1	9
XI.a. 2.	Gerberei	13	37	—	—
XII.a. 2.	Sonstige Holzzurichtung und Konservierung	6	32	—	—
b. 3.	Tischlerei und Parkettfabriken	6	14	—	—
g. 1.	Drechslerei	7	21	—	—
g. 2.	Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen	2	6	—	—
h. 1.	Kammacher	1	3	—	—
h. 3.	Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabriken	1	23	—	—
XIII. a. 1.	Getreide-, Mehl- und Schälmühlen	4	4	—	—
a. 2.	Bäckerei	1	2	—	—
a. 4.	Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	2	15	—	—
a. 5.	Nudel- und Makkaronifabriken	5	38	1	2
a. 8.	Herstellung von Kaffeesurrogaten	4	21	1	3
b. 1.	Fleischerei	3	3	3	3
b. 3.	Molkerei, Butter- und Käsefabriken	5	8	1	1
c.	Konserven- und Senffabriken	11	47	3	14
e. 3.	Fabriken von künstlichen Mineralwassern	1	2	—	—
e. 5.	Brauereien	3	6	1	4
f.	Tabakfabrikation	100	3 941	2	69
XIV. a. 3.	Kleider- und Wäschekonfektion	95	941	16	150
a. 6.	Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck	4	274	—	—
a. 12.	Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern	3	140	—	—
b.	Schuhmacherei	20	855	—	—
d. 1.	Badeanstalten	2	5	—	—
d. 2.	Waschanstalten, Wäschereien, Plättereien	5	79	—	—
XV. c.	Bauhöfe	1	1	—	—
d.	Zimmerplätze	1	2	1	2
XVI. b. 1.	Buchdruckerei	21	215	6	100
	Regierungsbezirk Erfurt	520	11 137	46	483

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
11	434	5	73	12	434	3	50
—	—	2	22	—	—	—	—
—	—	1	8	—	—	—	—
1	1	3	8	—	—	—	—
4	14	10	43	2	4	—	—
1	34	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—
—	—	1	47	—	—	—	—
5	71	2	12	—	—	—	—
1	7	—	—	—	—	—	—
3	29	—	—	3	28	—	—
12	35	1	2	1	4	—	—
1	7	5	25	—	—	—	—
6	14	—	—	5	13	—	—
4	15	3	6	1	2	—	—
—	—	2	6	—	—	—	—
—	—	1	3	—	—	—	—
1	23	—	—	—	—	—	—
—	—	4	4	—	—	—	—
—	—	1	2	—	—	—	—
2	15	—	—	—	—	—	—
1	7	3	29	4	31	—	—
3	18	—	—	—	—	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	7	—	—	1	2
1	7	7	26	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	—	—	1	4
84	3 405	14	467	6	198	—	—
77	780	2	11	78	828	4	34
2	174	2	100	3	234	1	4
1	20	2	120	3	140	—	—
16	812	4	43	7	288	—	—
1	3	1	2	—	—	1	2
4	74	1	5	2	59	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
13	110	2	5	12	162	3	14
325	7 496	149	3 158	174	3 892	15	113

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit. Die Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitszeit sind in der vorstehenden Übersicht vereinigt. Es geht daraus hervor, daß die Zahl der Fabriken usw. mit nicht mehr als 10 Stunden täglicher Arbeitszeit 71,3 % und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiterinnen 71,6 % der Gesamtzahl beträgt. Für einen kleinen Teil der Betriebe, welche an der 11stündigen Arbeitszeit noch festhalten, gilt letztere nur im Sommer; in den meisten Fabriken wird die 11stündige Arbeitszeit nur hinsichtlich der an den Maschinen beschäftigten Arbeiterinnen strenge innegehalten. Man kommt den Wünschen der letzteren möglichst entgegen und ist nachsichtig, wenn sie eine Stunde später kommen oder einen Nachmittag ausbleiben. In der Regel geschieht dies weniger aus Rücksichten auf die Arbeiterinnen, als vielmehr deshalb, weil an den meisten Orten Arbeiterinnen knapp sind und die vorhandenen schwer ersetzt werden können. Weniger entgegenkommend gegen die Wünsche der Arbeiterinnen ist man in den Spinnereien und Webereien, weil man die Arbeiterinnen an Maschinen beschäftigt und eine beliebige Zahl der letzteren ohne Störung im Betriebe nicht ausgeschaltet werden kann. Um die Maschinen möglichst ausnützen zu können, halten die Spinnereien an der 11stündigen Arbeitszeit strenge fest, und auch in einigen Webereien ist man einer Verkürzung der Arbeitszeit wenig geneigt. Unter den Spinnereien sind nur die Wollgarn- und Shoddyspinnereien — 20 Betriebe mit 1 129 Arbeiterinnen — von Bedeutung. Von letzteren haben 16 mit 968 = 85,7 % der in diesen Industriezweigen beschäftigten Arbeiterinnen die 11stündige Arbeitszeit. Diejenigen Betriebe, welche 10 Stunden und weniger arbeiten lassen, sind entweder bloße Haspeleien ohne Bedeutung oder haben die kürzere Arbeitszeit wegen schlechten Geschäftsganges eingeführt.

Von einem kleinen Teile der größeren Fabriken der Saisonindustrie werden im allgemeinen im Laufe des Jahres 10 bis 40 Tage Überarbeit bis zu 13 Stunden täglich, und zwar gewöhnlich nur für einen Teil der beschäftigten Arbeiterinnen, beantragt. Die kleineren Fabriken dieser Art begnügen sich fast immer damit, die übliche 10stündige Arbeitszeit für eine kurze Dauer — gewöhnlich nur für 2 Wochen — auf 11 Stunden zu verlängern.

Die festgestellte Dauer der Arbeitszeit stimmt gewöhnlich mit der während des regelmäßigen Geschäftsganges üblichen überein.

2. Ein früherer Arbeitsschluß als $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage ist in keinem Gewerbe üblich. Allerdings findet in zwei Kammgarnspinnereien an den Sonnabenden der Arbeitsschluß um 4 Uhr Nachmittags statt, aber nur, um den auswärtigen Arbeitern die Benutzung eines günstigen Eisenbahnzuges zu ermöglichen.

3a. Die Herabsetzung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden erscheint zweckmäßig und durchführbar. Zweckmäßig ist eine solche Maßregel, weil eine 11stündige Beschäftigung im Fabrikbetriebe besonders den schwächlichen weiblichen Organismus stark angreift. Wenn auch bei guten sanitären Einrichtungen der Fabriken eine direkte Schädigung der Gesundheit durch die 11stündige

Arbeitszeit nicht nachweisbar ist, so steht doch außer Zweifel, daß die Frauen und Mädchen als Fabrikarbeiterinnen schneller dahinwelken, als wenn sie Fabrikarbeit meiden. Bei schlechter physischer Herkunft und schlechter Ernährung ist die Fabrikarbeiterin erfahrungsgemäß häufigen Erkrankungen ausgesetzt. Als Gattin und Mutter aber geht sie gewöhnlich, wenn sie nicht sehr kräftig ist, einem allmählichen körperlichen Verfalle entgegen und ist häufig nicht imstande, gesunden Kindern das Leben zu geben, noch letzteren die mütterliche Nahrung zu reichen. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden würde namentlich den Frauen mehr Zeit für ihre häuslichen Pflichten übrig lassen und dadurch ihr Los erleichtern, aber auch für die Mädchen von Vorteil sein. Diese Maßregel auf alle Arbeiterinnen — nicht nur auf die Frauen — auszudehnen, ist notwendig, weil sonst die Frauen in Betrieben mit 11stündiger Arbeitszeit, wo es irgend angängig ist, durch Mädchen ersetzt werden würden. Eine Schmälerung des Verdienstes wird voraussichtlich durch eine solche Herabsetzung der zulässigen Beschäftigungsdauer nicht eintreten. Die Arbeitgeber werden sich wahrscheinlich genötigt sehen, dieselben Löhne zu bezahlen wie vorher. Durchführbar erscheint die Maßregel deshalb, weil nur noch 28,7 % der Fabriken mit Arbeiterinnen diese mehr als 10 Stunden täglich beschäftigen, und weil nur 28,4 % der Gesamtzahl der Arbeiterinnen solange beschäftigt werden, weil ferner in vielen Industriezweigen sich die längere Arbeitszeit nur auf einige Fabriken erstreckt, während die übrigen die 10stündige Arbeitszeit bereits ohne gesetzlichen Zwang eingeführt haben, weil endlich die einsichtsvolleren unter den Arbeitgebern, welche noch länger als 10 Stunden arbeiten lassen, von der beabsichtigten gesetzlichen Maßregel eine Schädigung nicht befürchten. Andererseits sind freilich auch einige einsichtige Arbeitgeber der Ansicht, daß eine Abnahme der Produktion eintreten werde. Es hat sich indessen schon in denjenigen Betrieben, welche die Arbeitszeit ohne gesetzlichen Zwang auf 10 Stunden ermäßigt haben, herausgestellt, daß diese Befürchtung eine übertriebene war. Allerdings ist der Nachweis, daß in 10 Stunden ebensoviel geleistet worden ist als in 11 Stunden, hier nicht geführt, und es scheinen auch anderwärts nicht in allen Industriezweigen genügend scharfe Beobachtungen darüber angestellt worden zu sein. Es wird aber heute von den Industriellen, welche die 10stündige Arbeitszeit eingeführt haben, nicht mehr behauptet, daß die Konkurrenz, welche an der 11stündigen Arbeitszeit festhält, sich dabei besser stehe. Alle Beobachtungen sprechen vielmehr dafür, daß in den meisten Fällen die Leistung dieselbe geblieben ist. Von einsichtigen Arbeitgebern wird ein Ausfall an Produktion auch nur vorübergehend, und zwar solange befürchtet, bis die Leute sich an die kürzere Arbeitszeit gewöhnt haben, und bis diejenigen Änderungen im Betriebe getroffen sind, welche den Arbeitern gestatten, die erhöhte Leistung zu entwickeln. Aber auch in dieser Übergangsperiode wird der einzelne Betrieb eine erhebliche Schädigung nicht erleiden, weil die gesetzliche Maßregel alle gleichmäßig treffen würde.

Eine Ausnahme machen in dieser Hinsicht diejenigen Fabriken, welche im Wettbewerbe mit einer überlegenen Industrie des Auslandes stehen, wie z. B. die Streich- und Kammgarnspinnereien. Von diesen wird geltend gemacht, daß die Leistung der Spinnereien in der Hauptsache von der Leistungsfähigkeit der Maschinen abhängig sei, welche sich

nicht mehr steigern lasse, und daß daher eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden eine Verminderung der Erzeugungsmenge um 10% notwendig zur Folge haben müsse. Eine große Kammgarnspinnerei berechnet den jährlichen Ausfall an Gewinn bei den jetzigen Preisen und Löhnen zu 68 300 *M.* Andererseits wird aber zugegeben, daß die Leistung der Maschinen doch sehr von der Gewandtheit der dieselben bedienenden Arbeiterinnen abhängig sei, und daß durch allmähliche Gewöhnung sich eine intensivere Leistung vielleicht erreichen lassen werde. In der Streich- und Kammgarnspinnerei habe man einen schweren Kampf gegen die Einführung der englischen Garne zu bestehen. Die englische Spinnerei sei älter als die deutsche, das Personal durch Generationen hindurch geschult und zum schnelleren Arbeiten erzogen, die Spezialisierung auf einzelne wenige Garnnummern ermögliche es dem englischen Fabrikanten, sich auf ein eng begrenztes Gebiet zu konzentrieren und auf diesem seine volle Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Endlich sei in England noch die billigere Kinderarbeit in größerem Umfange üblich und zulässig. Auch die französische Konkurrenz falle sehr ins Gewicht. Gegenüber diesem starken Wettbewerbe des Auslandes sei der Zollschutz, welchen die deutschen Garne genießen, sehr gering. Diese Bedenken erscheinen, soweit sie die auswärtige Konkurrenz betreffen, einleuchtend; die Annahme, daß die Ausnutzung der Maschinen sich nicht entsprechend steigern lasse, läßt sich jedoch mangels genügender Erfahrungen ebensowenig beweisen wie die gegenteilige Ansicht. Die Annahme, daß die Leistung der Spinnereimaschinen sich nicht steigern lasse, ist mindestens unwahrscheinlich. Die Beobachtungen haben ergeben, daß diese Leistung z. B. bei den Garnspinnmaschinen beeinträchtigt wird durch den Zeitverlust beim Auf- und Abstecken der Spulen und Spindeln und beim Anknüpfen der Fäden. Dieser Zeitverlust ist in hohem Grade abhängig von den getroffenen Einrichtungen und von der Gewandtheit der Spinnerinnen. Nach meiner persönlichen Ansicht wird die Spinnereiindustrie den Ausfall an Produktion, welcher bei Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit Anfangs wohl eintreten wird, bald wieder ausgeglichen haben. Die Gründe der Spinnereien erscheinen jedoch erheblich genug, um denselben vielleicht eine gewisse Übergangsperiode zu gewähren, nicht aber, um eine Maßregel von so außerordentlicher sanitärer und sozialpolitischer Bedeutung, wie die Einführung des Zehnstundentags für Arbeiterinnen, in Frage zu stellen Weniger haben die Shoddyspinnereien und die ganze Wollen- und Baumwollenweberei unter ausländischer Konkurrenz zu leiden. Erhebliche Gründe gegen die Einführung des Zehnstundentags sind von den Industriellen dieser Industriezweige nicht geäußert worden, obwohl man ebenfalls mit einem gewissen Mißbehagen der beabsichtigten gesetzlichen Maßnahme entgegensieht. Da in der Weberei die 10 stündige Arbeitszeit schon teilweise eingeführt ist, so kann den Bedenken eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden.

Auch in den Ziegeleien herrscht noch die 11 stündige Arbeitszeit vor. Wenn auch in Anlagen dieser Art als Kampagnebetrieben eine etwas längere Arbeitszeit an sich zulässig erscheint, so ist doch eine mehr als zehnstündige Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen in den Ziegeleien weder notwendig noch erwünscht. Schon jetzt sind — wohl infolge der an vielen Orten herrschenden Abneigung der Arbeiterinnen gegen die Ziegeleiarbeiten

überhaupt — nur noch wenige Ziegeleien vorhanden, welche Arbeiterinnen im eigentlichen maschinellen Betriebe Hand in Hand mit Männern beschäftigen. Gerade Arbeiten, wie das Auf- und Absetzen der Ziegelsteine, der Transport derselben in Karren und Wagen und die Bedienung von Arbeitsmaschinen sind für den weiblichen Organismus wenig geeignet. Einige Ziegeleibesitzer glauben, für diese Arbeiten die 11 stündige Arbeitszeit nicht entbehren zu können. Da aber schon jetzt in der größten stark beschäftigten Falzziegelei des Regierungsbezirkes 36 Wanderarbeiterinnen (zum Teil Polinnen) nicht mehr als 10 Stunden beschäftigt werden, so ist nicht einzusehen, warum dasselbe nicht in den übrigen Ziegeleien ohne Schaden für die Besitzer möglich sein sollte. Wenn, wie der Gewerbeinspektor in Erfurt berichtet, die Einführung des Zehnstundentages gerade bei den Ziegeleibesitzern auf Widerstand stoßen wird, so würde nach den hiesigen Verhältnissen ein solches Verhalten der genügenden Begründung entbehren.

In allen übrigen Industriezweigen stehen der Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen ebensowenig Bedenken entgegen, welche sich gehörig begründen ließen.

3b) Die längere Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ Stunden erscheint in denjenigen Fabriken zweckmäßig, in welchen die Mehrzahl der Arbeiter zwecks Einnahme der Mahlzeit nach Hause gehen kann. Die einstündige Mittagspause ist, wenn weite Wege zurückgelegt werden, mehr ein Abhetzen als eine Erholung. Diejenigen Arbeiter, welchen das Essen in die Fabrik gebracht wird, werden die einstündige Mittagspause vorziehen, da ihnen zur Einnahme der Mahlzeit und zum Ausruhen eine Stunde vollauf genügt. Wollte man die $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause für die Arbeiterinnen gesetzlich vorschreiben, so würden alle diejenigen Betriebe, welche in der Mehrzahl Arbeiterinnen beschäftigen, gezwungen sein, der Ordnung halber die längere Mittagspause allgemein eintreten zu lassen, so daß die erwachsenen Arbeiter, welche wegen weiter Wege doch nicht nach Hause gehen können, nicht recht wissen würden, was sie mit der langen Mittagspause anfangen sollen. Auch ein Teil der Arbeiterinnen würde von derselben keinen Gebrauch machen können. Dies trifft nicht nur in größeren Städten zu, sondern auch vielfach auf dem Lande, wenn die Arbeiter und Arbeiterinnen in entfernten Dörfern wohnen. Auch für diejenigen Arbeiterinnen, welche über Mittag nach Hause gehen können, ist eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause gewöhnlich nicht genügend, um ein Mittagessen zu bereiten. Sie genügt im günstigsten Falle zum Einnehmen der Mahlzeit und zu einer kurzen Pause, welche allerdings sehr wichtig ist, weil sie gewöhnlich noch häuslichen Verrichtungen oder den Kindern gewidmet wird. Die Verhältnisse liegen also in jedem Einzelfalle so verschiedenartig, daß es immerhin nicht unbedenklich erscheint, an Stelle der jetzigen Vorschriften über die Mittagspause, an welche sich die Beteiligten gewöhnt haben, eine andere Bestimmung von zweifelhaftem Werte zu setzen. Es mag hierbei erwähnt werden, daß in mehreren Schuhfabriken zu Erfurt im Laufe der letzten 3 Jahre auf Wunsch der Arbeiter und Arbeiterinnen bei gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf $9\frac{1}{4}$ Stunden eine $\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause eingeführt worden ist.*) Die Arbeitszeit

*) Die Frühstückspause dauert $\frac{1}{4}$ Stunde.

beginnt im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr Morgens und endigt um 4 Uhr bezw. 5 Uhr Nachmittags (sog. englische Arbeitszeit). Der erhebliche Vorteil dieser Regelung, welche allgemeinen Beifall gefunden hat, liegt in dem frühzeitigen Arbeitsschlusse. Die kurze Mittagspause genügt zur Einnahme der mitgebrachten Lebensmittel oder des zugeschickten Mittagessens. Man verzichtet hierbei also freiwillig auf eine längere Mittagspause und gibt damit zu, daß ihr Wert gering ist. Eine Mittagspause, welche namentlich den Frauen die Bereitung und Einnahme der Mahlzeit, das Stillen oder die Pflege der Kinder sowie eine genügende Erholung gewähren soll, müßte erheblich länger als 1½ Stunde sein und kann nach meinem Erachten bei der Verschiedenheit der Verhältnisse durch eine gleichlautende Vorschrift für alle Fabriken nicht festgesetzt werden. Es erscheint daher richtiger, die bestehende Vorschrift unverändert zu belassen, zumal da den Frauen die verlängerte Mittagspause auf Antrag in der Regel anstandslos gewährt wird. Es wird vielmehr den Arbeiterausschüssen und Krankenkassenvorständen zu überlassen sein, die Wünsche der Arbeiter in bezug auf die Dauer der Mittagspause zur Geltung zu bringen. Ich bin überzeugt, daß die meisten Arbeitgeber solchen berechtigten Wünschen, wenn irgend möglich, nachkommen werden.

3c) Ein Bedürfnis, den Arbeitsschluß an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5½ Uhr Nachmittags zu verlegen, ist im hiesigen Regierungsbezirke noch nicht hervorgetreten. Eine derartige Maßregel wäre in erster Linie für die Frauen zweckmäßig, weil dieselben Gelegenheit haben, ihren Haushalt in Ordnung zu bringen und die Kinder zu pflegen. Für diejenigen, welche ein Hauswesen nicht zu besorgen haben, würde die Maßregel jedoch sehr wenig Wert haben und deswegen unangenehm empfunden werden, weil ein Ausfall an Verdienst wohl unvermeidlich sein würde. Die Arbeitgeber würden den Wert eines früheren Arbeitsschlusses für die Arbeiterinnen kaum einsehen und eine solche gesetzliche Bestimmung sehr unangenehm empfinden. Für die hiesigen Verhältnisse erscheint eine derartige Maßregel jedenfalls zur Zeit noch als verfrüht. Mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung, welche die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden in einigen Industriezweigen haben wird, erscheint es zweckmäßig, von der Festsetzung eines früheren Arbeitsschlusses an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage zunächst noch abzusehen, um Beunruhigungen zu vermeiden. Während man sich in den Kreisen der Industriellen mit dem Gedanken einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden immer mehr vertraut macht, hat bisher die Einsicht von der Zweckmäßigkeit eines freien Nachmittags für die Arbeiterinnen weitere Kreise weder der Arbeitgeber noch der Arbeiter durchdrungen.

14. Regierungsbezirk Schleswig.

Regierungs- und Gewerberat Grünewald in Schleswig.

Gruppe der Gewerbe-statistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	eine 9 Stunden und weniger: Be-triebe	eine 9 Stunden und weniger: Arbeite-rinnen
1	2	3	4	5

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe	Gewerbeart	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
III.	Torfgräbereien	4	8	2	4
IV.	Kreidegrube	1	31	—	—
	Ziegeleien	49	176	18	58
	Töpferei	1	5	—	—
	Porzellanmalerei	1	3	—	—
	Glashütten	3	13	2	9
V.	Goldwarenfabrik	1	4	—	—
	Kabelfabrik	1	10	—	—
	Blechwarenfabriken	5	276	2	7
	Nagelfabrik	1	57	—	—
	Drahtwarenfabrik	1	1	1	1
VI.	Fahrradfabrik	1	2	—	—
	Fabrik chirurgischer Instrumente	1	1	—	—
	Flaschenverschlußfabrik	1	4	—	—
VII.	Sodafabriken	3	24	1	2
	Pulverfabrik	1	44	1	44
	Zündholzfabriken	2	59	—	—
	Düngerfabrik	1	10	—	—
	Poudrettefabrik	1	10	—	—
	Sonstige chemische Fabriken	4	21	2	8
VIII.	Seifensiedereien	9	71	3	18
	Wachsbleiche	1	9	—	—
	Ölmühle	1	6	—	—
	Leimfabriken	6	42	—	—
	Sonstige Betriebe	2	3	1	2
IX.	Spinnereien	14	1 220	1	7
	Webereien	5	223	—	—
	Tuch- und Wollwarenfabriken	25	713	—	—
	Färbereien	11	52	4	11
	Posamentenfabriken	2	26	—	—
	Netzfabriken	3	339	—	—
	Tauwerkfabriken	2	2	—	—
X.	Papier- und Pappenfabriken	8	143	1	1
	Papierwarenfabriken	5	208	2	96
	Pergamentfabriken	2	7	—	—
	Dachpappenfabrik	1	2	—	—
	Tapetenfabriken	3	70	—	—
	Kartonagenfabriken	3	84	2	67
XI.	Lederfabriken	6	47	1	14
	Lederwarenfabrik	1	20	1	20
	Gummiwarenfabrik	1	14	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902								
tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von				Bemerkungen
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		mehr als $1^1/_2$ bis 2 Stunden		
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden						
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	
6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	3	1	1	3	5	1	3	
1	31	—	—	1	31	—	—	
26	101	5	17	43	166	6	10	In 2 Ziegeleien halbtägige Arbeitszeit.
—	—	1	5	1	5	—	—	
1	3	—	—	1	3	—	—	
—	—	1	4	2	11	1	2	
1	4	—	—	1	4	—	—	
1	10	—	—	1	10	—	—	
3	269	—	—	4	271	1	5	
1	57	—	—	1	57	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	1	2	1	2	—	—	
—	—	1	1	1	1	—	—	
1	4	—	—	1	4	—	—	
—	—	2	22	2	22	1	2	
—	—	—	—	1	44	—	—	
1	30	1	29	2	59	—	—	
1	10	—	—	—	—	1	10	
—	—	1	10	1	10	—	—	
2	13	—	—	4	21	—	—	
2	5	4	48	7	64	2	7	
1	9	—	—	1	9	—	—	
—	—	1	6	1	6	—	—	
5	31	1	11	4	34	2	8	
1	1	—	—	2	3	—	—	
7	484	6	729	13	1 216	1	4	
2	183	3	40	5	223	—	—	
1	23	24	690	25	713	—	—	
7	41	—	—	11	52	—	—	
2	26	—	—	2	26	—	—	
2	321	1	18	3	339	—	—	
2	2	—	—	—	—	2	2	
4	95	3	47	7	142	1	1	
2	104	1	8	5	208	—	—	
2	7	—	—	2	7	—	—	
1	2	—	—	1	2	—	—	
3	70	—	—	3	70	—	—	
1	17	—	—	3	84	—	—	
5	33	—	—	4	33	2	14	
—	—	—	—	1	20	—	—	
1	14	—	—	1	14	—	—	

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	eine 9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XII.	Holzschneidereien	5	10	3	7
	Korbwarenfabrik	1	1	1	1
	Rohrgewebefabriken	2	11	—	—
	Knopffabrik	1	2	1	2
	Korkenfabrik	1	18	—	—
	Bürsten- und Pinselfabriken	2	24	—	—
	Stock- und Schirmfabrik	1	21	—	—
	Goldleistenfabriken	4	32	2	20
XIII.	Getreidemühlen	10	11	2	3
	Bäckereien	2	6	—	—
	Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken	15	277	1	1
	Rohzuckerfabrik	1	9	—	—
	Zuckerraffinerien	2	110	—	—
	Nudelfabrik	1	6	—	—
	Lakritzenfabrik	1	3	1	3
	Kaffeesortierereien und Surrogatfabriken	12	342	4	265
	Wurstfabrik	1	1	—	—
	Fischräuchereien usw.	16	386	5	115
	Meiereien	266	459	174	243
	Margarinefabriken	3	28	1	1
	Konservenfabriken	5	38	1	1
	Mineralwasserfabriken	4	12	1	1
	Brauereien	22	129	3	15
	Spritfabriken	3	34	3	34
	Tabakfabriken	15	226	1	2
	Zigarrenfabriken	9	58	4	32
XIV.	Kleider- und Wäschekonfektion	7	135	1	36
	Ölzeugfabrik	1	31	—	—
	Hutfabriken	2	9	1	5
	Schuhfabriken	8	39	3	4
	Wasch- und Badeanstalten	3	11	1	1
	Wäschereien und Kleiderreinigungsanstalten	14	195	—	—
	Bettfedernreinigung	1	32	—	—
XVI.	Buchdruckereien	43	132	20	52
	Lithographische und Kunstdruckanstalten	5	35	2	11
	Regierungsbezirk Schleswig	683	6 933	281	1 224

Bemerkungen: 1. In den Spalten 10 und 11 sind alle Betriebe mit einer Mittagspause bis zur 221 Betriebe mit 3 624 Arbeiterinnen.

2. Die Spalten 12 und 13 enthalten auch die Anlagen, in denen die Mittagspause Arbeiterinnen nur Vormittags oder nur Nachmittags beschäftigt werden, und zwar

3. Es hatten demnach eine Mittagspause von weniger als $1^1/_2$ Stunden 159 Betriebe mit 514 Arbeiterinnen.

4. Eine Mittagspause von mindestens $1^1/_2$ Stunden oder einen freien Vor- oder

Davon hatten am 1. Oktober 1902								Bemerkungen
tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von				
mehr als				1 bis 1½ Stunden		mehr als 1½ bis 2 Stunden		
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden						
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	
6	7	8	9	10	11	12	13	14
—	—	2	3	—	—	5	10	In 1 Holzschneiderei halbtägige Arbeitszeit.
—	—	—	—	—	—	1	1	
1	8	1	3	2	11	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	2	
—	—	1	18	1	18	—	—	
1	19	1	5	2	24	—	—	
—	—	1	21	1	21	—	—	
—	—	2	12	4	32	—	—	
—	—	8	8	8	8	2	3	In 1 Getreidemühle halbtägige Arbeitszeit.
—	—	2	6	2	6	—	—	
11	240	3	36	15	277	—	—	
—	—	1	9	1	9	—	—	
1	50	1	60	1	60	1	50	
1	6	—	—	1	6	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	3	
6	46	2	31	11	340	1	2	
1	1	—	—	—	—	1	1	
9	231	2	40	16	386	—	—	
55	120	37	96	26	46	240	413	In 84 Meiereien halbtägige Arbeitszeit.
1	3	1	24	2	27	1	1	
3	24	1	13	4	37	1	1	
—	—	3	11	3	10	1	2	
11	54	8	60	19	115	3	14	In 2 Brauereien nur 2 bis 3 Stunden Arbeitszeit.
—	—	—	—	2	11	1	23	
12	183	2	41	13	192	2	34	
5	26	—	—	9	58	—	—	
3	76	3	23	5	98	2	37	
1	31	—	—	1	31	—	—	
1	4	—	—	1	4	1	5	
5	35	—	—	6	36	2	3	In 2 Schuhfabriken halbtägige Arbeitszeit.
2	10	—	—	2	10	1	1	In 1 Badeanstalt desgleichen.
2	37	12	158	14	195	—	—	
1	32	—	—	1	32	—	—	
7	33	16	47	30	95	13	37	In 2 Buchdruckereien halbtägige Arbeitszeit.
3	24	—	—	5	35	—	—	
234	3 296	168	2 413	380	6 221	303	712	

Dauer von 1½ Stunden einschließlich aufgeführt. Hiervon haben eine Pause von 1½ Stunden

mehr wie 2 Stunden beträgt, das sind 17 Betriebe mit 70 Arbeiterinnen; ferner solche, in denen die
95 Betriebe mit 128 Arbeiterinnen.

mit 2 597 Arbeiterinnen und eine Pause von mehr als 1½ bis einschließlich 2 Stunden 191 Betriebe

Nachmittag hatten 524 Betriebe mit 4 336 Arbeiterinnen.

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause. Die Überschrift zu den Spalten 10 bis 13 der vorstehenden Übersicht ließ es zweifelhaft erscheinen, ob auch die Fabriken aufgenommen werden sollten, in denen die Mittagspause nur 1 Stunde beträgt und die, in denen die Pause länger wie 2 Stunden dauert. Über die Eintragungen ist daher folgendes zu bemerken: In den Spalten 10 und 11 sind alle Betriebe mit einer Mittagspause bis zur Dauer von 1 1/2 Stunden einschließlich, also auch alle Betriebe, in denen die Mittagspause schon jetzt 1 1/2 Stunde beträgt, aufgeführt. Die Spalten 12 und 13 enthalten alle Anlagen mit einer längeren, als 1 1/2 stündigen Mittagspause, sowie solche, in denen die Arbeiterinnen nur Vormittags oder nur Nachmittags beschäftigt werden (nur halbtägige Arbeitszeit haben).

Als Saison- und Kampagnebetriebe haben von den in den Spalten 4 bis 7 aufgeführten Betrieben in der Zeit der verstärkten Tätigkeit eine größere Zahl von Arbeiterinnen und eine Arbeitszeit bis zu 11 Stunden nachstehende Betriebe: 22 Ziegeleien, 5 Konservenfabriken, 12 Fischräuchereien, 2 Wäschereien. Mit einer kürzeren als der normalen Arbeitszeit wurden am 1. Oktober ferner betrieben: 1 Flaschenkapselfabrik, 1 Posamentenfabrik, 1 Lederfabrik. Einen ungewöhnlich starken Betrieb hatte zur Zeit der Erhebungen nur eine Blechwarenfabrik.

Die Erhebungen sind von den Ortspolizeibehörden vorgenommen und dabei einheitliche Formulare benutzt worden, welche von den Gewerbeinspektoren geliefert wurden. Trotz vieler Rückfragen zeigen die Ergebnisse wesentliche Abweichungen gegen die Angaben in Tabelle II zum Jahresbericht, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht einzeln aufgeklärt werden konnten. Fast durchweg ist die Zahl der Betriebe und auch der Arbeiterinnen in der Übersicht geringer, als in Tabelle II. Es sind aber bei den Erhebungen alle wichtigeren Anlagen berücksichtigt worden.

2. Ein früherer Arbeitsschluß an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage als 5 1/2 Uhr Nachmittags ist in ganzen Gewerbearten nicht üblich, es sei denn, daß man die einzige Jutespinnerei und -Weberei des Bezirkes als besondere Gewerbeart rechnen will. In dieser Anlage wird an den Sonnabenden usw. um 12 Uhr Mittags nach 5stündiger Arbeitszeit der Betrieb geschlossen. Die Arbeiterinnen werden an den übrigen Werktagen 11 Stunden, in der Woche also 60 Stunden, beschäftigt. Außer in dieser Anlage endigt die Arbeitszeit der Arbeiterinnen am Sonnabend bereits Mittags nach einer Arbeitsdauer von 5 1/2 bis 6 Stunden in 4 Ziegeleien, 2 Getreidemühlen und 1 Badeanstalt. Um 2 Uhr endet die Arbeitszeit nach 7 1/2 stündiger Dauer in der Nagelfabrik. Um 4 Uhr nach 8 bis 9stündiger Arbeitszeit werden die Arbeiterinnen in 4 Ziegeleien, 1 Wollspinnerei und 1 Brauerei entlassen. Eine Ziegelei schließt den Betrieb jeden zweiten Sonnabend (am Löhnungstage) um 4 Uhr nach 8 Stunden Arbeitszeit gegen 9 1/2 Stunden an den übrigen Sonnabenden. In 2 Ziegeleien und 1 Buchdruckerei hören die Arbeiterinnen nach 9stündiger Arbeitszeit um 4 1/2 Uhr auf. Endlich findet sich ein Arbeitsschluß um 5 Uhr bei einer Arbeitsdauer zwischen 7 1/2 und 10 Stunden je nach Dauer der Frühstücks- und Mittagspausen in 6 Ziegeleien, 1 Wollspinnerei, 1 Zwirnerei, 1 Papierfabrik, 1 Rohrweberei,

3 Brauereien, 1 Bonbonfabrik, 5 Tabakfabriken, 1 Badeanstalt und 3 Buchdruckereien.

3a. Herabsetzung der Arbeitszeit. Aus der Übersicht auf S. 156 ff. ergibt sich, daß am 1. Oktober 515 Betriebe mit 4 520 Arbeiterinnen eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden hatten, eine längere Arbeit fand sich in 168 Anlagen mit 2 413 Arbeiterinnen. Bei Erörterung der Frage, ob die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit durchführbar erscheint, kommen nur die Gruppen IX, XIII und XIV in Betracht, welche 486 Betriebe mit 5 162 Arbeiterinnen umfassen, d. h. 71 % aller Betriebe und 74 % aller Arbeiterinnen. Von den 197 Betrieben mit 1 771 Arbeiterinnen der übrigen Gruppen beträgt die Arbeitszeit in 149 Betrieben mit 1 451 Arbeiterinnen nicht über 10 Stunden, das sind über 75 % der Betriebe und 82 % der Arbeiterinnen. Schon aus diesem Verhältnis läßt sich schließen, daß die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden in den Betrieben dieser Gruppen keinen besonders nachteiligen Einfluß ausüben wird.

Die für Ziegeleien (Gruppe IV, 2) angegebenen Arbeiterinnen wurden zum größten Teil in den Kreisen Sonderburg und Apenrade (im Sundewitt) beschäftigt. Ihre Arbeit besteht vorzugsweise im Putzen und Transport ungebrannter sowie im Transport und Verladen gebrannter Steine. Diese Tätigkeit ist von der Arbeitszeit der Männer im allgemeinen unabhängig. Eine geringere Zahl von Frauen arbeitet mit den Männern zusammen beim Formen von Dachpfannen und beim Abschneiden an den Ziegel- und Drainröhrenpressen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist in dieser Gegend von jeher üblich, und eine Beschränkung der Arbeitszeit würde dort unangenehm empfunden werden. Sie erscheint aber durchführbar, denn etwa die Hälfte der Arbeiterinnen hat unter normalen Verhältnissen eine höchstens 10stündige Arbeitszeit.

Die Textilindustrie (Gruppe IX) beschäftigte nach den Erhebungen am 1. Oktober 2 575 Arbeiterinnen in 62 Anlagen, davon hatten 1 098 Arbeiterinnen in 28 Betrieben eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden, 1 477 Arbeiterinnen in 34 Betrieben eine solche bis zu 11 Stunden oder bis zu 65 Stunden wöchentlich. Wie zu Frage 2 erwähnt, werden in einer Jutespinnerei 680 Arbeiterinnen infolge der Freigabe des Sonnabendnachmittags nur 60 Stunden in der Woche beschäftigt. Läßt man diese unberücksichtigt, so bleiben 797 Arbeiterinnen, die eine längere durchschnittliche Arbeitszeit als 10 Stunden haben. Das sind überwiegend die Arbeiterinnen der Tuch- und Wollwarenfabriken in Neumünster (685 in 23 Anlagen). Die normale Arbeitszeit beträgt in diesen Betrieben auch für die Männer täglich $10^5/_6$ Stunden und an den Sonnabenden 10 Stunden, also wöchentlich rund 64 Stunden. In 21 dieser Betriebe erhalten außerdem etwa 50 verheiratete Frauen eine verlängerte Mittagspause von 2 bis $2^1/_2$ Stunden, so daß deren Arbeitszeit entsprechend kürzer ist. Von den Textilindustriellen in Neumünster werden die meisten Bedenken gegen die geplante Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen geltend gemacht, weil dann notgedrungen auch die Arbeitszeit der Männer auf 10 Stunden herabgesetzt werden müsse. Es wird behauptet, daß ein erfolgreicher Wettbewerb mit England hauptsächlich wegen der jetzt noch zulässigen Arbeitszeit möglich sei. Mit Rücksicht darauf, daß bei der in

Erwägung gezogenen Regelung auch die Arbeitszeit an den Sonnabenden eine entsprechende Verkürzung erfahren würde, rechnen die Arbeitgeber mit einem Verlust von einem Monat Arbeitszeit im Jahre, was auf die Verzinsung des Anlagekapitals einen merklichen Einfluß ausüben würde. Sie meinen ferner, daß sie alsdann versuchen müßten, durch den Fortfall der Vor- und Nachmittagspause eine Ersparung an den allgemeinen Unkosten zu erzielen, um den Verlust etwas auszugleichen. Es sei ihnen aber fraglich, ob eine 10stündige Arbeitszeit ohne diese beiden Pausen von je 20 Minuten den Arbeiterinnen zuträglicher sein würde, als eine längere Arbeitszeit mit diesen Erholungspausen. Tatsächlich befürchten sie, daß die Arbeiter versuchen würden, durch Arbeitseinstellungen diese Pausen später doch wieder zu erkämpfen. Die Bestrebungen der Textilarbeiter in Neumünster sind schon seit einiger Zeit auf eine Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet und es standen in den letzten beiden Jahren Streiks zu diesem Zwecke in Aussicht. Wenn die Arbeiter noch nicht mit entschiedenen Forderungen hervorgetreten sind, so lag das hauptsächlich in der unsicheren Geschäftslage dieser Industrie begründet. Auf ein Vorgehen der Arbeiter kann gerechnet werden, sobald sich die Verhältnisse bessern. Es muß zugegeben werden, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen im Interesse der Familien erwünscht erscheint, und einige Arbeitgeber scheinen auch die dagegen geäußerten Befürchtungen für übertrieben zu halten, sie sprechen sich aber in diesem Sinne nicht gern offen aus. Die Gewerbeaufsichtsbeamten halten die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde täglich für nicht ganz unbedenklich. Sie würden aber einer Regelung in dem Sinne zustimmen, daß die zulässige wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden festgesetzt würde, damit nicht Einrichtungen, wie sie in der Jutespinnerei bestehen, wieder in Frage gestellt würden. Ein früherer Arbeitsschluß an den Sonnabenden, insbesondere die Freigabe der Nachmittage, ist für die Arbeiterinnen von außerordentlichem Werte. Auch die männlichen Arbeiter haben einen Vorteil, weil die gewöhnlichen Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung dann nicht mehr am Sonntag vorgenommen werden brauchen. Außerdem würde es sich empfehlen, für eine gewisse Anzahl von Tagen im Jahre die 11stündige Arbeitszeit an den Wochentagen außer Sonnabends oder 66 Stunden die Woche ohne besondere Erlaubnis zuzulassen (etwa 40 Tage im Jahre); daneben müßten dann die Bestimmungen des § 138a der Gewerbeordnung bestehen bleiben, derart, daß an Stelle der ohne Genehmigung gestatteten Überarbeit bis zu 11 Stunden im Falle eines dringenden Bedürfnisses die daselbst vorgesehenen weitergehenden Ausnahmen bewilligt werden dürfen.

Die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (Gruppe XIII) beschäftigte am 1. Oktober in 388 Betrieben 2135 Arbeiterinnen, also nächst der Textilindustrie die größte Zahl. Die Arbeitszeit betrug in 317 Anlagen mit 1700 Arbeiterinnen nicht über 10 Stunden. Hierunter befindet sich aber eine Anzahl von Betrieben, die zu andern Zeiten des Jahres eine längere Arbeitszeit haben und dann auch mehr Arbeiterinnen beschäftigen. Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung sind die Arbeitszeiten für 266 Meiereien und 5 Konservenfabriken mit zusammen 497 Arbeiterinnen geregelt. Für die Meiereien ist eine 10stündige Arbeitszeit im allgemeinen als ausreichend anzusehen,

auch bei den Konservenfabriken liegen gegen die Einführung einer Arbeitszeit von durchschnittlich 10 Stunden erhebliche Bedenken nicht vor. Die Fischräuchereien-, Bratereien- und Marinieranstalten haben während der Hauptfangzeit weit mehr Arbeiterinnen, als angegeben, und bedürfen dann je nach dem Eintreffen der Fische einer möglichst langen Arbeitszeit. Die eigenartigen Verhältnisse in diesen Betrieben lassen eine besondere Regelung der Arbeitszeit auf Grund des § 139a erwünscht erscheinen. Sonst kommen in dieser Gruppe besonders die Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken in Betracht. Sie kommen mit einer normalen Arbeitszeit von 10 Stunden aus und bedürfen nur zeitweise der Überarbeit in dem nach § 138a zugelassenen Umfange. Für die übrigen Betriebszweige dieser Gruppe kann die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit als unbedenklich angesehen werden.

Die Industriezweige der Gruppe XIV (Bekleidung und Reinigung) hatten mit Ausnahme einiger Konfektionswerkstätten und der Mehrzahl der Wäschereien eine höchstens 10stündige Arbeitszeit. Ein Bedürfnis zur Beibehaltung der normalen 11stündigen Arbeitszeit liegt auch für diese Betriebe nicht vor. Wahrscheinlich werden aber für Zeiten verstärkter Tätigkeit Ausnahmen auf Grund des § 138a mehr als bisher in Anspruch genommen werden, was bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt zu erwarten ist. Im allgemeinen kann man annehmen, daß eine für die Textilindustrie geeignete Regelung auch in den anderen Industriezweigen durchgeführt werden kann.

3b. Eine Mittagspause von mindestens $1^1/_2$ Stunde hatten am 1. Oktober schon 4 336 Arbeiterinnen in 524 Betrieben, d. h. etwa 63 % der Arbeiterinnen und 77 % der Betriebe. Der allgemeinen Einführung dieser Pause stehen aber doch einige Bedenken entgegen. In großen Städten oder wo weite Wege bis zur Arbeitsstätte zurückzulegen sind, reicht auch eine solche Pause nicht immer aus. Vereinzelt zeigt sich daher das Bestreben, neben einer Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auch die Mittagspause tunlichst zu beschränken, um den viermaligen Weg zu vermeiden und Nachmittags oder gegen Abend einen frühen Schluß der Arbeit zu erreichen. So ist bereits für zwei Goldleistenfabriken in Altona bei 9stündiger Arbeitszeit von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags eine Mittagspause von 45 Minuten genehmigt worden. Auch in kleinen Ortschaften, wo die Arbeiter nahe den Fabriken wohnen und häufig während der Frühstückspause im Hause nach dem Rechten sehen können, kann eine Mittagspause von einer Stunde genügen. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, erhalten in kleinen Orten, weil dort nicht so häufig ein Überfluß von Arbeiterinnen vorhanden ist, auch leicher die verlängerte Mittagspause bewilligt. Solchen besonderen Wünschen kann allerdings durch Ausnahmen nach § 139 Abs. 2 Rechnung getragen werden. Nimmt man ferner an, daß die Verlängerung der Mittagspause nur bei gleichzeitiger Verkürzung der täglichen Arbeitszeit eintreten wird, so kann eine solche Bestimmung für durchführbar erachtet werden.

3c. Für einen früheren Arbeitsschluß an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage haben sich die Arbeiter bisher nur vereinzelt bemüht. In den 41 Betrieben, wo er üblich ist, haben die Arbeitgeber sie eingeführt. Für die Arbeiterfrauen ist eine längere freie Zeit

gerade am Sonnabend von großem Wert. Die zwangsweise Einführung eines früheren Arbeitsschlusses glauben die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht befürworten zu können, weil eine Reihe von Gewerbearten Ausnahmen beanspruchen müßte Sie erachten es für zweckmäßiger, daß bei früherem Arbeitsschluß an Sonnabenden usw. einzelne Vergünstigungen bewilligt werden, z. B. eine längere Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen oder die Abkürzung der Mittagspause an den Sonnabenden bis auf 1/2 Stunde, sofern die Arbeit nach höchstens 8stündiger Dauer spätestens um 2 Uhr Nachmittags beendet wird. Die Arbeitgeber, namentlich der Textilindustrie, sind ebenfalls der Meinung, daß bei einem Arbeitsschluß vor 5 1/2 Uhr die Wiederaufnahme der Arbeit nach 1 1/2stündiger Mittagspause nicht mehr lohnend sei, und für Sonnabende dann die Einführung einer durchgehenden Arbeitszeit in Aussicht genommen werden müsse.

15. Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich.

Regierungs- und Gewerberat von Rosnowski in Hannover.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. e.	Torfgräberei und Torfbereitung	8	22	—	—
c. 2.	Salinen	2	2	—	—
IV. a. 8.	Marmorwarenfabriken	4	43	1	4
b. 2.	Schmirgelfabrik	1	17	—	—
b. 5.	Zementwarenfabriken	3	8	—	—
d. 1.	Ziegeleien	4	10	2	3
e. 1.	Glashütten	6	25	3	13
V. a. 1.	Goldwarenfabrik	1	1	1	1
b. 2.	Rot- und Gelbgießerei	1	3	—	—
b. 9.	Fabrik galvanoplastischer Waren	1	2	—	—
b.12.	Gürtler usw.	1	1	—	—
c. 1.	Eisengießereien	4	33	—	—
c. 2.	Blechwarenfabriken	2	5	—	—
c.14.	Plätteeisenfabrik	1	2	—	—
VI. c. 4.	Schiffsbauanstalten	1	5	—	—
d. 3.	Schußwaffenwerkstatt	1	12	—	—
f. 4.	Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten	1	7	—	—
g. 1.	Verfertigung von mathematischen Instrumenten	5	38	2	3
g. 2.	Verfertigung chirurgischer Instrumente	1	4	—	—
i. 5.	Herstellung von elektrischen Anlagen	1	47	—	—
VII. b.	Verfertigung von pharmazeutischen Präparaten usw.	6	61	—	—
d. 1.	Farbenfabriken	4	182	1	46
e. 1.	Herstellung von Explosivstoffen	2	64	1	37
e. 2.	Verfertigung von Zündhölzern	2	177	—	—
f. 2.	Fabrik künstlicher Düngstoffe	4	19	1	3
VIII. c. 1.	Seifensiedereien	3	41	—	—
e. 2.	Schmierfabriken	2	38	—	—
e. 4.	Verarbeitung von Klebstoffen	3	25	—	—
IX. a. 2.	Wollbereitungen	4	836	2	161
b. 3.	Wollspinnereien	3	19	—	—
b. 4.	Kunstwollfabrik	1	57	—	—
b. 4.	Lumpensortierereien	2	13	—	—
b. 5.	Flachsspinnerei	1	71	—	—
b. 7.	Baumwollspinnereien	6	438	—	—
b. 9.	Spinnereien anderer Stoffe	4	19	—	—

Bemerkung. Die Bruchzahl bei den Betrieben kommt daher, daß in einem Betriebe ein

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden		$1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
6	15	2	7	1	3	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—
3	39	—	—	—	—	—	—
—	—	1	17	1	17	—	—
3	8	—	—	1	5	—	—
2	7	—	—	2	3	—	—
3	12	—	—	—	—	2	11
—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	1	3	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
3	29	1	4	4	33	—	—
1	4	1	1	1	4	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	1	5	1	5	—	—
1	12	—	—	—	—	—	—
1	7	—	—	1	7	—	—
3	35	—	—	2	3	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
1	47	—	—	1	47	—	—
6	61	—	—	3	30	—	—
3	136	—	—	1	2	1	11
1	27	—	—	1	37	—	—
1	112	1	65	1	112	—	—
3	16	—	—	2	12	—	—
3	41	—	—	1	36	—	—
1	11	1	27	1	11	—	—
3	25	—	—	1	1	—	—
$1\frac{1}{2}$	352	$\frac{1}{2}$	323	1	55	—	—
3	19	—	—	2	17	—	—
—	—	1	57	—	—	—	—
2	13	—	—	—	—	—	—
—	—	1	71	1	71	—	—
2	93	4	345	1	73	—	—
4	19	—	—	3	18	—	—

Teil der Arbeiterinnen 10 Stunden, der andere 11 Stunden arbeitet.

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IX. c. 2.	Wollwebereien	6	74	—	—
c. 3.	Leinenweberei	1	22	—	—
c. 5.	Baumwollwebereien	25	744	—	—
c. 5.	Velvetfabrik (zu Linden)	1	456	—	—
c. 6.	Webereien gemischter Stoffe	4	84	2	73
f. 1.	Häkeleien, Teppichknüpfereien (Smyrna)	2	198	1	38
g. 2.	Färbereien (Wolle)	2	13	—	—
h.	Posamentenfabriken	2	14	1	10
i. 1.	Seilereien	2	3	—	—
X. a. 2.	Papierfabriken	8	185	1	22
a. 5.	Dachpappenfabrik	1	19	—	—
a. 7.	Tapetenfabrik	1	17	—	—
b. 1.	Buchbindereien	6	113	3	98
b. 2.	Kartonagefabriken	8	65	1	7
XI. a. 2.	Gerberei	1	1	—	—
b. 1.	Wachstuchfabriken	2	46	—	—
b. 2.	Treibriemenfabrik	1	31	—	—
b. 3.	Gummiwarenfabriken	8	1 107	1	1
c. 1.	Riemer und Sattler	2	26	1	23
XII. b. 1.	Verfertigung von Holz, Draht usw.	1	1	1	1
b. 2.	Verfertigung von groben Holzwaren usw.	1	9	—	—
b. 3.	Tischlereien, Stuhlfabriken	10	35	6	14
e.	Strohhutfabrik	1	8	1	8
f.	Flechten von Stroh und Rohr	6	52	3	20
g. 2.	Verfertigung von Spielwaren	1	3	—	—
g. 3.	Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaren	3	131	—	—
g. 4.	Korkwarenfabriken	3	43	1	2
h. 2.	Bürstenfabriken	2	3	—	—
h. 3.	Schirm- und Stockfabriken	2	47	—	—
i.	Veredelung von Holz- und Schnitzwaren usw.	1	3	—	—
XIII. a. 2.	Brotfabrik	1	13	—	—
a. 3.	Kakesfabriken	5	315	—	—
a 3.	Bonbonfabriken	2	3	—	—
a. 4.	Rübenzuckerfabriken	8	70	1	7
a. 5.	Puddingpulverfabrik	1	12	—	—
a. 7.	Kakao- und Schokoladenfabriken	4	491	—	—
a. 8.	Zichorienfabriken	4	11	—	—
a. 9.	Kaffeebrennereien	4	12	1	2
b. 1.	Fleischereien	20	194	1	2
b. 3.	Molkereien	28	55	17	41
b. 4.	Margarinefabriken	4	24	—	—
c.	Konserven- und Senffabriken	12	133	2	9
d.	Häckselschneiderei	1	2	—	—

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
6	74	—	—	3	23	—	—
1	22	—	—	1	22	—	—
14	395	11	349	9	354	2	62
1	456	—	—	1	456	—	—
2	11	—	—	2	11	2	73
1	160	—	—	2	198	—	—
2	13	—	—	1	5	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
1	2	1	1	—	—	—	—
3	88	4	75	4	90	—	—
1	19	—	—	—	—	—	—
1	17	—	—	—	—	—	—
3	15	—	—	4	16	1	10
7	58	—	—	6	43	1	7
1	1	—	—	—	—	—	—
1	2	1	44	1	2	—	—
—	—	1	31	—	—	—	—
7	1 106	—	—	6	744	—	—
1	3	—	—	2	26	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
4	21	—	—	5	21	3	9
—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	2	22	3	31	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
3	131	—	—	3	131	—	—
2	41	—	—	1	33	—	—
2	3	—	—	2	3	—	—
1	23	1	24	2	47	—	—
1	3	—	—	—	—	1	3
1	13	—	—	—	—	—	—
$2^1/_2$	158	$2^1/_2$	157	4	289	1	26
2	3	—	—	1	1	—	—
6	58	1	5	1	7	—	—
1	12	—	—	1	12	—	—
2	69	2	422	3	451	—	—
3	9	1	2	1	6	—	—
3	10	—	—	1	2	—	—
15	151	4	41	6	28	—	—
5	6	6	8	3	5	8	9
3	23	1	1	—	—	—	—
10	124	—	—	4	61	—	—
1	2	—	—	—	—	1	2

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XIII.e. 2.	Eisfabrik	1	3	—	—
e. 3.	Künstliche Mineralwasser	3	7	—	—
e. 5.	Brauereien	10	17	3	7
e. 6.	Brennereien	6	10	—	—
f.	Tabak- und Zigarrenfabriken	30	334	3	41
XIV.a. 2.	Schneidereien	9	283	1	16
a. 3.	Kleiderkonfektionen	9	119	1	20
a. 4.	Putzmacherei	1	6	—	—
a. 7.	Hutmachereien	2	14	1	8
a. 9.	Kürschnerei	1	9	—	—
a.10.	Handschuhfabrik	1	1	—	—
a.11.	Kravattenfabrik	1	12	1	12
a.12.	Korsettfabrik	1	50	—	—
b.	Schuhfabriken	2	7	—	—
c. 2.	Friseure usw.	1	3	—	—
d. 2.	Waschanstalten	36	553	2	70
d. 2.	Bettfedernreinigung	8	210	—	—
XVI.b. 1.	Buchdruckereien	54	286	39	218
b. 2.	Steindruckereien	9	836	9	836
c.	Photographische Anstalten	1	3	1	3
	Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich	490	9 998	120	1 880

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	3	—	—	—	—	—	—
3	7	—	—	1	2	—	—
4	6	3	4	5	7	3	7
5	9	1	1	1	1	—	—
24	286	3	7	6	97	—	—
7	216	1	51	8	252	1	31
8	99	—	—	3	29	3	34
1	6	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	50	—	—	1	50	—	—
2	7	—	—	2	7	—	—
1	3	—	—	—	—	1	3
26	284	8	199	14	235	1	27
7	177	1	33	3	45	—	—
14	55	1	13	26	149	10	112
—	—	—	—	8	834	1	2
—	—	—	—	—	—	1	3
299	5 706	71	2 412	204	5 467	44	442

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause. Die Zahl der am 1. Oktober 1902 in 490 Fabriken und gleichgestellten Anlagen beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen betrug nach der vorstehenden Tabelle 9 998. Die Verteilung der Betriebe und Leute auf die einzelnen Industriezweige sowie die Beschäftigungsdauer und die Länge der Mittagspause geht aus der Übersicht gleichfalls hervor.

Als Ergebnis ist zunächst hervorzuheben, daß die übliche Arbeitszeit: in 120 Anlagen (24,5 %) mit 1 880 Arbeiterinnen (18,8 %) 9 Stunden und weniger, in 299 Anlagen (61 %) mit 5 706 Arbeiterinnen (57,1 %) mehr als 9 bis 10 Stunden, in 71 Anlagen (14,5 %) mit 2 412 Arbeiterinnen (24,1 %) mehr als 10 bis 11 Stunden beträgt. Es ist hieraus ersichtlich, daß bei weitem die größte Zahl (1 + 2), nämlich 419 Betriebe = 85,5 % und 7 586 Arbeiterinnen = 75,9 %, heute bereits eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und darunter besitzen. Von den 7 586 Arbeiterinnen, welche 10 Stunden und weniger arbeiten, sind indessen 5/6 volle 10 Stunden beschäftigt. Von den 2 412 Arbeiterinnen, die mehr als 10 Stunden arbeiten, sind etwa 9/10 volle 11 Stunden in Anspruch genommen. Die in der Tabelle verzeichneten Bruchzahlen einzelner Betriebe kommen daher, daß letztere einen Teil ihrer Arbeiterinnen je 10 Stunden, den anderen Teil je 11 Stunden beschäftigen.

Die Mittagspause dauerte in 242 Betrieben (49,4 %) mit 4 089 Arbeiterinnen (40,9 %) 1 Stunde, in 204 Betrieben (41,7 %) mit 5 467 Arbeiterinnen (54,7 %) mehr als 1 bis 1 1/2 Stunde, in 44 Betrieben (8,9 %) mit 442 Arbeiterinnen (4,4 %) mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden. Von den Arbeiterinnen, die mehr als 1 bis 1 1/2 Stunde Mittagspause besitzen, genießen etwa 9/10 die Wohltat der vollen 1 1/2 stündigen Pause.

Wie ein Blick auf die in der Tabelle enthaltenen Zahlen lehrt, verteilen sich die am 1. Oktober 1902 ermittelten 9 998 Arbeiterinnen auf die einzelnen Gruppen sehr ungleich, so daß eine vergleichende Zusammenstellung der hauptsächlich interessierenden Gruppen mit Rücksicht auf die nachfolgenden Auseinandersetzungen angezeigt erscheint. Es entfallen auf:

Gruppe	Industriezweig	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	In Prozenten der Gesamtzahl
IX.	Textilindustrie	66	3 061	30,6
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	144	1 706	17,1
XIV.	Bekleidung und Reinigung	72	1 267	12,7
XI.	Lederindustrie (Gummi)	14	1 211	12,1
XVI.	Polygraphische Gewerbe	64	1 125	11,3
VII.	Chemische Industrie	18	503	5,0

dann stark abfallend.

Hiernach entfallen 30,6 % aller Arbeiterinnen auf die Textilindustrie; demnächst kommt die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 17,1 %, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie mit 12,7 %, die Lederindustrie mit 12,1 % und das Polygraphische Gewerbe

mit 11,3 % noch wesentlich in Betracht, während die anderen Gruppen stark abfallende Zahlen aufweisen.

Die unter der Einwirkung der Saison entstehenden Veränderungen erfolgen teils durch die Vermehrung der Arbeiterinnen, teils durch die Verlängerung der Arbeitszeit. Unter die Saisonbetriebe fallen:

aus Gruppe XI b 3: 3 Gummiwarenfabriken; sie vermehren ihre Arbeiterinnen von 514 auf 732 und verlängern die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden; 1 Gummifabrik erhöht die Zahl der Arbeiterinnen während der Saison um etwa 100, ohne indessen die 10stündige Arbeitszeit zu verlängern;

aus Gruppe XIII a 3: 3 Kakesfabriken; sie vermehren ihre Arbeiterinnen von 315 auf 343 und verlängern die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XIII a 7: 4 Kakao- und Schokoladenfabriken; sie vermehren ihr Personal zwar nur etwa um 100 Leute, verlängern aber die Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XIII c: 3 Konservenfabriken vermehren während der Kampagne ihre Arbeiterinnen um 250 und verlängern die Arbeitszeit von 10 auf 11 bis 12 Stunden;

aus Gruppe XIV d 2: 1 Waschanstalt in einem Badeorte; sie vermehrt ihre Leute von 10 auf 60 und verlängert ihre Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden; auch in einzelnen anderen Waschanstalten tritt vor den großen Festtagen eine gewisse Saison ein; das Personal wird dann von März bis Mitte Mai um etwa zusammen 150 Arbeiterinnen vermehrt, auch die Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden verlängert;

aus Gruppe XIV a 2: 2 Schneidereien (Fabriken) vermehren die Arbeiterzahl zwar nicht, verlängern indessen für 52 Arbeiterinnen die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XIV d 2: 3 Bettfedernfabriken vermehren ihre Arbeiterinnenzahl von 80 auf 91 und verlängern die Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XVI b 1: 3 Buchdruckereien verlängern bei unveränderter Personenzahl für 26 Arbeiterinnen die Arbeitszeit von 9 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XVI b 2: 3 Steindruckereien verlängern bei unveränderter Personenzahl für 197 Arbeiterinnen die Arbeitszeit von 9 auf 11 Stunden.

Die Dauer der Saison ist für die einzelnen Industriezweige sehr verschieden. Die Saisonarbeit in den Gummiwarenfabriken dauert von Dezember bis Ende April und betrifft eigentlich nur die Ballmacherei, und hier insbesondere die Ballmalerei. In den Kakesfabriken sowie auch in den Kakao- und Schokoladenfabriken tritt die Saison kurz vor dem Weihnachtsfeste in der Zeit von November bis 23. Dezember ein. Die Kampagne der Konservenfabriken währt in den Monaten Juni, Juli und August. Die Saison der Waschanstalt in einem Badeorte dauert während der Badezeit von Mitte Mai bis Ende September, die der übrigen Waschanstalten von März bis Mitte Mai. Die Saison der Schneidereien tritt beim Wechsel der Jahreszeiten aber auch vor den hohen Festtagen ein; sie wird zusammen

etwa 5 Monate dauern. In der Bettfedernindustrie herrscht eine zweimalige, jedesmal etwa 5 Wochen andauernde Saison in den Monaten März-April und September-Oktober. Das vermehrte Arbeitsbedürfnis tritt besonders für diejenigen Fabriken auf, welche einheimische Federn verarbeiten, weniger für diejenigen, welche chinesische Ware beziehen. Die Saison der Buch- und Steindruckereien tritt vor dem Weihnachts- und Neujahrsfeste ein und dauert etwa 4 Wochen.

Abgesehen von den unter 1 erwähnten Veränderungen der Arbeitsdauer in der Saison- und Kampagneindustrie ist im übrigen die durch die am 1. Oktober 1902 erfolgten Ermittelungen festgestellte Arbeitsdauer als die durchschnittlich übliche anzusehen. Namentlich die Textilindustrie, Gruppe IX, in der 30,6 % aller Arbeiterinnen beschäftigt werden, hatte zu genannter Zeit einen annähernd mittleren Betrieb. Auch die Gummifabriken befanden sich zur Zeit im ruhigen üblichen Geschäftsbetriebe. Zwei derselben weisen allerdings eine gewisse Hochkonjunktur auf, doch ist nicht anzunehmen, daß diese Lage sich in absehbarer Zeit verändern wird; auch beschäftigen gerade die Gummifabriken die Arbeiterinnen schon jetzt nur 10 Stunden täglich mit Ausnahme kurzer Saisonzeiten, speziell für die Ballmacherei.

Verschiedenheiten weisen nur folgende kaum ins Gewicht fallende Betriebe auf: Eine in Gruppe VIIc genannte Zündhütchenfabrik hat ihre 37 Arbeiterinnen am 1. Oktober 1902 vorübergehend wegen schlechter Geschäftslage 8 Stunden lang beschäftigt; mit dem 1. Januar 1903 ist die übliche Arbeitszeit von 10 Stunden wieder aufgenommen. Eine Schirmfabrik (Gruppe XII h 3) beschäftigte am 1. Oktober ihre 24 Arbeiterinnen 11 Stunden lang, während die übliche Arbeitszeit nur 10 Stunden beträgt.

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß bei einer Gesamtzahl von 490 Betrieben mit 9 998 Arbeiterinnen am 1. Oktober 1902 die Mittagspausen in: 242 (49,4 %) Betrieben mit 4 089 (40,9 %) Arbeiterinnen 1 Stunde, 204 (41,7 %) Betrieben mit 5 467 (54,7 %) Arbeiterinnen mehr als 1 bis 1 ½ Stunde, 44 (8,9 %) Betrieben mit 442 (4,4 %) Arbeiterinnen mehr als 1 ½ bis 2 Stunden dauerte. Es hatten daher 248 (50,6 %) Betriebe mit 5 909 (59,1 %) Arbeiterinnen schon jetzt eine Mittagspause von mehr als 1 Stunde. Wichtig ist hierbei, daß die Betriebe, welche einmal über die 1stündige Mittagspause hinausgehen, fast sämtlich gleich eine 1 ½stündige Pause bewilligt haben, so daß 1 ¼stündige Pausen nur verschwindend vorkommen.

2. Ein früherer Arbeitsschluß als 5 ½ Uhr Nachmittags an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen ist im hiesigen Aufsichtsbezirke im allgemeinen nicht häufig. Es schlossen am 1. Oktober 1902:

3	Betriebe	mit	152	Arbeiterinnen	um	5 ¼	Uhr,
19	»	»	881	»	»	5	»
4	»	»	23	»	»	4 ½	»
3	»	»	187	»	»	4	»
16	»	»	744	»	vor	4	»

zusammen: 45 Betriebe mit 1987 Arbeiterinnen früher als 5 ½ Uhr.

Hierunter sind von größeren Betrieben enthalten:

aus Gruppe	VII d.	1 = 1	Farbenfabrik	mit	123 Arbeiterinnen,
» »	IX a.	2 = 1	Wollwäscherei und Kämmerei	»	646 »
» »	IX e.	6 = 1	Weberei	»	64 »
» »	XI b.	3 = 1	Gummifabrik	»	480 »
» »	XVI b.	2 = 3	Steindruckereien	»	187 »
Summe			7 größere Fabriken	mit	1 500 Arbeiterinnen.

Der Rest, nämlich: 38 Betriebe mit 487 Arbeiterinnen sind kleinere Anlagen aus den Gruppen VI, IX, X, XI, XIII, XIV und XVI.

3a. Herabsetzung der Arbeitszeit. Wie bereits unter 1 (Seite 172) erwähnt wurde, haben 419 (85,5 %) Betriebe mit 7 586 (75,9 %) Arbeiterinnen heute schon eine 10 stündige Arbeitszeit und darunter; es würden daher für die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden nur 71 = (14,5 %) Betriebe mit 2 412 (24,1 %) Arbeiterinnen in Frage kommen. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß, abgesehen von den zu gewissen Jahreszeiten 11 Stunden arbeitenden Saisonbetrieben, noch eine Reihe anderer Anlagen besteht, welche gewöhnt sind, bei plötzlich eintretender Anhäufung von eiligen Aufträgen die Arbeitsdauer für einige Zeit auf 11 Stunden auszudehnen. Dies würde bei Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für die Folge nicht mehr ohne weiteres gehen, sondern zuvor eine behördliche Genehmigung erforderlich machen. Gerade auf diesen Gesichtspunkt ist das ablehnende Verhalten der meisten Handelskammern und selbst solcher Fabriken des hiesigen Bezirkes, in denen schon seit einer Reihe von Jahren die 10 stündige Arbeitszeit besteht, zurückzuführen. Hätten die Fabriken die Gewißheit, daß ihnen nach Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit bei eintretenden erhöhten Betriebsanforderungen Überarbeit gestattet werden würde, so wäre der Widerstand und das Mißtrauen der Industrie gegen die Einführung des 10 stündigen Arbeitstages nicht so hervorgetreten, wie dies tatsächlich der Fall war. In den späteren Ausführungen wird dieser Gesichtspunkt stets wiederkehren und auch bei den diesseitigen Vorschlägen die entsprechende Rolle spielen müssen.

Die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit besitzt für die einzelnen Industriezweige verschiedene Wichtigkeit, je nachdem die Tätigkeit der Arbeiterinnen auf den Fortgang des Betriebes von größerem oder geringerem Einflusse ist. Der Einfluß ist naturgemäß am größten für solche Betriebe, in denen entweder nur oder weitaus überwiegend Arbeiterinnen beschäftigt werden oder in denen die Weiterarbeit der Männer von der Mitarbeit der Frauen abhängt, wo also ein Hand- in Handarbeiten der Männer und Frauen stattfindet.

Im speziellen ist folgendes zu bemerken:

Gruppe III. Torfgräbereien. Die Mehrzahl hat bereits 10 stündige Arbeitszeit; ihrer allgemeinen Einführung stehen keine Hindernisse entgegen. Salinen. Sie haben schon jetzt 10 stündige Arbeitszeit.

Gruppe IV. Schmirgelfabrik. Die Arbeitszeit ist heute 11 stündig; eine Herabsetzung auf 10 Stunden ist ohne weiteres als durchführbar anzusehen. Zementfabriken. Die Arbeitszeit ist schon jetzt 10 stündig und

überhaupt ohne Einfluß auf den Gang der Fabriken. Ziegeleien. Die Verwendung von Arbeiterinnen ist im hiesigen Bezirk eine sehr geringfügige, sie dienen im wesentlichen nur zum Kochen und Aufräumen; die Arbeitszeit ist schon jetzt nur 10stündig und weniger. Glashütten. Die Frauen dienen nur zur Reinigung und zum Verpacken. Die Arbeitszeit ist schon jetzt 10stündig und weniger.

Gruppe V. In allen Betrieben dieser Gruppe mit Ausnahme einer Eisengießerei und einer Blechwarenfabrik ist die Arbeitszeit schon heute 10stündig. Auch die Eisengießerei beschäftigt nur 4 Arbeiterinnen 11 Stunden lang, und zwar beim Auftragen von Emaillefarben. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ist ohne weiteres durchführbar und im Interesse der Frauen dringend erwünscht, da mit Bleifarben gearbeitet wird. Für die Blechwarenfabrik kommt nur 1 Arbeiterin in Frage.

Gruppe VI. In allen Betrieben dieser Gruppe wird schon jetzt nur 10 Stunden gearbeitet, mit Ausnahme einer Schiffsbauanstalt, in der 5 Arbeiterinnen 11 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ist ohne weiteres durchführbar, da die Frauenarbeit ohne Einfluß auf den Fortgang des Betriebes ist.

Gruppe VII. Sämtliche Betriebe, mit Ausnahme einer Zündholzfabrik, haben schon heute eine 10stündige Arbeitszeit. Vier Anlagen, nämlich eine Farbenfabrik, eine Ultramarinfabrik, eine Zündhütchenfabrik und zwei Zündholzfabriken haben indessen während des Jahres für einige Zeit verstärkten Betrieb durch eilige Aufträge, namentlich auch Exportaufträge. Diese Betriebe beschäftigen dann ihre Arbeiterinnen 11 Stunden lang; es muß ihnen daher die Möglichkeit gewährt werden, durch Gewährung von Überarbeit für die erwachsenen Arbeiterinnen dem Bedarf gerecht werden zu können. Eine kurze Einstellung vermehrter Arbeitskräfte ist nur in beschränktem Umfange tunlich, weil eine längere Schulung der Leute notwendig vorhergehen muß. Bezüglich der einen Zündholzfabrik, die ihre Arbeiterinnen 11 Stunden beschäftigt, muß hervorgehoben werden, daß gerade für diese Fabrikation (weißer Phosphor) eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden dringend erforderlich erscheint. Die Durchführbarkeit ist nicht zu bezweifeln.

Gruppe VIII. Sämtliche Betriebe, mit Ausnahme einer Schmierfabrik, haben nur eine 10stündige Arbeitszeit. Eine Seifenfabrik hat zu Zeiten einen verstärkten Betrieb und beschäftigt dann die Arbeiterinnen 11 Stunden lang. Hier gilt dasselbe wie unter Gruppe VII.

Gruppe IX. Diese Gruppe, welche etwa den dritten Teil aller Arbeiterinnen enthält, ist von allen Gruppen die bei weitem wichtigste.

Wollbereitung. Die Betriebe haben schon jetzt eine 10stündige Arbeitszeit, mit Ausnahme einer Wollwäscherei und -Kämmerei, welche die Hälfte ihrer Arbeiterinnen, und zwar die an den Maschinen tätigen, 11 Stunden lang beschäftigt; die andere Hälfte der Arbeiterinnen hat nur 10stündige Arbeitszeit. Diese Fabrik trägt kein Bedenken, auch für die Maschinenarbeiterinnen (323) den 10stündigen Arbeitstag einzuführen, sobald eine allgemeine gesetzliche Regelung in diesem Sinne erfolgt. Die anderen Fabriken unter a 2 (oben S. 166) haben sich, obschon sie sämtlich nur 10 Stunden und weniger arbeiten, gegen eine gesetzliche Beschränkung der

11 stündigen Arbeitszeit erklärt, immer in dem Sinne, daß ihnen dadurch die bisherige Dispositionsfreiheit zur Mehrarbeit (in dringenden Fällen bis zu 11 Stunden) abgeschnitten würde.

Spinnerei. Vorhanden sind 17 Betriebe mit 617 Frauen; hiervon haben 11 Betriebe mit 144 Frauen eine Arbeitszeit von 10 Stunden und 6 Betriebe mit 473 Arbeiterinnen eine solche von 11 Stunden. Die letztere Arbeitszeit überwiegt daher hier bei weitem. Die Fabriken haben sich sämtlich gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ausgesprochen, weil sie dann auch für die Männer eine solche Arbeitszeit einführen müßten. Sie befürchten daher für die Fabrik und auch für die Arbeiterschaft eine bedeutende wirtschaftliche Schädigung. Es ist richtig, daß das Quantum der fertiggestellten Waren in diesen Fabriken nicht nur von dem Fleiße, der Geschicklichkeit und Arbeitsfrische der Arbeiter allein, sondern auch zum Teil vom schnelleren oder langsameren Gange der Maschinen abhängig ist. Es würde also dann eine wirtschaftliche Schädigung für beide Teile erfolgen müssen, wenn die Maschinen die Grenze ihrer möglichen Schnelligkeit heute bereits erreicht hätten. Dies kann aber füglich nicht behauptet werden. Das Beispiel von England und das neuere Beispiel von Frankreich sprechen dagegen. Daß in diesen Fabriken eine Herabsetzung der Arbeitszeit um 1 Stunde nicht ohne Schwierigkeit und Kosten und daher nicht plötzlich erfolgen kann, erscheint dagegen außer Frage. Wenn auch die Arbeiterschaft bei kürzerer Arbeitszeit frischer, aufmerksamer und schneller sein wird, so kann sie doch nicht alles einholen, wenn nicht auch die maschinellen Einrichtungen entsprechend geändert werden. Die Fabriken werden daher einer gewissen Übergangszeit bedürfen, um allmählich ihren Betrieb auf die kürzere Arbeitszeit einstellen zu können. In dieser Beziehung könnte vielleicht das Beispiel von Frankreich lehrreich sein, wo nach Verlauf von 2 Jahren nach dem Gesetzeserlaß eine $10\frac{1}{2}$ stündige und nach weiteren 2 Jahren eine 10 stündige Arbeitszeit vorgeschrieben ist. Unter Voraussetzung einer derartigen Übergangszeit halte ich die Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit auch für diese Fabriken für durchführbar, und zwar umsomehr, als nach den heutigen Anschauungen das wirtschaftliche Gedeihen der Fabriken mehr von der modernen vollkommenen Beschaffenheit der maschinellen und sonstigen inneren Einrichtungen, als von denjenigen Erträgen abhängt, welche eine die körperliche Frische des Arbeiters beeinträchtigende längere Ausdehnung des Betriebes mit sich bringt.

Weberei. Vorhanden sind 37 Betriebe mit 1 380 Arbeiterinnen; davon beschäftigen 26 Betriebe ihre 1 031 Arbeiterinnen 10 Stunden und weniger, dagegen 11 Betriebe ihre 349 Frauen in 11 stündiger Arbeitszeit. Hier überwiegt die 10 stündige Arbeitszeit. Dennoch hat sich die Mehrzahl der Fabriken gegen die Herabsetzung der 11 stündigen Arbeitszeit ausgesprochen, um in den Zeiten der Hochkonjunktur für eine Verstärkung des Betriebes gerüstet zu sein. Für diese Fabriken gilt jedoch dasselbe, was oben über die Spinnereibetriebe (b 3 bis b 9) näher ausgeführt ist. Daß bei entsprechenden Einrichtungen der Fabrik eine nicht allzugroße Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit nicht unbedingt einen Produktionsausfall nach sich ziehen muß, beweist das Beispiel der unter c 5 der Tabelle aufgeführten Velvetfabrik zu Linden. Der Besitzer hat bereits vor längeren Jahren nach

Besprechung mit der Arbeiterschaft die damals übliche Arbeitszeit von 11 Stunden und 10 Minuten auf 10 Stunden herabgesetzt, ohne daß hiermit ein für die Fabrik in Frage kommender Produktionsausfall verbunden war. Er hat dann späterhin, gewissermaßen als Probe auf das Exempel, bei eintretender Hochkonjunktur ebenfalls nach Rücksprache mit seinen Arbeitern die Arbeitszeit längere Zeit hindurch um 2 Stunden wieder erhöht. Hierbei trat in den ersten Wochen wohl eine angemessene Produktionsvermehrung ein; diese verminderte sich dann aber allmählich derart, daß der Besitzer es für richtiger hielt, endgültig zum 10stündigen Arbeitstage zurückzukehren. Man ersieht hieraus, welchen Einfluß die körperliche Frische des Arbeiters auf die Produktionsmenge und auf gute Ausführung der Arbeit besitzt, wenn sonst die inneren Einrichtungen des Betriebes sich auf angemessener Höhe befinden. Die meisten Betriebe der Gruppe IX haben bereits eine 10stündige Arbeitsdauer.

Gruppe X. Hier haben nur einige Papierfabriken eine mehr als 10stündige Arbeitszeit. Ein durchschlagender Grund gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden liegt auch hier nicht vor; jedoch kommen die Fabriken zuweilen in die Lage, eilige Aufträge, besonders auch Exportaufträge, in kurzen Fristen erledigen zu müssen. Es erscheint daher erwünscht, daß die Betriebe für gewisse Zeit die Genehmigung zur Überarbeit erhalten.

Gruppe XI. Hier finden die Ausführungen unter Gruppe X unverändert Platz. Die Gummiwarenfabriken haben außerdem bezüglich der Ballmacherei noch, wie dies unter 1 (S. 173) bereits erwähnt ist, eine gewisse Saison und zwar namentlich für die Ballmalerinnen. Die Rohbälle lassen sich in gewissem Umfange auf Vorrat arbeiten, dagegen leidet die Bemalung und Lackierung durch zu langes Lagern. Da die Malerei ferner gut geschulte Arbeitskräfte verlangt, so läßt sich das zur Saison vermehrte Arbeitsbedürfnis nicht durch vermehrte Arbeitereinstellung ohne weiteres beseitigen.

Gruppe XII. Hier finden die Ausführungen unter Gruppe X unverändert Platz.

Gruppe XIII. In dieser Gruppe werden verhältnismäßig zahlreiche Arbeiterinnen bis zu 11 Stunden beschäftigt und zwar in 3 Kakes- und 2 Schokoladenfabriken. Bezüglich einer etwaigen Herabsetzung der Arbeitsdauer auf 10 Stunden finden die Ausführungen unter Gruppe IX volle Anwendung. Die Durchführung der Herabsetzung erscheint möglich, zumal andere ähnliche Fabriken eine solche schon ausgeführt haben. Doch haben diese Fabriken vor Weihnachten eine Saison und bedürfen dann im gewissen Umfange der Überarbeit. Die anderen Betriebe unter Gruppe XIII besitzen größtenteils schon eine 10stündige Arbeitszeit und werden sich alle darauf einrichten können, sofern ihnen die Möglichkeit der Überarbeit im Notfalle gewährt wird.

Gruppe XIV. Mit 11stündiger Arbeitszeit arbeitet ein Teil der Schneidereien, der Waschanstalten und der Bettfedernreinigungsanstalten, aber nur der weitaus geringste Teil dieser Betriebe. Es liegt kein durchschlagender Grund gegen die allgemeine Herabsetzung auf 10 Stunden vor; indessen haben die genannten Betriebe zu gewissen Zeiten des Jahres ein erheblich vermehrtes Arbeitsbedürfnis und benötigen der Möglichkeit der Überarbeit.

Gruppe XVI. Die Betriebe arbeiten fast ausnahmslos mit 9 stündiger Arbeitszeit. Sie haben jedoch auch zu gewissen Zeiten des Jahres ein erheblich vermehrtes Arbeitsbedürfnis und erhöhen dann die Arbeitszeit bis zu 11 Stunden. Dafür setzen sie aber in der ruhigen Zeit die Arbeitsdauer so weit herab, daß im Durchschnitt pro Woche nicht mehr wie 54 Arbeitsstunden herauskommen.

Hiernach fasse ich mein Urteil dahin zusammen, daß ich die Herabsetzung der 11 stündigen Arbeitszeit auf eine 10 stündige für durchführbar halte, wenn a) eine Übergangszeit derart angeordnet wird, daß — gerechnet vom Erlaß des Gesetzes an — nach 2 Jahren die Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden und nach weiteren 2 Jahren auf 10 Stunden festgesetzt wird, b) den Fabriken im Bedarfsfalle Überarbeit gewährt wird, welche jedoch nicht über 11 Stunden täglich hinausgehen soll. Da bei nur 10 stündiger Arbeitszeit wahrscheinlich Überarbeit in weit zahlreicheren Fällen nachgesucht werden wird, wie dies heute der Fall ist, so dürfte zu prüfen sein, ob man nicht eine gewisse Zahl von Tagen den Betrieben — ähnlich wie dies schon jetzt in mehreren Verordnungen geschehen ist — ohne besondere behördliche Genehmigung frei geben will mit der Maßgabe, daß diese Tage an einer auszuhängenden Kalendertafel zu bezeichnen sind. Erst über die Zahl der freigegebenen Tage hinaus würde die behördliche Genehmigung einzutreten haben.

Über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für verheiratete Arbeiterinnen auf 10 Stunden ist im Jahresbericht für das Jahr 1899 bereits eingehend berichtet und darf darauf Bezug genommen werden. Die Gründe, welche für die Herabsetzung sprechen, nämlich:

a) die eigene körperliche Konstitution der Frau,
b) der Mutterberuf der Frau,
c) die Erhaltung des Hausstandes,
d) die Ernährung und Erziehung der Kinder

sind so durchschlagender Natur, daß es besonderer Ausführung hier nicht mehr bedarf.

3 b. Bei einer Gesamtzahl von 490 Betrieben mit 9 998 Arbeiterinnen dauert die Mittagspause heute in:

242 Betrieben	(49,4 %)	mit 4 089 Arbeiterinnen		(40,9 %)	= 1 Stunde,
204	» (41,7 %)	» 5 467	»	(54,7 %)	= mehr als 1 bis $1^1/_2$ Stunde,
44	» (8,9 %)	» 442	»	(4,4 %)	= mehr als $1^1/_2$ bis 2 Stunden.

Es haben daher 248 Betriebe (50,6 %) mit 5 909 Arbeiterinnen (59,1 %) schon jetzt eine Mittagspause von mehr als 1 Stunde. Wie bereits unter 1 erwähnt ist, haben diejenigen Betriebe, welche einmal über 1 Stunde hinausgegangen sind, fast ausnahmslos ihren Leuten gleich die $1^1/_2$ stündige Pause gewährt. Man kann daher heute sagen, daß schon etwa 60 % aller Arbeiterinnen die Wohltat der $1^1/_2$ stündigen Mittagspause genießen.

Wichtige Bedenken gegen die gesetzliche Einführung der $1^1/_2$ stündigen Mittagspause liegen nicht vor; die Mehrzahl der Betriebe hat sich selbst dafür ausgesprochen. Die Minderzahl der Betriebe wünscht für den

Winter die 1stündige Mittagspause, um bei dem kurzen Tageslichte an Beleuchtung zu sparen; dieser Grund kann indessen nicht ins Gewicht fallen. Auch die Arbeiterschaft erleidet keinen Lohnausfall. Die Durchführbarkeit muß daher bejaht werden.

Die Zweckmäßigkeit der Einführung einer $1\frac{1}{2}$ stündigen Mittagspause hängt wesentlich davon ab, wie weit die Arbeiterin von der Fabrik entfernt wohnt. Wenn die Arbeiterin noch bequem nach Hause gelangen, mit den Ihrigen zusammen essen und nach dem Rechten sehen kann, so ist dies für das ganze Hauswesen eine gar nicht hoch genug anzuschlagende Wohltat. Die 1stündige Pause ist hierfür selbst unter günstigen Verhältnissen zu kurz. Es gibt aber auch besonders auf dem Lande Verhältnisse, wo die Arbeiterin trotz $1\frac{1}{2}$ stündiger Pause wegen zu weiter Entfernung doch nicht nach Hause gelangen kann. In solchen Fällen kann man zweifelhaft sein, ob den Arbeiterinnen nicht ein entsprechend früherer Arbeitsschluß am Abend lieber ist, als die Verlängerung der Mittagspause. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß den Arbeiterinnen, namentlich bei angreifenden Arbeiten, in hygienischer Beziehung eine $1\frac{1}{2}$ stündige Ruhe von sehr großem Werte ist, da sie frische Luft genießen und ihre Nerven beruhigen können. Ich fasse daher mein Urteil dahin zusammen, daß ich die Verlängerung der Mittagspause bis zu $1\frac{1}{2}$ Stunde für durchführbar und zweckmäßig halte; doch würde es erwünscht sein, der höheren Verwaltungsbehörde die Machtvollkommenheit zu geben, daß sie in einzelnen Ausnahmefällen, wenn lokale oder andere Gründe dies bedingen, nach Anhörung der Wünsche der Arbeiterschaft die Mittagspause bis auf 1 Stunde herabsetzen darf (vgl. § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

3c. Von 490 Betrieben mit 9 998 Arbeiterinnen haben 45 Betriebe (9,2 %) mit 1 987 Arbeiterinnen (19,9 %) an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen einen früheren Arbeitsschluß als $5\frac{1}{2}$ Uhr und zwar:

3	Betriebe	mit 152	Arbeiterinnen	um	$5\frac{1}{4}$ Uhr,
19	»	» 881	»	»	5 »
4	»	» 23	»	»	$4\frac{1}{2}$ »
3	»	» 187	»	»	4 »
16	»	» 744	»	vor	4 ».

Soll ein früherer Arbeitsschluß für die Frauen einen beachtenswerten Erfolg haben, so wird die Verkürzungszeit wenigstens 1 Stunde betragen und also der Arbeitsschluß um $4\frac{1}{2}$ Uhr eintreten müssen. Die Zahl der Fabriken, die dieser Forderung genügen, beträgt nach obiger Tabelle: 23 Betriebe mit 954 Arbeiterinnen.

Es ist hieraus ersichtlich, daß die Neigung der Fabriken sich einem früheren Arbeitsschlusse nur im geringen Maße zuwendet. Die Betriebe befürchten einen erheblichen Produktionsausfall, weil überall, wo die Zahl der Arbeiterinnen die Zahl der Männer erheblich überwiegt oder wo zwischen der Männer- und Frauenarbeit ein gegenseitiges Hand- in Handarbeiten stattfindet, neben den Frauen auch zugleich die Männer entlassen werden müssen. Soweit heute schon ein früherer Arbeitsschluß erfolgt, ist

dies seitens der Unternehmer nicht aus sozialen, sondern aus anderen Gründen geschehen. Alle übrigen Betriebe sprechen sich ausnahmslos dagegen aus, namentlich mit besonderer Schärfe diejenigen Anlagen, in denen Sonnabends ein besonders verstärktes Arbeitsbedürfnis herrscht. Dies sind die Schneidereien, Putzmachereien, Fleischwarenfabriken (wenn die Markttage ungünstig liegen), Eisfabriken, Kleider- und Wäschekonfektion und die Waschanstalten. In diesen Betrieben ist ein früher Arbeitsschluß tatsächlich sehr störend, weil das Publikum, namentlich das weibliche, sich leider bis jetzt nicht daran gewöhnen will, seine Aufträge rechtzeitig und nicht im letzten Augenblicke aufzugeben. Ob durch eine gesetzliche Maßnahme, welche eventuell die Ausführung der zu spät aufgegebenen Aufträge unmöglich macht, das Publikum sich erziehen läßt, wie dies bei der Sonntagsruhe auch geschehen ist, mag dahingestellt bleiben, dürfte aber wohl anzunehmen sein. Bei den Fleischwarenfabriken, welche zum Teil von den Markttagen abhängig sind und die Tiere schon im geschlachteten bezw. völlig zerlegten Zustande beziehen, kann das Verderben von Rohstoffen in Frage kommen. Namentlich bei der Schinkenräucherei ist es von größter Wichtigkeit, daß an den Außenflächen des Fleisches auch nicht eine Spur von Zersetzung eingetreten ist, weil sonst die Schinken trotz der Räucherung sich nicht gut erhalten. Neben den Arbeitgebern dürften auch die Arbeiterinnen — wenigstens zunächst — einen Lohnausfall durch die Herabsetzung des Arbeitsschlusses erleiden. Die Einführung des früheren Arbeitsschlusses wird daher für Arbeitgeber und Arbeiter und zwar nicht bloß für die Frauen, sondern auch für einen großen Teil der Männer eine gewisse wirtschaftliche Schädigung nach sich ziehen. Die Arbeiter werden den Lohnausfall jedoch durch häusliche und andere Arbeiten wieder ausgleichen können.

Daß für die Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, der frühere Arbeitsschluß am Sonnabend von wirtschaftlich großer Bedeutung ist, bedarf kaum der Erörterung. Es sind die in der Woche nicht möglichen Reinigungsarbeiten, Flickereien, Versorgungen an den Kindern und andere wichtige Hausfrauenarbeiten, ferner Einkäufe und Vorbereitungen für den Sonntag auszuführen. Für die unverheiratete Arbeiterin hat der frühere Schluß nicht einen so hohen Wert; immerhin gibt es aber auch für diese hinreichende Arbeit, um die Wochenversäumnisse an sich selbst und eventuellen Angehörigen nachzuholen. Die Zweckmäßigkeit des früheren Arbeitsschlusses muß daher bejaht werden, wenn auch in verschiedenem Maße für die verheirateten und unverheirateten Frauen.

Ich fasse daher mein Urteil dahin zusammen, daß ich den früheren Arbeitsschluß an den Vorabenden vor den Sonn- und Festtagen für zweckmäßig und mit der Maßgabe auch für durchführbar halte, daß

a) um $4^1/_2$ Uhr Arbeitsschluß erfolgt,
b) diejenigen Betriebe, welche tatsächlich speziell an den genannten Vorabenden ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis haben, durch die höhere Verwaltungsbehörde Nachlässe erhalten können.

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XIII. e. 2.	Eisfabrik	1	3	—	—
e. 3.	Künstliche Mineralwasser	3	7	—	—
e. 5.	Brauereien	10	17	3	7
e. 6.	Brennereien	6	10	—	—
f.	Tabak- und Zigarrenfabriken	30	334	3	41
XIV. a. 2.	Schneidereien	9	283	1	16
a. 3.	Kleiderkonfektionen	9	119	1	20
a. 4.	Putzmacherei	1	6	—	—
a. 7.	Hutmachereien	2	14	1	8
a. 9.	Kürschnerei	1	9	—	—
a. 10.	Handschuhfabrik	1	1	—	—
a. 11.	Kravattenfabrik	1	12	1	12
a. 12.	Korsettfabrik	1	50	—	—
b.	Schuhfabriken	2	7	—	—
c. 2.	Friseure usw.	1	3	—	—
d. 2.	Waschanstalten	36	553	2	70
d. 2.	Bettfedernreinigung	8	210	—	—
XVI. b. 1.	Buchdruckereien	54	286	39	218
b. 2.	Steindruckereien	9	836	9	836
c.	Photographische Anstalten	1	3	1	3
	Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich	490	9 998	120	1 880

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	3	—	—	—	—	—	—
3	7	—	—	1	2	—	—
4	6	3	4	5	7	3	7
5	9	1	1	1	1	—	—
24	286	3	7	6	97	—	—
7	216	1	51	8	252	1	31
8	99	—	—	3	29	3	34
1	6	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	50	—	—	1	50	—	—
2	7	—	—	2	7	—	—
1	3	—	—	—	—	1	3
26	284	8	199	14	235	1	27
7	177	1	33	3	45	—	—
14	55	1	13	26	149	10	112
—	—	—	—	8	834	1	2
—	—	—	—	—	—	1	3
299	5 706	71	2 412	204	5 467	44	442

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause. Die Zahl der am 1. Oktober 1902 in 490 Fabriken und gleichgestellten Anlagen beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen betrug nach der vorstehenden Tabelle 9 998. Die Verteilung der Betriebe und Leute auf die einzelnen Industriezweige sowie die Beschäftigungsdauer und die Länge der Mittagspause geht aus der Übersicht gleichfalls hervor.

Als Ergebnis ist zunächst hervorzuheben, daß die übliche Arbeitszeit: in 120 Anlagen (24,5 %) mit 1 880 Arbeiterinnen (18,8 %) 9 Stunden und weniger, in 299 Anlagen (61 %) mit 5 706 Arbeiterinnen (57,1 %) mehr als 9 bis 10 Stunden, in 71 Anlagen (14,5 %) mit 2 412 Arbeiterinnen (24,1 %) mehr als 10 bis 11 Stunden beträgt. Es ist hieraus ersichtlich, daß bei weitem die größte Zahl (1 + 2), nämlich 419 Betriebe = 85,5 % und 7 586 Arbeiterinnen = 75,9 %, heute bereits eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und darunter besitzen. Von den 7 586 Arbeiterinnen, welche 10 Stunden und weniger arbeiten, sind indessen $^5/_6$ volle 10 Stunden beschäftigt. Von den 2 412 Arbeiterinnen, die mehr als 10 Stunden arbeiten, sind etwa $^9/_{10}$ volle 11 Stunden in Anspruch genommen. Die in der Tabelle verzeichneten Bruchzahlen einzelner Betriebe kommen daher, daß letztere einen Teil ihrer Arbeiterinnen je 10 Stunden, den anderen Teil je 11 Stunden beschäftigen.

Die Mittagspause dauerte in 242 Betrieben (49,4 %) mit 4 089 Arbeiterinnen (40,9 %) 1 Stunde, in 204 Betrieben (41,7 %) mit 5 467 Arbeiterinnen (54,7 %) mehr als 1 bis $1^1/_2$ Stunde, in 44 Betrieben (8,9 %) mit 442 Arbeiterinnen (4,4 %) mehr als $1^1/_2$ bis 2 Stunden. Von den Arbeiterinnen, die mehr als 1 bis $1^1/_2$ Stunde Mittagspause besitzen, genießen etwa $^9/_{10}$ die Wohltat der vollen $1^1/_2$stündigen Pause.

Wie ein Blick auf die in der Tabelle enthaltenen Zahlen lehrt, verteilen sich die am 1. Oktober 1902 ermittelten 9 998 Arbeiterinnen auf die einzelnen Gruppen sehr ungleich, so daß eine vergleichende Zusammenstellung der hauptsächlich interessierenden Gruppen mit Rücksicht auf die nachfolgenden Auseinandersetzungen angezeigt erscheint. Es entfallen auf:

Gruppe	Industriezweig	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	In Prozenten der Gesamtzahl
IX.	Textilindustrie	66	3 061	30,6
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	144	1 706	17,1
XIV.	Bekleidung und Reinigung	72	1 267	12,7
XI.	Lederindustrie (Gummi)	14	1 211	12,1
XVI.	Polygraphische Gewerbe	64	1 125	11,3
VII.	Chemische Industrie	18	503	5,0

dann stark abfallend.

Hiernach entfallen 30,6 % aller Arbeiterinnen auf die Textilindustrie; demnächst kommt die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 17,1 %, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie mit 12,7 %, die Lederindustrie mit 12,1 % und das Polygraphische Gewerbe

mit 11,3 % noch wesentlich in Betracht, während die anderen Gruppen stark abfallende Zahlen aufweisen.

Die unter der Einwirkung der Saison entstehenden Veränderungen erfolgen teils durch die Vermehrung der Arbeiterinnen, teils durch die Verlängerung der Arbeitszeit. Unter die Saisonbetriebe fallen:

aus Gruppe XI b 3: 3 Gummiwarenfabriken; sie vermehren ihre Arbeiterinnen von 514 auf 732 und verlängern die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden; 1 Gummifabrik erhöht die Zahl der Arbeiterinnen während der Saison um etwa 100, ohne indessen die 10 stündige Arbeitszeit zu verlängern;

aus Gruppe XIII a 3: 3 Kakesfabriken; sie vermehren ihre Arbeiterinnen von 315 auf 343 und verlängern die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XIII a 7: 4 Kakao- und Schokoladenfabriken; sie vermehren ihr Personal zwar nur etwa um 100 Leute, verlängern aber die Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XIII c: 3 Konservenfabriken vermehren während der Kampagne ihre Arbeiterinnen um 250 und verlängern die Arbeitszeit von 10 auf 11 bis 12 Stunden;

aus Gruppe XIV d 2: 1 Waschanstalt in einem Badeorte; sie vermehrt ihre Leute von 10 auf 60 und verlängert ihre Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden; auch in einzelnen anderen Waschanstalten tritt vor den großen Festtagen eine gewisse Saison ein; das Personal wird dann von März bis Mitte Mai um etwa zusammen 150 Arbeiterinnen vermehrt, auch die Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden verlängert;

aus Gruppe XIV a 2: 2 Schneidereien (Fabriken) vermehren die Arbeiterzahl zwar nicht, verlängern indessen für 52 Arbeiterinnen die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XIV d 2: 3 Bettfedernfabriken vermehren ihre Arbeiterinnenzahl von 80 auf 91 und verlängern die Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XVI b 1: 3 Buchdruckereien verlängern bei unveränderter Personenzahl für 26 Arbeiterinnen die Arbeitszeit von 9 auf 11 Stunden;

aus Gruppe XVI b 2: 3 Steindruckereien verlängern bei unveränderter Personenzahl für 197 Arbeiterinnen die Arbeitszeit von 9 auf 11 Stunden.

Die Dauer der Saison ist für die einzelnen Industriezweige sehr verschieden. Die Saisonarbeit in den Gummiwarenfabriken dauert von Dezember bis Ende April und betrifft eigentlich nur die Ballmacherei, und hier insbesondere die Ballmalerei. In den Kakesfabriken sowie auch in den Kakao- und Schokoladenfabriken tritt die Saison kurz vor dem Weihnachtsfeste in der Zeit von November bis 23. Dezember ein. Die Kampagne der Konservenfabriken währt in den Monaten Juni, Juli und August. Die Saison der Waschanstalt in einem Badeorte dauert während der Badezeit von Mitte Mai bis Ende September, die der übrigen Waschanstalten von März bis Mitte Mai. Die Saison der Schneidereien tritt beim Wechsel der Jahreszeiten aber auch vor den hohen Festtagen ein; sie wird zusammen

etwa 5 Monate dauern. In der Bettfedernindustrie herrscht eine zweimalige, jedesmal etwa 5 Wochen andauernde Saison in den Monaten März-April und September-Oktober. Das vermehrte Arbeitsbedürfnis tritt besonders für diejenigen Fabriken auf, welche einheimische Federn verarbeiten, weniger für diejenigen, welche chinesische Ware beziehen. Die Saison der Buch- und Steindruckereien tritt vor dem Weihnachts- und Neujahrsfeste ein und dauert etwa 4 Wochen.

Abgesehen von den unter 1 erwähnten Veränderungen der Arbeitsdauer in der Saison- und Kampagneindustrie ist im übrigen die durch die am 1. Oktober 1902 erfolgten Ermittelungen festgestellte Arbeitsdauer als die durchschnittlich übliche anzusehen. Namentlich die Textilindustrie, Gruppe IX, in der 30,6 % aller Arbeiterinnen beschäftigt werden, hatte zu genannter Zeit einen annähernd mittleren Betrieb. Auch die Gummifabriken befanden sich zur Zeit im ruhigen üblichen Geschäftsbetriebe. Zwei derselben weisen allerdings eine gewisse Hochkonjunktur auf, doch ist nicht anzunehmen, daß diese Lage sich in absehbarer Zeit verändern wird; auch beschäftigen gerade die Gummifabriken die Arbeiterinnen schon jetzt nur 10 Stunden täglich mit Ausnahme kurzer Saisonzeiten, speziell für die Ballmacherei.

Verschiedenheiten weisen nur folgende kaum ins Gewicht fallende Betriebe auf: Eine in Gruppe VIIc genannte Zündhütchenfabrik hat ihre 37 Arbeiterinnen am 1. Oktober 1902 vorübergehend wegen schlechter Geschäftslage 8 Stunden lang beschäftigt; mit dem 1. Januar 1903 ist die übliche Arbeitszeit von 10 Stunden wieder aufgenommen. Eine Schirmfabrik (Gruppe XII h 3) beschäftigte am 1. Oktober ihre 24 Arbeiterinnen 11 Stunden lang, während die übliche Arbeitszeit nur 10 Stunden beträgt.

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß bei einer Gesamtzahl von 490 Betrieben mit 9 998 Arbeiterinnen am 1. Oktober 1902 die Mittagspausen in: 242 (49,4 %) Betrieben mit 4 089 (40,9 %) Arbeiterinnen 1 Stunde, 204 (41,7 %) Betrieben mit 5 467 (54,7 %) Arbeiterinnen mehr als 1 bis 1 1/2 Stunde, 44 (8,9 %) Betrieben mit 442 (4,4 %) Arbeiterinnen mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden dauerte. Es hatten daher 248 (50,6 %) Betriebe mit 5 909 (59,1 %) Arbeiterinnen schon jetzt eine Mittagspause von mehr als 1 Stunde. Wichtig ist hierbei, daß die Betriebe, welche einmal über die 1stündige Mittagspause hinausgehen, fast sämtlich gleich eine 1 1/2stündige Pause bewilligt haben, so daß 1 1/4stündige Pausen nur verschwindend vorkommen.

2. Ein früherer Arbeitsschluß als 5 1/2 Uhr Nachmittags an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen ist im hiesigen Aufsichtsbezirke im allgemeinen nicht häufig. Es schlossen am 1. Oktober 1902:

3	Betriebe	mit	152	Arbeiterinnen	um	5 1/4 Uhr,
19	»	»	881	»	»	5 »
4	»	»	23	»	»	4 1/2 »
3	»	»	187	»	»	4 »
16	»	»	744	»	vor	4 »

zusammen: 45 Betriebe mit 1987 Arbeiterinnen früher als 5 1/2 Uhr.

Hierunter sind von größeren Betrieben enthalten:

aus Gruppe	VII d.	1 = 1	Farbenfabrik	mit	123	Arbeiterinnen,
» »	IX a.	2 = 1	Wollwäscherei und Kämmerei	»	646	»
» »	IX e.	6 = 1	Weberei	»	64	»
» »	XI b.	3 = 1	Gummifabrik	»	480	»
» »	XVI b.	2 = 3	Steindruckereien	»	187	»
Summe		7	größere Fabriken	mit	1 500	Arbeiterinnen.

Der Rest, nämlich: 38 Betriebe mit 487 Arbeiterinnen sind kleinere Anlagen aus den Gruppen VI, IX, X, XI, XIII, XIV und XVI.

3a. Herabsetzung der Arbeitszeit. Wie bereits unter 1 (Seite 172) erwähnt wurde, haben 419 (85,5 %) Betriebe mit 7 586 (75,9 %) Arbeiterinnen heute schon eine 10 stündige Arbeitszeit und darunter; es würden daher für die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden nur 71 = (14,5 %) Betriebe mit 2 412 (24,1 %) Arbeiterinnen in Frage kommen. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß, abgesehen von den zu gewissen Jahreszeiten 11 Stunden arbeitenden Saisonbetrieben, noch eine Reihe anderer Anlagen besteht, welche gewöhnt sind, bei plötzlich eintretender Anhäufung von eiligen Aufträgen die Arbeitsdauer für einige Zeit auf 11 Stunden auszudehnen. Dies würde bei Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für die Folge nicht mehr ohne weiteres gehen, sondern zuvor eine behördliche Genehmigung erforderlich machen. Gerade auf diesen Gesichtspunkt ist das ablehnende Verhalten der meisten Handelskammern und selbst solcher Fabriken des hiesigen Bezirkes, in denen schon seit einer Reihe von Jahren die 10 stündige Arbeitszeit besteht, zurückzuführen. Hätten die Fabriken die Gewißheit, daß ihnen nach Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit bei eintretenden erhöhten Betriebsanforderungen Überarbeit gestattet werden würde, so wäre der Widerstand und das Mißtrauen der Industrie gegen die Einführung des 10 stündigen Arbeitstages nicht so hervorgetreten, wie dies tatsächlich der Fall war. In den späteren Ausführungen wird dieser Gesichtspunkt stets wiederkehren und auch bei den diesseitigen Vorschlägen die entsprechende Rolle spielen müssen.

Die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit besitzt für die einzelnen Industriezweige verschiedene Wichtigkeit, je nachdem die Tätigkeit der Arbeiterinnen auf den Fortgang des Betriebes von größerem oder geringerem Einflusse ist. Der Einfluß ist naturgemäß am größten für solche Betriebe, in denen entweder nur oder weitaus überwiegend Arbeiterinnen beschäftigt werden oder in denen die Weiterarbeit der Männer von der Mitarbeit der Frauen abhängt, wo also ein Hand- in Handarbeiten der Männer und Frauen stattfindet.

Im speziellen ist folgendes zu bemerken:

Gruppe III. Torfgräbereien. Die Mehrzahl hat bereits 10 stündige Arbeitszeit; ihrer allgemeinen Einführung stehen keine Hindernisse entgegen. Salinen. Sie haben schon jetzt 10 stündige Arbeitszeit.

Gruppe IV. Schmirgelfabrik. Die Arbeitszeit ist heute 11 stündig; eine Herabsetzung auf 10 Stunden ist ohne weiteres als durchführbar anzusehen. Zementfabriken. Die Arbeitszeit ist schon jetzt 10 stündig und

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit. Am 1. Oktober 1902 wurden im Regierungsbezirke Hildesheim nach der vorstehenden Übersicht in 277 Fabriken und solchen Anlagen, auf welche die Fabrikgesetzgebung ausgedehnt worden ist, 3 265 erwachsene Arbeiterinnen beschäftigt. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit betrug in 218 Betrieben (78,7 %) 10 Stunden und weniger. Diese 218 Betriebe beschäftigten 2 400 erwachsene Arbeiterinnen. Es wurden somit 73,5 % aller erwachsenen Fabrikarbeiterinnen mindestens 1 Stunde täglich kürzer beschäftigt, als es § 137 der Gewerbeordnung zuläßt. Nach Gruppen geordnet, hatten bis zu 10 Arbeitsstunden:

In Gruppe		Betriebe		Arbeiterinnen		Anzahl der vorhandenen	
		Anzahl	in Prozenten	Anzahl	in Prozenten	Betriebe	Arbeiterinnen
IV.	Steine und Erden	16	76	115	70	21	163
V.	Metallverarbeitung	2	67	103	98	3	105
VI.	Maschinen	1	100	1	100	1	1
VII.	Chemische Fabriken	10	91	55	99	11	56
VIII.	Öle, Fette	4	80	7	26	5	27
IX.	Textilindustrie	21	50	512	51	42	1 001
X.	Papierindustrie	14	82	213	91	17	235
XI.	Lederindustrie	3	100	44	100	3	44
XII.	Holz- und Schnitzstoffe	8	100	56	100	8	56
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	107	80	1 113	80	134	1 396
XIV.	Bekleidung	12	100	103	100	12	103
XVI.	Polygraphische Gewerbe	20	100	78	100	20	78

In den Gruppen VI, XI, XII, XIV und XVI wurden sämtliche Arbeiterinnen, in der Textilindustrie (Gruppe IX) aber nur 51 % bis zu 10 Stunden täglich beschäftigt. Von den übrigen 49 % Arbeiterinnen der Textilindustrie hatte aber ein beträchtlicher Teil nicht eine 11stündige, sondern eine 10 ½ stündige Arbeitszeit. Die 11stündige Arbeitszeit fand sich vorwiegend in kleineren und mittleren Betrieben auf dem Lande, während in den Orten mit dichterer Industrie der 10stündige Arbeitstag vorherrschte. In der Gruppe XIII, Nahrungs- und Genußmittel, mit der größten weiblichen Arbeiterschaft wurden 80 % und in der Gruppe X, Papierindustrie, bereits 91 % der Arbeiterinnen nur bis zu 10 Stunden täglich beschäftigt. In der Tabak- und Zigarrenfabrikation, wo noch vor wenigen Jahren eine 11stündige Arbeitszeit üblich war, halten von 35 Betrieben mit 706 Arbeiterinnen nur noch 2 Betriebe mit 10 Arbeiterinnen an einer längeren als 10stündigen Arbeitszeit fest.

Die Tabelle gibt die übliche Arbeitszeit an, vorübergehende Schwankungen sind nicht berücksichtigt worden. Nur in einigen Saisonbetrieben treten die folgenden nicht erheblichen Änderungen ein.

In Gruppe IX arbeitet die Färberei mit 10 Arbeiterinnen während der Monate April und Mai 11 Stunden, dafür aber in einigen Wintermonaten nur 9 Stunden, und die Bleicherei mit 5 Arbeiterinnen im Hochsommer über und im Winter unter 10 Stunden. In Gruppe XIII läßt eine Zigarrenfabrik mit 45 Arbeiterinnen nur im Winter die in der Übersicht berücksichtigten 10 Stunden arbeiten, im Sommer dagegen 11 Stunden. Die drei Sauerbrunnenfabriken mit 37 Arbeiterinnen haben während des größten Teils des Sommers eine Arbeitszeit von täglich 11 Stunden, im Winter dagegen nur von 9 bis 10 Stunden. Die Konservenfabriken nutzen in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die in den Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung vom 11. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 35), betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, zugelassene Überarbeit bis zu 13 Stunden täglich aus. Ferner erhöht sich die Arbeitszeit der in Gruppe XIV angeführten Hosenträgerfabrik im Frühjahr und Herbst im ganzen etwa 2 Monate lang von 10 auf 11 Stunden täglich.

Neben diesen Abweichungen von der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit ändert sich auch zur Zeit eines besonders regen Geschäftsbetriebes vorübergehend die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen durch Einstellung vermehrter Arbeitskräfte. Dies ist besonders in den Sauerbrunnen-, Fruchtsaft-, Konserven- und Schokoladenfabriken der Fall. Die Anzahl der vorübergehend eingestellten Arbeiterinnen ist aber so unbestimmt, daß zahlenmäßige Angaben hierüber nicht gemacht werden können. Unberücksichtigt mußten in den zahlenmäßigen Angaben auch einige Ziegeleien bleiben, welche zwar Arbeiterinnen beschäftigten, den Betrieb zur Zeit der Erhebungen am 1. Oktober 1902 aber bereits eingestellt hatten.

Die in der Übersicht angegebenen Zahlen scheinen von der zur Zeit der Erhebungen ungünstigen Geschäftslage einiger Industriezweige wenig beeinflußt zu sein, wenngleich die Dauer der Arbeitszeit in kleineren Betrieben gegen früher infolgedessen zurückgegangen ist. Dies ist ermittelt worden in 4 Webereien mit 105 Arbeiterinnen und 2 Zigarrenfabriken mit 10 Arbeiterinnen, welche früher 11 Stunden, jetzt aber nur 10 Stunden arbeiten. Ein allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang machte sich auch am 1. Oktober 1902 nicht bemerklich. In der für die Ermittelungen der üblichen Dauer der täglichen Arbeitszeit besonders wichtigen Textilindustrie waren sogar die größten Fabriken außergewöhnlich stark beschäftigt. Am stärksten war eine Geschäftslauheit in den Betrieben der Gruppe XIII, (Zigarren-, Konserven-, Schokoladenfabriken) zu bemerken. Sie fand auch durch Entlassung überflüssiger Arbeitskräfte, nicht aber durch Herabsetzen der täglichen Arbeitszeit Ausdruck. Vereinzelt haben wohl einige Betriebe vorübergehend Feierschichten eingelegt; solche außergewöhnlichen Verhältnisse sind in der Übersicht aber nicht berücksichtigt worden.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. Nachstehend ist eine Übersicht über die Zahl der Betriebe, welche Arbeiterinnen beschäftigen, und in welchen am Sonnabend die Arbeit vor 5 1/2 Uhr beendet zu werden pflegt, gegeben.

	Gruppe der Gewerbestatistik	Am Sonnabend schließen										Bemerkungen
		um 5 Uhr		um $4^1/_2$ Uhr		um 4 Uhr		um $3^1/_2$ Uhr		vor $3^1/_2$ Uhr		
		Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	
IV.	Glashütten, Steinbrüche ...	5	25	1	3	—	—	—	—	—	—	
VI.	Mechanische Werkstatt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII.	Chemische Fabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	Eine Fabrik schließt um 12 Uhr, die anderen um 3 Uhr.
VIII.	Ölfabrik	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
IX.	Webereien	4	105	1	76	2	37	—	—	—	—	
XI.	Roßhaarspinnereien	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	
XII.	Schirmfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	Die Fabrik schließt um 12 Uhr Mittag.
XIII.	Sauerbrunnen-, Zucker- und Tabakfabriken	15	188	2	24	1	8	1	32	1	1	
XVI.	Buchdruckerei	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	
	Zusammen	26	322	5	110	4	54	1	32	4	19	

Hiernach schließen 40 Betriebe (14,4 %) mit 537 Arbeiterinnen (16,4 %) Sonnabend mindestens eine halbe Stunde vor der gesetzlich festgesetzten Zeit. An den Abenden vor den Festtagen erfolgt der Arbeitsschluß in der Regel zu derselben Zeit wie Sonnabends. 5 Fabriken pflegen aber an diesen Tagen schon früher, und zwar um $4^1/_2$ bezw. um 12 Uhr zu schließen.

3a. Im Regierungsbezirk Hildesheim hat eine Anzahl von Gewerbetreibenden teils aus eigenem Antriebe, teils auf Drängen der Arbeiterschaft die Dauer der täglichen Arbeitszeit soweit verringert, als es ohne Beeinträchtigung der Menge und Güte der Erzeugnisse sowie des Lohnes der Arbeiter zulässig war. Die Verkürzung erfolgte in der Regel allmählich, indem zunächst auf ein halbes Jahr und länger täglich 15 Minuten bis zu einer halben Stunde weniger gearbeitet wurde Erst wenn dieser Zeitverlust durch Gewöhnung der Arbeiter an eine schnellere Arbeit ausgeglichen war, tat man den Schritt der Verkürzung bis zu der gewollten Zeitdauer. Dieses Vorgehen hat sich gut bewährt, und auch weniger geübten oder schlechter veranlagten Akkordarbeitern meistens die Einbringung des Zeitverlustes ermöglicht. Nur ältere und besonders langsam arbeitende Arbeiter erlitten vereinzelt einen dauernden Lohnverlust. Nach der Übersicht hat nun bereits im Regierungsbezirk Hildesheim die Mehrzahl der Gewerbetreibenden, nämlich 78,7 % mit 73,5 % aller Arbeiterinnen, die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden und weniger herabgesetzt und damit den Beweis geliefert, daß bei ihnen die Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zweckmäßig und durchführbar ist. Einwände gegen die gesetzliche Festlegung der 10stündigen Arbeitsdauer sind aber trotzdem auch von diesen Gewerbetreibenden hin und wieder erhoben und damit begründet worden, daß die gesetzliche Vorschrift die Bewegungsfreiheit in unbequemer Weise beschränke und Schwierigkeiten bei Erledigung eiliger Aufträge mit sich brächte, die jetzt unter vorübergehender Zuhülfenahme

der zu Gebote stehenden Überarbeit von 1 Stunde nicht eintreten könnten. Auf der anderen Seite erklärte der Besitzer der größten Wollspinnerei und Weberei, der zugleich die größte Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt, daß sich die seit Jahren in seinem Betriebe eingeführte 10 stündige Arbeitszeit so gut bewährt habe und so sehr zur Gewohnheit aller Arbeiter geworden sei, daß er sich nur im äußersten Notfalle zu Überarbeit entschließen könne, und die Arbeiter sich auch nur ungern ihre arbeitsfreie Zeit verkürzen ließen. Bei einer ganz besonderen Häufung der Aufträge sei der Weg, auf dem eine Überarbeit zu erreichen sei, gesetzlich gegeben und auch nicht zu umständlich und weitläufig. Der Gewerbetreibende befürwortete die gesetzliche Festlegung des 10 stündigen Arbeitstages für alle Arbeiterinnen und die Herabsetzung der jetzt für Überarbeit zulässigen Arbeitsdauer von 13 Stunden. Die oben angeführten Einwände können hiernach nicht allzuschwer ins Gewicht fallen. Von den übrigen 21,3 % aller in Frage kommenden Gewerbetreibenden haben sich einige für, die Mehrzahl jedoch gegen die 10 stündige Arbeitszeit ausgesprochen. Am energischsten wehrten sich diejenigen, welche noch an der 11 stündigen täglichen Arbeitszeit in vollem Umfange festhalten, während die Gewerbetreibenden, die schon zu einer 10½ stündigen Arbeitszeit übergegangen sind, weniger Bedenken erhoben, vereinzelt sogar mit der gesetzlichen Regelung einverstanden waren.

Naturgemäß waren, abgesehen von den Kampagne- und Saisonbetrieben, die Bedenken am häufigsten in den Betrieben der Textilindustrie, da in diesen eine Arbeitszeit über 10 Stunden noch in 50 % mit 49 % der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiterinnen (s. Tabelle S. 184) üblich ist. Die Gewerbetreibenden behaupteten, daß die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter einen wesentlichen Lohnausfall und für sie selbst eine Verringerung und Verteuerung der Produktion bis zur Konkurrenzunfähigkeit auf dem Weltmarkte mit sich bringen müßte. Dieser Behauptung steht aber die Tatsache gegenüber, daß die Arbeiter der gleichartigen Betriebe mit 10 stündiger Arbeitszeit in der Lage waren, den anfänglich allerdings vorhandenen Lohnausfall durch bessere Ausnutzung der Arbeitszeit und intensivere Arbeit allmählich vollkommen auszugleichen, und daß die Arbeitslöhne in den Betrieben mit 11 stündiger Arbeitszeit in der Regel nicht höher, vereinzelt sogar niedriger als in den Betrieben mit 10 stündiger Arbeitszeit zu sein pflegten. Auch nahm die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters und des ganzen Betriebes mit der Verkürzung der Arbeitszeit in keiner Weise ab, hatte vielmehr meistens besser geschulte und ordnungsliebendere Arbeiter sowie eine Verbesserung der Betriebseinrichtungen im Gefolge, wodurch die Konkurrenzfähigkeit nur noch gestärkt wurde.

Wo allerdings noch veraltete Betriebseinrichtungen benutzt werden, die teuer arbeiten, und wo die infolgedessen hohen Gestehungskosten der Erzeugnisse vorwiegend durch niedrige Löhne auf konkurrenzfähiger Höhe gehalten werden, können möglicherweise durch eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit Betriebseinstellungen vorkommen, wenn die Gewerbetreibenden nicht zu durchgreifender Verbesserung ihrer Betriebseinrichtungen übergehen. Auf die Dauer werden solche Betriebe aber auch bei einer 11 stündigen Arbeitszeit nicht lebensfähig bleiben und zu Verbesserungen oder zur Einstellung des Betriebes gezwungen sein. Diese Betriebe verdienen

deshalb meines Erachtens nicht die von ihnen beanspruchte Rücksicht, ihretwegen auf eine gesetzliche Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen zu verzichten. Es dürfte genügen, wenn ihretwegen die Übergangszeit nicht zu kurz, etwa auf 1 Jahr, bemessen würde, damit sich die Arbeiter durch stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit an intensivere Arbeit gewöhnen, und den Gewerbetreibenden, die in der Regel nicht zu den wirtschaftlich starken gehören, Zeit zur Verbesserung der Betriebseinrichtung gegeben bleibt. Die übrigen Gewerbetreibenden und namentlich diejenigen, welche bereits eine $10^1/_2$stündige Arbeitszeit eingeführt haben, was z. B. schon in der ganzen ziemlich bedeutenden Textilindustrie in Osterode geschehen ist, würden einer solchen langen Übergangszeit nicht bedürfen, da sich bei ihnen erfahrungsmäßig durch Pünktlichkeit und erhöhte Aufmerksamkeit der Arbeiter ein Ausfall an Betriebszeit von etwa $^1/_2$ Stunde ohne weiteres einbringen läßt.

Zu erwähnen bleibt noch ein Einwand einer mit Wasserkraft betriebenen Jutespinnerei mit 94 Arbeiterinnen, welche den Betrieb an allen katholischen Feiertagen stillstellen muß, weil die Arbeiter nicht gewillt sind, an diesen Tagen zu arbeiten. Die Spinnerei kann deshalb nicht 300 sondern nur 287 Tage jährlich im Betriebe sein. Eine Schmälerung der täglichen 11stündigen Arbeitszeit glaubt der Spinnereibesitzer nicht ertragen zu können, zumal die Arbeiter und die Maschinen zur Einbringung des Verlustes bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt seien. In diesem Falle dürfte durch eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde voraussichtlich eine Schädigung des Unternehmers eintreten. Da dieses Bedenken aber im Regierungsbezirk Hildesheim nur vereinzelt erhoben worden ist, kann es das Gesamtergebnis um so weniger beeinflussen, als schon aus Rücksichten auf die durch langes Stehen, Staub, Wärme u. dergl. in manchen Fabriken und insbesondere auch in Textilfabriken höchst nachteilig beeinflußte Gesundheit der Frauen eine Abkürzung der täglichen Arbeitszeit dringend gewünscht werden muß.

Was nun die Kampagne- und Saisonindustrie anbelangt, so hat der größte Teil der Gewerbetreibenden gebeten, von einer Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen abzusehen.

Aus der Kampagneindustrie kommen zunächst 127 Ziegeleien des Regierungsbezirks mit 2456 erwachsenen männlichen und 86 weiblichen Arbeitern in Betracht, von denen die letzteren in 12 Ziegeleien beschäftigt waren. Die Übersicht weist nur 7 Ziegeleien mit 62 Arbeiterinnen nach, weil am 1. Oktober die übrigen den Betrieb bereits eingestellt hatten. Die Arbeitszeit der Männer ist in den Ziegeleien bekanntlich außerordentlich lang, die Arbeit selbst sehr anstrengend. Eine Steigerung der Arbeitsleistung unter Verkürzung der Arbeitszeit würde nicht zu erwarten sein, da die Grenze der Leistungsfähigkeit bei den Ziegelarbeitern schon jetzt erreicht ist. Die beschränkte Arbeitszeit der Arbeiterinnen und ihre geringe Leistungsfähigkeit haben jedoch dazu beigetragen, daß sie im Regierungsbezirk Hildesheim nur noch selten im eigentlichen Ziegeleibetriebe beschäftigt werden. Die Arbeiterinnen besorgen in der Regel die Reinigung der Unterkunftsräume und die Zubereitung der Speisen für die Männer. Ihre Zahl beträgt nur 3,4 % aller Ziegeleiarbeiter, ist also so gering, daß sie einer besonderen

Berücksichtigung meines Erachtens nicht bedarf. Wenn die Einführung einer 10stündigen Arbeitszeit den Ausschluß der Arbeiterinnen von Arbeiten zur Herstellung von Ziegeln zur Folge haben würde, so würde ich dies nur für einen Gewinn ansehen können, da ich diese Arbeiten für den weiblichen Organismus nicht für besonders geeignet halte, und der Aufenthalt in den Ziegeleien, namentlich die Unterbringung der Arbeiterinnen in Kasernen, mit sittlichen Gefahren verknüpft ist. Außer den Ziegeleien kommen unter den Kampagneindustrien noch die Rohzuckerfabriken in Frage. In diesen werden die Arbeiterinnen nur mit Nebenarbeiten, Scheuern der Arbeitsräume, Waschen, Säckenähen u. dergl., beschäftigt. In 89 % aller Zuckerfabriken beträgt die Arbeitszeit nur 10 Stunden täglich. Diejenigen Gewerbeunternehmer, welche an der 11stündigen Arbeitszeit festhalten, können bei Einführung einer 10stündigen Arbeitszeit erforderlichenfalls den Ausfall durch Mehreinstellung von Arbeiterinnen ohne Schwierigkeiten ausgleichen.

Die Betriebe der Saisonindustrie bedürfen nur in den Zeiten, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, einer längeren als 10stündigen Arbeitszeit. Sieht man von den Konservenfabriken, für welche der Bundesrat eine besondere Regelung getroffen hat, ab, so sind diese Betriebe in der Lage, sich nach § 138a Abs. 2 der Gewerbeordnung auf 40 Tage und mehr Überarbeit bis zu 13 Stunden zu erwirken. Im Regierungsbezirk Hildesheim haben im Jahre 1900 nur 5 Fabriken mit 212 Arbeiterinnen und im Jahre 1901 nur drei Fabriken mit 200 Arbeiterinnen von einer Überarbeit Gebrauch gemacht. Auf jede Arbeiterin kommen durchschnittlich 1,6 bezw. 1,5 Überstunden täglich, so daß die tägliche Arbeitszeit zeitweilig 12,6 bis 12,5 Stunden betragen hat. Da die Arbeitsleistung erfahrungsmäßig mit der Dauer und Höhe der Überarbeit infolge Überanstrengung der Arbeiter sehr bald abnimmt, eine längere Arbeitszeit von 13 Stunden täglich für die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht dienlich sein kann, und die obigen Zahlen die Dringlichkeit einer Überarbeit bis zu 13 Stunden nicht beweisen, so dürfte es im Regierungsbezirk Hildesheim genügen, wenn allen Industrien bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit nur eine Überarbeit bis zu 12 Stunden, statt bis zu 13 Stunden bewilligt werden kann. Die Gewerbetreibenden würden sich mit Ausschluß der Konservenfabrikanten, für deren Betriebe eine 13stündige Arbeitszeit vorübergehend noch erforderlich scheint, mit einer solchen Regelung der Überarbeit bald abfinden.

In den vorstehenden Ausführungen glaube ich begründet zu haben, daß eine 10stündige tägliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen im Regierungsbezirk Hildesheim ohne Schwierigkeiten durchführbar sein würde, wenn für den Übergang zu der verkürzten Arbeitszeit eine ausreichende Frist gewährt würde. Die Zweckmäßigkeit des Erlasses einer dahingehenden gesetzlichen Bestimmung sehe ich darin, daß bereits rund 79 % aller Betriebe ohne Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit und des Arbeitsverdienstes eine 10stündige Arbeitszeit eingeführt haben, der größere Teil der übrigen 21 % sie ohne weiteres und der noch fehlende Teil sie allmählich einführen kann, die allgemeine Einführung der 10stündigen Arbeitszeit im gesundheitlichen und sittlichen Interesse der Arbeiterinnen sehr wünschenswert ist und voraussichtlich auch eine erwünschte Verkürzung der Arbeitszeit der

männlichen Arbeiter im Gefolge haben wird. Bezüglich des letzteren Punktes sei hier noch nachträglich bemerkt, daß in den 277 Betrieben mit 3 265 Arbeiterinnen im ganzen 10 684 männliche Arbeiter beschäftigt wurden, und daß in nur 60 Betrieben mit 1 394 Arbeitern die Arbeitszeit der Männer kurze Zeit — $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde — länger dauerte als die der Frauen.

3b. In den Fabriken des Regierungsbezirks Hildesheim haben die männlichen und weiblichen Arbeiter in der Regel eine gleiche Dauer der Mittagspause. Ausnahmen sind nur in 8 Betrieben, in denen die Pause der Arbeiterinnen länger war als die der männlichen Arbeiter, festgestellt worden. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß die Arbeiterinnen zur Besorgung ihres Hauswesens entweder früher entlassen werden, oder daß die Männer noch besondere, für Arbeiterinnen nicht geeignete Arbeiten über Mittag verrichten müssen. Die Mittagspause beträgt meistens also auch in den Fabriken, wo nur männliche Arbeiter beschäftigt werden, 1 Stunde. Diese Dauer ist seit langer Zeit gebräuchlich und häufig durch die Lage der Fabriken zu den Wohnungen der Arbeiter begründet. Die Fabriken liegen entweder so, daß die Arbeiter in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wohnen, und daß die Mittagspause von 1 Stunde genügt, oder die Arbeiter wohnen auf den umliegenden Dörfern und würden der weiten Wege halber auch bei einer Mittagspause von 1 bis 2 Stunden nicht nach Hause gehen können. Eine Ausnahme tritt in der Regel nur bei den in den Städten liegenden Fabriken ein, wo die Wege von und zur Wohnung der Arbeiter ohne Überanstrengung in einer Zeit von 20 bis 30 Minuten zurückgelegt werden können. Die Pause wird dann meistens um $^1/_2$ Stunde, seltener um 1 Stunde, verlängert. Von den Fabriken mit Arbeiterinnen haben 27 % eine $1^1/_2$stündige und 10 % eine 2stündige Mittagspause, und zwar findet sich die letztere meistens in Zigarrenfabriken und Druckereien.

Die gesetzliche Einführung einer Mittagspause von wenigstens $1^1/_2$ Stunde wird von den Arbeitern und Arbeiterinnen aus folgenden Gründen, denen ich mich anschließe, für unzweckmäßig gehalten. Die Ruhepause von 1 Stunde genügt auch bei anstrengender Arbeit zur Einnahme des Mittagsessens und zur Erholung in den meisten Fabriken, wenn keine längeren Wege zur und von der Wohnung zurückgelegt zu werden brauchen. Die Verlängerung der Pause um $^1/_2$ Stunde würde von allen Arbeitern, welche nicht nach Hause gehen können, sondern gezwungen sind, über Mittag in den Speisesälen der Fabriken oder in benachbarten Wirtschaften zu bleiben, sehr lästig empfunden werden. Den Arbeiterinnen würde insbesondere ein übermäßig langer Aufenthalt in Wirtschaften in Gemeinschaft mit Männern nicht zur Wohltat gereichen. Sie wünschen mit Recht, daß der Schluß der Arbeit nicht durch eine übermäßig lange Mittagspause später gelegt und ihnen dadurch die freie Zeit verkürzt wird. Bei Fabriken, die auf dem Lande liegen, legen die Arbeiterinnen auch großen Wert darauf, den Nachhauseweg tunlichst lange bei Tageslicht zurücklegen zu können. Würde die $1^1/_2$stündige Mittagspause gesetzlich allgemein eingeführt, so ist auch vorauszusehen, daß eine Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen sich dazu verleiten lassen würde, übermäßig weite Wege zu machen, um Mittag zu Hause sein zu können, und daß sie dann

abgehetzt und erschöpft zur Arbeitsstätte zurückkehren würden. Auch würden manche Arbeitgeber zum Nachteil der Arbeiterschaft die jetzt übliche Nachmittagspause von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde ganz abschaffen, um Abends zur gewohnten Zeit schließen zu können. Alle diese Gründe machen es mir wünschenswert, eine gesetzliche Vorschrift, welche die Gewährung einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause für alle Arbeiterinnen vorsieht, nicht zu erlassen, und es den Arbeitgebern zu überlassen, einem hervortretenden Bedürfnis nach Verlängerung dieser Pause freiwillig Rechnung zu tragen. Ich glaube, davon überzeugt sein zu dürfen, daß sich die Arbeitgeber ohne gesetzlichen Zwang hierzu, wie es bisher der Fall war, bereit finden werden. Sollte aber wider Erwarten das Bedürfnis hervortreten, in besonderen Fällen von aufsichtswegen eine $1^1/_2$stündige Pause zwangsweise einzuführen, so würde sich eine gesetzliche Bestimmung empfehlen, die der höheren Verwaltungsbehörde das Recht einräumt, eine solche Pause vorzuschreiben. Die Arbeitgeber und Arbeiter würden jedoch vorher über die Zweckmäßigkeit einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause zu hören sein.

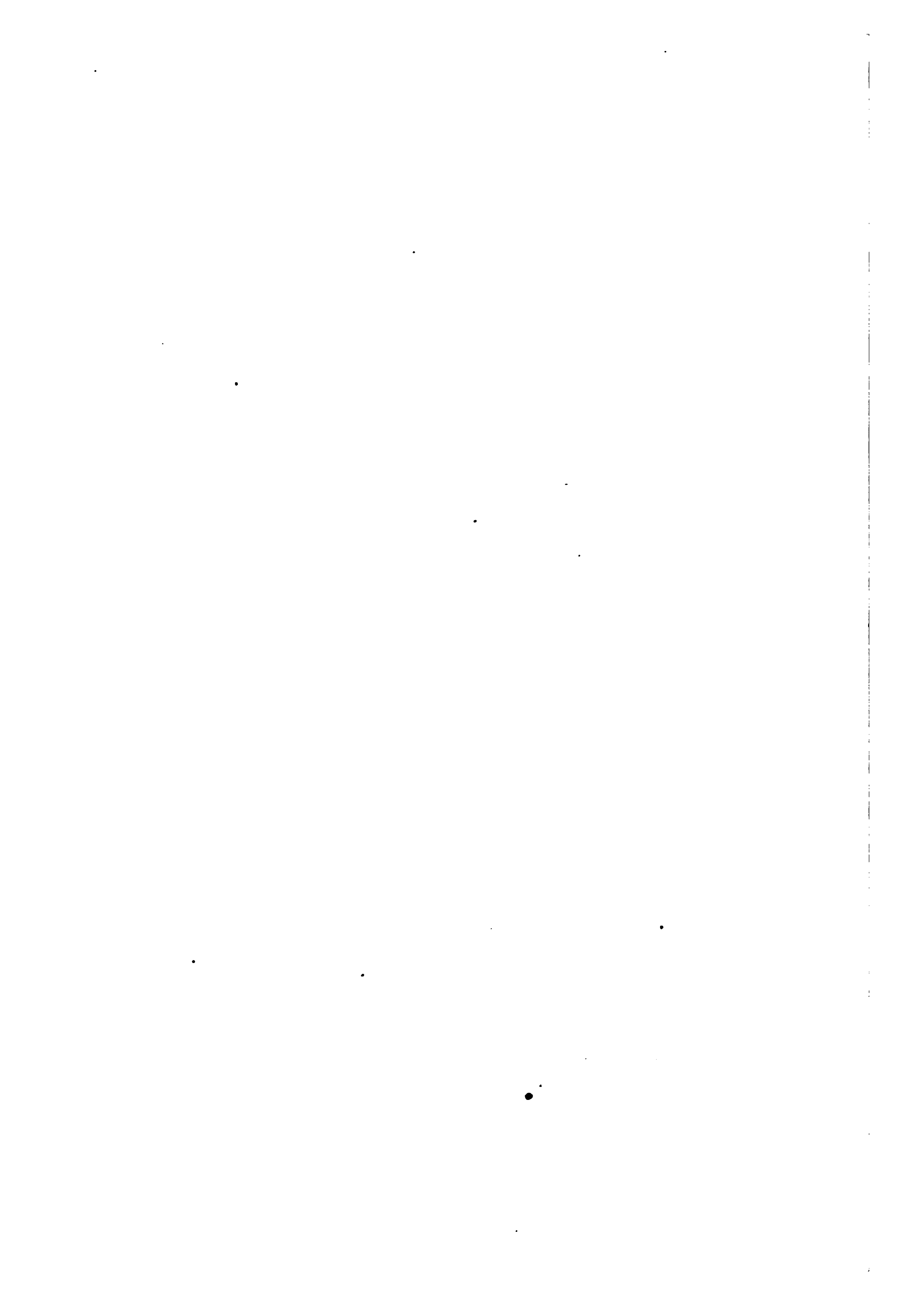
3c. Nach Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 § 137 Abs. 1 haben die meisten Gewerbebetriebe, welche Arbeiterinnen beschäftigen, den Arbeitsschluß an den Sonnabenden und den Tagen vor den Festtagen für sämtliche Arbeiter von 6 Uhr oder später auf $5^1/_2$ Uhr Nachmittags verlegt. Nur in Betrieben mit vorherrschender Maschinenarbeit werden nach $5^1/_2$ Uhr noch einige männliche Arbeiter zum Putzen und Reinigen der Maschinen etwa $^1/_2$ Stunde beschäftigt. Vor $5^1/_2$ Uhr Nachmittags schließen aber mehrere Fabriken, welche auswärtige Arbeiterinnen beschäftigen, die Sonnabends nach Hause fahren, Montags zurückkehren und in der Woche am Orte der Fabrik untergebracht werden, sowie eine Anzahl, in denen die Arbeiterinnen täglich weite Wege zwischen Fabrik und Wohnung zurückzulegen haben. Ganz vereinzelt hat auch die Erwägung zu einem früheren Schluß der Arbeit geführt, den verheirateten Arbeiterinnen an den Abenden vor den Sonn- und Festtagen mehr arbeitsfreie Zeit zur Bestellung ihres Hauswesens zu geben, als sie an den Wochentagen haben. Genauere Angaben über die Zeit des Arbeitsschlusses, die Anzahl der in Frage kommenden Betriebe und Arbeiterinnen sind früher auf Seite 190 gegeben worden. Es schließen hiernach 14,4 % der Betriebe mit 16,4 % der Arbeiterinnen an den Sonnabenden um 5 Uhr Nachmittags und früher. An dem früheren Schluß sind, soweit er nicht, wie bei den Webereien, aus Rücksicht auf auswärts wohnende Arbeiter bedingt ist, fast nur Betriebe beteiligt, in denen die Maschinenarbeit nicht vorherrscht. Diese Betriebe haben keine bemerkenswerten Bedenken gegen einen Arbeitsschluß an den Sonnabenden um $4^1/_2$ Uhr oder 5 Uhr Nachmittags geltend gemacht, ebensowenig wie diejenigen, welche Werktags nur 9 Stunden und weniger arbeiten.

Gegen einen früheren Schluß sträuben sich jedoch die Arbeitgeber, welche noch an einer werktägigen 11stündigen Arbeitszeit festhalten, und zwar aus den bei der Erörterung über eine 10stündige Arbeitszeit erwähnten Gründen. Ebensowenig wollen die im allgemeinen arbeiterfreundlichen Arbeitgeber, welche Werktags nur 10 Stunden arbeiten lassen, etwas von einem früheren Arbeitsschluß wissen. Sie bestreiten, daß eine solche Maßregel

einem Bedürfnis der Arbeiterinnen entspräche, und geben höchstens das Bedürfnis für Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, und für diese auch nur für die Abende vor den Festtagen zu. Sie weisen darauf hin, daß eine gesetzliche Vorschrift, die nach dem Vorbilde der bisherigen Gesetzgebung mit der Einführung einer 10stündigen werktägigen Arbeitszeit an den Sonnabenden einen Arbeitsschluß um 4 1/2 Uhr Nachmittags vorschreiben würde, nicht den Interessen der Arbeiterschaft entspräche, weil mit der kürzeren Arbeitszeit ein Lohnausfall verbunden sei, der wegen des Hand- in Handarbeitens nicht nur die weiblichen, sondern auch die männlichen Arbeiter treffen würde. Es könne dann auch kommen, daß einige, vorwiegend mit Maschinen arbeitende Fabriken schon Mittags schließen würden, sofern sich die Wiederaufnahme des Betriebes für wenige Nachmittagsstunden nicht lohne. Hierdurch sei natürlich ein weiterer Lohnausfall zu befürchten. Auch eine allgemeine gesetzliche Festlegung eines früheren Arbeitsschlusses an den Abenden vor den Festtagen könnten sie nicht befürworten, obwohl derselbe an diesen Tagen wünschenswert sein möchte. Durch eine solche Bestimmung sei mit Sicherheit zu erwarten, daß ein großer Teil der Fabriken den Betrieb an den Ostersonnabenden, und wenn das Weihnachts- oder Neujahrsfest so falle, daß vor oder nach demselben nur ein Werktag vorhanden sei, auch an diesen Tagen den Betrieb völlig ruhen lassen würde. Die Arbeiter müßten dann 4 bezw. 3 Tage lang feiern und würden den dann eintretenden großen Lohnausfall gerade zur Festzeit doppelt schwer empfinden.

Die gegen den Schluß der Arbeit um 4 1/2 Uhr Nachmittags geltend gemachten Bedenken teile ich, soweit sie die Möglichkeit einer vollständigen Betriebseinstellung der Fabriken an den Tagen vor dem Osterfest und unter gewissen Umständen auch an den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest ins Auge fassen. Namentlich befürchte ich, daß größere mit Dampfkraft betriebene Fabriken die nicht unerheblichen Kosten des Anheizens mehrerer Dampfkessel für eine Betriebsdauer von nur 9 Stunden scheuen und die gesamten Arbeiter zu unfreiwilligen, mit bedeutendem Lohnausfall verbundenen Feierschichten zwingen würden. Ein Bedürfnis zu einem früheren Arbeitsschluß an den Abenden vor den Sonn- und Festtagen scheint mir tatsächlich auch nur bei verheirateten Arbeiterinnen vorzuliegen, für die übrigen Arbeiterinnen dagegen aus allgemein erzieherischen und ethischen Rücksichten nur wünschenswert zu sein. Wenn es sich mit einem geordneten Fabrikbetriebe vereinigen ließe, diese verheirateten Arbeiterinnen, die im Regierungsbezirk Hildesheim nach den Erhebungen des Jahres 1899 den dritten Teil aller Fabrikarbeiterinnen ausmachen, früher als die unverheirateten zu entlassen, würde ich vorschlagen, diese Arbeiterinnen gesetzlich an den Nachmittagen vor den Sonn- und Festtagen von der Arbeit gänzlich auszuschließen. Da aber die Entlassung des dritten Teils der Arbeiterinnen den gesamten Fabrikbetrieb zum Stillstand bringen müßte und für einen wesentlich früheren Betriebsschluß an den Sonnabenden usw. zur Zeit kein allgemeines Bedürfnis besteht, die Industrie sich auch zunächst mit einer 10stündigen Werktagsarbeit, falls sie eingeführt werden sollte, würde abfinden müssen, so kann meines Erachtens die Rücksicht auf die verheirateten Arbeiterinnen, wenn überhaupt, nur zu einer geringen

Verkürzung der Sonnabendsarbeit führen. Würde der Arbeitsschluß an den Sonnabenden und den Tagen vor den Festtagen auf 5 Uhr und die Arbeitsdauer an diesen Tagen auf $9^1/_2$ Stunden festgesetzt, so glaube ich, daß sich die Industrie hiermit noch, ohne Nachteil zu erleiden, abfinden würde. Es wäre aber wünschenswert, daß dann gleichzeitig durch eine gesetzliche Vorschrift den größeren Fabriken, etwa denen, für welche der Erlaß einer Arbeitsordnung vorgeschrieben ist, untersagt würde, an diesen Tagen noch nach 5 Uhr den Arbeiterinnen den Lohn auszuzahlen, damit die Arbeiterinnen wirklich um 5 Uhr die Fabrik verlassen können, und nicht wie jetzt noch in manchen größeren Fabriken auf den Empfang des Lohnes längere Zeit in der Fabrik warten müssen.



17. Regierungsbezirke Lüneburg und Stade.

Regierungs- und Gewerberat Lühdorff in Lüneburg.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	9	130	3	17
IV.	Industrie der Steine und Erden	21	293	6	61
V.	Metallverarbeitung	1	26	1	26
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1	10	1	10
VII.	Chemische Industrie	19	202	5	67
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	10	44	2	4
IX.	Textilindustrie	30	3 217	4	47
X.	Papierindustrie	10	273	—	—
XI.	Lederindustrie	4	584	1	6
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	15	197	8	104
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	120	1 093	52	208
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	10	275	—	—
XVI.	Polygraphische Gewerbe	9	26	3	11
	Regierungsbezirke Lüneburg und Stade	259	6 370	86	561

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	7	9	10	11	12	13
2	15	4	98	3	100	3	17
7	193	8	39	4	96	9	130
—	—	—	—	1	26	—	—
—	—	—	—	—	—	1	10
11	61	3	74	5	27	5	62
8	40	—	—	5	20	4	23
20	2 454	6	716	18	953	1	80
7	189	3	84	5	59	4	145
3	578	—	—	3	583	—	—
6	89	1	4	6	41	4	73
47	387	21	498	38	575	30	177
6	99	4	176	6	245	—	—
6	15	—	—	5	11	3	10
123	4 120	50	1 689	99	2 736	64	727

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit. Das Ergebnis der Ermittelungen über die am 1. Oktober 1902 in den Fabriken und diesen durch § 154 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung gleichgestellten Betrieben stattgefundene Arbeitszeit der beschäftigten über 16 Jahre alten Arbeiterinnen ist aus vorstehender Übersicht ersichtlich. Die zahlenmäßigen Feststellungen der letzteren würden jedoch durch 2 Saisonindustrien für die Betriebszeiten derselben die Änderungen erfahren, daß im Sommer 120 Arbeiterinnen der Gemüsekonservenfabriken mit 13stündiger höchster, 11stündiger durchschnittlicher Arbeitszeit und 1 bis 1½ stündiger Mittagspause sowie im Winter 270 Arbeiterinnen der Fischmarinieranstalten mit 11stündiger Arbeitszeit und einer Mittagspause von 1 bis 1½ Stunden hinzutreten würden. Die am 1. Oktober 1902 festgestellte Dauer der Arbeitszeit weicht von der in den Betrieben sonst üblichen nicht ab.

2. In fast allen Betrieben findet an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage der Arbeitsschluß erst um 5½ Uhr Nachmittags statt. Nur 4 größere Anlagen haben einen früheren Arbeitsschluß eingeführt. Drei davon, eine Gummifabrik, eine Wollkämmerei und eine Leinenweberei, welche am 1. Oktober 1902 zusammen 940 erwachsene Arbeiterinnen beschäftigten, schließen um 5 Uhr Nachmittags, während die vierte, eine Jutespinnerei, welche am 1. Oktober 1902 986 erwachsene Arbeiterinnen besaß, an den Sonnabenden schon um 12½ Mittags, an den Vorabenden der Festtage aber in der Regel erst um 5½ Uhr Nachmittags Arbeitsschluß machen läßt, wenn nicht etwa auf besonderen Wunsch der Arbeiterinnen auch an einem solchen Tage ebenfalls schon um 12½ Uhr Mittags geschlossen wird.

3a. Aus der tabellarischen Übersicht auf Seite 200 ergibt sich, daß von den 259 Fabriken usw., welche erwachsene Arbeiterinnen beschäftigen, schon jetzt 209 oder 80,7% eine höchstens 10stündige und 86 oder 33,2% eine höchstens 9stündige Arbeitszeit für die Arbeiterinnen eingeführt haben, und daß von den 6 370 Arbeiterinnen 4 681 oder 73,5% schon jetzt eine Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden und 561 oder 8,8% eine solche von nur 9 Stunden oder weniger haben. Eine allgemeine Einführung der 10stündigen Höchstdauer der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen würde also einen verhältnismäßig nur geringen Teil (19,3%) der Betriebe berühren, und die Verkürzung nur 26,5% von den Arbeiterinnen zugute kommen. Für die größere Zahl der in Betracht kommenden Betriebe würde die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit erhebliche wirtschaftliche Schädigungen kaum zur Folge haben; mit wesentlichen Schwierigkeiten würde dieselbe aber verbunden sein für die Betriebe der Textilindustrie sowie für die Gemüsekonservenfabriken und Fischmarinieranstalten. Die Fabriken der Textilindustrie sind darauf eingerichtet und angewiesen, daß die weiblichen Arbeitskräfte mit den männlichen zusammenarbeiten. Eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen würde auch eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Männer und eine entsprechende Verminderung der gesamten Leistungsfähigkeit dieser Anlagen zur Folge haben. Es liegt in der Natur sowohl der Konservenfabriken als auch der Fischmarinieranstalten, daß dieselben als Saisonindustrien auf das schwerste geschädigt sein würden, wenn auch für sie eine 10stündige Maximalarbeitszeit der Arbeiterinnen festgesetzt werden würde. Schon die Durch-

führung der 11 stündigen täglichen Arbeitszeit hat seinerzeit bei diesen Betrieben erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

So wünschenswert im allgemeinen die Einführung einer 10 stündigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen sowohl für diese selbst als auch für deren Familien sein würde, so halte ich dennoch in Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse es nicht für geraten, dieselbe in Kraft treten zu lassen, ohne daß für einzelne Gruppen, wie Saisonindustrien, Ausnahmen und zugunsten anderer Gruppen, wie für die Textilindustrie, wenigstens zur Einführung längere Fristen und besondere erleichternde Übergangsbestimmungen getroffen werden.

3 b. Schon jetzt währt die Mittagspause in 163 oder 62,9% von den sämtlichen 259 Betrieben länger als 1 Stunde und in 64 oder 24,7% von den Betrieben sogar länger als 1½ Stunden. Eine Mittagspause von 1 bis 1½ Stunden wird 2 736 oder 43,0% von allen 6 370 Arbeiterinnen und eine solche von mehr als 1½ bis 2 Stunden 727 oder 11,4% von allen Arbeiterinnen zuteil. In jedem dieser Betriebe gilt die für die Arbeiterinnen angegebene Dauer der Mittagspause in gleicher Weise auch für sämtliche Arbeiter desselben. Die Wünsche der Arbeiterinnen richten sich betreffs der Länge der Mittagspause im allgemeinen vornehmlich nach den örtlichen Verhältnissen zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Bei kurzen Entfernungen pflegt auf früheren Schluß der Tagesarbeit überhaupt mehr Wert gelegt zu werden als auf reichlichere Bemessung der Mittagspause. Außerdem kommt noch in Betracht, daß die Verlängerung der Mittagspause in manchen Betrieben dazu geführt hat, die Nachmittagspause einzuschränken oder ganz fortfallen zu lassen. In solchen Fällen erscheint der den Arbeiterinnen durch die verlängerte Mittagspause erwachsene Nutzen doch recht fraglich. In den größeren Orten mit weiten Wegen zwischen den Arbeits- und den Wohnstätten der Arbeiter hat sich schon ganz von selbst eine entsprechend längere Mittagspause für die Fabriken zur Notwendigkeit gemacht. An Orten mit kleinen Arbeitswegen liegt den Arbeitern und Arbeiterinnen an einer längeren Mittagspause nicht viel. Wesentlich größeres Interesse haben sie aber daran, Abends früher zu Hause zu sein und in der besseren Jahreszeit früher an die Garten- oder Feldarbeit zu kommen. Den Arbeitgebern legt eine Verlängerung der Mittagspause im Winter Mehrkosten für die längere Beleuchtung am Abend zur Last.

Ich halte es daher wohl für durchführbar, nicht aber für rätlich, die den Arbeiterinnen nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährende Mindestdauer der Mittagspause gesetzlich allgemein auf 1½ Stunde zu verlängern.

3 c. Wenn man von den Saisonindustrien, den Konservenfabriken und den Fischmarinieranstalten, absieht, so erscheint es als zweckmäßig und leicht durchführbar, den gesetzmäßigen Arbeitsschluß für die Arbeiterinnen an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage allgemein auf eine etwas frühere Zeit als bisher, und zwar auf 5 Uhr Nachmittags, zu verlegen, sofern dafür gesorgt wird, daß eine etwa an diesen Tagen fällige Lohnzahlung ebenfalls nicht später bewirkt werden darf. Für die Betriebe der Saisonindustrien müßten aber Ausnahmen gestattet sein.

---

18. Regierungsbezirk Münster.

Kommissarischer Regierungs- und Gewerberat Pirsch in Münster.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV.	Tonwarenfabrik	1	4	—	—
	Glashütten und Schleifereien	4	15	—	—
V.	Metallverarbeitung	11	84	—	—
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente usw.	3	7	—	—
VII.	Sprengstoffabrik	1	4	—	—
	Zündholzfabrik	1	10	—	—
IX.	Textilindustrie	148	3 550	3	36
	Spinnereien	36	4 253	—	—
X.	Papierfabriken	5	71	—	—
XII.	Holzschuhfabriken	2	6	—	—
XIII.	Nahrungsmittel usw.	5	18	1	2
	Zigarrenfabriken	5	42	2	10
	Meieren usw.	6	6	4	4
	Zichorienfabriken	2	7	1	5
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	10	109	—	—
XVI.	Polygraphische Gewerbe	6	45	4	15
	Regierungsbezirk Münster	246	8 231	15	72

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als							
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	4	—	—	1	4	—	—
2	6	2	9	1	4	—	—
5	34	6	50	5	28	—	—
1	2	2	5	1	2	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	1	10	—	—	—	—
30	629	115	2 885	91	1 632	—	—
1	13	35	4 240	14	1 293	—	—
4	67	1	4	4	67	—	—
1	2	1	4	2	6	—	—
3	11	1	5	2	3	1	2
3	32	—	—	2	27	—	—
2	2	—	—	1	1	1	1
—	—	1	2	1	2	1	5
5	27	5	82	4	33	—	—
2	30	—	—	2	29	3	8
61	863	170	7 296	132	3 135	6	16

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Am 1. Oktober 1902 wurden im Regierungsbezirk Münster nach Ausweis vorstehender Übersicht insgesammt 8 231 erwachsene Arbeiterinnen in 246 Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigt.*) Von diesen Fabriken gehören allein 75 % mit 95 % der Arbeiterinnen der Textilindustrie an, während die übrigen sich auf andere Industriezweige und zwar vornehmlich auf die Metallverarbeitung, die Nahrungsmittel- und die Bekleidungsindustrie verteilen. Der Prozentsatz der nicht in der Textilindustrie Verwendung findenden Arbeiterinnen ist nach vorstehendem außerordentlich gering; die Betriebe, in denen sie beschäftigt werden, zeichnen sich durch Größe und Fabrikationseigenarten nicht aus. Berücksichtigt man ferner, daß 68 % von ihnen mit 60 % der Arbeiterinnen bereits jetzt die zehnstündige Beschäftigungsdauer eingeführt haben, so wird es gewiß gerechtfertigt erscheinen, sie als belanglos für die Beantwortung der gestellten Fragen auszuscheiden und im weiteren nur die Betriebe der Textilindustrie zu behandeln.

Um genauere Angaben über die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen in den Spinnereien und Webereien — denn nur diese beiden Zweige der Textilindustrie kommen für den Bezirk in Frage — zu erhalten, wurden bei Anstellung der Erhebungen die Kolonnen 6 bis 9 der geforderten Übersicht in Unterabteilungen von je einer Viertelstunde zerlegt. Das erhaltene Zahlenmaterial ergibt, daß in den 148 Webereien mit 3 550 Arbeiterinnen die Beschäftigungsdauer geringer war als:

9 Stunden in 3 Betrieben (2 %) mit 36 Arbeiterinnen (1 %),
$9^1/_2$ » » 4 » (3 %) » 38 » (1 %) **),
10 » » 33 » (22 %) » 665 » (18 %) **),
$10^1/_2$ » » 70 » (47 %) » 1 361 » (38 %) **),
$10^3/_4$ » » 94 » (64 %) » 1 816 » (51 %) **).

Für 36 Spinnereien mit 4 253 Arbeiterinnen war die tägliche Arbeitszeit in keinem Betriebe kürzer als $9^1/_2$ Stunden; sie war geringer als

10 Stunden in 1 Betriebe (3 %) mit 13 Arbeiterinnen (0,3 %),
$10^1/_2$ » » 4 Betrieben (11 %) » 180 » (4,4 %) **),
$10^3/_4$ » » 5 » (14 %) » 368 » (8,7 %) **).

Hieraus ergibt sich bereits, daß das Bestreben bezw. die Notwendigkeit, die gesetzlich zulässige Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen auszunutzen, in den Spinnereien den Webereien gegenüber vorherrscht.

Für die Länge der Mittagspause sind vielfach die lokalen Verhältnisse maßgebend. Sie war in 61 % der Webereien mit 46 % der Arbeiterinnen über 1 Stunde bis $1^1/_2$ Stunde, erreichte dieses Maß aber bei Spinnereien nur in 40 % der Betriebe mit 30 % der Arbeiterinnen.

2. Der Arbeitsschluß findet an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage in den textilindustriellen Betrieben bei regelmäßiger Arbeitszeit ganz allgemein um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags statt. Frühere

---

*) Die vorstehende Übersicht gibt 246 Betriebe mit 8 231 Arbeiterinnen an; die Differenz gegen die Angabe der Tabelle II des Jahresberichts erklärt sich daraus, daß hier, dem Zwecke des Berichts entsprechend, bei der Zählung am 1. Oktober 1902 nur die Betriebe Berücksichtigung fanden, in welchen Arbeiterinnen regelmäßig beschäftigt wurden, während Tabelle II alle Betriebe nachweist, in denen Arbeiterinnen im Berichtsjahre tätig waren.

**) Einschließlich der vorhergehenden Angaben.

Beendigung kam nur in Zeiten geschäftlichen Niederganges in einigen Spinnereien vor. — Das Putzen der Maschinen wird an den Sonnabenden meist in der Zeit von $4^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr Nachmittags ausgeführt; vereinzelt geschieht es aber auch Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr. Verstöße gegen die den Arbeitsschluß regelnden Bestimmungen kommen nicht mehr vor, wennschon eine Reihe von Fabrikanten deren Notwendigkeit überhaupt in Zweifel zieht.

3a. Bei der Beantwortung der Frage 3a (s. Vorbemerkungen) ob die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden zweckmäßig und durchführbar erscheint, muß meines Erachtens zunächst hervorgehoben werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen in den Spinnereien und Webereien eine gleiche Einschränkung der Arbeitszeit der Männer bedingen würde. Dies ergibt sich daraus, daß die Arbeiterinnen vornehmlich die Vorbereitungsarbeiten, wie Vorspinnen, Spulen und Kettenscheren, auszuführen haben, um den Männern, die hauptsächlich das Feinspinnen und Weben besorgen, die erforderlichen Vorgarne, Spulen und Ketten zu liefern. Die Zahl der Maschinen ist allgemein so bemessen und der Betrieb so geregelt, daß sich nur bei gleicher Beschäftigungsdauer von Arbeiterinnen und Arbeitern der Werdegang der Gespinste und Gewebe ohne Störung vollzieht. — Bei neuen Anlagen könnte ja durch Aufstellung einer größeren Zahl von Vorspinn-, Spul- und Schermaschinen einer etwaigen Verkürzung der Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen Rechnung getragen werden. Dies würde sich aber wegen der damit verbundenen unvorteilhaften Ausnutzung der Betriebskraft und der Arbeitsmaschinen aus wirtschaftlichen Gründen verbieten. Hiernach scheint die von den meisten Fabrikanten geäußerte Befürchtung, daß sich bei Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit die Herstellungskosten erhöhen würden und sie nicht mehr wettbewerbsfähig bleiben könnten, nicht ungerechtfertigt; sie gehen dabei aber von der Annahme aus, daß sich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter nicht mehr erhöhen läßt. Zur Erörterung der Berechtigung dieser Voraussetzung ist zunächst notwendig, die Webereien und Spinnereien getrennt zu betrachten.

Von den Webereien arbeiten, wie oben angegeben, schon jetzt 22% weniger als 10 und 47% weniger als $10^1/_2$ Stunden; nur 36% derselben beschäftigten ihre Arbeiterinnen 11 Stunden. Ein zwingendes Bedürfnis, dies zu tun, scheint hiernach nicht vorzuliegen. Tatsächlich ist auch vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß von den Arbeiterinnen in den Webereien bei abgekürzter Arbeitszeit, wie z. B. an den Vorabenden vor Festtagen, das gleiche geleistet wird, wie an anderen Tagen mit voller Arbeitszeit. Eingehendes Zahlenmaterial hierüber zu erhalten, war nicht möglich. In den Spinnereien liegen die Verhältnisse weniger günstig; von diesen hatten 86% mit 91% der Arbeiterinnen 11stündige Beschäftigungsdauer. Diese ohne erheblichen Produktionsausfall zu verkürzen, halten die Fabrikanten, soweit die Banc-à Broches Spinnereien und die Throstles Spinnerinnen in Frage kommen, für ausgeschlossen; die Haspelerinnen könnten ihrer Ansicht nach durch größeren Fleiß und besondere Aufmerksamkeit wohl einen Zeitverlust wieder einholen. Dieser Ansicht vermag ich mich jedoch nicht rückhaltslos anzuschließen, da erwiesen ist, daß bei der

zeitweisen allgemeinen Betriebseinschränkung der Spinnereien von 65 auf 55 Stunden pro Woche in verschiedenen Betrieben eine Produktionsverminderung nicht eingetreten ist. Bemerkenswert ist, daß in einer Spinnerei die Gesamtproduktion zur Zeit der Betriebseinschränkung sogar noch etwas größer war, als zur Zeit des Vollbetriebes. Diese Erscheinung läßt sich dadurch erklären, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen pünktlicher als sonst zur Arbeit kamen und ihre Arbeitszeit bis zum letzten Augenblick aufs Intensivste ausnutzten, um tunlichst auf der bisherigen Lohnhöhe zu bleiben.

Ich habe die unter 3a gestellte Frage (s. Vorbemerkungen) hiernach zu beantworten wie folgt: Die Einführung der 10stündigen täglichen Arbeitszeit für erwachsene, in Fabriken usw. der Textilindustrie beschäftigte Arbeiterinnen erscheint mir mit Rücksicht auf die bekannten Schädigungen, denen der weibliche Organismus durch lang andauerndes Stehen usw. in hervorragendem Maße ausgesetzt ist, in jedem Falle zweckmäßig, dringend erwünscht und im allgemeinen auch durchführbar. Zweifelhaft bin ich mir nur darüber, ob die Spinnereien, in denen die einzelnen Arbeiterinnen die Förderung ihrer Arbeit nicht so in der Hand haben wie in anderen Industriezweigen, allgemein ohne wirtschaftliche Schädigung mit der 10stündigen Arbeitszeit werden auskommen können. Sollten in anderen Bezirken ähnliche Zweifel auftreten, so könnte denselben vielleicht dadurch Rechnung getragen werden, daß die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt würde, den Spinnereien für eine längere Zeit, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes, eine längere als 10stündige Beschäftigungsdauer zu gestatten. Voraussetzung für die Bewilligung müßten sorgfältigste Leitung der Betriebe und die Stellung in hygienischer Beziehung einwandsfreier Arbeitsräume sein. — Dieses Vorgehen würde meines Erachtens den Vorteil haben, berechtigten Wünschen der Fabrikanten nachkommen und gleichzeitig auf die Verbesserung der Arbeitsräume noch eingehender hinwirken zu können, als dies bereits jetzt geschieht. Auch glaube ich, daß sich bei sorgfältiger Anwendung dieses Aushilfsmittels der allgemeine Übergang von der 11- zur 10stündigen Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen in den Spinnereien in verhältnismäßig kurzer Zeit und ohne fühlbare Härten vollziehen würde. — Beachtenswert bleibt noch der Hinweis verschiedener Betriebsunternehmer auf den größeren Verlust an Arbeitstagen, welcher ihnen aus den zahlreichen katholischen Feiertagen erwächst, gegenüber den Betrieben anderer Gegenden, welche an diesen Tagen die Arbeit nicht unterbrechen. Sie sind der Einführung der 10stündigen Arbeitszeit nicht abgeneigt, wünschen aber eine allgemeine gleichartige Regelung dieser Angelegenheit. Die Erfüllung dieses Wunsches dürfte indessen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

3b. Die wenigen Betriebe, in denen eine längere als einstündige Mittagspause üblich ist, sind vorwiegend solche, deren Arbeiter in größerer Entfernung von der Arbeitsstätte wohnen, so daß eine Stunde für sie nicht ausreichen würde, um sich in der Mittagspause nach Hause zu begeben. Sonst hat sich die 1stündige Mittagspause bewährt und als ausreichend erwiesen. Von den Arbeitern selbst wird ein früherer Arbeitsschluß am Abend einer Verlängerung der Mittagspause deshalb vor-

gezogen, weil die dadurch gewonnene freie Zeit zur Bestellung von Feld und Garten oder zu häuslichen Verrichtungen sich besser verwerten läßt. Es erscheint demnach nicht zweckmäßig, eine längere als einstündige Mittagspause gesetzlich allgemein vorzuschreiben, es dürfte diese Regelung vielmehr nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auch in Zukunft den Arbeitgebern zu überlassen sein.

3c. Der Verlegung des Arbeitsschlusses am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5 1/2 Uhr Nachmittags stehen weder für die Textilindustrie noch für die übrigen Gewerbearten Bedenken entgegen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Schluß auf 5 Uhr festzusetzen. Von fast sämtlichen Betriebsunternehmern, mit denen hierüber Rücksprache genommen wurde, wird diese Änderung nicht nur als leicht durchführbar, sondern in mancher Hinsicht als wünschenswert bezeichnet.

Zu bemerken möchte ich nicht unterlassen, daß sich aus der Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit nicht die Notwendigkeit ergibt, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nur 9stündige Beschäftigung zuzulassen.

---

19. Regierungsbezirk Minden.

Geheimer Regierungs- und Gewerberat Raether in Minden.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbe-statistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeite-rinnen
1	2		3	4	5
IV. 3.	Glashütten	10	44	—	—
V.	Metallverarbeitung	6	43	—	—
VI. 1.	Maschinen, Instrumente, Apparate	1	7	—	—
VII. 1.	Chemische Fabriken	4	60	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	4	16	2	11
IX. 1.	Textilindustrie	49	2 373	8	535
2.	Spinnereien	3	1 202	—	—
3.	Hechelräume	2	89	—	—
X.	Papierindustrie	22	310	1	1
XI. 1.	Lederindustrie	2	17	—	—
XII. 1.	Holz- und Schnitzstoffe	20	147	1	6
XIII. 1.	Nahrungs- und Genußmittel	50	829	3	20
2.	Zuckerfabriken	4	16	2	10
3.	Zigarrenfabriken	339	3 490	16	104
4.	Meiereien	12	16	12	16
XIV. 1.	Bekleidung und Reinigung	29	1 371	5	29
2.	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	52	547	8	39
XVI. 1.	Polygraphische Gewerbe	5	43	3	20
2.	Buchdruckereien	17	116	7	40
	Regierungsbezirk Minden	631	10 736	68	831
	Prozentsatz	—	—	10,8	7,8

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
9	38	1	6	7	22	—	—
5	19	1	24	3	27	—	—
1	7	—	—	1	7	—	—
2	54	2	6	1	5	—	—
1	3	1	2	1	1	—	—
31	1 434	10	404	18	1 135	—	—
1	760	2	442	—	—	—	—
2	89	—	—	1	54	—	—
14	194	7	115	8	159	3	15
2	17	—	—	1	15	—	—
19	141	—	—	7	60	—	—
30	252	17	557	16	333	4	67
2	6	—	—	2	6	2	10
282	2 862	41	524	79	791	27	213
—	—	—	—	—	—	8	11
22	1 264	2	78	18	1 015	4	50
38	454	6	54	43	501	5	21
2	23	—	—	5	43	—	—
9	73	1	3	10	76	5	36
472	7 690	91	2 215	221	4 250	58	423
74,8	71,6	14,4	20,6	35	39,6	9,2	4

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Es wurden am 1. Oktober v. J. in 631 Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen 10 736 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt. (Nach den Ermittelungen über Beschäftigung verheirateter Frauen im Jahre 1899: 628 Fabriken, 10 208 Arbeiterinnen.) Da am 1. Oktober die Ziegeleien (die übrigens für den hiesigen Bezirk nicht in Frage kommen, weil nur zeitweise 2 Arbeiterinnen beschäftigt wurden) und die Badeanstalten ihren Betrieb bereits eingestellt hatten, auch im übrigen im Monat Oktober die Wintersaison beginnt, so sind die unerheblichen Abweichungen von den in der Tabelle II des Jahresberichtes angegebenen Zahlen (649 Fabriken und 10 794 Arbeiterinnen) erklärlich. Der 1. Oktober war für die Erhebungen äußerst günstig, weil zu dieser Zeit weder eine besondere Hochkonjunktur noch ein wirtschaftlicher Niedergang vorhanden war; die Zahlenangaben entsprechen daher möglichst genau den normalen Betriebsverhältnissen.

Es betrug die Arbeitszeit: in 68 Betrieben (10,8 %) mit 831 Arbeiterinnen (7,8 %) 9 Stunden und weniger; in 472 Betrieben (74,8 %) mit 7 690 Arbeiterinnen (71,6 %) mehr als 9 bis 10 Stunden; in 91 Betrieben (14,4 %) mit 2 215 Arbeiterinnen (20,6 %) mehr als 10 bis 11 Stunden; mithin in 540 Betrieben (85,6 %) mit 8 521 Arbeiterinnen (79,4 %) bis höchstens 10 Stunden. Von den 91 Betrieben mit 10 bis 11stündiger Arbeitsdauer entfallen: 15 mit 554 Arbeiterinnen auf Fleischwaren- und Biskuit- (Kakes-) Fabriken, die nur während der Saison — bei den Fleischwarenfabriken vom 1. Oktober bis Ende März, bei den Biskuitfabriken vom 1. Oktober bis Ende Dezember — eine Arbeitsdauer von 11 Stunden haben, während in der übrigen Zeit der Betrieb eingeschränkt und die Arbeitsdauer von 10 Stunden nicht überschritten, in der Mehrzahl der Fleischwarenfabriken der Betrieb sogar eingestellt wird; ferner 41 mit 524 Arbeiterinnen auf die Zigarrenindustrie, welche fast ausschließlich in Stücklohn arbeiten läßt und die bestimmte Arbeitszeit, namentlich in bezug auf den Beginn der Arbeit, in der Regel nicht genau beachtet, so daß auch hier die durchschnittliche Arbeitsdauer von 10 Stunden nicht oder doch nur unwesentlich überschritten wird. Es verbleiben somit noch 35 Betriebe verschiedener Art, von denen 23 eine Arbeitsdauer von $10\frac{1}{4}$ bis $10\frac{3}{4}$ Stunden hatten.

Es betrug die Mittagspause: in 221 Betrieben (35 %) mit 4 250 Arbeiterinnen (39,6 %) mehr als 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden; in 58 Betrieben (9,2 %) mit 423 Arbeiterinnen (4 %) mehr als $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden; mithin in 352 Betrieben (55,8 %) mit 6 063 Arbeiterinnen (56,5 %) 1 Stunde.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. An den Vorabenden von Sonn- und Festtage entlassen: 21 Betriebe ihre 1 012 Arbeiterinnen um 5 Uhr, 6 Betriebe ihre 1 078 Arbeiterinnen um 4 Uhr, 9 Betriebe ihre 88 Arbeiterinnen noch früher, also 36 Betriebe (5,7 %) ihre 2 178 Arbeiterinnen (20 %) früher als $5\frac{1}{2}$ Uhr, mithin 595 Betriebe (94,3 %) ihre 8 558 Arbeiterinnen (80 %) erst um $5\frac{1}{2}$ Uhr. Diese 36 Betriebe gehören folgenden Gruppen und Gewerbearten an: V Metallverarbeitung, IX 1 Textilindustrie, IX 2 Spinnereien, X Papierindustrie, XII Holz- und Schnitzstoffe, XIII 1 Nahrungs- und Genußmittel,

XIII 3 Zigarrenfabriken, XIII 4 Meiereien, XIV 2 Wäschekonfektion und XVI 1 Polygraphische Gewerbe.

3a. Verkürzung der Mittagspause. Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß am 1. Oktober 540 Betriebe eine 10 stündige Arbeitsdauer hatten, 15 Saisonbetriebe die Arbeitsdauer schon auf 11 Stunden verlängert hatten, 41 Betriebe zwar nominell eine 11 stündige Arbeitsdauer hatten, die jedoch in Wirklichkeit nicht erreicht wurde, 23 Betriebe eine Arbeitsdauer von $10^1/_4$ bis $10^3/_4$ Stunden und nur 12 Betriebe eine Arbeitsdauer von 11 Stunden hatten. Es erscheint daher zweckmäßig und ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbar, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitsdauer von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen. Eine solche Kürzung der Arbeitsdauer würde eine Verminderung der Leistungsfähigkeit nicht oder nur vorübergehend zur Folge haben. Denn bei den ausschließlichen Handarbeiten, z. B. der Zigarrenfabrikation, hat sich regelmäßig ergeben, daß bei Geschäftsstockungen durch eine kürzere Arbeitsdauer die Produktion nicht vermindert wurde, daß die Fabrikanten sich vielmehr genötigt sahen, die Arbeiter auf Stückzahl zu setzen, d. h. die Zahl der in einer Woche höchstens abzuliefernden Zigarren zu bestimmen. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in bezug auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen. Der Betrieb ist soweit als möglich automatisch eingerichtet, so daß vielfach mehrere Maschinen von nur einem Arbeiter bedient werden, der die größte Aufmerksamkeit aufwenden muß, um die Maschinen voll auszunutzen, was aber bei einer längeren Arbeitsdauer nicht durchführbar ist. Es ist daher zu erwarten, daß bei einer Verminderung der Arbeitsdauer auf 10 Stunden die bisherige Leistungsfähigkeit sowohl in den Hand- als auch in den mechanischen Betrieben durch intensivere Arbeit würde erreicht werden. Wenn trotzdem von einigen Industriellen, z. B. den Schokoladen- und Zuckerwarenfabrikanten in Herford — im Anschluß an die Eingabe ihres Verbandes »Köln-Dresden, den 5. November 1902« an den Herrn Reichskanzler — gegen die 10 stündige Arbeitsdauer agitiert wird, obgleich in ihren Betrieben diese Arbeitsdauer üblich ist, so geschieht dies in der Befürchtung, daß sie zur Zeit der Saison und bei Exportsendungen in ihren Dispositionen behindert werden könnten. Diesen Verhältnissen würde freilich durch Bestimmungen für die Bewilligung von Überarbeit für Arbeiterinnen Rechnung zu tragen sein.

3b. Für die Festsetzung der Mittagspause sind vorwiegend die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Im allgemeinen sind die längeren Mittagspausen in den Städten, die kürzeren in den ländlichen Bezirken üblich, damit die Arbeiter nach Beendigung der Arbeitszeit noch Gelegenheit haben, ihre ländlichen Arbeiten zu verrichten. Oftmals wird auch auf Wunsch der Arbeiter die Mittagspause im Sommer auf 2 Stunden, im Winter auf 1 Stunde festgesetzt, um möglichst bei Tageslicht zu arbeiten, was sowohl im Interesse des Arbeitgebers als auch im Interesse der Arbeiter liegt. Wenngleich es zwar durchführbar wäre, die nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde zu verlängern, so würde eine solche Verlängerung doch nicht zweckmäßig sein. Es wird dies der freien Entschließung

der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Arbeiter überlassen bleiben müssen. Im übrigen sind Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 137 Abs. 4 a. a. O. nicht bekannt geworden.

3 c. Die Durchführung der Bestimmung, die Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen um 5 1/2 Uhr zu entlassen, hat erhebliche Schwierigkeiten bereitet und erfordert auch jetzt noch große Aufmerksamkeit. Ein früherer Arbeitsschluß würde sowohl bei Arbeitgebern als auch bei den Arbeiterinnen selbst eine größere Unzufriedenheit hervorrufen, als die Verminderung der Arbeitsdauer auf 10 Stunden, weil oftmals am Sonnabend Abend noch eilige Aufträge erledigt werden müssen. Es würde hauptsächlich die Wäscheindustrie einen früheren Arbeitsschluß recht störend empfinden, auch würden die Arbeiter, namentlich die in Stundenlohn beschäftigten, über den weiteren Lohnausfall sehr unzufrieden sein.

20. Regierungsbezirk Arnsberg.

Regierungs- und Gewerberat Oppermann in Arnsberg.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart	und Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger (davon 8 Stunden und weniger) Betriebe	9 Stunden und weniger (davon 8 Stunden und weniger) Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	3	29	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	11	154	1	4
V.	Metallverarbeitung	235	3 879	8	41
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	9	169	—	—
VII.	Chemische Industrie	6	78	1	5
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle u. Firnisse	9	87	—	—
IX.	Textilindustrie	127	2 056	1	1
X.	Papierindustrie	41	289	1	10
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	12	80	2	31
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	88	602	24	75
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	49	803	4	28
XVI.	Polygraphische Gewerbe	67	335	13	37
—	Sonstige Industriezweige	2	14	—	—
	Regierungsbezirk Arnsberg	659	8 575	55	232

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
2	19	1	10	—	—	—	—
5	80	5	70	3	18	1	4
181	2 731	46	1 107	150	2 686	4	67
8	117	1	52	6	113	—	—
5	73	—	—	4	62	1	5
7	84	2	3	5	81	—	—
26	423	100	1 632	45	997	—	—
32	206	8	73	17	132	—	—
4	26	6	23	8	35	1	30
44	348	20	179	31	260	15	51
31	399	14	376	29	512	5	115
52	287	2	11	45	230	20	102
1	13	1	1	1	1	—	—
398	4 806	206	3 537	344	5 127	47	374

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der am 1. Oktober 1902 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre gibt die vorstehende Nachweisung Aufschluß. Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß:

a) von 659 Betrieben mit 8 575 erwachsenen Arbeiterinnen 453 Betriebe mit 5 038 Arbeiterinnen — also 68,7 % der Betriebe mit 58,7 % der Arbeiterinnen — eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und darunter einhalten;

b) in 268 Betrieben mit 3 074 Arbeiterinnen — das sind 40,6 % der Betriebe und 35,8 % der Arbeiterinnen — eine 1stündige Mittagspause innegehalten wird, und

c) in 391 Betrieben mit 5 501 Arbeiterinnen — das sind 59,3 % der Betriebe und 64,1 % der Arbeiterinnen — eine längere als 1stündige Mittagspause innegehalten wird.

Die festgestellte Dauer der Arbeitszeit weicht von der während des regelmäßigen Geschäftsganges üblichen nur in wenigen Fällen ab. Es sind nur 19 kleinere Anlagen ermittelt, welche wegen schlechten Geschäftsganges zur Zeit der Erhebung eine kürzere Dauer der Arbeitszeit als die übliche innehielten.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. An den Sonnabenden ist ein früherer Arbeitsschluß als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags nur in seltenen Fällen üblich. Es schließen den Betrieb an den Sonnabenden:

	3	Betriebe der	Gruppe	V	um	4 Uhr,	
	1	Betrieb	»	IX	»	4 »	
	7	Betriebe	»	V	»	5 »	
	1	Betrieb	»	IX	»	5 »	
	1	»	» »	XIV	»	5 »	
	1	»	» »	IX	»	5 »	10 Min.
und	1	»	» »	IX	»	5 »	15 »

An den Vorabenden der hohen Feste ist ein früher Arbeitsschluß schon weit gebräuchlicher; einige Betriebe schließen an solchen Tagen schon um die Mittagszeit. Eine feststehende Praxis herrscht in dieser Beziehung aber nicht, und deshalb können ziffernmäßige Angaben wegen des Arbeitsschlusses an den Tagen vor Festen nicht gemacht werden.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. Die allgemeine gesetzliche Einführung des in den meisten Betrieben bereits üblichen Zehnstundentages für erwachsene Arbeiterinnen bietet im allgemeinen keine Schwierigkeiten und wird im diesseitigen Bezirk nur in den Betrieben der Textilindustrie, in einigen Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie in den Betrieben, welche sogenannte Lüdenscheider Metallwaren herstellen, seitens der Unternehmer für undurchführbar und nachteilig bezeichnet. In diesen Betrieben sind meistens weibliche und männliche Personen gemeinschaftlich an der Herstellung des Arbeitserzeugnisses beteiligt, so daß die männlichen Arbeiter nicht beschäftigt werden können, ohne daß zugleich auch die weiblichen Personen arbeiten. Wenn daher in solchen Betrieben die Möglichkeit genommen wird, daß Arbeiterinnen

länger als 10 Stunden arbeiten, so muß der bisher mit 11 Stunden arbeitende Betrieb auf einen 10stündigen beschränkt werden, weil ein rationeller Betrieb, in welchem die männlichen Arbeiter länger als die weiblichen arbeiten, nicht durchführbar ist. Die Unternehmer befürchten daher nicht nur eine geringere Betriebsausnutzung ihrer Werke, also eine Erhöhung ihrer Produktionskosten und eine Schwächung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkte, sondern auch eine beträchtliche Schmälerung des Arbeitsverdienstes der gesamten Arbeiterschaft. In den Metallwarenfabriken und in den mittleren und kleinen Betrieben der Textilindustrie sind oft eilige Aufträge, z. B. Musteraufträge in Modeartikeln, sehr dringlich und in wenigen Tagen zu erledigen. In diesen Betrieben glauben die Unternehmer nur dann imstande zu sein, den 10stündigen Arbeitstag durchzuführen, wenn eine Möglichkeit geschaffen würde, in einfacher und rascher Weise die Erlaubnis für Überarbeit zu erlangen.

Es mag hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß aus der bisherigen zulässigen 11stündigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen Mißstände irgend welcher Art nicht zur Kenntnis der Aufsichtsbeamten gelangt sind; auch sind Wünsche auf Abkürzung dieser Arbeitszeit seitens der Arbeiterinnen nicht vorgebracht worden. In dieser Beziehung läge also jedenfalls kein Grund vor, auf eine Verringerung der zulässigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen zu dringen und sie für notwendig zu erklären. Daß eine derartige Herabsetzung der regelmäßig zulässigen Arbeitszeit aber trotzdem als durchaus wünschenswert zu betrachten ist, kann wohl kaum bezweifelt werden. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel ist in den letzten Jahren so oft und vielseitig erörtert und für ihre Bejahung sind so zahlreiche Gründe vorgebracht worden, daß es sich erübrigt, diese zu wiederholen. Auch manche Unternehmer des Bezirks teilen die Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und haben sie ausdrücklich befürwortet. Die Gründe, die gegen die Durchführbarkeit einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von den Unternehmern des diesseitigen Aufsichtsbezirks vorgebracht sind, kann ich nicht als stichhaltig anerkennen. Es hat sich noch immer — auch in der Textilindustrie — erwiesen, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit nicht eine entsprechende Verminderung der Produktionsfähigkeit nach sich gezogen hat. Die Arbeiter können gewissermaßen die Summe ihrer täglichen Arbeitskraft auch während einer kürzeren Arbeitszeit verausgaben, und die gegen Stücklohn beschäftigten lernen bald in der kürzeren Zeit entsprechend schneller zu arbeiten und ihre bei längererer Arbeitszeit erzielte Lohnhöhe zu erreichen. Es liegt in der Natur der Sache, daß auch die gegen Tagelohn beschäftigten Arbeiterinnen sehr bald eine entsprechende Aufbesserung ihrer ohnehin noch sehr niedrigen Löhne erreichen werden. Die Erscheinung, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit nicht eine wesentliche Produktionsverminderung nach sich zieht, hat sich, soweit eine Verminderung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden in Frage stand, in zahlreichen Fällen in der Praxis bestätigt und so können die Einwendungen, welche gegen eine Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf 10 Stunden vorgebracht sind, als nicht stichhaltig zurück-

gewiesen werden. Ebensowenig wie die Arbeiterschaft wird auch die Industrie eine nennenswerte Schädigung durch diese Maßregel nicht erfahren und von einer dadurch verursachten Erschwerung des Wettbewerbes mit dem Auslande kann füglich wohl keine Rede sein.

Zuzugeben ist, daß es für kleinere Betriebe in Zeiten der Hochkonjunktur und zur Erledigung besonders eiliger Aufträge eine Notwendigkeit ist, Arbeiterinnen vorübergehend länger als 10 Stunden zu beschäftigen. Das Verfahren zur Einholung der Erlaubnis für Überarbeit, wie es durch § 138a der Gewerbeordnung geregelt ist, ist für die Unternehmer jedenfalls umständlich; da nun andererseits vorauszusehen ist, daß bei Einführung der 10stündigen Arbeitszeit sich diese Anträge sehr vermehren und die beteiligten Behörden noch weiter belasten würden, so würde es sich, namentlich auch zur Erleichterung der Übergangszeit, empfehlen, daß den Unternehmern — im hiesigen Bezirke kämen insbesondere nur die Betriebe der Textil-, der Lüdenscheider Metallwaren- und der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Frage — neben der Möglichkeit nach § 138a Überarbeit bewilligt zu erhalten, noch eine bequemere Gelegenheit geboten würde, zu gewissen Zeiten 11 statt 10 Stunden durch ihre Arbeiterinnen arbeiten zu lassen. Als Vorbild einer solchen Ausnahmebestimmung könnte meines Erachtens die Bestimmung unter II A Ziffer 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, dienen, indem man hierin das Maß »dreizehn Stunden« auf »elf Stunden« herabsetzt.

Der Systematik der bisherigen Arbeiterschutzbestimmungen entsprechend, müßte, wenn die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 10 Stunden beschränkt würde, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 9 Stunden festgesetzt werden. Dieses zieht aber wiederum die Notwendigkeit nach sich, daß auch für die jugendlichen Arbeiter weiblichen Geschlechts eine gleiche Bestimmung getroffen würde.

3b. Eine gesetzliche Maßregel, die Mittagspause der erwachsenen Arbeiterinnen ganz allgemein von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde zu verlängern, wäre an sich wohl durchführbar, allein ich halte eine solche für durchaus unzweckmäßig und geeignet, die durch eine allgemeine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden erreichten Vorteile erheblich zu beeinträchtigen. Die Frage, ob eine $1^1/_2$ Stunde dauernde Mittagspause einzuführen sei, muß sich im einzelnen Falle am zweckmäßigsten nach Lage der örtlichen Verhältnisse entscheiden. Bei gesetzlicher Festlegung der längeren Mittagspause für Arbeiterinnen würde diese in den meisten Betrieben, in denen die männlichen Arbeiter mit den weiblichen Hand in Hand arbeiten, für alle Arbeiter eingeführt werden müssen. Dieses wäre aber für die Arbeiter durchaus kein Gewinn, vielmehr in sehr zahlreichen Fällen eine sehr lästige Anordnung. Es darf wohl angenommen werden, daß solche Betriebe, welche heute eine 1stündige Mittagspause gewähren, den Arbeitsanfang oder den Arbeitsschluß nur eine halbe Stunde hinausschieben werden, wenn

sie gezwungen sind, die Mittagspause um eine halbe Stunde zu verlängern. Liegen die örtlichen Verhältnisse nun derart, daß die Arbeiter unmittelbar neben der Fabrik wohnen, so daß sie nennenswerte Zeit zur Zurücklegung der Wege nicht aufzuwenden haben, oder daß die Arbeiter so entfernt von der Fabrik wohnen, daß sie auch bei einer Pause von $1^1/_2$ Stunde ihre Wohnungen zum Einnehmen der Mahlzeiten nicht aufsuchen könnten, so brächte die Festlegung einer Mittagspause von $1^1/_2$ Stunde diesen Arbeitern lediglich den Nachteil, daß sie täglich um eine halbe Stunde länger als sonst ihrer Häuslichkeit entrissen würden. Liegen die örtlichen Verhältnisse derartig, daß wegen der Entfernungen der Arbeiterwohnungen von der Fabrik die Gewährung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause zweckmäßig und notwendig erscheint, so ist wohl jetzt schon in den meisten Fällen eine derartig lange Pause eingeführt. Mir sind kaum Fälle bekannt geworden, in denen Arbeitgeber nicht einsichtig genug gewesen wären, in dieser Richtung den Wünschen ihrer Arbeiter zu entsprechen. Die Arbeitgeber würden wegen Einführung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause in Rücksicht auf ihre eigenen Interessen kaum einen Widerstand erheben, da sie die Verlängerung der Mittagspause durch eine Verschiebung des Anfangs oder des Endes der Arbeitszeit ausgleichen könnten. Einer der wenigen Einwände, die gegen eine Verlängerung der Mittagspause erhoben werden, geht dahin, daß diese eine schlechtere Ausnutzung des Tageslichts bedinge. Diese Ausnutzung liegt aber nicht nur im Interesse der Arbeitgeber, sondern vor allem auch im Interesse der Arbeiter, weil bei Lampenlicht viele Arbeiten für die Augen und auch im allgemeinen wesentlich anstrengender sind als bei Tageslicht. Alle Erwägungen führen mithin dahin, daß im allgemeinen in denjenigen Betrieben, in denen jetzt noch eine 1stündige Mittagspause üblich ist, die Arbeiterinnen selbst ein Interesse an der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes haben müssen. Ledige Arbeiterinnen haben auch auf Befragen den Aufsichtsbeamten durchweg erklärt, daß sie die 1stündige Pause beibehalten möchten.

Was die im Bezirk nicht gerade sehr zahlreich beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen anlangt, welche neben der Fabrikarbeit mit der Sorge für ein Hauswesen belastet sind, so wird diesen seitens der Unternehmer schon jetzt in den meisten Fällen die Möglichkeit geboten, die Mittagspause zu verlängern; sie werden aus diesem Grunde auch durchweg mit Arbeiten beschäftigt, die eine längere Unterbrechung zulassen. Nach § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung steht den Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, der Anspruch auf eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause zu. Es darf wohl nicht bestritten werden, daß es einer Arbeiterin nicht möglich sein wird, in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit einen Haushalt ordnungsmäßig zu bedienen; es könnte daher nur erwünscht sein, wenn sie in der Mittagszeit die Fabrik möglichst lange verlassen könnte. An dem nötigen Entgegenkommen der Unternehmer fehlt es in dieser Richtung nicht; es liegt daher kaum ein Grund vor, der daran hinderte, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Mittagspause der hier in Rede stehenden Arbeiterinnen in mäßiger Hinsicht zu verbessern. Vor allem dürfte es angezeigt sein, daß aus der Bestimmung des § 137 Abs. 4 die Worte »auf ihren Antrag« gestrichen würden. Jede Arbeiterin erlangte damit kraft des Gesetzes den

Anspruch auf eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause. Die bisherige Vorschrift, daß die Arbeiterinnen eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause »auf Antrag« erhielten, hat zweifellos dazu beigetragen, die Arbeitgeber an eine längere Pause zu gewöhnen; es wäre jedenfalls zweckmäßig, die Arbeitgeber nunmehr auf dem nämlichen Wege an eine 2 stündige Mittagspause für solche Arbeiterinnen zu gewöhnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben. Ich gestatte mir den Vorschlag, daß demgemäß die Bestimmung unter § 137 Abs. 4 dem Sinne nach wie folgt abgeändert wird:

> »Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind Mittags mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde, auf ihren Antrag jedoch bis zu 2 Stunden von jeder Beschäftigung frei zu lassen.«

Wenn hiernach erwachsenen Arbeiterinnen eine Vergrößerung ihres gesetzlichen Schutzes geboten wird, so liegt es nahe, daraus den Anlaß zu nehmen, auch für jugendliche Arbeiterinnen eine Verschärfung der Schutzvorschriften ins Auge zu fassen. Jedenfalls würde es angezeigt sein, auch für diese eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause zu verlangen. An sich wäre aber eine solche Maßregel sehr einschneidend und ich glaube, daß sie zunächst nur durch eine mehr fakultative Vorschrift angebahnt werden könnte, nämlich durch die Vorschrift, daß allen jugendlichen Arbeitern Mittags eine 1 stündige oder eine $1\frac{1}{2}$ stündige Pause zu gewähren sei, und daß bei der kürzeren Mittagspause längere, bei der längeren Mittagspause dagegen kürzere Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren seien. Satz 4 im Abs. 1 des § 136 der Gewerbeordnung hätte danach etwa folgende Fassung zu erhalten:

> »Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine 1 stündige sowie Vor- und Nachmittags je eine $\frac{1}{2}$ stündige Pause, oder Mittags eine $1\frac{1}{2}$ stündige sowie Vor- und Nachmittags je eine $\frac{1}{4}$ stündige Pause gewährt werden.«

Eine derartige Bestimmung, gegen welche meines Erachtens ernstliche Bedenken nicht vorliegen, würde zweifellos die weitere Einführung von $1\frac{1}{2}$ stündigen Mittagspausen begünstigen, sie entspräche auch einem längst hervorgetretenen Bedürfnis und würde zweifellos von den Arbeitgebern mit Freuden begrüßt werden.

3c. Die Maßregel, den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags zu verlegen, halte ich im allgemeinen weder für zweckmäßig noch für durchführbar. Sämtliche hierüber befragte Arbeiterinnen haben das Bedürfnis ausnahmslos verneint und haben insbesondere auch die befragten verheirateten Arbeiterinnen erklärt, daß ihnen der jetzt übliche Schluß um $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags Zeit genug für häusliche Besorgungen übrig lasse. Nur für die letztere Gruppe der Arbeiterinnen hätte eine Verkürzung der Arbeitszeit an den in Rede stehenden Tagen überhaupt einen Zweck; die übrigen Arbeiterinnen bedürfen dagegen für die Erledigung ihrer häuslichen Angelegenheiten für gewöhnlich keiner weiteren Ausdehnung der arbeitsfreien Zeit. Zur Besorgung ihrer Wäsche und zur Instandhaltung ihrer Kleidung reicht der ihnen jetzt schon zur Verfügung

stehende Teil des Sonnabends in der Regel aus, sie können also den Sonntag größtenteils zu ihrer Erholung benutzen. Wer mit dieser Zeiteinteilung nicht auskommen könnte, würde auch damit nichts gewinnen, wenn er am Sonnabende noch weitere 1 bis 2 Freistunden bekäme. Der Durchführbarkeit einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit an den Sonnabendnachmittagen stehen jedenfalls nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen. Viele Fabrikanten, welche auf Frauenarbeit angewiesen sind, behaupten nicht mit Unrecht, daß es sich bei einem früheren Schluß als um 5 1/2 Uhr Nachmittags überhaupt nicht mehr lohnen würde, die Arbeit nach der Mittagspause aufs neue aufzunehmen, und daß es notwendig werden würde, dann den Betrieb schon um die Mittagszeit ganz zu schließen. Die Arbeitgeber weisen besonders darauf hin, daß an den Sonnabenden gegen Schluß der Arbeitszeit in der Regel Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten vorgenommen würden, die an und für sich schon von der verfügbaren Zeit der Sonnabendnachmittage einen nicht unbedeutenden Teil in Anspruch nähmen. Es wäre überdies zu befürchten, daß durch einen früheren Schluß der Arbeitszeit lediglich der schon jetzt herrschenden Vergnügungssucht der städtischen Arbeiterinnen Vorschub geleistet würde, während in mehr ländlichen Bezirken die freie Zeit den Arbeiterinnen ebensowenig zugute käme, weil sie dann von den Angehörigen zur Garten- und Feldarbeit herangezogen würden. Die Früherlegung des Arbeitsschlusses an den Sonnabenden würde jedenfalls die Gewerbetreibenden wegen des zu befürchtenden Produktionsausfalls dazu verleiten, die Arbeitszeit Vormittags so früh beginnen zu lassen, daß die jetzt übliche Arbeitszeit wieder erreicht werden würde. Hierin läge aber für die Arbeiterinnen keine besondere Wohltat; würde man dagegen eine solche Früherlegung des Arbeitsbeginns unterlassen, so würde die geplante Verkürzung der Nachmittagsarbeit den Arbeiterinnen eine unnötige Lohnbeschränkung bringen und würde sie überdies in vielen Fällen dazu bringen, ihr Geld und ihre frei Zeit in unangebrachter Weise zu verzetteln.

Für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, könnte es vorteilhaft sein, daß sie an den Tagen vor hohen Festen früher als um 5 1/2 Uhr die Arbeit verlassen dürfen. Schon jetzt wird solchen Wünschen in den meisten Fällen Rechnung getragen. Die wenigen Tage im Jahre, die hier in Frage kommen und die Wünsche, die hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit dabei zum Ausdruck gebracht werden, werden sich auch fernerhin durch gegenseitige Übereinkunft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln lassen, so daß es überflüssig erscheint, hierfür gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen.

---

21. Regierungsbezirk Cassel.

Regierungs- und Gewerberat Steinbrück in Cassel.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. 1.	Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	7	84	2	52
2.	Ziegeleien	8	51	—	—
3.	Glashütten	5	36	—	—
V.	Metallverarbeitung	67	848	22	296
VI. 1.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	6	88	4	69
VII. 1.	Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	7	218	2	143
2.	Zündhölzerfabriken (2 Weißphosphor- und 1 Sicherheitszündhölzerfabrik)	3	66	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	10	141	—	—
IX. 1.	Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	52	1 733	3	54
2.	Spinnereien	3	58	—	—
3.	Hechelräume	2	301	—	—
X.	Papierindustrie	28	709	1	1
XI. 1.	Lederindustrie — ausgenommen 2 —	11	49	—	—
2.	Borstenzurichtereien, Roßhaarspinnereien	4	38	—	—
XII. 1.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	17	250	2	56
2.	Bürsten- und Pinselmachereien	3	36	1	17
XIII. 1.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	16	177	4	16
2.	Rohzuckerfabriken und Rohzuckerraffinerien	3	20	—	—
3.	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	96	2 819	17	386
4.	Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	13	33	8	12
6.	Konservenfabriken	2	34	—	—
XIV. 1.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — ausgenommen 2 —*)	20	281	3	70
2.	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	3	21	—	—
XVI. 2.	Buchdruckereien und Schriftgießereien	33	328	17	80
	Regierungsbezirk Cassel	419	8 419	86	1 252

Vermerk. Die Erhebungen zur Ermittelung der Zahl der Betriebe, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, und der blätter stattgefunden, woraus sich die Verschiedenheit zwischen den Zahlen aus Spalte 3 und 4 und den Zahlen der Spalten 4 und 9

*) In einem Betriebe mit 60 Arbeiterinnen ist versuchsweise halbstündige Mittagspause eingeführt.

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
3	25	2	7	1	49	—	—
4	38	4	13	—	—	—	—
5	36	—	—	1	6	—	—
25	286	20	266	12	271	1	3
1	12	1	7	1	46	3	23
4	38	1	37	1	37	—	—
3	66	—	—	—	—	—	—
8	93	2	48	3	38	—	—
17	894	32	785	4	145	—	—
1	35	2	23	—	—	—	—
2	301	—	—	—	—	—	—
18	373	9	335	5	177	—	—
7	38	4	11	2	4	—	—
1	24	3	14	—	—	—	—
12	164	3	30	2	13	1	10
1	5	1	14	—	—	—	—
8	114	4	47	5	82	3	5
2	11	1	9	—	—	—	—
71	2 140	8	293	3	58	—	—
3	9	2	12	—	—	2	5
—	—	2	34	—	—	—	—
13	187	4	24	3	64	2	4
2	20	1	1	1	18	—	—
15	247	1	1	16	265	8	40
226	5 156	107	2 011	60	1 273	20	90

Zahl der darin beschäftigten Arbeiterinnen haben zu einer anderen Zeit und getrennt von den Erhebungen zur Berichtigung der Kataster- der Tabelle II des Jahresberichts erklärt.

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Aus der Tabelle geht hervor, daß die Arbeitszeit von 10 Stunden und darunter schon in 74,5 % der Betriebe, welche Arbeiterinnen beschäftigen, eingeführt worden ist. Diese Arbeitszeit wird von den Arbeiterinnen und Arbeitern gleichzeitig eingehalten. Ausnahmen hiervon werden nur von solchen Fabrikanten gemacht, bei denen die Dringlichkeit der Aufträge im Laufe des Jahres erheblich schwankt. Sie benutzen die zulässige Dauer der 11stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen, um die je nach der Jahreszeit vermehrt einlaufenden Aufträge zu erledigen. In den Betrieben der Bijouterieindustrie (Gruppe V) und den dazu gehörigen Etuisfabriken (Gruppe X) kommen Arbeitszeiten von 5, 6 und 7 Stunden in der stillen Jahreszeit vor, während auf die Dauer von 6 bis 7 Wochen vor Weihnachten die regelmäßige Arbeitszeit bis auf 10 und 11 Stunden und darüber ausgedehnt werden muß. Die Arbeitgeber verkürzen in der Zeit des schlechten Geschäftsganges die tägliche Arbeitsdauer, ohne ihr Personal durch Entlassungen zu vermindern, damit sie kurz vor Weihnachten imstande sind, die in diesen Wochen vorauszusehenden eiligen Aufträge mit geschulten Arbeiterinnen und Arbeitern erledigen zu können. In den Konservenfabriken werden die Arbeiterinnen während der Kampagne an einzelnen Tagen bis zu 13 Stunden beschäftigt. In allen übrigen Industriezweigen darf die angegebene Stundenzahl als regelmäßige tägliche Arbeitszeit angesehen werden.

Als Mittagszeit ist 1 Stunde allgemein üblich.

2. An den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage findet der Arbeitsschluß in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe um 5 1/2 Uhr Nachmittags statt. Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt hierbei durchschnittlich 1 1/2 Stunde. In einer beschränkten Anzahl von Zigarrenfabriken, in einigen Webereien und in einigen Metall- und Papierwarenfabriken endet die Arbeitszeit um 5 Uhr bei einer Verkürzung der Arbeitsdauer von 2 Stunden. Während einiger Sommerwochen tritt, wie oben bemerkt, bei spärlich eingehenden Aufträgen in den vorgenannten Bijouteriefabriken eine Verkürzung der Arbeitszeit von 2 bis 5 Stunden ein.

3a. Die Herabminderung der allgemeinen täglichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen auf 10 Stunden ist als erstrebenswerter Fortschritt zu betrachten; sie wird ausführbar sein, wenn sie nicht plötzlich eingeführt und den einzelnen Betriebszweigen, welche nicht ohne Grund an der 11stündigen Arbeitszeit festhalten, eine hinreichend lange Übergangszeit gelassen wird.

Die Arbeitskraft der Arbeiterinnen hat in überaus großem Umfange Verwendung gefunden. Besonders schädlich wirkt die Beschäftigung der Arbeiterinnen da, wo sich lange Arbeitszeiten mit schweren Arbeitsleistungen vereinigen, für welche der weibliche Organismus nicht kräftig genug ist, die nachteiligen Einflüsse der Beschäftigungsart längere Zeit zu ertragen. Wenn auch die üblen Wirkungen nicht immer sogleich sichtbar werden, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die erst nach Jahren auftretenden Schädigungen auf die frühere Fabrikarbeit zurückzuführen sind. Da ein vollstän-

diger Ausschluß der Arbeiterinnen gegenwärtig nicht in Aussicht genommen werden kann, wird die Festsetzung der 10stündigen Arbeitszeit geeignet sein, diese schädigenden Einflüsse abzuschwächen, wenigstens für die Industriegruppen, in denen die Mehrzahl der Fabrikanten bereits mit der 10stündigen Arbeitsdauer ausgekommen ist.

Von besonderer Bedeutung wird die durch Verkürzung der täglichen Arbeitsdauer verlängerte Ruhezeit für die außerhalb des Fabrikortes wohnenden Arbeiterinnen werden, weil viele von ihnen gezwungen sind, Morgens und Abends einen weiten, oft stundenlangen Weg zurückzulegen. Die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen wird die Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiter, d. h. der Fabrikarbeit überhaupt, herbeiführen und wegen der Änderung einer alten Gewohnheit sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitern vorübergehend auf Widerspruch stoßen, der aber einer besseren Überzeugung bald Platz machen wird. Für solche Betriebsgruppen, bei denen eine Minderleistung solange hervortreten wird, bis es den Fabrikanten gelungen ist, ihre alten Maschinen durch neue zu ersetzen, welche in 10 Stunden ebensoviel leisten, wie die älteren Maschinen in 11 Stunden — hierher gehören Spinnereien, einzelne Zweige der Weberei, alte Tuchfabriken u. dergl. — würde eine genügend lange Übergangszeit vorzusehen sein, um diese Betriebe nicht wettbewerbsunfähig zu machen.

3b. Die 1stündige Mittagspause reicht, abgesehen von den Verhältnissen in den großen Städten, völlig aus, weil die Arbeiterinnen, welche am Orte wohnen, nur kurze Wege haben, und weil den Arbeiterinnen welche ein Hauswesen zu besorgen haben, seither die nach Bedürfnis verlängerte Mittagspause gewährt wird. Den auswärts wohnenden Arbeiterinnen, für die ein früherer Arbeitsschluß wertvoll ist, um sich zu Hause bei der Bestellung ihres eigenen oder gepachteten Stück Landes nützlich machen zu können, würde dieser Vorteil verloren gehen, wenn die 1stündige Mittagspause verlängert wird.

3c. Es erscheint nicht zweckmäßig, den Arbeitsschluß an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr zu verlegen. Die nach $5^1/_2$ Uhr frei bleibende Zeit wird als vollkommen genügend betrachtet, um die erforderlichen Vorbereitungen für den folgenden Sonn- und Feiertag zu treffen. Wird die regelmäßige Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen allgemein auf 10 Stunden festgesetzt, so würden die Arbeiterinnen bei gleichzeitig früherem Schluß der Arbeitszeit an Sonnabenden einen ihnen unliebsamen Verdienstausfall erleiden. Die Mehrzahl der maschinell betriebenen Anlagen würde entweder, wie es jetzt schon um $5^1/_2$ Uhr geschieht, den Fabrikschluß auch auf die frühere Stunde verlegen oder die Arbeiterinnen durch Arbeiter ersetzen müssen. Dies wird besonders in Druckereien, in Wäschereien und ähnlichen Betrieben der Fall sein, weil sich die Arbeiten an den Sonnabenden gegen den Schluß der Arbeitszeit derart häufen, daß ihre ordnungsmäßige Erledigung zu einer früheren Stunde kaum möglich werden wird. Da, wo es nach der Art der Arbeitseinteilung möglich geworden

ist, und wo die auswärts wohnenden Arbeiter und Arbeiterinnen Gelegenheit haben, einen passenden, früheren Eisenbahnzug zur Rückfahrt in ihren Wohnort zu benutzen, ist der Schluß der Betriebe vor $5^{1}/_{2}$ Uhr schon eingeführt worden.

Eine Fabrik geht versuchsweise zur 9stündigen Arbeitszeit — im Winter von 7 bis 12 und von $12^{1}/_{2}$ bis $4^{1}/_{2}$ Uhr, im Sommer von $6^{1}/_{2}$ bis $11^{1}/_{2}$ und von 12 bis 4 Uhr — über. Sie hat einen Antrag um Genehmigung der zu verkürzenden Arbeitspausen noch nicht eingereicht.

22. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Regierungs- und Gewerberat Dr. Leymann in Wiesbaden.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III.	Kupferdrahtzieherei	1	2	—	—
IV.	Asbestwarenfabrik	1	15	—	—
	Glasfabrik	1	43	—	—
	Glasplattenfabrik	1	6	1	6
	Krug- und Kannenbäckereien	22	28	—	—
	Mosaik- und Plattenfabrik	1	40	1	40
	Pfeifenfabriken	9	60	—	—
	Quarzitsteinbruch	1	1	—	—
	Schmirgelwarenfabriken	2	5	—	—
	Steingutfabriken	2	37	—	—
	Steinzeugfabriken	20	135	—	—
	Ziegeleien	23	61	—	—
	Summe Gruppe IV	83	431	2	46
V.	Blechemballagefabriken	3	28	—	—
	Bronzefabrik	1	7	—	—
	Drahtwarenfabriken	3	17	—	—
	Eisengießerei	1	3	—	—
	Eisenwarenfabrik	1	5	—	—
	Flaschenkapselfabriken	2	46	—	—
	Galvanoplastische Anstalt	1	5	1	5
	Herdfabrik	1	8	—	—
	Kapselfabriken	6	280	—	—
	Korsettschließenfabrik	1	4	—	—
	Metallwarenfabrik	1	5	—	—
	Nadelfabriken	3	7	—	—
	Prägeanstalt	1	2	—	—
	Silberwarenfabriken	2	14	1	13
	Summe Gruppe V	27	431	2	18
VI.	Elektrotechnische Anstalt	1	2	—	—
	Fallenfabrik	1	37	—	—
	Glühkörperfabrik	1	42	1	42
	Herstellung chirurgischer Instrumente	2	18	—	—
	Herstellung elektrischer Apparate	5	115	2	67
	Herstellung von Musikinstrumenten	1	4	—	—
	Herstellung optischer Instrumente	1	10	1	10
	Lampenfabriken	3	74	—	—
	Mechanische Apparatenfabriken	3	9	—	—
	Maschinenfabriken	3	34	1	31
	Maßbandfabrik	1	3	—	—
	Summe Gruppe VI	22	348	5	150

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	2	1	2	—	—
1	15	—	—	1	15	—	—
1	43	—	—	1	43	—	—
—	—	—	—	1	6	—	—
17	23	5	5	22	28	—	—
—	—	—	—	1	40	—	—
8	49	1	11	9	60	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—
2	5	—	—	2	5	—	—
2	37	—	—	(1) 2	(36) 37	—	—
14	110	6	25	20	135	—	—
1	8	22	53	(18) 21	(40) 43	2	18
46	290	35	95	(19) 81	(76) 413	2	18
2	9	1	19	(1) 3	(7) 28	—	—
1	7	—	—	(1) 1	(7) 7	—	—
3	17	—	—	(1) 3	(4) 17	—	—
1	3	—	—	(1) 1	(3) 3	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
2	46	—	—	2	46	—	—
—	—	—	—	—	—	1	5
1	8	—	—	(1) 1	(8) 8	—	—
4	241	2	39	6	280	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
2	4	1	3	3	7	—	—
1	2	—	—	(1) 1	(2) 2	—	—
1	1	—	—	(1) 2	(1) 14	—	—
21	352	4	61	(7) 26	(32) 426	1	5
1	2	—	—	(1) 1	(2) 2	—	—
1	37	—	—	1	37	—	—
—	—	—	—	—	—	1	42
2	18	—	—	(2) 2	(18) 18	—	—
3	48	—	—	(2) 5	(73) 115	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	—	—	1	10	—	—
3	74	—	—	(2) 3	(10) 74	—	—
3	9	—	—	3	9	—	—
2	3	—	—	(1) 3	(31) 34	—	—
1	3	—	—	1	3	—	—
17	198	—	—	(8) 21	(134) 306	1	42

Gruppe der Gewerbe-statistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeite-rinnen
1	2		3	4	5
VII.	Chemische Fabriken	8	74	—	—
	Fabrik pharmazeutischer Präparate	5	83	2	22
	Farbenfabriken	3	11	1	7
	Feuerwerkerei	1	4	—	—
	Pastillenfabriken	2	11	2	11
	Tintenfabrik	1	3	—	—
	Trockenplattenfabriken	2	53	1	12
	Summe Gruppe VII	22	239	6	52
VIII.	Gelatinefabriken	2	91	—	—
	Lackfabrik	1	2	—	—
	Seifenfabriken	8	210	—	—
	Summe Gruppe VIII	11	303	—	—
IX.	Filzfabrik	1	2	—	—
	Knopffabriken	2	27	—	—
	Posamentenfabriken	2	27	—	—
	Spinnereien	10	169	—	—
	Verbandstoffabriken	2	17	1	12
	Webereien	9	154	1	35
	Summe Gruppe IX	26	396	2	47
X.	Geschäftsbücherfabriken	3	16	2	15
	Kartonagefabriken	14	89	1	1
	Kuvertfabrik	1	7	—	—
	Lumpensortierereien	2	46	—	—
	Papierfabriken	3	16	—	—
	Papierwarenfabriken	5	41	1	10
	Papierholzwollfabrik	1	8	—	—
	Papierhülsenfabrik	1	9	—	—
	Tapetenfabrik	1	9	—	—
	Tütenfabrik	1	2	—	—
	Zellulosefabriken	2	27	—	—
	Summe Gruppe X	34	270	4	26
XI.	Gerbereien	5	27	—	—
	Gummiwarenfabriken	5	63	—	—
	Hutstoffabrik	1	130	1	130
	Lederfabriken	5	48	—	—
	Portefeuillewarenfabriken	16	192	5	24
	Schuhriemenfabrik	1	6	—	—
	Wachstuchfabrik	1	55	—	—
	Summe Gruppe XI	34	521	6	154

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
8	74	—	—	8	74	—	—
3	61	—	—	5	83	—	—
2	4	—	—	(1) 3	(7) 11	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	—	—	2	11	—	—
1	3	—	—	1	3	—	—
1	41	—	—	(1) 2	(41) 53	—	—
16	187	—	—	(2) 22	(48) 239	—	—
2	91	—	—	2	91	—	—
—	—	1	2	(1) 1	(2) 2	—	—
7	139	1	71	(4) 8	(103) 210	—	—
9	230	2	73	(5) 11	(105) 303	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
2	27	—	—	(1) 2	(1) 27	—	—
2	27	—	—	(2) 2	(27) 27	—	—
6	69	4	100	10	169	—	—
1	5	—	—	(1) 1	(5) 5	1	12
5	11	3	108	9	154	—	—
16	139	8	210	(4) 25	(33) 384	1	12
1	1	—	—	3	16	—	—
12	84	1	4	14	89	—	—
1	7	—	—	(4) 1	(36) 7	—	—
2	46	—	—	(1) 2	(7) 46	—	—
—	—	3	16	3	16	—	—
4	31	—	—	5	41	—	—
—	—	1	8	(2) 1	(29) 8	—	—
—	—	1	9	1	9	—	—
1	9	—	—	1	9	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
2	27	—	—	2	27	—	—
24	207	6	37	(7) 34	(72) 270	—	—
3	23	2	4	5	27	—	—
4	40	1	23	5	63	—	—
—	—	—	—	1	130	—	—
2	27	3	21	5	48	—	—
11	168	—	—	(9) 13	(97) 171	3	21
1	6	—	—	1	6	—	—
—	—	1	55	1	55	—	—
21	264	7	103	(9) 31	(97) 500	3	21

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XII.	Bürsten- und Pinselfabriken	4	43	—	—
	Holzgalanteriewarenfabrik	1	10	—	—
	Holzwollfabriken	2	14	—	—
	Kammfabrik	1	1	—	—
	Knopffabrik	1	1	—	—
	Korkstopfenfabriken	6	49	1	17
	Möbelfabriken	7	29	2	21
	Schreinereien	2	5	2	5
	Stockfabrik	1	3	1	3
	Stoßhülsenfabrik	1	6	—	—
	Strohhütefabriken	3	15	—	—
	Summe Gruppe XII	29	176	6	46
XIII.	Bäckereien und Konditoreien	7	54	1	3
	Bonbonfabriken	2	9	—	—
	Brauerei	1	27	—	—
	Champagnerfabriken	3	10	—	—
	Kafferöstereien	3	14	2	11
	Käsefabrik	1	2	—	—
	Konservenfabriken	6	104	2	14
	Meierei	1	1	—	—
	Metzgereien	2	2	—	—
	Mineralwasserfabriken	2	7	—	—
	Mineralwasserabfüllungsanlagen	9	215	1	1
	Mühlen	2	12	—	—
	Nährmittelfabriken	4	17	1	2
	Nudelfabriken	6	156	—	—
	Tabakfabriken	7	81	2	20
	Teigwarenfabriken	2	63	—	—
	Wurstfabriken	3	9	—	—
	Zigarrenfabriken	23	594	2	17
	Zuckerfabrik	1	3	—	—
	Summe Gruppe XIII	85	1 380	11	68
XIV.	Badeanstalten	3	8	—	—
	Bettfedernfabriken	4	67	—	—
	Chemische Reinigungsanstalten	5	163	1	10
	Fabrikation künstlicher Blumen	5	88	2	51
	Herstellung von Putz- und Modeartikeln	6	177	2	62
	Hutfabriken	15	191	3	11
	Kleiderfabriken und Damenkonfektion	20	700	13	433
	Korsettfabriken	3	114	1	42
	Schuhfabriken	15	274	1	20
	Schweißblätterfabrik	1	11	1	11
	Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	19	65	—	—

Davon hatten am 1. Oktober 1902

eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		eine Mittagspause von mehr als 1 bis 1½ Stunden		1½ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
2	30	2	13	4	43	—	—
1	10	—	—	(1) 1	(10) 10	—	—
1	3	1	11	2	14	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
4	30	1	2	(5) 6	(32) 49	—	—
5	8	—	—	(3) 7	(24) 29	—	—
—	—	—	—	(2) 2	(5) 5	—	—
—	—	—	—	(1) 1	(3) 3	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—
3	15	—	—	3	15	—	—
19	104	4	26	(12) 29	(74) 176	—	—
4	44	2	7	(1) 7	(12) 54	—	—
1	1	1	8	(1) 2	(8) 9	—	—
—	—	1	27	1	27	—	—
3	10	—	—	3	10	—	—
—	—	1	3	(1) 1	(3) 3	2	11
—	—	1	2	1	2	—	—
1	43	3	47	(1) 6	(12) 104	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
2	2	—	—	2	2	—	—
2	7	—	—	2	7	—	—
4	139	4	75	(5) 9	(88) 215	—	—
2	12	—	—	2	12	—	—
2	6	1	9	(1) 3	(2) 13	1	4
4	134	2	22	(1) 6	(17) 156	—	—
5	61	—	—	(5) 6	(39) 76	1	5
2	63	—	—	2	63	—	—
2	5	1	4	2	5	1	4
18	529	3	48	(1) 22	(16) 593	1	1
1	3	—	—	1	3	—	—
54	1 060	20	252	(17) 79	(197) 1355	6	25
2	5	1	3	3	8	—	—
3	51	1	16	(1) 4	(19) 67	—	—
3	150	1	3	(5) 5	(163) 163	—	—
3	37	—	—	(1) 2	(18) 27	3	61
3	106	1	9	(2) 4	(91) 115	2	62
11	160	1	20	(5) 15	(30) 191	—	—
7	267	—	—	(5) 6	(143) 154	14	546
2	72	—	—	(3) 3	(114) 114	—	—
13	243	1	11	(9) 15	(133) 274	—	—
—	—	—	—	1	11	—	—
7	37	12	28	(1) 19	(5) 65	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
(XIV.)	Wäschereien	32	472	7	133
	Wäsche- und Bettfabriken	3	42	1	29
	Summe Gruppe XIV	131	2 372	32	802
XV.	Spenglerei	1	1	—	—
XVI.	Buchdruckereien und Schriftgießereien	62	431	43	232
	Kunstdruckanstalten	15	402	9	131
	Photographische Kunstanstalt	1	3	1	3
	Steindruckereien	4	9	—	—
	Summe Gruppe XVI	82	845	53	366
	Regierungsbezirk Wiesbaden	588	7 715	129	1 775

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
18	223	7	116	(4) 32	(87) 472	—	—
2	13	—	—	(2) 2	(30) 30	1	12
74	1 364	25	206	(38) 111	(833) 1 691	20	681
1	1	—	—	1	1	—	—
16	171	3	28	(21) 49	(131) 322	13	109
6	271	—	—	(8) 15	(320) 402	—	—
—	—	—	—	1	3	—	—
4	9	—	—	(1) 4	(3) 9	—	—
26	451	3	28	(30) 69	(454) 736	13	109
344	4 847	115	1 093	(158) 541	(2 155) 6 802	47	913

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Die in der vorstehenden Übersicht zusammengestellten Ergebnisse der von den Gewerbeinspektoren unter Mitwirkung der Polizeibehörden gemachten Erhebungen zeigen, daß im Bezirk in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe für die Arbeiterinnen über 16 Jahre bereits eine Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger üblich ist. Unter 588 Betrieben mit 7 715 Arbeiterinnen sind nur 115 mit 1 093 Arbeiterinnen = 19,56 bezw. 14,17 % mit einer längeren Arbeitszeit. Verhältnismäßig am häufigsten ist dieselbe in Gruppe IV, IX und XIII. Erhebliche Unterschiede in dieser Beziehung finden sich auch zwischen den Städten und den ländlichen Bezirken. In dem Bezirk der Gewerbeinspektion Frankfurt a. M. I, welcher nur den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. umfaßt, ist eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden nur in 11 % der Betriebe, in denen 7 % der Arbeiterinnen beschäftigt waren, festgestellt, in dem Bezirk der Gewerbeinspektion Limburg, welcher vorwiegend ländliche Kreise umfaßt, dagegen in 35,5 % der Betriebe mit 27,4 % der Arbeiterinnen.

2. Ein früherer Schluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage wie 5 ½ Uhr ist in keinen der hier vertretenen Gewerbearten üblich und findet sich nur vereinzelt. In 35 Betrieben wird an den genannten Tagen regelmäßig um 5 Uhr, in einem um 4 ¾ Uhr und in 8 nur an den Vorabenden der hohen Festtage um 5 Uhr geschlossen.

3a. Die Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden ist in den meisten Industriezweigen durchführbar und, wie die Zusammenstellung ergibt, tatsächlich schon vielfach durchgeführt. Schwierigkeiten würden dabei nur in solchen Industrien, welche zu gewissen Zeiten einen verstärkten Betrieb haben — Konservenfabriken, Konfektionswerkstätten, Wäschereien usw. — entstehen, soweit dem Bedürfnis dieser Betriebe nach zeitweiliger Verlängerung der Arbeitszeit nicht bereits durch Zulassung von Ausnahmen Rechnung getragen ist.

In den Gegenden und Betrieben, in welchen jetzt die 11stündige Arbeitszeit üblich ist, wird die Verkürzung derselben anfänglich wohl nicht ganz ohne Schwierigkeiten vor sich gehen, weil mit derselben auch zeitweilig ein Lohnausfall eintreten wird, der wahrscheinlich wieder den Austritt vieler Arbeiterinnen zur Folge hat. Die Arbeitgeber haben sich daher vielfach sehr ablehnend gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit ausgesprochen, da sie fürchten, bei dem andauernden Mangel an Arbeiterinnen dann überhaupt keine mehr zu bekommen oder den Lohn erhöhen zu müssen. Die Erfahrung zeigt aber, daß die Arbeiterinnen, welche meistens im Akkord arbeiten, sehr bald den durch eine Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden Ausfall durch angestrengtere Arbeit wieder einholen. So wird z. B. in der Ransbacher Mosaik- und Plattenfabrik, die zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigt, jetzt bei 9stündiger Arbeitszeit ebensoviel geleistet und mit mehr Eifer und Lust gearbeitet, wie früher bei 10- und 11stündiger Arbeitszeit. Sollten also anfänglich wirklich einige Schwierigkeiten entstehen, so werden dieselben bald ausgeglichen werden.

Nach den Verhältnissen des hiesigen Bezirks muß daher die Einführung der 10stündigen Maximalarbeitszeit für die Arbeiterinnen als durchführbar und erwünscht bezeichnet werden.

3b. In der Zusammenstellung, Spalte 10 und 11, sind alle Betriebe eingetragen, in denen die Mittagspause 1 bis $1^1/_2$ Stunden beträgt; daneben sind in Klammern diejenigen Betriebe usw. eingetragen, in denen die Pause mehr wie 1 Stunde bis $1^1/_2$ Stunde beträgt. Aus den Zahlen ist ersichtlich, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe die 1stündige Mittagspause üblich ist. Eine Verlängerung derselben auf $1^1/_2$ Stunde wird allgemein als nicht erwünscht und nicht im Interesse der Arbeiterinnen selbst liegend bezeichnet, weil dadurch der Schluß der Arbeitszeit entsprechend hinausgeschoben wird. Einen Vorteil würden dann nur diejenigen Arbeiterinnen haben, welche während der Mittagszeit zu ihren Familien gehen können. Alle anderen aber, die wegen zu weiten Weges, oder weil sie in anderen Ortschaften wohnen, nicht nach Hause gehen können, würden nur Nachteil davon haben, da sie ihrer Häuslichkeit eine halbe Stunde länger entzogen werden und vielleicht den Zug, der sie zurückbringen soll, nicht mehr erreichen. Soweit die Arbeiterinnen mit Arbeitern zusammenarbeiten, würden auch diese eine längere Mittagspause machen und dadurch die damit verbundenen Nachteile tragen müssen. Zur Einnahme der Mahlzeit und selbst zu einer kurzen Ruhe reicht eine 1stündige Mittagspause vollständig aus.

Die Verlängerung der Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunde kann daher nicht als zweckmäßig bezeichnet werden.

3c. Die Einführung eines früheren Schlusses der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage wie $5^1/_2$ Uhr würde in einzelnen Betrieben, welche gerade am Wochenschluß einen verstärkten Betrieb haben, z. B. in der Nahrungsmittel- und Bekleidungsindustrie (Konfektionswerkstätten, Wäschereien), große Schwierigkeiten und den heftigsten Widerstand der Arbeitgeber finden. In den übrigen Industriezweigen dürfte ein früherer Arbeitsschluß ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Nachteile für die Arbeitgeber durchzuführen sein. Die Einführung desselben würde in den meisten Betrieben auch den früheren Schluß der Arbeitszeit der Arbeiter an den genannten Tagen nach sich ziehen und in der Übergangszeit voraussichtlich einen entsprechenden Lohnausfall im Gefolge haben. Nach den bei ähnlichen Gelegenheiten gemachten Erfahrungen ist aber ein baldiger Ausgleich wahrscheinlich. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob die Arbeiterinnen durch einen früheren Arbeitsschluß einen wirklichen Vorteil haben würden. Die auswärts wohnenden Arbeiterinnen benutzen zur Hin- und Rückreise meistens die Eisenbahn. Die Zeit ihrer Heimkehr ist daher von den Zügen abhängig und würde durch einen früheren Arbeitsschluß kaum eine Änderung erfahren. Ob die am Orte selbst wohnenden Arbeiterinnen durch die Verlegung des Arbeitsschlusses auf 5 Uhr auch keinen großen Nutzen haben würden — soweit sie nicht verheiratet sind —, erscheint nach Ansicht aller Gewerbeinspektoren zweifelhaft. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß viele Unternehmer der Konfektions- und Wäscheindustrie, die schon über den $5^1/_2$ Uhr-Schluß lebhaft klagen, dadurch veranlaßt würden, ihre Aufträge in handwerksmäßigen Betrieben oder durch Heimarbeit erledigen zu lassen.

Ich halte daher die Einführung eines früheren Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht für zweckmäßig und möchte denselben nicht befürworten.

23. Regierungsbezirk Coblenz.

Regierungs- und Gewerberat Lühl in Coblenz.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV.	Steinbrüche	3	4	—	—
	Mosaikplattenfabrik	1	4	—	—
	Ziegeleien und Schwemmsteinfabriken	135	533	1	2
	Glashütte	1	19	—	—
V.	Blechwarenfabriken und Emaillierwerke	5	21	—	—
	Weißblechfabrik	1	31	—	—
	Laubsägenmacher	1	1	—	—
	Schrauben- und Stiftenfabrik	1	29	—	—
	Schraubenfabrik	1	26	—	—
	Drahtstiftenfabriken	2	3	—	—
	Besteckfabrik (Gabel- und Löffelfabrik)	1	4	—	—
	Fabrik für Knöpfe und Knopfbefestiger	1	65	—	—
VII.	Anilinfarbenfabrik	1	2	—	—
VIII.	Seifen- und Lichtefabriken	3	23	—	—
	Leimfabrik	1	6	—	—
IX.	Verbandstoffabrik	1	14	—	—
	Seidenbandweberei	1	57	—	—
	Strumpfwarenfabriken	3	166	—	—
	Wolldeckenfabrik	1	19	—	—
	Putzwollfabrik	1	7	—	—
	Strickwollefabrik	1	5	—	—
	Tuchfabrik	1	30	—	—
	Spinnereien	6	37	—	—
X.	Briefumschlagfabriken	2	190	—	—
	Papierfabriken	5	55	—	—
	Kartonagefabrik	1	33	—	—
	Lederpappenfabrik	1	7	—	—
	Wellpappenfabrik	1	1	—	—
	Tütenfabrik	1	8	—	—
	Buchbinderei	1	2	1	2
XI.	Lederfabriken	6	58	1	17
	Hutlederfabrik	1	4	—	—
XII.	Beinwarenfabriken	3	23	—	—
	Bürstenfabriken	2	22	—	—
	Strohhülsenfabriken	2	13	1	11
	Pfeifenfabriken	2	19	—	—
	Kammfabriken	4	27	—	—
	Holzwollfabrik	1	9	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	3	4	—	—	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
—	—	134	531	13	31	—	—
—	—	1	19	—	—	—	—
4	15	1	6	3	16	—	—
1	31	—	—	1	31	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—
1	29	—	—	1	29	—	—
—	—	1	26	—	—	—	—
—	—	2	3	—	—	—	—
1	4	—	—	1	4	—	—
1	65	—	—	1	65	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
2	9	1	14	3	23	—	—
—	—	1	6	—	—	—	—
1	14	—	—	1	14	—	—
—	—	1	57	1	57	—	—
3	166	—	—	1	14	—	—
1	19	—	—	—	—	—	—
1	7	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—
1	30	—	—	—	—	—	—
4	35	2	2	—	—	—	—
2	190	—	—	2	190	—	—
2	14	3	41	3	53	—	—
1	33	—	—	—	—	—	—
1	7	—	—	1	7	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
1	8	—	—	1	8	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—
4	40	1	1	—	—	—	—
—	—	1	4	—	—	—	—
2	21	1	2	3	23	—	—
2	22	—	—	2	22	—	—
1	2	—	—	1	11	—	—
2	19	—	—	—	—	—	—
4	27	—	—	—	—	—	—
1	9	—	—	—	—	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart	und Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger: Betriebe	9 Stunden und weniger: Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
XIII.	Kafferöstereien	4	12	—	—
	Nudelfabrik	1	1	—	—
	Teigfarbik	1	3	—	—
	Mineralbrunnen	10	156	—	—
	Mineralwasserfabrik	1	1	—	—
	Senf- und Essigfabrik	1	3	—	—
	Zuckerwarenfabriken	3	28	—	—
	Getreidepräparatenfabrik	1	2	—	—
	Zigarrenfabriken	27	859	5	244
	Tabakfabriken	2	23	—	—
	Molkereien	13	14	13	14
	Zichorienfabriken	5	20	—	—
	Brauereien	4	12	—	—
	Malzfabrik	1	1	—	—
	Mühlen	7	7	—	—
	Konservenfabriken	5	81	—	—
	Metzgereien	6	6	—	—
XIV.	Färberei	1	1	—	—
	Wäschereien	9	168	1	5
	Schäftefabrik	1	5	—	—
	Rauchwarenfabrik	1	6	—	—
	Litzenschuhfabrik	1	1	—	—
	Handschuhfabriken	4	26	—	—
	Hutfabriken	2	39	—	—
	Militäreffektenfabriken	3	46	—	—
	Haarfabrik	1	23	—	—
XVI.	Buchdruckereien	7	15	—	—
—	Lumpensortieranstalten	4	47	—	—
	Regierungsbezirk Coblenz	332	3 183	23	295

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	12	—	—	1	3	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
6	86	4	70	5	79	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	1	3	—	—
3	28	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
7	317	15	298	2	12	1	59
2	23	—	—	2	23	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—
				(4 arbeiten nur bis Mittag)			
1	6	4	14	2	10	—	—
4	12	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	7	7	—	—	—	—
5	81	—	—	—	—	—	—
6	6	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
7	141	1	22	7	165	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—
—	—	1	6	1	6	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
4	26	—	—	—	—	—	—
2	39	—	—	—	—	—	—
3	46	—	—	—	—	—	—
1	23	—	—	—	—	—	—
7	15	—	—	1	5	—	—
4	47	—	—	1	12	—	—
123	1 754	186	1 134	69	929	1	59

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Am 1. Oktober 1902 dauerte die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigt waren:

9 Stunden und weniger in 23 Betrieben mit 295 Arbeiterinnen;
mehr als 9 bis 10 Stunden in 123 Betrieben mit 1 754 Arbeiterinnen;
mehr als 10 bis 11 Stunden in 186 Betrieben mit 1.134 Arbeiterinnen.

Es hatten also 2 049 oder 64,4 % der Arbeiterinnen in 146 Betrieben eine Arbeitszeit von nicht über 10 Stunden. — Unter den 186 Betrieben mit 1 134 Arbeiterinnen, die über 10 Stunden beschäftigt werden, befinden sich 134 Ziegeleien und Schwemmsteinfabriken mit 531 Arbeiterinnen (16,7 %), deren Arbeitszeit durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) besonders geregelt ist und demnächst neu festgesetzt werden soll. Sieht man deshalb von diesen Ziegeleien und Bimssandsteinfabriken ab, so verbleiben noch 52 Anlagen mit 603 Arbeiterinnen (18,9 %), deren Beschäftigung 10 bis 11 Stunden dauert. Es sind dies folgende:

1	Glashütte	mit	19	Arbeiterinnen,
1	Schraubenfabrik	»	26	»
1	Kerzenfabrik	»	14	»
1	Seidenbandweberei	»	57	»
3	Papierfabriken	»	41	»
4	Mineralbrunnen	»	70	»
15	Zigarrenfabriken	»	298	»
4	Zichorienfabriken	»	14	»
1	Waschanstalt	»	22	»
21	verschiedene Betriebe	»	42	»
52	Betriebe	mit	603	Arbeiterinnen.

Nur in der Minderzahl der 52 Betriebe ist eine Arbeitszeit von 10¾ oder von vollen 11 Stunden üblich; bei der Mehrzahl dauert sie etwa 10½ oder nur im Sommer über 10 Stunden. Im besonderen ist zu bemerken, daß von den 15 Zigarrenfabriken nur 2 regelmäßig eine 11stündige Arbeitszeit das ganze Jahr hindurch haben, während sie in den übrigen Fabriken meistens im Winter 10 und im Sommer etwa 10½ Stunden beträgt.

Für die verheirateten Frauen dauert die Arbeitszeit nach den Erhebungen vom Jahre 1899 nur einmal 11 Stunden und vereinzelt 10½ Stunden in einigen wenigen Anlagen der Textilindustrie, dagegen höchstens 10 Stunden und größtenteils darunter in allen übrigen Betrieben. Bei den wenigen, von der Saison beeinflußten Betrieben ist die Arbeitszeit verhältnismäßig keinen großen Änderungen unterworfen.

Eine Mittagspause von über 1 bis zu 1½ Stunde ist in 69 Betrieben für 929 oder 29,2 % der Arbeiterinnen eingeführt; in einem einzigen Betriebe mit 59 Arbeiterinnen dauert die Mittagspause über 1½ Stunde. Demnach haben 2 195 oder 69,6 % der Arbeiterinnen in 262 Betrieben nur eine 1stündige Mittagspause.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. Die Arbeit wird an solchen Tagen durchgängig um $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beendigt; ein früherer Schluß um 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 Uhr findet sich nur ausnahmsweise in einer verschwindend kleinen Zahl von Fabriken, wobei dann die Nachmittagspause ausfällt und die ganze Arbeitszeit um höchstens $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde gekürzt wird.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. Da 2049 oder 64,4 % der Arbeiterinnen in 146 Betrieben bereits die Vergünstigung einer 10 stündigen Arbeitszeit genießen, so handelt es sich, abgesehen von den Ziegeleien und Schwemmsteinfabriken, um die Frage, ob in den oben erwähnten 52 Betrieben die Einführung des 10 stündigen Arbeitstages zweckmäßig und möglich ist. Dies hat wohl nur erheblichere Bedenken in der Seidenbandweberei, welche dem Einfluß der Mode stark unterworfen ist, und in der Stearinkerzenfabrik und in den Zichorienfabriken, welche mit beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die 4 Mineralbrunnen mit 70 Arbeiterinnen werden sich, trotz des stellenweisen Mangels an Arbeiterinnen, mit der Zeit ebenfalls auf 10 stündige Arbeitszeit einrichten können, wie sie in den übrigen 6 Betrieben (darunter der Apollinarisbrunnen) mit 86 Arbeiterinnen schon vorhanden ist. In den Zigarrenfabriken dürfte die allgemeine Einführung des zum größten Teile schon bestehenden 10 stündigen Arbeitstages am leichtesten erfolgen können, da die Arbeiterinnen im Akkord beschäftigt und deshalb meistens nicht strenge an die vorgeschriebene Arbeitszeit gebunden sind. Von 9 Waschanstalten hat nur eine einzige, welche zum Heilbade Neuenahr gehört und nur in der Badesaison arbeitet, noch keinen 10 stündigen Arbeitstag. In den übrigen Betrieben (1 Glashütte, 1 Schraubenfabrik, 3 Papierfabriken) trifft die Frage auf keine größeren Schwierigkeiten, als wie sie anderwärts auch vorhanden sind.

Demnach erscheint der 10 stündige Arbeitstag für die Arbeiterinnen im allgemeinen durchführbar und zweckmäßig, wenn er auch in einzelnen Betrieben mit den Nachteilen und Unannehmlichkeiten für die Arbeitgeber verbunden sein würde, die eine Verkürzung der Arbeitszeit naturgemäß überall mit sich bringt. Besonders dürften sich dort einige Schwierigkeiten ergeben, wo man für die männlichen Arbeiter eine längere Arbeitszeit beibehalten wollte, und ein Unterschied in der Arbeitsdauer der männlichen und weiblichen Arbeiter den Betrieb stören würde. Jedenfalls werden die Fabriken gut tun, sich bei Zeiten auf den 10 stündigen Arbeitstag einzurichten, dessen allgemeine Einführung nur eine Frage der Zeit ist.

3b. Die Verlängerung der Mittagspause auf wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunde wäre ohne Zweifel im Interesse der Gesundheit wünschenswert. Es sprechen aber bei dieser Frage so viele örtliche Verhältnisse mit, daß sie sich durch eine allgemeine Vorschrift wohl nicht in einer überall zutreffenden Weise lösen läßt. Zunächst wird die Mittagspause durchweg für die männlichen und weiblichen Arbeiter in gleicher Weise geregelt, und deshalb muß diese Regelung auch die Interessen aller Arbeiter berücksichtigen. Meistens ist eine Verlängerung der Mittagspause auf $1\frac{1}{2}$ oder gar 2 Stunden nicht nach Wunsch der Arbeiter, dagegen ist ihnen viel mehr daran gelegen, Abends die Arbeit möglichst früh beendigen zu können, um

freie Zeit für sich zu gewinnen. Für ein und denselben Betrieb kommen für die Leute oft ganz verschiedene Entfernungen in Betracht, welche sie bis zu ihren Wohnungen zurückzulegen haben, so daß die Dauer der Pause nicht allen Wünschen gerecht werden kann und sich am besten nach denen der Mehrzahl richtet. Die verheirateten Frauen bezw. diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, können fast ohne Ausnahme $^1/_2$ Stunde oder noch früher vor Mittag nach Hause gehen, genießen also eine ausreichende Mittagspause. Nach dieser Seite hin liegt ein Bedürfnis zur Verlängerung der Mittagspause für alle Arbeiterinnen nicht vor. Vereinzelt ist auch von wohlwollenden Arbeitgebern darauf hingewiesen worden, daß eine längere Mittagspause nicht immer zum besten der Sittlichkeit und des Anstandes unter den jüngeren Arbeiterinnen diene, da diese die Pause nicht zu einer richtigen Erholung, sondern gerne zu allerlei Unfug und zum Herumtreiben auf der Straße benutzen würden. Wirtschaftliche und technische Rücksichten für die Betriebe selbst sprechen ebenfalls gegen eine zu große Pause mitten in der Arbeitszeit. Im allgemeinen scheint zur Zeit die Verlängerung der Mittagspause über 1 Stunde hinaus weder durchführbar noch zweckmäßig zu sein.

3c. Vorläufig liegt weder die Notwendigkeit noch das Bedürfnis vor, die Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vor $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zu beendigen. Denn durchweg reicht die freie Zeit nach $5^1/_2$ Uhr aus, um die häuslichen Vorbereitungen und die Einkäufe für den Sonn- oder Feiertag zu besorgen, sofern überhaupt die Zeit hierfür und nicht zu solchen Vergnügungen und Zwecken benutzt wird, die nicht der wohlmeinenden Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Ferner werden die Betriebe fast überall schon gegen 5 Uhr oder noch früher stillgestellt, und man benutzt die Zeit bis $5^1/_2$ Uhr zum Reinigen und Aufräumen oder auch zum Lohnauszahlen. Sollte daher der Schluß noch früher eintreten, so würde sich die Arbeit an den Samstagnachmittagen kaum noch lohnen, und der Nachmittag ganz verloren gehen.

24. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Geheimer Regierungs- und Gewerberat Theobald in Düsseldorf.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. a.	Steinhauerei	1	2	—	—
b.	Zementfabriken, Gipsfiguren	3	15	—	—
c.	Lehmgräbereien	2	5	—	—
d.	Ziegeleien	44	388	—	—
e.	Glashütten, Schleifereien	3	139	—	—
	Summe Gruppe IV	53	549	—	—
V. a.	Gold- und Silberwaren usw.	6	47	2	26
b.	Zinn-Britanniawaren	31	481	2	3
c.	Emaille, Eisen, Draht	209	2 321	8	34
	Summe Gruppe V	246	2 849	12	63
VI. a.	Textilmaschinen	23	88	1	1
c.	Fahrradfabrik	1	5	—	—
d.	Patronenfabrik	1	54	—	—
f.	Phonographenfabrik	1	14	—	—
g.	Chirurgische Instrumente	1	2	—	—
i.	Kabelfabriken	3	27	—	—
	Summe Gruppe VI	30	190	1	1
VII. a.	Chemische Großindustrie	2	17	—	—
b.	Chemische Präparate	7	96	—	—
c.	Apotheke	1	1	—	—
d.	Anilinfarben	3	98	—	—
e.	Zündschnüre	8	173	—	—
f.	Düngerfabrik	1	2	—	—
	Summe Gruppe VII	22	387	—	—
VIII. c.	Seifen- und Lichtfabriken	23	325	—	—
e.	Malerfarbenfabriken	7	108	1	5
	Summe Gruppe VIII	30	433	1	5
IX. a.	Zubereitung von Spinnstoffen	5	75	1	6
b.	Spulereien, Spinnereien	237	11 716	11	67
c.	Webereien, Tuchfabriken	637	22 423	13	94
d.	Band- und Gummibandfabriken	27	395	1	9
e.	Wirkereien, Strickereien	7	284	—	—
f.	Litzenfabriken, Häkeleien	93	1 557	—	—
g.	Färbereien, Appreturen	205	3 154	13	20
h.	Posamentenfabriken	25	374	3	84
	Summe Gruppe IX	1 236	39 978	42	280

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	2	—	—	1	2	—	—
1	6	2	9	2	9	—	—
2	5	—	—	2	5	—	—
10	259	34	129	35	174	2	2
3	139	—	—	1	1	—	—
17	411	36	138	41	191	2	2
4	21	—	—	4	21	1	22
20	331	9	147	23	333	2	104
115	1 394	86	893	148	1 892	9	36
139	1 746	95	1 040	175	2 246	12	162
15	54	7	33	22	82	—	—
1	5	—	—	1	5	—	—
1	54	—	—	1	54	—	—
1	14	—	—	1	14	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
2	19	1	8	2	9	—	—
21	148	8	41	28	166	—	—
1	15	1	2	2	17	—	—
6	86	1	10	6	76	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
3	98	—	—	1	84	—	—
8	173	—	—	2	28	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
20	375	2	12	12	207	—	—
15	160	8	165	19	146	—	—
4	98	2	5	5	85	1	5
19	258	10	170	24	231	1	5
2	18	2	51	4	69	1	6
95	2 449	131	9 200	200	9 688	15	109
317	11 756	307	10 573	567	28 034	21	576
12	248	14	138	25	371	1	2
3	145	4	139	4	149	—	—
19	377	74	1 180	90	1 533	2	20
150	1 870	42	1 264	173	2 504	13	73
10	92	12	198	23	327	—	—
608	16 955	586	22 743	1 086	34 675	53	786

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
X. a.	Papier- und Pappenfabriken	36	542	—	—
b.	Buchbindereien, Kartonagefabriken	58	910	—	—
	Summe Gruppe X	94	1 452	—	—
XI. a.	Gerbereien	2	5	—	—
b.	Gummiwarenfabriken	2	13	1	12
c.	Streichriemenfabriken	4	9	—	—
	Summe Gruppe XI	8	27	1	12
XII. a.	Holzzurichtung	1	1	1	1
b.	Holzwarenfabriken	7	66	—	—
g.	Drechslereien usw.	4	127	—	—
h.	Schirm- und Bürstenfabriken	7	64	—	—
i.	Schnitzereien	2	20	—	—
	Summe Gruppe XII	21	278	1	1
XIII. a.	Nahrungsmittelfabriken	71	811	10	88
b.	Meiereien	16	62	2	3
c.	Konserven, Senf	25	162	3	15
e.	Getränkefabriken	2	3	1	2
f.	Tabak, Zigarren	49	401	5	15
	Summe Gruppe XIII	163	1 439	21	123
XIV. a.	Kleider- und Wäschefabriken	117	2 008	10	330
b.	Schuhfabriken	73	661	—	—
d.	Wäschereien	43	638	4	42
	Summe Gruppe XIV	233	3 307	14	372
XVI. a.	Schriftschneiderei	1	3	—	—
b.	Druckereien	120	1 038	29	227
c.	Photographische Anstalt	1	11	1	11
	Summe Gruppe XVI	122	1 052	30	238
	Regierungsbezirk Düsseldorf	2 258	51 941	123	1 095

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
16	214	20	328	23	377	—	—
47	703	11	207	50	831	4	43
63	917	31	535	73	1 208	4	43
1	4	1	1	1	4	—	—
—	—	1	1	2	13	—	—
3	6	1	3	4	9	—	—
4	10	3	5	7	26	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—
5	43	2	23	6	59	1	7
4	127	—	—	4	127	—	—
5	41	2	23	6	58	1	6
1	1	1	19	2	20	—	—
15	212	5	65	19	265	2	13
48	557	13	166	43	490	13	84
11	53	3	6	9	45	6	12
15	82	7	65	19	141	3	12
1	1	—	—	1	1	1	2
18	110	26	276	36	344	6	21
93	803	49	513	108	1 021	29	131
90	1 427	17	251	79	1 224	37	769
31	339	42	322	62	540	7	68
25	300	14	296	32	574	1	3
146	2 066	73	869	173	2 338	45	840
1	3	—	—	—	—	1	3
84	759	7	52	75	723	37	241
—	—	—	—	—	—	1	11
85	762	7	52	75	723	39	255
1 230	24 663	905	26 183	1 821	43 297	187	2 237

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Die Ergebnisse der unter dem 1. Oktober dieses Jahres in allen für die vorliegende Frage in Betracht kommenden Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen des Regierungsbezirks stattgehabten Erhebungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause der erwachsenen Arbeiterinnen sind in der vorstehenden Tabelle nach dem vorgeschriebenen Muster und unter Benutzung des Zahlenmaterials zusammengestellt worden, welches die in allen Aufsichtsbezirken den Industriellen übermittelten Fragebogen geliefert haben.

Nach Ausweis dieser Zusammenstellung waren am 1. Oktober 1902 in den vorstehend näher bezeichneten gewerblichen Anlagen des Regierungsbezirks im ganzen beschäftigt: 51 941 erwachsene Arbeiterinnen in 2 258 Betrieben.

Hiervon kommen auf die Gruppen:

IX. Textilindustrie: Arbeiterinnen 39 978 oder 76,95 % in 1 236 oder 54,4 % aller Betriebe mit Arbeiterinnen.

XIV. Bekleidung und Reinigung: 3 307 oder 6,36 % in 233 oder 10,3 % aller Betriebe mit Arbeiterinnen.

V. Metallverarbeitung: 2 849 oder 5,48 % in 246 oder 10,9 % aller Betriebe mit Arbeiterinnen.

X. Papierindustrie: 1 452 oder 2,79 % in 94 oder 4,1 % aller Betriebe mit Arbeiterinnen.

XIII. Nahrungs- und Genußmittel: 1 439 oder 2,77 % in 163 oder 7,2 % aller Betriebe mit Arbeiterinnen.

XVI. Polygraphische Gewerbe: 1 052 oder 2,02 % in 122 oder 5,4 % aller Betriebe mit Arbeiterinnen, und auf die Gruppen

III, IV, VI, VII, VIII, XI und XII der deutschen Gewerbestatistik insgesamt Arbeiterinnen: 1864 oder 3,5 % in 164 oder 7,3 % aller Betriebe mit weiblichen Arbeitern.

Was nun die Dauer der täglichen Arbeitszeit anlangt, so hatten am 1. Oktober dieses Jahres, wie aus der Tabelle hervorgeht, von den in Frage kommenden erwachsenen gewerblichen Arbeiterinnen des hiesigen Bezirks bereits 25 758 oder 49,5 % in 1 353 oder (rund) 60 % aller Betriebe eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger. Wie weiterhin bei den Erhebungen festgestellt wurde, hatten ferner noch eine wesentliche geringere als die gesetzliche Arbeitszeit, und zwar eine solche über 10 bis zu 10½ Stunden täglich: 13 621 Arbeiterinnen in 584 Betrieben, so daß schon jetzt im hiesigen Bezirke: 39 379 oder 75,8 % aller Arbeiterinnen in 1 937 oder 85,7 % aller Betriebe mit wesentlich kürzerer Arbeitszeit beschäftigt werden, als dieses gesetzlich zulässig ist.

In den einzelnen Gruppen der Gewerbestatistik liegen diese Verhältnisse zur Zeit der Erhebung wie folgt.

Es wurden beschäftigt:

in nachstehenden Gruppen der deutschen Gewerbestatistik	täglich 10 Stunden und darunter				über 10 Stunden bis einschließlich 10 1/2 Stunden				mithin bis 10 1/2 Stunden einschließlich insgesamt			
	Arbeiterinnen		in Betrieben		Arbeiterinnen		in Betrieben		Arbeiterinnen		in Betrieben	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
IX mit 39 978 Arbeiterinnen in 1 236 Betrieben	17 235	43,1	650	52,6	11 032	27,6	371	30,0	28 267	70,7	1 021	82,6
XIV mit 3 307 Arbeiterinnen in 233 Betrieben	2 438	73,7	160	68,6	666	20,1	52	22,3	3 104	93,8	212	90,9
V mit 2 849 Arbeiterinnen in 246 Betrieben	1 809	63,5	151	61,3	795	27,9	72	29,3	2 604	91,4	223	90,6
X mit 1 452 Arbeiterinnen in 94 Betrieben	917	63,1	63	67,0	433	29,8	22	23,4	1 350	92,9	85	90,4
XIII mit 1 439 Arbeiterinnen in 163 Betrieben	926	64,3	114	70,0	368	25,5	35	21,4	1 294	89,8	149	91,4
XVI mit 1 052 Arbeiterinnen in 122 Betrieben	1 000	95,0	115	94,2	52	5,0	7	5,8	1 052	100,0	122	100,0
III, IV, VI, VII, VIII, XI und XII mit 1 864 Arbeiterinnen in insgesamt 164 Betrieben..........	1 433	76,9	100	61,0	275	14,7	25	15,2	1 708	91,6	125	76,2
Unterabteilung der Gruppe IX: IX b Spinnerei, Spulerei usw., 11 716 Arbeiterinnen in 237 Betrieben	2 516	21,4	106	44,7	1 567	13,4	52	21,9	4 083	34,8	158	66,6
Gruppe IX, mit Ausschluß der Unterabteilung IX b, 28 262 Arbeiterinnen in 999 Betrieben.	14 719	52,1	544	54,4	9 465	33,4	319	31,9	24 184	85,5	863	86,3

Sieht man in der vorstehenden Zusammenstellung von der Unterabteilung b der Gruppe IX ab, so zeigt sich, daß in allen Gruppen der Industrie die Zahlen der Betriebe und der Arbeiterinnen, für die eine tägliche Beschäftigungsdauer von 10 Stunden und weniger ermittelt wurde, zum Teil sogar recht erheblich die Zahlen übersteigen, für welche eine längere Arbeitszeit zur Feststellung gelangte. Daß aber die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 11 Stunden bei den vorbesprochenen Betrieben und Arbeiterinnen schon jetzt nur noch ausnahmsweise vorkommt, tritt deutlich hervor, wenn man die Anlagen mit berücksichtigt, in denen bis höchstens 10 1/2 Stunden gearbeitet wird. Anders liegen die Verhältnisse in der Unterabteilung b der Gruppe IX. Hier sind es namentlich die Spinnereien, in denen mit wenigen Ausnahmen noch überall die 11stündige Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen üblich ist. Die Gründe, worauf diese Erscheinung beruht, werde ich mir weiter unten eingehender zu besprechen gestatten.

In Ergänzung der vorstehend mitgeteilten ziffermäßigen Zusammenstellungen habe ich noch folgendes zu berichten: In den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und in den Stadtbezirken des Kreises Lennep ist fast allgemein schon seit längeren Jahren eine wöchent-

liche Arbeitszeit von 55 bis 60 Stunden eingeführt, und zwar trifft dieses zu für 657 Betriebe mit 11 477 erwachsenen Arbeiterinnen von den 743 Betrieben mit 13 917 Arbeiterinnen, über die sich die Erhebungen vom 1. Oktober 1902 erstreckt haben. Die Arbeitszeit an den ersten 5 Wochentagen schwankt hierbei zwischen $9^1/_2$ und $10^3/_4$ Stunden. Auch in der Solinger Stahlwarenindustrie findet man öfter, daß am Montag 9 Stunden 20 Minuten, am Dienstag bis Freitag 10 Stunden 20 Minuten und am Samstag nur 9 Stunden gearbeitet wird, was einer wöchentlichen Arbeitszeit von 59 Stunden 40 Minuten entspricht. Diese Fälle, in denen die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen bei schwankender täglicher Arbeitsdauer 60 Stunden nicht überschreitet, sind in den Zusammenstellungen als solche behandelt worden, bei denen eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden statthat. Derartige Verschiedenheiten in der täglichen Arbeitszeit der 5 ersten Wochentage kommen indessen, abgesehen von den vorbenannten Gegenden des bergischen Landes, in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks nirgends in größerem Umfange vor.

Über den Einfluß der Saison in den hiervon berührten Industriezweigen auf die Arbeitszeit der Arbeiterinnen ist in den einzelnen Aufsichtsbezirken nachstehendes ermittelt worden: Im Aufsichtsbezirk Barmen, dessen Industrien vorwiegend zu den Saisonindustrien zu rechnen oder von solchen in ihren Betriebsverhältnissen abhängig sind, nutzen fast sämtliche Gewerbszweige in den Wochen der Hochsaison die volle gesetzlich zulässige Arbeitszeit aus, und suchen in günstigen Geschäftsjahren darüber hinaus fast regelmäßig noch Überarbeit nach. In nur annähernd gleichem Umfang, wie im Aufsichtsbezirk Barmen, tritt der Einfluß der Saison auf die Dauer der Arbeitszeit in keinem anderen hiesigen Aufsichtsbezirk hervor. Nach den Mitteilungen aus dem Crefelder, dem M.-Gladbacher und dem Solinger Bezirke werden dort die in den Tabellen zusammengestellten Ziffern über die Arbeitsdauer durch Saisonarbeit nur sehr unwesentlich verschoben. Von Duisburg wird berichtet, daß drei Anlagen ermittelt worden sind, in denen eine Verlängerung der Arbeitszeit infolge der Saisonarbeit eingetreten ist, und zwar wurde in einer Nudelfabrik und einer Färberei die Arbeitsdauer vorübergehend auf 11 Stunden verlängert und in einer Teppichfabrik an einzelnen halben oder ganzen Tagen anstatt 10 Stunden $10^1/_2$ bis 11 Stunden gearbeitet. Der Bericht des Gewerbeinspektors zu Essen enthält folgende Angaben: Änderungen der Arbeitszeit infolge von Anforderungen der Saison sind üblich in:

1 Tuchfabrik	bei 52	Arbeiterinnen	von $10^1/_2$	auf 11	Stunden,
1 Gummiwarenfabrik...	» 12	»	» $9^1/_2$	» $10^1/_2$	»
1 Wäscherei	» 3	»	» $10^1/_2$	» 11	»
3 chemischen Wäschereien	» 31	»	» 10	» 11	»
1 chemischen Wäscherei..	» 14	»	» $9^1/_2$	» 11	»

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in allen Industriezweigen, in denen alljährlich zu bestimmten Zeiten besondere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Betriebe gestellt werden, auch die Neigung besteht, in der Saison durch Verlängerung der Arbeitszeit auf eine Produktionsvermehrung hinzuwirken. Ob und in welchem Umfang aber im Einzelfalle eine Verlängerung der

Arbeitsdauer über die sonst übliche Zeit hinaus wirklich zur Durchführung gelangt, entzieht sich wohl recht oft der Beobachtung der Aufsichtsbeamten, da angenommen werden kann, daß eine Anzeige nach Maßgabe des § 138 der Gewerbeordnung meist nicht stattfinden wird, wenn es sich nur um kurzdauernde Arbeitszeitverlängerungen handelt, die sich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer bewegen.

Berücksichtigt man nun ferner den Einfluß, welchen die wechselnden Konjunkturverhältnisse, die gerade vorhandene Geneigtheit der Arbeiterinnen, länger als gewöhnlich zu arbeiten, die Möglichkeit, durch Mehreinstellung von Arbeitskräften dem Bedürfnis der Nachfrage zu genügen, u. a. m., in jedem Einzelfalle ausüben können, so stellen sich der Beurteilung der Frage, in welchem Grade die Saisonindustrien die gesetzlich zulässige Arbeitszeit während der Saison tatsächlich voll ausnutzen und im Interesse ihrer Absatz- und Wettbewerbsverhältnisse, wenn auch nur zeitweise, ausnutzen zu müssen glauben, recht erhebliche Schwierigkeiten entgegen, die bei einer eventuellen demnächstigen Änderung der zur Zeit gültigen bezüglichen Vorschriften eingehende Beachtung verdienen. Jedenfalls steht zu erwarten, daß in den Saisonindustrien die Zahl der Überarbeitsanträge eine wesentliche Steigerung erfahren wird, wenn die Höchstdauer der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt werden sollte.

Die in der Tabelle mitgeteilten Zahlen entsprechen der üblichen Dauer der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen während des regelmäßigen Geschäftsganges, abgesehen von den Zeiten der Hochkonjunktur oder eines geschäftlichen Niederganges und ohne Rücksicht auf den Einfluß der Saisonanforderungen. Abweichungen hiervon sind in keiner im hiesigen Regierungsbezirk vertretenen Industrie ermittelt worden.

Die Ergebnisse der Erhebungen über die Dauer der Mittagspause, welche sich ebenfalls in der vorstehenden Tabelle nach dem vorgeschriebenen Muster zusammengestellt finden, zeigen, daß im hiesigen Bezirk die gesetzliche Mindestdauer von 1 Stunde nur noch in verhältnismäßig wenigen Betrieben und bei einer Minderzahl von Arbeiterinnen vorkommt.

Es wurden im ganzen 250 oder 11 % aller Betriebe mit 6 407 oder 12,3 % aller beschäftigten Arbeiterinnen ermittelt, für welche zur Zeit eine 1stündige Mittagspause üblich ist. Hiervon kommen auf die Textilindustrie 97 oder 7,9 % der Betriebe dieser Industrie mit 4 517 oder 11,29 % der Arbeiterinnen. Diesen Zahlen gegenüber stehen im ganzen: 1 821 oder 80,9 % aller Betriebe und 43 297 oder 83,3 % aller Arbeiterinnen mit einer Mittagspause von mehr als 1 bis 1½ Stunde, wobei zu bemerken ist, daß die 1½stündige Pause bei weitem die kürzere Pausendauer überwiegt. Für die Textilindustrie ermitteln sich diese Ziffern zu 1 086 oder 87,8 % der Betriebe mit 34 675 oder 86,7 % der Arbeiterinnen. Weiterhin arbeiten noch mit einer Mittagspause von mehr als 1½ bis 2 Stunden: 187 oder 8,1 % aller Betriebe mit 2 237 oder 4,4 % aller Arbeiterinnen.

Die jetzigen Erhebungen haben die jahrelang bekannte Tatsache bestätigt, daß fast in allen Teilen des Regierungsbezirkes und in allen Gewerbezweigen das Bestreben vorherrscht, die Mittagspause der Arbeiterinnen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus zu verlängern. Da, wo dieses bisher

nicht geschehen ist, liegt der Grund hierfür, abgesehen von einzelnen Industrien, wo man, wie bei den Färbereien, im Winter tunlichst lang das Tageslicht benutzen will, meist nur in örtlichen Verhältnissen, die es namentlich auch den Arbeiterinnen selbst erwünscht erscheinen lassen, zugunsten eines früheren Schlusses der Arbeit am Abend auf eine verlängerte Mittagspause zu verzichten.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß nicht selten in solchen Betrieben, in denen an den ersten fünf Wochentagen mit einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause gearbeitet wird, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen mit Rücksicht auf den früheren Arbeitsschluß am Abend die Mittagspause auf 1 Stunde verkürzt wird.

2. Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage. Eine Verkürzung der Arbeitszeit bezw. ein früherer Arbeitsschluß als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags kommt an Sonnabenden nur verhältnismäßig selten vor. Wenn auch in einer großen Zahl von Anlagen der Textilindustrie, insbesondere in den Spinnereien, der Maschinenbetrieb meist schon um $4^1/_2$ Uhr still gesetzt wird, so ruht damit doch nicht die Beschäftigung der Arbeiterinnen. Die letzte Stunde bis $5^1/_2$ Uhr wird vielmehr durch das Putzen der Maschinen und das Reinigen der Arbeitsräume meist voll in Anspruch genommen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur aus wenigen Aufsichtsbezirken zur Kenntnis gelangt. Im Barmer Bezirk führt sich seit den letzten drei Jahren eine Verkürzung der Arbeitszeit an den Samstagen langsam ein. Von den 36 Firmen mit 1 164 Arbeiterinnen, welche den Betrieb an den Samstagen früher als $5^1/_2$ Uhr ruhen lassen, gehören 26 mit 1 029 Arbeiterinnen der Textilindustrie an. Es sind dieses hauptsächlich solche Firmen, die durch ihre nahen Beziehungen zur englischen Industrie die Vorzüge dieser Einrichtung erkannt zu haben glauben. Aus dem Düsseldorfer Aufsichtsbezirk wird nachstehendes berichtet: »Die Betriebe der Gruppe IV entlassen ihre Arbeiterinnen an diesen Tagen sämtlich erst um $5^1/_2$ Uhr. Von den 75 Betrieben der Gruppe V haben nur 7 eine frühere Entlassungszeit festgesetzt (1 um 4, 6 um 5 Uhr), während bei 2 weiteren die Einrichtung besteht, daß an den Tagen vor den hohen Festtagen um 4 Uhr Nachmittags der ganze Betrieb geschlossen wird. Unter den 4 Betrieben der Gruppe VI sind 2, welche ihre Arbeiterinnen um 5 bezw. 4 Uhr entlassen, unter den 4 der der Gruppe VII angehörigen Betrieben nur 1, in dem die Arbeit vorzeitig (5 Uhr) schließt. Die Gruppe VIII weist unter 11 Anlagen nur 2 auf, bei denen eine frühere Entlassung als $5^1/_2$ Uhr eintritt (4 bezw. $4^1/_2$ Uhr), und die Gruppe IX unter 71 Anlagen sogar nur 5, bei denen dies der Fall ist (1 um 4 Uhr, 2 um 5, 2 um $5^1/_4$ Uhr); 5 weitere Betriebe schließen nur vor hohen Festtagen früher, meist um 4 Uhr Nachmittags. In den Gruppen X, XI und XII findet sich je nur ein Betrieb mit einem Arbeitsschluß um 5 Uhr; in der Gruppe XIII finden sich 3 Betriebe, die ihre Arbeiterinnen schon um 4 bezw. 5 Uhr entlassen, außerdem einer, wo dies nur vor hohen Festtagen geschieht. Die Betriebe der Gruppe XIV nutzen die Zeit bis $5^1/_2$ Uhr sämtlich aus, während eine frühere Entlassungszeit noch bei 4 Betrieben der Gruppe XVI eingeführt ist.« Im M.-Gladbacher Bezirk sind es nach dem Berichte des Gewerbeinspektors nur

ganz vereinzelte Betriebe, in denen die Arbeiterinnen an Samstagen bereits um 4 oder $4^1/_2$ Uhr entlassen werden. Dagegen wird, ebenso wie aus dem Düsseldorfer auch aus anderen Aufsichtsbezirken, wie Barmen, M.-Gladbach, Solingen, mitgeteilt, daß dort in vielen Anlagen an den Vorabenden der hohen christlichen Festtage, und namentlich vor Weihnachten, der Arbeitsschluß früher als zu der gesetzlich zugelassenen Zeit erfolgt.

3a. Herabsetzung der Arbeitszeit. Die in dem Erlasse des Herrn Reichskanzlers unter 3a bis c (s. Vorbemerkungen) aufgeführten Fragen sind in den Fragebogen, welche zur Beschaffung des zur Aufstellung der Tabelle erforderlichen Zahlenmaterials zur Versendung gelangten, jedem einzelnen Industriellen zur Kenntnisnahme und Äußerung übermittelt worden. Ferner hat eine größere Zahl der im Bezirk vorhandenen Handelskammern, teils auf Ersuchen der Aufsichtsbeamten, teils aus eigenem Antrieb zu den vorliegenden Fragen Stellung genommen und das Ergebnis ihrer diesbezüglichen Erwägungen den Beamten zur Kenntnis gebracht. Dasselbe ist seitens anderer Arbeitgeberverbände und Fabrikantenvereine, wie des Fabrikantenvereins für M.-Gladbach Stadt und Land, des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner u. a. geschehen. Auch das Königliche Gewerbegericht zu M.-Gladbach hat sich, einem Ansuchen der Gewerbeinspektion Folge gebend, zur Sache geäußert. Weiterhin ist in den Aufsichtsbezirken, welche für die hiesige Arbeiterinnenbeschäftigung hauptsächlich in Frage kommen, und zwar in M.-Gladbach, Barmen und Düsseldorf, verschiedenen Arbeiterverbänden Gelegenheit gegeben worden, ihre Ansicht über eine weitere Herabsetzung der Dauer der gesetzlichen Arbeitszeit und Pausen zum Ausdruck zu bringen. Davon haben Gebrauch gemacht in M.-Gladbach: die dortige Filiale des deutschen Textilarbeiter- und -Arbeiterinnenverbandes und der christliche Textilarbeiterverband. In Barmen wurden die Vorsitzenden des Metallarbeiterverbandes und des Verbandes der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen mündlich gebeten, in den Sitzungen ihrer Vereine auf die Wichtigkeit der schwebenden Erhebungen aufmerksam zu machen und die Mitglieder aufzufordern, dem Gewerbeaufsichtsbeamten direkt oder durch die Vorsitzenden die Gründe mitzuteilen, welche aus gesundheitlichen oder anderen Rücksichten für eine Herabsetzung der derzeitigen gesetzlichen Dauer der Arbeitszeit sprechen. Diesem Ersuchen ist leider bis jetzt von keiner Seite entsprochen worden. Auch im Düsseldorfer Aufsichtsbezirk ist die Mitteilung der Ergebnisse einer von den dortigen vereinigten Arbeiterorganisationen (Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und Gewerkschaften) in die Wege geleiteten Umfrage zwar schon seit längerer Zeit dem Gewerbeaufsichtsbeamten in Aussicht gestellt, aber zur Zeit noch nicht bewirkt worden. Zahlreiche Erkundigungen bei einzelnen Arbeiterinnen haben, wie dieses zu erwarten stand, nur wenig übereinstimmende Auskünfte zu Tage gefördert.

Im allgemeinen lassen sich die aus den Kreisen der Interessenten erhaltenen Äußerungen dahin zusammenfassen, daß die Vertretungen der Arbeitgeber, die Handelskammern und Fabrikantenvereine, und der größte Teil der gehörten Industriellen sich jeder Verschärfung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen gegenüber durchaus ablehnend verhalten, während die Arbeiterverbände in allen angeregten Punkten den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen.

Über die Stellungnahme der Interessenvertretungen der Industriellen im hiesigen Regierungsbezirk zu der Frage, ob eine Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre von 11 auf 10 Stunden zweckmäßig und durchführbar sei, geben die auf S. 275 ff. und 279 ff. abgedruckten bezüglichen Äußerungen der Handelskammern zu M.-Gladbach und zu Barmen eingehendere Auskunft. In gleichem oder ähnlichem Sinne sprechen sich die übrigen Handelskammern und die Arbeitgeberverbände aus, deren Beschlußfassungen den Aufsichtsbeamten bei ihrer Berichterstattung zur Verfügung standen. Weniger übereinstimmend lauten die Erklärungen der einzelnen Betriebsunternehmer auf den ihnen seitens der Beamten zur Ausfüllung übersandten Fragebogen. Obschon, wie aus der Äußerung der Handelskammer zu Barmen hervorgeht und auch aus verschiedenen anderen Aufsichtsbezirken berichtet wird, die Vertretungen der Arbeitgeber bemüht gewesen sind, eine gleichartig ablehnende Stellungnahme bei sämtlichen befragten Gewerbetreibenden in allen Zweigen der Industrie herbeizuführen, fehlt es doch auch keineswegs an Stimmen aus Arbeitgeberkreisen, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit sowohl im Interesse der Arbeiterinnen, als auch ihrer Betriebe als durchführbar und wünschenswert bezeichnen. Es trifft das hauptsächlich für solche Betriebsunternehmer zu, welche mit der Verkürzung der Arbeitszeit bereits selbst vorgegangen sind und Erfahrungen auf dem fraglichen Gebiete gesammelt haben.

Im Düsseldorfer Aufsichtsbezirk sprechen sich zahlreiche Arbeitgeber aus allen Industriezweigen, selbst aus der Textilindustrie, bei welcher die Herabsetzung der Arbeitszeit im allgemeinen auf den stärksten Widerstand stößt, für eine Verkürzung der täglichen Arbeitsdauer aus. So teilte die Düsseldorfer Kammgarnspinnerei mit, daß die von ihr seit 2 Jahren eingeführte 10stündige Arbeitszeit sich als vollkommen zweckmäßig erwiesen habe, und Bedenken gegen deren allgemeine Einführung ihres Erachtens nicht vorliegen. Auch andere Betriebe der Textilindustrie, wie Webereien, Färbereien u. a., berichten im gleichen Sinne. Bemerkenswert ist auch die Mitteilung einer Lumpensortieranstalt, welche neuerdings die frühere 10stündige Arbeitszeit der Sortiererinnen auf 8 Stunden reduziert und hierbei die Beobachtung gemacht hat, daß die Arbeitsleistung sich nicht verminderte, daß das Verhalten der Arbeiterinnen während der Arbeitszeit durch die Arbeitsverkürzung außerordentlich günstig beeinflußt wurde, und Erkrankungen viel seltener vorkamen als früher.

Im Aufsichtsbezirke Barmen haben von den dort gezählten 743 Betrieben mit 13 917 Arbeiterinnen 74 Betriebe mit 702 Arbeiterinnen, darunter 50 Betriebe mit 458 Arbeiterinnen aus der Gruppe IX und 8 Betriebe mit 132 Arbeiterinnen aus der Gruppe XIV, die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden befürwortet.

Im Duisburger Bezirk nehmen nur die beiden dortigen Baumwollspinnereien eine entschieden ablehnende Haltung gegenüber jeder Verkürzung der Arbeitszeit ein.

Aus dem Krefelder Bezirk wird mitgeteilt, daß dort für die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden sich ausgesprochen haben:

in der Gruppe V von 7 Betrieben 3,
» » » VI » 15 » 8,
» » » VIII » 4 » 2,

in der Gruppe IX von 214 Betrieben 77,
» » » X » 11 » 1,
» » » XII » 2 » 1,
» » » XIII » 30 » 11,
» » » XIV » 20 » 6,
» » » XVI » 14 » 5.

Über Äußerungen zugunsten einer 10stündigen Arbeitszeit wird im Berichte des Crefelder Aufsichtsbeamten im einzelnen noch nachstehendes ausgeführt: »Die Zwirnereien haben im allgemeinen nichts gegen den 10stündigen Arbeitstag einzuwenden«. Eine Lumpensortiererei mit 93 Arbeiterinnen über 16 Jahre antwortet: »Durch die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden seit dem 15. September vorigen Jahres ist die Arbeitsleistung der Akkordarbeiterinnen (etwa $^7/_8$ der Gesamtzahl) nicht zurückgegangen«. Eine Crefelder Seidenweberei gibt an, »daß in ihrem Betriebe gleich wie in den anderen Seidenwebereien nur 10 Stunden gearbeitet wird. Gerne möchte sie in der stark beschäftigten Zeit von Oktober bis Dezember 1 Stunde länger arbeiten, doch stoße sie immer auf Widerstand der Arbeiter, welche als Grund angeben, die Parteileitung will es nicht. Durch diese Weigerung sei die Firma häufig in große Verlegenheit gekommen, weil die Ordres nicht zur richtigen Zeit erledigt werden konnten.« Wiederum eine Seidenfirma spricht sich für Herabsetzung auf 10 Stunden aus und sagt, »daß ihres Erachtens nach bei schwächlichen Arbeiterinnen durch zu lange Arbeitszeit die Arbeitskraft herabgemindert, wogegen sie bei kürzerer Arbeitszeit verhältnismäßig erhöht wird, wodurch in 10 Stunden ebensoviel geschafft werden kann, wie in 11, wenn Kontrolle geübt wird.« Eine Seidenweberei mit 13 Arbeiterinnen befürwortet ebenfalls die Herabsetzung auf 10 Stunden, »weil bei einer längeren Arbeitszeit die Arbeitslust und Leistung sich bei den meisten Personen überaus rasch vermindert. Sie habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß in Fällen, wo wegen dringender Bestellungen die Arbeitszeit bis auf 8 Uhr Abends ausgedehnt wurde, das Mehr an Arbeitsleistung in keinem Verhältnis stand zu der zeitlichen Verlängerung«. Eine mechanische Leinenweberei mit 132 Arbeiterinnen antwortet: »Es erscheint zweckmäßig, die fragliche Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen, indem wir die Erfahrung gemacht haben, daß bei 10stündiger Arbeitszeit im Vergleich zu 11 Stunden eine Verminderung der Produktion in der Weberei kaum entstanden ist«.

Mit großer Entschiedenheit treten in allen Aufsichtsbezirken, in denen Baumwolle- und Flachsspinnereien vorhanden sind, die Besitzer dieser Anlagen gegen jede weitere Arbeitsbeschränkung auf. Zur Begründung seiner Stellungnahme führt der Verein Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner in einer Zuschrift an die Königliche Gewerbeinspektion zu M.-Gladbach vom 15. Juli 1902 unter anderem folgendes aus: »Jede Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen in den Spinnereien muß die Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt, also auch sämtlicher männlicher Arbeiter, zur unausbleiblichen Folge haben. Wenn nun auch bei der gegenwärtigen Lage unserer Industrie jede Verkürzung der Arbeitszeit den Arbeitgebern leider nur willkommen sein könnte, und wir fürchten, daß es zeitweise zu einer noch ganz erheblicheren Verkürzung als von 11 auf 10 Stunden

kommen wird, da die Verluste, welche unsere Industrie zur Zeit erleidet, sich derart gestalten, daß ein Weiterarbeiten in vollem Umfange unter den bisherigen Verhältnissen ganz unmöglich erscheint, so ist doch nicht zu bestreiten, daß in normalen Zeiten, und diese muß man bei der Beantwortung der gestellten Fragen zugrunde legen, jede Verkürzung der Arbeitszeit in den Baumwollspinnereien a) für die Industrie eine entsprechende Verteuerung der Produktionskosten und b) für die Arbeiter einen, der Verkürzung entsprechenden Lohnausfall zur unausbleiblichen Folge haben muß. Es ist dem Arbeiter nicht möglich, wie in anderen Industrien, durch intensivere Tätigkeit in 10 Stunden dasselbe oder auch nur annähernd dasselbe zu leisten, wie in 11 Stunden, da der Nutzeffekt, namentlich derjenige der schnellaufenden Spinnmaschinen und Vorspinnmaschinen, bereits ein so hoher ist, daß eine Steigerung desselben ausgeschlossen erscheint. Da die meisten Arbeiter im Akkordlohn stehen, so würde sich der Verdienst derselben entsprechend dem Produktionsausfall verringern. Auf die Frage, ob die Baumwollspinnerei die durch eine Produktionsverminderung verursachte Steigerung der Produktionskosten ertragen kann, und ob dieselbe, da eine dauernde Verminderung des Verdienstes der Arbeiter wohl ausgeschlossen ist, ihren Arbeitern für die um etwa 10 % verkürzte Arbeitszeit bezw. um etwa 10 % verringerte Leistung denselben Lohn zu bezahlen vermag, wie bisher, dürfte am besten die nachstehende Zusammenstellung des Ertrages der deutschen Aktienspinnereien Auskunft geben.

Erträge der deutschen Aktienspinnereien:

Nr.	Firma	Jahr der Gründung	1890/1899 durchschnittlich Jahre	1890/1899 durchschnittlich %	1900	1901
1.	Gladbacher Spinnerei und Weberei, M.-Gladbach	?	10	7,9	8	0
2.	Hannoversche Baumwollspinnerei und Weberei, Hannover	1853	10	0,8	0	0
3.	Kölner Baumwollspinnerei und Weberei, Köln	1853	10	2,40	0	0
4.	Baumwollfeinspinnerei Augsburg	1853	10	5,17	8,5	5
5.	Warpsspinnerei und -Stärkerei, Oldenburg	1854	10	4,2	4	0
6.	Baumwollspinnerei an der hohen Mark, Oberursel	1856	10	1,2	0	0
7.	Chemnitzer Aktienspinnerei, Chemnitz	1857	10	9,10	8,5	3
8.	Baumwollspinnerei Kolbermoor, München	1857	10	3,90	4	0
9.	Baumwollspinnerei Senkelbach, Augsburg	1860	10	2,40	4	2,5
10.	Spinnerei Wertach, Augsburg	1862	10	3,05	3,5	0
11.	Baumwollspinnerei Erlangen	1878	10	0,6	6	5
12.	Baumwollspinnerei Unterhausen, Unterhausen	1880	10	0	0	0
13.	Baumwollspinnerei Wangen, Wangen	1883	10	0	0	0

Nr.	Firma	Jahr der Gründung	1890/1899 durchschnittlich Jahre	1890/1899 durchschnittlich %	1900	1901
14.	Vogtländische Baumwollspinnerei, Hof	1883	10	11,10	8	12,5
15.	Bremer Baumwollspinnerei, Bremen	1884	10	1,45	0	0
16.	Baumwollspinnerei Himmelmühle, Wiesenbad	1885	10	4,25	5,25	0
17.	Spinnerei und Warperei Furth, Furth	1886	10	5,35	0	0
18.	Neue Baumwollspinnerei Bayreuth, Bayreuth	1888	10	5,70	4	0
19.	Baumwollspinnerei Speyer, Speyer.......	1889	8	2,5	0	0
20.	Scharfensteiner Baumwollspinnerei, Chemnitz	1890	10	6,75	12,25	0
21.	Baumwollspinnerei Eilermark, Gronau	1890	10	8,35	0	0
22.	Baumwollspinnerei Gronau, Gronau	1890	9	9,75	0	0
23.	Mülhauser Baumwollspinnerei vorm. Nägely Frères	1890	9	0	0	0
24.	Aktiengesellschaft Textilwerk Düsseldorf	1891	9	2,44	0	0
25.	Gebr. Schüller, Venusberg in Sachsen	1894	6	8,08	13	10
26.	Kulmbacher Spinnerei, Kulmbach.........	1870	5	2,33	0	0
27.	Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei, Bramsche	?	5	0	3	0
28.	Spinnerei Gebweiler, Gebweiler	?	5	0	0	0
29.	Spinnerei Aktiengesellschaft vorm. Klauser, M.-Gladbach	1896	4	4,62	0	0
30.	Baumwollspinnerei Zwickau, Zwickau	1896	4	3,37	0	3
31.	Baumwollspinnerei Uerdingen	1896	3	0	0	0
32.	Spinnerei Deutschland, Gronau..........	1896	3	2,0	0	0
33.	Krefelder Baumwollspinnerei, Krefeld	1896	2	0	0	0
34.	Spinnerei Neuhof, Hof.................	1896	2	0	4	3
35.	Dülkener Baumwollspinnerei, Dülken	1897	2	0	0	0
36.	Westfälische Baumwollspinnerei, Gronau ...	1897	2	0	0	0
37.	Pfeiffer & Schmidt, Magdeburg	1898	2	5,25	4	0
38.	Spinnerei Freihof, Gebweiler............	1897	2	0	0	0
39.	Baumwollspinnerei Germania, Epe	1897	1	0	0	0
40.	Baumwollspinnerei Rote Erde, Bocholt....	1897	1	0	0	0
41.	Grevener Baumwollspinnerei, Greven	1899	1	0	0	0
42.	Baumwollspinnerei am Stadtbach, Augsburg	1851	10	13,65	15,75	12,25
43.	Baumwollspinnerei Mittweida............	1884	10	16,40	20	20
44.	Leipziger Baumwollspinnerei	1885	10	9,35	12,5	12,5

In Ergänzung dieser Zusammenstellung sei noch mitgeteilt, daß während das Gesamtergebnis des Jahres 1900 noch ein Gewinn von 27 112 M. bei einem investierten Kapital von etwa 90 Millionen Mark war, das Jahr 1901 einen Verlust von 888 493 M. aufweist, daß die Bilanzen einer Anzahl von Betrieben, von denjenigen Fällen, in welchen die Aktionäre durch Zusammenlegen von Aktien usw. eine erhebliche Einbuße bereits erlitten, ganz abgesehen, am 31. Dezember 1901 einen Gesamtverlustvortrag von über $4\frac{1}{4}$ Millionen Mark ausgewiesen haben, und daß das Jahr 1902 allem Anschein nach teils noch ungünstigere, teils kaum bessere Ergebnisse ausweisen wird, wie das Vorjahr. Daß eine, von wenigen bevorzugten Betrieben abgesehen, solch minimale Erträge erzielende, zur Zeit unter geradezu verzweifelten Verhältnissen arbeitende Industrie im Interesse der Selbsterhaltung neue Opfer in keiner Beziehung übernehmen kann und darf, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.« Die niederrheinische Flachsspinnerei in Dülken äußert sich zu der vorliegenden Frage wie folgt: »Die Herabsetzung der Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter bedingt auch für die männlichen Arbeiter dieselbe Verkürzung derselben. Es würde sonach ein erheblicher Lohnausfall nicht blos für die weiblichen, sondern auch für die männlichen Arbeiter entstehen. Ein Wiedereinbringen des Verlustes ist ausgeschlossen, da die Maschinen schon jetzt so rasch laufen, als das Material dies gestattet. Höhere Lohnsätze zu bewilligen, ist gleichfalls unmöglich, wenn die Spinnerei konkurrenzfähig bleiben soll. Auch ohne Aufbesserung der Lohnsätze würde durch die Verkürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung der Produktionskosten entstehen. Da die Flachsspinnerei schon seit längerer Zeit nur dürftig ihr Dasein fristet, die meisten Spinner in den letzten Jahren sogar mit großen Verlusten gearbeitet haben, so würde die Lage der Flachsspinnereien eine noch viel schwierigere werden, als sie es jetzt schon ist. Die Wirkung würde im jetzigen Zeitpunkt, wo die Anforderungen an die Industrie durch die neuen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und die erforderten erheblichen und kostspieligen sanitären Einrichtungen der Betriebe ohnedies eine große Steigerung erfahren, geradezu verhängnisvoll für die Flachsspinnereien sein. Die Flachsspinnerei hat eine scharfe Konkurrenz mit den ausländischen, namentlich belgischen, Flachsspinnereien zu bestehen, welch' letztere mit billigeren Arbeitslöhnen und befreit von kostspieligen Wohlfahrtseinrichtungen arbeiten können. Die 10stündige Arbeitszeit kann nur dann ohne Schaden für die heimische Spinnereiindustrie eingeführt werden, wenn sie international geregelt wird und die gesamte Textilindustrie umfaßt. Ohne Erfüllung dieser Grundbedingung würde die 10stündige Arbeitszeit nur zum Schaden der deutschen Arbeiter sowohl, wie der deutschen Arbeitgeber gereichen.«

Was nun die zur Kenntnis gelangten Äußerungen der Arbeitervertretungen anlangt, so führt der Vorstand der M.-Gladbacher Filiale des deutschen Textilarbeiter- und -Arbeiterinnenverbandes zur Begründung seines Wunsches einer Verkürzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden folgendes aus: »In Anbetracht der heutigen, durch die Entwickelung der Technik hervorgerufenen, zur Überproduktion führenden Produktionsweise, die Ursache der immer

wiederkehrenden und an Umfang und Heftigkeit immer zunehmenden Krisen, wodurch die Arbeitslosigkeit sich in erschreckender Weise mehrt, und die in Fabriken tätigen Arbeiter nur mangelhaft beschäftigt werden können — so wurde noch vor kurzer Zeit in mehreren hiesigen Betrieben nur 5 Tage in der Woche gearbeitet, und neuerdings hat man jetzt wieder in 2 Betrieben eine solche Betriebseinschränkung in Aussicht gestellt — ferner in Anbetracht der Tatsache, daß speziell im hiesigen Industriebezirk in vielen Betrieben, worin vorwiegend männliche Arbeiter beschäftigt sind, schon seit längerer Zeit der Zehnstundentag besteht, wogegen in den Betrieben — besonders in den Spinnereien — wo die weiblichen Arbeiter das größte Kontingent stellen, 11 Stunden gearbeitet wird, ist es unbedingt notwendig bezw. gerecht, daß die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen von 11 auf 10 Stunden vorgenommen wird, zumal dagegen keine Bedenken bestehen, da dadurch die Produktion nicht etwa beschränkt, sondern nur in geregelte Bahnen gelenkt wird.« Der christliche Textilarbeiterverband für M.-Gladbach und Umgegend schlägt vor: »Die Arbeitszeit von 11 Stunden auf 10 Stunden herunterzusetzen, weil erstens die Erfahrung gelehrt habe, daß in den meisten Fällen in 10 Stunden ungefähr ebensoviel produziert wird, wie in 11 Stunden, und weil dem Bedarf in 10 Stunden genügt werden könne.«

Als Endergebnis der Beratung der vorliegenden Frage in einer Sitzung des Königlichen Gewerbegerichts zu M.-Gladbach wird nachstehendes mitgeteilt: »Bei der Abstimmung sprechen sich die Vertreter der Arbeitgeber gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden durch gesetzliche Bestimmung, die Verteter der Arbeiter dagegen für den Erlaß einer solchen Bestimmung aus. Der Vorsitzende schloß sich den Arbeitgebern an«.

Wenn es für die Beantwortung der vorliegenden Frage zweifellos von großem Wert ist, die Stellung genau zu kennen, welche die einzelnen Gruppen der durch eine eventuelle Herabsetzung der Arbeitszeit betroffenen Interessenten einer solchen Maßregel gegenüber einnehmen, und die Gründe in eingehende Erwägung zu ziehen, welche für und wider die in Anregung gebrachte gesetzliche Neuregelung vorgebracht werden, so darf doch bei der Beurteilung des solcherart erhaltenen Materials nicht außer acht bleiben, daß, selbst bei dem redlichsten Streben nach Unbefangenheit, doch der Interessenstandpunkt einen gewissen Einfluß auf manche der gemachten Ausführungen gehabt haben dürfte. Insbesondere kann wohl angenommen werden, daß in weiten Kreisen der Industriellen eine Abneigung gegen jede weitere gesetzliche Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit besteht, die auch in solchen Fällen zum Ausdruck kommt, in denen eine direkte tatsächliche Belästigung und Erschwerung ihrer Betriebe zur Zeit nicht befürchtet wird. Dieser grundsätzlichen Stellung bei der Mehrheit der Arbeitgeber gegenüber steht das prinzipielle Bestreben der Arbeitervertretungen, eine Verkürzung der Arbeitszeit, soweit irgend möglich, allgemein zur Durchführung zu bringen. Ein gerechter und billiger Ausgleich dieser einander gegenüberstehenden Ansichten und Wünsche wird nur zu finden sein auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden derzeitigen Verhältnisse in der Industrie, unter Berücksichtigung ihres auch im Interesse der Arbeiter liegenden gesicherten Fortbestehens und ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte.

Die im Anschluß an die tabellarische Zusammenstellung auf Seite 260 gemachten Ausführungen lassen erkennen, daß im Regierungsbezirk schon jetzt in gewöhnlichen Zeiten die gesetzlich zulässige Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen im Fabrikbetrieb nur verhältnismäßig selten zur vollen Ausnutzung gelangt. Mitbestimmend für diese freiwillige Arbeitsdauerverkürzung ist wohl in den meisten Fällen die Erkenntnis, daß die tägliche Leistung eines Arbeiters im allgemeinen durch eine Verlängerung der Arbeitszeit über ein gewisses Maß hinaus nicht beliebig gesteigert werden kann, daß vielmehr mit zunehmender Ermüdung des Arbeiters das Produkt seiner Tätigkeit nach Menge und Beschaffenheit abzunehmen pflegt. Man versucht deshalb im Bedarfsfalle immer mehr durch andere Hülfsmittel, wie verbesserte Maschinen, vervollkommnetere Arbeitsmethoden, Anregung zu intensiverer Arbeit u. dergl., die Leistungsfähigkeit der Gewerbebetriebe zu steigern, ehe man dazu übergeht, die Erreichung dieses Zweckes durch Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer anzustreben. Trotzdem ist es aber nicht stets und überall möglich, mit den ersterwähnten Hülfsmitteln auszukommen, wenn unsere Industrie lebens- und wettbewerbsfähig gegenüber dem Auslande bleiben soll. Es trifft dieses in erster Linie zu für unsere Baumwollspinnerei. Die auf Seite 267 ff. gemachten Ausführungen dürften als sicherer Beweis dafür anzusehen sein, daß der genannte Industriezweig schon seit Jahren unter schwierigen Verhältnissen arbeitet und gerade jetzt weitere gesetzliche Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit nicht vertragen kann, ohne die Existenz eines großen Teiles der hierher gehörigen Anlagen zu gefährden. Nachdem man bereits von allen bekannten technischen Fortschritten ausgiebigen Gebrauch gemacht hat, glaubt man keinen gangbaren Weg zur Verfügung zu haben, um für eine weitere Beschränkung der Arbeitsdauer den nötigen Ausgleich zu finden. Ähnlich wie bei der Baumwollspinnerei liegen nach den diesbezüglichen, auf Seite 270 mitgeteilten Angaben die Verhältnisse in den beiden hiesigen Flachsspinnereien. Ob das Bedürfnis der Beibehaltung der zur Zeit zulässigen Arbeitszeit auch bei den Wollespinnereien in gleichem Maße wie bei der Baumwolle- und Flachsspinnerei vorhanden ist, scheint nach den Mitteilungen der Düsseldorfer Kammgarnspinnerei auf Seite 266 wenigstens für diesen Teil des genannten Industriezweiges zweifelhaft.

Mit Rücksicht auf das Vorstehende möchte ich zur Erwägung anheim geben, ob nicht für den Fall der allgemeinen Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre von 11 auf 10 Stunden in ähnlicher Weise, wie dieses durch die Bundesratsbekanntmachung vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, geschehen ist, für alle Spinnereien oder wenigstens doch für Baumwolle- und Flachsspinnereien ausnahmsweise eine 11stündige Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen zugelassen werden könnte.

Eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden wird fernerhin von den Saisonindustrien als eine Maßregel gefürchtet und angegriffen, welche in den Zeiten, wo gesteigerte Ansprüche an die Leistung der Betriebe gestellt werden, als eine wesentliche Belästigung empfunden werden würde. Den von dieser Seite vorgebrachten Bedenken und Einwänden könnte vielleicht dadurch wirksam begegnet werden, daß man für die Zeit der Saison eine mehrwöchent-

liche 11 stündige Arbeitszeit, ohne besonderen Überarbeitsantrag, für die ersten fünf Wochentage gestattet.

Wenn man weiterhin noch außer der als Regel geltenden täglichen 10stündigen Arbeitszeit auch eine wöchentliche Maximalarbeitszeit von 60 Stunden mit der Beschränkung gestatten wollte, daß die Dauer der Arbeit an keinem Tage 11 Stunden überschreiten darf, so steht zu erwarten, daß eine solcher Art ins Leben tretende Arbeitszeitverkürzung ohne Schwierigkeit und ohne Schädigung berechtigter Ansprüche der Industrie durchzuführen sein wird. Den voraussichtlich wenig zahlreichen Arbeitgebern, welche auch einer derartigen, tunlichste Bewegungsfreiheit gestattenden Neuregelung Widerstand entgegensetzen zu müssen glauben sollten, wird zweifellos die Mehrheit der Arbeitgeber gegenüberstehen, die schon jetzt die gesetzlich zulässige 11 stündige Arbeitszeit nicht ausnutzt und ein Interesse daran hat, daß dieses auch seitens ihrer Konkurrenz nicht geschieht.

3 b. Wie aus den Ziffern der vorstehenden Tabelle und aus den bezüglichen Ausführungen bei Beantwortung der Frage 1 zu ersehen ist, tritt im hiesigen Regierungsbezirk schon seit längerer Zeit allgemein das Bestreben hervor, die Mittagspause womöglich über die gesetzliche Zeit von 1 Stunde hinaus zu verlängern. Die $1^1/_2$ stündige Mittagspause ist demzufolge hier bereits fast überall die Regel und nur ausnahmsweise wird noch mit 1 stündiger Mittagspause gearbeitet. In den allermeisten Fällen, wo dieses geschieht, sind örtliche Verhältnisse hierfür maßgebend, die nicht nur im Interesse der Arbeitgeber, sondern besonders auch im Interesse der Arbeiter eine solche Regelung wünschenswert erscheinen lassen. In diese freiwillige, aus dem eigensten Bedürfnisse der Industrie hervorgegangene Entwickelung jetzt gesetzgeberisch einzugreifen, wird hierorts von keiner Seite mit berechtigten und durchschlagenden Gründen befürwortet. Eine solche gesetzliche Vorschrift würde nur den Widerspruch auch solcher Kreise hervorrufen, welche zur Zeit der verlängerten Mittagspause freundlich gegenüberstehen, und sie würde, wenn große Härten vermieden werden sollten, doch nur angängig sein unter Bewilligung von Ausnahmen, deren Genehmigung nach gerechten und billigen Grundsätzen gar manchmal auf Schwierigkeiten stoßen wird.

3 c. Zu dieser Frage äußert sich der Vorstand der hiesigen Filiale des deutschen Textilarbeiter- und Arbeiterinnenverbandes wie folgt: »Einen weiteren Schritt zur Hebung und Gesittung des Familienlebens würde es bedeuten, wenn der Arbeitsschluß der Frauen an den Vorabenden der gesetzlichen Sonn- und Feiertage von $5^1/_2$ Uhr auf 2 Uhr verlegt würde, weil dadurch die Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, in den Stand gesetzt würden, alle zum Haushalt erforderlichen Arbeiten, wie da sind: putzen, scheuern, waschen, flicken, stopfen, bügeln, nähen und Einkäufe für den Haushalt machen, zu verrichten, was ihnen jetzt nur zum Teil und auch das nur in beschränktem Maße bei Aufreibung aller ihrer noch nach der Tätigkeit in der Fabrik übrig gebliebenen Kräfte möglich ist. Deshalb würde der frühere Arbeitsschluß sich segensreich für das Familienleben gestalten. Den Frauen würde dadurch einigermaßen Gelegenheit geboten, mehr Zeit für die zur Erhaltung der Gesundheit notwendige Ruhe und Pflege zu verwenden.« Eine Regelung,

wie sie vorstehend vorgeschlagen wird, entspräche dem Fortfall der Nachmittagsschicht in den meisten Fabriken, in denen Arbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden. Sie würde zweifellos der Tätigkeit vieler Frauen und Mädchen im Haushalt und in der Familie wesentlich zugute kommen und manche Mißstände beseitigen, wie sie heute noch infolge des früheren Arbeitsschlusses am Abend nicht allzu selten vorkommen und voraussichtlich auch nicht vermieden werden würden, wenn die Dauer der Nachmittagsarbeit noch um 1 Stunde verkürzt werden sollte, wie solches von dem Vorstande des christlichen Textilarbeiterverbandes in M.-Gladbach gewünscht wird.

Der Durchführung der von den Arbeitern gemachten Vorschläge stehen indessen zur Zeit noch so erhebliche Bedenken entgegen, daß ich mich im Einvernehmen mit allen aus den Kreisen der Arbeitgeber zu meiner Kenntnis gelangten bezüglichen Äußerungen und in Übereinstimmung mit den Berichten sämtlicher Aufsichtsbeamten des Bezirkes gegen dieselben aussprechen muß. Zunächst ist hierbei zu erwägen der Lohnausfall, welchen nicht nur die in Frage kommenden Arbeiterinnen, sondern auch zahlreiche männliche Arbeiter durch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit an allen Samstagen erleiden würden. Wenn gewiß viele Arbeiterinnen die arbeitsfreie Zeit an den Samstagen im Interesse ihres Hauses und ihrer Familie nutzbar verwenden werden, so dürfte doch die Mehrzahl der durch das Fehlen der Arbeiterinnen zum Feiern gezwungenen männlichen Arbeiter eine solche Einrichtung auf die Dauer nicht als wünschenswert und zweckmäßig ansehen. Wenn demnach noch recht schwerwiegende Zweifel darüber bestehen, ob die besprochene Maßregel wirklich als eine Wohltat seitens der Arbeiter empfunden werden wird, so dürfte zweckmäßigerweise von einer weiteren Beschränkung der Samstagsarbeit wenigstens für die nächste Zeit wohl um so mehr abzusehen sein, weil die Industrie in ihrer Gesamtheit aus einem solchen Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine tiefgreifende Schädigung ihrer Interessen befürchtet und deshalb jeder weiteren dahin gehenden Beschränkung durchaus ablehnend gegenübersteht.

Noch möchte ich darauf hinweisen, daß gerade der Samstag in vielen Betrieben als der Versand- und Liefertag besondere Arbeitsaufwendungen nötig macht, für die die Nachmittagsstunden nur schwer zu entbehren sind.

Nach den Verhältnissen im hiesigen Bezirk zu schließen, könnte jedoch wohl in Erwägung gezogen werden, ob nicht die verkürzte Arbeitszeit an den Vorabenden der hohen christlichen Festtage, wie sie hier schon vielfach üblich ist, ohne wesentliche Schädigung der Industrie sich allgemein durchführen ließe.

Anlage 1 — zu Seite 266.

M.-Gladbach, den 31. Juli 1902.

Die im vorbezeichneten Schreiben gestellten Anfragen haben wir mit den in unserem Bezirke hauptsächlich in Frage kommenden Interessenten mehrfachen Beratungen unterzogen, deren Ergebnis wir im folgenden ergebenst mitteilen.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre findet in unserem Bezirke in hervorragendem Maße statt, und zwar vorzugsweise in den Spinnereien, Webereien und in der Konfektionsbranche, aber auch in den Gewerben der Papierverarbeitung, in den Druckereien und in den Schuhfabriken, während die Maschinenfabriken, die in unserem Bezirke ebenfalls eine größere Bedeutung haben, keine oder nur in geringem Maße Arbeiterinnen beschäftigen; letztere kommen somit bei der vorliegenden Anfrage nicht in Betracht.

Die Frage, ob es zweckmäßig und durchführbar ist, die zulässige tägliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, muß für alle angeführten Betriebszweige verneint werden.

In den Spinnereien und Webereien ist Umfang und Art der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte derart, daß eine Beschränkung ihrer täglichen Arbeitszeit eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit für alle Arbeiter zur Folge haben muß. In der Baumwollspinnerei werden die Vorspinnmaschinen (Strecken und banc-a-broches) lediglich von Arbeiterinnen bedient; ebenso werden bei den Feinspinnmaschinen die Throstles, die bei uns in überwiegender Zahl zur Verwendung kommen, ausschließlich von Arbeiterinnen versehen. Nur bei den Selfaktors findet die Bedienung durch männliche Arbeiter statt. Allein bei Selfaktorspinnereien also wäre ein mehr als 10 stündiges Arbeiten alsdann noch möglich, wenn Vorspinnerei- sowohl als Fertigstellungsbetrieb (Haspelerei, Spulerei usw.) soviel erweitert würden, als nötig wäre, um in 10 Stunden das Arbeitsmaterial für die längere Produktionszeit des Selfaktors fertig zu stellen bezw. das Produkt des Selfaktors zur Fertigstellung für den Verkauf weiter zu verarbeiten. Es ist klar, daß dies nur unter erhöhtem Kostenaufwand geschehen könnte.

Aus denselben Gründen würde auch bei der Flachsspinnerei die Beschränkung der Arbeitstätigkeit der Arbeiterinnen eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit zur Folge haben.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Webereien. Hier werden die Arbeiter als Weber, Kettenscherer, Färber, Appreteure, Meister, Aufmacher, Packer usw., die Arbeiterinnen auch zum Teil als Weberinnen, in der Hauptsache aber als Spulerinnen, Zwirnerinnen, Nöpperinnen usw., also als Hülfsarbeiterinnen für die Weber, beschäftigt. Eine Betriebstätigkeit kann somit auch hier nicht aufrecht erhalten werden, wenn die Arbeiterinnen von der Arbeit ausgeschlossen sind. Dies zeigt sich jetzt auch schon an den Samstagen und an den Vorabenden der Festtage, wo die Fabriken in der Regel mit Austritt der Frauen und Mädchen still setzen müssen.

Unter diesen Umständen verallgemeinert sich die Frage für Spinnereien und Webereien zu einer Frage der Zweckmäßigkeit der allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit für alle Arbeiter.

Diese Frage muß aber mit einem entschiedenen »Nein« beantwortet werden, und zwar sowohl im Interesse der Fabriken wie der Arbeiter. Die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden würde eine allgemeine Produktionsverminderung mit sich führen, die für die Fabriken eine Erhöhung der Produktionskosten und für die Arbeiter einen Lohnausfall bedeuten würde.

Die weitverbreitete Ansicht, daß bei einer solchen Herabsetzung der Arbeitszeit sich in der Textilindustrie die Leistungen der einzelnen Arbeiter derartig steigern müßten, daß in der verkürzten Zeit annähernd die gleichen Mengen hergestellt werden könnten wie in der längeren, ist unter heutigen Verhältnissen völlig unzutreffend. Bei den Spinnereien — Baumwollspinnereien sowohl wie Flachsspinnereien — ist dieses überhaupt niemals der Fall gewesen und ebensowenig bei den Weißwebereien und Schirmstoffwebereien. Alle diese Betriebszweige haben unter normalen Verhältnissen (als welche natürlich die gegenwärtigen nicht gelten können) eine Betriebszeit von 11 Stunden als zweckmäßig beibehalten, da die hier und da angestellten Versuche der weiteren Verkürzung nicht zu den erwünschten Ergebnissen geführt haben. Für die Buntwebereien kann allerdings der obige Satz insoweit als richtig anerkannt werden, als ein geschickter und fleißiger Weber bei angestrengter Tätigkeit in 10 Stunden annähernd dieselbe Leistung erzielen kann wie in 11 Stunden, und die Erkenntnis dieser Tatsache hat denn auch die Buntwebereien unseres Bezirkes bereits in den 70er Jahren veranlaßt, die 10stündige Arbeitszeit allgemein einzuführen. Leider aber müssen die Fabrikanten heute einsehen, damit einen Fehler begangen zu haben. Die Arbeiterverhältnisse haben sich seit jener Zeit völlig geändert; die Buntweberei ist heute bei dem herrschenden Arbeitermangel gezwungen, ungeübte Arbeiter mit erheblich geringerer Leistungsfähigkeit einzustellen, und damit ist die Produktionsmenge gegen früher bedeutend gesunken. Den besten Beweis hierfür liefern die Feststellungen einer hiesigen größeren Buntweberei, welche bei einer außerordentlichen Gelegenheit die Arbeitszeit für ein paar Wochen um eine halbe Stunde verlängerte, was sich sofort in der Menge der Produktion zeigte.

Man wird demnach nicht fehlgehen, wenn man für Spinnerei und Weberei den durch Einführung der 10stündigen Arbeitszeit entstehenden Produktionsausfall auf 10 % beziffert; dementsprechend würde auch die damit verbundene Lohnverminderung der Arbeiter und die Erhöhung der Produktionskosten der Fabriken sein. Daß den Textilarbeitern durch einen derartigen Minderverdienst kein Dienst erwiesen werden würde, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Aber auch die Fabrikanten sind nicht in der Lage, die erhöhten Kosten zu tragen. Es ist bekannt, daß nicht nur in der gegenwärtigen Zeit, sondern auch in den Jahren des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs die Lage der meisten Betriebszweige der Textilindustrie keineswegs glänzend gewesen ist. Die Baumwollspinnerei leidet schon seit Jahren unter dem außerordentlichen in- und ausländischen Wettbewerb. Nach zuverlässigen Aufstellungen verteilten z. B. die 44 im Deutschen Reiche be-

stehenden Aktienspinnereien in den zehn Jahren 1890/99 an Dividenden durchschnittlich 5,635 %, ein Ergebnis, das sogar auf die Zahl von 4,230 % herabsinkt, wenn man drei unter ganz ausnahmsweise günstigen Bedingungen arbeitende Spinnereien außer Betracht läßt. Für dieselben Spinnereien weist das Gesamtergebnis für das Jahr 1900 noch einen Gewinn von 27 112 *M.*, das Jahr 1901 dagegen einen Verlust von 888 493 *M.* bei einem investierten Kapital von ca. 90 Millionen Mark auf.

In ähnlicher Lage befinden sich die Flachsspinnereien. Hier hat schon die Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden neben den sonstigen Lasten für die soziale Gesetzgebung gegenüber den nach diesen Richtungen nicht gebundenen Fabriken Belgiens und Österreichs zu einer Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit geführt. Daneben ist England noch in besonderem Vorteil dadurch, daß sich seine ganze Leinenindustrie nur auf zwei Orte, Dundee und Belfast, konzentriert, wo immer geschickte und gelernte Arbeiter vorhanden sind, was bei den in Deutschland durch das ganze Reich verteilten Flachsspinnereien nicht der Fall ist.

Die Lage der Webereien ist ebenfalls infolge der starken ausländischen Konkurrenz eine sehr gedrückte. Hier macht sich namentlich in den letzten Jahren der Wettbewerb Italiens geltend, das mit außerordentlich billigen Arbeiter- und Frachtverhältnissen rechnen kann, dabei mit keinen Ausgaben für soziale Gesetzgebung belastet ist und außerdem noch für Exportwaren eine Rückvergütung des Zolles genießt. Belgien arbeitet gleichfalls unter billigeren Arbeiterverhältnissen, ebenso fehlen auch hier die Lasten für die soziale Gesetzgebung.

Von den in unserem Bezirke sonst vertretenen Zweigen der Textilindustrie hat die Seidenindustrie meist schon eine 10 stündige Arbeitszeit eingeführt. Eine gesetzliche Festlegung dieser Zeit würde aber auch hier nicht zu empfehlen sein, da in den Zeiten eines guten Geschäftsganges die Stundenzahl vermehrt werden muß.

Auch in der Konfektionsbranche und ebenso in den Schuhfabriken unseres Bezirkes ist eine 10 stündige Arbeitszeit die Regel. Trotzdem würden gerade auch diese Betriebszweige durch eine solche gesetzliche Vorschrift geschädigt werden, weil sich hier in den Zeiten der hohen Saison die Arbeit derart häuft, daß mit Überstunden gearbeitet werden muß.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Buchdruckereien, Verlagsanstalten und ähnlichen Gewerben, die bei den häufigen dringenden Aufträgen die 10 stündige Arbeitszeit nicht immer einhalten können.

Die weitere Frage, ob es zweckmäßig und durchführbar ist, die Mittagspause auf 1 1/2 Stunde zu verlängern, läßt sich nicht allgemein beantworten. Ob eine 1 oder 1 1/2 stündige Mittagspause zweckmäßig ist, hängt lediglich von den örtlichen Verhältnissen ab. Wo die Arbeiter in der Nähe der Fabrik wohnen, bietet die Gewährung einer 1 1/2 stündigen Pause keine Schwierigkeiten, und wird jeder einsichtige Arbeitgeber eine solche den Arbeitern gern gewähren. Wo aber die Mehrzahl der Arbeiter von der Arbeitsstelle so weit entfernt wohnt, daß sie auch bei 1 bis 1 1/2 stündiger Mittagspause vorziehen, nicht nach Hause zu gehen, sondern ihr Mittagsmahl in den Speiseräumen der Fabrik oder in der Nähe der letzteren einzunehmen, wird die Ausdehnung der Pause von 1 auf 1 1/2 Stunde den

Arbeitern keineswegs erwünscht sein; sie werden die Möglichkeit, Abends eine halbe Stunde früher nach Hause zu kommen, der Verlängerung der Mittagspause entschieden vorziehen. Tatsächlich ist denn auch je nach den örtlichen Verhältnissen die 1 stündige oder die $1 \frac{1}{2}$ stündige Mittagspause bereits jetzt eingeführt. Gegen eine gesetzliche Festlegung der $1 \frac{1}{2}$ stündigen Mittagspause spricht außerdem, daß manchen Fabriken, wie z. B. den Färbereien, dadurch die Möglichkeit genommen wird, in den Wintermonaten durch Verkürzung der Mittagspause das Tageslicht mehr auszunutzen.

Was endlich die Frage anbetrifft, ob es zweckmäßig erscheint, den Arbeitsschluß an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5 \frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags zu legen, so muß dieselbe aus denselben Gründen, die auf S. 275 gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen angeführt sind, verneint werden. Die Erfahrungen mit dem Schluß der Arbeitszeit an Samstagen um $5 \frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags lassen keineswegs einen noch früheren Schluß als erwünscht erscheinen. Für viele Arbeiter im halbwüchsigen Alter hat sich dieser frühere Arbeitsschluß als das Gegenteil einer Wohltat erwiesen, so daß hiernach einer gesetzlichen Bestimmung, welche den Schluß noch früher legt, von arbeiterfreundlicher Seite eine Befürwortung nicht zuteil werden kann. Der wohltätigen Absicht des Gesetzes, den Arbeiterinnen an Sonnabenden Gelegenheit zu Einkäufen und Ordnung des Haushaltes zu geben, wird durch den jetzigen früheren Schluß vollkommen entsprochen.

Für Arbeiterinnen, welche, um von der Arbeitsstelle nach Hause zu kommen, Arbeiterzüge benutzen, führt der frühere Schluß schon jetzt insofern zu Unzuträglichkeiten, als sie bis zur Abfahrt des Zuges warten müssen.

Andererseits sind einzelne Betriebszweige, z. B. die Konfektion, meist gerade an Sonnabenden derart mit Aufträgen überhäuft, daß für sie eine längere Ausdehnung der Arbeitszeit an diesem Tage notwendig ist.

Wir wollen zum Schlusse nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Anfrage des Reichskanzlers in den Kreisen der hiesigen Industrie große Beunruhigung hervorgerufen hat. Bei den großen Lasten für soziale Zwecke, welche die deutsche Industrie schon jetzt zu tragen hat und welche ihr die Wettbewerbsfähigkeit dem Auslande gegenüber außerordentlich erschwert, muß jedes neue Opfer nach dieser Richtung vermieden werden, namentlich in einer Zeit, in der die Industrie so darniederliegt wie in der jetzigen.

Wir glauben daher die Erwartung aussprechen zu können, daß von der Durchführung der geplanten Bestimmungen Abstand genommen wird.

Die Handelskammer

Anlage 2 — zu Seite 266.

Barmen, den 25. September 1902.

Durch die hiesige Königliche Gewerbeinspektion wird Ihnen die Aufforderung zugehen, am 1. Oktober folgende Fragen zu beantworten:

»Erscheint es Ihnen zweckmäßig und durchführbar:

a) Die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen?

b) Die nach § 137 Abs. 2 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde zu verlängern?

c) Den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zu verlegen und auf welche?

Oder stehen zu a bis c Bedenken entgegen und welche?« Da diese Anfrage im ganzen deutschen Reiche gehalten wird und von dem Ergebnis der Beantwortung die Stellungnahme der Regierung zu der sozialpolitisch wichtigen, die gesamte Industrie außerordentlich beeinflussenden Frage abhängt, ob die zulässige tägliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen sei, so hält die Kammer es für dringend wünschenswert, daß eine möglichst einheitliche Antwort der Industriellen des hiesigen Bezirks erfolge. Die Handelskammer gestattet sich daher, folgende Gesichtspunkte, von denen sie auch der Gewerbeinspektion Kenntnis gegeben hat, bei Beantwortung obiger Anträge Ihrer Erwägung zu empfehlen.

Wiewohl im hiesigen Bezirk der 10stündige Arbeitstag schon seit Jahren ziemlich allgemein eingeführt ist, scheint es sehr bedenklich, diesen Zustand gesetzlich, also unabänderlich festzulegen, da es häufig vorkommt, daß vorübergehende steigende Nachfrage erhöhtere Anforderungen an Arbeitsleistung und damit eine Ausdehnung der Arbeitszeit von selbst bedingen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß unsere Industrie, durch die ausländische Konkurrenz gedrängt, den Zehnstundentag wieder fallen lassen muß.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit für weibliche Arbeitskräfte bedeutet bei dem Ineinandergreifen derselben mit den männlichen Arbeitern eine Beschränkung des gesamten Fabrikbetriebs überall da, wo weibliche und männliche Arbeiter zusammen beschäftigt werden, und dies letztere dürfte in der hiesigen Textilindustrie fast allgemein der Fall sein. Die notwendigen Folgen solcher Maßnahme bestehen in einer Verringerung der Produktion und einer Steigerung der Generalunkosten, was für den Fabrikanten verlustbringend und für den Arbeiter schädigend ist. Soll dies verhütet werden, so muß die der Industrie heute gewährleistete Bewegungs- und Wahlfreiheit in bezug auf den 11stündigen Arbeitstag gewahrt bleiben, daher die Frage zu a mit aller Entschiedenheit zu verneinen ist.

Was die Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf $1\frac{1}{2}$ Stunde anlangt, so hängt deren Zweckmäßigkeit lediglich von den örtlichen Verhältnissen ab. In unserem Bezirk dürfte die $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause schon längst und auch ziemlich allgemein eingeführt sein, sie aber obligatorisch festzulegen, halten wir, abgesehen von den auch hier zutreffenden, bei der Frage b erörterten Nachteilen, auch im Interesse der Arbeiter nicht für richtig, da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß je nach der Örtlichkeit der Arbeitsstätte die Ausdehnung der Mittagspause durch einen späteren Arbeitsschluß am Abend erkauft werden muß, ein Zustand, der weder für den Arbeitgeber, für den dies, besonders im Winter, vermehrte Betriebskosten bedeutet, noch für den Arbeiter, der die halbe Stunde besser zu Hause verbringt, erwünscht sein kann.

Auch die Frage zu b ist daher zu verneinen.

Ebenso bedenklich halten wir die Verlegung des Arbeitsschlusses am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags. Die Erfahrung, die mit dem früheren Arbeitsschluß bei vielen, besonders halbwüchsigen Arbeiterinnen gemacht worden ist, läßt die damit bezweckte Wohltat als eine sehr zweifelhafte erscheinen. Der jetzige frühere Arbeitsschluß genügt vollständig, um den Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, ihre Samstagseinkäufe zu machen und den Hausstand in Ordnung zu bringen. Abgesehen davon würde ein noch früherer Arbeitsschluß für manche Industriezweige, die gerade an Samstagen mit Arbeiten überhäuft sind, zu großen Unzuträglichkeiten führen und nicht zuletzt sich auf Kosten des Arbeiters oder des Arbeitgebers vollziehen, wozu beide nicht in der Lage sind. Die sozialen Lasten des letzteren fallen ohnehin schon bei dem Wettbewerb mit anderen Ländern, die solche Lasten nicht kennen, schwer in die Wagschale und die Gefahr, daß der Arbeiter die Kosten zu tragen haben würde, liegt näher, als daß der umgekehrte Fall einträte, und der Lohnausfall würde um so größer sein, als zu befürchten steht, daß, wenn diese Arbeitszeit noch weiter verringert werden soll, es sich kaum noch lohnt, die Arbeit nach der Vesperpause wieder beginnen zu lassen.

Und so wäre auch die letzte Frage c zu verneinen.

Die Handelskammer.

25. Regierungsbezirk Cöln.

Regierungs- und Gewerberat Trilling in Cöln.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbe-statistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. 1.	Industrie der Steine und Erden, darunter..	11	349	3	12
	a. Plastische Gegenstände aus Gips, Ton usw.	*5*	*12*	*2*	*8*
	b. Glimmerwaren	*2*	*97*	—	—
2.	Ziegeleien	23	56	2	4
3.	Glashütten	2	64	—	—
V.	Metallverarbeitung, darunter	25	261	3	13
	a. Metallschmelzereien	*1*	*2*	—	—
	b. Drahtstiftfabriken	*2*	*6*	—	—
VI. 1.	Maschinen, Instrumente, Apparate, darunter	14	427	2	4
	a. Weblitzenfabriken	*1*	*59*	—	—
	b. Kabelfabriken	*1*	*48*	—	—
VII. 1.	Chemische Industrie, darunter	21	339	—	—
	a. Explosivstoffabriken	*2*	*23*	—	—
2.	Zündholzfabriken	1	36	—	—
VIII.	Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle usw.	29	217	3	8
IX. 1.	Textilindustrie, darunter	81	2 107	5 5*)	55 14*)
	a. Posamenten	*3*	*53*	—	—
	b. Weberei und Wirkerei	*19*	*835*	*2*)*	*4*)*
	c. Strickereien	*10*	*699*	—	—
	d. Riemendrehereien	*4*	*43*	—	—
	e. Lumpensortiererei und Reißerei	*8*	*122*	*3*)*	*10*)*
2.	Spinnereien	42	3 049	1 5*)	443 10*)
X.	Papierindustrie, darunter	46	710	3	16
	a. Kartonagen	*20*	*218*	*1*	*1*
XI. 1.	Lederindustrie, darunter	19	391	1 1*)	12 1*)
	a. Gummiwaren	*9*	*277*	—	—
XII. 1.	Holz- und Schnitzstoffe	26	289	2	37
2.	Bürsten- und Pinselmachereien	6	57	1	2
XIII. 1.	Nahrungs- und Genußmittel, darunter	55	1 072	14	84
	a. Schokolade und Zuckerwaren	*10*	*841*	*1*	*7*
	b. Kafferöstereien	*23*	*156*	*9*	*64*
2.	Zuckerfabriken und Raffinerien	5	302	—	—

Anmerkung. Die in Spalte 4 mit *) versehenen Betriebe haben im allgemeinen eine Arbeitszeit von 10 oder 11 Stunden zeit. Dieselben sind also in Spalte 6 bezw. 8 nochmals enthalten. Die mit *) versehenen Zahlen in Spalte 5 sind dagegen in

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
7	239	1	98	7	234	3	12
3	*4*	—	—	*3*	*4*	*2*	*8*
2	*97*	—	—	*2*	*97*	—	—
5	14	16	38	—	—	—	—
1	58	1	6	—	—	—	—
18	195	4	53	11	104	—	—
1	2	—	—	*1*	2	—	—
2	6	—	—	—	—	—	—
9	292	3	131	5	206	4	81
—	—	1	*59*	—	—	—	—
—	—	1	*48*	—	—	—	—
19	332	2	7	10	169	1	7
2	*23*	—	—	—	—	—	—
—	—	1	36	—	—	—	—
23	178	3	31	20	165	5	24
39	1 252	32	786	20	537	3	44
2	*24*	*1*	*29*	*3*	*53*	—	—
10	*312*	*9*	*519*	*12*	*324*	*1*	*32*
9	*679*	*1*	*20*	*1*	*101*	—	—
3	*20*	*1*	*23*	*1*	*23*	—	—
4	*54*	*4*	*58*	—	—	—	—
15	569	21	2 027	7	1 621	—	—
32	593	11	101	23	233	2	17
17	*181*	*2*	*36*	*15*	*158*	*1*	*11*
13	278	4	100	6	110	1	12
8	*217*	*1*	*60*	*4*	*103*	—	—
22	162	2	90	14	123	7	49
5	55	—	—	3	9	—	—
32	557	9	431	20	105	3	15
6	*446*	*3*	*388*	—	—	—	—
13	*84*	*1*	*8*	*10*	*81*	—	—
5	302	—	—	2	2	—	—

und gewähren nur der in Spalte 5 durch *) kenntlich gemachten Anzahl Arbeiterinnen aus besonderen Gründen eine abgekürzte Arbeits- Spalte 7 und 9 nicht nochmals gezählt.

Gruppe der Gewerbe-statistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeite-rinnen
1	2		3	4	5
(XIII.) 3.	Zigarren- und Tabakfabriken	14	306	2	15
4.	Meiereien u. dergl.	9	19	4	5
6.	Konservenfabriken	3	43	—	—
XIV. 1.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, darunter	69	1 781	13	395
	a. Korsett-, Wäsche- und Kleiderfabriken	*21*	*1 282*	*5*	*329*
	b. Schuhfabriken	*6*	*45*	—	—
	c. Wäschereien und Färbereien	*17*	*288*	*1*	*9*
2.	Kleider- und Wäschekonfektion	17	182	3	37
XVI. 1.	Polygraphische Gewerbe	6	14	1	4
2.	Buchdruckereien, Schriftgießereien	46	276	10	25
	Regierungsbezirk Cöln	570	12 347	84 davon 11*)	1 200 davon 25*)
	Prozentsatz	—	—	14,7	9,7

*) Siehe Anmerkung S. 282.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als							
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
8	211	4	76	6	144	—	—
4	11	1	3	—	—	6	14
2	33	1	10	1	10	—	—
48	1 255	8	131	31	510	21	1 079
16	*953*	—	—	*5*	*187*	*15*	*1 033*
5	*34*	*1*	*11*	*3*	*21*	2	*13*
13	*190*	*3*	*89*	*12*	*219*	—	—
14	145	—	—	6	91	11	91
5	10	—	—	6	14	—	—
32	211	4	40	31	166	11	103
358	6 952	128	4 195	229	4 553	78	1 548
62,8	56,3	22,5	34	41	36	14	12,5

Spalte 10 u. 12 = 55 %

Spalte 11 u. 13 = 48,5 %

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Die Ergebnisse der Ermittelungen bezüglich der Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen in den in Betracht kommenden Anlagen sind in der vorstehenden Übersicht zusammengestellt. Es geht aus dieser Übersicht zunächst hervor, daß in etwa 77,5 % aller Betriebe mit etwa 66 % aller Arbeiterinnen bereits ein für gewöhnlich nicht über 10 Stunden hinaus ausgedehnter Arbeitstag üblich ist. Nur 22,5 % derselben mit 34 % Arbeiterinnen arbeiten länger als 10 Stunden. Eine Anzahl der letzteren Betriebe beschränkt sich auf 10½ Stunden, und nur einzelne nutzen die gesetzlich höchst zulässige Arbeitszeit von 11 Stunden voll aus. Unter letzteren befinden sich namentlich die Spinnereien und Webereien, welche mit 30 von 61 vorhandenen Anlagen = 49,2 % und 2 546 von 3 884 Arbeiterinnen = 65,5 % an dem 11stündigen Arbeitstag beteiligt sind.

Die für die Ziegeleien ermittelten Zahlen geben deshalb kein richtiges Bild, weil zur Zeit der Ermittelung (am 1. Oktober v. J.) der Ziegeleibetrieb zumeist schon ruhte. Die in diesen Anlagen nur während der Kampagne beschäftigten Arbeiterinnen sind zum großen Teil Ausländerinnen und kommen daher für die vorliegende Frage weniger in Betracht. Während der Kampagne wird in diesen Betrieben die zulässige Arbeitszeit von 11 Stunden an allen Tagen, an denen es die Witterung erlaubt, voll ausgenutzt, teilweise sogar überschritten. Eine weitergehende Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen unter Wegfall der Ausnahmebestimmungen unter II, 1 und 2 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) würde die sehr wünschenswerte Verdrängung der Arbeiterinnen aus den Feldziegeleibetrieben usw. nur begünstigen. Eine Ausnahme bilden die Dachziegelfabriken. Die in diesen beschäftigten Arbeiterinnen sind Einheimische, deren Arbeitszeit schon jetzt durchgehends nur 10 Stunden beträgt.

Von den übrigen Saisonindustrien dehnen 6 Betriebe (1 Metallkapseln-, 1 Gummiwaren-, 2 Schokoladen- und 2 Wäschefabriken) mit 542 Arbeiterinnen für die Zeit der Saison die sonst übliche 10stündige Arbeitszeit auf 11 Stunden aus.

Eine von den in Spalte 4 der Übersicht unter Gruppe XIII 1 aufgeführten Fabriken mit 8 Arbeiterinnen hat die sonst 10stündige Arbeitszeit aus Mangel an Absatz gegenwärtig auf 8 Stunden beschränkt. Ferner haben 4 Betriebe der Gruppen V, XII und XIII mit zusammen 33 Arbeiterinnen die sonst 10stündige Arbeitszeit auf weniger als 9 Stunden, zum Teil sogar zeitweise bis auf 7 Stunden herabgesetzt; 2 Betriebe der Gruppen VIII und XI mit 65 Arbeiterinnen begnügen sich zur Zeit statt der sonst üblichen 11stündigen Arbeitszeit mit einer solchen von 9 bezw. 10 Stunden.

2. Ein früherer Arbeitsschluß als 5½ Nachmittags am Sonnabend und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist zur Zeit nach den angestellten Ermittelungen in etwa 61 Betrieben mit 1 068 Arbeiterinnen üblich. Diese Verkürzungen, welche in 40 Fällen mit 772 Arbeiterinnen bis zu ½ Stunde, in 8 Fällen mit 76 Arbeiterinnen bis zu 1 Stunde und in 13 Fällen mit 229 Arbeiterinnen bis zu 1½ Stunde betragen, dürften jedoch zum Teil auf die schlechte

Geschäftslage zurückzuführen und vorübergehender Natur sein. Im allgemeinen endigt die Tätigkeit der Arbeiterinnen an Sonnabenden usw. nicht vor 5 1/2 Uhr Nachmittags.

3a. Gegen die Herabsetzung des Maximalarbeitstages der Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden usw. ist sowohl seitens der hiesigen Handelskammer als auch seitens des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirkes durch die auf S. 295 ff. bezw. 299 ff. abgedruckten Eingaben Stellung genommen worden. Dieselben wurden mir mit dem Ersuchen übersandt, die Darlegungen in dem zu erstattenden Berichte geeigneten Falles berücksichtigen zu wollen. Der Verein der Industriellen bezeichnet eine Einschränkung der Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen auf 10 Stunden als untunlich und unzweckmäßig, namentlich mit Rücksicht auf den wechselnden Geschäftsgang in einzelnen Industriezweigen und die unausbleibliche Einschränkung der Männerarbeit. Die Handelskammer hebt jedoch unter Bezugnahme auf tatsächliche Feststellungen hervor, daß eine längere Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit einer Vermehrung der Leistungsfähigkeit sei. Die Notwendigkeit einer zeitweisen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit über 10 Stunden hinaus wurde aber von allen Fabrikanten betont. Ein Bedenken gegen die beabsichtigte Regelung käme jedoch in Fortfall, wenn Fürsorge getroffen würde, daß etwa notwendige Ausnahmen schnell und sicher erreicht würden. Eine wesentlich andere Stellung nähmen allerdings die Unternehmer ein, welche die 11stündige Arbeitszeit in ihren Betrieben eingeführt hätten. Wiewohl anerkannt wurde, daß eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen aus sozialen Gründen höchst wünschenswert sei und zum Teil auch nicht nur im Interesse der Arbeiterinnen, sondern auch der Unternehmer läge, so könne einer generellen Regelung der Angelegenheit durch ein für alle Industriezweige gleichmäßig geltendes Gesetz doch nicht zugestimmt werden. Es sei aber zu hoffen, daß auch diejenigen Betriebe, welche gegenwärtig noch eine 11stündige Arbeitszeit haben, allmählich zu einer weiteren Einschränkung auch ohne gesetzlichen Zwang schreiten würden.

Die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für alle Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 10 Stunden muß aus gesundheitlichen und sittlichen Rücksichten als eine Notwendigkeit bezeichnet werden. Es fragt sich nur, inwieweit eine derartige Regelung von der beteiligten Industrie ohne nennenswerte schädigende Nachwirkungen wirtschaftlicher Art ertragen werden kann. Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, daß 79 % der in der Übersicht nachgewiesenen Betriebe mit Arbeiterinnen diese Regelung eingeführt haben. Ein Teil dieser Unternehmer befürchtet jedoch, daß sie bei gesetzlicher Festlegung dieser Arbeitszeit im Falle des Bedarfs nur mit Schwierigkeit die Möglichkeit zu längerer Arbeit haben werden, die nach Bestimmung des § 138a der Gewerbeordnung an die Einholung einer behördlichen Erlaubnis geknüpft ist. Sie würden jedoch weniger Bedenken gegen die geplante Regelung tragen, wenn ihnen eine schnelle und die Interessen der Industrie berücksichtigende Handhabung der Ausnahmebestimmungen, nach welchen längere Arbeitszeit nach Bedarf gestattet ist, gewährleistet würde. Das könnte erreicht werden, wenn die bezüglichen Anträge bei den Gewerbeinspektionen anzubringen

wären, und diesen auch die Entscheidung insoweit übertragen würde, als dieselbe nicht der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten bleibt. Es könnte auch in Frage kommen, ob die Befugnis zur Überarbeit nicht in derselben Weise geregelt werden könnte, wie es in § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) für die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation geschehen ist. Die wünschenswerte Einschränkung der Überarbeit würde dadurch jedoch hintenan gehalten werden.

Die übrigen Unternehmer mit derzeit noch $10^1/_2$- und 11 stündiger Arbeitszeit, wie insbesondere die Spinnereien und Webereien usw., glauben an der jetzigen Maximalarbeitszeit festhalten zu müssen, weil sonst in allen Betrieben, in denen männliche und weibliche Arbeitskräfte Hand in Hand tätig sind, die Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auch eine solche für die Arbeiter bedeuten würde. Infolgedessen befürchten sie, daß eine Verminderung der Produktion unausbleiblich sei. Wenn einerseits, trotz des ablehnenden Standpunktes seitens der Cölner Handelskammer, zugegeben wird, »daß eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen aus sozialen Gründen höchst wünschenswert erscheint und zum Teil auch nicht nur im Interesse der Arbeiterinnen, sondern auch der Unternehmer liegt«, so kann andererseits die von derselben Stelle ausgesprochene Befürchtung einer Produktionsverminderung und Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande nicht ohne weiteres geteilt werden. Fast dieselben Einwände sind im Jahre 1891 bei der Einführung des 11 stündigen Maximalarbeitstages der Arbeiterinnen gemacht und durch die bezüglichen Erhebungen im Jahre 1894, sowie durch den glänzenden Aufschwung, welchen die deutsche Industrie im letzten Jahrzehnt genommen hat, offenkundig widerlegt worden. Auch die Erfahrungen, welche in außerdeutschen Ländern, wie England und Frankreich, mit der Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen gemacht worden sind, sprechen nur für die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Es kann ohne weiteres ausgesprochen werden, daß im Verein mit der modernen Technik eine kurze Arbeitszeit, in der auch gegen den Schluß hin keine Ermüdung beim Arbeiter eintritt, und welche eine genügende Ruhezeit zur körperlichen und geistigen Erholung frei läßt, nach der der Arbeiter wieder frisch an die Arbeit tritt, die für den Unternehmer nutzbringendste ist. Im besonderen würde wohl auch nichts im Wege stehen, daß eventuell den Betrieben der Textilindustrie, welche durch die Herabsetzung des Maximalarbeitstages auf 11 Stunden in erster Linie betroffen werden würden, eine angemessene Berücksichtigung zuteil würde. In letzter Zeit hat sich, insbesondere in den oberbergischen Kreisen, seit etwa 8 Jahren der 10 stündige Arbeitstag immer mehr Bahn gebrochen, unterstützt durch einen kurzen, auf den Einfluß des christlichen Textilarbeiterverbandes zurückzuführenden und im Punkte der Arbeitszeit erfolgreichen Streik im Jahre 1900. Bei der näheren Besprechung erheischen die einzelnen Untergruppen der Textilindustrie eine gesonderte Betrachtung.

Webereien. Die Tuchfabriken in Euskirchen werden mit dem Zehnstundentage auskommen können, wie mit einigem Vorbehalte zugegeben wurde. Von den Webereien im Oberbergischen hat eine Tuchweberei im Kreise Wipperfürth noch 11 stündige, eine Zanellafabrik $10^1/_2$- und der Rest

10stündige Arbeitszeit. Die Webereien sind hier mit Ausnahme der Tuchfabriken im Kreise Wipperfürth noch eine relativ junge Industrie, welche mit der Anlernung der Arbeitskräfte anfänglich Schwierigkeiten hatte, die aber jetzt als überwunden gelten können. Allerdings hält es auch zur Zeit noch schwer, die ländliche Bevölkerung zu der intensiveren Tätigkeit anzuhalten, welche den städtischen Arbeitern eigen ist, auch wird seitens der Fabrikanten über vielfache Verspätungen geklagt, so daß die Nettoarbeitszeit auch in Betrieben, die länger als 10 Stunden arbeiten, doch tatsächlich 10 Stunden nicht nennenswert überschreiten dürfte. Die Webereien mit 10stündigem Arbeitstag haben daher gegen die Verspätungen scharfe Kontroll- bezw. Strafmaßregeln ergriffen, sprechen sich im übrigen aber durchaus günstig über die Erfahrungen mit der verkürzten Arbeitszeit aus. Die Leistungen sind durchgängig dieselben geblieben, wie in den früher üblichen 11 Stunden, was daraus zu erklären ist, daß die mit der längeren Arbeitszeit naturgemäß verbundene Erschlaffung eine Unlust zur Arbeit, eine »Drückebergerei« — wie sich eine Firma drastisch ausdrückt — mit sich bringt, welche die Produktion ungünstig beeinflussen muß. Eine Steigerung der in 10 Stunden erzielten Leistung durch Verlängerung der Arbeitszeit um 1 Stunde konnte die Mühlenthaler Weberei nur in Wochen vor Festtagen feststellen, d. h. also nur bei ausnahmsweiser Anwendung der längeren Arbeitszeit. Eine der großen Textilfirmen dieser Gegend steht sogar auf dem Standpunkt, daß »bei der nötigen Einsicht seitens der Arbeiter« auch eine geringere als 10stündige Arbeitszeit die Produktion nicht einschränken würde, und hat sich bereit erklärt, 9stündige Arbeitszeit einzuführen, sofern es ihr gestattet werde, dieselbe auch für die jugendlichen Arbeiter nur durch eine längere, etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden betragende Mittagspause unterbrechen zu dürfen, so daß dieselben $4\frac{1}{2}$ Stunden ohne Unterbrechung arbeiten könnten. Die $10\frac{1}{2}$ Stunden arbeitende Weberei des Oberbergischen beschäftigt schon jetzt mehr weibliche als männliche ($\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$) Arbeitskräfte, und wahrscheinlich wird sich dieses Verhältnis zu ungunsten der männlichen Arbeiterschaft noch verschieben, weil die letztere in der günstigen Jahreszeit die besser bezahlte und mehr Freiheit gewährende Arbeit in Steinbrüchen bezw. als Pflasterer vorzieht. Ein geschulter, zur Erzielung einer flotten Produktion — es herrscht das Zwei- bezw. Dreistuhlsystem — erforderlicher Stamm von Arbeitern läßt sich unter diesen Umständen leichter aus weiblichen Elementen schaffen, so daß eine Verdrängung der weiblichen Arbeitskräfte durch Männer so gut wie ausgeschlossen ist. Von einer Herabsetzung des Maximalarbeitstages auf 10 Stunden befürchtet die Fabrik eine immerhin empfindliche Einbuße an Produktion. Zugegeben wurde dabei, daß letztere durch einen sehr geschulten und intensiv tätigen Arbeiterinnenstamm vermieden werden könne, so daß das Bedenken nur in dem Sinne bestehen bleibt, daß der Übergang der ländlichen Arbeiterbevölkerung zu der intensiveren Tätigkeit, wie man sie in Industriestädten längst kennt, Schwierigkeiten mit sich bringen kann, die möglicherweise zu Lohnkämpfen führen werden. Der Oberbergische Industriebezirk ist bislang bei dem im allgemeinen guten Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeitern und dem im Verhältnisse zu anderen Textilbezirken günstigen Löhnen von Reibungen größeren Stils zwischen

beiden Parteien frei gewesen, so daß der Wunsch der Industrie, solche auch für die Zukunft, insbesondere auch als direkte Folge neuer sozialpolitischer Maßnahmen, vermieden zu sehen, erklärlich ist und mehr Berechtigung hat als in anderen Industriezentren, in denen persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht mehr existieren. Aus diesen Erwägungen, welche im übrigen grundsätzlich gegen den Zehnstundentag nicht geltend gemacht werden können, dürften bei der Einführung desselben Übergangsbestimmungen nach französischem Muster (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 7/8, S. 39) zu befürworten sein. Damit würde insbesondere auch den alten, angeblich namentlich der Konkurrenz des Auslandes gegenüber, schwer um ihre Existenz kämpfenden Tuchfabriken der Übergang in neue Verhältnisse erleichtert werden.

Strickerei (Jacken-, Strumpf- und Westenfabriken). Von 10 Jacken-, Strumpf- und Westenfabriken, die 699 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, hat nur ein Betrieb mit 20 Arbeiterinnen noch den 11stündigen Arbeitstag, während 90% der Betriebe mit 679 = 97,1% der Arbeiterinnen nur 10 Stunden arbeiten. Die Festlegung eines gesetzlichen Arbeitstages von 10 Stunden dürfte daher keine Schwierigkeiten bieten, sofern dieser Industrie, welche mit einer ausgesprochenen Saison zu rechnen hat, für letztere ein gewisser Spielraum belassen wird. In diesem Sinne haben sich 5 größere Firmen direkt für die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages ausgesprochen und ebensowenig gegen eine engere Bemessung der Arbeitsbereitschaft der weiblichen und jugendlichen Arbeiter etwa innerhalb der Grenzen von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends Einwendungen zu machen gehabt. Das Bedürfnis nach einer durch flotten Geschäftsgang während der Saison bedingten Mehrarbeit — dieselbe fällt auf die letzten Monate des Jahres und ist wesentlich durch die mehr oder weniger rauhe Witterung beeinflußt — wurde von einer der 2 größten Spezialfirmen »auf 11stündige Arbeitszeit für mindestens 4 Monate jährlich« bemessen, was in dem zeitlichen Betrage etwa einer 2stündigen Überarbeit an 40 Tagen gleich kommt. Im übrigen stehen einsichtige Fabrikanten des Kreises Gummersbach schon jetzt auf dem Standpunkt, daß sie gegen die in Abnehmerkreisen eingerissene Untugend, die Aufträge mit kurzen Lieferfristen soweit wie möglich hinauszuschieben, welche abnorme Schwankungen der Produktionsfähigkeit mit sich bringen muß, energisch Front machen. Daß eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit derartig ungesunde Zustände aus der Gestaltung der Produktion zu verdrängen geeignet ist, wurde ausdrücklich zugegeben. Im übrigen wurde aber Wert darauf gelegt, daß die Befugnis zur Überarbeit in dem bisherigen Rahmen, d. h. 2 Stunden pro Tag, bis zum Höchstbetrage von 40 Tagen beibehalten werde, um besonderen Eventualitäten Rechnung zu tragen. Übergangsbestimmungen nach französischem Vorbild können für die Stickereien des Aufsichtsbezirkes als entbehrlich bezeichnet werden.

Riemendrehereien. Die Riemendrehereien liegen sämtlich in den Händen von Elberfelder Firmen und sind hier die jüngste Branche der Textilindustrie. Der bei weitem größte und leistungsfähigste Betrieb ist erst im vorigen Jahre in Wipperfürth errichtet, wird seine Gesamtarbeiterzahl von derzeit 42 mindestens noch verdoppeln und hat 11stündige, die 3 anderen,

erheblich kleineren Betriebe haben 10stündige Arbeitszeit. Die Industrie klagt sehr über ausländische Konkurrenz, ein geschulter Arbeiterstamm steht einstweilen, und auch wohl für die nächsten Jahre, noch nicht zur Verfügung, so daß hier allerdings mit einer Abnahme der Produktion bei verminderter Arbeitszeit und damit einer Verteuerung der Produktionskosten und Fabrikate bis auf weiteres zu rechnen ist. Es dürften also zum mindesten Übergangsbestimmungen geboten sein.

Spinnereien. Die Betriebe mit mehr als 10stündiger Arbeitszeit sind größtenteils reine Spinnereien, während die Betriebe mit 10stündiger Arbeitszeit die Garne in der Regel weiter zu Jacken, Strümpfen, Tuchen und Westen verarbeiten. Diese letzteren Betriebe, welche in dem für ihren Geschäftsbetrieb bezw. Geschäftsgewinn ausschlaggebenden Teile 10stündige Arbeitszeit eingeführt haben, sind demgemäß auch mit ihrer Spinnereiabteilung diesem Grundsatze zum weitaus größten Teil gefolgt. Die reinen Spinnereibetriebe würden bei der Heruntersetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 65 auf 59 Stunden ohne Frage eine kleine Einbuße an Produktion erleiden, die durch intensivere und freudigere Tätigkeit der Arbeiter voraussichtlich nur zum Teil ausgeglichen werden kann. Die auch im Oberbergischen gemachten Versuche, die Leistungsfähigkeit der Spinnmaschinen zu erhöhen, lassen Fortschritte auf diesem Gebiete für die nächste Zeit nicht erwarten. Die in der sozialen Praxis, XII. Jahrgang Spalte 253, erwähnten maschinellen Verbesserungen in Frankreich, die sich, wenngleich sie angeblich Webstühle betreffen, doch nur auf Spinnmaschinen beziehen können, da von Selfaktoren und Continus gesprochen wird, waren dem tüchtigsten spinntechnischen Fachmann des Bezirkes unbekannt. Im übrigen würde aber eine im Gefolge neuer gesetzlicher Bestimmungen eintretende mäßige Einschränkung der Produktion für die Spinnereien nach dem Urteil eines Spinnereibesitzers, der zur Zeit noch 11 Stunden arbeitet, schädliche Folgen voraussichtlich nicht haben, sondern sich für diese Industrie sogar als heilsam erweisen können. Nach der Ansicht des nämlichen Herrn, der mitten in der Praxis steht, würden auch die Löhne nicht herunter gehen, und die geringe Steigerung der Produktionskosten auf das Fabrikat geschlagen werden müssen, was bei einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unbedenklich geschehen könne. Unter diesem Gesichtspunkte wurde der Gewerbeinspektor sogar gebeten zu befürworten, daß die Arbeitszeit in Spinnereien an Sonnabenden auf die Stunden von 6 bis 1 beschränkt werde mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß für die Produktion nur die Stunden von 6 bis 12 verwendet werden dürfen, während die Zeit von 12 bis 1 zum Putzen der Maschinen benutzt werden solle. Dafür daß für letzteren Zweck eine reichliche Zeit gesetzlich festgelegt werde, würde die jetzt vielfach zu hastige Ausführung dieser Arbeiten verhindert und voraussichtlich auch eine Verminderung der Unfälle herbeigeführt, die in der Textilindustrie angeblich am Sonnabend Nachmittag aus dem genannten Grunde relativ häufig seien. Einer derartigen Stellungnahme eines Spinnereibesitzers, die sich als das Ergebnis einer wohldurchdachten Erwägung der geplanten Gesetzesänderung unter Berücksichtigung der in dieser Beziehung mit der Schutzgesetzgebung von 1891 gemachten Erfahrungen darstellt, verdient gegenüber den mannigfachen Äußerungen aus Industriellen-

kreisen, die sich ohne weiteres gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit aussprechen, eine besondere Beachtung.

Eine Baumwollenspinnerei, die 277 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt, schien dem Zehnstundentag bisher sympathisch gegenüber zu stehen. In einer schriftlich vorliegenden Äußerung kommt jedoch ein anderer Standpunkt zum Ausdruck. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

»Unsere Verhältnisse gestatten es vor der Hand nicht, den Zehnstundentag für erwachsene Arbeiterinnen zu befürworten. Der Hauptgrund, der von vorn herein dagegen spricht, ist die gemischte Beschäftigung männlicher und weiblicher Arbeiter. Wir haben im Betrieb $^1/_3$ männliche und ca. $^2/_3$ weibliche Arbeiter (155 und 317), deren Beschäftigung derartig ineinander greift, daß die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde für die weiblichen Arbeiter ein gleiches für die männlichen Arbeiter bedingt. Das weitere Herabsetzen der Arbeitszeit auf 10 Stunden würde also die Ausnutzung der männlichen Arbeitskräfte stark beschränken und die Männer in ihrem Lohn schwer schädigen.

Wenn wir auch zugeben wollen, daß bei einer Einschränkung der allgemeinen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden die Produktion nicht im Verhältnis von 10 zu 11 geringer werden wird, sondern sich ein Teil des Zeitverlustes durch intensiveres Arbeiten wird einholen lassen, so werden doch durch die Reduktion der Arbeitszeit allen Arbeitern ganz empfindliche Lohnverluste entstehen. An einen Ausgleich durch höhere Löhne ist nicht zu denken bei der schon seit Jahren ungünstigen Lage der Textilindustrie. Die Einführung des Zehnstundentages muß in der Textilindustrie die Folge haben, daß sich männliche Arbeiter anderen Industriezweigen zuwenden werden, in denen sie ihre Arbeitskraft besser ausnutzen und infolgedessen mehr Lohn verdienen können.

Wir speziell in Engelskirchen, in fast ganz katholischer Bevölkerung, haben ohnehin schon mit schlechten Produktionsziffern anderen protestantischen Gegenden gegenüber zu rechnen.

Aus Rücksicht auf unsere fast ausschließlich katholischen Arbeiter haben wir einen Jahresausfall

am 6. Januar heilige drei Könige	11	Stunden
» 2. Februar Mariä Reinigung	11	»
» Aschermittwoch	3	»
» 25. März Mariä Verkündigung	11	»
» 14. Juni Fronleichnam	11	»
» 29. Juni Peter und Paul	11	»
» 30. Juni Kirchweihfest $^1/_2$ Tag	5	»
» 1. November Aller Heiligen	11	»
» 8. Dezember Mariä Empfängnis	11	»
zusammen	85	Stunden.

Eine Verminderung von 11 auf 10 Stunden würde einen Jahresausfall von 300 Stunden auf 300 Arbeitstage gerechnet ausmachen, davon reduzieren wir aber schon obigen Ausfall von 85 Stunden 28,3 % von der beabsichtigten Reduktion. Wir können demnach erst recht nicht eine Arbeitseinschränkung vertragen, weil obiger 85 Stundenausfall uns noch außerdem treffen würde.«

Lumpenreißerei und Sortieranstalten. In den Lumpenreißereien und Sortieranstalten kommt 10, 10½ und 11stündige Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen vor. Dieselben werden im wesentlichen nur mit dem Sortieren der Lumpen beschäftigt, eine Tätigkeit, die jederzeit ohne Rücksicht auf andere Arbeiter unterbrochen werden kann. Bedenken gegen die Festsetzung der 10stündigen Arbeitszeit dürften um so weniger vorliegen, als voraussichtlich ein Produktionsausfall nicht eintreten wird. In der musterhaft eingerichteten Lumpensortieranstalt von C. H. Kraux in Düsseldorf ist die Bruttoarbeitsleistung des Personals infolge Verbesserung der Betriebseinrichtungen bei 7½stündiger Arbeitszeit der Sortiererinnen ganz erheblich — angeblich um 18% — gestiegen, so daß ich eine Schädigung der hiesigen Kunstwollfabriken durch den gesetzlich auf 10 Stunden bemessenen Arbeitstag der Arbeiterinnen nicht befürchten kann. Übergangsbestimmungen erscheinen hier entbehrlich.

3b. Nach der vorstehenden Übersicht haben 55% der Betriebe, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, mit 48,5% der vorhandenen Arbeiterinnen eine längere als 1stündige Mittagspause. Die Mehrzahl dieser Betriebe liegt allerdings in den größeren Städten des Bezirkes; in ländlichen Bezirken begnügt man sich häufig noch mit der 1stündigen Mittagspause. Da die Arbeiter in diesen letztgenannten Betrieben in der Regel weite Wege nach ihren Heimstätten zurückzulegen haben, nehmen sie ihre Mittagsmahlzeit zumeist in der Fabrik oder deren nächster Nähe ein. Eine Verlängerung der Pause auf 1½ Stunde würde an diesen Verhältnissen wenig ändern und gleichbedeutend sein mit früherem Beginn oder späterem Schluß der Arbeitszeit, was in keinem Falle im Interesse der Arbeiterinnen liegen dürfte. Im übrigen steht jedoch wohl fest, daß die überwiegende Mehrzahl der Arbeiterinnen eine 1½stündige Mittagspause wünscht. Ein Vorschlag geht daher dahin, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß den Arbeiterinnen eine 1½stündige Mittagspause zu gewähren ist, wenn nicht in den einzelnen Betrieben die Mehrzahl derselben eine 1stündige Mittagspause vorzieht, worüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden wäre. Eine gesetzliche Festlegung der 1½stündigen Mittagspause möchte ich nicht befürworten."

3c. Gegen die Einführung eines früheren Arbeitsschlusses als 5½ Uhr an Sonnabenden usw. sind Bedenken laut geworden, welche zum Teil nicht von der Hand zu weisen sind. Es wird angeführt, daß die den Arbeiterinnen schon unter den jetzigen Verhältnissen gewährte freie Zeit durchaus nicht so ausgenutzt wird, wie es in den Absichten des Gesetzgebers gelegen hätte. Auch würde überall da, wo ein Zusammenarbeiten männlicher und weiblicher Arbeitskräfte stattfindet, die frühere Entlassung der Arbeiterinnen auch die der Arbeiter nach sich ziehen. Außerdem wird von Seiten vieler Unternehmer betont, daß es sich bei einem Arbeitsschluß um 4½ Uhr Nachmittags nicht mehr lohnen würde, am Nachmittag überhaupt noch zu arbeiten.

Obwohl die Verlegung des Arbeitsschlusses für Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von 5½ auf 4½ Uhr nur als die folgerichtige Durchführung der Verkürzung der bisher gesetzlich feststehenden 11stündigen Arbeitszeit erscheint, so kann ich dieselbe aus den angegebenen

Gründen doch nicht befürworten. Ich bemerke jedoch, daß es im Interesse der Ermöglichung einer völligen Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, vor allem für die immer zahlreicher zu industrieller Tätigkeit übergehenden erwachsenen Arbeiterinnen, darunter auch eine große Zahl von verheirateten Arbeiterinnen, an sich wünschenswert erscheinen könnte, wenn eine dahingehende Regelung vorgenommen würde. Ein noch früherer Schluß der Arbeit — etwa 4 Uhr Nachmittags — würde sich unter Umständen befürworten lassen, wenn nach dem Vorbild Englands gestattet würde, die Mittagspause an Sonnabenden usw. auf 1/2 Stunde herabzusetzen, so daß eine längere Betriebsunterbrechung an diesen Tagen vermieden, und die Nachmittagsstunden nutzbringender gestaltet werden könnten.

Die gegen die geplanten Änderungen in der Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen seitens der Industriellen vorgebrachten Bedenken entspringen — von Ausnahmen abgesehen — im großen und ganzen dem weitverbreiteten und durch die Interessenvertretungen noch gesteigerten Empfinden, welches sich nicht mit einem Eingriff in die eigenen Verhältnisse befreunden kann, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Eingriff von Seiten des Staates zum Schutze des Gemeinwohls erfolgt. Ein Eingreifen des Staates zugunsten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen könnte nicht empfohlen werden, wenn dadurch die Industrie geschädigt würde, und wenn sich daraus in letzter Linie eine Schädigung der von ihr abhängigen Arbeiter ergäbe. Das wird sich jedoch überall und vollständig vermeiden lassen, wenn insbesondere auch den einzelnen Zweigen der Textilindustrie durch Übergangs- und Ausnahmebestimmungen, wie sie das französische Gesetz vom 30. März 1900 vorsieht, die gebotene Berücksichtigung zuteil wird. Obgleich, wie oben erläutert, die 10stündige Arbeitszeit in 79% der Betriebe mit Arbeiterinnen bereits besteht, wird nach Lage der Verhältnisse nur von einem gesetzlichen Drucke die allgemeine Einführung des Zehnstundentages, wenigstens für die Arbeiterinnen, zu erwarten sein.

Anlage 1 — zu Seite 287.

Cöln, den 15. Dezember 1902.

Euer Hochwohlgeboren

beehren wir uns in Verfolg des Schreibens des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. Oktober cr. (J.-Nr. A 13. 1509 II. Ang.), betreffend Herabsetzung der gegenwärtigen Dauer der täglichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben, zu berichten, daß wir auf eine von uns veranstaltete Umfrage bei denjenigen Fabriken unseres Bezirks, welche Arbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigen, Antwort erhalten haben über ihre Stellungnahme zu der Frage der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, der Verlängerung der Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunde und der Früherlegung des Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1. Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden.

Bei Beurteilung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Betrieben, welche zur Zeit ihre Arbeiterinnen in der Regel bis 10 Stunden beschäftigen, und denjenigen Betrieben, welche eine längere Beschäftigungsdauer haben. In den meisten Betrieben, welche gewerbliche Arbeiterinnen beschäftigen, überschreitet bereits heute die Arbeitszeit nicht die Zahl von 10 Stunden; und zwar ist dies der Fall bei den Schokoladen-, den Korsett-, den Cölnisch-Wasserfabriken, einem Emaillierwerk, einer Goldleisten-, einer Gummifabrik, einer Hanfspinnerei und einer Glashütte; in einigen derselben wird sogar diese Stundenzahl nicht erreicht. Daß die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 11 Stunden nicht voll ausgenutzt wird, beruht zum Teil darauf, daß die Unternehmer vielfach erkannt haben, daß auf die Dauer eine längere Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit einer Vermehrung der Leistungsfähigkeit ist. So wird aus der Korsett- und Stoffwäschefabrikation berichtet, daß der Versuch, die Arbeiterinnen 11 Stunden zu beschäftigen, um den zeitweise erhöhten Anforderungen zu genügen, trotz Gewährung von Erfrischungen, bereits nach wenigen Tagen aus dem angeführten Grunde als gescheitert betrachtet werden mußte. Demgegenüber wird freilich von vielen Fabrikanten die Notwendigkeit einer zeitweisen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit über 10 Stunden hinaus hervorgehoben, und damit auch ihre Zweckmäßigkeit anerkannt. Wenn sich also nicht alle diejenigen Unternehmer, welche heute bereits 10stündige Arbeitszeit in ihren Betrieben haben, unbedingt für die gesetzliche Einführung der abgekürzten Arbeitszeit erklären, so liegt es zum Teil daran, daß sie befürchten, im Falle des Bedarfes nur mit Schwierigkeit die Möglichkeit zu längerer Arbeit zu haben, die nach Bestimmung des § 138a der Gewerbeordnung an die Einholung einer behördlichen Erlaubnis geknüpft ist. Es muß unter allen Umständen, und das namentlich bei einer weiteren Beschränkung der Arbeitszeit, die behördliche Erlaubnis sicher und schnell erreicht werden können, da Fälle vorgekommen sind, daß dahingehende Gesuche so spät genehmigt wurden,

daß von der Erlaubnis seitens der Unternehmer nicht mehr Gebrauch gemacht werden konnte. Sollte sich jedoch in Zukunft diesem Übelstand abhelfen lassen, und somit den Industriellen die Sicherheit gegeben werden, nach Bedarf ihr gewöhnliches Arbeitspersonal länger beschäftigen zu können und nicht gezwungen zu sein, im Falle vergrößerter Anforderungen, wie sie namentlich in den Saisonindustrien häufig vorkommen, auch ein größeres Arbeitspersonal einzustellen, so kommt ein Bedenken in Fortfall, das von den Beteiligten gegen eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit mehrfach geäußert wurde. Dieses Bedenken besteht darin, daß die Heranziehung eines größeren Arbeitspersonals in Zeiten aufsteigender Konjunktur nicht nur schwierig ist, sondern auch zu unerwünscht starkem Wechsel im Arbeiterpersonal führt, der im Interesse des Betriebes und auch der Arbeitskreise nach Möglichkeit vermieden werden muß. Ist aber dieses Bedenken durch die Gewährleistung einer schnellen und die Interessen der Industrie berücksichtigenden Handhabung der Ausnahmebestimmungen, nach welchen längere Arbeitszeit nach Bedarf gestattet ist, ausgeräumt, so dürften von der überwiegenden Mehrzahl derjenigen Unternehmer, die auch heute schon eine 10stündige Arbeitszeit in ihren Betrieben haben, eine Schädigung ihrer Interessen nicht erwartet werden und demnach gegen die gesetzliche Festlegung der verkürzten Arbeitszeit nichts einzuwenden sein.

Eine wesentlich andere Stellung nimmt dagegen die Mehrzahl derjenigen Unternehmer ein, welche 11stündige Arbeitszeit haben; es gehören hierher die Zuckerfabriken, eine Baumwollspinnerei und eine Fischbeinfabrik. Sie glauben an derselben festhalten zu müssen, weil andernfalls in allen Betrieben, in denen männliche und weibliche Arbeitskräfte Hand in Hand arbeiten, die Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auch eine solche für die Arbeiter bedeutet. Infolgedessen befürchten sie, und wohl nicht mit Unrecht, daß die notwendig eintretende Einschränkung der Produktion mit der gleichzeitigen Erhöhung der Generalunkosten wesentliche Verluste bringen würde, so daß unter Umständen sogar der Betrieb ganz eingestellt werden müßte, da er die ausländische Konkurrenz nicht mehr aushalten könnte. Dieselbe Befürchtung teilen auch eine Anzahl der anderen Unternehmer, welche 11stündige Arbeitszeit haben, und es sind auch unseres Erachtens diese Befürchtungen nicht von der Hand zu weisen.

Wenn man daher auch im allgemeinen der Ansicht sein darf, daß eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen aus sozialen Gründen höchst wünschenswert erscheint und zum Teil auch nicht nur im Interesse der Arbeiterinnen, sondern auch der Unternehmer liegt, können wir doch einer generellen Regelung der Angelegenheit durch ein für alle Industriezweige gleichmäßig geltendes Gesetz nicht zustimmen. Die Bedürfnisse der einzelnen Branchen sind so verschiedene, die Schädigung jener Betriebe, welche männliches und weibliches Personal in gemeinsamer Arbeit beschäftigen, ist so lebhaft betont worden, daß die allgemeine gesetzliche Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen, für das gesamte wirtschaftliche Leben neben manchen Vorteilen auch schwerwiegende Nachteile herbeiführen würde.

Ebenso erscheint aber auch eine gesetzliche Regelung für einige Industriezweige allein nicht wünschenswert wegen der dadurch entstehenden

Verschiedenheiten in der gesetzlichen Regelung der Arbeitsbedingungen. Die Handelskammer ist daher der Ansicht, daß eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen nicht zweckmäßig und durchführbar ist, also demnach der jetzige gesetzliche Zustand aufrecht erhalten werden sollte, unter dem sich die Arbeiterinnen mancher Industriezweige tatsächlich bereits einer 10stündigen Arbeitszeit erfreuen. Überdies steht zu hoffen, daß auch diejenigen Betriebe, welche gegenwärtig noch eine 11stündige Arbeitszeit haben, allmählich zu einer weiteren Einschränkung auch ohne gesetzlichen Zwang schreiten werden.

2. Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde.

Die von uns veranstaltete Umfrage ergab, daß die Mittagspause zwischen 1 und 2 Stunden schwankt; weitaus die Mehrzahl sämtlicher Betriebe begnügt sich jedoch mit 1 bis $1^1/_2$ Stunde. Die Bedürfnisse sind in den einzelnen Industriezweigen auch hier sehr verschieden. Die Mittagspause soll zum Einnehmen der Mahlzeit und zur Erholung des Arbeitspersonals dienen. Um beurteilen zu können, welche Zeit für das Einnehmen der Mahlzeit ausreichend ist, müssen die verschiedenen örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. In kleinen Orten, wo die Arbeiterinnen von der Fabrik nach ihrer Wohnung nur einen kurzen Weg zurückzulegen haben, genügt zum Bereiten und Einnehmen des Mittagsmahles 1 Stunde. Kommen aber, wie dies meistens in größeren Städten der Fall ist, weitere Entfernungen in Betracht, so ist eine Pause von $1^1/_2$ Stunde erforderlich. Häufig jedoch wird auch diese Zeit nicht ausreichen, um den Arbeiterinnen den Weg nach Hause zu gestatten; dieselben müssen dann ihre Mittagsmahlzeit in den Räumen der Fabrik selbst einnehmen; in diesem Falle hat die längere Pause, falls keine andere Gründe dafür sprechen, keinen Zweck; die 1stündige Pause würde dieselben Dienste tun. Wichtig ist dann das Vorhandensein ausreichender Gelegenheit zum Wärmen des Essens, wie dies auch wohl überall heute der Fall ist, wo das Arbeitspersonal über Mittag die Fabrik nicht verläßt.

Für die Bemessung der Mittagspause ist ferner die Frage maßgebend, welche Zeit für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist. Allgemein kann die Frage nicht beantwortet werden, da in den verschiedenen Zweigen der Industrie ganz verschiedene Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen gestellt werden. Wo die Arbeit eine intensive sein muß, bedürfen die Arbeiterinnen einer längeren Ruhepause; daß dieses Bedürfnis auch von vielen Unternehmern anerkannt ist, beweist der Umstand, daß eben vielfach eine $1^1/_2$stündige, teilweise sogar eine noch längere Mittagspause besteht; es liegt ja auch im Interesse der Unternehmer, ihre Arbeiterinnen möglichst frisch und arbeitsfähig zu erhalten. Wo dagegen die Arbeit eine leichte ist, wird eine Pause von 1 Stunde als ausreichend erscheinen. Ferner ist zu bedenken, daß eine längere Mittagspause für die Arbeiterinnen gleichbedeutend mit späterem Schluß der Arbeit am Abend ist, was vielfach keineswegs im Interesse der Arbeiterinnen liegt.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die gesetzliche Verlängerung der Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunde nicht angebracht ist, da sowohl die örtlichen Verhältnisse wie die Bedürfnisse der einzelnen Industriezweige zu verschieden sind; außerdem liegt es, wie bemerkt, im Interesse eines großen Teiles der Arbeiterinnen selbst, daß die 1stündige Mittagspause bestehen

bleibt. Die schon jetzt vorhandene Bestimmung, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag $1^1/_2$ Stunde Mittagspause gewährt werden muß, wahrt deren Interessen genügend. Die allgemeine Ausdehnung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde könnte die Folgen haben, daß der Zudrang verheirateter Frauen zur Fabrikarbeit eine größere würde, was vom sozialen Standpunkte aus als durchaus unerwünscht bezeichnet werden muß.

3. Früherlegung des Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

Während in den beiden bisher erörterten Fragen die Urteile der von uns gefragten Unternehmer den Verhältnissen entsprechend verschieden ausfielen und aus diesem Grunde gegen eine generelle gesetzliche Regelung der betreffenden Angelegenheiten Stellung genommen werden muß, gehen bei dieser Frage die Ansichten aller Befragten dahin, daß eine Früherlegung des Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage durchaus unerwünscht ist. Einmal wird hervorgehoben, daß für die Arbeiterinnen ein noch früherer Arbeitsschluß in jeder Beziehung nachteilig sei, da schon unter den jetzigen Verhältnissen die gewährte freie Zeit durchaus nicht immer so ausgenutzt wird, wie es wohl der Gesetzgeber seinerzeit im Auge hatte, und andererseits führt auch für die Betriebe selbst ein etwaiger noch früherer Schluß zu allerlei Unzuträglichkeiten. Die Arbeitsdauer wird so verkürzt, daß unter Umständen es sich gar nicht mehr lohnt, am Samstag Nachmittag noch zu arbeiten; es ist direkt ausgesprochen worden, daß damit der Betrieb für den Nachmittag lahm gelegt würde. Wo ein Zusammenarbeiten der männlichen und weiblichen Arbeiter stattfindet, bedingt eine frühere Entlassung der Arbeiterinnen auch die der Arbeiter. Wo viel Maschinen im Betriebe gebraucht werden, wird es sich nicht lohnen, dieselben über die Mittagspause herüber in Gang zu halten, wenn dann bereits nach kurzer Zeit die ganze Arbeit aufhört. Es ist deshalb weder im Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeiterinnen erwünscht, daß für die Vorabende der Sonn- und Festtage ein noch früherer Arbeitsschluß festgesetzt wird.

Wir richten an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte, bei der Berichterstattung an den Herrn Reichskanzler den von uns dargelegten Gesichtspunkten für die Beurteilung der verschiedenen Fragen eine geneigte Berücksichtigung zu teil werden zu lassen.

Die Handelskammer.

Anlage 2 — zu Seite 287.

Cöln, den 24. Juli 1902.

Mit Rücksicht auf die an die Gewerbeinspektion vom Herrn Reichskanzler gerichtete Aufforderung, sich über folgende Fragen zu äußern:

Erscheint es zweckmäßig und ausführbar

a) die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen?

b) die nach § 137 Abs. 3 zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde zu verlängern?

c) den Arbeitsschluß an den Samstagen und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zu verlegen und auf welche, und zwar allgemein oder nur für einzelne Industriezweige?

hat der ergebenst unterzeichnete Vorstand sich veranlaßt gesehen, bei denjenigen Mitgliedern des Vereins, die weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigen, Erhebungen über ihre Stellung zu den vorerwähnten Fragen zu veranstalten.

Aus den zahlreich darauf eingegangenen Antworten ergibt sich nun folgendes:

a) Eine Herabsetzung der nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Arbeitszeit von 11 Stunden ist nach der überwiegenden Mehrheit der vorliegenden Äußerungen keineswegs zweckmäßig und ausführbar.

Selbst die meisten derjenigen Betriebe, die schon jetzt nur 10 Stunden arbeiten lassen, halten es doch für schlechterdings untunlich und unzweckmäßig, daß die Zahl von 10 Stunden gesetzlich festgelegt werde, sie würden hierin eine unzulässige Beschränkung der Bewegungsfreiheit erblicken, die für eine richtige Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen durchaus erforderlich ist.

Namentlich gilt dies von solchen Unternehmungen, die zu gewissen Jahreszeiten eine angestrengtere Tätigkeit ausüben müssen (Saisonarbeit), so im Bekleidungsgewerbe, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, ferner von der Ausfuhrtätigkeit, die auch nicht immer regelmäßig und gleichmäßig betrieben werden kann, sondern sich meist nach den jeweiligen Verhältnissen des Weltmarktes richten muß.

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die Frauen würde, den bestehenden Betriebseinrichtungen gemäß, die ein Ineinandergreifen der Männer- und Frauenarbeit bedingen, auch eine ebensolche Verringerung der Arbeitszeit für die Männer zur Folge haben.

Sie wird namentlich seitens der Baumwoll- und Jutespinnereien als eine für sie geradezu verderbliche Maßregel angesichts der äußerst schwierigen Erwerbsverhältnisse in diesen großen Industriezweigen bezeichnet.

Es wird dabei hervorgehoben, daß gerade in diesen Betrieben, in denen die Maschinen schon aufs äußerste ausgenutzt würden, eine Verringerung der Arbeitszeit eine größere Leistung der Arbeiter nicht zur Folge haben könnte. Es würde also entweder der Verdienst sämtlicher Arbeiter sich entsprechend verringern — da die Männer auch nicht würden beschäftigt werden können, wenn die Frauen früher entlassen werden müßten — oder es würden die Betriebskosten durch Erhöhung des Lohnsatzes oder durch ausschließliche Beschäftigung von Männern sich entsprechend verteuern.

Allgemein wird namentlich auch auf den ausländischen Wettbewerb verwiesen, der ohnehin nicht die sozialen Lasten der deutschen Industrie zu tragen habe, und der gegenwärtige Zeitpunkt eines nachhaltigen wirtschaftlichen Niederganges als ein zur Vornahme weiterer sozialpolitischer Maßnahmen gänzlich ungeeigneter bezeichnet.

Auch was die Arbeiter anbetrifft, so würde diesen mit einer Verkürzung der Arbeitszeit vielfach nicht gedient sein, besonders dann, wenn damit eine Verringerung ihres Einkommens verbunden wäre.

Die Arbeiterinnen sind, wenigstens im hiesigen Bezirk, meistens unverheiratet, haben infolgedessen keinen Haushalt zu versehen und behalten noch freie Zeit genug übrig bei einer 11stündigen Arbeitszeit, die, wie gesagt, keineswegs allgemein regelmäßig angewandt wird, aber doch bei Bedarf muß stattfinden können, wenn die Entwickelung unserer Industrie, besonders auch dem ausländischen Wettbewerb gegenüber, nicht notleiden soll.

Frage b wird überwiegend dahin beantwortet, daß eine Mittagspause von 1 Stunde genügt, besonders auf dem Lande. Auch hier empfiehlt es sich keineswegs, eine weitere Beschränkung des Verfügungsrechts der Arbeitgeber vorzunehmen, sondern es ihnen zu überlassen, den Anforderungen der verschiedenartigen Betriebe und den örtlichen Verhältnissen gemäß diese Frage innerhalb der jetzt bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu erledigen. In den größeren Städten, wie namentlich in Cöln, hat man vielfach ohnehin die Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde, vereinzelt sogar auf 2 Stunden festgesetzt.

Andere Betriebe kommen dagegen, auch in Cöln, mit einer Stunde vollständig aus und die Arbeiter sind damit zufrieden.

In Bonn hat eine große Fabrik früher schon als die Meinung der überwiegenden Mehrheit ihrer Arbeiter festgestellt, daß sie keine Ausdehnung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde, sondern die Beibehaltung der einstündigen Pause wünscht.

Vollends auf dem Lande ist nun gar kein Bedürfnis zur Ausdehnung der Mittagspause vorhanden, da dort die einstündige Frist für Ortsangehörige reichlich genügt und für auswärts wohnende Arbeiter auch die $1^1/_2$ stündige Pause nicht ausreichen würde, um zu Hause zu Mittag essen zu können.

Außerdem bieten die größeren Betriebe in ihren Speisesälen den Arbeitern Gelegenheit zum Einnehmem des Mittagsmahles oder zur Verköstigung überhaupt, so daß schlechterdings kein Bedürfnis zu einer Verlängerung der Mittagspause besteht, die nebenbei einen früheren Beginn der Arbeit am Morgen zur Folge haben müßte, womit insbesondere den auswärts wohnenden Arbeitern keineswegs gedient sein könnte.

Ganz und gar verneinend wird die Frage zu c beantwortet, da ein noch früherer Schluß als um 5½ Uhr Nachmittags an Samstagen für den Betrieb sehr nachteilig sein und schließlich zur Folge haben würde, daß an den Samstagnachmittagen überhaupt nicht gearbeitet werden könnte, sei es, daß die Arbeiter, insbesondere die weiblichen, alsdann ohnehin ausblieben, sei es, daß wegen der Reinigung der Maschinen und des Aufarbeitens der etwa dem Verderben ausgesetzten Vorräte der Arbeitsschluß dann schon Mittags erfolgen müßte.

Jetzt schon wird der Betrieb in vielen Werken um 4 Uhr Nachmittags, mit Rücksicht auf die Entlassung der Arbeiterinnen um 5½ Uhr, tatsächlich beendet.

Es wäre also nicht der Mühe wert, ihn überhaupt noch Nachmittags zu beginnen, wenn die Arbeiterinnen um 4½ Uhr anstatt um 5½ Uhr entlassen werden müßten.

An die Königliche Gewerbeinspektion richten wir hiernach das ergebene Ersuchen, von den vorstehend erwähnten Äußerungen gefälligst Kenntnis zu nehmen und sie geeignetenfalls in dem an den Herrn Reichskanzler zu erstattenden Bericht berücksichtigen zu wollen.

Der Vorstand selbst kann nur seine Überzeugung dahin aussprechen, daß keinerlei berechtigter Anlaß zu einer weiteren Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Industrie in Bezug auf die Arbeitszeit für weibliche Arbeiter besteht, daß vielmehr ein weiterer Eingriff in das Verfügungsrecht der Arbeitgeber weit über das Maß des berechtigten sozialpolitischen Schutzes hinausgehen und von den bedenklichsten wirtschaftlichen Folgen für die Industrie und für deren Arbeiter begleitet sein würde.

Verein der Industriellen des Regierungsbezirkes Cöln.

26. Regierungsbezirk Trier.

Regierungs- und Gewerberat Kiel in Trier.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. 1.	Hüttenwerk	1	50	—	—
2.	Walz- und Hammerwerk	1	70	—	—
IV. 1.	Steinbruch	1	3	1	3
	Zementfabrik	1	15	—	—
	Tonwarenfabriken	8	945	—	—
	Kunststeinfabrik	1	8	—	—
2.	Ziegeleien	30	190	2	8
3.	Glashütten	6	242	2	128
V.	Federstahlfabrik	1	29	—	—
	Blechwarenfabriken	6	102	—	—
	Kleineisenzeugfabrik	1	134	—	—
	Metallverarbeitungsfabriken	4	19	—	—
VI.	Orgelfabrik	1	2	—	—
	Bandagenfabrik	1	2	—	—
VIII.	Seifenfabrik	1	6	—	—
	Wachswarenfabriken	2	16	—	—
IX.	Filzfabrik	1	15	—	—
	Lumpensortieranstalt	1	101	—	—
	Tuchfabriken	2	8	—	—
	Blaudruckerei	1	30	—	—
	Spinnereien	4	12	—	—
	Hechelei	1	42	—	—
X.	Tütenfabrik	1	2	1	2
XII.	Schirmfabrik	1	8	—	—
	Korkfabrik	1	10	—	—
	Stuhlfabrik	1	2	—	—
	Bürstenfabriken	2	5	—	—
XIII.	Fabriken für Nahrungs- und Genußartikel	21	158	3	6
	Zigarrenfabriken	15	487	1	1
	Molkereien	47	50	47	50
	Bäckereien	2	5	—	—
	Konservenfabrik	1	3	—	—
	Getreidemühle	1	3	—	—
XIV.	Reinigungs- und Bekleidungsanstalten	10	88	—	—
	Kleiderkonfektionen	2	20	—	—
XV.	Bahnbaubetrieb	1	30	—	—
XVI.	Polygraphische Anstalt	1	29	1	29
	Buchdruckereien	13	68	6	34
	Regierungsbezirk Trier	196	3 009	64	261

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	50	1	50	—	—
—	—	1	70	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	3
1	15	—	—	1	15	—	—
7	868	1	77	3	584	—	—
1	8	—	—	1	8	—	—
14	125	14	57	24	143	—	—
4	114	—	—	5	119	—	—
1	29	—	—	1	29	—	—
5	76	1	26	1	26	—	—
1	134	—	—	—	—	—	—
4	19	—	—	4	19	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—
2	16	—	—	2	16	—	—
—	—	1	15	—	—	—	—
1	101	—	—	—	—	—	—
—	—	2	8	—	—	—	—
—	—	1	30	—	—	—	—
1	1	3	11	—	—	—	—
—	—	1	42	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	2
1	8	—	—	1	8	—	—
1	10	—	—	1	10	—	—
				im Sommer			
1	2	—	—	—	—	—	—
2	5	—	—	2	5	—	—
12	117	6	35	10	96	2	3
11	421	3	65	4	125	—	—
—	—	—	—	2	3	—	—
—	—	2	5	1	4	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—
—	—	1	3	1	3	—	—
10	88	—	—	7	75	—	—
—	—	2	20	2	20	—	—
—	—	1	30	—	—	—	—
—	—	—	—	1	29	—	—
7	34	—	—	9	43	2	10
91	2 204	41	544	86	1 438	6	18

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, daß von den vorhandenen 196 Anlagen mit 3 009 erwachsenen Arbeiterinnen 155 Betriebe (79 %) mit 2 465 Arbeiterinnen (82 %) eine die Dauer von 10 Stunden nicht überschreitende Arbeitszeit haben, während über 10 Stunden nur 544 Arbeiterinnen (18 %) in 41 Betrieben (21 %) beschäftigt werden. Die gegenwärtig zulässige Zeitdauer von 11 Stunden wird nur in 33 Anlagen (17 %) von 380 Arbeiterinnen (13 %) ausgenutzt.

Von den unter Gruppe IV verzeichneten Glashütten beschäftigte eine ihre 124 erwachsenen Arbeiterinnen wegen Mangels an Aufträgen am 1. Oktober 1902 nur 8 Stunden, unter normalen Verhältnissen dagegen 10 Stunden.

Von den Saisonindustrien benutzen zur Zeit der Saison die unter Gruppe VIII verzeichneten Wachswarenfabriken, die Konservenfabrik, Gruppe XIII, sowie die in Spalte 6 der Gruppe XIII aufgeführten Mineralbrunnen die ihnen gesetzlich zustehende elfte Stunde als Überstunde.

2. Der Arbeitsschluß an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage fällt in der Regel auf 5½ Uhr Nachmittags, nur vereinzelt wird der Betrieb an diesen Tagen früher eingestellt. Zwei Tonwarenfabriken mit zusammen 507 Arbeiterinnen schließen an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage um 4½ Uhr, in der Federstahlfabrik, Gruppe V der Anlage, in der Filzfabrik, Gruppe IX, sowie in der polygraphischen Anstalt, Gruppe XVI, wird an den Vorabenden der hohen Festtage um 4 Uhr geschlossen und in der Korkenfabrik, Gruppe XII, ruht die Arbeit von 5 Uhr ab. Von den Zigarrenfabriken entläßt nur eine ihre Arbeiterinnen an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage gewöhnlich um 4 Uhr, während zwei andere Anlagen dieser Art einzelnen Arbeiterinnen auf Wunsch gestatten, an diesen Tagen eine halbe bis 1¼ Stunde früher nach Hause zu gehen. In dem größten Teile der Molkereien wird des Nachmittags überhaupt nicht gearbeitet.

3a. Herabsetzung der Arbeitszeit. Wie aus der Nachweisung hervorgeht, ist die für den weitaus größten Teil der erwachsenen Arbeiterinnen übliche Arbeitszeit die zehnstündige, deren gesetzliche Einführung ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen sein würde. Ein Teil der Betriebsunternehmer erklärt auch, daß bei Ausdehnung der Arbeitszeit über 10 Stunden hinaus die Arbeitsleistung nicht erhöht wird. Andere Unternehmer haben sich zwar gegen eine Änderung der jetzt geltenden Bestimmungen ausgesprochen, jedoch nicht, um andauernd ihre Arbeiterinnen 11 Stunden zu beschäftigen, sondern um die jetzige größere Bewegungsfreiheit für gelegentliche Arbeitshäufungen beizubehalten.

In einigen Betrieben mit längerer als 10stündiger Arbeitszeit geht die Tätigkeit der Arbeiterinnen Hand in Hand mit der Beschäftigung der männlichen Arbeiter, aber auch hier würde die Einschränkung der Arbeitszeit erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten, wenngleich vereinzelt der Gesamtbetrieb dadurch beeinflußt wird. In einer größeren Verzinnerei werden hier 70 erwachsene und 30 jugendliche Arbeiterinnen mit dem Putzen von Weißblechen beschäftigt, wobei die Arbeit Hand in Hand geht mit dem Verzinnen selbst, welches von männlichen Personen ausgeführt wird. Sämt-

liche Bleche, die in der $10^1/_2$stündigen Schicht aus dem Zinnbade kommen, müssen auch sofort durch die Arbeiterinnen von dem anhaftenden Fett befreit werden, es muß daher die Arbeitszeit der Arbeiterinnen mit jener der männlichen Arbeiter zusammenfallen, und eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen würde die Einschränkung des Gesamtbetriebes zur Folge haben, wodurch vielleicht auch die Produktion eine Einbuße erlitte. Demgegenüber muß jedoch hervorgehoben werden, daß in diesem Betriebe die Gesundheit der Arbeiter durch Fettdämpfe und Staub ohne Zweifel nicht unerheblich leidet, und schon aus diesem Grunde die Einschränkung der Arbeitszeit zu empfehlen sein würde.

Für die Saisonindustrien — jedoch unter Ausschluß der Ziegeleien — dürfte indessen eine weitergehende Ausnahme zuzulassen sein. Gegen die Ausnahme in den Ziegeleien spricht der Umstand, daß die Ziegeleikampagne sich auf ein halbes Jahr und länger erstreckt, und die Arbeit in diesen Betrieben eine recht anstrengende ist.

Von den 6 in der Nachweisung verzeichneten Blechwarenfabriken beschäftigt eine die erwachsenen Arbeiterinnen $10^1/_4$ Stunde, während die 5 anderen 10stündige Schicht eingeführt haben. Im Hinblick auf die geringe Differenz von einer Viertelstunde würde auch hier die Einschränkung ohne Bedenken durchführbar sein.

3b. Ob es zweckmäßig ist, die im § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde zu verlängern, erscheint sehr zweifelhaft. Je länger die Mittagspause ist, um so später wird die Arbeit enden; denn daß eine Verlängerung der Mittagspause und gleichzeitig eine Verkürzung der Arbeitszeit an den Nachmittagen eintreten wird, ist nicht anzunehmen. In Bezirken, in welchen die Arbeiterinnen einen weiten Weg von der Arbeitsstelle nach ihrer Wohnung zurückzulegen haben, mag die einstündige Mittagspause nicht genügen; im allgemeinen jedoch und namentlich da, wo die Arbeiterinnen ihr Mittagsmahl in den Eßräumen der Fabrik einnehmen, erachte ich die jetzt vorgeschriebene Mittagspause für ausreichend, besonders da sie den Arbeiterinnen die Möglichkeit gewährt, am Abend frühzeitiger, als dies sonst der Fall sein würde, nach Hause zu kommen.

3c. Der Arbeitsschluß an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage fällt, wie schon angegeben, meist auf Nachmittags $5^1/_2$ Uhr; denselben auf eine frühere Stunde, etwa 4 Uhr, verlegen zu wollen, halte ich doch für bedenklich. Es würde dann für die Betriebe mit einstündiger Mittagspause nur noch eine 3stündige, für Anlagen mit längerer Mittagspause eine noch kürzere Arbeitszeit verbleiben, eine Zeit, welche meines Erachtens zu kurz ist, als daß die Betriebseinrichtungen noch zweckmäßig ausgenutzt werden könnten, besonders, wenn die Beschäftigung der Männer von der Tätigkeit der Arbeiterinnen abhängig ist.

---

27. Regierungsbezirk Aachen.

Regierungs- und Gewerberat Storp in Aachen.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
III. 2.	Walzwerke	2	19	—	—
IV. 1.	Knopffabriken	4	47	—	—
2.	Ziegeleien	3	9	—	—
3.	Glashütten	3	101	1	3
	Summe Gruppe IV	10	157	1	3
V.	Nadelfabriken	29	1 275	—	—
	Metallwarenfabriken	7	605	—	—
	Kabelfabrik	1	14	—	—
	Apparatebauanstalt	1	2	—	—
	Staniolkapselfabrik	1	26	—	—
	Metalltuchfabriken	2	27	—	—
	Drahtfabrik	1	11	—	—
	Summe Gruppe V	42	1 960	—	—
VI. 1.	Kratzenfabriken	6	43	—	—
	Fabrik elektrischer Maschinen	1	12	—	—
	Patronenhülsenfabriken	1	73	—	—
	Glühlampenfabriken	1	18	—	—
	Summe Gruppe VI	9	146	—	—
VII. 1.	Verbandstoffabriken	1	37	—	—
	Fabrik pharmazeutischer Präparate	1	12	—	—
	Chemische Fabriken	1	7	—	—
	Kunstseidefabrik	1	126	—	—
	Summe Gruppe VII	4	182	—	—
VIII.	Seidenfabriken	4	98	—	—
	Leimfabriken	1	2	—	—
	Summe Gruppe VIII	5	100	—	—
IX. 1.	Tuchfabriken mit Spinnerei	28	2 968	2	57
	Tuchfabriken mit Weberei	16	645	1	8
	Tuchfabriken ohne Spinnerei	68	2 177	4	89
	Seidenwebereien	2	266	—	—
	Lumpensortierereien	2	63	—	—
	Wollwäschereien	1	6	—	—
	Karbonisieranstalten	2	4	—	—
	Plüschfabriken	1	13	—	—
	Teppichfabriken	2	226	—	—
	Leinenwebereien	3	153	—	—
	Strickereien	1	39	—	—
	Garnbleichen	1	9	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	7	1	12	2	19	—	—
2	18	2	29	4	47	—	—
3	9	—	—	3	9	—	—
1	43	1	55	3	101	—	—
6	70	3	84	10	157	—	—
13	482	16	793	18	750	—	—
3	414	4	191	2	428	—	—
—	—	1	14	1	14	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	1	26	—	—	—	—
2	27	—	—	—	—	—	—
—	—	1	11	1	11	—	—
19	925	23	1 035	22	1 203	—	—
4	27	2	16	6	43	—	—
1	12	—	—	—	—	1	12
1	73	—	—	1	73	—	—
—	—	1	18	1	18	—	—
6	112	3	34	8	134	1	12
—	—	1	37	—	—	—	—
1	12	—	—	1	12	—	—
1	7	—	—	1	7	—	—
1	126	—	—	1	126	—	—
3	145	1	37	3	145	—	—
3	43	1	55	3	76	—	—
—	—	1	2	1	2	—	—
3	43	2	57	4	78	—	—
21	2 446	5	465	18	2 232	—	—
9	243	6	394	16	645	—	—
50	1 834	14	254	54	1 863	—	—
—	—	2	266	—	—	—	—
—	—	2	63	1	26	—	—
—	—	1	6	1	6	—	—
1	3	1	1	2	4	—	—
1	13	—	—	1	13	—	—
2	226	—	—	—	—	—	—
—	—	3	153	—	—	—	—
1	39	—	—	—	—	—	—
—	—	1	9	—	—	—	—

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
(IX. 1.)	Färbereien	1	8	—	—
	Sonstige Textilbetriebe	11	138	1	5
2.	Spinnereien	44	2 112	—	—
3.	Kunstwollfabriken	10	631	—	—
	Summe Gruppe IX	193	9 458	8	159
X.	Papierfabriken	21	1 106	—	—
	Kartonagefabriken	22	551	1	4
	Zellstoffabriken	1	6	—	—
	Summe Gruppe X	44	1 663	1	4
XI. 1.	Lederfärbereien	1	35	—	—
	Gummiwarenfabrik	1	10	—	—
	Summe Gruppe XI	2	45	—	—
XII. 1.	Strohhutfabriken	1	39	—	—
	Steinnußknopffabriken	1	4	—	—
	Summe Gruppe XII	2	43	—	—
XIII. 1.	Zuckerwarenfabriken	4	105	—	—
	Brauereien	1	19	—	—
	Kaffeeröstereien	3	40	2	30
	Mineralwasserfabriken	1	36	1	36
3.	Zigarrenfabriken	33	1 612	7	255
	Summe Gruppe XIII	42	1 812	10	321
XIV. 1.	Wäschereien	6	63	1	6
2.	Schürzenfabriken	1	8	1	8
	Strumpfwarenfabriken	2	133	—	—
	Kleiderfabriken	2	10	—	—
	Filzhutfabriken	1	60	—	—
	Wäschefabriken	1	27	—	—
	Summe Gruppe XIV	13	301	2	14
XVI. 1.	Liniieranstalten	1	7	—	—
2.	Buchdruckereien und lithographische Anstalten	11	73	5	18
	Summe Gruppe XVI	12	80	5	18
	Regierungsbezirk Aachen	380	15 966	27	519

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von mehr als				eine Mittagspause von mehr als			
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden		1 bis 1½ Stunden		1½ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	1	8	—	—	—	—
4	17	6	116	4	34	—	—
5	349	39	1 763	17	434	—	—
2	338	8	293	2	20	—	—
96	5 508	89	3 791	116	5 277	—	—
17	922	4	184	2	29	1	147
14	347	7	200	11	342	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—
32	1 275	11	384	13	371	1	147
1	35	—	—	—	—	—	—
1	10	—	—	1	10	—	—
2	45	—	—	1	10	—	—
—	—	1	39	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—
1	4	1	39	—	—	—	—
4	105	—	—	4	105	—	—
—	—	1	19	1	19	—	—
1	10	—	—	1	10	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—
22	1 188	4	169	26	1 146	2	205
27	1 303	5	188	32	1 280	3	209
3	38	2	19	5	54	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	133	2	133	—	—
1	8	1	2	1	2	1	8
—	—	1	60	—	—	—	—
—	—	1	27	1	27	—	—
4	46	7	241	9	216	1	8
—	—	1	7	—	—	—	—
6	55	—	—	10	69	—	—
6	55	1	7	10	69	—	—
206	9 538	147	5 909	230	8 960	6	376

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit und Mittagspause. Eine Zusammenstellung nach Gruppen der Gewerbestatistik und nach Gewerbearten bezüglich der Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause der in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre gibt die vorstehende Übersicht. Nach Ausweis der Spalten 3 bis 9 derselben hatten am 1. Oktober 1902 von 380 Betrieben mit 15 966 erwachsenen Arbeiterinnen über 16 Jahre 233 (61 %) sämtlicher Betriebe und 10 057 (60 %) Arbeiterinnen eine tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden, während 147 (39 %) Betriebe mit 5 909 (40 %) Arbeiterinnen eine über 10 Stunden hinausgehende tägliche Arbeitszeit hatten. Von letzteren (Spalte 8 und 9) hatten indessen, wie noch besonders festgestellt worden ist, 45 Betriebe und 1 712 Arbeiterinnen eine Arbeitszeit von mehr als 10 bis 10 1/2 Stunden, so daß demnach nur 27 % der sämtlichen Betriebe und 26 % sämtlicher Arbeiterinnen eine 10 1/2 Stunden überschreitende tägliche Arbeitszeit haben.

Von den in Spalte 1 der Übersicht aufgeführten Betrieben gehören 7 mit 197 Arbeiterinnen zu den Saisonindustrien und haben zur Zeit der Saison eine längere als die für den 1. Oktober 1902 festgestellte Arbeitszeit. Es hatten ferner 7 Betriebe mit 298 Arbeiterinnen an diesem Tage eine kürzere und 2 mit 107 Arbeiterinnen eine längere als die bei regelmäßigem Geschäftsgange übliche Arbeitszeit. Diese Zahlen sind den das Gesamtbild veranschaulichenden Zahlen der Übersicht gegenüber so verschwindend, daß sie kaum in Betracht kommen.

Die Übersicht läßt ferner erkennen, daß 236 (60,2 %) Betriebe mit 9 336 (58 %) Arbeiterinnen eine Mittagspause von mehr als einer Stunde hatten. Eine Mittagspause von mehr als 1 1/2 Stunde kommt nur ganz ausnahmsweise, nämlich in 6 (1,7 %) Betrieben mit 376 (2,3 %) Arbeiterinnen, vor.

2. Ein früherer Arbeitsschluß als 5 1/2 Uhr Nachmittags am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage ist in 20 Betrieben mit 1 448 Arbeiterinnen eingeführt worden. Maßgebend hierfür war hauptsächlich die Rücksicht auf die Lage der Arbeiterzüge und auf die große Entfernung der Wohnorte der Arbeiterinnen von den Fabriken. Ein großer Teil der in den betreffenden Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen wohnt in den Vororten der Eifel und kehrt nur Sonnabends dahin zurück. Sie haben dann einen Heimweg bis zu 3 und 4 Stunden zurückzulegen. Das nähere ergibt sich aus der Zusammenstellung auf Seite 315.

3a. Verkürzung der Arbeitszeit. Zur Frage über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der unter Ziffer 3 (s. Vorbemerkungen) aufgestellten Gesichtspunkte sind die Handelskammern und die in Aachen bestehenden Arbeitgeberverbände der Nadel-, Textil- und Zigarrenindustrie um Äußerung ersucht worden.

Die hiesigen christlichen Gewerkschaften gaben den Wunsch zu erkennen, den Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Meinung über die verschiedenen Fragen vorzutragen. Diesem Wunsche wurde entsprochen, indem eine Zusammenkunft der in Aachen wohnenden Beamten mit den Delegierten des hiesigen Lokalkartells der christlichen Gewerkschaften abgehalten wurde, bei der die Arbeitervertreter Gelegenheit hatten, ihre Ansicht eingehend darzulegen.

	Zahl der Arbeiterinnen	Ein früherer Schluß der Arbeit findet statt am Sonnabend und an den Vorabenden von Festtagen um	Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt in Stunden
1 Tuchfabrik	113	$5\,^1/_4$ Uhr	$^1/_4$
1 Lithographische Anstalt	10	$5\,^1/_4$ »	$^1/_4$
1 Filztuchfabrik	40	5 »	$^1/_2$
1 Zigarrenfabrik	75	5 »	$^1/_2$
1 Zuckerwarenfabrik	37	5 »	$^1/_2$
1 Glashütte	38	5 »	$^1/_2$
1 Färberei	5	5 »	$^1/_2$
1 Spindelkordeldreherei	3	5 »	$^1/_2$
1 Metalltuchfabrik	23	5 »	$^1/_2$
3 mechanische Webereien	153	$4\,^1/_2$ »	1
1 Flachsspinnerei	400	$4\,^1/_4$ »	$1^1/_4$
1 Kunstwollfabrik	355	4 »	$1^1/_2$
1 Filztuchfabrik	117	4 »	$1^1/_2$
2 Papierfabriken	14	4 »	$1^1/_2$
1 Kartonagefabrik	7	4 »	$1^1/_2$
2 Glashütten	58	4 »	$1^1/_2$
zusammen	1 448		

Die Ausführungen der zahlreich das Wort ergreifenden Redner gipfelten darin, daß sowohl eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen um wenigstens 1 Stunde, wie auch die Festlegung einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause im gesundheitlichen und wirtschaftlichen Interesse der Arbeiterinnen, besonders der verheirateten und deren Familien, durchaus erforderlich und in der Aachener Industrie auch ohne Schwierigkeit durchführbar sei. Einer der Redner wies zutreffend darauf hin, daß in diesem Falle, soweit die Aachener Textilindustrie in Frage käme, die beabsichtigte Regelung der Arbeitszeit und Mittagspause bereits so gut wie durchgeführt sei. Es wurde noch besonders von einzelnen Rednern festgestellt, daß die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit auf die Leistungen der Weber keinen Einfluß gehabt habe, sie verdienten in 10 Stunden gerade soviel wie früher in 11 Stunden. Mit großem Nachdruck wurde darauf hingewiesen, daß die verheirateten Frauen nicht nur einen 11stündigen, sondern mit Rücksicht auf die von ihnen vor und nach der Fabrikarbeit zu leistenden häuslichen Arbeiten gewissermaßen einen 16stündigen Arbeitstag hätten. Die Erfahrung habe aber gelehrt, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein erweiterter Schutz der verheirateten Arbeiterinnen nur gleichzeitig mit einem solchen für die erwachsenen Arbeiterinnen überhaupt erreichbar sei.

Die Handelskammern und Arbeitgebervereine erklären sich sämtlich grundsätzlich gegen jede weitere gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen. Sie betonen, daß die jetzt geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend das Maß der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte, die Grenze der Möglichkeit für die Existenzfähigkeit eines Unternehmens sowie für die Wohlfahrt des Arbeiters bedeuten. Es müsse daher von der Industrie die Forderung auf Abstandnahme von weiteren sozialpolitischen Maßnahmen erhoben werden. Auf der einen Seite sinke die Rentabilität und auf der anderen Seite würden die Lasten, die Staat und Gemeinde verlangen, von Jahr zu Jahr größer. Da eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen bei dem Ineinandergreifen der Beschäftigung der männlichen und weiblichen Arbeiter erfahrungsgemäß auch die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter und somit des ganzen Betriebes beeinflussen würde, so würden dadurch auch die Generalunkosten für den Fabrikanten erheblich erhöht, weil Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen dann nicht mehr in demselben Maße wie bisher ausgenutzt werden könnten, und somit eine Mehraufstellung von Maschinen oder auch Mehreinstellung von Arbeitskräften zum Zwecke der Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit der Fabrik erforderlich sei. Auf alles dieses müsse in der Zeit einer gedrückten Geschäftslage umsomehr hingewiesen werden, als die soziale Gesetzgebung ohnehin schon den Wettbewerb mit dem Auslande erheblich erschwere. Indem die Handelskammern zu Aachen und Eupen darauf hinweisen, daß seit einigen Jahren in den Betrieben des Bezirkes die 10stündige Arbeitszeit vorherrschend und ziemlich allgemein eingeführt ist, halten sie es trotzdem für sehr bedenklich, diese Arbeitszeit gesetzlich festzusetzen, weil dadurch in Zeiten steigender Nachfrage große Verluste für die Industriellen verursacht werden könnten. Es müsse deshalb dem Fabrikanten eine gewisse Freiheit der Bewegung in der Ausdehnung der Arbeitszeit unter allen Umständen gewahrt bleiben. Die Handelskammer zu Eupen fügt in dieser Beziehung noch hinzu, daß das Bedürfnis nach einer Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 11 Stunden nicht häufig vorkäme, wenn es aber vorliege, dann dürfte die Erlaubnis nicht erst von der Behörde abhängig gemacht werden.

Die Abneigung der Arbeitgeber gegen eine gesetzliche Festlegung des 10stündigen Maximalarbeitstages für die Arbeiterinnen aus den von den Handelskammern angeführten Gründen spricht auch aus den Äußerungen der Aachener Fabrikantenvereine, nämlich des Vereins deutscher Nadelfabrikanten, des Tuchfabrikantenvereins und des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie zu Aachen, sowie des deutschen Zigarrenfabrikantenvereins, Lokalabteilung Aachen. Sie stellen dabei gleichzeitig fest, daß für die meisten Betriebe die 10stündige Arbeitszeit bereits eingeführt sei, für die Textilindustrie allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur für den Betrieb der Webereien gelte, und daß die Einführung des 10stündigen Normalarbeitstages für die in der Appretur, Spinnerei und bei sonstigen Vorbereitungsarbeiten beschäftigten Arbeiter ohne Vergrößerung des Maschinenbestandes, d. h. ohne erhebliche Steigerung der Generalunkosten, nicht möglich sei. Es sei hier bemerkt, daß auch nach den Mitteilungen der Arbeitgeber sich die Arbeitsleistung der Weber und Weberinnen bei 10stündiger Arbeits-

zeit nicht vermindert hat, daß darin vielmehr die frühere Leistung des 11 bis 12stündigen Arbeitstages erreicht wird. (Vgl. Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1900 S. 367.)

Im Gegensatz zu der Ansicht der Arbeitgebervereine erklärten einige der hiesigen größeren Tuchfabrikanten in persönlicher Rücksprache, daß, wie das Beispiel in ihren Betrieben zeige, es sehr wohl durchführbar sei, die Dauer der Arbeitszeit auch der anderen Betriebsabteilungen der der 10stündigen Arbeitszeit des Webereibetriebes gleichzustellen. Allerdings müßten dann z. B. in der Appretur, wo man den Arbeitern in einzelnen Betrieben bisher häufig eine 14stündige Arbeitszeit zugemutet habe, einige Maschinen mehr aufgestellt werden. Im übrigen bezeichneten sie die allgemeine Einführung des 10stündigen Normalarbeitstages im gesundheitlichen Interesse der Arbeiterinnen wie im Interesse der Textilindustriellen selbst für durchaus erwünscht, da bei dem immer mehr abnehmenden Export der deutschen Textilindustrie eine auf dem inländischen Markt drückende Zuvielerzeugung nicht wegzuleugnen sei. Den Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, daß es nicht allzuschwer sein muß, auch die Leistungsfähigkeit der übrigen Betriebsabteilungen der der Weberei anzupassen, gibt die Tatsache, daß nur in 3 Tuchfabriken, nämlich 1 Tuchfabrik ohne und 2 Tuchfabriken mit Spinnerei, eine verschieden lange Arbeitszeit der Arbeiterinnen, je nach der von ihnen zu verrichtenden Arbeit, vorkommt. In einer dieser Fabriken haben nur die Plüsterinnen eine längere Arbeitszeit als die übrigen Arbeiterinnen, in der zweiten die Weberinnen, Tuchschererinnen und Stöpferinnen und ein Teil der Plüsterinnen, also keine Arbeiterinnen aus dem Spinnereibetriebe.

Die Zahlen der Übersicht auf S. 310 ff. ergeben für die Betriebe der wichtigsten Industrie des Bezirks, der Textilindustrie, folgendes Bild: Von den hierher gehörenden 193 Anlagen mit 9 458 Arbeiterinnen haben 54 % mit 60 % der Arbeiterinnen eine tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden und 46 % mit 40 % der Arbeiterinnen mehr als eine 10 bis 11 stündige tägliche Arbeitszeit. Eine $10^1/_2$ Stunden überschreitende Arbeitszeit haben indessen nur 30 % der Betriebe und 28 % der Arbeiterinnen. Es macht sich jedoch für die einzelnen wichtigeren Gewerbearten innerhalb der hiesigen Textilindustrie eine zum Teil nicht unerhebliche Verschiedenheit in der täglichen Arbeitsdauer bemerkbar. Während von sämtlichen Tuchfabriken — mit und ohne Spinnerei — 80 % der Betriebe mit 78 % der Arbeiterinnen eine 9 bis 10 Stunden nicht überschreitende tägliche Arbeitszeit haben, so kommt in den reinen Spinnereien diese Arbeitszeit nur in 11 % der Betriebe mit 16,5 % der Arbeiterinnen vor. Im Spinnereibetriebe ist die Leistung der Arbeiter im allgemeinen von der Leistung der Maschinen abhängig. Größerer Fleiß der Arbeiter kann nicht in dem Maße wie in den Webereien zur Erhöhung der Erzeugung beitragen. Die Arbeiterinnen werden daher meist im Tagelohn und nicht im Akkord beschäftigt. Bei einer gesetzlichen Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen würde den Spinnereibesitzern behufs Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Produktion zum Teil wohl nichts anderes übrig bleiben, als ihre Maschinen entsprechend zu vermehren oder durch leistungsfähigere zu ersetzen.

Demgegenüber ist die Ansicht des Besitzers einer großen Baumwollspinnerei von Interesse, in der 603 Arbeiter, darunter 269 Arbeiterinnen, beschäftigt werden. Die Fabrik hat vor 2 Jahren, nach vorheriger Verständigung mit der Arbeiterschaft, an Stelle der 11 stündigen täglichen Arbeitszeit die 10 stündige für den ganzen Betrieb eingeführt. Auch diese Firma hat sich zwar im allgemeinen gegen jede weitere gesetzliche Einschränkung der Freiheit im Betriebe ausgesprochen; jedoch befürwortet sie die Einführung einer regelmäßigen 10 stündigen Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen. Die Fabrikleitung hat die Erfahrung gemacht, daß bei 10 stündiger Arbeitszeit durch die Ersparnisse an Betriebskosten die nicht erheblich verringerten Arbeitsleistungen reichlich ausgeglichen werden. Um die Arbeiter bei 10 stündiger Arbeitszeit zu größerer Pünktlichkeit und zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit anzuhalten, ist die Einrichtung getroffen, daß sämtliche Arbeitsräume 10 Minuten vor Beginn der Arbeitszeit betriebsfertig stehen und 10 Minuten nach Schluß der Arbeitszeit noch beleuchtet bleiben. Es wird verlangt, daß die Arbeiter mit dem Glockenschlage die Arbeit aufnehmen und dieselbe bis zur letzten Minute fortsetzen. Diese Anordnungen werden pünktlich befolgt. Der Spinnereibesitzer hat mit dieser Einrichtung so gute Erfahrungen gemacht, daß er nur in außergewöhnlichen Fällen zu einer vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit schreiten würde.

In den übrigen Gewerbearten der Textilindustrie, wie Kunstwollfabriken, Seidenwebereien, Lumpensortierereien und sonstigen kleineren Betrieben, werden die Arbeiterinnen in der Regel auch in der 10 stündigen Arbeitszeit durch größeren Fleiß dasselbe leisten können wie bisher in 10½ bis 11 Stunden, da sie in der Mehrzahl Akkordarbeit verrichten.

In der hiesigen Nadelindustrie ist der 10 stündige Arbeitstag in 45 % der Betriebe mit 38 % der Arbeiterinnen eingeführt; über 10½ Stunden hinaus arbeiten nur 20 % der Betriebe mit 31 % der Arbeiterinnen. Die Arbeiterinnen leisten in der Nadelindustrie zum weitaus größten Teil Handarbeit gegen Stücklohn, so daß sie meist auch in der um eine halbe bis 1 Stunde verkürzten Arbeitszeit durch größeren Fleiß dieselbe Leistung erreichen werden wie bisher.

Nur 4 von den 33 Zigarrenfabriken des Bezirks haben eine über 10 Stunden hinausgehende Arbeitszeit; für 88 % der Betriebe und 89 % der Arbeiterinnen ist eine höchstens 10 stündige Arbeitszeit üblich. Da fast ausschließlich Arbeiterinnen beschäftigt werden, so ist tatsächlich der 10 stündige Normalarbeitstag so gut wie durchgeführt.

Was die übrigen für den hiesigen Bezirk weniger wichtigen Gewerbearten betrifft, so haben auch sie bereits in der Mehrzahl für ihre Arbeiterinnen die 10 stündige Arbeitszeit eingeführt.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß in den Betrieben, wo die Arbeiterinnen nur 10 Stunden arbeiten, diese Arbeitszeit in der Regel auch für die männlichen Arbeiter gilt. Es trifft dieses (vgl. S. 314) auf beinahe zwei Drittel der sämtlichen Betriebe, die Arbeiterinnen beschäftigen, zu.

Bisher hat die Erfahrung noch stets gelehrt, daß es der angestrengteren Tätigkeit der nicht mehr durch übermäßig lange Arbeits-

zeit ermüdeten Arbeiter zum weitaus größten Teile bald gelingt, in etwas kürzerer Zeit dieselbe Arbeitsmenge zu bewältigen als bisher. Es dürften daher die bei Einführung des gesetzlichen 10 stündigen Maximalarbeitstages von einem verhältnismäßig geringen Teile der Industriellen des hiesigen Bezirks behufs Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit zu tragenden Geldopfer zur Vermehrung und Verbesserung ihrer Betriebseinrichtungen nicht so belastend sein, als daß dieses ein genügender Grund gegen die Durchführung des im Interesse der Arbeiterin — insbesondere der verheirateten Frau und ihrer Familie — erforderlichen Änderung der Arbeitsbedingungen sein könnte.

Die Möglichkeit für die Industrie, zu Zeiten der Saison oder plötzlicher Arbeitshäufung auf Grund besonderer Erlaubnis ihre Arbeiterinnen an den Wochentagen bis zu 2 Stunden überarbeiten lassen zu können — also bis zu 12 Stunden anstatt wie bisher bis zu 13 Stunden —, müßte selbstredend bestehen bleiben. Es würde aber in Erwägung zu ziehen sein, ob die Arbeiterinnen, die einen Hausstand zu versorgen haben, nicht von jeglicher Überarbeit aus bekannten, im Sonderbericht über verheiratete Arbeiterinnen vom Jahre 1899 ausführlich dargelegten Gründen auszuschließen sein würden.

3b. Die Verlängerung der nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährenden Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde dürfte nicht immer eine Wohltat für die Arbeiterinnen sein, da hierfür die örtliche Lage der einzelnen Fabriken sehr in Betracht kommt. Es gibt überall eine Anzahl von Betrieben, deren Arbeiterinnen ihre zu weit gelegenen Wohnungen auch in $1^1/_2$ Stunde Mittags nicht aufsuchen können und daher stets das Mittagbrot an der Arbeitsstelle einnehmen. Für diese Arbeiterinnen würde die Verlängerung der Pause um eine halbe Stunde geradezu belästigend sein, da dadurch ihre Arbeitszeit Morgens oder Abends um diese halbe Stunde verlängert würde, und die Verheirateten ihrem Hauswesen eine halbe Stunde länger entzogen werden würden. Im übrigen wird die Einführung der $1^1/_2$ stündigen Mittagspause, wie dieses auch von den Arbeitgeberverbänden anerkannt wird, für die hiesigen Industrien keine Schwierigkeiten mit sich bringen.

In den Tuchfabriken Aachens ist fast durchgängig die $1^1/_2$ stündige Mittagspause schon seit dem Jahre 1900 infolge Übereinkommens zwischen dem hiesigen Verbande der Arbeiter der Textilindustrie und den Arbeiterorganisationen eingeführt (vgl. Jahresberichte der Kgl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1900 S. 367). In der Zigarrenindustrie ist die $1^1/_2$ stündige Mittagspause Regel; 79 % sämtlicher Betriebe mit 71 % der sämtlichen Arbeiterinnen haben sie durchgeführt. Im allgemeinen haben die Betriebe, in denen die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden währt, eine 1 stündige Mittagspause. In Betrieben, wo eine 1 stündige Mittagspause bei nicht mehr wie 10 stündiger Arbeitszeit vorkommt, hat dieses seinen Grund meist darin, daß dieselben zum großen Teil Arbeitskräfte beschäftigen, deren Wohnungen zu weit von der Arbeitsstelle abliegen.

Um diesen Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen, dürfte es sich empfehlen, bei gesetzlicher Festlegung einer $1^1/_2$ stündigen Mittags-

pause der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis zu erteilen, für einzelne Betriebe auf deren Antrag, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsbeamten, die Beschränkung der Mittagspause auf eine Stunde zuzulassen. Die Erteilung der Erlaubnis würde jedesmal auf einen bestimmten Zeitraum, etwa auf 2 bis 3 Jahre, zu erfolgen haben, damit ein etwaiger Wechsel in den maßgebenden Verhältnissen — z. B. Ersatz der vordem weitab wohnenden Arbeiterschaft durch näher wohnende, Errichtung von Arbeiterwohnungen in der Nähe der Fabrik u. dergl. —, der die Ausnahme überflüssig macht, bei einer Nachprüfung nicht unberücksichtigt bleibt. Bei jedesmaliger Erteilung der Erlaubnis würde die Einrichtung angemessener Speiseräume den Betriebsinhabern zur Pflicht gemacht werden müssen.

3 c. Zur Frage der Einführung eines früheren Arbeitsschlusses am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage als fünfeinhalb Uhr Nachmittags führen die Handelskammern und Arbeitgebervereinigungen aus, daß von den verheirateten Arbeiterinnen seinerzeit der Erlaß der jetzt geltenden bezüglichen Bestimmung als eine große Wohltat empfunden worden, damit aber auch dem Bedürfnisse vollständig genügt sei, da ihnen nunmehr ausreichend Zeit für Einkäufe und Besorgung des Haushalts gegeben werde. Die Mehrzahl der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen sei aber unverheiratet und es liege ihnen in der Regel die Besorgung eines Haushalts nicht ob, so daß ein früherer Schluß der Arbeitszeit die Gefahr mit sich bringe, daß die gewonnene freie Zeit von diesen Arbeiterinnen in unrichtiger und ihnen selbst zum Nachteil gereichender Weise benutzt werde.

Wenn der letztere Einwand vielleicht einige Berechtigung haben mag, so kann der Behauptung, daß der Arbeitsschluß um $5^1/_2$ Uhr für die Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, vollkommen ausreiche, nicht beigetreten werden. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage müssen von den Frauen die größeren Hausarbeiten, zu denen im Laufe der Woche die Zeit fehlt, wie Wäsche, gründliche Reinigung der Wohnung u. dergl., vorgenommen werden, so daß der ganze Nachmittag der fraglichen Tage hierfür nicht zu lang sein würde. Es wird jedoch von vielen Industriellen, die einer angemessenen Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen durchaus wohlwollend gegenüberstehen, die Ansicht vertreten, daß eine frühere Entlassung der Arbeiterinnen an den Samstagen großen Betriebsverlust, Erhöhung der Generalunkosten für die Arbeitgeber, sowie empfindlichen Ausfall an Verdienst für die Arbeiterschaft mit sich bringen werde, da in den meisten Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft der Arbeitsschluß der Arbeiterinnen auch den des ganzen Betriebes veranlassen würde. Auch sei eine irgendwie erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit des Samstags gleichbedeutend mit dem Verlust des ganzen Nachmittags, da es sich dann kaum noch lohnen werde, nach der Mittagspause um $1^1/_2$ Uhr überhaupt wieder den Betrieb aufzunehmen. Schon unter den jetzigen Verhältnissen habe der Samstag Nachmittag bezüglich der Arbeitsleistung meist nur noch den halben Wert des Nachmittags eines anderen Wochentages.

Diese mit Recht erhobenen Bedenken — erhebliche Belastung der Industriellen und merklicher Verlust an Verdienst auf Seiten der Arbeiterschaft — sind besonders bei der jetzigen Lage der Industrie so gewichtig, daß zur Zeit nicht empfohlen werden kann, bei gleichzeitiger Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden einen früheren Schluß der Arbeit an den Vorabenden der Sonntage und sämtlicher Festtage durchzuführen, obgleich dieses als erstrebenswertes Ziel mit Bezug auf die Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, stets im Auge behalten werden muß.

---

28. Regierungsbezirk Sigmaringen.

Kommissarischer Gewerberat, Regierungs- und Geheimer Baurat Froebel in Sigmaringen.

Dauer der täglichen Arbeitszeit der in

Gruppe der Gewerbestatistik	Gewerbeart und Zahl der Betriebe		Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger	
				Betriebe	Arbeiterinnen
1	2		3	4	5
IV. 1.	Schiefertafelfabrikation	1	16	—	—
2.	Ziegelei	1	1	—	—
VI. 1.	Fabriken für Feinmechanik	2	3	—	—
	Mundharmonikafabrik	1	5	—	—
IX. 1.	Buntwebereien	2	180	—	—
	Garnfabrik	1	45	—	—
	Sammetwebereien und -schneidereien	3	51	—	—
	Seidenzwirnereien	3	56	—	—
	Strickereien	4	34	—	—
	Trikotagennähereien	5	115	—	—
	Trikotagenfabrikationen	10	264	—	—
	Baumwollspinnerei	1	35	—	—
X.	Holzschleifereien	2	4	—	—
	Zellstoffabrikation	1	9	—	—
	Pappefabrikation	1	5	—	—
XII. 1.	Tafelrahmenfabrik	1	2	—	—
	Peitschenfabriken	2	3	—	—
XIII. 1.	Mineralwasserfüllanstalten	2	13	—	—
XIV. 1.	Korsettfabrikationen	4	115	—	—
	Schuhfabriken	8	165	—	—
	Regierungsbezirk Sigmaringen	55	1 121	—	—

Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	16	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—
2	3	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—
1	4	1	176	—	—	—	—
1	45	—	—	—	—	—	—
2	41	1	10	—	—	—	—
2	28	1	28	—	—	—	—
2	12	2	22	—	—	—	—
3	65	2	50	—	—	—	—
6	116	4	148	—	—	—	—
1	35	—	—	—	—	—	—
2	4	—	—	—	—	—	—
1	9	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	2	3	—	—	—	—
2	13	—	—	—	—	—	—
2	44	2	71	—	—	—	—
5	72	3	93	—	—	—	—
36	519	19	602	—	—	—	—

Spalte 6 u. 8 = 55

Spalte 7 u. 9 = 1 121

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspausen der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen, die im Bezirke in den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen am 1. Oktober 1902 beschäftigt waren, ist in der vorstehenden Übersicht dargestellt. Erläuternd ist dazu zu bemerken, daß eine tägliche Arbeitszeit von vollen 11 Stunden nur 9 Betriebe mit 133 Arbeiterinnen haben. Bei den nach Abzug derselben von Reihe 8 und 9 der Übersicht verbleibenden 10 Betrieben mit 469 Arbeiterinnen kommt nur eine Arbeitszeit von $10^{1}/_{3}$ bis $10^{1}/_{2}$ Stunden in Betracht. Die Mittagspause dauert in allen Betrieben 1 Stunde.

Die Saisonindustrie ist im allgemeinen ohne Einfluß auf die Dauer der Arbeitszeit. Im Jahre 1902 hat nur eine einzige Trikotagenfabrik für 10 Tage und 6 Arbeiterinnen die Arbeitszeit von 10 Stunden um 20 Minuten erhöht.

2. In Bezug auf den Arbeitsschluß an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen sind von den in der Übersicht erwähnten 55 Betrieben in 36, welche 1 014 oder rund 90 % aller Arbeiterinnen beschäftigten, Erhebungen angestellt worden, welche folgendes Ergebnis geliefert haben.

Es wurden entlassen:

- um 4 Uhr in 3 Betrieben 61 Arbeiterinnen oder 6,02 % der Gesamtzahl,
- um 5 Uhr in 9 Betrieben 317 Arbeiterinnen oder 31,26 % der Gesamtzahl,
- um $5^{1}/_{2}$ Uhr in 21 Betrieben 579 Arbeiterinnen oder 57,10 % der Gesamtzahl,
- um 4 und $5^{1}/_{2}$ Uhr abwechselnd in 3 Betrieben 57 Arbeiterinnen oder 5,62 % der Gesamtzahl.

Ein Einfluß der einzelnen Gewerbearten auf einen früheren Schluß der Arbeitszeit ist nicht wahrnehmbar; im allgemeinen ist derselbe mehr von örtlichen Gebräuchen abhängig. Den Arbeitsschluß um $5^{1}/_{2}$ oder 5 Uhr halten in der Regel die Betriebe fest, bei denen Arbeiter und Arbeiterinnen zumeist die gleichen Arbeiten leisten, z. B. in der Spinnerei und Trikotweberei, und die Betriebe, in denen die Maschinen für die männlichen Arbeitskräfte laufen müssen. Deshalb werden in diesen Fabriken im allgemeinen auch die Männer an den Vorabenden der Sonn- und Festtage früher entlassen.

3a. Von den 55 Betrieben, welche 1 121 erwachsene Arbeiterinnen beschäftigen, sind 26 mit 390 Arbeiterinnen von der Tätigkeit männlicher Arbeiter unabhängig und demnach in der Lage, die Arbeitszeit ohne Rücksichtnahme auf letztere festzusetzen. Von diesen haben aber jetzt schon 18 mit 219 Arbeiterinnen nur die 10stündige Arbeitszeit. Von den nach Abzug obiger 26 Betriebe verbleibenden 29 Betrieben mit 731 Arbeiterinnen, bei denen die Arbeitszeit für beide Geschlechter mit Rücksicht auf das Ineinanderarbeiten und die Ausnutzung der Maschinen

die gleiche sein muß, wird gegenwärtig in 18 mit 301 Arbeiterinnen nur 10 Stunden gearbeitet, so daß für 11 Betriebe mit 430 Arbeiterinnen eine längere Arbeitszeit verbleibt. In diesen sind aber neben den 430 Arbeiterinnen noch 584 erwachsene Arbeiter beschäftigt. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen würden demnach durch eine Herabsetzung der für erwachsene Arbeiterinnen vorgeschriebenen Maximalarbeitszeit nicht nur 171 + 430 = 601 Arbeiterinnen, sondern mittelbar auch 584 erwachsene Arbeiter betroffen. In der Hauptsache würde eine derartige Maßregel sich in den Gegenden des Bezirkes fühlbar machen, wo das Nebeneinanderbestehen einer größeren Anzahl von Betrieben die Fabrikanten zu einem regen Wettbewerb in der Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte nötigt. Da ferner die hier in Frage kommenden Arbeitskräfte mit verschwindenden Ausnahmen der einheimischen Bevölkerung angehören und Wanderarbeiter fast gar nicht eingestellt werden, da ferner jetzt schon ein Mangel an Arbeitskräften fühlbar ist, so empfiehlt sich eine Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für die erwachsenen Arbeiterinnen im Interesse der im hiesigen Bezirke betriebenen Industriezweige — vorwiegend Textilindustrie, Schuh- und Korsettfabrikation — umso weniger, als sich Erscheinungen nicht bemerkbar gemacht haben, die eine derartige Änderung dringlich machen.

3b. Der größte Teil der im Bezirke in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts wohnt nicht am Orte des Betriebs und muß am Abend unter Zurücklegung eines Landwegs bis zu 7 km oder Benutzung der Eisenbahn in das eigene Heim oder das elterliche Haus zurückkehren. Eine längere Mittagspause ist deshalb, abgesehen von der gewährten Ruhe, zwecklos. Sie treibt wahrscheinlich leicht einen Teil der Arbeiterinnen, und weil die Mittagspause in einer größeren Anzahl der Fabriken aus betriebstechnischen Gründen für die Arbeiter beiderlei Geschlechts von gleicher Dauer sein muß, auch einen Teil der Arbeiter auf die Straße oder in das Wirtshaus. Eine derartige Verlängerung würde auch, wenn, wie bei dem Mangel an Arbeitskräften notwendig, die verloren gehende halbe Stunde wieder eingebracht werden soll, vielfach zu einer Hinausschiebung des Arbeitsschlusses und zu einer späteren Rückkehr der Arbeiter in das entfernte Heim nötigen. Aus diesem Grunde würde eine solche Maßregel im hiesigen Bezirke weder den Beifall der Arbeitgeber noch den der Arbeiter finden.

3c. Die Ausführungen unter 2 sprechen im allgemeinen auch gegen eine gesetzliche Früherlegung des Arbeitsschlusses für die erwachsenen Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Selbst da, wo betriebstechnische Gründe der Einführung verschiedener Schlußzeiten für das weibliche und das männliche Geschlecht nicht entgegenstehen, würde eine solche bei letzteren vielfach Unlust zur Arbeit erzeugen und deshalb nicht erwünscht sein.

Bemerkt muß hier noch werden, daß im hiesigen Bezirke neben den Sonntagen und dem Neujahrs-, Oster-, Pfingst-, Himmelfahrts- und Weihnachtsfeste noch weitere 10 gesetzliche katholische Feiertage

eine Einstellung des Betriebs bedingen, und daß aus diesem Grunde jetzt schon die Bestimmungen des § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Arbeitgeber schwerer treffen, als solches in anderen Bezirken der Fall sein dürfte. Ferner mag nicht unerwähnt bleiben, daß außerdem noch die Feier des Patroziniums eine Einstellung des Betriebs notwendig macht, und daß die Arbeiter an Jahrmarktstagen vielfach nicht in die Fabriken kommen. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß von Seiten der Arbeiter zur Vornahme der Feldarbeiten für die eigene kleine Landwirtschaft Urlaub erbeten zu werden pflegt, der zu gewissen Jahreszeiten, z. B. zur Zeit der Heu-, Grummet- und Kartoffelernte, die Leistungsfähigkeit der Betriebe in fühlbarer Weise beschränkt.

B.

Berichte der Bergrevierbeamten.

Hauptübersicht über die Dauer der täglichen Arbeits

Aufsichtsbezirke (Bergreviere)	Gewerbeart und Zahl der Betriebe: Gruppe	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger: Betriebe	Arbeiterinnen
	1	2	3	4	5
I. Oberbergamtsbezirk Breslau.					
1. Zabrze	III. 4.	6	272	4	47
2. Tarnowitz	1.	31	1 633	24	1 359
	4.	5	243	1	92
3. Süd-Beuthen	4.	8	744	1	101
4. Ost-Beuthen	1.	5	1 709	4	1 106
	4.	2	391	2	344
5. Königshütte	4.	6	436	1	9
6. Süd-Kattowitz	1.	1	5	—	—
	4.	13	630	—	—
7. Nord-Kattowitz	4.	7	994	—	—
8. Ratibor	1.	1	1	—	—
	4.	12	375	—	—
9. Ost-Waldenburg	1.	2	21	—	—
	4.	5	25	—	—
10. West-Waldenburg	4.	7	316	5	148
11. Görlitz	1.	11	77	3	6
Oberbergamtsbezirk Breslau.		122	7 872	45	3 212
II. Oberbergamtsbezirk Halle.					
1. Frankfurt a. O.	III. 1.	4	18	—	—
2. Ost-Cottbus	1.	18	137	3	3
3. West-Cottbus	1.	24	212	1	18
4. Ost-Halle	1.	11	44	—	—
5. West-Halle	1.	7	42	—	—
6. Weißenfels	1.	14	46	1	1
7. Zeitz	1.	19	136	—	—
8. Stolberg-Eisleben*)	1.	1	1	—	—
9. Magdeburg	1.	1	14	—	—
Oberbergamtsbezirk Halle.		99	650	5	22
III. Oberbergamtsbezirk Clausthal.					
1. Hannover*)	III. 1.	1	2	—	—
2. Schmalkalden	1.	2	11	—	—
3. Cassel	1.	1	8	—	—
Oberbergamtsbezirk Clausthal.		4	21	—	—

*) Wegen der geringen Anzahl der Arbeiterinnen ist kein Sonderbericht erstattet worden.

zeit der Arbeiterinnen in Bergwerksbetrieben.

Davon hatten am 1. Oktober 1902							
eine tägliche Arbeitszeit von				eine Mittagspause von mehr als			
mehr als				1 bis $1^1/_2$ Stunden		$1^1/_2$ bis 2 Stunden	
9 bis 10 Stunden		10 bis 11 Stunden					
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
4	170	3	55	—	—	2	23
7	274	—	—	—	—	—	—
1	38	3	113	—	—	—	—
5	422	2	221	—	—	—	—
1	506	3	97	—	—	—	—
2	47	—	—	—	—	—	—
3	261	2	166	1	9	—	—
—	—	1	5	—	—	—	—
8	334	7	296	—	—	—	—
—	—	7	994	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—
7	260	5	115	—	—	—	—
2	21	—	—	—	—	—	—
5	25	—	—	—	—	—	—
6	168	—	—	—	—	—	—
8	71	—	—	2	6	—	—
59	2 597	34	2 063	3	15	2	23
4	18	—	—	—	—	—	—
15	134	—	—	1	1	1	1
19	174	4	20	—	—	—	—
11	44	—	—	—	—	—	—
7	42	—	—	—	—	—	—
13	45	—	—	—	—	—	—
19	136	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—
1	14	—	—	1	14	—	—
90	608	4	20	3	16	1	1
1	2	—	—	1	2	—	—
2	11	—	—	—	—	—	—
1	8	—	—	1	8	—	—
4	21	—	—	4	10	—	—

Aufsichtsbezirke (Bergreviere)	Gewerbeart und Zahl der Betriebe: Gruppe	Gewerbeart und Zahl der Betriebe: Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	9 Stunden und weniger: Betriebe	9 Stunden und weniger: Arbeiterinnen
	1	2	3	4	5
IV. Oberbergamtsbezirk Dortmund.					
1. Ost-Essen*)	III. 4.	1	1	—	—
2. Werden	1.	5	27	—	—
Oberbergamtsbezirk Dortmund.		6	28	—	—
V. Oberbergamtsbezirk Bonn.					
1. Brilon (mit Waldeck)	III. 1.	3	15	—	—
2. Müsen	1.	3	12	—	—
3. Siegen	1.	6	35	6	35
4. Burbach	1.	3	23	—	—
5. Dillenburg*)	1.	1	2	—	—
6. Diez	1.	2	12	—	—
7. Daaden-Kirchen	1.	10	53	—	—
8. Wied	1.	4	34	2	22
9. Deutz-Ründeroth	1.	5	48	—	—
10. Brühl-Unkel	1.	3	6	1	3
11. Coblenz*)	1.	1	1	—	—
12. Commern-Gemünd	1.	1	12	1	12
13. Düren	1.	2	60	—	—
	4.	1	6	1	6
Oberbergamtsbezirk Bonn.		45	319	11	78
Zusammen		276	8 890	61	3 312

*) Siehe Anmerkung S. 330

Davon hatten am 1. Oktober 1902

eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis 10 Stunden		eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 10 bis 11 Stunden		eine Mittagspause von mehr als 1 bis 1½ Stunden		eine Mittagspause von mehr als 1½ bis 2 Stunden	
Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen
6	7	8	9	10	11	12	13
1	1	—	—	—	—	1	1
4	23	1	4	5	27	—	—
5	24	1	4	5	27	1	1
3	15	—	—	—	—	—	—
3	8	3	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3	23	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—
2	12	—	—	—	—	—	—
10	53	—	—	—	—	—	—
2	12	—	—	—	—	—	—
5	48	—	—	—	—	—	—
2	3	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2	60	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
34	237	3	14	—	—	—	—
192	3 487	42	2 091	13	68	4	25

I. Oberbergamtsbezirk Breslau.

A. Bergrevier Zabrze (Bergmeister Drotschmann).

1. Am 1. Oktober 1902 wurden auf den Steinkohlenbergwerken innerhalb des Bergreviers Zabrze insgesamt 272 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt, Arbeiterinnen unter 16 Jahre waren nicht vorhanden. Diese 272 Arbeiterinnen verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Werke:

Steinkohlenbergwerk	Königin Luise mit ...	29	Arbeiterinnen,
»	bei Bielschowitz mit ...	10	»
»	cons. Concordia und Michaelgrube mit	13	»
»	kons. Wolfgang mit ..	138	»
»	Hedwigs-Wunsch mit ..	42	»
»	Ludwigs-Glück I mit ..	40	»
		272.	

Andere Betriebe als die vorbezeichneten Bergwerke kommen im diesseitigen Revier nicht in Frage.

Von den Arbeiterinnen hatten 47 eine Arbeitszeit von 9 und weniger Stunden, 170 eine solche von 9 bis 10 Stunden und nur 55 eine solche von 10 bis 11 Stunden.

Von den 47 Arbeiterinnen mit 9 und weniger Stunden Arbeitszeit entfielen:

Auf Königin Luise-Grube........	29	Arbeiterinnen,
» kons. Concordia und Michael..	4	»
» kons. Wolfgang............	6	»
» Hedwigs-Wunsch...........	8	»
	47.	

Diese Arbeiterinnen werden auf den 3 erstgenannten Bergwerken nicht im Betriebe, sondern soweit Kantinen vorhanden sind, zur Bedienung derselben, sonst zum Reinigen und Aufräumen der Bureaus und Zechenhäuser und zu Botengängen, die 8 Arbeiterinnen der Hedwigs-Wunschgrube außerdem noch zum Abfahren von Asche aus den Kesselhäusern verwendet.

Von den 170 Arbeiterinnen mit einer täglichen Arbeitszeit von 9 bis 10 Stunden entfallen:

1. auf das Königliche Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz	10	Arbeiterinnen,
2. auf das Steinkohlenbergwerk kons. Wolfgang	132	»
3. auf das Steinkohlenbergwerk Hedwigs-Wunsch	26	»
4. auf das Steinkohlenbergwerk kons. Concordia und Michael	2	»
	170.	

Die Arbeiterinnen bei 1 und 4 wurden zur Bedienung der Kantinen, zum Reinigen der Bureaus und Zechenhäuser und zu Botengängen, die bei 3 außerdem noch auf der Separation verwendet, die Arbeiterinnen bei 2 nur auf der Separation beim Verladen und Separieren der Kohle.

Von den 55 Arbeiterinnen mit einer Arbeitszeit von 10 bis 11 Stunden entfielen:

1. auf das Steinkohlenbergwerk kons. Concordia und Michael	7	Arbeiterinnen,
2. auf das Steinkohlenbergwerk Hedwigs-Wunsch	8	»
3. » » » Ludwigs-Glück I	40	»
	55.	

Die Arbeiterinnen zu 1. wurden zum Säubern des Grubenplatzes, die zu 2. als Handlangerinnen bei Bauten auf demselben, die zu 3. zur Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Verladen der Kohlen und zum Reinigen der Bureaus und Zechenhäuser, sowie zu Botengängen verwendet.

Eine Mittagspause von mehr als 1 Stunde hatten von sämtlichen 272 Arbeiterinnen nur 35, und zwar eine Pause bis 2 Stunden 17 Arbeiterinnen des Königlichen Steinkohlenbergwerks Königin Luise und 6 Arbeiterinnen des Steinkohlenbergwerks kons. Wolfgang, eine Pause von mehr als 2 Stunden 12 Arbeiterinnen des Königlichen Steinkohlenbergwerks Königin Luise.

Eine Mittagspause von 1 Stunde hatten insgesamt 79 Arbeiterinnen und zwar

auf dem Königlichen Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz	10	Arbeiterinnen,
auf dem Steinkohlenbergwerk kons. Concordia und Michael-Grube	13	»
auf dem Steinkohlenbergwerk Ludwigs-Glück I	40	»
auf dem Steinkohlenbergwerk Hedwigs-Wunsch	16	»
	79.	

Die übrigen 158 Arbeiterinnen hatten eine Mittagspause von nur $^1/_2$ Stunde Dauer und zwar wurden davon beschäftigt:

1. auf dem Steinkohlenbergwerk kons. Wolfgang	132	Arbeiterinnen,
2. » » » Hedwigs-Wunsch	26	».

2. Der Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage ist für die Arbeiterinnen durchweg auf eine frühere Stunde als 5 ½ Uhr Nachmittag gelegt und zwar auf den Königlichen Steinkohlenbergwerken Königin-Luise und bei Bielschowitz sowie auf den Steinkohlenbergwerken kons. Wolfgang, Hedwigs-Wunsch — mit Ausnahme von 8 Arbeiterinnen, die als Handlangerinnen beschäftigt werden und bis 5 Uhr arbeiten — und Ludwigs-Glück I auf 4 Uhr und auf dem Steinkohlenbergwerke kons. Concordia und Michaelgrube auf 4 ½ Uhr Nachmittags.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit wird dadurch nur bei den Steinkohlenbergwerken Hedwigs-Wunsch und Ludwigs-Glück I bedingt und zwar bei dem ersteren hinsichtlich der 8 Handlangerinnen, bei den letzteren hinsichtlich der 40 Arbeiterinnen, die auf der Separation beschäftigt werden, um 1 Stunde.

Im übrigen ist die Arbeitszeit dieselbe wie an den gewöhnlichen Werktagen.

3. Mit Rücksicht darauf, daß von den sämtlichen im Revier beschäftigten 272 Arbeiterinnen nur 55 eine Arbeitszeit von 10 bis 11 Stunden haben — von diesen kommen eigentlich auch nur die 40 Arbeiterinnen der Ludwigs-Glück-Grube in Betracht, die auf der Separation im Betriebe beschäftigt werden, da die Tätigkeit der 8 Handlangerinnen auf der Hedwigs-Wunsch-Grube und der 7 bei der Säuberung des Grubenhofes auf der kons. Concordia und Michael-Grube doch nur als Nebenarbeiten gelten können — während die Arbeitszeit der übrigen Arbeiterinnen schon jetzt höchstens 10 Stunden dauert, in der ferneren Erwägung, daß der Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage bezüglich der überwiegenden Mehrheit der Arbeiterinnen schon jetzt auf 4 bezw. 4 ½ Uhr Nachmittags festgelegt ist, muß es ohne weiteres, soweit das diesseitige Revier in Frage kommt, als zweckmäßig und durchführbar bezeichnet werden:

1. die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen,
2. den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5 ½ Uhr Nachmittags nämlich auf 4 bezw. 4 ½ Uhr zu verlegen.

Auf dem Steinkohlenbergwerke kons. Wolfgang, das bei Beurteilung dieser Fragen in erster Reihe in Betracht kommt, weil es allein schon die größere Hälfte der 272 im Revier vorhandenen Arbeiterinnen, nämlich 138 (am 1. Oktober 1902) beschäftigt, hat man denn auch seit längerer Zeit schon die 10stündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen eingeführt und damit durchaus günstige Erfahrungen gemacht. Die Schicht beginnt hier um 6 Uhr Vormittags und endigt allgemein um 4 Uhr Nachmittags.

Bei der Festsetzung der Pausen haben die Steinkohlenbergwerke kons. Wolfgang und Hedwigs-Wunsch von der Bestimmung im Abschnitt II der Bekanntmachung, betreffend Arbeiterinnen auf den Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln vom 24. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 331), Gebrauch gemacht und den Arbeiterinnen nur eine halbe Stunde Mittagspause gewährt. Um den Betrieb auch während der Mittagszeit ohne Unterbrechung fortführen zu können, hat man sich auf der kons. Wolfgang-Grube damit geholfen, die

Pausen für die eine Hälfte der Arbeiterinnen in die Zeit von 8 bis 8 1/4 Uhr Vormittags, 12 bis 12 1/2 Uhr Mittags und 2 bis 2 1/2 Uhr Nachmittags zu legen, für die andere Hälfte eine viertel bezw. eine halbe Stunde später.

Auf dem Steinkohlenbergwerke Hedwigs-Wunsch hat man die Pausen in die Zeit von 7 1/2 bis 8 Uhr Vormittags, und 12 bis 12 1/2 Uhr Mittags und für die zweite Hälfte der Arbeiterinnen eine halbe Stunde später gelegt. Auf dieser Grube sind übrigens nur 26 Arbeiterinnen bei der Bedienung der Separationsvorrichtungen und beim Verladen von Kohle beschäftigt.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine Änderung der zur Zeit bezüglich der Pausen für die auf Bergwerken beschäftigten Arbeiterinnen geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der obengenannten Bekanntmachung, recht erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb derjenigen Bergwerke, die bei den Kohlen-Separationsvorrichtungen Arbeiterinnen beschäftigen, zur Folge haben müßten. Für diese Bergwerke würde die Einführung allgemeiner Mittagspausen von 1 oder 1 1/2 stündiger Dauer die Einstellung des gesamten Betriebes während dieser Zeit bedeuten. Die Gruben wären infolgedessen gezwungen, die sämtlichen Arbeiterinnen zu entlassen und durch männliche Arbeiter zu ersetzen.

Ein derartiges Vorgehen der in Betracht kommenden Bergwerke wäre lediglich im Interesse der Arbeiterinnen zu bedauern; denn den Gruben werden durch die Abschaffung der Arbeiterinnen wesentliche Mehrkosten an Arbeitslöhnen nicht erwachsen, da erfahrungsgemäß ein Tagearbeiter annähernd das doppelte leistet, wie ein weiblicher Arbeiter.

B. Bergrevier Tarnowitz (Bergmeister Hohnhorst).

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit der auf den Bergwerken des Reviers beschäftigten Arbeiterinnen übersteigt 10 Stunden nur in 3 Fällen und zwar bei Steinkohlenbergwerken: auf Radzionkaugrube mit 4 Arbeiterinnen beim Roßbahnbetrieb mit Reinigen und Unterstopfen der Schwellen, auf Preußengrube bei der Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten mit 2 Arbeiterinnen, und auf Karsten-Zentrumgrube bei der Bedienung der Separation und der Wäsche mit 107 Arbeiterinnen. Nicht eingerechnet in die Arbeitszeit ist die den Arbeiterinnen gewährte einstündige Mittagspause.

Die Arbeiterinnen der Erzbergwerke haben durchweg eine höchstens 10stündige Arbeitszeit mit einer einstündigen oder 2 halbstündigen Pausen.

2. Eine Verkürzung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage durch früheren Arbeitsschluß als 5 1/2 Uhr Nachmittags besteht nicht.

3. Es erscheint zweckmäßig, für die Arbeiterinnen die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden gesetzlich festzusetzen.

Die Zeit, in welcher sich die Arbeiterinnen mit ihren Häuslichkeiten beschäftigen können, ist auch bei dieser Arbeitszeit knapp bemessen, da noch 1 Stunde Pause und die Dauer des Weges zu und von der Arbeitsstätte, welche mit 1 Stunde nicht zu hoch bemessen ist, hinzutritt. Wenn auch beim Bergwerksbetriebe verheiratete Frauen, Witwen und Unverheiratete mit eigenem Hausstande, bei welchen es notwendig ist, ihnen mehr Zeit

für die Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte zu gewähren, nur in geringer Zahl beschäftigt werden, so gilt dies doch auch für die sonstigen Arbeiterinnen, die bei ihrem geringen Arbeitslohne ihre häuslichen Arbeiten selbst besorgen müssen.

Diese Herabsetzung ist durchführbar. Wenn auch z. B. bei der Karsten-Zentrumgrube das Bedienen der Separation und Wäsche mit der Förderung zusammenhängt und die Schichtzeit der unterirdischen Arbeiter 11 Stunden beträgt, so ist es doch möglich, letztere ohne Schädigung des Werkes um 1 Stunde herabzusetzen oder überhaupt eine andere Schichteinteilung herbeizuführen, falls das Werk die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Kohlenaufbereitung beibehalten will.

Eine große Anzahl der oberschlesischen Steinkohlenbergwerke — im hiesigen Revier die kons. Radzionkaugrube — haben für ihre unterirdischen Arbeiter 8- bis 10stündige Schichtzeit ohne Schaden eingeführt, woraus zu schließen ist, daß dies auch bei Karsten-Zentrumgrube möglich ist.

Bei den Gruben kons. Radzionkau und Preußen würde die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden bei der Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und deren geringen Zahl belanglos sein.

Die Verlängerung der Mittagspause auf mehr als 1 Stunde erscheint nicht tunlich, da auf den Bergwerken die Arbeit der Arbeiterinnen, wie z. B. Haspeln, Bedienung der Aufbereitung usw., mit der Arbeit und Arbeitszeit der unterirdischen Arbeiter zusammenhängt, letzteren aber nicht ebenfalls längere Pausen gewährt werden können, ohne die Leistungen empfindlich zu kürzen oder die Schichtzeiten zu verlängern, soweit dieselben weniger als 10 Stunden einschließlich 1stündiger Pause betragen.

Der Arbeitsschluß am Sonnabend und den Vorabenden der Festtage um 5 1/2 Uhr hat bisher den Betrieb einzelner Bergwerke ungünstig beeinflußt, da die Schichtzeit der unterirdischen Arbeiter danach eingerichtet werden mußte. Ein noch früherer Arbeitsschluß würde wahrscheinlich den Ausfall der Nachmittagsschichten zur Folge haben, mindestens aber den Betrieben, deren unterirdische Arbeitszeit mit derjenigen der Arbeiterinnen zusammenhängt, unverhältnismäßige Beschwerden bereiten.

Von den Arbeiterinnen selbst sind in dieser Hinsicht Wünsche bisher nicht laut geworden. Dieselben wünschen eher bei kurzen Arbeitszeiten — 7 bis 8 Stunden — eine Verkürzung der Pause und eine damit zusammenhängende frühere Beendigung der Schicht.

C. Bergrevier Süd-Beuthen (Bergmeister Knochenhauer).

1. Am 1. Oktober 1902 dauerte die tägliche reine Arbeitszeit der Arbeiterinnen 10 bis 11 Stunden, auf einer Grube nur 9 Stunden.

Für die Mittagspause war auf allen Werken 1 Stunde festgesetzt. Einige Gruben gaben hierzu Mittags die Zeit von 12 bis 1 Uhr frei, andere teilten die Pause in je 1/4 Stunde für Frühstück und Vesper und 1/2 Stunde für Mittagessen.

2. Von den 8 Schachtanlagen hatten 5 am Sonnabend und an Tagen vor Feiertagen für Arbeiterinnen kürzere Schichtdauer als bis 5 1/2 Uhr Nachmittags eingeführt.

Auf einer Grube dauerte die Schicht bis 5 Uhr, auf 3 Gruben bis $4^1/_2$ Uhr, auf einer Grube sogar nur bis 4 Uhr.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit fand hierdurch nur auf 4 Gruben statt und betrug 1 Stunde.

3. Es liegt keine Veranlassung vor, die bisher nur noch auf 2 Gruben 11 Stunden dauernde Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen. Auch die Arbeiterinnen haben bisher keinen dahin zielenden Wunsch ausgesprochen. Übrigens werden die Verwaltungen mit der Zeit wohl dem Beispiel der anderen Gruben folgen.

Die Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunde zu verlängern, scheint nicht ratsam, da gerade Mittags in der Regel die Förderung besonders stark ist und die Tätigkeit der Wagenstößerinnen in Anspruch nimmt. Aus diesem Grunde würden die Verwaltungen sich nur sehr schwer dazu entschließen. An Sonnabenden und Tagen vor Festtagen könnte der Arbeitsschluß von $5^1/_2$ auf $4^1/_2$ Uhr verlegt werden, ohne daß der Betrieb dadurch leiden würde, da einige Gruben bereits angefangen haben, die Sonnabendnachtschichten so zu legen, daß bis Nachts 12 Uhr die Arbeit beendigt wird und daher die Frühschicht in der Regel auch nur bis 3 oder 4 Uhr Nachmittags dauert.

D. Bergrevier Ost-Beuthen (Bergrat Heinke).

1. Von den 2 100 Arbeiterinnen, welche am 1. Oktober 1902 im Bergrevier Ost-Beuthen beschäftigt wurden, waren 1 709 auf Erzbergwerken und 391 Steinkohlenbergwerken angelegt.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit (abzüglich der Pausen) betrug bei der überwiegenden Mehrheit (nämlich bei 1 450) weniger als 9 Stunden. Auf sämtlichen Erzbergwerken, mit alleiniger Ausnahme von Neue-Helene und Brzozowitz, werden die Arbeiterinnen über 16 Jahren, gemäß Abschnitt III der Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und 20. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) in $8^1/_2$ stündigen Schichten mit $^1/_2$ stündiger Pause beschäftigt; die eine Schicht liegt von Vormittags 5 Uhr bis $1^1/_2$ Uhr Nachmittags mit Pause von 9 bis $9^1/_2$ Uhr, die andere Schicht liegt von $1^1/_2$ Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends mit Pause von 6 bis $6^1/_2$ Uhr. Da die Gesamtzahl der nach Maßgabe dieser Ausnahmebestimmung beschäftigten Arbeiterinnen die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten darf, sehen sich die Grubenverwaltungen genötigt, die über jene Höchstzahl hinaus angelegten Arbeiterinnen in der Schichteinteilung gemäß § 137 der Reichsgewerbeordnung zu beschäftigen. Da in letzterem Falle die Schichtzeit 11 Stunden, von 6 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags dauert (mit 1 stündiger Mittagspause), erfreut sich jene nur $8^1/_2$ stündige Schicht bei den Arbeiterinnen entschiedener Vorliebe, ja die 11 stündige Schicht wird geradezu als Strafschicht empfunden.

Auf den Erzbergwerken Neue-Helene und Brzozowitz allein ist die normale Beschäftigungsweise in 11 stündiger Schicht mit 1 stündiger Mittags-

pause stets beibehalten worden, trotz der dringlichen Bitten der Arbeiterinnen, welche unter Hinweis auf die übrigen Erzbergwerke auch die Beschäftigung in $8^1/_2$ stündigen doppelten Schichten wiederholt anstrebten.

Auf dem Steinkohlenbergwerke kons. Heinitzgrube werden die Arbeiterinnen von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags mit 1 stündiger Mittagspause beschäftigt, nur die wenigen nicht in der Kohlenseparation beschäftigten beginnen diese Schicht bereits um 6 Uhr Vormittags.

Auf dem Steinkohlenbergwerke kons. Florentine werden die Arbeiterinnen gemäß Abschnitt II der Bundesratsbekanntmachung vom 24. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) von $6^1/_2$ Uhr Vormittags bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags mit geteilter Mittagspause beschäftigt. Und zwar wird für die mehr als 18 jährigen Arbeiterinnen eine $^1/_2$ stündige Pause von 7 bis $7^1/_2$ Uhr Vormittags und eine $^1/_2$ stündige Mittagspause von 12 bis $12^1/_2$ Uhr innegehalten. Für die 16- und 17 jährigen Arbeiterinnen ist durch Verfügung des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 7. März 1893 auf Grund § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung bis auf weiteres genehmigt worden, daß auch für diese in Höchstzahl von 75 zu beschäftigenden Arbeiterinnen zwischen 16 und 18 Jahren die 1 stündige Mittagspause in eine $^1/_2$ stündige Mittagspause von 12 bis $12^1/_2$ Uhr und eine $^1/_2$ stündige Vormittagspause von $7^1/_2$ bis 8 Uhr zerlegt werden darf.

Abweichungen von der üblichen — d. h. der während des regelmäßigen Geschäftsganges außerhalb der Zeiten der Hochkonjunktur oder eines wirtschaftlichen Niederganges innegehaltenen — Arbeitsdauer sind nicht vorgekommen.

2. Mit Ausnahme der Erzbergwerke, welche ihre Arbeiterinnen gemäß Abschnitt III der Bundesratsbekanntmachung vom 24. März 1892 in doppelter, täglicher Arbeitsschicht bis 10 Uhr Abends beschäftigen, tritt allenthalben spätestens Nachmittags 5 Uhr Arbeitsschluß ein. Auf den Erzbergwerken Neue-Helene, Brzozowitz, Cecilie und Jenny-Otto findet an den Vorabenden der hohen Festtage zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr der Schluß der Schicht bereits um etwa 2 Uhr Nachmittags statt, also mit Verkürzung der Arbeitszeit um 3 Stunden.

3. Mit wenigen Ausnahmen beträgt — wie beiliegende Übersicht ergibt — die tägliche Arbeitszeit hier bereits weniger als 10, zumeist sogar weniger als 9 Stunden. Sobald die Beschäftigung in der doppelten täglichen Arbeitsschicht aufhören wird — vom 1. April 1907 ab voraussichtlich — wird allerdings wieder eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten.

Es erscheint nicht zweckmäßig, die nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunden zu verlängern. Zunächst ist die Beschäftigungsart nicht eine derartig anstrengende, besonders in den Erzwäschen, daß eine längere Ruhezeit notwendig wäre. Auch würde die große Entfernung der Arbeitsstätten von den Wohnungen eine Rückkehr in letztere während der Mittagspause selbst dann noch nicht ermöglichen lassen. Es ist noch von keiner Arbeiterin darüber Klage geführt worden, daß ihr die 1 stündige Mittagspause zu kurz sei. Im Gegenteil, würden sie die Mittagspause im Interesse früherer Beendigung der Schicht gern abkürzen lassen. Denn die Neigung der Ar-

beiterinnen geht nicht dahin, sich Mittags auf einen Schlaf einzulassen, sondern vielmehr dahin, die Schichtzeit möglichst bald zu beendigen. Von der im § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung gesetzlich festgelegten Vergünstigung für solche Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, ist noch nicht in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht worden.

Den Arbeitsschluß am Sonnabend auf eine noch frühere Stunde als $4^1/_2$ bezw. 5 Uhr Nachmittags (wie vorstehend unter Ziffer 2 behandelt) zu verlegen, erscheint im Betriebsinteresse nicht zweckmäßig.

E. Bergrevier Königshütte O. S. (Bergrat Pfeiffer).

1. Die tägliche Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen, welche bei den mit der Steinkohlensortierung und Verladung zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, dauert nur auf zwei Bergwerken 11 Stunden, auf drei anderen 10 Stunden. Die von den Arbeiterinnen ausgeübte Tätigkeit über Tage hängt mit den Arbeiten unter Tage innig zusammen, sie bildet die unmittelbare Fortsetzung der letzteren.

Die Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen bleibt daher abhängig von der auf den einzelnen Werken üblichen Dauer der Schichtzeit für die an der Kohlengewinnung und Förderung beteiligte Belegschaft. Da im allgemeinen das Bestreben besteht, den Aufenthalt der Arbeiter unter Tage abzukürzen, so wird auch die Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen von selbst sich ermäßigen.

Die Mittagspause beträgt auf vier Bergwerken, wo die Beschäftigung der Arbeiterinnen nach der Vorschrift des § 137 der Gewerbeordnung erfolgt, eine Stunde, auf einem Bergwerke, welches von der Bestimmung unter II der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken im Bezirk Oppeln vom 24. März 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 331, Gebrauch macht, eine halbe Stunde.

2. Der Arbeitsschluß an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage findet auf zwei Bergwerken, welche eine längere Schichtzeit haben, als die drei anderen, um $5^1/_2$ Uhr, auf den letzteren dagegen schon um 5 Uhr statt. Überall beträgt an den vorbezeichneten Tagen die Arbeitsdauer 10 Stunden.

3. Die Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 137, Abs. 2 der Gewerbeordnung) von 11 auf 10 Stunden hat im Aufsichtsbezirk zum größten Teil schon stattgefunden. Wie bereits dargelegt wurde, muß bei dem Ineinandergreifen des Betriebes unter und über Tage die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen sich nach der Schichtzeit der Bergleute richten. Die Herabsetzung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen würde geeignet sein, einen Einfluß auf die Schichtzeit der Bergleute auszuüben, was an sich wohl nicht unzweckmäßig wäre. Durchführbar erscheint die Herabsetzung jedenfalls.

Dagegen ist es in Rücksicht auf die bergbaulichen Verhältnisse nicht angebracht, die 1stündige Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden zu verlängern. Bei der Abhängigkeit des Betriebes unter Tage von demjenigen über Tage

würde die Ausdehnung der Mittagspause die Verlängerung des Aufenthalts der Bergleute in den Gruben zur Folge haben.

Die Beibehaltung der 1stündigen Mittagspause ist daher als das kleinere Übel anzusehen.

Der Arbeitsschluß an den Sonnabenden und den Festvorabenden, welcher gegenwärtig um 5 1/2 Uhr Nachmittags stattzufinden hat (§ 137 der Gewerbeordnung), hängt naturgemäß mit der üblichen Schichtdauer auf den Bergwerken zusammen. Nach der betrieblichen Lage der Werke des Aufsichtsbezirkes erscheint es wohl möglich, den Arbeitsschluß auf 5 Uhr Nachmittags zu verlegen unter Beibehaltung der 10stündigen Arbeitszeit.

Im Anschluß hieran wird berichtet, daß auf dem fiskalischen Steinkohlenbergwerk König 9 Arbeiterinnen, Bergmannswitwen, nicht im eigentlichen Betriebe, sondern zumeist beim Aufräumen der Dienstzimmer beschäftigt werden.

Für diese Arbeiterinnen beträgt die tägliche Schichtzeit höchstens 9 Stunden, die Mittagspause 1 1/2 Stunden.

F. Bergrevier Süd-Kattowitz (Bergmeister Osterkamp).

1. Während im Durchschnitt des vorigen Jahres 754 über 16 Jahre alte Arbeiterinnen in 14 Bergwerksanlagen tätig waren, betrug ihre Zahl am 1. Oktober 1902 635.

Keine dieser 635 Arbeiterinnen hatte eine Arbeitszeit von 9 Stunden und weniger. In 8 Werken betrug für 334 Arbeiterinnen die Arbeitszeit mehr als 9 bis 10, in 8 Werken für 301 Arbeiterinnen mehr als 10 bis 11 Stunden. 1 Werk beschäftigte keine Arbeiterinnen. In 2 Werken hatten die Arbeiterinnen teils eine 9- bis 10stündige, teils eine 10- bis 11stündige Arbeitszeit, so daß nur 14 in Betrieb stehende Bergwerke des Reviers in Betracht kommen. Die Arbeitszeit ist ausschließlich der regelmäßigen Arbeitspausen gerechnet.

Von den 334 weiblichen Arbeitern mit mehr als 9- bis 10stündiger Arbeitszeit sind 331 ausschließlich bei den mit der Kohlenförderung unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten eingestellt. Ihre Arbeitszeit darf deshalb gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Ihre regelmäßigen Arbeitspausen bemessen sich vorschriftsmäßig auf mindestens 1 Stunde, doch treten in der Regel infolge der unvermeidlichen Förderungspausen weitere Arbeitsunterbrechungen ein.

Die Mittagspause für die übrigen 301 + 3 Arbeiterinnen währte auf allen Bergwerksanlagen 1 Stunde. Der Förderbetrieb läßt auch für diese noch mehr oder weniger lange Arbeitsunterbrechungen zur Einnahme des Frühstücks und des Vesperbrotes zu.

2. Bei sämtlichen Bergwerksbetrieben vollzieht sich an Vorabenden der Sonn- und Festtage der Arbeitsschluß fast regelmäßig um 5 Uhr Nachmittags, abgesehen von den Fällen, in welchen die Abfertigung von Eisenbahnwagen zur Innehaltung der Ladefrist oder andere dringende Transporterfordernisse in Frage stehen. Hier werden die bei der Verladung beschäftigten Arbeiterinnen zeitweise bis 5 1/2 Uhr Nachmittags zur Arbeit

herangezogen. Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt also in der Regel $^1/_2$ Stunde. Sie tritt jedoch nur für die nicht bei der Förderung der Kohlen verwendeten Arbeiterinnen als Vorteil in Wirkung, indem für die bei der Kohlenförderung tätigen, bei Innehaltung der 10stündigen Arbeitszeit diese sowieso an allen Wochentagen um 5 Uhr Nachmittags endet.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig und durchführbar erscheint, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, ist zunächst angenommen, daß für die bei der Förderung tätigen Arbeiterinnen die durch die Bekanntmachung vom 20. März 1902 erlassenen Bestimmungen in vollem Umfange bestehen bleiben, denn eine entsprechende Änderung dieser auf die Eigenart des Kohlenbergbaues zugeschnittenen, als zweckmäßig anerkannten Vorschriften würde zu tief in die Betriebsverhältnisse einschneiden.

Die übrigen Arbeiterinnen sind vornehmlich eingestellt: bei der Verladung, beim Pflockzählen nach beendeter Förderschicht, bei der Reinigung der Schachtgebäude, zur Hilfeleistung bezw. als Handlanger beim Koterei- und Bergwerksziegeleibetrieb, beim Aschefahren, für Botengänge, Materialzufuhr, bei Maurerarbeiten, beim Fuhrwesen, bei der Ökonomieverwaltung, kurz bei denjenigen Betrieben, die fast alle auf eine 12stündige Schicht eingerichtet sind.

Eine Abkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen würde also zunächst eine unliebsame Störung des Gesamtbetriebes verursachen, indem die Arbeit der männlichen Arbeiter zum Teil geradezu von der Ausführung der Hilfsarbeiten abhängt. Zweifellos würde die verkürzte Arbeitszeit eine Herabminderung des Lohnes der Arbeiterinnen zur Folge haben, also nicht bloß eine Schädigung des Betriebes, sondern auch der Erwerbsverhältnisse der Arbeiterinnen selbst und der in den weitaus meisten Fällen von ihnen versorgten Familienangehörigen bedeuten.

Für diejenigen Betriebe, in welchen Akkordarbeit üblich ist, z. B. bei der Maurerarbeit und der Ziegelei, in denen zu gewisser Jahreszeit jede Minute ausgenutzt werden muß, würde eine Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen nicht ohne Mißstimmung der beteiligten Akkordarbeiter durchführbar sein.

Endlich ist zu bedenken, daß im hiesigen Bergwerksindustriebezirke sich seit längerer Zeit ein Mangel an jungen Arbeitskräften empfindsam fühlbar macht. Ein Ersatz der Arbeiterinnen durch jene ist demnach unmöglich. Ältere einheimische Bergleute melden sich nicht zu der von jenen verrichteten, weniger gut bezahlten Arbeit, zumal sie bessere jederzeit bequem erhalten können. Vielfach eignen sich auch nicht einmal männliche Arbeiter zu einzelnen der aufgeführten Verrichtungen, wie z. B. zum Reinigen, Putzen u. dergl.

Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit würden sicherlich und nicht mit Unrecht die Arbeitgeber darauf bedacht sein, tunlichst die störenden, weiblichen Arbeiterelemente zu beseitigen. Die Folge wäre dann bei dem anerkannten Mangel an inländischen Arbeitern nur eine noch stärkere Heranziehung ausländischer, insbesondere polnisch redender Galizier, eine Folge, die angesichts des heutigen Polenkampfes in Oberschlesien politisch bedenklich erscheint.

Aus allen diesen Gründen kann eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen weder für zweckmäßig, noch auch für durchführbar erklärt werden, sofern Härten und wesentliche Betriebsstörungen vermieden werden sollen.

Aus ganz denselben Gründen muß auch die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Verlängerung der nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährenden Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunde bestritten werden.

Es liegt auch gar kein Bedürfnis beim Bergwerksbetriebe vor, eine Änderung an dem bestehenden vorzunehmen, weder hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit, noch auch der Verlängerung der Mittagspause.

Eine Klage über zu lange Arbeitszeit oder über zu kurze Mittagspausen ist von den Beteiligten nie vorgebracht worden.

Die beim Bergwerksbetriebe von Arbeiterinnen ausgeführten Verrichtungen sind durchweg leichte, in keinem Falle unangemessene. Sie sind jedenfalls erheblich angenehmere als die in den meisten Fabriken verlangten.

Die Arbeitszeit ist mit Rücksicht auf die eigenartigen Betriebspausen durchgängig kürzer als in den Fabriken im allgemeinen und auch wohl als diejenige, welche von Tausenden in ihrer Behausung, z. B. beim Nähen u. dergl. oder als Dienstmädchen und in landwirtschaftlichen Betrieben geleistet wird.

Einen Nachteil für die Gesundheit birgt die Länge der Arbeitszeit beim Bergwerksbetriebe für die Arbeiterinnen auch nicht, wie der Augenschein belehren kann, denn sie sind wohl hauptsächlich infolge der regelmäßigen körperlichen Tätigkeit im Freien oder in erwärmten, überdachten Hallen, teilweise sogar in bewaldeter Gegend mit reiner Luft, zu den Gesundesten und Kräftigsten ihres Geschlechts zu zählen.

Durchführbar erscheint nur, den Arbeitsschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 5 Uhr Nachmittags zu verlegen.

Wenn auch offiziell mit Rücksicht auf den unter Abschn. 2 erwähnten Eisenbahntransportdienst der Arbeitsschluß auf $5^1/_2$ Uhr Nachmittags festgesetzt ist, so hat sich doch jetzt schon im großen und ganzen der Betrieb auf den 5 Uhr-Schluß eingerichtet.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß der Betrieb sich einem feststehenden Arbeitsschluß um 5 Uhr entsprechend einrichten läßt, so ist gleichwohl eine Änderung des bestehenden, wenn auch nicht unzweckmäßig und undurchführbar, doch mit Rücksicht auf die bereits erwähnten einzelnen Fälle bei der Verladung nicht erwünscht, weil die Freiheit der Betriebsunternehmer nach dieser Richtung hin beschränkt wird.

G. Bergrevier Nord-Kattowitz (Bergrat Jaekel).

1. Die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre betrug am 1. Oktober 1902 auf den 7 im Betriebe stehenden Steinkohlenbergwerken des Revieres einschließlich der vorgeschriebenen 1stündigen Mittagspause 11 Stunden und erreichte ihren Schluß gegen 5 Uhr Nachmittags. Die Arbeitsdauer von 11 Stunden ist während des gewöhnlichen Geschäftsganges allgemein üblich.

2. Der Arbeitsschluß findet überall und auch an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage zwischen 5 und spätestens $5^1/_2$ Uhr Nachmittags statt.

Sämtliche Werksverwaltungen haben jedoch in den Arbeitsordnungen die Schichtdauer einschließlich der Mittagspause auf 11 Stunden festgesetzt, um sich die Möglichkeit zur Überschreitung der 10stündigen wirklichen Arbeitszeit bis zu 11 Stunden offen zu halten, wenn die Absatzverhältnisse sehr große Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellen.

3. Hiernach scheint es, soweit die Verhältnisse des Bergreviers Nord-Kattowitz zur Beurteilung herangezogen werden können, für normale Zeiten ohne weiteres durchführbar und dürfte auch kaum einem ernstlichen Widerstreben seitens der Werksverwaltungen begegnen, die zulässige reine Arbeitszeit gesetzlich auf 10, die Schichtdauer also auf 11 Stunden herabzusetzen, vorausgesetzt, daß für die Zeit der Hochkonjunktur eine Verlängerung bis zu 11 bezw. 12 Stunden von den Behörden genehmigt werden kann. Dagegen ist es zur Zeit nicht angezeigt die zulässige tägliche Arbeitszeit einschließlich der 1stündigen Mittagspause auf 10 Stunden herabzusetzen. Hierdurch würde zunächst eine Verkürzung der Förderschicht eintreten, welche ihrerseits ein Sinken der Leistung und der Löhne der im Akkord beschäftigten Bergarbeiter nach sich ziehen würde. Es bliebe dann nichts weiter übrig, als zahlreiche Arbeiter, welche gegenwärtig vorwiegend Tagschichten verfahren, in die ihnen unbequemere und weniger zuträgliche Nachtschicht zu verlegen, um die Gesamtförderung herauszubekommen, oder es müßte die Förderung dauernd eingeschränkt und schließlich ein Teil der männlichen Belegschaft entlassen werden.

Gegen die Verlängerung der nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährenden, 1stündigen Mittagspause auf $1\frac{1}{2}$ Stunden liegen sehr wesentliche Bedenken vor. Die den Arbeiterinnen bei der Kohlenverladung und dem Separationsbetriebe zugewiesenen Arbeiten hängen so eng mit dem gesamten Grubenbetriebe zusammen, daß die Werke ihren Gesamtbetrieb zunächst entsprechend abändern und verkürzen müßten. Die Folge davon wäre eine die Leistungsfähigkeit derselben beeinträchtigende Produktionsverminderung, welche ihrerseits dazu führen würde, daß die weiblichen Arbeiter entlassen und durch männliche ersetzt werden würden. Abgesehen von der hierdurch unfehlbar herbeigeführten Erhöhung der Produktionskosten würden auch die entlassenen Arbeiterinnen selbst und ihre Familien geschädigt werden, da es der überwiegenden Mehrzahl nicht gelingen würde, in der Nähe ihres Wohnortes eine ähnliche lohnende Beschäftigung zu finden. Die meisten Werke würden bei einer Verlängerung der Mittagspause auf $1\frac{1}{2}$ Stunden von vornherein auf die Frauenarbeit verzichten.

Eine Festsetzung des Arbeitsschlusses an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage auf 5 Uhr Nachmittags würde keinen Schwierigkeiten begegnen, ein noch früherer Zeitpunkt zu wesentlichen Betriebserschwernissen führen.

H. Bergrevier Ratibor (Bergrat Triebel).

1. Die Arbeiterinnen in den Kreisen Ratibor und Rybnik sind mährisch oder wasserpolnisch und vielfach bei Erdarbeiten im Eisenbahnbetriebe, als Handlanger bei Mauerarbeiten, über Tage beim Bergbau und in landwirtschaftlichen Betrieben tätig. Eine große Anzahl von ihnen geht als Sachsengängerinnen in die Rübenbau treibenden Gegenden Norddeutschlands. Fänden

die Arbeiterinnen im Gewerbebetriebe keine Beschäftigung mehr, so würden sie nur die Zahl der Sachsengängerinnen vermehren und damit das unseßhafte Element in der Bevölkerung vergrößern helfen. Eine umfassende Beschränkung der Frauenarbeit für den hiesigen Bergbau erscheint dem Aufsichtsbeamten nicht geboten, während er es andererseits für zweckmäßig und durchführbar halten würde, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen.

Die Arbeiterinnen auf den Bergwerken des Reviers werden beschäftigt mit dem Transport der mit Steinkohle gefüllten Förderwagen von der Schachtmündung bis zur Separation, mit dem Aushalten der Schieferstücke aus der Steinkohle, bei der Verladung des Kohlenmaterials in die Eisenbahnwagen, mit dem Reinigen der Zechenhäuser und mit Botengängen. Die Beschäftigung erfolgt meist auf Grund des § 137 der Gewerbeordnung, nur auf einer Schachtanlage nach Ziffer II der Bekanntmachung vom 24. März 1892 (Reichs-Gesetzbl S. 331) und 20. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 77).

Die Gruben, welche die größere Anzahl Arbeiterinnen im Revier beschäftigen, haben freiwillig die 10stündige Arbeitszeit eingeführt und damit anerkannt, daß auf ihren Betrieben der Verkürzung von 11 auf 10 Stunden keine Bedenken entgegenstehen.

Die Arbeitsdauer der Arbeiterinnen wird ferner begrenzt durch die Verhältnisse, unter denen sie arbeiten. Abgesehen von dem Falle, daß Kohle von den Lagerplätzen zur Verladung kommt, beginnen die meisten Arbeiterinnen erst ihre Tätigkeit, sobald die Förderung im Schachte anfängt, und schließen dieselbe auch meist mit Beendigung der Förderung im Schachte.

Begrenzt wird die Kohlenförderung durch das Einlassen und Herausfördern der unterirdischen Belegschaft am Beginn und am Ende der Schicht. Da aber die Kohlenförderung höchstens 11 Stunden dauert, so würde sich dadurch eine Schichtzeit von 11 Stunden oder eine Arbeitszeit von 10 Stunden ergeben. Nur auf einer Grube fällt der Schichtanfang für die unterirdischen Arbeiter nicht mit dem Schichtanfang für die Tagesarbeiter zusammen und die Arbeiterinnen sollen dort 11 Stunden tätig sein, sind es in der Tat aber meist nur 10 Stunden, so daß eine Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit hier ebenfalls keine Schwierigkeiten bereiten würde.

Falls von den Lagerplätzen der Gruben geladen würde, könnten die Arbeiterinnen auch während der Ein- und Ausfahrt der unterirdischen Belegschaft beschäftigt werden. Da aber die Verladung von den Lagerplätzen nicht häufig stattfindet, so könnten für diese ausnahmsweise Tätigkeit ohne Schwierigkeit Arbeiter eingestellt werden, sofern sie außerhalb der für die Arbeiterinnen vorgeschriebenen Arbeitszeit fällt.

3. Nach Vorstehendem halte ich die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für die Arbeiterinnen auf den Gruben des Reviers, soweit sie die 10stündige Arbeitszeit noch nicht eingeführt haben, ohne Schwierigkeit für durchführbar. Die Gruben werden die Arbeiterinnen trotz der geringen Erschwernisse, welche die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden mit sich bringt, nicht aus dem Grubenbetriebe ausschalten, weil die Arbeiterinnen eine verhältnismäßig billige Arbeitskraft sind.

Die 1 stündige Mittagspause um eine halbe Stunde zu verlängern, erscheint nicht geboten, weil die Arbeiterinnen ihr Mittagbrot auf der Grube verzehren und dazu 1 Stunde vollständig genügt. Ein Hauswesen haben sie aber nicht zu besorgen, da sie nicht verheiratet sind und die Grubenarbeit aufgeben, wenn sie sich verheiraten. Die Verlängerung der Mittagspause würde aber für den Grubenbetrieb sehr lästig sein, da die Förderung so lange nicht unterbrochen werden könnte und deshalb für diese ganze Zeitdauer Ersatzmannschaften gestellt werden müßten.

Ebenso wäre es sehr störend für den Betrieb, wenn der Arbeitsschluß an Sonnabenden und an Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags verlegt würde Es müßten die Arbeiterinnen früher wie die andern Tagesarbeiter entlassen und auch wieder Ersatzarbeiter eingestellt werden. Das würde den Betrieb verteuern.

Bei Einführung einer Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen, einer weiteren Verkürzung an Sonnabenden und an Vorabenden der Festtage und einer Verlängerung der Mittagspause würden die Grubenverwaltungen wahrscheinlich keinen Vorteil mehr in der Beschäftigung von Arbeiterinnen sehen und an deren Entlassung herantreten.

J. Bergrevier Ost-Waldenburg (Bergmeister Illner).

1. Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche auf Bergwerken des Reviers Ost-Waldenburg und den dazu gehörigen, der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellten Anlagen beschäftigt werden, ist, wie folgt, geregelt.

	Arbeitsdauer ausschließlich Pausen		Dauer der Mittagspause
	Montag bis Freitag Stunden	Sonnabend Stunden	Stunden
a) Erzbergwerke.			
Reicher Trost bei Reichenstein	$9^1/_2$	$8^1/_2$	1
Gruben der Schlesischen Nickelwerke bei Frankenstein	$9^1/_2$	$9^1/_2$	1
b) Steinkohlenbergwerke.			
Kons. Fürstensteinergruben bei Waldenburg	$9^1/_2$	$8^1/_2$	1
» Segen Gottesgrube bei Altwasser..	$9^1/_2$	$7^1/_2$	1
» Melchiorgrube bei Dittersbach....	10	$7^1/_2$	1
Neue kons. Cäsargrube bei Reußendorf..	10	$8^1/_2$	1
Kons. Rudolph bei Volpersdorf	$9^1/_2$	8	1

2. Ein früherer Arbeitsschluß als um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags ist an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage auf sämtlichen Werken, die Arbeiterinnen beschäftigen, eingeführt. Der Arbeitsschluß an solchen Tagen

und die dadurch herbeigeführte Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ist aus nachstehender Aufstellung ersichtlich.

	Arbeitsschluß an Vorabenden der Sonn- und Feiertage um Uhr Nachmittags	Verkürzung der Arbeitszeit Stunden
a) Erzbergwerke.		
Reicher Trost bei Reichenstein	4	1
Gruben der Schlesischen Nickelwerke bei Frankenstein	5	—
b) Steinkohlenbergwerke.		
Kons. Fürstensteinergruben bei Waldenburg	4	1
» Segen Gottesgrube bei Altwasser	3	2
» Melchiorgrube bei Dittersbach	3	$2^1/_2$
Neue kons. Cäsargrube bei Reußendorf	4	$1^1/_2$
Kons. Rudolph bei Volpersdorf	4	$1^1/_2$

3. Gegen den Erlaß einer besonderen Vorschrift für die Herabsetzung der zulässigen Arbeiszeit von 11 auf 10 Stunden würden im hiesigen Revier Bedenken nicht erhoben werden, weil schon jetzt tatsächlich nirgends Arbeiterinnen länger als 10 Stunden, in den meisten Betrieben sogar noch kürzere Zeit, beschäftigt werden.

Gegen eine Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunden äußern aber die meisten Verwaltungen der Steinkohlenbergwerke Bedenken, weil eine solche Verlängerung nicht in die Betriebsdispositionen paßt. Ihrer Meinung nach würde wahrscheinlich die gesetzliche Einführung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause zur Folge haben, daß der Teil der weiblichen Arbeitskräfte, welcher bei der Separation beschäftigt ist, entlassen und durch männliche Arbeiter ersetzt werden würde. Darin würde aber eine große Härte liegen; denn auf den Steinkohlengruben sind es meistens Witwen, die sich durch die Grubenarbeit ihren Unterhalt verdienen oder besser gestalten. Auf den Erzbergwerken und insbesondere auf den Gruben der Schlesischen Nickelwerke, welche die weitaus größte Zahl der Arbeiterinnen — 20 — beschäftigen, würden seitens der Werksverwaltungen gegen eine etwaige Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden Einwendungen nicht erhoben werden, dagegen würde eine solche Verlängerung den Arbeiterinnen selbst nicht genehm sein. Denn auf diesen Werken werden vornehmlich junge Mädchen, meist Töchter von Bauern und ländlichen Arbeitern beschäftigt, denen die Beschäftigung auf der Grube eine willkommene Gelegenheit ist, den kargen Verdienst ihrer Angehörigen etwas zu erhöhen und die beim Aufhören dieser Arbeitsgelegenheit überhaupt nichts verdienen oder in die Städte getrieben werden würden. Eine Verlängerung der Mittagspause wird von diesen Arbeiterinnen, wie

eine Befragung ergeben hat, nicht gewünscht, weil dieselben sich gewöhnt haben, ihre aus Butterbrod und Kaffee bestehenden Zwischenmahlzeiten auf der Grube, wozu ihnen besondere Räume mit Kochgelegenheit eingeräumt sind, und erst nach der Heimkehr Abends gegen $^1/_2$ 8 Uhr ihre Hauptmahlzeit (Kartoffel und Kaffee) einzunehmen. Eine Verlängerung der Mittagspause würde diesen Arbeiterinnen auch wenig zweckdienlich sein, weil sie auch in $1^1/_2$ Stunden den Hin- und Herweg nach den ziemlich entfernt liegenden Ortschaften nur schwer machen könnten und weil ihnen deshalb selbst im günstigen Falle durch Aufsuchen des häuslichen Herdes zur Mittagszeit statt einer Erholung nur eine Anstrengung zugemutet werden würde. Hierzu käme dann noch, daß sie die Verlängerung der Mittagspause Abends einarbeiten müßten, wodurch ihre Heimkehr wesentlich verzögert würde, was namentlich im Winter besonders schwer empfunden werden würde.

Die gesetzliche Verlegung des Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr würde, wenn es sich um $^1/_2$ Stunde handelte, keinen Einwendungen begegnen, da in allen Betrieben des Reviers schon jetzt spätestens um 5 Uhr geschlossen wird. Dagegen würde aber ein gesetzlich vorzusehender Arbeitsschluß um 4 Uhr oder $4^1/_2$ Uhr Nachmittags zu Einsprüchen seitens der Werksverwaltungen führen, weil in betrieblicher Hinsicht ihnen dadurch zu große Beschränkungen und Schwierigkeiten erwachsen würden. Die Steinkohlengruben, auf denen Arbeiterinnen bei der Separation und Verladung beschäftigt werden und auf denen der Arbeitsschluß für diese Arbeiterinnen um 4 Uhr Nachmittags stattfindet, würden vornehmlich in der Bewegungsfreiheit beschränkt werden, weil sie dann verhindert sein würden, die Arbeitszeit auch für die Arbeiterinnen hin und wieder um eine halbe oder ganze Stunde zu verlängern, wenn infolge von Störungen im Betriebe selbst oder in der Gestellung der Eisenbahnwagen die Verladung nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden konnte.

Den Gruben der Schlesischen Nickelwerke würden aber durch eine Kürzung der Arbeitszeit auch über 5 Uhr hinaus wegen der nur schwer zu ändernden Betriebsdispositionen besonders große Schwierigkeiten entstehen. Auf diesen Werken werden nämlich die Arbeiterinnen nur mit dem Scheiden der Erze beschäftigt und die Tagesförderung muß aus betrieblichen Rücksichten täglich aufgearbeitet werden. Denn, da während der Nachtschicht keine Förderung umgeht, wohl aber sämtliche Wagen vor den Arbeitsorten gefüllt werden, um der vorteilhafteren Arbeit wegen die Arbeitsstöße frei von Haufwerk zu erhalten, müssen die Wagen gleich nach 6 Uhr Vormittags weggefahren und in die Aufbereitungsanstalt gebracht werden. Infolge dieser Förderung gleich zu Beginn der Frühschicht sammeln sich in der Aufbereitung schon frühzeitig erhebliche Mengen von Scheiderzen an, so daß etwaige Rückstände an Erzen vom Tag vorher einem regelrechten Betriebe nur hinderlich sein würden. Um solche Rückstände zu vermeiden, müssen daher die bis zum Schluß der Tagesförderung, d. i. bis um 4 Uhr Nachmittags, in die Aufbereitung gelangenden Erze noch an diesem Tage selbst aufbereitet werden, zu welchem Zwecke die Aufbereitung ungefähr eine Stunde länger im Betriebe sein muß als die Förderung, also bis 5 Uhr

Nachmittags. Würde also der Arbeitsschluß für die Sonnabende um 4 Uhr Nachmittags festzusetzen sein, so würden die sonst zwischen 4 bis 5 Uhr Nachmittags noch aufgearbeiteten Erzmengen auf die Halde gestürzt werden müssen, um am Montag Vormittag der neuen Förderung nicht im Wege zu sein. Diese auf die Halde gestürzten Fördermengen würden aber einerseits die Selbstkosten erhöhen, andererseits die Arbeitszeit der Arbeiterinnen an den anderen Werkstagen verlängern, was beides nicht im Interesse der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer liegt und weshalb ein früherer Arbeitsschluß an den Sonnabenden als um 5 Uhr Nachmittags auch von diesen beiden am meisten beteiligten Seiten nicht gewünscht wird.

K. Bergrevier West-Waldenburg (Bergmeister Kaether).

1. Von den 316 im diesseitigen Reviere beschäftigten Arbeiterinnen hatte am 1. Oktober 1902 annähernd die Hälfte (148) eine 9stündige und der Rest (168) eine 10stündige Arbeitszeit ausschließlich der zwischen den Arbeitsstunden gewährten Pausen.

Zur ersteren Hälfte gehören nur diejenigen, welche in den Separations- und Wäscheanlagen und bei der Kohlenverladung arbeiten.

Da diese sämtlich eine 1stündige Mittagspause genießen und der Beginn der Arbeitszeit ausnahmslos auf 6 Uhr Morgens festgesetzt ist, so ist bei ihnen der Schichtschluß um 4 Uhr Nachmittags.

Die zweite Hälfte umfaßt diejenigen, welche als Putz- und Botenfrauen sowie bei den Arbeiten auf den Holzschneideplätzen, in den Lampenkauen, an den Klärteichen, auf den Schlammhalden und auf den Koksanstalten verwandt werden.

Hier beginnt zum Teil die Schicht ebenfalls um 6 Uhr Morgens und dauert mit Einschluß der 1stündigen Mittagspause bis 5 Uhr Nachmittags.

Zum anderen Teile ist die Schichtdauer eine $11\frac{1}{2}$- und 12stündige (von $5\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ bezw. von 6 bis $5\frac{1}{2}$ und von 6 bis 6), doch tritt in diesen Fällen überall zu der 1stündigen Mittagspause noch eine $\frac{1}{2}$stündige Frühstücks- und Vesperpause, so daß auch hier die reine Arbeitszeit 10 Stunden niemals übersteigt.

2. An den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage ist bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Werke ein früherer Arbeitsschluß als $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags üblich, denn abgesehen von der unter Abschn. 1 angeführten ersteren Gruppe der Arbeiterinnen, welche an allen Tagen gleichmäßig um 4 Uhr Schicht machen, ist auch bei der zweiten Gruppe an den Sonnabenden usw. das Ende der Schicht zumeist auf 5 oder gleichfalls auf 4 Uhr verlegt, so daß die Verkürzung der Arbeitszeit zwischen $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden schwankt.

Eine Ausnahme bildet nur eine einzige Koksanstalt mit 38 Arbeiterinnen, bei welcher die Arbeitszeit wie an den übrigen Wochentagen geregelt ist und einschließlich der Pausen von $5\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Uhr währt.

3. Einer Herabsetzung der täglichen reinen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden würden nach vorstehenden Angaben für das diesseitige Revier Bedenken nicht entgegenstehen.

Dagegen würden gegen eine Verlängerung der Mittagspause von 1 auf 1 1/2 Stunden sowohl Gründe der Zweckmäßigkeit als auch solche des betrieblichen Interesses geltend zu machen sein.

In ersterer Hinsicht ist zu beachten, daß hierorts die Arbeiterinnen nur in seltenen Fällen während der Mittagspause nach Hause gehen, entweder weil die Wege zu weit sind, oder weil auch ohnedem zwecks besserer Ausnutzung der Ruhepause der Gewohnheit der Vorzug gegeben wird, das Essen auf die Arbeitsstätte mitzubringen und daselbst aufzuwärmen, wozu überall die Gelegenheit geboten wird.

Die Verlängerung der Pause um 1/2 Stunde würde nun hierin schwerlich einen Wandel schaffen, während die wahrscheinliche Folge eine entsprechende Späterlegung des Schichtschlusses wäre, da die jetzt übliche 9- und 10stündige reine Arbeitszeit allgemein als das Mindestmaß zur Erreichung der bisherigen Leistungen und Lohnsummen betrachtet wird. Es würden also dadurch die Arbeiterinnen nur noch länger ihrer Häuslichkeit entzogen werden, was mit der Absicht der zur Erwägung gestellten Maßnahmen in Widerspruch steht.

Ebensowenig würde aber den Interessen der Arbeiterinnen gedient sein, wenn der Ausgleich etwa durch Wegfall der Vesperpause gesucht würde, weil alsdann der Mittagsruhe eine 4 1/2stündige ununterbrochene Arbeitszeit (von 1 1/2 bis 6 Uhr) folgen würde, welche namentlich in der Sommerhitze und bei den an sich schon heißen Arbeitsplätzen der Koksanlagen zu anstrengend wäre.

In betrieblicher Hinsicht würde sich der Durchführung der Maßregel die Schwierigkeit in den Weg stellen, daß sich bei den in den Separationen, den Wäschen und bei der Verladung beschäftigten (also den oben unter 1. zur ersten Gruppe gezählten) Arbeiterinnen mit 9stündiger Arbeitszeit ein Ausgleich durch Späterlegung des Schichtschlusses überhaupt nicht erzielen ließe, weil diese Arbeiten mit der Förderung in engstem Zusammenhange stehen, und das Ende der Schicht daher mit dem der Förderung zusammenfallen muß.

Außerdem pflegt bei dieser Gruppe der Arbeiterinnen die Pause in 2 Kolonnen gemacht zu werden, so daß bei je 1 1/2stündiger Dauer der Pausen die letztere zu sehr ans Ende der Schicht gerückt würde, ganz abgesehen davon, daß sich für die Gesamtdauer von 3 Stunden kaum genügende Ersatzmannschaften finden lassen würden.

Was endlich die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des früheren Arbeitsschlusses an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage anbetrifft, so ist bereits oben erwähnt, daß die Mehrzahl der hiesigen Werke den zeitigeren Schichtschluß eingeführt hat.

Indessen ist auch hier das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß die gesetzliche Festlegung dieser Forderung unter Umständen den Betrieben Verlegenheiten bereiten kann.

Es trifft dies insbesondere die Koksanstalten, welche wegen der Beschränkung der Arbeitszeit an den Sonntagen durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe in der Regel gezwungen sind, tunlichst viele Öfen an den Sonnabenden zu drücken und neu zu besetzen. Wenn nun aber, was nicht selten der Fall ist, die Wagengestellung seitens der Bahnverwaltung

verspätet wird, kann mit dem Ausdrücken der Koksöfen auch erst später begonnen werden, da diese Arbeit des Platzmangels wegen mit der Verladung des ausgedrückten Koks gleichen Schritt halten muß. In solchen Fällen ist alsdann die volle Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit unvermeidlich und eine weitere gesetzliche Verkürzung derselben würde um so lästiger empfunden werden, als Ausnahmebewilligungen von Fall zu Fall — etwa nach Analogie des § 105f der Gewerbeordnung — nicht gut vorgesehen werden können, indem das Bedürfnis zu einer verlängerten Arbeitszeit meist erst zu spät erkannt wird.

L. Bergrevier Görlitz (Bergrat Laske).

1. Von den 43 im hiesigen Revier betriebenen Werken mit einer Gesamtbelegschaft von 2511 Personen wurden am 1. Oktober 1902 lediglich auf:
7 Werken (6 Braunkohlen- und 1 Steinsalzbergwerk) 62 Arbeiterinnen bei 10stündiger Schicht,
1 Braunkohlenbergwerk 9 Arbeiterinnen bei $9\frac{1}{2}$ stündiger Schicht,
3 Braunkohlenbergwerke 6 Arbeiterinnen bei 9stündiger Schicht
beschäftigt.

Die Mittagspause dauerte auf 2 Braunkohlenbergwerken mit 6 Arbeiterinnen $1\frac{1}{2}$ Stunden, auf den übrigen 9 Werken mit 71 Arbeiterinnen 1 Stunde.

2. Auf 8 Braunkohlenbergwerken mit 47 Arbeiterinnen ist am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage ein früherer Arbeitsschluß als $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags üblich, und zwar endet die Schicht auf 7 Werken mit 38 Arbeiterinnen um 5 Uhr, auf 1 Werke mit 9 Arbeiterinnen um 4 Uhr. Da jedoch auf 3 der ersteren Werke mit 6 Arbeiterinnen die Schicht stets, auch an den übrigen Wochentagen schon um 5 Uhr schließt, so tritt eine tatsächliche besondere Verkürzung der Arbeitszeit an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage im Verhältnis zu der gesetzlich zulässigen Zeit lediglich auf 4 Werken mit 32 Arbeiterinnen um je eine halbe Stunde, 1 Werk mit 9 Arbeiterinnen um $1\frac{1}{2}$ Stunde ein.

3. Da für die Arbeiterinnen im hiesigen Revier bei normalen Betriebsverhältnissen bereits durchweg eine 10stündige oder kürzere Arbeitszeit besteht, so würde die gesetzliche Festlegung dieser oberen Grenze in sozialer Beziehung keine tiefgreifende Wirkung hervorrufen. Andererseits wird aber von einer Reihe von Werksverwaltungen darauf hingewiesen, daß gerade eine gesetzliche Festlegung von sehr einschneidender schädlicher Bedeutung werden kann, da hierdurch nach Betriebsstörungen und Absatzstockungen oder bei vorübergehendem an sich gesteigertem Absatz die Möglichkeit benommen wird, in solchen Ausnahmefällen die Arbeiterinnen 11 Stunden lang zu beschäftigen. Bei allen Verrichtungen, bei welchen entweder zusammen männliche und weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden wie bei Abraumarbeiten und bei der Naßpreßsteinfabrikation, oder bei welchen sonst die Beschäftigung der Arbeiterinnen in unmittelbarer Abhängigkeit von dem gesamten Betriebe vor sich geht, wie bei den meisten Verladearbeiten, würde eine vorzeitige Ablösung der Arbeiterinnen eine empfindliche Störung des Gesamtbetriebes nach sich ziehen. Diesen Ausführungen kann auch eine

Berechtigung nicht abgesprochen werden. Zudem ist hervorzuheben, daß besondere Gefahren für die Gesundheit der Arbeiterinnen bei allen diesen Verrichtungen nicht zu besorgen sind, da u. a. eine schädliche Staubentwickelung weder bei der Verladung der grubenfeuchten Rohkohle, noch beim Hantieren mit Naßpreßsteinen oder Briketts vorhanden ist. Vielmehr stehen diese Beschäftigungen in frischer Luft vielen anderen sehr nahe, die bei den industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft vorkommen.

Hiernach erscheint eine gesetzliche Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit weder aus sozialen Gründen notwendig, noch andererseits mit einer wirtschaftlichen Führung des Betriebes vereinbar.

Eine Verlängerung der Mittagspause würde in sozialer Beziehung nur dann zweckmäßig sein, wenn die Arbeiterinnen in dieser Pause ihre in der Nähe belegene Wohnung aufsuchen könnten. Dies ist aber bei den Betrieben, die eine größere Zahl von Arbeiterinnen beschäftigen, meist nicht der Fall. Außerdem ist der bei weitem größte Teil der beschäftigten Arbeiterinnen unverheiratet und hat kein Hauswesen zu besorgen. Diese Maßnahme würde daher keine besonderen sozialen Vorteile bieten, sondern nur den Nachteil haben, daß die gesamte Schichtdauer um eine halbe Stunde verlängert würde. Sie kann daher gleichfalls nicht befürwortet werden.

Die Verlegung des Arbeitsschlusses an Sonnabenden usw. auf eine frühere Stunde als 5 1/2 Uhr Nachmittags ist tatsächlich bereits in größerem Umfange vollzogen. Andererseits wird auch hiergegen von einem Teile der Werksverwaltungen geltend gemacht, daß der aus den oben angegebenen Gründen in Ausnahmefällen nachzulassende Spielraum den Werken bei gesetzlicher Festlegung genommen werden würde und die erforderliche Bewegungsfreiheit im Betriebe in unliebsamer Weise beeinträchtigt würde, wenn auch nicht in dem Maße, wie im ersteren Falle.

Immerhin dürften gegen eine Festlegung des Arbeitsschlusses auf 5 Uhr Nachmittags noch die geringsten Bedenken zu erheben sein, da es sich nur um eine halbe Stunde in jeder Woche handelt und hiermit eine schärfere Abgrenzung der Wochenarbeit gegen die Sonntagsruhe gewonnen wird.

II. Oberbergamtsbezirk Halle.*)

A. Bergrevier Frankfurt a. O. (Bergmeister Neumann).

1. Von den 32 Betrieben des diesseitigen Reviers beschäftigten nur 4 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren und auch diese Werke nur verhältnismäßig sehr wenige, so daß die Gesamtzahl der weiblichen Arbeiter daselbst nur 18 betragen hat.

In keinem der Betriebe währt die Arbeitszeit der Arbeiterinnen länger als 10 Stunden, auch dann nicht, wenn die Nachfrage nach Briketts, bei deren Verladung sie hauptsächlich beschäftigt werden, eine rege ist.

Die Arbeitszeit derselben weicht von der sonst üblichen Arbeitsdauer nicht ab.

2. Auf 2 Werken (Borussia bei Crossen und Hermania bei Reichenwalde) werden an den Vorabenden der hohen Festtage die Arbeiterinnen bereits um 2 und um 3 Uhr Nachmittags entlassen.

3. Die Mittagspausen für die Arbeiterinnen zu verlängern, also von denen der anderen Arbeiter verschieden zu gestalten, dürfte bedenklich sein, da dann ein Ineinanderarbeiten erschwert, ja zum Teil unmöglich gemacht werden würde. Durch eine solche Maßnahme würden voraussichtlich die Werke sich genötigt sehen, von der Beschäftigung von Arbeiterinnen ganz Abstand zu nehmen, wodurch die, welche man schützen will, am empfindlichsten getroffen werden würden, denn in den weitaus meisten Fällen, in denen Frauenspersonen eine Beschäftigung in einer gewerblichen Anlage nachsuchen, erheischt es deren wirtschaftliche Lage, daß sie auf diese Weise mit zum Unterhalt der Familie beisteuern. Würde ihnen durch die gedachte Maßnahme die Gelegenheit zum Verdienst erschwert, ja, in manchen Gegenden mit stark entwickelter Industrie, fast unmöglich gemacht, so könnte dies nur Unzufriedenheit und Unwillen hervorrufen.

B. Bergrevier Ost-Cottbus (Bergrat Baselt).

1. Am 1. Oktober 1902 waren auf 18 Werken des Bergreviers Ost-Cottbus 137 Arbeiterinnen über 16 Jahre vorhanden. Hiervon wurde die Mehrzahl — 84 — auf den Brikettfabriken beim Abnehmen und Verladen

*) Im Bergrevier Eisleben war am 1. Oktober 1902 nur 1 Arbeiterin beim Flicken von Säcken beschäftigt; von dem Abdrucke des Berichts aus diesem Revier ist deshalb abgesehen worden.

der Briketts und den damit im Zusammenhang stehenden Nebenarbeiten, wie Vorschieben der Wagen, Abgleichen des Gewichtes der beladenen Wagen u. dergl. beschäftigt — Gruppe I —; 36 Arbeiterinnen wurden bei der Separation und Verladung der Rohkohle verwendet — Gruppe II —; der Rest von 17 Arbeiterinnen versah das Reinigen der Geschäfts- und Zechenstuben und Baderäume, besorgte Botengänge u. dergl. — Gruppe III —.

Auf den Brikettfabriken dauert die Arbeitszeit (Schicht) der Arbeiterinnen von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags unter Einschluß von einer 1stündigen Mittagspause und je einer halbstündigen Frühstücks- und Vesperpause. Die reine Arbeitszeit beträgt demnach 10 Stunden.

Für die bei der Separation und Verladung der Rohkohle beschäftigten Arbeiterinnen beginnt die Schicht ebenfalls überall um 6 Uhr Vormittags, sie endigt bei einigen Werken Nachmittags $5^1/_2$ Uhr, bei den übrigen Werken bereits um 5 Uhr Nachmittags. Die Mittagspause währt 1 Stunde. Ferner wird überall eine Frühstückspause von einer halben Stunde und da, wo die Schicht erst um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags schließt, noch eine Vesperpause von einer halben Stunde gewährt. Die reine Arbeitszeit beträgt hier $9^1/_2$ bis 10 Stunden.

Bei der Gruppe III ist die Dauer der Schicht und die Zahl und die Dauer der Pausen im allgemeinen dieselbe wie bei Gruppe II; ein Werk gewährt jedoch eine Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden und ein anderes eine Mittagspause von 2 Stunden. Die reine Arbeitszeit beträgt $8^1/_2$ bis 10 Stunden.

2. Am Sonnabend und an den Vorabenden der kleineren Festtage schließt die Schicht auf 8 Werken mit 45 Arbeiterinnen um $5^1/_2$ Uhr, auf 9 Werken mit 85 Arbeiterinnen um 5 Uhr und auf 1 Werke mit 7 Arbeiterinnen um $4^1/_2$ Uhr Nachmittags. Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt eine halbe bis 1 Stunde. An den Vorabenden der hohen Feste — Ostern, Pfingsten und Weihnachten — findet der Arbeitsschluß noch früher statt. Er liegt zwischen 12 und 4 Uhr Nachmittags und erfolgt auf den meisten Werken um 2 Uhr Nachmittags.

3. Die tägliche reine Arbeitszeit beträgt jetzt schon nirgends mehr als 10 Stunden.

Die Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunden erscheint für Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben, nicht erforderlich. Für solche Arbeiterinnen genügt, wie bislang auch für die männlichen Arbeiter, eine Mittagspause von 1 Stunde. Sie können in dieser Zeit in den meist nahe gelegenen Wohnungen das von ihren Angehörigen oder Quartier- und Kostgebern zubereitete Mittagessen ohne Hast einnehmen, oder sich dasselbe in die auf jedem Werke vorhandene, heizbar eingerichtete Arbeiterinnenstube bringen lassen. Die Werke beschäftigen fast ausschließlich Arbeiterinnen ohne eigenes Hauswesen. Den Arbeiterinnen aber, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, wird gemäß der Bestimmung des § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung eine Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden gewährt.

Was nun die Frage der Durchführbarkeit der Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden anbelangt, so ist sie für die Gruppe III der Arbeiterinnen ohne weiteres zu bejahen. Auch für die Gruppe II ist die

angeregte Verlängerung schließlich durchführbar. Da aber die Förderung von dem Fortgange der Separation und Verladung abhängig ist, so würde die Verlängerung der Mittagspause der Arbeiterinnen den Nachteil im Gefolge haben, daß die Mittagspause für die ganze Belegschaft ebenfalls entsprechend verlängert werden müßte, und der Schluß der Schicht allgemein entsprechend hinausgeschoben werden würde. Bei der Gruppe I ist die Verlängerung der Mittagspause nicht durchführbar. Da der Preßbetrieb ununterbrochen vor sich geht, muß auch das Abnehmen und Verladen der Briketts ununterbrochen erfolgen. Die Einhaltung einer 1stündigen Mittagspause für die Arbeiterinnen in den Brikettverladeschuppen wird nur dadurch erreicht, daß die Nebenarbeiten daselbst 2 Stunden ruhen und die hierbei beschäftigten Arbeiterinnen ihre Kameradinnen beim Abnehmen und Verladen der Briketts auf 1 Stunde ablösen. Der Stillstand bei den Nebenarbeiten im Verladeschuppen kann bis zu 2 Stunden noch ertragen werden, ein Stillstand von 3 Stunden würde zweifellos vielfach Stockungen und Störungen bei der Verladung und damit schließlich auch Stillstände bei der Brikettdarstellung hervorrufen.

Auf 9 Werken erfolgt der Arbeitsschluß am Sonnabend bereits um 5 Uhr. Auf den Brikettfabriken, woselbst überall Tag- und Nachtschicht stattfindet, wird der frühere Schluß dadurch erreicht, daß die Nachtschichter schon um 5 Uhr antreten und eine 13stündige Schicht verfahren. Eine allgemeine Verlegung des Arbeitsschlusses auf 5 Uhr am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage erscheint auf den hiesigen Werken durchführbar. Ein noch früherer Schluß der Arbeitszeit ist nicht angängig, weil sonst die Schicht für die Nachtschichten gar zu lang werden würde.

C. Bergrevier West-Cottbus (Bergrat Netto).

1. Weibliche Arbeiter über 16 Jahre werden in 24 Betrieben des Bergreviers West-Cottbus beschäftigt und zwar fast ausschließlich mit Verladen von Briketts in Eisenbahnwagen, in einigen Fällen mit Beladen und Fortbewegen kleiner Abraumförderwagen, mit Reinigungsarbeiten und Botengängen.

Am 1. Oktober 1902 dauerte die eigentliche Arbeitszeit in einem Betriebe 9 Stunden, in 19 Betrieben 10 Stunden, in 3 Betrieben $10^1/_2$ und in 1 Betriebe 11 Stunden, die Mittagspause überall 1 Stunde.

Die Zeit während der sich die Arbeiterinnen auf den Gruben und Brikettfabriken aufhalten, beträgt auf den meisten Werken 12 Stunden (6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends). In diese Zeit fällt eine halbe Stunde Frühstückspause, 1 Stunde Mittagspause und eine halbe Stunde Nachmittagspause.

2. Am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage findet der Arbeitsschluß um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags, auf einigen Werken schon um 5 Uhr statt; die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt mithin eine halbe bis 1 Stunde. Auf einigen Werken pflegt man an den Vorabenden vor den sogenannten großen oder hohen Festtagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) die Schicht um 1 bis 3, ja sogar um 6 Stunden zu kürzen.

3. Ein Bedürfnis, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, liegt hier

nicht vor, da die meisten Arbeiterinnen tatsächlich schon eine nur 10stündige Arbeitszeit haben. Es würde auch die Festsetzung einer solchen nicht zweckmäßig sein, da die Arbeiterinnen in Zeiten besonders flotten Geschäftsganges bei der Verladung der Briketts von Lagerbeständen (Stapel) ausnahmsweise und vorübergehend 11 Stunden arbeiten. Das Personal zur Deckung des durch die Schichtkürzung entstehenden Ausfalls an Arbeitsleistung durch Heranziehung anderer Arbeiterinnen zu verstärken, ist mangels geübter Kräfte in ausreichender Anzahl nicht möglich, auch sind solche Ersatzarbeiterinnen für einzelne Stunden nicht zu haben.

Eine zuweit gehende Kürzung der Arbeitszeit würde nicht in das beim hiesigen Braunkohlenbergbau übliche System des Zwölfstundentages hineinpassen, eine ungebührliche Verlängerung der Nachtschicht nach sich ziehen und wegen des entstehenden Lohnausfalls auch gar nicht im Interesse der Arbeiterinnen liegen.

Die 1stündige Mittagspause der Arbeiterinnen auf 1½ Stunde zu verlängern ist hier nicht zweckmäßig. Mit wenigen Ausnahmen sind die Arbeiterinnen unverheiratet und haben mit häuslichen Arbeiten wenig zu tun; auch wohnen sie in größerer Entfernung von den Werken, weshalb selbst eine 1½stündige Mittagspause zur Herrichtung von warmem Essen nicht ausreichen würde. Die Mädchen ziehen es daher vor, sich das Mittagessen von ihren Kostleuten an die Arbeitsstätten kommen zu lassen.

Wünsche der Arbeiterinnen auf Verlängerung der Mittagspause sind in letzter Zeit nicht laut geworden.

Den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5½ Uhr Nachmittags zu verlegen, liegt kein Anlaß vor. Wünsche sind in dieser Hinsicht von den Arbeiterinnen auch noch nicht ausgesprochen worden, vielmehr ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Arbeiterinnen wegen des entstehenden Lohnausfalls schon jetzt nur ungern eine halbe Stunde vor 6 Uhr die Arbeit beendigen.

D. **Bergrevier Ost-Halle** (Bergrat Kast).

1. Die tägliche Arbeitszeit der auf den Gruben des Bergreviers Ost-Halle beschäftigten weiblichen Arbeiter über 16 Jahre ist in sämtlichen Betrieben die nämliche wie die der erwachsenen männlichen Arbeiter. Die Schicht dauert von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Nachmittags; die Mittagspause währt 1 Stunde, die Frühstücks- und Vesperpause je eine halbe Stunde. Die reine Arbeitsdauer beträgt somit 10 Stunden.

Durch Saisonarbeit sowie durch Hochkonjunktur oder wirtschaftlichen Niedergang erfährt die Arbeitszeit keine Änderungen.

2. Am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage ist ein früherer Arbeitsschluß als 5½ Uhr Nachmittags nicht üblich. An diesen Tagen kommt die Vesperpause in Wegfall, so daß die eigentliche Arbeitsdauer trotz des früheren Arbeitsschlusses keine Verkürzung erleidet.

3. Die zulässige tägliche Arbeitszeit gemäß § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, erscheint für die hier in Frage stehenden Betriebe deshalb unbedenklich, weil die tägliche Arbeitszeit schon jetzt tatsächlich nur 10 Stunden beträgt.

Die Verlängerung der nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährenden Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunden erscheint wohl durchführbar, aber nicht zweckmäßig. Diese Maßregel würde voraussichtlich zur Folge haben, daß man die Vesperpause fortfallen ließe. Man kann annehmen, daß der Mehrzahl der Arbeiterinnen die jetzige Regelung der Pausen erwünschter und auch zuträglicher ist. Für den Fall, daß bei einzelnen Arbeiterinnen das Bedürfnis nach einer längeren Mittagspause vorliegt, erscheint die Bestimmung in § 137 Abs. 4 a. a. O. ausreichend. Die Mittagspause der Arbeiterinnen fällt jetzt mit derjenigen der übrigen Arbeiter zusammen. Wird die Mittagspause der Arbeiterinnen abweichend hiervon festgesetzt, so liegt hierin immerhin eine Betriebserschwerung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß manche Arbeitgeber aus diesem Grunde von der Beschäftigung weiblicher Arbeiter künftig lieber Abstand nehmen werden, so daß die zum Schutze der Arbeiterinnen geplante Bestimmung eine Beschränkung der Arbeitsgelegenheit für dieselben zur Folge haben würde.

Den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags festzusetzen, erscheint nicht unbedenklich, weil eine solche Kürzung der Arbeitszeit mit ziemlicher Sicherheit auch eine Kürzung des Lohnverdienstes der Arbeiterinnen nach sich ziehen würde.

E. Bergrevier West-Halle (Bergmeister Deicke).

1. Nur auf 7 Braunkohlengruben werden Arbeiterinnen über 16 Jahre beim Abnehmen von Briketts und Naßpreßsteinen beschäftigt.

Diese Arbeiterinnen waren am 1. Oktober 1902 auf 2 Werken insgesamt 12 Stunden, auf den übrigen $11^1/_2$ Stunden anwesend.

Innerhalb dieser Zeit wurde den 12 Stunden auf dem Werke Anwesenden außer der im § 137 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vorgeschriebenen 1 stündigen Mittagspause Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause, und den $11^1/_2$ Stunden auf dem Werke Anwesenden außer der 1 stündigen Mittagspause Vormittags eine halbstündige Pause zwischen den Arbeitsstunden gewährt.

Danach dauerte die tägliche Arbeitszeit unter Abrechnung der Pausen für alle im hiesigen Reviere beschäftigten Arbeiterinnen am 1. Oktober 1902 10 Stunden.

2. An Sonnabenden sowie an Vorabenden von Festtagen schließt die Arbeitszeit nur auf der Naßpreßsteinanlage einer Grube erst um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags; auf den 6 übrigen Gruben werden die Arbeiterinnen nur bis 5 Uhr Nachmittags beschäftigt; es wird ihnen demnach eine Verkürzung der Arbeitszeit von einer halben bezw. auf den beiden Gruben, wo sie 12 Stunden auf dem Werke anwesend sind, von 1 Stunde gewährt.

3. Die Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden würde im hiesigen Reviere, wo dieselbe tatsächlich bereits nur 10 Stunden dauert, keinem Bedenken begegnen. — Wohl aber sprechen sich die Verwaltungen aller in Betracht kommenden Gruben auf das Nachdrücklichste dagegen aus, die Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunden auszudehnen. Sie führen aus, daß die Verlängerung der Mittagspause bei den

Betrieben der Naßpreßsteinanlagen, in denen die Arbeiterinnen vorwiegend beschäftigt werden, nur dann durchführbar erscheine, wenn die Mittagspause der dort verwendeten männlichen Arbeiter gleichfalls auf $1\frac{1}{2}$ Stunden ausgedehnt würde. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen greife in die der männlichen Arbeiter so eng hinein, daß man sonst gezwungen wäre, entweder den Betrieb der Naßpreßsteinanlage bis zur Beendigung der den Arbeiterinnen gewährten Pause einzustellen, oder an Stelle der Arbeiterinnen Hülfsmannschaften einzustellen. Diese Maßnahmen seien zwar durchführbar, aber bei der Natur der Naßpreßsteinindustrie, die an die Jahreszeit gebunden sei und schon deshalb keine Einschränkung der Beschäftigungszeit ihrer Arbeiter vertrage, in jeder Beziehung unerwünscht und unzweckmäßig. Man könnte ferner nach Ansicht der Verwaltungen die Mittagspause auf Kosten der Frühstückspause ohne Einschränkung des Betriebes dadurch um eine halbe Stunde verlängern, daß man diese wegfallen ließe und ihre Zeit der Mittagspause zurechnete. Dadurch würde aber eine ununterbrochene Arbeitszeit von $5\frac{1}{2}$ bis 6 Stunden geschaffen, die von keinem der Beteiligten als ein Vorteil angesehen werden würde. — Die Bedenken der Werksverwaltungen gegen eine Verlängerung der Mittagspause für die Arbeiterinnen auf $1\frac{1}{2}$ Stunden erscheinen für das hiesige Revier begründet. Auf keinem der Werke werden die Arbeiterinnen schon jetzt bis zu der gesetzlich zugelassenen Höchstdauer für die Arbeitszeit beschäftigt. Außerdem wird ihnen an Pausen mehr gewährt, als das Gesetz vorschreibt. Wird nun die Arbeitszeit für die Arbeiterinnen noch weiter beschränkt, so steht zu erwarten, daß dann die Werksverwaltungen auf die zwar billige, dann aber für den Betrieb lästige Beschäftigung der Arbeiterinnen überhaupt verzichten. — Ausgenommen auf einer Grube schließt die Arbeitszeit für die Arbeiterinnen an Sonnabenden und an den Vorabenden von Festtagen bereits um 5 Uhr. Der Arbeitsschluß an Sonnabenden und an den Vorabenden von Festtagen wird daher für die im hiesigen Reviere beschäftigten Arbeiterinnen unbedenklich auf 5 Uhr Nachmittags festgesetzt werden können.

F. Bergrevier Weißenfels (Bergmeister Treue).

1. Die wirkliche tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen beträgt im Bergrevier Weißenfels auf 7 Braunkohlengruben 10 Stunden, auf 6 $9\frac{1}{2}$ Stunden und auf einer nur 9 Stunden. Den Arbeiterinnen werden zur Mittagszeit 1 stündige und Vor- und Nachmittags je $\frac{1}{2}$ stündige Pausen gewährt (diese Ruhepausen sind also bei vorstehender Arbeitszeit nicht mit eingerechnet). Eine Mittagspause von mehr als einer Stunde ist nirgends allgemein eingeführt.

Obwohl die den Arbeiterinnen hauptsächlich zufallende Arbeit, das Aufstapeln von Naßpreßsteinen, vorwiegend nur in den Sommermonaten verrichtet wird, hat diese nur zeitweise eintretende Beschäftigung auf die übliche Dauer der Arbeitszeit keinen Einfluß ausgeübt.

2. Auf 4 Braunkohlengruben, und zwar den den größeren Bergwerksgesellschaften gehörigen, wird am Sonnabend und an den Vorabenden von Festtagen die Arbeit bereits um 5 Uhr eingestellt. Es tritt in diesen Fällen eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde ein.

3. Die Durchführung der Maßnahme, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden herabzusetzen, wird im hiesigen Revier keinen Schwierigkeiten begegnen, da die tatsächlichen Verhältnisse dem zu schaffenden Zustande bereits entsprechen.

Dagegen würde es zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von einer Stunde auf $1^1/_2$ Stunden verlängert würde.

Die Verrichtungen der Arbeiterinnen gehen derartig Hand in Hand mit den Arbeiten der männlichen Belegschaft, daß bei Einführung der verlängerten Mittagspause notwendigerweise auch den erwachsenen männlichen Arbeitern die gleiche Ruhezeit gewährt werden müßte, was einen erheblichen Ausfall in der Leistung der Arbeiter und wirtschaftliche Nachteile sowohl für die Arbeitgeber wie auch für die Arbeiter zur Folge haben würde. Diesen Schwierigkeiten würde nur durch den vollständigen Verzicht auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen abzuhelfen sein. Gerade für die mit der Verladung der Briketts und dem Aufstapeln der Naßpreßsteine zusammenhängenden Arbeiten eignen sich jedoch neben den jugendlichen die weiblichen Arbeiter außerordentlich gut, da sie beweglicher sind als die erwachsenen männlichen Arbeiter und daher leistungsfähiger, ohne daß dabei aber das zulässige Maß überschreitende körperliche Anstrengungen an sie gestellt werden. Außerdem kann bei diesen leichten Arbeiten die Arbeitskraft der erwachsenen männlichen Personen nicht voll ausgenutzt werden, so daß sie sich mit geringeren Löhnen würden begnügen müssen.

Diese Gründe sprechen für die Beibehaltung der Beschäftigung von Arbeiterinnen, umsomehr als bereits jugendliche Arbeiter wegen der gesetzlichen Einschränkungen nur in geringer Zahl herangezogen werden können. Dazu kommt noch als erschwerend in Betracht, daß die große Mehrzahl der Arbeiterinnen nur für die Sommermonate angenommen wird, wenn durch die Verwendung zahlreicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sich ein gewisser Arbeitermangel fühlbar macht.

Die oben angeführten Bedenken sprechen auch gegen eine allgemeine Einführung des früheren Arbeitsschlusses als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags an den Sonnabenden und an den Vorabenden von Festtagen. Wenn tatsächlich einige größere Braunkohlenwerke den Arbeitsschluß am Sonnabend für alle Arbeiter auf 5 Uhr festgesetzt haben, so können diese den hieraus erwachsenden Ausfall im Verlaufe der Woche jedenfalls besser ausgleichen als Werke mit geringerer Belegschaft und sind auch eher in der Lage, einen geringen Ausfall zu ertragen, als die kleineren, wenig umfangreichen Betriebe. Immerhin ist nicht ausgeschlossen, daß auch die kleineren Braunkohlengruben bei der geringen Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeiterinnen mit einer Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage und einem Arbeitsschluß um 5 Uhr an diesen Tagen sich abzufinden wissen.

G. Bergrevier Zeitz (Bergmeister Schützmeister).

1. Arbeiterinnen über 16 Jahre werden hauptsächlich während des Betriebes der Naßpressen zum Abnehmen, Aufstapeln und Verladen der Preßsteine beschäftigt. Am 1. Oktober 1902 wurden auf 19 Braunkohlen-

gruben 136 Arbeiterinnen beschäftigt. Ihre Zahl erhöht sich in den Sommermonaten vom Juni bis August auf etwa 330. Die Arbeitszeit dauert meist 10 Stunden und die Mittagspause 1 Stunde; nur ausnahmsweise und vorübergehend, bei besonders flottem Betriebe der Naßpressen oder bei günstigen Absatzverhältnissen, beträgt die Arbeitszeit 11 Stunden.

2. An den Sonnabenden dauert die Arbeitszeit meist bis 5 Uhr Nachmittags, so daß eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde entsteht. An den Vorabenden der Festtage werden die Arbeiterinnen oft schon Nachmittags 3 Uhr, also 2 1/2 Stunden früher als sonst, aus der Arbeit entlassen.

3. Gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, die Verlängerung der Mittagspause von 1 auf 1 1/2 Stunden und gegen die Verlegung des Arbeitsschlusses an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Zeit als 5 1/2 Uhr Nachmittags haben die Werksverwaltungen, die hierüber befragt worden sind, hauptsächlich folgende Bedenken geäußert:

> Eine Beschäftigung von Arbeiterinnen finde fast nur beim Naßpreßbetriebe statt. Dieser Betrieb würde durch eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen sehr geschädigt werden. Die Tätigkeit der Arbeiterinnen müsse mit der Tätigkeit der männlichen Arbeiter Hand in Hand gehen, so daß eine Änderung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auch eine Änderung der Arbeitszeit der Männer und eine Verminderung des Lohnes der Männer zur Folge haben würde. Ersatzmannschaften für die Arbeiterinnen während der Zeit, wo sie früher als die Männer von der Arbeit weggingen, ließen sich nicht beschaffen.
>
> Der Naßpreßbetrieb könne nur in den Sommermonaten vorgenommen werden. Er müsse in dieser Zeit flott betrieben und dürfe nicht eingeschränkt werden, was aber geschehen würde, wenn man die Arbeitszeit der Arbeiterinnen noch weiter verkürzen werde.
>
> Die Arbeiterinnen hätten meist einen weiten Weg von der Wohnung nach der Arbeitsstätte, so daß sie auch bei Einführung einer längeren als einstündigen Mittagspause von der Arbeit nicht nach Hause gehen könnten, um ihren Haushalt zu besorgen, oder sie würden sehr müde von dem Wege nach der Arbeitsstätte wieder zurückkommen.

Die vorstehenden Bedenken mögen vielleicht für einige andere Gewerbebetriebe zum Teil zutreffend sein, für den hiesigen Bergbau dagegen erscheinen sie mindestens übertrieben; denn tatsächlich beträgt die Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf den hiesigen Bergwerken der Regel nach schon jetzt nur 10 Stunden. Ähnliche Bedenken sind fast stets vor der Einführung der meisten Arbeiterschutzbestimmungen von den Gewerbetreibenden geäußert worden, doch haben sich die Befürchtungen später als unbegründet herausgestellt. Man hat die Erfahrung gemacht, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit und überhaupt mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter deren Leistungen steigen. Für die hiesigen Ver-

hältnisse trifft die nachstehende Äußerung zu, die vor einiger Zeit in einer gutgesinnten Zeitung stand:

»Wir würden die Bedenken der Industriellen begreiflich finden, wenn es sich um eine sofortige Einführung des Achtstundentages handelte, weil in diesem Falle der Sprung zu groß wäre, um alsbald durch die Steigerung der Leistung wett gemacht zu werden. Aber Bedenken gegen eine Reform von 11 auf 10 Stunden, die vielfach gar keine Reform mehr ist, fallen wirklich nicht mehr ins Gewicht.«

H. Bergrevier Magdeburg (Bergmeister Dr. Paxmann).

1. Die tägliche Arbeitszeit der auf 1 Braunkohlengrube beschäftigten 14 Arbeiterinnen vollzieht sich nach den in der Übersicht unter II Nr. 9 gemachten Angaben.

2. Der Arbeitsschluß an Sonn- und Vorabenden der Festtage ist durchweg $5^1/_2$ Uhr Nachmittags gewesen, also eine halbe Stunde früher als an den übrigen Werktagen.

3. Die Herabsetzung der 11stündigen Arbeitsdauer für die Arbeiterinnen auf 10 Stunden und die Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden ist hier bereits erfolgt.

Schwer durchführbar erscheint es, während des ganzen Jahres den Arbeitsschluß an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf eine noch frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr zu verlegen, da hierfür die Nachfrage nach den Produkten, das sind Naßpreßsteine, in den Wintermonaten eine zu rege ist.

III. Oberbergamtsbezirk Clausthal.*)

A. Bergrevier Schmalkalden (Bergmeister Klose).

1. Im Bergrevier Schmalkalden sind nur 2 Schwerspatgruben vorhanden, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre bei Sortierung des Schwerspates beschäftigen.

Am 1. Oktober 1902 standen insgesamt 11 Arbeiterinnen über 16 Jahre in Arbeit und zwar bei der einen Grube 10 und bei der anderen nur 1.

Die Arbeitszeit dieser Arbeiterinnen beträgt bereits seit langer Zeit nur 10 Stunden und durch gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit dieser Arbeiterklasse auf 10 Stunden würde an den jetzt bestehenden Verhältnissen nichts geändert werden.

Die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre beträgt auf beiden Werken 1 Stunde, außerdem aber haben sie noch eine $^1/_2$ stündige Frühstücks- und eine $^1/_2$ stündige Vesperpause.

Die Pausen sind dieselben, welche den mit ihnen zugleich beschäftigten jugendlichen Arbeitern gewährt werden.

3. Das Bedürfnis, die Mittagspausen auf $1^1/_2$ Stunden auszudehnen, hat sich hier noch nicht geltend gemacht. Denn einmal ist die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen körperlich eine sehr wenig anstrengende, so daß für eine Ausdehnung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden zum Ausruhen auch von den Arbeiterinnen noch kein Wunsch geltend gemacht worden ist.

Bei den Revisionen konnte sich der Revierbeamte wiederholt überzeugen, daß die Beschäftigung eine durchaus gesunde ist. Die Arbeitsstätten liegen zudem auch in frischer Waldesluft.

Wollte man die Mittagspause deshalb auf $1^1/_2$ Stunden festsetzen, um den Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, zu Hause Mittag essen zu können, so würde das für beide Arbeitsstätten zwecklos sein, da dieselben von den Wohnörtern der Arbeiterinnen viel zu weit entfernt liegen.

Arbeiterinnen, welche einem Hauswesen vorstehen, sind gegenwärtig unter der Belegschaft nicht vorhanden.

Viel größerer Wert, als auf Ausdehnung der Mittagspause wird von den Arbeiterinnen auf einen früheren Schluß der Arbeitszeit gelegt, denn nach der Schicht helfen sie zumeist noch zu Hause im landwirtschaftlichem

*) Im Bergrevier Hannover waren nur 2 Arbeiterinnen beschäftigt, ein Bericht ist deshalb nicht erstattet.

Betriebe ihren Eltern, welche durchgehend etwas Acker besitzen, auf welchem sie zum mindesten ihre Speisekartoffeln ziehen.

Diesen Wünschen ist von den Grubenverwaltungen auch insoweit Rechnung getragen, als die Schichtzeit um 6 Uhr Abends beendet ist.

An den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage ist der Arbeitsschluß auf 5 Uhr festgesetzt und die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt den übrigen Wochentagen gegenüber 1 Stunde.

Ohne die bestehenden Arbeitsverhältnisse irgendwie zu berühren, könnte demnach der Arbeitsschluß an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage auf 5 Uhr gesetzlich festgelegt werden.

B. Bergrevier Cassel (Bergmeister Ernst).

1. Arbeiterinnen werden nur auf der als Nebenbetrieb zum Braunkohlenbergwerk Steinberg bei Hann. Münden gehörigen Dampfziegelei beschäftigt. Ihre tägliche Arbeitszeit ist je nach der Jahreszeit von verschiedener Dauer. Am 1. Oktober 1902 betrug die Schichtzeit 12 Stunden, von welchen nach Abzug einer $^1/_2$ stündigen Vormittagspause, einer 1 stündigen Mittagspause und einer $^1/_2$ stündigen Nachmittagspause (vgl. Übersicht) als wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden verbleiben. Wie sich im übrigen Jahresverlaufe das Verhältnis der Arbeitszeit zur Schichtzeit gestaltet, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung:

Monat	Schicht-		Pausen						Arbeitszeit
	Beginn	Ende	Vorm.		Mittag		Nachm.		
	Vorm.	Nachm.	von	bis	von	bis	von	bis	Stunden
April bis Oktober	6	6*)	8	8^{30}	12	1	4	4^{30}	10
November bis Januar	7	5	8^{30}	9	12	1	—	—	$8^1/_2$
Februar bis März	6^{30}	5^{30}	8^{30}	9	12	1	4	4^{30}	9

Die übrigen Arbeiter des Werkes verfahren Schichten von gleicher Dauer wie die Arbeiterinnen. Demnach ist die 10 stündige Arbeitszeit als die regelmäßige zu betrachten. Im Winter tritt wegen des mangelnden Tageslichtes in den frühen Morgenstunden und den späten Nachmittagsstunden eine Verkürzung ein. Beginn und Ende der Schicht werden dabei je um $^1/_2$ oder 1 Stunde verschoben, so daß sich dann die Arbeitszeit auf $8^1/_2$ oder 9 Stunden stellt. Zur Zeit der größten Verkürzung (November-Januar) fällt die Nachmittagspause fort.

2. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage wird niemals länger als bis $5^1/_2$ Uhr gearbeitet. In den Wintermonaten November-Januar ist bereits um 5 Uhr Arbeitsschluß, wodurch in Verbindung mit dem späteren Schichtanfang die Arbeitszeit der Normalzeit gegenüber sich um $1^1/_2$ Stunden verkürzt.

*) Sonnabend 5^{30}.

3. Nach Vorstehendem ist die Frage der Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für das Werk Steinberg gegenstandslos, da hier schon die 10stündige Arbeitszeit besteht. Die Einrichtungen des Werkes sind außerdem derartige, daß einer vermehrten Nachfrage im allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, ohne Überarbeitsstunden genügt werden kann. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, daß für das in seiner Entwickelung noch nicht abgeschlossene Werk doch im Laufe der Zeit die Saisonschwankungen sich mehr als bisher fühlbar machen und vorübergehend die Anforderungen an die Leistung auch der Arbeiterinnen so erhöhen werden, daß für einige Zeit ohne Überarbeit nicht auszukommen ist. In diesem Falle würde die gesetzliche Festlegung der zulässigen täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden, sofern nicht zugleich die Gewährung von Ausnahmen offen gehalten wird, sich hinderlich bemerkbar machen.

Die Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf 1$^1/_2$ Stunden erscheint für das Werk Steinberg und auch sonst wohl von zweifelhaftem Werte. Die jetzige Verteilung der Pausen innerhalb der Schichtzeit bewirkt einen angemessenen Ausgleich zwischen Arbeit und Erholung. Dauert die Mittagspause $^1/_2$ Stunde länger, so wird dafür die Nachmittagspause ausfallen müssen. Hiervon würden wegen des Ineinandergreifens der Tätigkeit der Arbeiterinnen und der übrigen Arbeiter nicht allein erstere, sondern auch die letzteren betroffen. Alsdann ergibt sich aber einerseits eine unerwünschte Zersplitterung des Betriebes, besonders im Hinblick auf die jugendlichen Arbeiter, denen die Nachmittagspause belassen werden muß, andererseits vergrößert sich der Zeitraum der ohne Unterbrechung durchzuführenden Nachmittagsarbeit auf volle 4 Stunden, während gerade in der zweiten Hälfte der Schicht in Anbetracht der sich steigernden Ermüdung eine kürzere Dauer der Arbeitsperioden am Platze ist. Die Erholung, welche in einer Zeit von 1$^1/_2$ Stunden gewonnen wird, dürfte auch nicht soviel höher zu bewerten sein, als die in einer 1stündigen Pause, daß dadurch der Nachteil, auf die verlängerte Mittagspause die längste Arbeitsperiode des Tages folgen zu lassen, ganz wieder aufgewogen werden könnte.

Für die Zweckmäßigkeit eines früheren Schichtschlusses als Nachmittags 5$^1/_2$ Uhr an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage fehlen hier nähere Erfahrungen. In den Wintermonaten schließt die Schicht an allen Wochentagen schon jetzt um 5 Uhr, wobei die Nachmittagspause in Wegfall kommt. In den anderen Jahreszeiten, wo Sonnabends um 5$^1/_2$ Uhr geschlossen wird, würde die angeregte frühere Beendigung der Arbeitszeit ebenfalls nicht anders, als durch den Wegfall der Nachmittagspause zu erreichen sein, da sonst die auf die letztere folgende Arbeitsperiode eine zur Wiederaufnahme der Arbeit nicht recht lohnende Kürze erhalten würde, und auch die Arbeiterinnen, welche ihre Löhnung in Form eines Stundengeldes (ohne Mitrechnung der Pause) erhalten, eine fühlbare Lohneinbuße zu erleiden hätten. Der oben erörterte, durch die längere Arbeitszeit nach der Mittagspause bedingte Nachteil würde dann regelmäßig eintreten, während er sich jetzt nur auf die Monate November bis Januar beschränkt.

IV. Oberbergamtsbezirk Dortmund.*)

Bergrevier Werden (Bergrat Ressemann).

1. Siehe Übersicht unter Nr. IV 2.

2. Auf den Erzbergwerken des Reviers Werden ist der Arbeitsschluß für Arbeiterinnen am Sonnabend oder an den Vorabenden der Festtage $5^1/_2$ Uhr Abends.

Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt eine halbe Stunde.

3. Die auf hiesigen Erzbergwerken beschäftigten Arbeiterinnen haben mit einer Ausnahme eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden.

Eine Herabsetzung der gesetzlich zulässigen täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden würde demnach für die im hiesigen Revier in Betracht kommenden Werke durchführbar sein.

Hingegen würde eine Verlängerung der Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunden unzweckmäßig erscheinen, da die Erzaufbereitung, in welcher Arbeiterinnen beschäftigt werden, im engsten Zusammenhange mit der Erzförderung steht. Letztere ruht um die Mittagszeit während des Belegschaftswechsels etwa $^3/_4$ bis 1 Stunde. Eine länger als 1 Stunde den Arbeiterinnen zu gewährende Pause würde den Gang des Aufbereitungsverfahrens ungünstig beeinflussen.

Den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags zu legen, erscheint ebenfalls unzweckmäßig, da an diesen, wie an anderen Tagen überhaupt — natürlich mit Ausnahme seitens der Arbeiterinnen — bis 6 Uhr gearbeitet wird, eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen daher den Betrieb ungünstig beeinflussen würde, abgesehen davon, daß die Arbeiterinnen an genannten Tagen nur ungern schon um $5^1/_2$ Uhr die Arbeit verlassen.

*) Nur im Bergrevier Ost-Essen war noch eine Arbeiterin beschäftigt; von dem Abdrucke des Berichts ist aber abgesehen worden.

V. Oberbergamtsbezirk Bonn.*)

A. Bergrevier Brilon [mit Waldeck] (Bergmeister Oberschulte).

1. Im Bergrevier Brilon, einschließlich Waldeck, wurden im Jahre 1902 durchschnittlich 15 Arbeiterinnen über 16 Jahren im Aufbereitungsbetriebe und beim Erzscheiden beschäftigt.

2. Die Schichtdauer betrug 12 Stunden, und zwar an gewöhnlichen Arbeitstagen von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags und an Tagen vor Sonn- und Festtagen von 6 Uhr Vormittags bis $5^1/_2$ Uhr Nachmittags. Die Pausen dauerten von $8^1/_2$ bis 9 Uhr Vormittags, 12 bis 1 Uhr Mittags und $3^1/_2$ bis 4 Uhr Nachmittags; also währte die Arbeitszeit 10 Stunden. Die Beschäftigungsart ist eine wenig anstrengende und gesunde, da die staubfreien Arbeitsräume sehr geräumig sind und Luft und Licht in hinreichendem Maße vorhanden ist. Überarbeit wird nicht geleistet.

3. Die Mittagsmahlzeit erhalten die Arbeiterinnen in durchaus guter Zubereitung kostenlos von den Werken. Es dürfte sich also auch nicht empfehlen, eine Verlängerung der Mittagspause eintreten zu lassen.

Da ferner die Arbeiterinnen nur in den Aufbereitungen bezw. den damit verbundenen Erzscheiden (Klaubetischen) beschäftigt sind, so dürfte ein Arbeitsschluß für dieselben am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr sich nicht gut durchführen lassen, ohne eine wesentliche Störung im Aufbereitungsbetrieb zu veranlassen.

Die Werksverwaltungen würden also wahrscheinlich unter solchen Umständen von einer Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt Abstand nehmen, was wohl nicht im Interesse der ohnedies nicht gut gestellten Arbeiterbevölkerung sein dürfte.

B. Bergrevier Müsen (Bergrat Haas).

1. Im Bergrevier Müsen sind im Jahre 1902 im ganzen 16 Bergwerke mit den zugehörigen Aufbereitungsanstalten in Betrieb gewesen. Von diesen Werken hatten am 1. Oktober 1902 nur 3, nämlich die Erzgruben Stahlberg und Wildermann bei Müsen und Viktoria bei Littfeld Arbeiterinnen über 16 Jahre, nämlich:

Stahlberg	8	Arbeiterinnen,
Wildermann	3	» ,
Viktoria	1	Arbeiterin,
zusammen	12	Arbeiterinnen,

---

*) Wegen der geringen Zahl der Arbeiterinnen ist von dem Abdrucke der Berichte für die Reviere Dillenburg und Coblenz abgesehen worden.

von welchen 8 im technischen Betriebe beim Ausklauben in den Setzwäschen der Aufbereitungsanstalten und 4 in den Grubenmenagen als Köchinnen und Aufwartefrauen tätig gewesen sind.

Die in die regelmäßige Tagesschicht von 6 Uhr Vormittags ab fallende tägliche Arbeitszeit betrug bei den in den technischen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen auf den Gruben Stahlberg und Wildermann regelmäßig 10 Stunden; diejenige der bei den häuslichen Arbeiten verwendeten Personen 10 bis 11 Stunden.

Diese Arbeitszeit wird auf den in Frage stehenden 3 Bergwerken allgemein unterbrochen durch eine 1stündige Mittagspause von 12 bis 1 Uhr, sowie eine Vormittagspause von 8 $^1/_2$ bis 9 Uhr und eine Nachmittagspause von 3 $^1/_2$ bis 4 Uhr.

Saisonarbeiten finden in diesen Betrieben nicht statt.

2. Der Arbeitsschluß am Sonnabend erfolgt hier allgemein um 5 $^1/_2$ Uhr Nachmittags.

An den Vorabenden der hohen Festtage: Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden die Betriebsstätten auf der Grube Stahlberg schon Mittags 12 Uhr, bezw. 4 Uhr Nachmittags geschlossen, die Arbeitszeit wird also gegen die an den übrigen Wochentagen um 6 Uhr endigende Arbeitszeit um 6 und 2 Stunden oder unter Abrechnung der Pausen um 4 $^1/_2$ und 1 $^1/_2$ Stunden verkürzt.

Auf der Grube Wildermann ist in letzterem Falle der Arbeitsschluß um 3 $^1/_2$ Nachmittags üblich; die Arbeitszeit wird also um 2 $^1/_2$ bezw. 2 Stunden verkürzt.

Auf der Grube Viktoria dauert die Arbeitszeit der Menageköchin auch an den Vorabenden zu den Festtagen unter $^1/_2$stündiger Verkürzung der Arbeitszeit bis 5 $^1/_2$ Uhr Nachmittags.

3. Einer Herabsetzung der nach § 137 der Gewerbeordnung zulässigen Arbeitszeit auf 10 Stunden für die Arbeiterinnen würden in den in Rede stehenden technischen Betrieben Bedenken nicht entgegenstehen, da hier die Arbeitszeit ja tatsächlich nur 10 Stunden beträgt. Bei den Menageköchinnen und den im Haushalt beschäftigten Personen scheint eine Verkürzung der vorkommenden 11stündigen Arbeitszeit nicht erforderlich und zweckmäßig, weil die verhältnismäßig leichte Arbeit in den Küchen nicht früher beendet sein kann, als bis die nach Beendigung der Tagesschicht ausgefahrenen Menagekostgänger ihr Mittagessen erhalten haben, und die damit zusammenhängenden Küchenarbeiten erledigt sind. Eine Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf 1 $^1/_2$ Stunden Dauer scheint wegen der notwendig damit verbundenen Störung der Arbeitszeit der übrigen Arbeiter der technischen Betriebe nicht zweckmäßig, ebensowenig bei den gerade um die Mittagszeit am meisten in Anspruch genommenen Köchinnen.

Den Arbeitsschluß für die Arbeiterinnen in den Aufbereitungsanstalten am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage allgemein auf 4 Uhr Nachmittags festzusetzen, stehen meines Erachtens im allgemeinen Bedenken nicht entgegen. Tatsächlich wird in den Wintermonaten in den Aufbereitungsanstalten der Gruben Stahlberg und Wildermann die Klaubarbeit wegen der mangelhaften Tagesbeleuchtung schon meist um 4 Uhr Nachmittags eingestellt.

Nach den eingezogenen Erkundigungen würden die Werksbesitzer indes eine solche Arbeitskürzung im Sommer bei guter Tagesbeleuchtung als eine Belastung und Störung des regelmäßigen Aufbereitungsbetriebes betrachten, während eine solche Kürzung für die nicht mit bergtechnischen, sondern mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre nicht zweckmäßig oder erforderlich erscheint, weil diese Arbeiterinnen sonst statt der leichten Hausarbeiten schwerere Arbeiten in der Landwirtschaft, im Haubergsbetriebe usw. ausführen müßten oder ausführen würden.

C. Bergrevier Siegen (Bergmeister Bornhardt).

1. Die tägliche Arbeitszeit der in 6 Bergwerksbetrieben beschäftigten 35 Arbeiterinnen über 16 Jahre hat am 1. Oktober 1902 durchweg 9 Stunden und die Mittagspause 1 Stunde gedauert.

2. Der Arbeitsschluß erfolgt am Sonnabend um 5 1/2 Uhr, an den Vorabenden der Festtage in der Regel um 3 Uhr oder früher. Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt an den Vorabenden der Festtage 2 bis 3 Stunden, am Sonnabend 1/2 Stunde.

3. Der Herabsetzung der nach § 157 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden steht im Hinblick auf die im Revier Siegen herrschenden Verhältnisse nichts im Wege.

Da die in den Bergwerksbetrieben des Reviers beschäftigten Arbeiterinnen wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnung von der Betriebsstätte sich keinenfalls nach Hause begeben können, so würden sie von einer Verlängerung der Mittagspause keinen Nutzen haben. Für den Betrieb würde die Verlängerung der Mittagspause nicht erwünscht sein.

Der Arbeitsschluß am Sonnabend kann ohne Schädigung des Betriebes von 5 1/2 auf 5 Uhr verlegt werden.

D. Bergrevier Burbach (Bergrat Wenzel).

1. Die Arbeitszeit am 1. Oktober v. Js. betrug 10 Stunden, die Mittagspause 1 Stunde.

2. Auf 2 Bergwerken, welche zusammen 20 Arbeiterinnen beschäftigten, findet an allen Sonnabenden sowie vor jedem nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage der Schluß der Arbeitszeit überhaupt schon um 2 Uhr Nachmittags statt; die Arbeitszeit ist also an solchen Tagen um 3 1/2 Stunden kürzer. Auf dem dritten Bergwerk wird an solchen Tagen die Arbeitszeit um 1 bis 1 1/2 Stunden gekürzt.

3. Es würde hier nichts entgegenstehen, die zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen. Die erwachsenen Arbeiterinnen werden hauptsächlich bei der Sortierung des Erzhaufwerks zusammen mit den jüngeren beschäftigt; sie nehmen wie die letzteren an den Vor- und Nachmittagspausen von je 1/2 Stunde, während welcher Zeit alle Apparate in den Aufbereitungsanstalten still stehen, teil; ihre Arbeitszeit beträgt also an den Werktagen niemals über 10 Stunden. Empfindlich störend könnte eine gesetzliche Bestimmung der vorgedachten Art nur dort wirken, wo ältere Arbeiterinnen für sich in einem Teile des Betriebes arbeiten, welcher unabhängig von dem Hauptbetrieb ist, oder wo sie nur neben älteren männlichen Arbeitern beschäftigt werden.

Undurchführbar auch für die Bergwerksbetriebe erscheint dagegen nach dem Vorgesagten die Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden.

Desgleichen eine Zwangsbestimmung für früheren Schluß der Arbeitszeit an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage.

Die einzelnen Apparate zur Sortierung und Aufbereitung des Rohprodukts müssen dauernd gleichmäßig einander zuarbeiten; es ist also weder tunlich, den einen oder anderen auszuschalten, noch denselben ungenügend mit Arbeitskräften besetzt zu halten.

Die im § 137 der Gewerbeordnung für weibliche Personen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, verlangte längere Mittagspause hat sicher auch vielfach schon dazu geführt, von einer Beschäftigung solcher Arbeiterinnen im Betriebe über Tage abzusehen.

E. Bergrevier Diez (Bergrat Menzel).

1. Arbeiterinnen über 16 Jahre waren im Jahre 1902 in den Aufbereitungsanstalten von zwei Blei- und Zinkerzbergwerken beschäftigt. Die Arbeitszeit dauerte von Morgens 6 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr mit 1stündiger Mittagspause und je einer $^1/_2$stündigen Pause am Vor- und Nachmittage. Die Arbeiterinnen waren daher während der regelmäßigen Arbeitszeit 10 Stunden beschäftigt.

2. Der Arbeitsschluß erfolgte am Sonnabend um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags. Ein früherer Schluß als $5^1/_2$ Uhr fand nicht statt.

3. Die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen beträgt in hiesigem Reviere keine 11, sondern nur 10 Stunden, da denselben außer der gesetzlichen Mittagspause von 1 Stunde noch je eine $^1/_2$stündige Pause am Vor- und Nachmittage gewährt wird.

Eine Verlängerung der Mittagspause, die für alle Arbeiter der Aufbereitungsanstalten, in denen die Arbeiterinnen ausschließlich beschäftigt sind, 1 Stunde beträgt, auf $1^1/_2$ Stunden für die Arbeiterinnen ist aus Betriebsgründen unzweckmäßig und nicht gut durchführbar. Für den Betrieb der Aufbereitungsanstalten ist es am zweckmäßigsten, wenn allen Arbeitern die gleiche Ruhezeit gewährt wird; daher nehmen auch die Arbeiterinnen und erwachsenen Arbeiter an den Vor- und Nachmittagspausen der jugendlichen Arbeiter teil. Die Gewährung einer besonderen Mittagspause aber für nur einen Teil der Arbeiter, also hier die Arbeiterinnen, ist für den Betrieb sehr störend.

Eine Verlegung des Arbeitsschlusses am Sonnabend auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr Nachmittags ist aus den bereits unter 3. angeführten Gründen nicht zweckmäßig. Zudem liegt in dieser Hinsicht für das hiesige Revier ein allgemeines Bedürfnis kaum vor, da von den Arbeiterinnen über 16 Jahre nur wenige verheiratet sind und ein eigenes Hauswesen zu besorgen haben.

F. Bergrevier Daaden-Kirchen (Bergrat Staehler).

1. Auf 10 Gruben des hiesigen Reviers waren im ganzen 53 Arbeiterinnen beschäftigt, und zwar täglich 10 Stunden mit einer 1stündigen Mittagspause.

2. Ein früherer Arbeitsschluß am Sonnabend und den Vorabenden der Feiertage als 5 1/2 Uhr ist nicht allgemein üblich.

3. Eine Ausdehnung der Mittagspause ist nicht erforderlich.

Schwerwiegende Gründe zur Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage liegen nicht vor.

G. Bergrevier Wied (Bergrat Dr. Schulz).

1. Die regelmäßige Arbeitszeit für die Arbeiterinnen hat die Dauer von 10 Stunden und ist durch eine Mittagspause von 1 Stunde und je einer Vor- und Nachmittagspause von einer halben Stunde unterbrochen. Auf mehreren Gruben wird in den Wintermonaten die Arbeitszeit entsprechend der geringen Länge der Tage noch gekürzt. Solange die Arbeitszeit nicht über 10 Stunden steigt, dürfte eine Verlängerung der Mittagspause bei der gesunden und leichten Arbeit, die die Arbeiterinnen im Bergrevier Wied zu verrichten haben, nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar nicht wünschenswert sein, weil die Arbeiterinnen dadurch nur länger von Hause ferngehalten werden würden.

2. Der Arbeitsschluß findet für die Arbeiterinnen am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf einzelnen Gruben um 5 Uhr, auf anderen Gruben um 5 1/2 Uhr statt.

3. Eine weitere Abkürzung der Arbeitszeit an diesen Tagen würde auf den Gruben mit ständig arbeitenden Aufbereitungen, z. B. der Zink- und Bleierzgrube Mühlenbach, wo die Arbeiterinnen vielfach mit der Wartung der im übrigen selbsttätig arbeitenden Aufbereitungsapparate beschäftigt sind, eine entsprechend frühere Einstellung der ganzen Aufbereitungsanstalt erforderlich machen und eine unverhältnismäßig hohe Einbuße der Leistung der Anstalt zur Folge haben. Da es sich außerdem nur um unverheiratete Arbeiterinnen handelt, so dürfte auch in diesem Falle aus den Verhältnissen im Bergrevier Wied ein Anlaß zur Verschärfung der geltenden Bestimmungen nicht entnommen werden können.

H. Bergrevier Deutz-Künderoth (Bergmeister Koerfer).

1. Die beim Betriebe der Erzaufbereitungen mit dem Auslesen von Bergen und Erzen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre arbeiten gemeinschaftlich mit jugendlichen Arbeitern; die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter ist daher genau so geregelt, wie es die Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter vorschreibt.

Die Schicht beginnt durchweg Morgens um 6 Uhr und schließt Nachmittags um 6 Uhr; an Samstagen wird der Betrieb der Aufbereitungen um 5 1/2 Uhr oder 5 Uhr eingestellt.

Zwischen den Arbeitsstunden werden den Arbeiterinnen dieselben Pausen gewährt, wie den jugendlichen Arbeitern: Vormittags von 9 bis 9 1/2 Uhr, Mittags von 12 bis 1 Uhr, Nachmittags von 4 bis 4 1/2 Uhr. Die wirkliche Arbeitszeit der weiblichen Arbeiterinnen beträgt demnach 10 Stunden, an Samstagen 9 bis 9 1/2 Stunden.

2. An Sonnabenden ist ein früherer Arbeitsschluß als $5^1/_2$ Uhr allgemein nicht üblich. Einige größere Aufbereitungen stellen an den Samstagabenden den Betrieb bereits um 5 Uhr ein; die Nachmittagspause ist an diesen Tagen in die Zeit von $3^1/_2$ bis 4 Uhr gelegt.

3. Eine gesetzliche Vorschrift, wodurch die zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt wird, würde nach vorstehendem für Erzbergwerke eine Änderung der Verhältnisse nicht bedeuten.

Die Verlängerung der nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährenden Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunden erscheint nicht zweckmäßig.

Die Erzaufbereitungen liegen meist in größerer Entfernung von den Ortschaften, in welchen die Arbeiterinnen wohnen. Der durchschnittlich von den Arbeiterinnen zurückzulegende Weg ist auf über eine $^1/_2$ Stunde zu veranschlagen. Durch Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden würde also nur wenigen Arbeiterinnen die Möglichkeit gegeben, Mittags nach Hause zu gehen. Die überwiegende Mehrzahl würde, wie jetzt, auf dem Werke zurückbleiben; der zur Einnahme des Mittagessens nicht verwendete Teil der Pause würde von den Mädchen und den in den Aufbereitungen beschäftigten jungen Burschen vielfach zum Herumtreiben in den die meisten Werke umgebenden Waldungen benutzt werden, was zur Hebung der Sittlichkeit sicher nicht beitragen würde. Die Verlängerung der Mittagspause würde weiterhin häufig zur Folge haben, daß der Betrieb der Aufbereitungen nicht um 6, sondern erst um $6^1/_2$ Uhr Abends geschlossen wird. Die Werksbesitzer würden vermutlich nicht auf eine tägliche 10stündige Betriebsdauer ihrer Anlagen verzichten können; denn eine Verkürzung dieser Betriebsdauer würde eine Einschränkung des Grubenbetriebes überhaupt zur Folge haben, da die Aufbereitungen auf die Verarbeitung der Förderung in 10 Stunden eingerichtet sind.

Die Verlegung des Arbeitsschlusses an den Sonnabenden auf eine frühere Stunde als $5^1/_2$ Uhr würde ohne Zweifel für alle Arbeiterinnen von großem Werte sein, die ein Hauswesen zu versorgen haben. Für Erzgruben ist die Frage nur von untergeordneter Bedeutung, da hier solche Arbeiterinnen nur ganz ausnahmsweise beschäftigt werden. Eine gesetzliche Festsetzung des Arbeitsschlusses an den Sonnabenden auf 5 Uhr würde auf Erzbergwerken auf keine Schwierigkeit stoßen; tatsächlich wird jetzt bereits auf einigen Werken Sonnabends um 5 Uhr der Betrieb eingestellt.

Diese Werke würden auch schon um $4^1/_2$ Uhr gern den Betrieb einstellen, wenn die Möglichkeit vorläge, die Zeit von 1 Uhr Mittags bis $4^1/_2$ Uhr ununterbrochen durcharbeiten zu lassen. Dies ist gegenwärtig mit Rücksicht auf die in § 136 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ruhepause der jugendlichen Arbeiter für Erzaufbereitungen, wie für alle Betriebe, in welchen jugendliche Arbeiter mit anderen Arbeitern Hand in Hand arbeiten, nicht angängig. Würde bei einer gesetzlichen Festsetzung des Arbeitsschlusses an den Sonnabenden auf 5 Uhr gleichzeitig der § 136 der Gewerbeordnung dahin abgeändert, daß an den Sonnabenden die Nachmittagspause ausfallen kann, wenn die Arbeitsdauer nicht mehr als $3^1/_2$ Stunden beträgt, so würde die überwiegende Anzahl der Werke schon um $4^1/_2$ Uhr den Betrieb einstellen.

J. Bergrevier Brühl-Unkel (Bergmeister Duszynski).

1/2. Es waren im ganzen nur 6 Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 3 Bergwerken beschäftigt, davon 3 auf der Naßpreßsteinfabrik einer Braunkohlengrube mit einer täglichen Arbeitszeit von 7 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen von Montag bis Freitag, an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage von 7 bis 5½ Uhr, und Pausen von je ½ Stunde Vor- und Nachmittags und 1 Stunde in der Mittagszeit.

Die übrigen 3 Arbeiterinnen verteilen sich auf die Aufbereitungsbetriebe von 2 Erzbergwerken. Die Arbeitszeiten liefen von 6 Uhr Vormittags bis 6 bezw. 5½ Uhr Nachmittags. An Pausen wurde 1 Stunde Mittags und je ½ Stunde Vor- und Nachmittags gewährt.

3. Die reinen Arbeitszeiten haben hiernach höchstens 10 Stunden betragen. Bei der geringen Zahl der Arbeiterinnen hat sich ein Bedürfnis, die Mittagspause von 1 Stunde auf 1½ Stunden zu verlängern und den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5½ Uhr Nachmittags zu verlegen, nicht herausgestellt. Auch haben sich keine Unzuträglichkeiten aus der bisherigen Beschäftigungsweise ergeben.

K. Bergrevier Commern-Gemünd (Bergmeister Schmale).

1. Im Bergrevier Commern-Gemünd werden weibliche Arbeiter nur auf dem Bleierzbergwerk Meinertzhagener Bleiberg b. Mechernich beschäftigt. Die Arbeit besteht in Ausbessern der Erzsäcke und wird in besonderen heizbaren Räumen ausgeführt.

Im Jahre 1902 wurden im Durchschnitt 13 Arbeiterinnen beschäftigt. Dieselben waren sämtlich über 16 Jahre alt. Die Arbeitszeit ist während des ganzen Jahres auf 10 Stunden bemessen und beginnt um 7½ Uhr Vormittags und endigt um 5½ Uhr Nachmittags. Die Mittagspause beträgt 1 Stunde und findet von 12 bis 1 Uhr Mittags statt. Außerdem treten regelmäßige Pausen ein von 9 bis 9¼ Uhr Vormittags und von 3 bis 3¾ Uhr Nachmittags, so daß eine wirkliche Arbeitszeit von 8 Stunden verbleibt.

2. An den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage endigt die Schicht um 5 Uhr Abends und verkürzt sich dadurch die Arbeitszeit um eine halbe Stunde.

3. Der Herabsetzung der nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden stehen für die beim Erzbergbau beschäftigten Arbeiterinnen keine Bedenken entgegen, denn schon jetzt beträgt die Arbeitszeit derselben fast nie mehr als 10 Stunden, da sie in den meisten Fällen außer der oben genannten Beschäftigung mit jugendlichen Arbeitern zusammen an den Lesetischen der Aufbereitungen beschäftigt werden. Dagegen würde die Verlängerung der im § 137 Abs. 3 zu gewährenden Mittagspause auf 1½ Stunden und die Verlegung des Arbeitsschlusses am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Zeit wie 5½ Uhr im Aufbereitungsbetriebe Störungen zur Folge haben, da die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen auch an den gleichmäßigen Schichtwechsel der anderen Arbeiter gebunden sind.

L. Bergrevier Düren (Bergrat Ziervogel).

1. Die Ergebnisse der Ermittelungen über die tägliche Arbeitszeit und die Mittagspausen der auf den Bergwerken dieses Reviers beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre, nach dem Stande vom 1. Oktober 1902, sind in der beigefügten Haupt-Übersicht (unter V. 13) vereinigt.

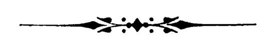
2. Nur auf der Grube Eschweiler Reserve ist am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage, ebenso wie an den übrigen Wochentagen, ein früherer Arbeitsschluß als 5 $1/2$ Uhr Nachmittags üblich.

3. Die Arbeitszeit der in Rede stehenden Arbeiterinnen beträgt auf keinem Werke mehr als 10 Stunden.

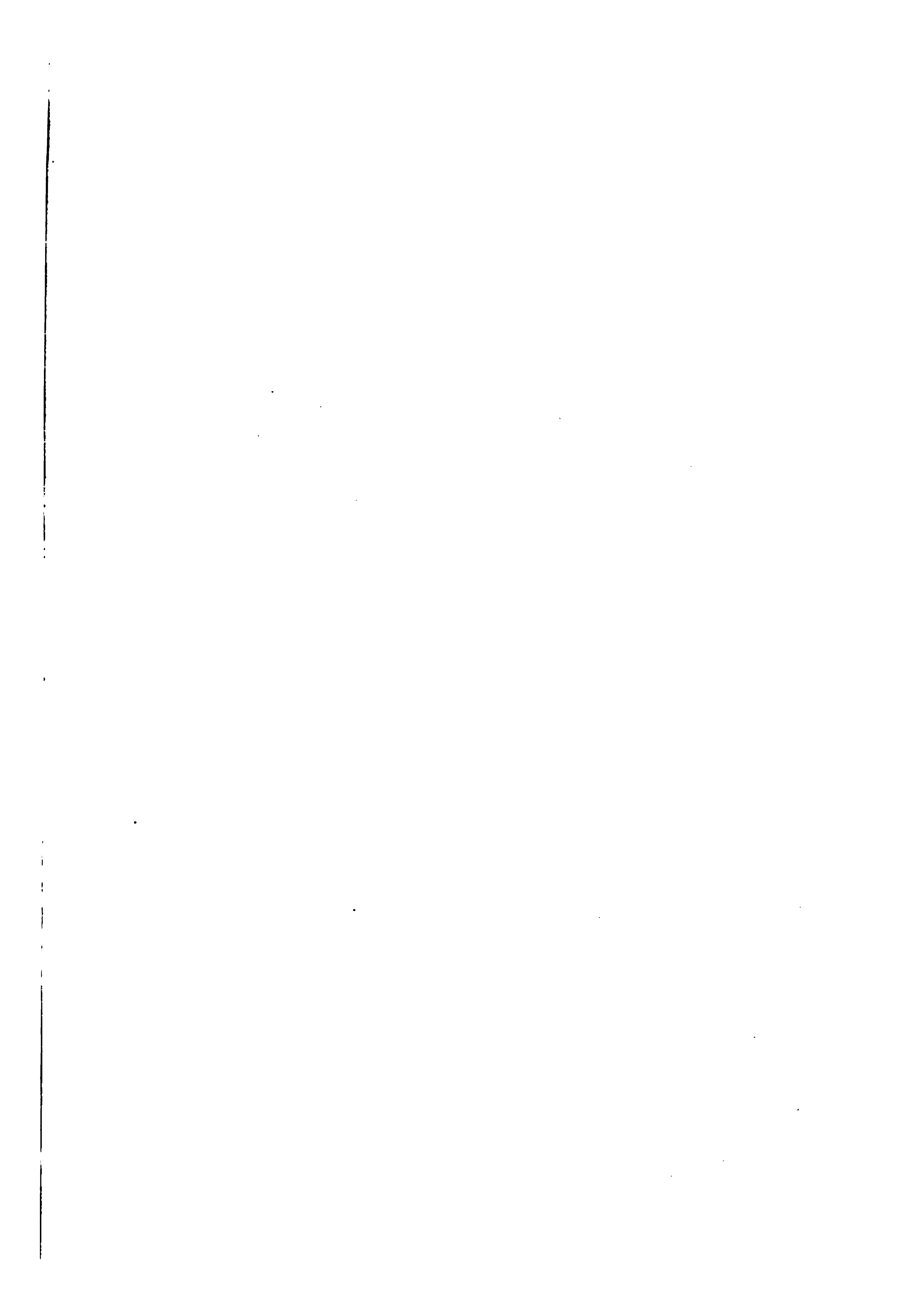
Eine Erhöhung der gemäß § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährenden Mittagspause auf 1 $1/2$ Stunden erscheint bedenklich, weil viele Arbeiterinnen so weit von der Arbeitsstätte entfernt wohnen, daß sie ihre Wohnung auch bei 1 $1/2$ stündiger Pause nicht oder nur flüchtig aufsuchen können. Andererseits genügt eine 1 stündige Pause völlig zur Einnahme des Mittagessens, das von einem großen Teile der Arbeiterinnen auf den Werken selbst verzehrt wird. Für viele Arbeiterinnen wäre demgemäß die Verlängerung der Mittagspause nur eine nutzlose Vergeudung von Zeit, welche den Nachteil einer entsprechend längeren Schichtdauer nicht rechtfertigen dürfte.

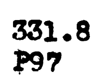
Insbesondere würde eine derartige Verlängerung der Pausen die Betriebe der Aufbereitungsanstalten auf Grube Diepenlinchen und im Grubenfelde Altenberg, in denen die große Mehrzahl der Arbeiterinnen des Reviers beschäftigt ist, nachteilig beeinflussen. Denn die Eigenart des Aufbereitungsbetriebes läßt für die verschiedenen Arbeiterklassen Pausen von verschiedener Dauer nicht zu. Infolgedessen müßten auch die Mittagspausen der männlichen Aufbereiter auf 1 $1/2$ Stunden verlängert werden, so daß der gesamte Aufbereitungsbetrieb für diese Zeit ruhen müßte. Durch eine derartige lange Pause würde aber insbesondere auf Grube Diepenlinchen die Förderung ungünstig beeinflußt werden. Ferner sind die Aufbereitungsanstalten im Interesse der Herstellung reiner Erzeugnisse auf möglichste Ausnutzung des Tageslichtes angewiesen. Mit Rücksicht hierauf hatte die Verwaltung der Grube Diepenlinchen seinerzeit von dem Königlichen Oberbergamte in Bonn auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Abkürzung der Mittagspausen der jugendlichen Arbeiter während der Wintermonate erhalten.

In gleicher Weise erscheint es bedenklich, für die Arbeiterinnen der beiden Erzwäschen den Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage auf eine frühere Stunde als 5 $1/2$ Uhr zu verlegen; denn alsdann müßten die männlichen Arbeiter die Arbeit gleichfalls früher beendigen und in ihrem Arbeitsverdienste geschädigt werden. Auch stände in diesem Falle eine Verminderung der Erzproduktion zu befürchten.



Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1186. 03.






CoLibrì
Made in Italy

